

**Die nationalsozialistische Arbeitseinsatzverwaltung  
und ihre Funktionen beim  
Fremdarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten  
Weltkriegs**

**Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades**

**Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)**

**des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Universität Osnabrück**

**vorgelegt von**

**Ute Vergin**

**aus**

**Südwinsen (jetzt Winsen)**

**Osnabrück, 2008**



# Die nationalsozialistische Arbeitseinsatzverwaltung und ihre Funktionen beim Fremdarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkriegs

	Seite
<b>Kapitel I Einleitung</b>	9
<i>Forschungsgegenstand (9), Begriffsbestimmung: Fremdarbeiter(innen) – Zwangsarbeiter(innen) (12), Aufbau der Arbeit (20), Quellenlage (24), Forschungsstand (30), Sprache (37)</i>	
<b>Kapitel II Entstehung der staatlichen Arbeitsverwaltung in Deutschland</b>	39
1 Vorstufen der staatlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung	40
<i>Vorstufen der Arbeitslosenversicherung (47)</i>	
2 Der Erste Weltkrieg als Katalysator zur Etablierung einer staatlichen Arbeitsverwaltung	50
<i>Ein weiterer Schritt in Richtung Arbeitslosenunterstützung (56)</i>	
3 Die Etablierung der staatlichen Arbeitsverwaltung	58
<i>Die Entstehung der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenunterstützung (63)</i>	
<b>Kapitel III Nationalsozialistische Arbeitseinsatzverwaltung</b>	69
1 Die Übergangsphase von der Republik zur Diktatur	69
<i>Die Auswirkung des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" (Berufsbeamtentumsgesetz) (71), Mitarbeiterentwicklung (73)</i>	
2 Nationalsozialistische Arbeitseinsatzpolitik	75
<i>Von der Arbeit zum Dienst (79), Die Dienstpflicht als Element der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik (81), Die Ausdehnung der Dienstpflicht auf alle Bevölkerungsgruppen (85), Arbeitsbücher (89)</i>	
3 Reichsarbeitsministerium	94
<i>Die Mitarbeiter des Reichsarbeitsministeriums (95), Machterweiterung und Entmachtung des Reichsarbeitsministeriums (98), Ständige Einmischungsversuche von Robert Ley, Führer der Deutschen Arbeitsfront (104), Die Einsetzung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (106), Umstrukturierung des Reichsarbeitsministeriums durch Sauckel (107), Das "Rumpfarbeitsministerium" (111)</i>	

4	Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung	113
	<i>Etablierung des "Führerprinzips" in der Reichsanstalt und den nachgeordneten Behörden (114), Die Reichsanstalt als diktatorisches Element der Arbeitseinsatzpolitik (116), Der Aufbau der Reichsanstalt in der Vorkriegsphase (118), Mitarbeiter der Reichszentrale (121), Die Auflösung der Reichsanstalt (124), Reichsstock (125), Die schwierige Charakterisierung Syrups (126)</i>	
5	Landes- und Gauarbeitsämter	129
	<i>Die Umwandlung in Gauarbeitsämter (131)</i>	
6	Arbeitsämter	136
	<i>Die Auswirkungen des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" (136), Personal der Arbeitsämter (140)</i>	
7	Treuhänder und Reichstreuhänder der Arbeit	145
	<i>Aufgaben (145), Verknüpfung mit den Arbeitsämtern (149), Die Schwäche der (Reichs)-Treuhänderverwaltung (151)</i>	
8	Deutsche Arbeitsfront	154
	<i>Die Deutsche Arbeitsfront – Bestandteil der Arbeitseinsatzverwaltung? (155), Die verhinderte Gewerkschaft (155), Die vagen Ziele der Deutschen Arbeitsfront (159), Mitglieder und Vermögen (160), "Nationalsozialistische Musterbetriebe" (162), Die Konkurrenz zu anderen Reichsbehörden (164), Soziale Verantwortung versus Fremdarbeiter(innen)einsatz (168)</i>	
9	Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz in der Vierjahresplanbehörde	174
10	Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz	182
	<i>Mansfeld als erster Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz (183), Ein Gauleiter als Generalbevollmächtigter (185), Das Amt des Generalbevollmächtigten (187), Die Reaktion der Arbeitseinsatzverwaltung auf die Funktionen des Generalbevollmächtigten (191), Die forcierte "Anwerbung" von Arbeitskräften (192), Die Mobilisierung deutscher Arbeitnehmer (195), Konflikte mit den Reichskommissaren der besetzten Ostgebiete (196), Konflikte mit Speer und das Scheitern des Generalbevollmächtigten (197)</i>	
11	Arbeitsverwaltung in den besetzten Gebieten	202
	<i>Zivil- und Militärverwaltungen als Sitz der Arbeitseinsatzverwaltung (203), Mitarbeiter der Erfassungsstellen im Ausland (206), Der Aufbau der Arbeitseinsatzverwaltung in Polen (214), Arbeitseinsatzverwaltung in den übrigen besetzten Staaten (218), "Anwerbung" (220), Die Kosten der Ausländeranwerbung (223)</i>	

<b>Kapitel IV</b>	<b>Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland</b>	<b>227</b>
1	Ausländische Arbeitskräfte im Kaiserreich <i>Erste Vermittlungsstellen für ausländische Arbeitskräfte (230), Legitimierungszwang, Karenzzeit und Rückkehrpflicht (233), Die "Ruhrpolen" (236)</i>	228
2	Fremd- und Zwangsarbeiter im Ersten Weltkrieg <i>Ausländer – internieren oder abschieben? (238), Anwerbung und Deportation von ausländischen Arbeitskräften (241), Der Einsatz von Zwangsarbeitern als Lernprozess (246)</i>	238
3.	Ausländische Arbeitskräfte in der Weimarer Republik <i>Restriktive Maßnahmen trotz rechtlicher Gleichstellung (249), Das Monopol der Arbeitsverwaltung (253)</i>	248
4	Fremdarbeiter(innen) ab 1933 <i>Beginn des Arbeitskräftemangels (257), Polnische Arbeitskräfte (254), Anwerbung von Arbeitskräften im Ausland (261)</i>	255
5	Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) im Zweiten Weltkrieg – Nationalsozialistische Ideologie und wirtschaftlicher Pragmatismus <i>Ideologische Bedenken gegen den Ausländereinsatz (265), Die geplante Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen (274), Fremdarbeiter(innen) – Kriegsziel oder Begleiterscheinung? (276), Die europäische Idee (281), Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) - Zahlenmaterial (282)</i>	264
6	Der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen <i>Der Erste Weltkrieg als Lernfeld für den Zwangsarbeitereinsatz von Kriegsgefangenen (286), Die Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen (288), Die Vermittlung von kriegsgefangenen Arbeitskräften (294), Arbeitskommandos (304), Der "Umsetzung" von kriegsgefangenen Arbeitskräften (307), Sowjetische Kriegsgefangene (314), Die "Entlassung" und "Beurlaubung" von Kriegsgefangenen (321), Arbeitsbedingungen (326), Der Lohn für kriegsgefangene Zwangsarbeiter (329)</i>	285
7	Der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen <i>Die Ablehnung der mittleren und unteren Instanzen der Arbeitseinsatzverwaltung (338), Der "Reichseinsatz von Strafgefangenen" (343), Strafanstalten als Fabrikationsstätten (359)</i>	333

<b>Kapitel V Die Funktionen der Arbeitseinsatzverwaltung beim Fremdarbeiter(innen)einsatz</b>	<b>357</b>
1 Der Transport ins Deutsche Reich	357
2 Die Unterbringung in Lagern	367
<i>Ausnahmen von Lagerüberprüfungen (371), Kompetenzschwierigkeiten bei der ersten reichsweiten Lagerüberprüfung (374), Weitere Lagerüberprüfungen (381), Überprüfungen 1943 (383), Die erste reichseinheitliche Lagerordnung 1943 (386)</i>	
3 Bordelle für Fremdarbeiter	391
<i>Zwangsprostitution im "Dritten Reich" (391), Bordelle im Dienst der "Rassenhygiene" (393), Planung und Durchführung des "Bordelleinsatzes" (394), Befürworter und Gegner (401), "Barackenprostitution": Freiwilligkeit oder Zwang? (405), Quantitative Schätzungen (408)</i>	
4 Gesundheitsfürsorge	410
<i>Die Planung von Krankenbaracken (412), Lieferschwierigkeiten bei den Krankenbaracken (414), Ergebnisse der Überprüfung der Lagerordnung 1944 (417), Die Rückführung arbeitsunfähiger Fremdarbeiter (418), Selbstverstümmelung (420), Schwangerschaft und Geburt (421); Kriegsgefangene (422)</i>	
5 Lohn	426
<i>Der Umgang mit der rechtlichen "Gleichstellung" (426), Sondersteuer und Sozialausgleichsabgabe (435), Die Schwierigkeiten der "rassischen Einordnung" (439) Zwangssparen (441), "Negativ-Löhne" (443)</i>	
6 Urlaubsregelungen	447
<i>Ausreisegenehmigungen (448), Die Ausstellung von Reisescheinen(452), Urlaubsverbote – Urlaubsbewilligungen (455), Die Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub (463), Arbeit während des Urlaubs (467)</i>	
7 Arbeitsvertragsbruch	469
<i>Betriebliche Strafmaßnahmen (471), Das Procedere der Strafverfolgung (473), Reichseinheitliche Regelung bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung (479), Die Einmischung der Deutschen Arbeitsfront (480), Strafanträge durch die Arbeitsämter (483), Die Verwaltung der Arbeitsvertragsbrüche (487), Der Streit der Arbeitsämter um einzelne Arbeitskräfte (489), Die Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Ausländer (493), Das aufwändige Verfahren bei der Ergreifung Vertragsbrüchiger (500), Zahlen (502)</i>	

8 Arbeitserziehungslager	510
<i>"Erziehung durch Arbeit" (510), Arbeitserziehungslager anstelle von Gerichtsgefängnissen (512), Arbeitserziehungslager als Arbeitsstraflager (515), Die Ausbeutung der Arbeitskraft (518), Fallbeispiel (520), Schlimmer als Konzentrationslager (523)</i>	
<b>Kapitel VI Resümee</b>	<b>524</b>
<b>Kapitel VII Anhang</b>	<b>557</b>
1 Tabellen und Grafiken	557
<i>Übersicht über die Tabellen im Anhang (557), Tabellen und Grafiken (559)</i>	
2 Tabellenverzeichnis	570
3 Abkürzungsverzeichnis	572
4 Literaturverzeichnis	575
<i>Aufgesuchte Archive (575), Nachschlagewerke, Handbücher, Lexika (575), Zeitungen, Zeitschriften (576), Zeitgenössische Literatur, gedruckte Quellen, Quelleneditionen (576), Benutzte und weiterführende Literatur (578), Internet, Fernsehen (586)</i>	
5 Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung	593
6 Danksagung	595



## Kapitel I: Einleitung

### Forschungsgegenstand

Das Unwort des Jahres 2004<sup>1</sup> lautete "Humankapital" – der Frankfurter Sprachwissenschaftler Horst Dieter Schlosser stellte dazu fest, dieser Begriff "degradiert nicht nur Arbeitskräfte, sondern Menschen überhaupt zu nur noch ökonomisch interessanten Größen."<sup>2</sup> 60 Jahre zuvor waren Millionen von ausländischen Arbeitskräften genau nach diesem Kriterium klassifiziert worden: Ihr Wert wurde nur anhand ihrer ökonomischen Größe berechnet. Es ist hinlänglich bekannt, dass die nationalsozialistische Kriegswirtschaft lediglich durch den Arbeitseinsatz von Fremdarbeiter(inne)n<sup>3</sup> und Kriegsgefangenen aufrecht erhalten werden konnte. Daher ist es so erschreckend, dass mittlerweile wieder von Menschen als Material gesprochen wird. Der Frankfurter Jury gebührt Dank, aus einer Liste von insgesamt 1.218 Vorschlägen für das "Unwort des Jahres" genau diese menschenverachtende Bezeichnung ausgewählt zu haben.<sup>4</sup>

Hinter dem millionenfachen Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im nationalsozialistischen Deutschland stand eine Ressorts übergreifende und immer ausuferndere Verwaltung, die diesen Einsatz plante, organisierte, für die nötige Infrastruktur sorgte und letztendlich an ihren Aufgaben schier erstickte, allen voran die Arbeitseinsatzverwaltung. Wenn Ulrich Herbert feststellt, dass es fast keine Behörde oder Dienststellen mehr gab, die sich nicht mit der Ar-

---

<sup>1</sup> Ausgewählt von einer Jury aus Sprachwissenschaftlern in Frankfurt

<sup>2</sup> ZDF-Videotext, 19.1.2005, P 125

<sup>3</sup> Zur Definition von "Fremdarbeiter" und "Zwangsarbeiter" siehe Abschnitt 2 dieses Kapitels

<sup>4</sup> siehe OHC, 19.1.2005. Generell für diese Arbeit gilt: Abkürzungen siehe das Kapitel VII. 3, Abkürzungsverzeichnis. Zum Umgang mit Internetquellen und deren Zitierweise siehe Kapitel I, S. 28

beitseinsatzfrage beschäftigte,<sup>5</sup> so gilt umgekehrt auch, dass es kaum einen Bereich im Leben der Fremdarbeiter(innen) in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges gab, in dem nicht auch die Arbeitseinsatzverwaltung involviert war.

Über die Arbeitseinsatzverwaltung liegen bisher nur eher allgemeine und kurze Darstellungen vor; ihre Funktionen beim Fremdarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkrieges ist erst unzureichend untersucht und dargestellt worden, wenn auch bestimmte Aspekte wie die Errichtung von deutschen Arbeitsämtern in Polen nur wenige Tage nach Kriegsbeginn durchaus bekannt sind und genannt werden.<sup>6</sup> So berichtet zum Beispiel auch Spoerer zwar über die Verantwortlichkeit des Staates und der Industrie bzw. der Unternehmer für den Fremdarbeitereinsatz, erwähnt dabei aber nur die Vermittlungsaufgaben

---

<sup>5</sup> An den unmittelbaren Fragen des Arbeitseinsatzes waren beteiligt: Arbeitsministerium, Wirtschaftsministerium, Munitionsministerium von Todt, DAF, Wirtschaftsrüstungsamt des OKW, Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz im Vierjahresplan, zahlreiche Reichsvereinigungen und Wirtschaftsgruppen, ferner sämtliche Reichsministerien, in deren Zuständigkeitsbereiche ausländische Arbeitskräfte eingesetzt worden waren; siehe: Herbert, Politik und Praxis, S. 149 f.

Um ein konkretes Beispiel zu nennen: An einer vom Reichsverteidigungskommissar für den Wehrkreis VI im September 1940 einberufenen Besprechung über die Richtlinien für die Behandlung von Polen in den Zechen und den so genannten Arbeitsvertragsbrüchen von Niederländern nahmen teil: Vertreter der Gauleitungen der NSDAP in Essen, Düsseldorf, Köln, Weser-Ems (Oldenburg), Westfalen-Süd (Bochum), Westfalen-Nord (Münster), die Gauobmänner der DAF von Essen, Düsseldorf, Köln, Oldenburg, Bochum, Münster, das Luftgaukommando VI in Münster, das Wehrkreiskommando VI in Münster, die Reichsstatthalter-Landesregierung Lippe (Detmold), die Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Essen), der Oberpräsident der Provinz Westfalen (Münster), der Höhere SS und Polizeiführer West (Düsseldorf), die Regierungspräsidenten aus Osnabrück, Düsseldorf, Köln, Aachen, Minden, Münster, Arnsberg, der Befehlshaber der Ordnungspolizei von Münster, der Inspekteur der Sicherheitspolizei von Düsseldorf, der Oberpräsident des Bezirkswirtschaftsamtes aus Münster, der Regierungspräsident des Bezirkswirtschaftsamtes aus Düsseldorf, Vertreter der Rüstungsinspektion VI (Münster), der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein (Essen), der Oberpräsident des Provinzialernährungsamtes aus Münster, der Berghauptmann aus Dortmund, die Präsidenten des Landesarbeitsamtes Westfalen (Dortmund) und Rheinland (Köln), Vertreter der Bezirksgruppe Steinkohlenbergbau Ruhr (Essen), Vertreter der Bezirksgruppe Nord-West in der Eisen schaffenden Industrie (Düsseldorf), Vertreter der Landesgruppe Westfalen des Reichsluftfahrtbundes (Münster), Vertreter der Landesgruppe Rheinland des Reichsluftschutzbundes (Düsseldorf), Vertreter der Werkluftschutzbereichsvertrauensstellen Westfalen-Lippe-Niederrhein, der Reichsgruppe Industrie (Dortmund), der Werkluftschutzbereichsvertrauensstelle Rheinland Reichsgruppe Industrie (Köln) und des Steinkohlenbergbau Rheinland-Westfalen (Essen) und schließlich der Oberpräsidenten-Bevollmächtigte für den Nahverkehr (Münster), der Regierungspräsidenten-Bevollmächtigte für den Nahverkehr (Düsseldorf), insgesamt Vertreter von 45 verschiedenen Instanzen; StAM Oberpräsidium Nr. 5177, September 1940. Aus dem Aktenmaterial der Archive ist ersichtlich, dass solch allumfassende Besprechungen regelmäßig stattfanden

<sup>6</sup> u. a. Klatt, S. 349

der in den besetzten Gebieten errichteten Arbeitsämter und stellt fest, die Deportation und der Arbeitseinsatz der Zwangsarbeiter(innen) sei vom Staat geplant und organisiert worden, ohne jedoch auf das *Procedere* einzugehen.<sup>7</sup>

Dabei hatte die Arbeitseinsatzverwaltung die wichtigste Funktion bei der Organisation des Fremdarbeiter(innen)einsatzes, und es waren vor allem die Behörden der mittleren und unteren Instanz, die die aus Berlin kommenden Befehle umsetzten und ausführten, ein Forschungsfeld, das bis jetzt nur sehr unzureichend untersucht wurde.<sup>8</sup>

Ausschlaggebend dafür ist, dass sich die historische Forschung in Westdeutschland erst relativ spät mit der generellen Thematik des Fremdarbeiter(innen)einsatzes auseinandergesetzt hat und dabei zunächst die Menschen, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen im Vordergrund standen. Die verantwortlichen Behörden, Ämter und neu geschaffenen Institutionen, die diesen Arbeitseinsatz straff organisieren sollten, wurden angesichts des immensen Leids vieler dieser Fremdarbeiter(innen) zunächst als gegeben hingenommen, aber nicht differenzierter untersucht.

Zwangsarbeit im "Dritten Reich" betraf nicht nur ausländische Arbeitskräfte; seit der Etablierung des Reichsarbeitsdienstes 1934 und der zunehmenden Militarisierung des Arbeitsmarktes konnte Arbeit auch für deutsche Arbeitnehmer mit administrativem Zwang verbunden sein. Für die vorliegende Arbeit war daher vorgesehen, auch diesen Einsatz zu untersuchen. Vor allem das geplante Kapitel "Der Kampf um jede Arbeitskraft" sollte die immer abstruser und kurioser werdenden Maßnahmen und Methoden bei den schier verzweifelten Versuchen vorstellen, auch wirklich die allerletzte deutsche Arbeitskraft<sup>9</sup> für die "Arbeitsschlacht" zu gewinnen. Immer neue Aufrufe, Bestimmungen und Verteilungsschlüssel für die vorhandenen Arbeitskräfte führten nicht nur zur Entrechtung der Arbeitnehmerschaft, sondern auch zu erbitterten Kompetenzstreitigkeiten der unterschiedlichen Behörden um jede einzelne Arbeits-

---

<sup>7</sup> siehe Spoerer, S. 231-243

<sup>8</sup> siehe Onlinesite des Staatsarchivs Münster, 29.4.2004

<sup>9</sup> bis zur Zwangsverpflichtung der Insassen von Heil- und Pflegestätten --- sofern sie nicht schon längst mittels der Euthanasieprogramme ermordet worden waren

kraft.<sup>10</sup> Es zeigte sich jedoch, dass die Untersuchung der den deutschen Arbeitnehmern aufgenötigten Zwangsarbeit so umfangreich ist, dass sie einer gesonderten Bearbeitung bedarf. Allerdings fußte der Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitskräften auf Gesetzen und Bestimmungen zur Lenkung und Reglementierung des Arbeitsmarktes, die zunächst für deutsche Arbeitnehmer erlassen worden waren und ihre partielle Entrechtung zur Folge hatten. Daher muss immer wieder auch auf die Situation der einheimischen Arbeitsbevölkerung eingegangen werden.

***Begriffsbestimmung: Fremdarbeiter(innen) – Zwangsarbeiter(innen)***

Fritz Sauckel, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, äußerte sich zum millionenfachen Fremdarbeiter(innen)einsatz, es seien "von den fünf Millionen ausländischen Arbeitern, die nach Deutschland gekommen sind, (...) nicht einmal 200.000 freiwillig gekommen".<sup>11</sup>

Obwohl die Begriffe "Fremdarbeiter" und "Zwangsarbeiter" zumeist synonym benutzt werden,<sup>12</sup> müssen diese Gruppen differenzierter betrachtet werden, denn Fremdarbeit bedeutet nicht automatisch auch Zwangsarbeit, und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus betraf nicht nur ausländische Arbeitskräfte.

---

<sup>10</sup> In den Archiven kann man z. T. das monatelange und viele Seiten umfassende Tauziehen um einzelne Fachkräfte verfolgen

<sup>11</sup> Eine Aussage, die in fast jeder Abhandlung über den Fremdarbeiter(innen)einsatz wiedergegeben wird, so z. B. in Kempner, S. 9; Universität Rostock (Hg.), S. 83. Spoerer stellt fest, man dürfe diese Zahlen nicht wortwörtlich, sondern nur sinnbildlich verstehen; siehe Spoerer, S. 36. Herbert ist einer der wenigen, der dieses berüchtigte Sauckel-Zitat im Kontext benutzt: Bei einem Streitgespräch zwischen Kehrl (ab Januar 1944 Brigadeführer beim Stab des SS-Hauptamtes; Generalreferent für Sonderaufgaben im Reichswirtschaftsministerium) und Sauckel am 1.3.1944 über Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit französischer Arbeitskräfte argumentierte Kehrl, dass französische Arbeitskräfte anfangs durchaus freiwillig nach Deutschland gekommen seien und die zunehmenden Zwangsmaßnahmen mehr Schaden als Nutzen angerichtet hätten. Sauckel reagierte mit dem oben angegebenen Zitat; siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 254

<sup>12</sup> z. B. Heusler; Hoch/Schwarz; Licht; Großmann

Der zeitgenössische Begriff "Fremdarbeiter"<sup>13</sup> ist zunächst neutral zu verstehen und bezeichnet ausländische Arbeitskräfte im Unterschied zu einheimischen Arbeitnehmern. Daneben wurde, wenn auch seltener, bereits von den Nationalsozialisten die Bezeichnung "Gastarbeiter" benutzt.<sup>14</sup> Angesichts der schrecklichen Lebensbedingungen und Erfahrungen während des nationalsozialistischen Regimes wird heute der Begriff "Fremdarbeiter" zumeist automatisch mit Zwangsarbeit in Verbindung gebracht.

Unter "Zwangsarbeiter" versteht man Menschen, die zur Arbeit gezwungen worden sind;<sup>15</sup> in dem untersuchten Zeitraum werden damit vor allem ausländische Arbeitskräfte charakterisiert. Aber das Phänomen der Zwangsarbeit gestaltet sich differenzierter:

Zunächst gilt zu unterscheiden, warum Menschen zur Zwangsarbeit eingesetzt worden waren. Zwangsarbeit konnte aus moralischen/ethischen Gründen verordnet werden, um als "arbeitsscheu" charakterisierte Menschen zur Arbeit zu erziehen, konnte gleichsam als Strafe angeordnet werden, oder um präventiv Armut zu verhindern, um die Armenkassen zu entlasten.<sup>16</sup> Dabei war diese Zwangsarbeit individuell ausgerichtet und sollte primär dem Wohle des Betroffenen dienen, wenn auch wirtschaftliche Gründe durchaus eine Rolle spielten. Daneben gab es rein wirtschaftlich ausgerichtete Zwangsarbeit, um Kosten einzusparen<sup>17</sup> oder bei Arbeitskräftedefiziten auf dem Arbeitsmarkt.

Erschwert wird die Definition des Begriffes "Zwangsarbeit" dadurch, dass für den untersuchten Zeitraum Zwangsarbeiter(innen) nicht notwendigerweise aus dem Ausland kommen mussten. Einerseits wurden deutsche Strafgefangene in Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern zur Arbeit gezwungen, andererseits schufen die immer rigider werdenden Gesetze und Verbote auch für deutsche Arbeitnehmer(innen) ein Klima von Zwang, der durchaus als solcher empfunden werden konnte. Damit ist ein wichtiges Kriterium zum Ver-

---

<sup>13</sup> In der Weiterentwicklung des Begriffes wurden aus "Fremdarbeitern" in der Bundesrepublik zunächst "Gastarbeiter", später "ausländische Mitbürger"

<sup>14</sup> zum Beispiel StAO Rep 430 Dez 201 14/47 Nr. 2, 20.1.1943

<sup>15</sup> bzw. werden

<sup>16</sup> So, wie es früher in Zucht- und Arbeitshäusern gängige Praxis war

<sup>17</sup> z. B. die frühere Zwangsarbeit von Strafgefangenen, Sklavenarbeit

ständnis von Zwang angesprochen: Während "Fremde" ein eindimensionaler Begriff ist (hier: Ausländer im Inland), muss man den Begriff "Zwang" zweidimensional sehen: Da gibt es einmal den von einem Träger ausgesprochenen Zwang, der individuell, institutionalisiert oder gesetzlich verankert ist und zum anderen die individuelle Zwangswahrnehmung des Empfängers, unabhängig davon, ob er aus dem In- oder Ausland kommt. Diese individuelle Wahrnehmung von Zwang ist in den schriftlichen Quellen der Behörden nicht dokumentiert, man erfährt jedoch in Erlebnisberichten<sup>18</sup> oder bei Zeitzeugenbefragungen darüber.

Die Mehrdimensionalität des Begriffes "Zwang" wird bei der Betrachtung der deutschen Arbeitnehmer(innen) noch deutlicher: Wenn man unter Zwangsarbeit die Ausschöpfung der Arbeitskraft gegen den Willen des Einzelnen und mit brutalen Mitteln und Methoden versteht, so war sicherlich nur ein geringerer Teil der deutschen Beschäftigten direkt von Zwangsarbeit betroffen.<sup>19</sup> Versteht man unter dem Begriff "Zwang" allerdings auch das individuell wahrgenommene Gefühl von Zwang, so beinhaltet der gesetzlich legitimierte Arbeitseinsatz, der ohne Rücksicht auf persönliche Belange und unter Aufhebung der Rechte auf Freizügigkeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes durchgeführt wurde, ebenfalls Zwangselemente. So waren durch die immer schärferen Gesetze seit 1933 immer größere Kreise in Deutschland von Zwangsarbeit betroffen, weil sie, ihrer Rechte beraubt, keine andere Wahl hatten als sich zu fügen oder – im schlimmsten Falle – in Konzentrationslager eingewiesen zu werden.<sup>20</sup>

Das Gegenteil von Zwang ist Freiwilligkeit, und auch dieser Begriff ist nicht so eindeutig, wie er auf den ersten Blick erscheint.

Die Fremdarbeiter(innen), die während des Zweiten Weltkriegs in Deutschland eingesetzt worden waren, kann man nicht a priori als Zwangsarbeiter(in-

---

<sup>18</sup> z. B. *Rive Box*

<sup>19</sup> in den Konzentrationslagern, in den Straf- und Arbeitserziehungslagern

<sup>20</sup> Dabei handelte es sich nicht nur um die vielen Hunderttausend Arbeitskräfte beim Bau der Autobahn oder am Westwall; jeder Arbeitnehmer war schließlich von dem Verbot betroffen, aus eigenem Antrieb den Arbeitsplatz zu wechseln bzw. konnte sich nicht gegen Dienstverpflichtungen wehren

nen) bezeichnen. Vor allem in der ersten Kriegsphase reagierten tatsächlich viele Tausend auf die Anwerbung und meldeten sich freiwillig zur Arbeitsaufnahme in Deutschland. Bei dieser Aussage ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass man, wie Herbert feststellt, "Freiwilligkeit" ebenso wenig wie Zwang objektiv messen kann, denn auch die Empfindung von Freiwilligkeit liegt in der subjektiven Beurteilung des Betrachters. Das bedeutet auch, dass sich in der individuellen Wahrnehmung der Fremdarbeiter(innen) das Gefühl der Freiwilligkeit ohne weiteres zum Gefühl des Gezwungenwerdens wandeln konnte, zumal die Grenzen von Freiwilligkeit und Zwang fließend sind. Außerdem spielte es keine Rolle, ob jemand freiwillig oder unter Zwang nach Deutschland kam, denn das sagte noch nichts darüber aus, unter welchen Bedingungen er in Deutschland leben und arbeiten musste. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass Fremdarbeiter(innen), die sich freiwillig anwerben ließen und denen gute Arbeits-, Lohn- und Lebensbedingungen versprochen worden waren, von den tatsächlichen Zuständen viel enttäuschter und geschockter waren als diejenigen, die gezwungen worden waren und ohnehin mit dem Schlimmsten rechneten.<sup>21</sup>

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass schon in den Jahrzehnten zuvor vor allem Polen freiwillig und ohne rechtlichen Zwang als landwirtschaftliche Helfer in Deutschland gearbeitet hatten. Noch in den Vorkriegsjahren ab 1933 regelten zwischenstaatliche Abkommen die Aufnahme von ausländischen Arbeitskräften. Der Arbeitsaufenthalt in Deutschland war also während vieler Jahre für beide Seiten als eher nützlich angesehen worden, und man muss davon ausgehen, dass Arbeitskräfte zu Beginn des Krieges diese Tradition fortsetzten, nicht wissend, dass sich die Bedingungen im Deutschen Reich grundlegend geändert hatten.

Es ist allerdings fraglich, ob man nach Kriegsbeginn überhaupt von Freiwilligkeit sprechen kann, wenn sich ausländische Arbeitskräfte zwar "freiwillig" anwerben ließen, im Grunde genommen jedoch durch persönliche existenzielle Nöte dazu getrieben wurden. Die in Aussicht gestellten Löhne konnten

---

<sup>21</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 83 f.

überaus verlockend erscheinen, zudem schloss die Besatzungsmacht vermehrt Betriebe und Firmen, um die Arbeitslosigkeit künstlich zu forcieren. Sie machten den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung von der Bereitschaft zur Anwerbung abhängig oder stellten ein Nichtbefolgen der Werbeauftrufe unter Strafe. So waren es sowohl Push- als auch Pullfaktoren, die diese Freiwilligkeit bestimmten, ohne dass man den Grad der Freiwilligkeit messen kann.

Es stellt sich auch die Frage, ob man von klar definierbaren Phasen der Freiwilligkeit bzw. des Zwangs sprechen kann. Sowohl in Polen als auch in den später besetzten Staaten folgten auf den umfangreichen, aber eher erfolglosen Anwerbungsmaßnahmen sehr schnell immer rigider werdende Anordnungen und Bestimmungen, um die Arbeitskräfteanforderungen zu erfüllen. Durch diese Verordnungen liegen zwar schriftliche Belege für Zwang vor, das bedeutet aber nicht, dass es Zwang nicht auch schon vorher gegeben hatte. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass Verordnungen verzögert von oben nach unten durchgesetzt wurden<sup>22</sup> und der tatsächlich ausgeübte Zwang erst später erfolgte. Außerdem sagen die in oberster Instanz getroffenen Bestimmungen noch nichts darüber aus, ob und wie sie auf mittlerer oder unterster Ebene tatsächlich umgesetzt wurden,<sup>23</sup> wobei allerdings durchgängig ein krasser Widerspruch zwischen Theorie und angewandter Praxis zu beobachten ist.

Trotz der Zunahme von Zwangsmaßnahmen erfolgte parallel die Anwerbung von Freiwilligen, sodass man nicht von einer zeitlich fixierbaren Phase der Freiwilligkeit sprechen kann, die dann von einer Phase des Zwangs abgelöst wurde. Festzuhalten ist allerdings, dass die Mehrheit der Fremdarbeiter(innen) spätestens in dem Moment, wo sie ihre Arbeit in Deutschland aufnahmen, angesichts der schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Unmöglichkeit, nach Hause zurückzukehren, diese Arbeit als Zwang empfunden haben. Spoerer kommt zu dem Ergebnis, dass bis zu 90 % der Ausländer in die unterschiedlichen Kategorien der Zwangsarbeiter fielen.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> ausführlich dazu siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 82 f.

<sup>23</sup> ebd., S. 19

<sup>24</sup> siehe Gaida, 10.9.2003

Bei den Zwangsarbeiter(inne)n handelte es sich nicht um eine homogene Gruppe: Allein die deutschen Zwangsarbeiter(innen) müssen danach unterschieden werden, ob sie generell durch gesetzliche Bestimmungen zur Arbeit gezwungen bzw. an ihren Arbeitsplätzen festgehalten wurden oder ob sie Insassen der diversen Lager oder Haftanstalten waren. Eine weitere Gruppe deutscher Zwangsarbeiter(innen) existierte bis Ende 1942 und umfasste alle jüdischen Facharbeiter, die vor allem in der Rüstungsindustrie eingesetzt wurden. Sie hatten die schwersten Repressalien zu erleiden und standen zudem unter dem Druck der bevorstehenden Deportation.

Auch die Fremdarbeiter(innen) bildeten keine einheitliche Gruppe. Die erste Unterscheidung wurde von den Nationalsozialisten selbst vorgenommen: Basierend auf ihrer Ideologie einer Hierarchie der Rassen schufen sie ein Wertesystem, das Lebensmittelrationen, Unterkünfte, Arbeitszeiten und Löhne, sicherheitspolitische Bestimmungen, Strafen und Misshandlungen von der jeweiligen Nationalität abhängig machte. Die oberste Gruppe umfasste dabei die Arbeitskräfte aller westlichen und skandinavischen und dann die Zivilangestellten aus den so genannten befreundeten und verbündeten Staaten. Die nächste Gruppe wurde von den polnischen Arbeitskräften gebildet, die das Zeichen "P" auf ihrer Kleidung tragen und eine weitaus schlechtere Behandlung erdulden mussten. Mit dem Überfall auf die Sowjetunion wurde mit den "Ostarbeitern", die sich ebenfalls kennzeichnen mussten, eine weitere Gruppe gebildet, die noch unterhalb der Polen angesiedelt und noch schlechter behandelt wurde. Durch alle Gruppen hindurch erfolgte zudem die Abstufung zwischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen, zwischen "Freiwilligen" und Deportierten und die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen.

Um jede einzelne Bevölkerungsgruppe der Fremdarbeiter(innen) genau zu klassifizieren und zu reglementieren, wurden immer neue Bestimmungen erlassen, die letztendlich ein unüberschaubares Wirrwarr schufen. Mit den sich mehrenden Versorgungsschwierigkeiten im Laufe des Krieges konnte jedoch die starre Trennung von "West-" und "Ostarbeitern" nicht mehr aufrecht erhalten werden und die Situation der "Westarbeiter" ähnelte zunehmend der der

sogenannten "Fremdvölkischen".<sup>25</sup>

Spoerer differenziert die Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) nach ihrer Möglichkeit, direkten Einfluss auf ihre Existenzbedingungen zu nehmen.<sup>26</sup> Obwohl freiwillige Zivilarbeiter(innen) aus Westeuropa und den befreundeten/verbündeten Staaten in einem regulären Arbeitsverhältnis standen, theoretisch den deutschen Kollegen gleichgestellt waren und (ebenso theoretisch) das Reich jederzeit verlassen konnten, wurden sie im Laufe des Krieges zunehmend ihrer Rechte beraubt.<sup>27</sup> Bei den so genannten "Ostarbeitern" am anderen Ende der Skala herrschte hingegen eine überdurchschnittlich hohe Sterblichkeit, da sie kaum Einflussmöglichkeiten auf ihre extrem schlechten Lebensbedingungen nehmen konnten.<sup>28</sup> Das galt auch für Fremd- und Zwangsarbeiter(innen), die in Lagern oder Ghettos eingepfercht waren.<sup>29</sup>

Auch deutsche Arbeitskräfte unterlagen den willkürlichen und rechtsbeugenden Maßnahmen der Arbeitseinsatzpolitik,<sup>30</sup> allerdings mit dem gravierenden Unterschied, dass sie nicht völlig entrechtet worden waren und bei ihrer Arbeit nicht um Leib und Leben fürchten mussten. Auch wenn deutsche Arbeitnehmer(innen) unter teilweiseem Verzicht auf ihre Rechte dienstverpflichtet und in fremde Orte versetzt werden konnten, so ist diese Form der Zwangsarbeit, mit Ausnahme für die Häftlinge in Gefängnissen, in Straf-, Arbeitserziehungs- und Konzentrationslagern, mit dem menschenunwürdigen Charakter der Zwangsarbeit ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland nicht vergleichbar.

---

<sup>25</sup> siehe Vergin, S. 24

<sup>26</sup> siehe Spoerer, S. 17

<sup>27</sup> Faktisch bestand diese Gleichstellung aber keineswegs: Abgesehen davon, dass sie trotz zugesicherter Gleichstellung bei arbeitsrechtlichen Unstimmigkeiten keine Möglichkeit hatten, den Rechtsweg einzuschlagen, zeigte die Realität eine Fülle von Auslegungsmöglichkeiten, die die rechtliche Gleichstellung ad absurdum führte; siehe Spoerer, S. 13

<sup>28</sup> siehe die Angaben bei Spoerer, S. 228. Die Grenzen dieser Gruppen waren fließend und konnten sich jederzeit verschieben: Gehörten Arbeitskräfte aus Italien zu Beginn des Krieges noch zu den befreundeten und bevorzugten Gruppen, so erfuhren sie nach Mussolinis Absetzung einen enormen Prestigeverlust und sanken gemeinsam mit den so genannten Italienischen Militärinternierten auf einen weit niedrigeren Status

<sup>29</sup> polnisch-jüdische und sowjetische Kriegsgefangene, Häftlinge aus Konzentrations-, Arbeitserziehungs- und Arbeitslagern sowie Juden aus den Konzentrationslagern

<sup>30</sup> siehe Spoerer, S. 13

Obwohl also Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) nicht identisch waren, wird im Folgenden zumeist der Terminus "Fremdarbeiter(innen)" im Unterschied zu einheimischen Arbeitskräften benutzt, um die häufige Doppelnennung "Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)" zu vermeiden. Im Verlaufe des Krieges spielte es immer weniger eine Rolle, ob die betroffenen Arbeitskräfte freiwillig oder gezwungen ins "Reich" gekommen waren, da sich ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen angleichen. Daher ist bei der Bezeichnung "Fremdarbeiter(innen)" das Element des Zwangs stets präsent.

An dieser Stelle muss gesagt werden, dass sich diese Untersuchung nicht mit der Zwangsarbeit von deutschen und ausländischen Juden beschäftigt, da nur in einer ersten Phase die Arbeitsverwaltung für den Arbeitseinsatz von Juden zuständig war.<sup>31</sup> So wurden zum Beispiel deutsche (arbeitslose) Juden gleich nach der Reichspogromnacht 1938 von den Arbeitsämtern zu Straßenarbeiten gezwungen.<sup>32</sup> Man kann davon ausgehen, dass diese Ungeheuerlichkeit Reichsarbeitsminister Seldte sehr bewusst war, denn eine von ihm am 9.7.1940 verfügte Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung<sup>33</sup> der Juden besagte außerdem, dass diese Anordnung weder in den amtlichen Mitteilungen noch durch die Presse veröffentlicht werden durfte. Lediglich Betriebe, die Juden zwangsbeschäftigten, durften über diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen informiert werden.<sup>34</sup> Ab 1941 wurden Juden auch in der Industrie zwangsbeschäftigt; der Höchststand der jüdischen Zwangsarbeiter(innen) in Deutschland belief sich im Sommer 1941 auf ungefähr 51.000-53.000, danach folgte die Abschiebung zunächst in Gettos, dann in die Vernichtungslager.<sup>35</sup> Für die Regelung der Arbeit der Konzentrationslagerhäftlinge waren aber nicht mehr die Arbeitsbehörden, sondern in erster Linie die Lagerkommandan-

---

<sup>31</sup> Ausführlich haben sich bisher Dieter Maier und Wolf Gruner mit der Zwangsarbeit von Juden beschäftigt; siehe Maier, Arbeitseinsatz; Gruner, Arbeitseinsatz und Zwangsarbeit; ders., Der geschlossene Arbeitseinsatz

<sup>32</sup> Wobei viele Juden erst durch die Rassengesetzgebung arbeitslos geworden waren

<sup>33</sup> z. B. tarifliche Mindestlöhne etc.

<sup>34</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 275, 9.7.1940

<sup>35</sup> siehe Spoerer, S. 31. So beschreibt z. B. auch Frankenthal in seiner Autobiographie die Zwangsarbeit, die sein Vater, sein Bruder und er ab 1938 in der heimischen Wirtschaft leisten mussten, ehe sie nach Auschwitz deportiert wurden

turen zuständig.<sup>36</sup>

Es ist aber sehr interessant, dass der Reichsarbeitsminister entgegen der rassenideologischen Wahnvorstellung der Reichsführung durchaus an einen (zwangsweisen) Arbeitseinsatz von ausländischen Juden interessiert war. So setzte er im Frühjahr 1941 quasi mit der Entschuldigung, die Arbeitslage zwinge zur Ausnutzung aller Reserven, die Landesarbeitsämter über die Verfügbarkeit von insgesamt 73.000 Juden aus dem Warthegau in Posen in Kenntnis. Für das Gebiet des Landesarbeitsamtes Rheinland sollten zum Beispiel zunächst ca. 2.000 Männer und 1.500 Frauen in Frage kommen.<sup>37</sup> Wenige Tage später musste diese Ankündigung jedoch revidiert werden, da sich Hitler ausdrücklich gegen den Arbeitseinsatz von ausländischen Juden in Deutschland ausgesprochen hatte.<sup>38</sup>

### *Aufbau der Arbeit*

Angesichts der bisher nur unzureichenden Untersuchung der Arbeitseinsatzverwaltung im "Dritten Reich" gliedert sich die vorliegende Arbeit in folgende Abschnitte:

Kapitel II beschäftigt sich mit der staatlichen Etablierung der Arbeitsverwaltung in Deutschland, verbunden mit der Monopolisierung und ersten Lenkungsversuchen des Arbeitsmarktes in Krisenzeiten. Dabei ist interessant, dass Maßnahmen der Arbeitsmarktregulierung gerade der Ausländerbeschäftigung galten. Ein großer Bereich der staatlichen Arbeitsverwaltung, nämlich die Arbeitslosenversicherung, die 1927 im AVAVG<sup>39</sup> gesetzlich verankert worden war, kann dabei nur am Rande behandelt werden,<sup>40</sup> da sonst der Rahmen die-

---

<sup>36</sup> siehe Kaienburg, S. 138

<sup>37</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5063, 19.4.1941

<sup>38</sup> Bis Ende April 1941 wurden diese als geheim gekennzeichneten Meldungen mehrfach von den zuständigen Reichsverteidigungskommissaren und Gauleitungen über Seldte an die Landesarbeitsämter weitergegeben; StAM Oberpräsidium Nr. 5063, 23.4.1941, 26.4.1941 (zwei Schreiben); Oberpräsidium Nr. 5138, 24.4.1941, 26.4.1941 (drei Schreiben unterschiedlicher Herkunft unter diesem Datum)

<sup>39</sup> Gesetz zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, 7.7.1927

<sup>40</sup> ausführliche Darstellungen siehe Führer; Faust, Arbeitslosigkeit; Lewek

ser Untersuchung gesprengt werden würde. Erwähnt werden lediglich die Entwicklungsschritte, die direkten Einfluss auf die Arbeitsmarktlenkung nahmen, zum Beispiel durch Zahlung bzw. Verweigerung von Unterstützungsgeldern (Arbeitslosengeldern).

Kapitel III beschäftigt sich mit der Arbeitseinsatzverwaltung als Bestandteil der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik, die das AVAVG von 1927 niemals abschuf, es aber durch eine unübersichtliche Fülle von einschränkenden Gesetzen, Erlassen und Verordnungen bereits in der Vorkriegszeit unterhöhlte. Die zunehmende Reglementierung und Militarisierung des Arbeitsmarktes sorgte für die schrittweise Entrechtung der deutschen Arbeitnehmer und schuf die Voraussetzung für die nahezu vollständige Entrechtung der ausländischen Arbeitskräfte, ohne dass dieses Unrecht scheinbar in der Öffentlichkeit als solches wahrgenommen wurde.

Parallel zur Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik zur Arbeitseinsatzpolitik wandelte sich die Arbeitverwaltung zur so genannten Arbeitseinsatzverwaltung. Bis zum Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft bestand die staatliche Arbeitsverwaltung in Deutschland aus dem Reichsarbeitsministerium als Gesetze bzw. Verordnungen erlassendes und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den nachgeordneten Behörden als exekutive Organe. Mit der sprachlichen Umgestaltung ab 1934 ging eine erste inhaltliche Wandlung des Arbeitsmarktes einher, die neue Verantwortungsträger für den Arbeitseinsatz schuf und 1942 mit der Ernennung eines so genannten Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Entmachtung der etablierten staatlichen Arbeitsverwaltung zementierte.

Die Schaffung neuer Behörden und Instanzen zur Regelung des Arbeitsmarktes war eine der wichtigsten Maßnahmen der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik. Bei der Verwendung des Begriffes "Arbeitseinsatzverwaltung" ergibt sich allerdings eine Schwierigkeit: Dieser Begriff ist nicht eindeutig definiert. Den ursprünglichen Organen der Arbeitsverwaltung wurden bald weitere Institutionen und Behörden bei- bzw. übergeordnet, wie zum Beispiel Treuhänder und Reichstreuhändern der Arbeit, die Deutsche Arbeitsfront, die

Abteilung Arbeit der Vierjahresplanbehörde und schließlich der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz. Dadurch entstand ein dichtes Beziehungsgeflecht, zumal einzelne Beamte in Personalunion mehrere Positionen in unterschiedlichen Organisationen innehatten und sich zudem viele Aufgabengebiete und Kompetenzen bei der Planung und Organisation des Fremdarbeiter(innen)einsatzes überschneiden.<sup>41</sup> Diese Sonderorganisationen und Behörden können nicht ausführlich behandelt,<sup>42</sup> sollen im Rahmen dieser Arbeit aber vorgestellt werden, um die Komplexität und Unüberschaubarkeit der Arbeitseinsatzverwaltung zu verdeutlichen.

Schwierig ist dabei die Zuordnung der Deutschen Arbeitsfront, dessen Leiter Robert Ley bis Kriegsende versuchte, Kompetenzen des Reichsarbeitsministeriums auf sich übertragen zu lassen; aus diesem Grund wird die Deutsche Arbeitsfront schwerpunktmäßig<sup>43</sup> vorgestellt. Auch die Organisation Todt bzw. Albert Speer nahmen zunehmend Einfluss auf die Arbeitseinsatzverwaltung. Auf diese Darstellung wird hier jedoch verzichtet, da sie in zeitgenössischer Sichtweise nicht zur Arbeitseinsatzverwaltung gehörten und ihre Funktion beim Fremdarbeiter(innen)einsatz einer eigenen Untersuchung bedarf. Der große Einfluss Speers wird allerdings im Zusammenhang mit Fritz Sauckel (Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz) erläutert, da Sauckel zunehmend von den Direktiven Speers abhängig wurde.

Die eher allgemeine Darstellung der Arbeitseinsatzverwaltung in den okkupierten und einverleibten Staaten schließt die Vorstellung der Arbeitseinsatzorgane ab. Dieser sehr wichtige Bereich müsste eigentlich für jeden einzelnen Staat gesondert untersucht werden. Da das Thema dieser Arbeit jedoch die Funktionen der Arbeitseinsatzverwaltung beim Fremdarbeiter(innen)einsatz

---

<sup>41</sup> Als sich der Einsatz von russischen Kriegsgefangenen im Reich ankündigte, wurde z. B. auch im Reichsicherheitshauptamt eine Koordinierungsstelle mit der Bezeichnung "Ausländerarbeitskreis" geschaffen; siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 154

<sup>42</sup> Auch dazu bedarf es eigene Untersuchungen

<sup>43</sup> bezogen auf den Fremdarbeiter(innen)einsatz und auf die Kompetenzstreitigkeiten mit den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung

während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland ist, wären diese Untersuchungen zu umfangreich und aufwändig.

Ebenfalls nur am Rande kann auf die Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung eingegangen werden, zumal es auch zu diesem Bereich kaum Vorstudien gibt;<sup>44</sup> quantitative Angaben werden im jeweiligen Kontext genannt.

Wegen des Umfangs der Arbeit musste auf die Darstellung der allgemeinen Verwaltungsstrukturen im "Dritten Reich" verzichtet werden, auch hier wäre eine eigenständige Untersuchung von Nöten, um das dichte Beziehungsgeflecht zu klären.

Kapitel IV stellt die Beschäftigung von Ausländern in Deutschland vom Kaiserreich bis 1945 vor, wobei im Mittelpunkt die staatlichen Regulierungsmaßnahmen stehen. Der Fremdarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkriegs profitierte zwar von der Tradition der Ausländerbeschäftigung in Deutschland, darf aber keineswegs als unausweichliche Folge verstanden werden. Dabei kann der Fremdarbeiter(innen)einsatz im nationalsozialistischen Deutschland nur allgemein behandelt werden. Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen vielmehr die Schwierigkeiten, diesen Arbeitseinsatz zu legitimieren, verbunden mit der Frage, ob der millionenfache Einsatz von zivilen Arbeitskräften bereits im Vorfeld des Krieges geplant worden war.

Die beiden letzten Abschnitte in Kapitel IV stellen die bisher kaum erforschte Regelung der Zwangsarbeit von Gefängnis- und Zuhauseinsassen vor, die sowohl Deutsche als auch Ausländer betraf, ferner die Vermittlungstätigkeit der Arbeitseinsatzverwaltung für die Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen.

Kapitel V beschäftigt sich mit den einzelnen Aufgaben der Arbeitseinsatzverwaltung, die weit über den Bereich einer "Verwaltung von Arbeit" hinaus gingen und direkten Einfluss auf das Leben der Fremdarbeiter(innen) nahmen: Anwerbung und Transport über so genannte Durchgangslager nach Deutschland, das Procedere der Arbeitsvermittlung, die Lebensbedingungen in den

---

<sup>44</sup> für die Beamtenschaft im "Dritten Reich" generell Mommsen, Beamtentum; Mühl-Beninghaus; Volquards; Maruhn

Lagern, die Durchführung der Lohn- und Urlaubsbestimmungen und die Maßnahmen gegen den so genannten Arbeitsvertragsbruch lagen in der Verantwortung der Arbeitseinsatzverwaltung.

### *Quellenlage*

Wie für alle Bereiche aus dem Themenkomplex des Nationalsozialismus stellt sich das Quellenmaterial sehr unterschiedlich dar. Da der Schwerpunkt dieser Arbeit bei der Arbeitseinsatzverwaltung und deren Funktionen beim Fremdarbeiter(innen)einsatz liegt, kommen als schriftliche Quellen neben Veröffentlichungen vor allem Aufzeichnungen der oberen, mittleren und unteren Instanzen der Arbeitseinsatzverwaltung in Frage, die in den Staatsarchiven zum Teil nur fragmentarisch vorhanden sind.<sup>45</sup> Daher wurden so genannte Sekundärakten herangezogen, um die spärlich überlieferten Informationen zu ergänzen. Anweisungen der obersten Reichsbehörden wurden nicht nur an sämtliche Mittelinstanzen verschickt, die wiederum die unteren Instanzen informierten, sondern auch an andere oberste Reichsbehörden, da in dem immer stärker werdenden Verwaltungsdickicht kaum noch eine Behörde für sich allein arbeitete. So ist zum Beispiel im Staatsarchiv Osnabrück nur wenig Material unter den Stichwörtern "Fremdarbeiter" oder "ausländische Arbeitskräfte" verzeichnet, aber durch die Hinzuziehung der Sekundärakten vom Gesundheits-, Gewerbeaufsichts- und Wohlfahrtsamt, von den Polizeibehörden und dem Ober- bzw. Regierungspräsidium etc. lässt sich trotzdem ein recht genaues Bild nachzeichnen.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> In diesem Zusammenhang soll ein typisches Beispiel genannt werden: Im Staatsarchiv Osnabrück sollte laut Findbuch eine Akte (Dep 3 b XXI Stadt Osnabrück Wohlfahrtsamt Nr. 37) Auskunft über Zwangsarbeit einiger jüdischer Bürger Osnabrücks geben. Im Findbuch steht neben der Signatur und dem Regest allerdings die Bleistiftnotiz "fehlt", und die Akte ist unauffindbar

<sup>46</sup> So wurde z. B. der geheime Lagebericht Nr. 25 (allgemeine und besondere Wirtschaftslage, Arbeitsmarkt, ausländische Arbeitskräfte etc. des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen/Führungsstab Wirtschaft vom Dezember 1941) verschickt an: den Reichswirtschaftsminister und die Hauptabteilung II des Reichswirtschaftsministeriums, den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, den Reichsarbeitsminister, den Reichsforstmeister, den Beauftragten für den Vierjahresplan und dem dort angesiedelten Reichskommissar für die

Die Lücken im Archivmaterial sind nicht nur kriegsbedingt;<sup>47</sup> die Stadt Celle wurde zum Beispiel nur ein einziges mal bombardiert, wobei der Güterbahnhof das erklärte Ziel war. Demzufolge müsste der Aktenbestand des Arbeitsamtes Celle, als Depositum im Hauptstaatsarchiv Hannover gelagert, eigentlich vollständig sein, weist aber lediglich Unterlagen bis 1934 und dann wieder ab 1945 auf.<sup>48</sup> Mit dem Aktenbestand anderer Arbeitsämter sieht es ähnlich aus: Von den insgesamt 27 Arbeitsämtern des Landesarbeitsamtsbezirkes Niedersachsen lagern im Hauptstaatsarchiv Hannover lediglich die Akten von 5 Arbeitsämtern,<sup>49</sup> in denen allerdings die nationalsozialistische Zeit entweder ausgespart ist oder die nur unverfängliches Material wie zum Beispiel Unterlagen über Berufsberatung enthalten.<sup>50</sup> Von den 29 Arbeitsämtern des Landesarbeitsamtes Westfalen sind im Staatsarchiv Münster insgesamt 21 Arbeitsamtsbestände archiviert, die mehr oder weniger umfangreiches Aktenmaterial über den Freiwilligen Arbeitsdienst von 1931 bis 1934/35 beinhalten. Das Material aus der Zeit von 1933 bis 1945, speziell für die Kriegsjahre und erst recht für den Arbeitseinsatz von Ausländern, ist jedoch sehr dürftig.<sup>51</sup> Da

---

Preisbildung, den Reichsverteidigungskommissar für den Wehrkreis VI, den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, den Oberpräsidenten der Gauleitung Münster, den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für den Bevollmächtigten für den Nahverkehr, den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Westfalen, den Regierungspräsidenten für den Führungsstab Wirtschaft in Düsseldorf, die Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen für die Bezirkswirtschaftsämter, den Gauleiter der NSDAP in Münster, die NSDAP Gauleitung Westfalen-Nord, den Präsidenten der Generalsbetriebsleitung West der Deutschen Reichsbahn, die Bezirksverkehrsleitung Münster, das Forst- und Holzwirtschaftsamt Düsseldorf, den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für die Preisbildungsstelle, das Provinzialernährungsamt Westfalen/Münster, Rheinland/Bonn und Landesernährungsamt Oldenburg, den Verkehrsbeauftragten des Führungsstabes der Wirtschaft im Bereich der Reichsbahndirektion/Münster, das Bezirkswirtschaftsamt/Referat Arbeitsfragen im Führungsstab Wirtschaft, das Referat Ernährung und Landwirtschaft im Führungsstab Wirtschaft; StAM, Oberpräsidium Nr. 5200, 11.2.1941. Wenn in vielen Fällen so genannt Hauptakten auch verloren gegangen sind, so erhält man durch diese Nebenakten immer noch wertvolle Informationen; allerdings ist die Recherche sehr aufwändig

<sup>47</sup> So wurden z. B. das Arbeitsamt Osnabrück 1944 durch einen Bombenvolltreffer nahezu völlig zerstört und die dort abgelegten oder laufenden Akten verbrannt

<sup>48</sup> HStAH Nds. 1311 Celle, Arbeitsamt

<sup>49</sup> Celle, Lüneburg, Uelzen, Hannover, Göttingen

<sup>50</sup> siehe HStAH Nds. 1311 Göttingen, Arbeitsamt; Uelzen, Arbeitsamt; Lüneburg, Arbeitsamt; Hannover; Arbeitsamt Hannover; Celle, Arbeitsamt

<sup>51</sup> StAM B 191 Arbeitsämter Band 1: Arbeitsamt Ahlen; Arbeitsamt Bestwig; Arbeitsamt Bochum; Arbeitsamt Bottrop; Arbeitsamt Coesfeld; Arbeitsamt Dortmund; StAM B 191 Bd. 2 Arbeitsämter, Arbeitsamt Gelsenkirchen; Arbeitsamt Hagen; Arbeitsamt Hamm; Arbeitsamt Herne; Arbeitsamt Iserlohn; Arbeitsamt Kamen; StAM B 191 Bd. 3 Arbeitsämter, Arbeitsamt Lippstadt; Arbeitsamt Lüdenscheid; Arbeitsamt Lünen; Arbeitsamt Meschede;

aus den Jahren zuvor jedoch Aktenmaterial vorhanden ist, muss vermutet werden, dass belastende Akten nach 1945 absichtlich vernichtet wurden.

Es gibt aber auch Beweise dafür, dass bereits in den Zeiten, als noch an den unbedingten "Endsieg" geglaubt wurde, von übergeordneten Instanzen die Vernichtung von bestimmtem Schriftgut in den Behörden angeordnet und überwacht wurde. Eine Akte des Oberpräsidiums Münster für das Jahr 1941<sup>52</sup> enthält zum Beispiel drei schriftliche Bestätigungen darüber, dass auf Anordnung vertrauliche Informationen vor einem Zeugen verbrannt worden waren.<sup>53</sup> Diese zeitgenössische Aktenvernichtung gilt auch für das Material der Arbeitseinsatzverwaltung; so orderte der Reichsarbeitsminister im August 1940 an, dass besonders geschulte Mitarbeiter des Reichsarbeitsdienstes das bisherige Aktenmaterial in den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern sichten, katalogisieren und vermerken sollten, ob es aufgehoben oder vernichtet werden solle.<sup>54</sup>

Aber es wurden natürlich auch durch Bombardierungen und Brände ganze Behörden samt Inventar und Aktenbestand vernichtet, so zum Beispiel im Januar 1944 die gesamten Unterlagen des Gauarbeitsamtes und der Reichstreuhanderverwaltung Südhannover-Braunschweig.<sup>55</sup>

Dann wiederum stößt man auf wahre Kuriosa: Im Staatsarchiv Münster lagert eine nur sehr wenige Seiten umfassende Akte des Landesarbeitsamtes Westfalen-Süd.<sup>56</sup> Eine beigelegte maschinenschriftliche, undatierte und nicht unterschriebene Karte besagt, dass diese wenigen Blätter beim Aufräumen gefunden worden waren und aus der Studienzeit (Jurisprudenz) des Absenders stammten, in der die freien Rückseiten alter Akten als Schmierpapier benutzt

---

Arbeitsamt Münster; Arbeitsamt Olpe; Arbeitsamt Recklinghausen; Arbeitsamt Rheine; Arbeitsamt Siegen; Arbeitsamt Soest

<sup>52</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5063 ("Verschiedenes, u. a. Beschäftigung ausländischer Arbeiter")

<sup>53</sup> am 25.2.1941 die Bestätigung der Unterlagenvernichtung für den Zeitraum vom 31.5. bis zum 30.11.1940, am 14.8.1941 für den Zeitraum 1.12.1940 bis 15.3.1941, und am 28.8.1941 für den Zeitraum vom 17.3. bis 30.6.1941; StAM Oberpräsidium Nr. 5063. Die angegebenen Daten lassen darauf schließen, dass die Vernichtung von vertraulichen Informationen turnusmäßig vorgenommen wurde

<sup>54</sup> BArch R 3901/20.475, 8.8.1940

<sup>55</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271; 19.1.1944

<sup>56</sup> StAM Landesarbeitsamt Nr. 10

worden waren. Der Absender bittet um die Weiterleitung an eine interessierte Institution. Auch bei Berücksichtigung der Papierknappheit in der frühen Nachkriegszeit ist es natürlich ein Unding, dass Aktenmaterial einer Landesbehörde zu diesem Zweck missbraucht werden konnte. Es stellt sich dabei natürlich die Frage, wer diese Akte als Schmierpapier herausgab, denn sie ist äußerst brisant: Auf wenigen Seiten kann verfolgt werden, wie ein namentlich genannter Betriebsinhaber die ihm vermittelten Kriegsgefangenen so heftig misshandelte, dass sich der Kommandant des Stalags VI A (Hemer) weigerte, ihm weitere Kriegsgefangene zu übergeben und ihm androhte, alle Gefangenen zu entziehen. Niemand kann ermessen, wie viel Aktenmaterial noch auf diese nachlässige und gedankenlose Weise für immer verloren gegangen ist. Nach Kriegsende wurde längst nicht alles Aktenmaterial an die staatlichen Archive gegeben, und es ist ferner bekannt, dass vor allem in den 1950-er und '60-er Jahren Schriftgut, das Kriegshandlungen und bewusste Vernichtung überstanden hatte, in den kommunalen Archiven bei Um- und Ausbaumaßnahmen aussortiert wurde.<sup>57</sup>

In einem 1947 erschienenen Bericht über den Aktenbestand der Stadt Osnabrück ist zu lesen, dass weniger durch Kriegs- als vielmehr durch Kampfhandlungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit, durch Plünderungen und Verschleppungen,<sup>58</sup> "schmerzliche Verluste" an behördlichen Unterlagen entstanden seien und für "heillose Verwirrung" gesorgt hätten.<sup>59</sup>

Im Gegensatz zum dürftigen Quellenmaterial der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzverwaltung ist das Archivmaterial über Lebens- und Arbeitsbedingungen der Fremdarbeiter(innen) zwar nicht vollständig, aber doch vielfältig und aussagekräftig. Daher ist es überaus erstaunlich, dass mit der Erforschung und Aufarbeitung dieser Thematik, abgesehen von einigen Vorläufern, erst

---

<sup>57</sup> siehe Maier, Arbeitseinsatz und Deportation, S. 11

<sup>58</sup> Ein eindeutiger Fall von Schuldverlagerung

<sup>59</sup> siehe Wrede, S. 233-235. Laut diesem Bericht waren 80 % der städtischen Akten wegen der Bombardierungen an unterschiedlichen Orten ausgelagert worden, unterlagen daher keiner einheitlichen Leitung mehr und konnten später auch nicht mehr vollständig zurückgeholt werden. Die bewusste Vernichtung von belastenden Material wie zum Beispiel die Verbrennung der Osnabrücker Gestapoakten im Schlossinnenhof wird nicht erwähnt

Anfang der 1980-er Jahre durch Ulrich Herbert begonnen wurde.<sup>60</sup>

Generell ist jedoch festzustellen, dass ca. ab Mitte 1944 das Material immer dürftiger wird und für die letzten Kriegsmonate nur noch sehr wenige Unterlagen aufzufinden sind. So stammt zum Beispiel der letzte Lagebericht des Präsidenten des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhand der Arbeit Südhannover-Braunschweig vom Januar 1945<sup>61</sup> und bildet damit schon eher eine späte Ausnahme.

Auch Statistiken und Tabellen über den Arbeitseinsatz von einheimischen Arbeitskräften, Fremdarbeiter(innen) und Kriegsgefangenen enden im Herbst 1944. Man kann davon ausgehen, dass in den letzten Kriegsmonaten angesichts des sich abzeichnenden Endes und der Zerschlagung des nationalsozialistischen Reiches eine ordnungsgemäß arbeitende Verwaltung nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte und alles im Chaos versank.

Bei den gedruckten Quellen ist zunächst das Reichsarbeitsblatt mitsamt seinem inoffiziellen Teil, in dem Aufsätze und Erläuterungen abgedruckt sind, zu nennen.<sup>62</sup> Das in Wien herausgegebene "Keesing's Archiv der Gegenwart" bietet, beginnend 1931, einen ausführlichen Überblick über das Geschehen in Politik, Wirtschaft, Kunst etc. im In- und Ausland. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass mit dem "Anschluss Österreichs" 1938 die Kommentare einer starken Zensur unterlagen.<sup>63</sup>

Die Verwaltungs-Handbücher der Reichsanstalt bzw. der Arbeitseinsatzver-

---

<sup>60</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis; ausführlicher zu diesem Punkt siehe "Forschungsstand"

<sup>61</sup> HStAH Hann 122 a Nr. 6565

<sup>62</sup> *RABl, Teile I-V, Hrsg. vom Reichsarbeitsministerium, Berlin 1933-1944*

<sup>63</sup> Im Vorwort heißt es: "Das Archiv der Gegenwart berichtet über alle wichtigen Ereignisse in Politik und Wirtschaft der ganzen Welt. Es bringt ferner die bedeutsamsten Nachrichten aus dem Gebieten der Wissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Technik; es enthält endlich auch Nachrichten von allgemeiner kultureller Bedeutung"; *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1936, Einleitung. Chronologisch unter dem entsprechenden Datum werden die Ereignisse des Weltgeschehens dargestellt, wobei nur in Ausnahmefällen auf die Quelle hingewiesen wird (z. B. bei einer Rede, während einer Eröffnungsausstellung, bei einer Reichstagsdebatte usw.)

waltung für die Jahre 1938 und 1942/43<sup>64</sup> sind eine der wenigen statistischen Quellen über quantitative Personalveränderungen. Die offiziellen statistischen Jahrbücher der Reichsregierung können bei der Frage des Personalbestandes nicht weiterhelfen, da dort einerseits Beamte und Angestellte zusammen und andererseits die höheren Beamten mit den Selbständigen erfasst wurden, so dass ein völlig verzerrtes Bild entstanden ist.

Andere wichtige gedruckte Quellen sind die Runderlasse des Reichsarbeitsministers für die Arbeitseinsatz-, Reichstreuhand- und Gewerbeverwaltung, das Handbuch für die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.

Bei der zeitgenössischen Literatur spielen vor allem die Aufsätze und Artikel führender Beamter des Reichsarbeitsministeriums und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine Rolle, in denen versucht wird, die zahlreichen und häufig wechselnden Bestimmungen zu erläutern. Der Einsatz von Fremdarbeiter(inne)n war aus ideologischer Sicht nicht unbedenklich und löste auch auf wissenschaftlicher Ebene heftige Diskussionen und Erklärungsversuche aus.<sup>65</sup>

Mittlerweile liegen einige Quellensammlungen vor, die die unterschiedlichsten Bereiche der nationalsozialistischen Herrschaft darstellen. Für die vorliegende Thematik kommen dabei vor allem die Lageberichte der (Reichs-)Treuhand der Arbeit (sozialpolitisches Geschehen, Wirtschaftslage in den einzelnen Branchen, Klagen und Wünsche) in Betracht, die zum Teil von Timothy Mason kommentiert und heraus gegeben worden sind.<sup>66</sup>

Wichtig ist das Werk von Alfred Konieczny und Herbert Szurgacz,<sup>67</sup> in dem auf mehr als 500 Seiten umfassendes Quellenmaterial dargestellt wird. In den Kapiteln "Polizeiaufsicht, Repressaliensystem, Zwangsarbeit und Volkstums-

---

<sup>64</sup> *Arning/Reichert, 1938 bzw. Arning/Reichert, 1942*

<sup>65</sup> Herbert zählt für die Zeit von 1939 bis 1945 allein 14 Dissertationen diesem Thema, siehe Herbert, *Politik und Praxis*, S. 12

<sup>66</sup> siehe *Mason*

<sup>67</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz*

politik, Verschickung zur Zwangsarbeit ins Reich und Arbeits- und Lebensbedingungen im Generalgouvernement" sind Hunderte von Dokumenten unkommentiert abgedruckt und bieten damit einen eminent wichtigen direkten Zugang zu den administrativen Quellen. Man darf sich von dem polnischen Titel des Werkes nicht abschrecken lassen: Die überwiegende Mehrheit der abgedruckten Quellen sind (da sie von deutschen Behörden stammen) auf Deutsch. Das mehrsprachige Vorwort<sup>68</sup> zeigt, dass diese Quellenedition von vorn herein für ein internationales Lesepublikum zusammengestellt wurde. Allerdings werden nur Quellen dargestellt, die sich auf die deutsche Besetzung in Polen beziehen. Es wäre mehr als wünschenswert, wenn Ähnliches auch für andere Staaten vorläge.

Um die Literatursuche im Anhang zu erleichtern, wurden alle Angaben in den Fußnoten, die sich auf *gedruckte Quellen, Quelleneditionen und zeitgenössische Literatur beziehen, kursiv gedruckt*. Dieser Abschnitt des Literaturverzeichnisses ist ebenfalls kursiv gedruckt.

### ***Forschungsstand***

Die Forschungsliteratur zeigt ein ähnlich uneinheitliches Bild wie die Quellenlage. Besonders der Bereich der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzverwaltung ist bisher nur unzureichend dargestellt worden. Die Entstehung der staatlichen Arbeitsverwaltung wurden hingegen seit Beginn der 1980-er Jahre ausführlicher vor allem von Anselm Faust, Karl Christian Führer und Peter Lewek untersucht.<sup>69</sup> Auch bei der Entwicklung der allgemeinen Sozialstaatlichkeit in Deutschland wird die zu Grunde liegende Behörden- und Verwaltungsstruktur in der Regel nur erwähnt; das gilt ganz besonders für die Zeit des Nationalsozialismus.<sup>70</sup>

---

<sup>68</sup> Polnisch, Englisch, Russisch, Deutsch

<sup>69</sup> siehe Literaturverzeichnis

<sup>70</sup> siehe z. B. Pohl; Hentschel; Tennstedt

Anders sieht es bei der Entwicklung der lokalen Arbeitsverwaltung aus. Die ersten kommunalen Arbeitsämter entstanden im ausgehenden 19. Jahrhundert, und anlässlich der 100-jährigen Jubiläen erschienen zahlreiche historische Rückblicke.<sup>71</sup> Dieter Maier verfasste eine herausragende Studie über den Direktor des Münchner Arbeitsamtes, Otto Neuburger, der 1933 wegen seiner jüdischen Abstammung und der ihm vorgeworfenen "marxistischen Umtriebe" aus seinem Amt entlassen wurde. Maier schreibt: "Über 250.000 Menschen jüdischer Herkunft haben zwischen Frühjahr 1933 und Herbst 1941 Deutschland verlassen, um ihr Leben zu retten. Wir wissen heute einiges über die Umstände der Vertreibung namhafter Persönlichkeiten, wenig dagegen über das Schicksal der vielen 'kleinen Leute', zum Beispiel von Behördenmitarbeitern, die vor allem im Zusammenhang mit dem 'Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums' schon im Frühjahr 1933 aus ihren Ämtern und in der Folge zumeist auch aus Deutschland vertrieben worden sind. Von keiner öffentlichen Verwaltung liegt eine fundierte wissenschaftliche Dokumentation vor, in der die behördeninternen Vorgänge und Verantwortlichkeiten sowie das weitere Schicksal ihrer vertriebenen Mitarbeiter aufgearbeitet sind. Ebenfalls fehlen Darstellungen über die Wiedergutmachungsverfahren und die Leistungen, die nach 1945 an die Opfer und Hinterbliebenen gezahlt wurden."<sup>72</sup>

In dieser Hinsicht enttäuschend ist das von der Bundesanstalt für Arbeit edierte Buch "Geschichte der Arbeitsverwaltung in Deutschland".<sup>73</sup> Dort wird die Arbeitseinsatzverwaltung im "Dritten Reich" auf gerade einmal 10 von 191 Seiten dargestellt. Der millionenfache Einsatz von Fremdarbeiter(innen) wird dabei nur in einem halben Absatz erwähnt, in dem es heißt: "Die Zwangsarbeit von insgesamt etwa 50.000 Juden nicht nur aus Deutschland, sondern ebenso aus Polen und Ungarn wurde als Mittel eingesetzt" wobei "alle drei Ebenen beteiligt [waren]: das Reichsarbeitsministerium, die Landesarbeitsämter, und in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Landräten, Wirtschaftskam-

---

<sup>71</sup> in denen in unterschiedlichem Maße auch auf die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft eingegangen wird, so z. B. Kratochwill-Gertich

<sup>72</sup> Maier, 25.8.2003; auch Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 13. Jg. September 1998, Heft 2, S. 72–99

<sup>73</sup> Rottenecker/Schneider

mern, Betrieben, Gestapostellen und örtlichen Parteiorganisationen auch die AÄ. Zu diesem dunklen Kapitel der Geschichte der Arbeitsverwaltung zählt nicht zuletzt die - bewusste oder unbewusste - Auswahl der Juden für die Zusammenstellung von Sammeltransporten in die Konzentrationslager ebenso wie die Ersatzbeschaffung für die dadurch gerissene Lücke an Arbeitskräften. Dafür wurden z. B. Sinti und Roma oder andere ausländische Zwangsarbeiter herangezogen."<sup>74</sup> Die These, dass Fremdarbeiter(innen) rekrutiert wurden, um die durch die Deportation der Juden in die Vernichtungslager frei gewordenen Arbeitsstellen neu zu besetzen, ist nicht nur unhaltbar, sondern schlichtweg falsch! Aber dieser magere und zum Teil sachlich falsche Bericht der gegenwärtigen Arbeitsverwaltung über die Rolle der Arbeitseinsatzverwaltung im "Dritten Reich" ist symptomatisch für den Forschungsstand. Auch in den heutigen Enzyklopädien findet man keine Eintragungen zu den Stichworten "Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung", "Reichsarbeitsministerium" oder "Arbeitseinsatzverwaltung".<sup>75</sup>

Mit der Ausländerbeschäftigung in Deutschland während der Kaiserzeit und der Weimarer Republik hat sich vor allem Klaus J. Bade beschäftigt und dargelegt, dass die durch Binnen- und Außenwanderung hervorgerufene "Leutenot" gerade in der ostelbischen Landwirtschaft Jahr für Jahr viele Tausend Arbeitskräfte aus den ehemals polnischen Gebieten angezogen hat.<sup>76</sup>

Es vergingen mehrere Jahrzehnte, ehe sich die westdeutsche Historiographie der Arbeit, dem Leben und Leiden der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) und der Organisation ihres Arbeitseinsatzes im Zweiten Weltkrieg annahm. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die Täter-/Opfergeneration des Nationalsozialismus war nach dessen Scheitern bemüht, so schnell wie möglich eine gewis-

---

<sup>74</sup> dies., S. 118

<sup>75</sup> Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Mannheim 1977; Meyers großes Universallexikon, Mannheim 1984; Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben, Freiburg 1955, Brockhaus – Die Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, Leipzig/Mannheim 1996. Lediglich in einem zeitgenössischen Nachschlagewerk ist das Reichsarbeitsministerium mit seinen Sachgebieten aufgeführt; Der Große Herder, Freiburg 1934, Bd. 9, Sp. 1581

<sup>76</sup> Zu Bades umfangreichem Werk siehe das Literaturverzeichnis

se Distanz aufzubauen und zu pflegen, um sich vor den vielfältigen Emotionen wie Schuld, Reue, schlechtem Gewissen etc. auf der Täter- und der Erinnerung an persönliches Leid auf der Opferseite zu schützen. Die Entnazifizierungsmaßnahmen der Alliierten und die Nürnberger Prozesse boten die Entschuldigung, man habe sich der Täter bereits angenommen und könne das Thema nun abschließen. Der politische und wirtschaftliche Aufbau der Bundesrepublik und die apostrophierte "Stunde Null"<sup>77</sup> schließlich halfen ihrerseits, sich von der jüngsten Vergangenheit zu distanzieren und sie zu verdrängen. Die Entwicklung des Kalten Krieges schuf zudem ein gegenwärtiges Feindbild, sodass wenig Raum blieb für Retrospektiven.

In den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit hat sich in Westdeutschland die Beschäftigung zum Thema Fremd- und Zwangsarbeit daher eher auf die deutschen Soldaten bezogen, die während des Zweiten Weltkriegs in alliierte Kriegsgefangenschaft gerieten. So findet man in der Quellen-Bibliographie von Wolfgang Benz aus dem Jahre 1973 siebzehn Titel über Deutsche oder Österreicher, die im Ausland in Kriegsgefangenschaft gerieten (und dort zum Teil Zwangsarbeit verrichten mussten), aber nur eine Angabe über ausländische Kriegsgefangene in Deutschland.<sup>78</sup>

Wegen der langen Tradition von polnischen Saisonkräften in Deutschland ging die marxistische Geschichtsforschung davon aus, die Fremdarbeiterpolitik der Nationalsozialisten sei die direkte Fortsetzung der kapitalistischen Ausbeutung.<sup>79</sup> In der politischen Ideologie der DDR und den anderen sozialistischen Staaten wurde Antifaschismus als Mittel zur Abwehr des Kapitalismus verstanden. Die Geschichtsforschung setzte dort viel eher ein,<sup>80</sup> wobei im Mittelpunkt die Rolle des Kapitalismus als Ursache des Faschismus und die Großunternehmer als Verantwortungsträger für den Zweiten Weltkrieg mit all seinen Auswüchsen behandelt wurden.<sup>81</sup> Dabei konnte sich die sozialistische Ge-

---

<sup>77</sup> siehe Kocka, S. 141-168

<sup>78</sup> siehe Benz, *Quellen*; Forwick, S. 119-143

<sup>79</sup> siehe Seeber; Lehmann, *Kontinuität*, S. 73-77; Elsner/Lehmann; im Gegensatz dazu steht die westeuropäische Geschichtsforschung, die eher von einem Sonderweg spricht

<sup>80</sup> wobei vor allem die Bündnispartner behandelt wurden

<sup>81</sup> Die Universität Rostock hat im Jahre 1974 insgesamt 6 Forschungsarbeiten zu dieser Thematik herausgegeben

schichtsschreibung von einer eigenen Schuldzuweisung lossprechen, da man die Phase des Kapitalismus überwunden zu haben glaubte. Ab ca. 1970 wurden in der Forschung in der DDR aber auch die spezifisch nationalsozialistischen Aspekte wie Rassismus oder die Bedeutung der Sicherheitsorgane betont und festgestellt, dass es auch Brüche in der zuvor apostrophierten Kontinuität der Ausländerpolitik gegeben habe.<sup>82</sup>

Die intensive Beschäftigung mit dem Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz setzte in der Bundesrepublik erst seit den 1980-er Jahren durch Ulrich Herbert ein.<sup>83</sup> Seine Arbeit "Fremdarbeiter. Politik und Praxis des 'Ausländereinsatzes' in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches" (1985) hatte geradezu Initialwirkung und löste einen Boom in der Fremdarbeiterforschung aus. Die Werke Herberts<sup>84</sup> müssen als Grundlagenliteratur betrachtet werden. Darauf basierend wurde im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts die Forschung zum Thema Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) zunehmend lokal bzw. inhaltlich ausdifferenziert, sodass mittlerweile eine fast unübersehbare Fülle von Literatur vorliegt.<sup>85</sup>

Die jüngste Entwicklung in der Aufarbeitung dieser Thematik geht nun, wo für das Gebiet des damaligen Deutschen Reichs scheinbar eine gewisse Befriedigung des Forschungsanspruchs erreicht ist, über die Grenzen hinaus. Im Gegensatz zur Situation der Fremdarbeiter(innen) in Deutschland wurde die Beschäftigung von Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) in den vom "Dritten

---

<sup>82</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 15

<sup>83</sup> Ein Frühwerk von Pfahlmann stammt bereits aus dem Jahr 1968. Herbert charakterisiert dieses Buch als weitestgehend unkritisch und bemängelt Pfahlmanns Sichtweise, den Ausländereinsatz als kriegsbedingt und gelegentliche Ausschreitungen als zum normalen Kriegsalltag gehörig zu betrachten. Eine frühe Schrift ist auch die Magisterarbeit von Ursula Fisser-Blömer, geschrieben 1981 an der Universität Osnabrück und 1982 vom Antifaschistischen Arbeitskreis Osnabrück herausgegeben.

<sup>84</sup> siehe das umfangreiche Werk Herberts im Literaturverzeichnis

<sup>85</sup> Eine Online-Literaturrecherche bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Main am 25.9.2003 ergab zu den Stichwörtern "Fremdarbeiter" 356 Titel, "Fremdarbeit" 3 Titel, "Zwangsarbeiter" 218 Titel und "Zwangsarbeit" 264 Titel, wobei allerdings Mehrfachnennungen möglich sind. Die gleiche Recherche im März 2008 erzielte folgende Ergebnisse: 567, 9, 397, 524 Titel; siehe Deutsche Nationalbibliothek, 27.3.2008

Reich" besetzten Gebieten bislang eher vernachlässigt.<sup>86</sup> Erst in jüngster Zeit hat in Deutschland eine grenzüberschreitende Forschung eingesetzt, die ein europäisches Gesamtbild über den Einsatz von Zwangsarbeiter(inne)n zu zeichnen versucht. Vor allem das Werk Spoerers leistet in dieser Hinsicht Pionierarbeit. Generell lässt sich feststellen, dass der Arbeitseinsatz im besetzten Europa bei weitem den Arbeitseinsatz der Fremdarbeiter(innen) im Deutschen Reich übertraf. Spoerer kommt bei seiner unvollständigen Schätzung auf Grund der schlechten Quellenlage auf die Zahl von mindestens 30 Millionen Zwangsarbeiter(innen), die in den von der Wehrmacht besetzten Ländern als Dienstverpflichtete in einheimischen Betrieben und auf Baustellen, als Kriegsgefangene oder als Häftlinge in Arbeitslagern und Ghettos für deutsche Interessen arbeiten mussten. Unberücksichtigt bleibt hierbei jedoch die Migration von freiwilligen und die Deportation von dienstverpflichteten Arbeitskräften zwischen den besetzten Ländern, wie zum Beispiel der Einsatz von 20.000 belgischen Zivilarbeitern in Frankreich oder die Deportation von 60.000 "Arbeitsjuden" aus Ungarn. Ein im Internet vorgestelltes Dissertationsvorhaben widmet sich diesen Fremd-/Zwangsarbeitern im besetzten Frankreich,<sup>87</sup> und es ist wünschenswert, dass diese Forschung auf die anderen ehemals besetzten Staaten ausgedehnt wird. Dabei müsste auch die Frage der Zusammenarbeit der ausländischen Behörden und Instanzen mit den deutschen Besatzern behandelt werden.

Die Fülle von Arbeiten über den Fremdarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkriegs in Deutschland wird in jüngster Zeit ergänzt durch unzählige Artikel und Aufsätze der unterschiedlichsten Provenienz im Internet. Dabei handelt es sich zum einen um den Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz vor Ort,<sup>88</sup> der von engagierten Gruppen, Vereinen, Verbänden, aber auch von kommunaler Stelle erforscht und über das Internet einem breiten Publi-

---

<sup>86</sup> siehe Gaida, 10.9.2003

<sup>87</sup> ebd.

<sup>88</sup> "Fremdarbeiter in unserer Stadt"

kum vorgestellt wird.<sup>89</sup> So sind im Laufe der Zeit eine Fülle von wertvollen Regionalstudien entstanden, die ohne das Internet auswärtigen Interessierten kaum zugänglich wären; zum anderen findet man zahlreiche Semester- bzw. Magisterarbeiten und Dissertationen. So hilfreich diese Fülle von Material auch ist, auf die gewohnte Quellen- und Literaturkritik darf nicht verzichtet werden. Aus diesem Grunde wurden nur solche Internetartikel heran gezogen, die namentlich gekennzeichnet oder von einer anerkannten Institution, einer Kommune oder Behörde stammen und bei denen die Quellen offengelegt sind.<sup>90</sup>

### *Sprache*

Ein letzter Gedanke ist der Sprache der Nationalsozialisten gewidmet. Die Nationalsozialisten waren wahre Meister darin, neue Wörter und Wortungen wie zum Beispiel Arbeitseinsatzbehörde, Generalbevollmächtigter, Berufsnachweislenkung, Arbeitserziehungslager etc. zu kreieren. Ferner hielt das "Führerprinzip" Einzug in die Sprache, sodass aus Mitarbeitern oder einer Firmenbelegschaft "Gefolgschaftsmitglieder" wurden und aus den Arbeitgebern "Betriebsführer". Das Wort "Einsatz" war Programm und wurde vielfältig benutzt: Ernteeinsatz, Arbeitseinsatz, Heimateinsatz etc. Damit verbunden war eine gewisse Militarisierung der Sprache: Aus der Arbeit wurde der "Arbeitseinsatz", die Arbeitsbeschaffung zur "Arbeitsschlacht" und der Arbeiter selbst sollte als "Soldat der Arbeit"<sup>91</sup> Dienst tun. Die Zuweisungskarte des Arbeitsamtes an einen potenziellen Arbeitnehmer wurde zum "Gestellungsbefehl

---

<sup>89</sup> siehe Jensch, 1.9.2006; Pax Christi, 1.9.2006; Institut für Stadtgeschichte, Karmeliterkloster, 3.4.2007; Schwerte – ein Stadt stellt sich vor, 1.5.2007 und viele andere mehr

<sup>90</sup> Im Literaturverzeichnis werden gesondert die benutzten Internetartikel mit Autor/Urheber, Websiteadressen und Recherchedatum angegeben. Falls vorhanden, wird auch das Datum der Online-Stellung genannt. Eine Kontrolle im Frühjahr 2008 hat ergeben, dass sich einige Seiten nicht mehr öffnen lassen, ansonsten können die angegebenen Seiten aufgerufen werden, indem die Website-Adressen in das Adressfeld des Browsers kopiert werden. Sollten sich die Adressen dann nicht öffnen lassen, kann es an zusätzlichen Leerzeichen liegen, die wegen des Zeilenumbruchs angesichts der zumeist sehr langen Adressen eingefügt werden mussten

<sup>91</sup> Arbeitertum, Zeitschrift der DAF, 1. Oktober 1939; zitiert in: Wagner, 13.2.2003

der Dienstverpflichtung".<sup>92</sup> Ebenso auffällig ist die Verharmlosung eines Vorganges durch die Benutzung von neutralen Begriffen wie zum Beispiel "Umsetzung" bei tatsächlicher Zwangsversetzung in einen anderen Betrieb oder "Arbeitserziehungslager" für Arbeitsstraflager mit unmenschlichen Bedingungen. Ähnliches gilt für die schriftlich formulierte "Bitte" einer weisungsbefugten Behörde: Eine solche Bitte ist immer als Befehl zu verstehen.

Es ist fast unmöglich, auf Nazi-Terminologien zu verzichten, da viele Bezeichnungen in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen sind. So ist zum Beispiel die logische Abkürzung für das Wort Konzentrationslager "KL", von den Nationalsozialisten wurde aber üblicherweise die Abkürzung "KZ" gewählt, weil allein die scharfe Aussprache Bedrohung und Schrecken implizieren sollte. Auch heute wird in der Regel von einem "KZ" gesprochen, ohne sich der Benutzung von Nazi-Terminologie bewusst zu sein. Ähnlich ist es mit den vielen Namen, die von den Nationalsozialisten kreiert wurden: Reichstreuhänder, Reichspropagandaministerium, Reichssicherheitshauptamt etc. Im Grunde genommen müssten alle typischen oder neu kreierten Naziwörter wie Betriebsführer, Arbeitseinsatzverwaltung, Arbeitserziehungslager, Stalag, Protektorat Böhmen und Mähren, Generalgouvernement, Ostarbeiter, Westarbeiter, jüdisch-versippt, Zigeuner etc. durch Gänsefüßchen gekennzeichnet werden. Darunter würde allerdings der Lesefluss erheblich leiden; daher wird im Folgenden zumeist auf die besondere Kennzeichnung verzichtet; sie wird allerdings dann benutzt, wenn das entsprechende Wort eindeutig bestimmte Inhalte der nationalsozialistischen Ideologie impliziert wie z. B. Begriffe wie "arisch", "minderwertig", "West- bzw. Ostarbeiter" etc.

In der vorliegenden Untersuchungen werden umständliche Bezeichnungen wie "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsinnenministerium", "Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz" oder "Reichstreuhänder der Arbeit und Präsident des Gauarbeitsamtes XY" möglichst in ausführlicher Länge wiedergegeben, um die Sprach- und Wortschöpfungsmanie der Nationalsozialisten zu verdeutlichen.

---

<sup>92</sup> *Syrup/Neuloh, S. 403 f.*

Zu der entarteten Sprache der Nationalsozialisten gehörte ebenfalls eine wahre Abkürzungsmanie,<sup>93</sup> die vor allem Betreffzeilen in Nachrichten und schriftlichen Anordnungen zunehmend unverständlicher werden ließ und schließlich verboten werden musste.<sup>94</sup> So wurde auch im Verwaltungs-Handbuch der Arbeitseinsatzverwaltung zwar angemahnt: "Im Schriftverkehr sind Schachtelsätze, Fremdwörter, Abkürzungswörter, Buchstaben-Wörter tunlichst zu vermeiden,"<sup>95</sup> obwohl nur wenige Seiten zuvor gewisse "RtrHfdöD"<sup>96</sup> genannt werden.

Um sich von dieser Sprache zu distanzieren, werden in der vorliegenden Arbeit die geläufigen Abkürzungen wie DAF, GBA, GG, RAM etc. lediglich in den Anmerkungen benutzt, im Fließtext wird jedoch darauf verzichtet und statt dessen die (wenn auch umständlichere) ausgeschriebene Form bevorzugt.

---

<sup>93</sup> zum Beispiel "RFSSuChdDTPol"

<sup>94</sup> "Die Anwendung von Abkürzungsbezeichnungen im allgemeinen Sprachgebrauch (Stummelwörter) ist eine Verschandelung unserer Sprache" und hatte daher zu unterbleiben; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 49 Bd. 1

<sup>95</sup> *Arning/Reichert, 1942/43, Band 1, S. I 519*

<sup>96</sup> gemeint sind Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst; siehe: *Arning/Reichert, 1942/43, Band 1, S I 43*. In einem Brief an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen wird als Absender angegeben: "Der Höh. SS-u. Pol.Führer bei d.OP. von Westf., Hannover, d. Rheinprovinz u. beim RStatth. pp an Leiter des Meldeamtes 153 d. Reichsarbeitsdienstes ..."; StAM Oberpräsidium 7556, 22.12.1939

## **Kapitel II: Entstehung der staatlichen Arbeitsverwaltung in Deutschland**

Wenn im Folgenden auf die Herausbildung der staatlichen Arbeitsverwaltung in Deutschland eingegangen wird, so geschieht das nicht im Hinblick auf eine ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung, sondern im Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitsmarktlenkung und den dafür ausschlaggebenden Kräften.<sup>97</sup>

Dabei muss berücksichtigt werden, dass erst mit der Etablierung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1927 die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung miteinander verknüpft wurden. Diese beiden Entwicklungen müssen daher getrennt betrachtet werden.

Der sozioökonomische Rahmen der Arbeitsverwaltung als Träger und Organisationsinstanz des vorerst letzten Standbeins des Sozialversicherungssystems<sup>98</sup> in Deutschland wurde durch die Folgeerscheinungen der Industrialisierung bestimmt. Aber nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch gravierende politischen Umgestaltungen bestimmten das 19. Jahrhundert, sodass, wie Karljosef Kreter schreibt, "am Ende dieses Zeitraumes [nichts so] war, wie es im ausgehenden 18. Jahrhundert noch gewesen sein mochte (...) Wohl kaum ein anderer Abschnitt (...) hat die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Menschen so gründlich verändert."<sup>99</sup>

---

<sup>97</sup> Für die ausführliche Geschichte der Arbeitslosenversicherung siehe Führer; Lewek

<sup>98</sup> Am 1.1.1995 wurde die Pflegeversicherung eingeführt

<sup>99</sup> Kreter, S. 15

## II. 1: Vorstufen der staatlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung

Bis zur Industrialisierung waren große Teile der arbeitenden Bevölkerung durch Geburt und Stand an bestimmte Berufszweige gebunden. Freie Arbeitsnachweise als Vermittlungsstellen lassen sich zwar bis ins Mittelalter zurückverfolgen,<sup>100</sup> waren aber kaum nötig, denn die Vermittlung von Arbeitsstellen oblag zumeist den Zünften, ging aber nicht über deren Wirkungsbereich hinaus und war nur Zunftangehörigen zugänglich.<sup>101</sup>

Daneben wirkten auch gemeinnützige oder private Vermittlungsstellen, allerdings auf statutarischer, nicht auf gesetzlicher Ebene. Während der absolutistischen Periode entstanden für einzelne Berufe die mit gesetzlichem Beitrittszwang ausgestatteten und unter staatlicher Kontrolle stehenden Genossenschaften, die auch die Aufgaben der Stellenvermittlung ihrer Mitglieder übernahmen.<sup>102</sup>

Mit der Veränderung des Wirtschaftslebens durch die industrielle Revolution wandelte sich auch das Gesellschaftsbild: Mit den Arbeitern entstand eine neue Gruppe von Arbeitnehmern, für die es keine schützenden Organisationen gab. Die Einführung der Gewerbefreiheit<sup>103</sup> brach die engen Grenzen der Zünfte, Gilden und Innungen auf, und sie verloren ihre Monopole für die jeweiligen Berufsbranchen. Dem zunftfreien Proletariat standen jedoch keine Hilfs-, Fürsorge- und Vermittlungsstellen mehr zur Verfügung, sodass die Arbeitssuche zu einem individuellen Problem wurde. Wegen des Fehlens zentraler Vermittlungsstellen gab es weder einen Überblick über die gesamte Arbeitsmarktsituation noch die Möglichkeit eines überregionalen Austausches.

---

<sup>100</sup> siehe Faust, Arbeitsmarktpolitik, S. 69

<sup>101</sup> siehe Eckert, S. 2

<sup>102</sup> Zum Teil übernahmen sie auch die finanzielle Versorgung von Hinterbliebenen; siehe Meyers Großes Konversationslexikon, 1902, S. 683; siehe auch die einzelnen Aufsätze in dem Sammelband von Pohl

<sup>103</sup> Anfang des 19. Jahrhunderts in Preußen eingeführt, durch die Gewerbeordnung von 1869 in ganz Deutschland in Kraft gesetzt; siehe dtv Brockhaus Lexikon Bd. 7, S. 12

Wer auf der Suche nach einer Arbeitsstelle war, konnte also kaum mit organisierter oder institutionalisierter Vermittlungshilfe rechnen. Immer mehr Menschen mussten sich auf die Suche nach Arbeit begeben, da nicht nur die alten, gefestigten Strukturen aufgebrochen waren, sondern auch die Bevölkerung erheblich zugenommen hatte, hervorgerufen durch sinkende Sterblichkeitsziffern wegen der Verbesserung der Ernährung und Fortschritte im hygienischen und medizinischen Bereich.<sup>104</sup>

Hermann Eckert, der sich um 1900 für die Errichtung eines zentralen Arbeitsnachweissystems einsetzte, unterscheidet dabei vier Formen der Arbeitssuche:

1. die Umschau als die älteste Form, Arbeit zu finden<sup>105</sup>
2. mit der Umschau verwandt: Die Annahme von Arbeit durch Bevollmächtigte (Werber), wie es in größeren Fabriken und Betrieben üblich war
3. Inserieren mit dem Nachteil des Zeit- und Geldaufwandes
4. Stellenvermittlung durch Arbeitsnachweise, die im Zuge der Industrialisierung entstanden waren.<sup>106</sup>

Klatt unterteilt diese Arbeitsnachweise in vier Gruppen: gewerbliche Arbeitsvermittler, als Reaktion darauf Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und -nehmer, Vermittlungsstellen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte und gemeinnützige Arbeitsnachweise.<sup>107</sup> Eine fünfte Form der Arbeitsnachweise entstand mit dem Aufbau eines städtischen Nachweiswesens.

Im ausgehenden 19 Jahrhundert war die Zahl der unterschiedlichen Vermittlungsstellen unübersehbar groß, wobei es sich hauptsächlich um gewerbliche Vermittler handelte.<sup>108</sup> Die Nachteile dieser gewerblichen Vermittlungsstel-

---

<sup>104</sup> im Deutschen Reich von 1871 bis 1910 von rund 41 Millionen auf knapp 65 Millionen, also um ca. 58,1 %; siehe Kratochwill-Gertich, S. 7

<sup>105</sup> Direktes Aufsuchen der Arbeitsstätten, um dort nach Arbeit zu fragen; wird von Eckert als primitivste Form bezeichnet und ist mit den Nachteilen (für beide Seiten) der Unproduktivität und des Zeitaufwandes behaftet; siehe Eckert, S. 7

<sup>106</sup> ebd.

<sup>107</sup> siehe Klatt, S. 48 ff

<sup>108</sup> Allein in Preußen gab es z. B. 1894 insgesamt 5.216 private gewerbliche Vermittlungsstellen. In München wurden 1896 bei einer erstmalig Erhebungen 99 gewerbsmäßige Stellenvermittler festgestellt; 1907 gab es im ganzen Reich 7.205 Vermittlerbüros. Die Zahl der nicht gewerblichen Vermittlungsstellen war hingegen geringer, in Berlin zu diesem Zeitpunkt 87 und in München 59; siehe Faust, Arbeitsmarktpolitik, S. 49; Eckert, S. 9; Lewek, S. 29

len<sup>109</sup> führten dazu, dass in Preußen der Staat eingriff und im Jahre 1900 für gewerbliche Vermittler die Konzessionspflicht wieder einführte, die 1869 im Zuge der neuen Gewerbeordnung aufgehoben worden war.<sup>110</sup> Da es zu diesem Zeitpunkt wesentlich mehr gewerbliche als gemeinnützige oder kommunale Stellenvermittlungsbüros gab, konnte zwar nicht auf gewerbliche Stellenvermittler verzichtet werden, aber sie sollten einer gewissen staatlichen Kontrolle unterliegen.

Als Reaktion auf die bekannten Nachteile der gewerblichen Stellenvermittler und vor allem, um die Rechte der Arbeitssuchenden zu schützen, entstanden gemeinnützige und paritätisch besetzte Arbeitsnachweise, getragen von den unterschiedlichsten Verbänden.<sup>111</sup> Stuttgart scheint dabei eine Vorreiterrolle gespielt zu haben: Dort wurde nicht nur 1865 der erste gemeinnützige und paritätische Arbeitsnachweis gegründet,<sup>112</sup> sondern 1893 auch die erste kommunale Nachweisstelle, initiiert von den Stuttgarter Gewerkschaften;<sup>113</sup> einige andere Städte folgten.<sup>114</sup> Ein Erlass von 1894 forderte schließlich von allen Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern die Einrichtung öffentlicher und paritätischer Arbeitsnachweise.<sup>115</sup>

Die Sozialdemokraten verlangten auf ihrem Parteitag 1891 u. a. die Einrichtung eines Reichsarbeitsamtes mit der Aufgabe, alle gewerblichen Betriebe zu überwachen. Sie forderten den Aufbau von Bezirksämtern als mittlere und Arbeitskammern als untere Instanz dieses Reichsarbeitsamtes.<sup>116</sup> Klatt geht davon

---

<sup>109</sup> unterschiedlich hohe Einschreibe- und Vermittlungsgebühren für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unlautere Maßnahmen zur An- bzw. Abwerbung von Arbeitskräften, Vermittlung von jungen Menschen und Frauen in moralisch bedenkliche Arbeitsstellen; *siehe Eckert, S. 10 f.*

<sup>110</sup> *siehe Faust, Arbeitsmarktpolitik, S. 49; Klatt, S. 12*

<sup>111</sup> so z. B. besondere Frauenvereine, die sich der Vermittlung weiblicher Dienstboten annahmen, wie der 1894 in Kiel gegründete Verein "Freundinnen junger Mädchen"; *siehe Eckert, S. 68 f.; Klatt, S. 16*

<sup>112</sup> *siehe Eckert, S. 23*

<sup>113</sup> *ebd., S. 29*

<sup>114</sup> Breslau, Frankfurt/M., Frankfurt/O., Erfurt, Dessau, Osnabrück, München, Gerau etc.; *siehe Eckert, S. 30*

<sup>115</sup> *siehe Klatt, S. 103*

<sup>116</sup> das so genannte Erfurter Programm; *siehe Klatt, S. 22*

aus, dass diese Forderung nicht nur als reine Arbeitsvermittlung gedacht war, sondern auch als Steuerung des Arbeitsmarktes "zum Nutzen derjenigen, die ihre Arbeit verkaufen mußten." Erstmals 1899 wurde der Antrag im Reichstag gestellt, über öffentliche Arbeitsnachweise zu sprechen, allerdings wurde dieser Vorschlag 1901 abgelehnt.<sup>117</sup> Da sich die Arbeiterbewegung mit ihren Vorstellungen nicht durchsetzen konnte, gründete sie über die entstehenden Gewerkschaften eigene Nachweisstellen.<sup>118</sup> Zu diesem Zeitpunkt, um die Jahrhundertwende, gab es bereits Arbeitsministerien in Belgien und Neuseeland; 1906 wurde ein Arbeitsministerium in Frankreich geschaffen. Diese Entwicklung wurde von den deutschen Behörden zwar beobachtet und sachlich kommentiert,<sup>119</sup> konnte aber nicht zur Nachahmung motivieren.

Die auch als Kampfmittel benutzten Arbeitsnachweise der Arbeitnehmersverbände hatten die Gründung von Nachweisstellen der Arbeitgeberverbände zur Folge, "ursprünglich ausgesprochenermaßen zur Bekämpfung der Gewerkschaften und ihrer Arbeitsnachweise, vor allem zur Kontrolle über streikende und ausgesperrte Arbeiter und Ausschließung missliebiger Agitatoren",<sup>120</sup> wie der Große Brockhaus im Jahre 1928 feststellte. Beide Seiten waren bestrebt, Arbeitsnachweise dem Einfluss der Parteien zu entziehen, so entstanden einerseits die paritätischen und andererseits die öffentlichen, gemeinnützigen und städtischen Facharbeiternachweise. Die paritätischen Arbeitsnachweise wirkten ohne Beteiligung von Behörden oder gemeinnütziger Vereine durch Vertreter von Arbeitgebern und -nehmern eines bestimmten Gebietes. Aus den öffentlichen, gemeinnützigen Arbeitsnachweisen entstanden in einigen Städten<sup>121</sup> örtliche Arbeitsämter.<sup>122</sup>

Das Stellenvermittlungsgesetz von 1910 sollte die Auswüchse der gewerbsmäßigen Vermittlung endlich beseitigen. Wenn es bereits eine öffentliche

---

<sup>117</sup> in: Eckert, S. 44

<sup>118</sup> siehe Klatt, S. 24 f.

<sup>119</sup> siehe RAB I IV, 1906, S. 1099

<sup>120</sup> Der Große Brockhaus, 1928, Band 1, S. 618

<sup>121</sup> Berlin, Barmen, Düsseldorf, Mannheim, Konstanz

<sup>122</sup> siehe Brockhaus 1928, Band 1, S. 618

Vermittlungsstellen gab, stimmten die städtischen Behörden fortan nur dann der Einrichtung neuer gewerblicher Vermittlungsstellen zu, wenn die Notwendigkeit von der öffentlichen Vermittlungsstelle anerkannt wurde.<sup>123</sup> So erfuhren die öffentlichen Nachweise eine wesentliche Stärkung, zumal die Gebühren der gewerblichen Stellenvermittler nun von den Behörden festgelegt wurden. Die Erlaubnis zur Errichtung eines gewerblichen Stellenvermittlerbüros konnte schon dann vorenthalten werden, wenn es bereits einen gemeinnützigen Arbeitsnachweis in der Gemeinde gab.<sup>124</sup> Außerdem wurde die Verleitung zum Vertragsbruch durch Stellenvermittler unter Strafe gestellt.<sup>125</sup> Arbeitsnachweise in Preußen wurde dann als gemeinnützig anerkannt, wenn sie von öffentlichen Korporationen<sup>126</sup> getragen wurden. Diese strenge Charakterisierung schloss privatrechtliche oder gemeinnützige Körperschaften auch dann aus, wenn sie durch öffentliche Gelder gefördert wurden. Die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes unterlagen den Landesbehörden, die sie vielfach den Ortspolizeibehörden übertrugen.<sup>127</sup>

Faust geht davon aus, dass bei der Entwicklung zu einem einheitlichen Vermittlungssystem die strenge Handhabung der gewerblichen Vermittler wirkungsvoller war als die Zunahme der nicht gewerblichen Arbeitsnachweisstellen.<sup>128</sup> Damit war der Weg für eine öffentliche Arbeitsvermittlung weiter geebnet worden, dennoch gingen die Impulse dafür weniger vom Staat oder den Bundesstaaten aus, sondern vielmehr von den Städten.<sup>129</sup>

---

<sup>123</sup> siehe *RGBl 1910*, S. 860; *RABl VIII, 1910*, S. 454; siehe auch Klatt, S. 93; Faust, Arbeitslosigkeit, S. 166

<sup>124</sup> siehe *RABl VIII, 1910*, S. 754

<sup>125</sup> Das war häufige Praxis der gewerblichen Vermittler: Durch das Angebot einer lukrativeren Stelle motivierten sie zum Vertragsbruch und konnten bei den Neueinstellungen sowohl für die verlassene als auch für die neu angetretene Stelle erneut Gebühren verlangen; siehe *RABl VIII, 1910*, S. 455

<sup>126</sup> rechtsfähige, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Verbände zur Erfüllung staatlicher Zwecke und unter Aufsicht des Staates, also z. B. Gemeinden, Innungen etc.; siehe dtv Brockhaus Lexikon, Band 10, S. 110

<sup>127</sup> siehe *RABl VIII, 1910*, S. 754

<sup>128</sup> siehe Faust, Arbeitsmarktpolitik, S. 50

<sup>129</sup> ders., Arbeitslosigkeit, S. 166

Diesen lokalen Arbeitsnachweisen fehlte jedoch der Überblick über größere, sich nicht an Gemeindegrenzen, sondern an wirtschaftliche Gegebenheiten orientierende Abschnitte des Arbeitsmarktes.<sup>130</sup>

Die städtischen Vermittlungsstellen wurden 1902 in einem Konversationslexikon folgend charakterisiert: "Arbeitsbureaus, staatliche Spezialbehörden zur Zentralisierung der sozialpolitischen Verwaltungsaufgaben, insbe. der Beaufsichtigung der Gewerbe und Fabriken zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Gesundheitspflege innerhalb der Arbeiterbevölkerung, des Arbeiterbildungswesens, der Zentralisierung des Arbeitsnachweises und der Sammlung und Bearbeitung statistischer, auf das Arbeiterwesen bezüglicher Daten. Jedoch beschränken sich die meisten der bestehenden Arbeitsämter auf die zuletzt genannte Aufgabe, weshalb sie besser als arbeitsstatistische Bureaus oder Ämter bezeichnet werden."<sup>131</sup> Demnach waren die vielfältigen Aufgaben der späteren staatlichen Arbeitsverwaltung (z.B. Gewerbeaufsicht oder Gesundheitsüberwachung) schon seit Jahrzehnten gängige Praxis.

Das neue Phänomen der Massenarbeitslosigkeit ließ die Erkenntnis entstehen, dass Arbeitslosigkeit (und damit verbunden Armut) nicht unbedingt selbst verschuldet sein müsse. Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung schienen die drei Werkzeuge zu sein, mit denen man Massenarbeitslosigkeit zu bändigen hoffte.<sup>132</sup> Alle drei Methoden waren um die Wende zum 20. Jahrhundert durchaus bekannt, aber es dauerte noch eine Reihe von Jahren, bis sie realisiert werden konnten. Dabei stand die Praxis der (organisierten) Arbeitsvermittlung an erster Stelle bei der Bekämpfung von Massenarbeitslosigkeit, weil sie bereits durch die frühere Arbeit der Zünfte, Innungen etc. bekannt war und geeignet erschien, die durch die Gewerbefreiheit verlorene Transparenz auf dem Arbeitsmarkt wieder herzustellen.<sup>133</sup> Dabei erwies

---

<sup>130</sup> siehe Staatslexikon, Bd. 1, S. 318

<sup>131</sup> in: Meyers Großes Konversationslexikon, 1902, Bd. 1, S. 686

<sup>132</sup> siehe Faust, Arbeitslosigkeit, S. 163

<sup>133</sup> ebd., S. 164

sich allerdings die Vielfalt der unterschiedlichsten Arbeitsvermittlungsstellen als hinderlich.

Kommunale Arbeitverweise stellten den Versuch einer lokalen Zentralisierung dar, denn sie standen allen Branchen offen. Zum Teil waren sie paritätisch organisiert und verwaltet, wurden von Arbeitgebern aber erst nach einer Weile akzeptiert, da sie vermuteten, dort würden vor allem die Interessen der Arbeitnehmer vertreten werden.<sup>134</sup>

Der nächste Schritt zur Zentralisierung der Arbeitsverwaltung waren die Arbeitsnachweisverbände, die Ende des 19. Jahrhunderts gegründet wurden.<sup>135</sup>

Diese Arbeitsnachweisverbände waren Vereinigungen einzelner Nachweisstellen zur Förderung des öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweiswesens und hatten den Vorteil der überregionalen Übersicht. 1896 wurde die "Württembergische Landeszentrale für Arbeitsvermittlung" und der "Verband badi-scher Arbeitsnachweise" gegründet, es folgte 1898 der "Verband deutscher Arbeitsnachweise" mit Sitz in Berlin, mit dem erstmals eine Zentralstelle für ganz Deutschland geschaffen worden war.<sup>136</sup>

Ein Schreiben des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8.3.1898 besagt, dass eine "organische Verbindung" der einzelnen Arbeitsnachweise "für eine planmäßigere und umfassendere Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung" nötig sei, um den Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage zwischen den einzelnen Orten zu gewährleisten, wobei durch "geeignete Maßnahmen einer Verschiebung der Bevölkerung auf größere Entfernungen vorgebeugt werden" könne.<sup>137</sup> Hier wird die Bedeutung der Arbeitsvermittlung als Mittel zur Steuerung des Arbeitsmarktes deutlich ausgesprochen. Die befürchteten Bevölkerungsverschiebungen bezogen sich vor allem auf die massive Landflucht, die seit der Industrialisierung eingesetzt und in der Landwirtschaft zur "Leutenot" geführt hatte. Hermann Eckert schlug die Schaffung von Provinzial- und Landesverbänden vor, denn die meisten Arbeitsnachweise

---

<sup>134</sup> ebd., S. 165

<sup>135</sup> siehe Eckert, S. 1

<sup>136</sup> siehe Brockhaus 1928, Band 1, S.619; Eckert, S. 45

<sup>137</sup> zitiert in: Klatt, S. 65

vermittelten Stellen nur für die ortsansässige Bevölkerung. Wandernde oder reisende Arbeitssuchende hatten daher weniger Chancen, offene Stellen zu finden.<sup>138</sup> 1907 verpflichtete daher das so genannte Wanderarbeitsstättengesetz Preußens Städte und Gemeinden dazu, auch für nicht am Ort wohnende Wanderarbeiter Vermittlungsstellen einzurichten,<sup>139</sup> um einen überregionalen Ausgleich zu erzielen.

1908 wurde im Reichsarbeitsblatt die Öffnung der Arbeitsnachweise für alle Berufe gefordert, die Vermittlung sollte gebührenfrei sein, für das ganze Gebiet der Lohnarbeit gelten und nicht nur lokal, sondern auch provinziell wirken.<sup>140</sup> Weiterer Schritt zur Zentralisierung der Arbeitsvermittlung war die Zusammenlegung der bis dahin getrennten Vermittlungsstellen für Männer und Frauen.<sup>141</sup>

### *Vorstufen der Arbeitslosenversicherung*

Unabhängig von dieser Entwicklung hatten sich Gemeinden, Kirchen und private Organisationen der Armut angenommen und zahlten Unterstützungsgelder, bei kommunaler Unterstützung häufig gekoppelt mit Pflichtarbeiten. Die heutige Verbindung von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung war anfangs nicht selbstverständlich, sondern entwickelte sich einerseits aus den Bemühungen um ein zentrales Nachweissystem heraus und andererseits aus dem Fürsorge- und Wohlfahrtswesen, das mehr und mehr verstaatlicht wurde.

Die ersten diesbezüglichen staatlichen/behördlichen Eingriffe hatten die Intention, Armut zu bekämpfen, wobei man davon ausging, dass Armut selbst verschuldet sei. In besonderen Anstalten (Zucht-, Arbeits- und Werkhäuser)<sup>142</sup> seit der Frühen Neuzeit sollte "arbeitscheues Gesindel" diszipliniert und wie-

<sup>138</sup> siehe Eckert, S. 3 f.

<sup>139</sup> siehe RABL V, 1907, S. 783

<sup>140</sup> siehe RABl VI, 1908, S. 120 f.

<sup>141</sup> siehe Klatt, S. 74

<sup>142</sup> in der Frühen Neuzeit aus den Spitälern entstanden, die ersten in Bremen 1609, Lübeck 1613, Hamburg 1620; siehe Berger, S. 173; siehe N. N., Wikipedia, Armenhaus, 6.4.2008.

der an die Arbeit herangeführt werden.<sup>143</sup> Neben dieser Idee der Arbeitserziehung stand zwar auch der sekundäre Gedanke der Fürsorge,<sup>144</sup> aber gleichzeitig sorgte die übliche Koppelung von Freiheitsentzug und Zwangsarbeit dafür, dass Landesherren und Reichsstädte über ein gewisses Kontingent von kostengünstigen Arbeitskräften verfügen konnten. Die Arbeitshäuser in Preußen übernahmen im Zusammenhang mit der Einführung der kommunalen Selbstverwaltung (Städteverordnung von 1808) weitere Aufgabenbereiche: Obdachlose, Landstreicher, Bettler oder "Arbeitsscheue", die Pflichtarbeiten in Verbindung mit dem Erhalt von Unterstützungsgeldern verweigert hatten, konnten durch polizeiliche Anordnung in ein Arbeitshaus eingewiesen werden. Pflichtarbeit als Gegenleistung für Unterstützungsgelder war ein gängiges Mittel, um Menschen in Arbeit zu bringen. Die Einweisung konnte auch nach einer verbüßten Gefängnisstrafe für maximal drei Jahre zur "Besserung und Zurückführung zu einem ehrlichen Broderwerb"<sup>145</sup> ausgesprochen werden.

Als Folge der Industrialisierung konnten die tradierten Methoden der Armenunterstützung jedoch die neu entstandene Pauperisierung großer Bevölkerungsteile nicht mehr auffangen, daher wurde ab Mitte des 19. Jahrhunderts das Armenwesen umstrukturiert. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass Wohlfahrts-/Unterstützungsgelder zwar primäre Not lindern konnten, aber keinesfalls Präventivmaßnahmen darstellten und im Zuge einer vernünftigen Sozialpolitik die Schaffung von Arbeitsplätzen langfristig effektiver sei als die ausschließliche Zahlung von Armenunterstützung.<sup>146</sup> So ist die staatlich organisierte Arbeitslosenunterstützung letztendlich aus der Einsicht erwachsen, dass Vorbeugung besser ist als Heilen.<sup>147</sup>

---

<sup>143</sup> Siehe auch das Kapitel "Strafgefangene"

<sup>144</sup> siehe Gömmel, S. 102

<sup>145</sup> ebd., S. 102 ff.

<sup>146</sup> Das 1853 eingeführte und von zahlreichen Städten übernommene so genannte Elberfelder System, ein Wohlfahrtssystem, war gekennzeichnet durch ehrenamtliche Arbeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Individualisierung der Wohlfahrtspflege, Dezentralisierung und Vermeidung von Dauerleistungen; siehe Gömmel, S. 103 f.

<sup>147</sup> Auf einem Kongress des Deutschen Vereins für Armenpflege 1905 wurde festgestellt: "Die Armenpflege hat die Fürsorge für alle armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und der Verarmung vorbeugenden Anforderungen der Gegenwart sicherzustellen. Diese Fürsorge ist sowohl im Gesetz über den Unterstüt-

Nachdem im März 1871 das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft trat, wurden die Gemeinden für die Armenpflege zuständig und übernahmen auch die Zwangsarbeiteranstalten. Damit wurde der armenpolizeiliche Arbeitszwang abgeschafft, der strafrechtliche aber blieb nach wie vor bestehen. Allerdings war die Zahlung von Unterstützungsgeldern oder anderen materiellen Hilfsleistungen oftmals an Auflagen oder Bedingungen gekoppelt und beeinflusste den Arbeitsmarkt, kann aber noch nicht als Lenkungsversuch verstanden werden.<sup>148</sup>

Die Folgen der Industrialisierung hatten gezeigt, dass Arbeitslosigkeit nicht unbedingt mit Arbeitsunwilligkeit gleichzusetzen war. Wenn man um die Wende zum 20. Jahrhundert auch immer noch davon ausging, dass "Arbeits-scheue" ihre finanzielle Not selbst verursacht hatten, so konnte trotzdem nicht mehr übersehen werden, dass es auch unverschuldete Arbeitslosigkeit gab. So heißt es im Reichsarbeitsblatt im Jahre 1906 zwar: "Arbeitslos ist (...) auch der Arbeitsscheue, für ihn ist die Arbeitslosenversicherung nicht bestimmt",<sup>149</sup> andererseits wird aber auch auf den Unterschied von individueller (unverschuldeter oder mitverschuldeter) und wirtschaftlich bedingter Arbeitslosigkeit verwiesen, die jeden treffen könne. Von öffentlichem Interesse sei dabei allerdings nur die wirtschaftlich bedingte Arbeitslosigkeit, die als Massenerscheinung auftrete.<sup>150</sup>

Arbeitslosigkeit als Massenphänomen machte ein Eingreifen vonnöten, nicht nur um soziales Elend zu lindern, sondern auch aus Angst vor Unruhen. Allerdings ging der Staat von der Selbstregulierung des Arbeitsmarktes aus und lehnte wegen vermeintlicher negativer Folgen jeder Eingriff in die Arbeitsmarktverhältnisse ab.<sup>151</sup>

---

zungswohnsitz als auch im bayerischen Armenrecht begründet worden und tatsächlich durchführbar"; in: *RABl IV, 1906, S. 569*

<sup>148</sup> siehe Gömmel, S. 105; siehe auch Klatt, S. 43; *BGBI 1870, S. 360*

<sup>149</sup> in: *RABl IV, 1906, S. 518; Denkschrift des Kaiserlichen Statistischen Amtes*

<sup>150</sup> *ebd.*

<sup>151</sup> siehe Faust, *Arbeitslosigkeit*; S. 163

## II. 2: Der Erste Weltkrieg als Katalysator zur Etablierung der staatlichen Arbeitsverwaltung

Das Fehlen einer zentralen Arbeitsvermittlung erwies sich bei Kriegsbeginn als großes Manko, denn die Arbeitslosigkeit stieg kurzfristig stark an, ohne dass das Kaiserreich auf dieses Ausmaß vorbereitet war.<sup>152</sup> Die Einberufung der Soldaten allein nach militärischen Gesichtspunkten hatte den Ausfall wichtiger Fachkräfte bewirkt, sodass Zuliefererbetriebe ihre Aufträge nicht mehr erfüllen konnten. Es folgten zahlreiche Betriebsstillegungen<sup>153</sup> bzw. Massenentlassungen, obwohl der Reichsminister für Handel und Gewerbe aufgefordert hatte, nach der Mobilmachung vorerst keine Arbeiter oder Angestellten zu entlassen.<sup>154</sup> Die so rasche und unerwartete Arbeitslosigkeit zwang nun die Reichsregierung, endlich ihre bisherige Haltung zu ändern. Sie reagierte zwar mit Notstandsarbeiten,<sup>155</sup> aber die wenigen geschaffenen Stellen fielen kaum ins Gewicht.

Nach Kriegsausbruch sah sie sich also mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, das uneinheitliche Arbeitsnachweiswesen zu ordnen und zu koordinieren. Ein erster Schritt zur Zentralisierung war die Gründung der "Reichszentrale der Arbeitsnachweise" im August 1914 durch das Reichsamt des Inneren. Diese Reichszentrale war kein neuer, zentraler Arbeitsnachweis, sondern sollte während des Krieges die Verbindung zwischen den bestehenden Arbeitsnachweisen herstellen.<sup>156</sup>

Eine der Hauptaufgaben 1914 war die Vermittlung von Arbeitskräften in die Landwirtschaft, um "besonders die in Deutschland vorhandenen russischen Arbeiter für Landarbeiten" und "in den Städten arbeitslos gewordene Industriearbeiter auf dem Land"<sup>157</sup> einzusetzen, da der Krieg in der Haupterntezeit ausgebrochen war. So konnten ca. 12.000 städtische Arbeiter in die Landwirtschaft vermittelt werden.

---

<sup>152</sup> siehe Lewek, S. 27

<sup>153</sup> siehe Klatt, S. 116

<sup>154</sup> siehe *RABl XII, 1914, S. 668*

<sup>155</sup> *ebd.*, S. 773

<sup>156</sup> siehe Lewek, S. 30

<sup>157</sup> in: Rund, S. 219

Kriegsgefangene, für die die Reichszentrale für Arbeitsnachweise zuständig war, bildeten die erste Gruppe von Arbeitskräften, die einer strikten staatlichen Einsatzlenkung unterlagen.

Ein zweimal wöchentlich erscheinender "Arbeitsmarktanzeiger" des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit einer Auflistung von zu vermittelnden Arbeitskräften und offenen Stellen versuchte erstmals, Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften reichsweit zu koordinieren.<sup>158</sup>

Eine Bundesratsverordnung vom 14.6.1916 gestattete den Länderbehörden, die Gemeinden zur Einrichtung von öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen zu verpflichten.<sup>159</sup> Damit wurde zwar ein weiterer Schritt in Richtung Zentralisierung bestritten, aber da nicht der Staat, sondern die 26 Einzelländer des Reiches dafür verantwortlich waren, konnte diese Maßnahme kaum ausreichen.<sup>160</sup>

Seit Anfang 1916 beschäftigten sich Regierung und Ministerien auch mit der Frage der Übergangswirtschaft nach dem Krieg. Gegen Ende des Jahres standen neben der Versorgung mit Rohstoffen und der Umstellung der Industrieproduktion auch sozialpolitische Fragen im Mittelpunkt (Sicherung von Arbeitsplätzen, Verteilung von Arbeitskräften, Verminderung der durch den Krieg geförderten Arbeit von Frauen, Ausländern und Kriegsgefangenen, finanzielle Absicherung der demobilisierten Soldaten).<sup>161</sup> Dabei gingen die Reichsämter und auch der überwiegende Teil der Industriellen fälschlicherweise von einem Arbeitskräftemangel nach dem Krieg aus.<sup>162</sup>

---

<sup>158</sup> siehe Lewek, S. 30

<sup>159</sup> StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15, 14.6.1916

<sup>160</sup> In Osnabrück wurde z. B. der städtische Arbeitsnachweis zu einem Hauptarbeitsnachweis umgestaltet und zusätzlich für die Landkreise Osnabrück, Iburg, Melle, Wittlage und Bersenbrück ausgebaut; StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15; 2.10.1916; siehe auch Lewek, S. 30

<sup>161</sup> siehe Lewek, S. 39

<sup>162</sup> So schrieb der Landrat des Kreises Meppen z. B.: "Die zum Heeresdienst einberufenen Kreiseingesessenen finden nach Friedensschluss auch ohne Inanspruchnahme eines Arbeitsnachweises hinreichend Gelegenheit für Erlangung einer Berufstätigkeit"; StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15; 23.6.1916; siehe auch Lewek, S. 39

Die Reichsregierung konnte sich nicht entschließen, der Forderung der Gewerkschaften nach Einrichtung unparteiischer und paritätischer Arbeitsämter nachzugeben. Sie befürchteten einen zu großen Machtzuwachs der Gewerkschaften bzw. die Etablierung fester Strukturen für die Nachkriegszeit, denn mit der öffentlichen Förderung der Arbeitsämter wäre unweigerlich die Frage einer staatlichen Arbeitslosenversicherung verknüpft gewesen. Das Kaiserreich wollte zwar für kriegsbedingte Arbeitslose sorgen, sich aber nicht bereits während des Kriegs auf eine generelle Zahlungspflicht einlassen. Das Reichsamt des Inneren erließ lediglich einige Richtlinien zur Linderung der Arbeitslosigkeit, so zum Beispiel Zuzugssperren oder die Förderung von Wohlfahrts-einrichtungen, mischte also traditionelle polizeiliche Methoden mit sozialpoli-tischen Maßnahmen.<sup>163</sup> Ferner forderte das preußische Innenministerium die Gemeinden auf, kriegswohlfahrtspflegerische Maßnahmen vorzunehmen, oh-ne sie jedoch dazu zu verpflichten.<sup>164</sup>

Wenn der Staat auch noch nicht bereit war, die Verantwortung für eine allge-meine Arbeitsverwaltung zu übernehmen, so konnte er den Arbeitsmarkt aber trotzdem nicht mehr dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Das am 5.12.1916 erlassene Vaterländische Hilfsdienstgesetz verpflichtete alle Deutschen von 17 bis 60 Jahren, in kriegswichtigen Betrieben zu arbeiten, wobei ein Arbeits-platzwechsel nur mit der Genehmigung des Arbeitgebers möglich war.<sup>165</sup> Da-mit wurde nicht nur erstmals per Gesetz direkt in den Arbeitsmarkt eingegrif-fen und versucht, ihn zu lenken, sondern gleichzeitig auch der Arbeitszwang für alle Bevölkerungsschichten eingeführt. Das Gesetz erweiterte auch die Kompetenzen der zentralen Auskunftsstellen, die mit der Gesamtdurchführung des Hilfsdienstes betraut wurden.<sup>166</sup> Für die Realisierung der im Gesetz vorge-sehenen Aufgaben wurde am 1.11.1916 das so genannte Kriegsamt geschaf-fen, das die Arbeitsnachweisverbände in Zentralauskunftsstellen und die ein-zelnen Arbeitsnachweise in Hilfsdienstmeldestellen umwandelte. Außerdem

---

<sup>163</sup> siehe Lewek, S. 31 ff.

<sup>164</sup> So hatten Ende Januar 1915 von 846 Gemeinden lediglich 531 eine Arbeitslosenunter-stützung eingerichtet oder beschlossen; siehe Lewek, S. 33; Führer, S. 129

<sup>165</sup> siehe *RGBl 1916*, S. 1333; Klatt, S. 118

<sup>166</sup> siehe Klatt, S. 119

hatte es die "Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückstellung von Betriebsleitern und Arbeitern (...) die Beschaffung von Arbeitspferden (...) die Beschaffung von Maschinen und Betriebsmitteln" zur Aufgabe.<sup>167</sup>

Sämtliche nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise wurden nun verpflichtet, nicht erledigte Gesuche und offene Stellen regelmäßig einer Hilfsdienstmelde- oder Zentralauskunftsstelle zu melden; als Entlastung für diese zusätzliche Arbeit konnten sie sich von der Meldepflicht gegenüber dem Kaiserlichen Statistischen Amt befreien lassen.<sup>168</sup>

Die Leitung der Arbeitsvermittlung lag nun bei der jeweiligen Kriegsamtstelle; die Arbeitsnachweise hatten die Vermittlungsarbeit zu erledigen,<sup>169</sup> daher spricht Faust zu Recht von der "Militarisierung des Arbeitsmarktes".<sup>170</sup> Das Gesetz erzielte aber nur Teilerfolge bei der Rekrutierung aller verfügbaren Arbeitskräfte, da den Arbeitnehmern ein Mitspracherecht erlaubt war. Die Reichsleitung wollte zwar den Arbeitsmarkt weitgehend unter staatliche Kontrolle bringen, nicht aber einen Bruch mit den Gewerkschaften riskieren.<sup>171</sup> Das Vaterländische Hilfsdienstgesetz hatte weitreichende Folgen für die Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik, es entstand aber nicht aus der sozialpolitischen Verantwortung des Staates heraus, sondern aus militärischen Überlegungen.<sup>172</sup>

Es dauerte lange und bedurfte zahlreicher kontroverser Diskussionen und Auseinandersetzungen innerhalb der Gewerkschaften und der einzelnen Parteien, im Reichstag und zwischen den unterschiedlichen Reichsministerien, ehe unter der Regierung Max von Badens kurz vor Kriegsende am 4.10.1918 tatsächlich ein Reichsamt für Arbeit eingerichtet werden konnte.<sup>173</sup> Vorausgegangen

---

<sup>167</sup> in: Rund, S. 222

<sup>168</sup> StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15; 27.8.1917

<sup>169</sup> siehe Kratochwill-Gertich, S. 119

<sup>170</sup> siehe Faust, Arbeitslosigkeit, S. 170

<sup>171</sup> siehe Klatt, S. 119

<sup>172</sup> ebd., S. 123

<sup>173</sup> Federführend beteiligt an dieser Entwicklung waren die Gewerkschaften, die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag, das Kriegsamt, das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe; ausführlich siehe Lewek

war im Jahre 1917 die Aufteilung des mittlerweile unübersichtlichen Reichsamtes des Inneren: Für die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Sozialpolitik war das neue Reichswirtschaftsamt geschaffen worden, dem auch die Belange der Arbeit zugeordnet worden waren. Nun (Oktober 1918) wurden die Bereiche Arbeitsmarkt, Gewerbeaufsicht, Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialpolitik dem neuen Reichsamt für Arbeit übertragen,<sup>174</sup> das auch aus dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsamtes die nachgeordneten Behörden des Reichsversicherungsamtes mit dem Reichsversorgungsgericht, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung und die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt<sup>175</sup> übernahm. Die sozialdemokratische Fraktion schlug Gustav Bauer von den Freien Gewerkschaften als Leiter für das neu geschaffene Reichsarbeitsamt vor,<sup>176</sup> das direkt dem Reichskanzler unterstellt wurde.<sup>177</sup> Damit waren erstmals die Belange der arbeitenden Bevölkerung einschließlich des Versicherungswesens reichseinheitlich organisiert, wobei mit der Bildung der Abteilung III (Wohnungs- und Siedlungswesen) der zum Teil katastrophalen Wohnsituation gerade der Fabrikarbeiter Rechnung getragen und das Aufgabenfeld des Reichsarbeitsamtes auf allgemeine soziale Bereiche ausgedehnt wurde. Unverständlicherweise ging die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens mit der "Anordnung über Arbeitsnachweise" vom 9.12.1918 auf das Demobilmachungsamt im Reichswirtschaftsamt<sup>178</sup> und nicht in den Aufgabenbereich des Reichsarbeitsamtes über, sodass nach wie vor die strikte Trennung von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung verfolgt wurde. Ursache war wahrscheinlich die Vermutung, dass mit dem erfolgreichen Abschluss der Demobilmachung auch das Problem von Arbeitslosigkeit bzw. Stellenvermittlung gelöst sein werde.

Das Reichswirtschaftsamt bildete die "Kommission für Demobilmachung der

---

<sup>174</sup> siehe Simon, S. VIII

<sup>175</sup> ebd. Die "Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" war eine 1906 eröffnete Arbeitsschutzsausstellung mit Anschauungsmaterial zur Verhütung von Arbeitsunfällen

<sup>176</sup> *Allerhöchster Erlass über die Errichtung des Reichsarbeitsamtes, RGBI 1918 S. 1231*

<sup>177</sup> siehe Simon, S. VIII; siehe auch Arning/Reichert, 1938, S. 48

<sup>178</sup> siehe RGBI 1918, S. 1421; siehe Klatt, S. 135 und Lewek, S. 49

Arbeiterschaft", deren Leiter, der Sozialdemokrat August Müller,<sup>179</sup> die Ziele des Reichswirtschaftsamtes bekräftigte: Steuerung und Lenkung des Arbeitsmarktes, Zentralisierung und Vereinheitlichung der Arbeitsnachweise ohne Berücksichtigung der Arbeitslosenunterstützung.

Als sich Ende Oktober 1918 abzeichnete, dass 6 bis 8 Millionen zurückkehrende Soldaten und ca. 2,5 Millionen nicht mehr beschäftigte Rüstungsarbeiter auf den Arbeitsmarkt drängen würden, gleichzeitig im Bergbau jedoch 100.000 Arbeiter fehlten,<sup>180</sup> wurde das Thema der Arbeitslosenunterstützung akut. Aus Angst vor Unruhen sah man nun die Beschaffung von Arbeit als vordringliche Sache an. Der Reichskanzler mahnte, Ruhe und Ordnung nach der Demobilmachung seien abhängig von der schnellen und reibungslosen Eingliederung in geregelte Arbeitsverhältnisse der aus dem Heeresdienst Entlassenen und der freigewordenen Rüstungsarbeiter, um "eine verderbliche Arbeitslosigkeit" zu vermeiden.<sup>181</sup> Bauer und Koeth, Leiter des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung, waren sich über die zügige Arbeitsvermittlung der zurückkehrenden Soldaten einig, und die Lösung schien der Ausbau des Nachweissystems zu sein. Eine Verordnung vom 13.11.1918 bestimmte u. a., dass Kriegsteilnehmer und Arbeitslose nur dort unterstützt werden sollten, wo sie vor dem Krieg gewohnt hatten, ferner wurden alle Arbeitslose verpflichtet, jede nachgewiesene Arbeit auch außerhalb des Berufes und des Wohnortes anzunehmen. So wollte man einerseits ihre Konzentration in den Großstädten verhindern, andererseits aber auch den Strom der Arbeitslosen und zurückkehrenden Soldaten regulieren, denn es fehlten Arbeitskräfte im Bergbau und in der Landwirtschaft. In diesem Punkt waren sich Gewerkschaften, Industrielle und Regierung einig.<sup>182</sup>

Da das Vaterländische Hilfsdienstgesetz mit der Umstellung der Kriegs- auf Friedenswirtschaft seine Geltung verloren hatte, musste die Arbeitsvermittlung neu organisiert werden. Um die demobilisierten Soldaten so schnell und rei-

---

<sup>179</sup> Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsamt

<sup>180</sup> siehe Lewek, S. 50

<sup>181</sup> StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15, 29.10.1918

<sup>182</sup> siehe Lewek, S. 74 f.

bungslos wie möglich in das normale Berufsleben zu integrieren,<sup>183</sup> setzten die Militärbehörden eine Meldepflicht für alle Arbeitsvermittlungsstellen durch.<sup>184</sup> Die Hilfsdienstmeldestellen wurden in Bezirksarbeitsnachweise umgewandelt, ferner sollte eine ausreichende Anzahl von Arbeitsnachweisen eingerichtet werden, bei denen möglichst alle offenen Stellen gemeldet werden sollten. Ebenso wichtig schien die enge Kooperation einzelner Arbeitsnachweise am Ort und zwischen einzelnen Orten und Gebieten.<sup>185</sup> Wie bedeutsam plötzlich diese überregionale Zusammenarbeit einzelner Arbeitsnachweise erachtet wurde, lässt sich an der Genehmigung des Demobilisierungsamtes erkennen, die Post der Arbeitsnachweise für die Dauer der Demobilmachung mit dem Aufdruck "Heeressache" zu versehen und portofrei befördern zu lassen.<sup>186</sup>

Mit dem Reichsarbeitsamt und dem Reichsamt für Demobilmachung war also während der Übergangsphase von der Kriegs- zur Friedenszeit erstmals eine reichseinheitliche Arbeitsverwaltung entstanden. Die Arbeitslosenversicherung entwickelte sich jedoch unabhängig davon.

### ***Ein weiterer Schritt in Richtung Arbeitslosenunterstützung***

Wegen der überraschend hohen Arbeitslosigkeit zu Beginn des Krieges waren die Gemeinden verpflichtet worden, für die Dauer des Krieges eine Erwerbslosenfürsorge einzurichten, ohne dass diese Verpflichtung bindend war. 1915 führte das Reich schließlich eine Kriegserwerbslosenfürsorge für diejenigen ein, die wegen der kriegsbedingten wirtschaftlichen Lage arbeitslos geworden waren. Damit wurde ein Recht auf Erhalt von Fürsorgeunterstützung geschaffen und der Nimbus der selbst verschuldeten Arbeitslosigkeit bzw. des Almosenempfanges abgeschwächt. Der Erhalt der Kriegserwerbslosenfürsorge war aber an bestimmte Bedingungen geknüpft. Wichtig in diesem Zusammenhang

---

<sup>183</sup> ebd., S. 40

<sup>184</sup> siehe Klatt, S. 117

<sup>185</sup> StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15; 19.11.1918

<sup>186</sup> StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15; 26.11.1918

ist die Verpflichtung der Erwerbslosen, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb ihres Berufes und des Wohnortes auch bei gekürzter Arbeitszeit und geringerem Lohn anzunehmen, sofern ortsüblicher Lohn gezahlt, die Unterbringung zumutbar und die Versorgung der Familie nicht unmöglich war.<sup>187</sup> Wegen der Einschränkung auf nur kriegsbedingte Arbeitslose kann aber noch nicht von einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung gesprochen werden.

Jeder Erwerbslose musste täglich seine Kontrollkarte beim öffentlichen Arbeitsnachweis stempeln lassen. Unterstützung wurde nur für abgestempelte Tage gezahlt, wobei nach Einsetzen der Arbeitslosigkeit grundsätzlich eine Woche Karenzzeit galt.<sup>188</sup> Lewek stellt als Hauptmerkmal dieser Kriegserwerbslosenfürsorge die Unterschiedlichkeit fast aller ihrer Maßnahmen fest,<sup>189</sup> denn jede einzelne Gemeinde konnte selbst über den Bedingungskatalog entscheiden.

Koeth sprach sich nach Kriegsende aus Angst vor revolutionären Unruhen für eine Erwerbslosenfürsorge aus, aber ebenso wie Ebert sah er darin keine Dauerlösung, sondern plädierte für eine zeitliche Befristung.<sup>190</sup> Bis Anfang Januar 1919 gelang es ihm aber nicht, reichseinheitliche Unterstützungssätze durchzusetzen,<sup>191</sup> zumal es keine klare Aufgabenteilung zwischen dem Reichsarbeitsamt und dem Amt für Demobilmachung gab und sich die Behörden gegenseitig blockierten.<sup>192</sup>

---

<sup>187</sup> siehe Führer, Arbeitslosigkeit, S. 128; Klatt, S. 151

<sup>188</sup> siehe Klatt, S. 151 f.

<sup>189</sup> siehe Lewek, S. 37

<sup>190</sup> ebd., S. 62

<sup>191</sup> Koeth versuchte, eine Mindestunterstützung von 3 Mark/Tag durchzusetzen, aber die Gemeinden und Kommunen wollten sich keine Vorschriften machen lassen; siehe Lewek, S.

66

<sup>192</sup> ebd., S. 64 f

### II. 3: Die Etablierung der staatlichen Arbeitsverwaltung

Die Fürsorgepflicht des Staates, eine uns heute in Deutschland selbstverständlich anmutende Tatsache, wurde erstmals in der Weimarer Verfassung aus dem Jahre 1919 festgehalten. Dort heißt es in Artikel 163 im zweiten Satz, der den Willen zeigt, regelnd in den Arbeitsmarkt einzugreifen:<sup>193</sup> "Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt."<sup>194</sup> Artikel 147 der Reichsverfassung beinhaltet das kollektive Arbeitsrecht: "Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht."<sup>195</sup>

Das frühere Stellenvermittlergesetz von 1910 hatte sich nur mit den gewerblichen Arbeitsnachweisen beschäftigt, aber wenig erreicht, da die öffentlichen Arbeitsnachweise zu viele Konkurrenten hatten. Das Hilfsdienstgesetz im Krieg hatte erstmals die reichsweite Zusammenarbeit der öffentlichen Nachweisstellen geschaffen und damit deren Bedeutung gesteigert. In einer Verordnung vom 17.2.1919 wurden nun alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mehr als fünf zu besetzenden Stellen zur Meldung beim öffentlichen Nachweis verpflichtet.<sup>196</sup> Außerdem bestand in vielen Orten das Verbot von Stellenanzeigen in der Presse und zudem der Zwang, Einstellungen nur unter Einschaltung der öffentlichen Nachweise vorzunehmen. Damit nahm die Bedeutung der anderen Nachweise weiter ab: 1919 waren 85,2 % aller nicht gewerblichen Stellenvermittlungen öffentliche Nachweise, 1921 bereits 90,5 %.<sup>197</sup>

---

<sup>193</sup> siehe Wirsching, S. 29

<sup>194</sup> *Die Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung) vom 11. August 1919; in: Hildebrandt, S. 109*

<sup>195</sup> siehe Wirsching, S. 25. Es sollten noch fast 10 Jahre vergehen, bis 1927 diese Reichsgesetze vorlagen

<sup>196</sup> StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15; 27.11.1918; auch Führer, Arbeitslosigkeit, S. 231

<sup>197</sup> siehe Führer, Arbeitslosigkeit, S. 232

Einen rigorosen Eingriff in den Arbeitsmarkt<sup>198</sup> schuf die Verordnung "Über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung" vom 4.1.1919:<sup>199</sup> Ortsfremde mussten ihre Arbeitsplätze räumen, und Arbeitskräfte konnten entlassen werden, wenn sie woanders würden Arbeit finden können. Damit wollte man vor allem die Arbeitsaufnahme in der Land- und Forstwirtschaft und (bei Frauen) in der Hauswirtschaft fördern, außerdem sollten all diejenigen in die Landwirtschaft zurückkehren, die bereits dort gearbeitet hatten, obschon diese Stellen wegen der niedrigeren Löhne nicht sehr begehrt waren. Diese Verordnung wurde rückblickend von der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzverwaltung als "erster Versuch einer planmäßigen *Arbeitseinsatzpolitik* von Staats wegen" charakterisiert,<sup>200</sup> wobei vor allem die Bestrebung, Frauen aus den industriellen und gewerblichen Berufen herauszulösen und in der Haus- oder Landwirtschaft einzusetzen, äußerst wohlwollend betrachtet wurde.

Die Einführung einer Erwerbslosenfürsorge am 15.1.1919 als Nachfolgerin der Kriegserwerbslosenfürsorge schuf ein neues Kapitel in der Arbeitslosenpolitik in Deutschland, denn die verbindliche Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung von Unterstützungsgeldern war ein radikaler Bruch mit der bisherigen Politik.<sup>201</sup> Aber solange die Gemeinden dafür verantwortlich waren, konnten keine einheitlichen Regelungen durchgesetzt werden. Mit der Festsetzung von Zuzugssperren, Arbeitsannahmewang, Verschickung von Arbeitslosen in die Landwirtschaft etc. wurde von Anfang an versucht, lenkend in den Arbeitsmarkt einzugreifen.<sup>202</sup> Die Lobby der Landwirte indes war so stark, dass

---

<sup>198</sup> siehe Klatt, S. 161

<sup>199</sup> siehe *RGBl 1919*, S. 8

<sup>200</sup> siehe Arning/Reichert, 1938, S. 49

<sup>201</sup> siehe Lewek, S. 81

<sup>202</sup> Der Oberpräsident in Hannover lieferte noch einen weiteren Grund für die zwangsweise Verschickung von Arbeitskräften in ländliche Gebiete: nicht nur wegen der hohen Arbeitslosigkeit in den Städten und der damit verbundenen Gefahr von Unruhen, sondern hauptsächlich deshalb, um eine Verschleppung von Arbeitslosen zur Zwangsarbeit ins feindliche Ausland im Falle einer Besetzung der Industriegebiete zu vermeiden; StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15, 10.12.1918. Damit schilderte er genau die Maßnahmen, die ab September 1939 das nationalsozialistische Regime in den überfallenen und besetzten Staaten ergriff

sie trotz hoher Arbeitslosigkeit die Beschäftigung von kostengünstigeren Ausländern, vor allem von Polen, durchsetzten.<sup>203</sup>

Im März 1919 wurde aus dem bisherigen Reichsarbeitsamt das Reichsarbeitsministerium geschaffen, nach und nach gingen die entsprechenden Aufgaben vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung auf das Reichsarbeitsministerium über.<sup>204</sup> Wegen seines großen Aufgabenbereiches etablierte es sich sofort als das sozialpolitischste Ministerium des Reiches. Aufgegliedert in die vier Hauptabteilungen Arbeitsschutz, soziales Versicherungs- und Versorgungswesen, Arbeitsvermittlung und Wohnungs- und Siedlungswesen, ferner Personal- und Verwaltungsabteilungen, spiegelte es die Struktur seiner Entstehungsgeschichte und die Interessen des Staates wieder, sich für den Schutz der Arbeitskraft auch außerhalb der eigentlichen Arbeitswelt einzusetzen.

Auf Grund der wachsenden Anforderungen wurden seine Aufgabenbereiche schnell erweitert, sodass es im Jahre 1922 bereits über zehn Hauptabteilungen mit unterschiedlich vielen Unterabteilungen verfügte. Innerhalb nur weniger Jahre war die staatliche Arbeitsbehörde zu einem riesigen Apparat aufgebläht, daher wurde 1926 die Zahl der Abteilungen auf sechs beschränkt, wobei jedoch keine Aufgabenbereiche einem anderen Ministerium übertragen, sondern lediglich die Hauptabteilungen neu systematisiert wurden.<sup>205</sup> Bis 1929 wurden im Zuge einer weiteren Straffung die Abteilungen V (soziale Fürsorge, Wohnungs- und Siedlungswesen) und VI (Versorgungsrecht) als selbstständige Abteilungen aufgelöst und den Abteilungen I, II und IV übertragen, sodass sich das Reichsarbeitsministerium wie zu Beginn aus vier Hauptabteilungen zusammensetzte.

Die Grafik "Tätigkeitsbereiche des Reichsarbeitsministeriums 1930"<sup>206</sup> nach der Reorganisation zeigt dessen vielfältigen Aufgaben.:

---

<sup>203</sup> siehe Klatt, S. 162 f.

<sup>204</sup> *Erlass vom 23.3.1919; siehe RGBl 1919, S. 327; Arning/Reichert, 1938, S. 50*

<sup>205</sup> siehe Simon, S. IX f.

<sup>206</sup> siehe BArch R 3901/20.690, Stand 1.5.1930. Aus Platzgründen wird die Grafik im Anhang, Kapitel VII 1, Tabellen und Grafiken, "Tätigkeitsbereiche des Reichsarbeitsministeriums 1930", S. 559 dargestellt

Die Hauptabteilung I, Reichsversorgung, stand den Reichs- und Landesversorgungsgewerkschaften vor, die für 64 Versorgungsgerichte zuständig waren. 12 Hauptversorgungsämter hatten als Unterbau insgesamt 100 Versorgungsämter, 15 Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen, 10 Versorgungskuranstalten, 34 Orthopädische Versorgungsstellen, 7 Versorgungskrankenhäuser und 3 Kriegsinvalidenhäuser. Die Hauptabteilung I war auch ohne Zwischenschaltung von Landesbehörden für die Krankenkassen-Heilbehandlung zuständig.

Die Zuständigkeitsbereiche der Hauptabteilung II, Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege, waren weitaus differenzierter. Zur Sozialversicherung gehörten als oberste Versicherungsbehörden das Reichsversicherungsamt und 3 Landesversicherungsämter, 94 Oberversicherungsämtern als Landesbehörden und insgesamt 1.073 Versicherungsämter und 106 Berufsgenossenschaften. Die Versicherungsträger, also die Selbstverwaltungskörper von insgesamt 7.425 Krankenkassen und 29 Landesversicherungsanstalten unterstanden der Aufsicht der Versicherungsämter; die Seekrankenkasse Hamburg direkt einem Oberversicherungsamt. Zusammen mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und 6 Sonderanstalten<sup>207</sup> standen die 29 Landesversicherungsanstalten zusätzlich unter der Aufsicht der Hauptabteilung II. Zu den Versicherungsträgern gehörte ebenfalls die Reichsknappschaft als Selbstverwaltungskörper, die direkt von der Hauptabteilung kontrolliert wurde und ihrerseits für 16 Bezirksknappschaften und eine Sonderkrankenkasse zuständig war.

Zur Wohlfahrtspflege gehörten auf Landesebene insgesamt 41 Landesfürsorgestellen, die rund 1.100 Bezirksfürsorgestellen vorstanden. Gleichzeitig unterhielt die Abteilung Wohlfahrtspflege ein Auftragsverhältnis zur Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Die Hauptabteilung III, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz (einschließlich der Unfallverhütung und Gewerbehygiene), Lohnpolitik, Tarifvertrags- und Schlichtungswesen war gemeinsam mit dem Reichswirtschaftsministerium für das Statistische Reichsamt (Abteilung für Sozialstatistik) und dem Reichsjustiz-

---

<sup>207</sup> die nicht genauer benannt werden

ministerium für das Reichsarbeitsgericht zuständig, dem 64 Landesarbeitsgerichte und diesen 462 Arbeitsgerichte unterstanden.

Ferner war diese Hauptabteilung zuständig für die Ständigen Schlichter in 13 Bezirken, diesen untergeordnet waren insgesamt 100 Schlichtungsausschüsse. Ein letzter Bereich war die so genannte Restverwaltung der Reichsarbeitsverwaltung, die zum 1.4.1930 aufgelöst werden sollte; ihr unterstand als Reichsbehörde das Deutsche Arbeitsschutzmuseum (vormals "Ständige Ausstellung")

Die Gewerbeaufsicht als ältestes Sachgebiet der staatlichen Sozialpolitik nahm hierbei eine Sonderstellung ein, denn sie wurde zwar dem Reichsarbeitsministerium eingegliedert, aber nur in Preußen hatte das Reichsarbeitsministerium einen diesbezüglichen unmittelbaren Unterbau. In den anderen Ländern blieben die Gewerbeaufsichtsämter Behörden der Landesverwaltung.<sup>208</sup>

Die Hauptabteilung IV setzte sich aus der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Wohnungs- und Siedlungswesen zusammen. Diese Hauptabteilung war Aufsichtsorgan der Reichsanstalt, die ihrerseits den Selbstverwaltungskörpern der 13 Landes- und 361 Arbeitsämtern vorstand. Ferner war die Hauptabteilung IV zuständig für den Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt, mit den Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern und den Spruchausschüssen bei den Arbeitsämtern.

Das Wohnungs- und Siedlungswesen schließlich war zuständig für die entsprechenden Landesbehörden, für den Selbstverwaltungskörper der Deutschen Bau- und Bodenbank AG und dem Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften. Zusammen mit dem Reichsfinanz- und Reichswehrministerium kümmerte sich dieser Bereich der Hauptabteilung IV außerdem um die 26 Landesfinanzämter, 7 Wehrkreisverwaltungsämter und 2 Marineintendanturen.<sup>209</sup>

---

<sup>208</sup> siehe Siebert, S. 16 ff.

<sup>209</sup> siehe BArch R 3901/20.690, Stand 1.5.1930

### ***Die Entstehung der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenunterstützung***

Nach Kriegsende errichteten die Länder Landesämter, um die überregionale Arbeitsvermittlung zu erleichtern. Im Januar 1920 wurde mit dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung eine für Überwachung und Ausgleich des Arbeitsmarktes zuständige Zentralbehörde als Unterabteilung des Reichsarbeitsministeriums gegründet.<sup>210</sup> Im Mai 1920 wurde sie aus dem Reichsarbeitsministerium ausgegliedert und erlangte als nachgeordnete Behörde Eigenständigkeit.<sup>211</sup> Das Reichsamt besaß aber noch nicht die nötigen Kompetenzen für eine wirklich zentrale Steuerung des Arbeitsmarktes,<sup>212</sup> schuf allerdings bessere Voraussetzungen für die Arbeitsmarktstatistik, deren Quellen die Arbeitslosenstatistiken und Meldungen der Arbeitsnachweise und Statistiken der Krankenkassen waren.<sup>213</sup> Seine Hauptleistung war die Vorbereitung des Arbeitsnachweisgesetzes, das am 22.7.1922 angenommen wurde.<sup>214</sup> Die bis dahin bestehenden 22 Arbeitsnachweisverbände wurden aufgelöst und die gesamte Arbeitsvermittlung einheitlich von öffentlichen Arbeitsämtern, Landesämtern und dem Reichsamt geregelt.<sup>215</sup>

Kernfrage des Arbeitsnachweisgesetzes war, ob die seit Kriegsende herrschenden Zwangsmittel zur Förderung des öffentlichen Nachweiswesens<sup>216</sup> nun reichseinheitlich ausgesprochen werden sollten, denn das Staatsmonopol der Arbeitsvermittlung war heftig umstritten.<sup>217</sup> Die Gewerkschaften plädierten für dieses Monopol, ebenso für staatliche Zwangsmittel und für ein Verbot

---

<sup>210</sup> siehe Arning/Reichert, 1938, S. 50; Führer, Arbeitslosigkeit, S. 233. Im Februar 1920 wurde das Kriegswirtschaftsamt aufgelöst und eine neue Instanz für die Arbeitsvermittlung war nötig geworden; siehe Rund, S. 225

<sup>211</sup> siehe *RGBl* 1920, S. 876; auch Arning/Reichert, 1938, S. 50

<sup>212</sup> siehe Klatt, S. 205

<sup>213</sup> siehe Lewek, S. 90 f.

<sup>214</sup> siehe *RGBl* I, S. 657 ff

<sup>215</sup> siehe Brockhaus 1928, Band 1, S. 619

<sup>216</sup> Benutzungszwang bei allen Einstellungen und Verpflichtung zur Meldung offener Stellen

<sup>217</sup> siehe Führer, Arbeitslosigkeit, S. 238

aller übrigen Nachweisstellen,<sup>218</sup> die Arbeitgeberseite befürchtete hingegen, die Monopolstellung der Arbeitsvermittlung könnte als politisches Kampfmittel missbraucht werden.<sup>219</sup>

Mit einem Kompromiss versuchte die Reichsregierung, beiden Seiten gerecht zu werden: Aus dem Benutzerzwang der staatlichen Vermittlungsstellen wurde die Verpflichtung, offene Stellen anzuzeigen, das geforderte Monopol der öffentlichen Nachweisstellen allerdings entfiel.<sup>220</sup> Die Stellenvermittlungen der gemeinnützigen Vereine wurden der Aufsicht der Landesämter oder des Reichsamtes unterstellt, die gewerblichen Nachweisstellen sollten unter Wahrung einer Karenzzeit beseitigt werden.<sup>221</sup>

Dieses Gesetz war zwar ein wichtiger Schritt in der Entwicklung einer einheitlichen Arbeitsvermittlung. Es ermöglichte aber lediglich einen bezirklichen,<sup>222</sup> jedoch noch keinen überbezirklichen Arbeitsmarktausgleich, denn die Organisation der Arbeitsvermittlung blieb den Ländern, Provinzen und unteren Verwaltungseinheiten überlassen.<sup>223</sup> Trotzdem war der Kern für die Verbindung von Reich, Ländern und Gemeinden gelegt, völlig unberücksichtigt blieb jedoch die Frage der Arbeitslosenversicherung.<sup>224</sup> Friedrich Syrup, der im April 1923 zum Präsidenten des Reichsamtes ernannt worden war und später Präsident der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung wurde, hatte ständig versucht, die geringen Kompetenzen des Reichsamtes zu erweitern und war maßgeblich an Entstehung und Entwicklung des Arbeitsnachweisgesetzes beteiligt.<sup>225</sup>

---

<sup>218</sup> Sie sprachen sogar von "strenger Planwirtschaft mit Menschen" und "Zwangswirtschaft mit Menschen" und traten auch für ein Verbot von Stellenanzeigen ein; siehe Führer, Arbeitslosigkeit, S. 238

<sup>219</sup> ebd., S. 239

<sup>220</sup> Trotzdem hatten 1924 die öffentlichen Nachweise bereits 91,2 % aller Vermittlungen übernommen; siehe Führer, Arbeitslosigkeit, S. 241 ff.

<sup>221</sup> siehe Klatt, S. 207 f.

<sup>222</sup> im Bezirk eines jeweiligen Landesamtes

<sup>223</sup> siehe Staatslexikon, S. 318; Klatt, S. 205

<sup>224</sup> siehe Klatt, S. 209 ff.

<sup>225</sup> ebd., S. 131

Im September 1922 wurde offiziell auf Grundlage des Arbeitsnachweisgesetzes vom Juli eine Reichsarbeitsverwaltung eingerichtet,<sup>226</sup> der als besondere Abteilung das Reichsamt für Arbeitsvermittlung eingegliedert wurde.<sup>227</sup>

Mehrere Vorschläge und Pläne über die Organisation der staatlichen Arbeitsverwaltung wurden in den 1920-er Jahren erarbeitet. Im März 1927 legte das Reichsarbeitsministerium schließlich eine Fassung vor, in der als Versicherungsträger der neu zu schaffenden Arbeitslosenversicherung die paritätisch besetzte Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als öffentlich-rechtliche Institution mit Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen als Unterbau genannt wurde.<sup>228</sup> Die Reichsanstalt löste das Reichsamt ab, die bestehenden 22 Provinzial- und Landesämter wurden zu 13 Landesarbeitsämtern und die 887 kommunalen Arbeitsnachweise zu 361 Arbeitsämtern zusammengefasst. Damit schuf das Gesetz die organische Voraussetzung für eine reichseinheitliche Arbeitsmarktpolitik<sup>229</sup> und gewährleistete durch die Weisungsbefugnis der Reichsanstalt über Landesarbeitsämter zu den Arbeitsämtern eine bestimmte Effektivität.<sup>230</sup>

Mit dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (A-VAVG) vom 16.7.1927<sup>231</sup> wurden die Aufgabenbereiche von Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge erstmals zentral behandelt.<sup>232</sup> Damit hatte sich auch die Erkenntnis von Arbeitsbeschaffung als volkswirtschaftliche und sozialpolitische Aufgabe durchgesetzt.<sup>233</sup> Die Eingliederung der öffentlichen Arbeitsnachweise in die Reichsanstalt war Aufgabe der jeweiligen Landesarbeitsämter.<sup>234</sup>

Nicht gewerbsmäßige Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung blieben zwar bestehen, unterstanden aber der Reichsanstalt, gewerbliche Berufsberatung

---

<sup>226</sup> siehe *RGBl 1922 I*, S. 759

<sup>227</sup> siehe *Arning/Reichert, 1938*, S. 52

<sup>228</sup> siehe *Führer, Arbeitslosigkeit*, S. 279

<sup>229</sup> ebd., S. 285

<sup>230</sup> siehe *Klatt*, S. 216

<sup>231</sup> siehe *RGBl 1927 I*, S. 187

<sup>232</sup> siehe *Tennstedt*, S. 235

<sup>233</sup> siehe *Kahrs*, S. 57

<sup>234</sup> In Westfalen bestimmte zum Beispiel der Präsident des Landesarbeitsamtes, dass die öffentlichen Arbeitsnachweise zum 15.10.1928 der RA unterstellt wurden, immerhin 1 Jahr nach der Verabschiedung des Gesetzes; *StAM Oberpräsidium Nr. 6768*, 25.9.1928

und die gewerbliche Stellenvermittlung waren hingegen nach einer Karenzzeit ab dem 1.1.1931 verboten worden.<sup>235</sup>

Mit der reichseinheitlichen Verknüpfung von Arbeitsvermittlung und finanzieller Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit erwies sich das AVAVG als durchaus gelungen. Allerdings wurden einige beschränkende Maßnahmen der bisherigen Erwerbslosenfürsorge übernommen, zum Beispiel der Zwang zur Annahme jeder nachgewiesenen Arbeit, Notstands- und Pflichtarbeit, Einschränkung der Freizügigkeit und eingeschränkte Unterstützungsrechte der Frauen.<sup>236</sup> Im Gegensatz zur Wohlfahrtspflege und Krisenfürsorge musste die neue Arbeitslosenunterstützung aber nicht zurückgezahlt werden. Für Wohlfahrtsempfänger bestand nach wie vor die gesetzlich verankerte Arbeitspflicht, die von den Gemeinden ausgesprochen werden konnte.<sup>237</sup>

Die Gründe für das späte Entstehen des AVAVG sind in strukturellen Hindernissen wie zum Beispiel mangelnder Homogenität des nationalen Arbeitsmarktes, aber vor allem im traditionellen Fürsorgegedanken zu sehen. Außerdem hatte die Demobilmachungsverordnung zunächst einige Regelungen geschaffen, um Arbeitslose aufzufangen. Erst als sich 1927 die Wirtschaft erholt hatte, schien die Zeit für eine gesetzlich verankerte Arbeitslosenversicherung reif zu sein.<sup>238</sup>

Bade führt aus, dass mit dem Ausbau der öffentlichen Arbeitsverwaltung und der gesetzlichen Verankerung 1927 ein komplexes und flexibles Instrumentarium geschaffen worden war, um Spannungen auf dem Arbeitsmarkt aus-

---

<sup>235</sup> siehe Arning/Reichert, 1938, S. 53

<sup>236</sup> siehe Lewek, S. 406. Um den Missbrauch beim Bezug von Arbeitslosenunterstützung zu verhindern, konnten die lokalen Arbeitsämter eigene Regelungen zur Kontrolle der Arbeitslosen erlassen: So verlangten z. B. die Arbeitsämter Osnabrück, Lingen und Bramsche die tägliche persönliche Meldung; in Quakenbrück wurden zwei Meldungen am Tag verlangt; in Melle mussten sich Arbeitslose dreimal in der Woche melden, wobei die Zeiten ständig geändert wurden, damit keiner regelmäßigen Schwarzarbeit nachgegangen werden konnte; StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 3, 27.6.1927; 12.7.1927; 4.7.1927

<sup>237</sup> Das AVAVG trat am 1.10.1927 in Kraft; von den Nationalsozialisten wurde es übernommen, ausgehöhlt und pervertiert, ohne dass es abgeschafft wurde. Das AVAVG wurde im März 1953 erneut Gesetz der Bundesrepublik; siehe Klatt, S. 215, 225

<sup>238</sup> siehe Weisbrod, S. 197

zugleichen. Die überregionale Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsvermittlung schränkte überflüssige Binnenwanderungen ein, und das Genehmigungsverfahren und die mittlerweile eingeführte Kontingentierung von ausländischen Arbeitskräften reduzierten die interkontinentale Wanderung.<sup>239</sup> Winkler nennt das AVAVG "eines der wichtigsten sozialpolitischen Gesetze der Weimarer Republik überhaupt."<sup>240</sup> Auf allen Ebenen berieten und entschieden Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften mit je gleicher Stimmenzahl; damit war ein einheitliches Verwaltungsgremium geschaffen, dessen Prinzip der Selbstverwaltung auf den Vorschlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zurückging.<sup>241</sup>

Am 27.3.1930 zerbrach die letzte parlamentarische Regierung der Weimarer Republik wegen der Beiträge zu Arbeitslosenversicherung,<sup>242</sup> doch auch die Präsidialkabinette konnten das Problem der Arbeitslosigkeit nicht lösen. Die Unterstützungssätze wurden drastisch auf weniger als die Hälfte von 1927 reduziert, auch die Hauptunterstützung unterlag seit der Regierung Papens wieder der Bedürftigkeitsprüfung. Damit hatte sie erneut den Charakter der Erwerbslosenfürsorge angenommen. Der Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung war verloren, zudem wurde die Hauptunterstützung auf sechs Wochen beschränkt. In den Augen Tennstedts war dies das Ende der Arbeitslosenversicherung von 1927.<sup>243</sup> Es war der Weimarer Republik nur für kurze Zeit gelungen, Arbeitslosigkeit versicherungstechnisch abzusichern. Die Notverordnung vom 5.6.1931 und die darauf aufbauenden Verordnungen vom 23.6.1931 reagierten auf den Anstieg der Arbeitslosigkeit. Mit dem Freiwilligen Arbeitsdienst wurde ein neues Arbeitsbeschaffungsinstrument geschaffen, das von den Arbeitsämtern begutachtet und den Landesarbeitsämtern befürwortet werden musste. Die Trägerschaft des Freiwilligen Arbeitsdienstes

---

<sup>239</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 483 f.

<sup>240</sup> Winkler, S. 323

<sup>241</sup> ebd.

<sup>242</sup> siehe Weisbrod, S. 196

<sup>243</sup> siehe Tennstedt, S. 236

lag bei in der Jugendarbeit tätigen Verbänden. Syrup,<sup>244</sup> Präsident der Reichsanstalt, übernahm das Amt des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst, ihm als Bezirkskommissare untergeordnet fungierten die Präsidenten der Landesarbeitsämter, auf der untersten Ebene die Arbeitsämter.<sup>245</sup> Die Regierung Papen förderte zudem durch direkte und indirekt Maßnahmen zusätzliche Arbeitsbeschaffungsprogramme.<sup>246</sup>

Die Notverordnungen der Präsidialregierungen Brüning, Papen, Schleicher räumten dem Reichsarbeitsministerium Weisungsbefugnisse sowie Aufsichts- und Kontrollrechte ein, die die Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenständigkeit immer weiter beschnitten. Damit wurde bereits ein Weg eingeschlagen, auf dem Hitler später die Selbstverwaltung gänzlich untergraben konnte.<sup>247</sup>

Die Regierung Schleicher bewilligte im Dezember 1932 das "Sofortprogramm" zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Höhe von 500 Millionen Reichsmark mit der Folge, dass Hitler auf die bereits fertigen Pläne zurückgreifen und sie umsetzen konnte.<sup>248</sup> Aber er übernahm nicht nur Pläne und Programme zur Beseitigung der hohen Arbeitslosigkeit, sondern auch eine gut ausgebaute und qualifizierte Behördenstruktur, denn mit der Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung war auch ein Mitarbeiterstab gewachsen, der quantitativ den jeweiligen Bedürfnissen angepasst worden war.<sup>249</sup>

---

<sup>244</sup> Am 3.12.1932 wurde der parteilose Syrup zudem als Arbeitsminister in der Regierung Schleichers eingesetzt, im Januar 1933 aber sofort von Hitler abgesetzt; siehe Weiß, S. 456

<sup>245</sup> siehe Broszat, Staat, S. 333; ausführlich zum Reichsarbeitsdienst Dudek, S. 180; Klatt, S. 195

<sup>246</sup> Bei direkten Maßnahmen wurden die Mittel zur Arbeitsbeschaffung bereitgestellt oder erhöht, die indirekte Förderung geschah durch Steuerbegünstigungen; siehe Klatt, S. 200

<sup>247</sup> ebd., S. 226

<sup>248</sup> ebd. S. 201 f.

<sup>249</sup> Der Ausbau der Arbeitsämter und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt bestimmten den zumeist steigenden Mitarbeiterbedarf in den Arbeitsämtern, so mussten wegen der hohen Arbeitslosigkeit nach Kriegsende entsprechend viele Kräfte zusätzlich eingestellt werden. Die positive wirtschaftliche Entwicklung in den frühen 1920-er Jahren einerseits und die finanziellen Schwierigkeiten der Städte andererseits führten zur Personalreduzierung in den Ämtern. Die Ausweitung der Aufgaben mit dem AVAVG und die steigende Arbeitslosigkeit machten allerdings eine erneute Erhöhung des Mitarbeiterbestandes notwendig. So hatte z. B. das Arbeitsamt München am 1.7.1920 insgesamt 136 Mitarbeiter, ein Jahr später waren es 181, am 31. März 1922 nur noch 97, bis zum Übergang in die Reichsanstalt 1927/28 stieg die Zahl der Beschäftigten dann auf 279 an; siehe Maier, 25.8.2003

## **Kapitel III: Nationalsozialistische Arbeitseinsatzverwaltung**

### **III. 1: Die Übergangsphase von der Republik zur Diktatur**

Die Arbeitsverwaltung zeigte nach außen bis zum Ende der Weimarer Republik eine klare Gliederung und Aufteilung, und ihr innerer Aufbau ließ erkennen, dass sie nicht künstlich geschaffen worden, sondern Zug um Zug entstanden war. Dem Reichsarbeitsministerium waren zusätzliche Arbeitsfelder übertragen worden, die zwar dem Schutze der Arbeitskraft dienten, aber nur wenig mit der eigentlichen Arbeitsverwaltung gemein hatten, zum Beispiel die Gewerbeaufsicht oder der soziale Wohnungsbau. Die wichtigsten Ressorts des Reichsarbeitsministeriums waren ohne Frage die Hauptabteilungen III und IV, die sich mit Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Lohnpolitik, Tarif- und Schlichtungswesen einerseits und Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung andererseits beschäftigten.

Gegen Ende der Weimarer Republik war wegen der hohen Arbeitslosigkeit der Trend einer zunehmenden und weit reichenden Reglementierung der Arbeitsbeziehungen entstanden, die zunächst einen steten Ausgleich zwischen Arbeitgebern und –nehmern geschaffen hatte. Als aber mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten die Interessenvertretungen dieser beiden großen Gruppen wegfielen, blieb die reine Reglementierungspolitik über. So stand laut Herbert die Arbeitsverwaltung 1933 als Instrument zur Militarisierung des Arbeitsmarktes zur Verfügung.<sup>250</sup>

Der ehemalige Stahlhelmführer Franz Seldte löste nach der Machtübernahme Syrup als Reichsarbeitsminister und Reichskommissar für den Arbeitsdienst ab,<sup>251</sup> damit war der Freiwillige Arbeitsdienst zwar immer noch in die Arbeitsverwaltung eingebunden, aber durch die Aufhebung der Personalunion mit dem Präsidenten der Reichsanstalt war die enge Verbindung gerade zu

---

<sup>250</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 40

<sup>251</sup> siehe Dudek, S. 190

dem Organ gekappt worden, das für die Beschaffung von Arbeitsplätzen verantwortlich war. Sehr bald jedoch wurde der Freiwillige Arbeitsdienst aus dem Reichsarbeitsministerium ausgegliedert und dem Reichsinnenministerium zugeordnet.<sup>252</sup> Damit entstand eine Parallelorganisation, die sich mit Arbeit und dessen Verwaltung beschäftigte.

Hitler musste nicht sofort ein eigenes Arbeitsbeschaffungsprogramm ausarbeiten, sondern konnte auf die vorhandenen Programme der Regierung Schleichers zurückgreifen. Schleicher hatte mit dem Landrat und Präsidenten des Deutschen Landgemeindetages, Günther Gereke, bereits einen Reichskommissar für die Arbeitsbeschaffung<sup>253</sup> ernannt und somit, ähnlich wie mit der Ausgliederung des Freiwilligen Arbeitsdienstes aus dem Reichsarbeitsministerium, für eine erste Auflösung der bis dahin straffen Verwaltungsstruktur gesorgt, anstatt dem Reichsarbeitsministerium diese Sonderaufgabe zu übertragen. Der Versuch, Probleme nicht durch Kompetenzerweiterungen der administrativen Struktur, sondern durch Schaffung von Sonderbehörden und damit verbunden durch Kompetenzaufteilungen zu lösen, war also kein typischer nationalsozialistischer Weg.

Hitler ließ Gereke vorerst im Amt und stimmte dem Gereke-Programm<sup>254</sup> zu; am 27.3.1933 wurde Gereke jedoch vom Reichspräsidenten entlassen und wenig später wegen angeblicher Unterschlagung verhaftet und angeklagt. Vorausgegangen war, dass er sich bei Hitler und Göring gegen die geplante Ausrüstungsfinanzierung durch Kreditbeschaffung ausgesprochen hatte.<sup>255</sup> Am 23.6.1933 wurden die Geschäfte des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung dem Reichsarbeitsministerium übertragen, das auch Gerekes Personal übernahm.<sup>256</sup>

---

<sup>252</sup> siehe Kranig, Lockung und Zwang, S. 63; Broszat, Staat, S. 333

<sup>253</sup> "Reichskommissar" ist also nicht, wie man gemeinhin annimmt, eine von den Nationalsozialisten kreierte Funktion

<sup>254</sup> umfangreiches, staatlich finanziertes bzw. gefördertes Arbeitsbeschaffungsprogramm; siehe Schildt, 7.11.2006

<sup>255</sup> siehe Boelcke, S. 802

<sup>256</sup> *BArch R 3901/20.582; 29.6. 1933*

***Die Auswirkung des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" (Berufsbeamtentumsgesetz)***

Die Effektivität der Arbeitsverwaltung wurde nicht nur durch die Kompetenzvielfalt und den Konkurrenzdruck gestört, sondern auch durch die Entlassung zahlreicher Mitarbeiter auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Berufsbeamtentumsgesetz) vom April 1933. Dieses Gesetz diente als Handhabe zur Gleichschaltung des öffentlichen Dienstes durch die Entlassung von vermeintlichen oder tatsächlichen Gegnern des Regimes bzw. von Mitarbeitern jüdischen Glaubens.

Laut Maier waren im Geschäftsjahr 1933/34 insgesamt ca. 1.500 Beamte und ca. 25.000 Angestellte allein bei der Reichsanstalt und ihren nachgeordneten Behörden beschäftigt,<sup>257</sup> von denen bis März 1934 insgesamt 3.455 Mitarbeiter auf Grund des Berufsbeamtentumsgesetzes ihre Stellung verloren, und zwar 291 Beamte<sup>258</sup> und 3.164 Angestellte und Arbeiter,<sup>259</sup> insgesamt also ca. 13 %. Mühl-Benninghaus geht davon aus, dass in der Reichsarbeitsverwaltung bis Oktober 1934 von den 1.513 höheren Beamten bereits 212 (14 %) entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden waren.<sup>260</sup> Von den 361 Arbeitsämtern<sup>261</sup> jedoch waren allein 259 Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende betroffen (111 Beamte und 148 Angestellte), unter den Entlassenen waren ebenfalls 3 Präsidenten und 6 Stellvertreter von Landesarbeitsämtern.<sup>262</sup> Damit waren insgesamt 35,9 % der leitenden und stellvertretenden Beamten und Angestellten der Arbeitsämter entlassen worden,<sup>263</sup> ebenso wie 23 % der Präsidenten der Landesarbeitsämter und 46 % der Stellvertreter.<sup>264</sup> Die Durchschnittsmenge der ermittelten Zahlen beträgt 34,7 % und hebt sich deutlich

---

<sup>257</sup> siehe Maier, 25.8.2003; die Anzahl der Arbeiter nennt Maier nicht

<sup>258</sup> 19,4 %

<sup>259</sup> 12,7 %

<sup>260</sup> siehe Mühl-Benninghaus, S. 76

<sup>261</sup> Stand 1928

<sup>262</sup> siehe Maier, 25.8.2003

<sup>263</sup> Rechengrundlage: Zahl der Arbeitsämter (361) und je ein Leiter und Stellvertreter

<sup>264</sup> Rechengrundlage: Zahl der Landesarbeitsämter (13) und je ein Präsidenten und Stellvertreter

von den 14 % ab, die Mühl-Benninghaus für die Entlassung von höheren Beamten der Arbeitsverwaltung angibt.<sup>265</sup> Die Veröffentlichung der Bundesanstalt für Arbeit schreibt lediglich, dass Tausende von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus politischen Gründen ihren Arbeitsplatz verloren, insgesamt etwa 12,7 %.

Bemerkenswert an der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes ist, dass es zu diesem frühen Zeitpunkt, da die Herrschaft der Nationalsozialisten, auch aus der Sicht der Führung, durchaus noch nicht gefestigt erschien, keinen Widerstand gegen dieses Unrecht gab. Die Betroffenen waren in aller Regel auf sich allein gestellt und erhielten von Seiten ihrer Kollegen und Vorgesetzten kaum oder gar keine Hilfe.<sup>266</sup>

Bis zum 10. März 1934 hatte die Reichsanstalt etwa 11.000 neue Kräfte eingestellt, von denen etwa 5.000 dem "Personenkreis der Sonderaktion" angehörten, also so genannte "alte Kämpfer" waren.<sup>267</sup>

In einem Erinnerungsartikel zum zweiten Jahrestag der Machtübernahme Hitlers gab der Völkische Beobachter einen Rückblick auf die Tätigkeit der Arbeitsämter: "Im gleichen Maße wie die Vertreter des überwundenen Systems in rücksichtslosem und zielbewußtem Zupacken ausgebootet wurden, nahmen an deren Stelle alte, bewährte Kämpfer der NSDAP die freigewordenen Plätze bei den Arbeitsämtern ein. Heute zählt das Landesarbeitsamt Bayern in seinem Amtsbereich insgesamt rund 2.000 Beamte und Angestellte, davon rund 50 % Parteigenossen bzw. Angehörige der SA. und SS., davon wiederum weitere 50 % alte Kämpfer." Somit wurde "(...) bei kaum einer Behörde des Reiches so ausgeräumt (...) wie bei den Arbeitsämtern. Bei allen Um- und Neubesetzungen und Entlassungen haben die Gau- und Kreisleitungen der NSDAP und

---

<sup>265</sup> Wie sehr allerdings allgemeine Statistiken einen Einzelzustand verfälschen können, zeigt eine Beschwerde Anfang 1938 des "Stellvertreters des Führers", in der er darüber informiert, dass sich im Arbeitsministerium von 38 Ministerialräten nur fünf Parteigenossen befänden, die zudem alle erst nach 1933 in die Partei eingetreten waren und somit unter dem Verdacht standen, "Märzgefallene" bzw. "Konjunkturbeamte" zu sein; siehe Broszat, Staat, S. 305

<sup>266</sup> ebd.

<sup>267</sup> SA-Männer aus der Zeit vor Januar 1933 und Parteiangehörige bis zur Mitgliedsnummer 300.000.

NSBO mitgewirkt (...)daß das Arbeitsamt endlich aufgehört hatte, eine marxistische Hochburg mit volksparteilicher Toleranz zu sein".<sup>268</sup>

Bei dieser Angabe wird nicht Rechnung getragen, dass vor allem die höheren und damit verantwortlicheren Mitarbeiter entlassen wurden, während diejenigen der untersten Stufen wesentlich seltener vom Berufsbeamtengesetz betroffen waren.

### ***Mitarbeiterentwicklung***

Im Zuge der Umwandlung von der Arbeitsverwaltung zur Arbeitseinsatzverwaltung stieg die Zahl der Mitarbeiter drastisch an. Nach Kriegsbeginn war jedoch auch die Arbeitseinsatzverwaltung von Berufungen zur Wehrmacht, von Dienstverpflichtungen und von der Abgabe von Mitarbeitern für den Aufbau von deutschen Arbeitseinsatzdienststellen in den besetzten und eroberten Staaten betroffen, sodass die ebenfalls stark zugenommenen Aufgaben kaum noch zu bewältigen waren. Als zum Beispiel für den Aufbau einer Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten sowjetischen Gebieten weitere Beamte abgeordnet werden sollten, ließ Seldte diese Mitarbeiter zum Teil aus den Reihen der zum Wehrdienst Einberufenen rekrutieren,<sup>269</sup> womit die Arbeitseinsatzverwaltung als direkte Konkurrenz zur Wehrmacht auftrat.

Der Personalbestand der Arbeitsverwaltung war von rund 27.500 Mitarbeitern Anfang 1933 auf knapp 79.000 Ende 1943 angestiegen.<sup>270</sup>

---

<sup>268</sup> N. N., Soziale Praxis 43 (1934), 24, S. 714; zitiert bei Maier, 25.8.2003. Entlassen wurde z. B. auch der Pressechef der Reichsanstalt, Alexander Schnals, der 1943 im Zuchthaus umkam; siehe auch Rottenecker, S. 114

<sup>269</sup> StAM Landesarbeitsämtern Nr. 4, 23.8.1941

<sup>270</sup> siehe Maier, Arbeitsämter, S. 1

Im Februar 1943 zeigte sich folgendes Bild:

	männlich	weiblich	insgesamt
<b>Beamte</b>	8.301	183	8.484
<b>Angestellte</b>	28.520	33.480	62.000
<b>Arbeiter</b>	2.598	347	2.945
<b>Summe</b>	<b>39.419</b>	<b>34.010</b>	<b>73.429</b>

## 2. Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung im Februar 1944<sup>271</sup>

Eine Tabelle vom 30.6.1944 zeigt, dass sich der Personalbestand seit 1933 mehr als verdreifacht hatte:

	Männer	Frauen	insgesamt
planmäßige Beamte	7.249	177	7.426
außerplanmäßige. Beamte	1.127	1	1.128
Angestellte	27.964	34.824	62.788
Arbeiter	2.480	3.600	6.080
sonstige Beschäftigte/Angestellte	771	278	1.049
sonstige Beschäftigte/Arbeiter	914	618	1.532
<b>Summe</b>	<b>40.505</b>	<b>39.498</b>	<b>80.003</b>

## 3. Übersicht über den Mitarbeiterbestand aller Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet, Stand 30.6.1944<sup>272</sup>

<sup>271</sup> BArch R 41 3901/20.030, 25.2.1944

<sup>272</sup> BArch R 41 3901/20.030, Übersicht A, Stand 30.6.1944

### III. 2: Nationalsozialistische Arbeitspolitik

Unter staatlicher Arbeitspolitik versteht man im weitesten Sinne alle staatlichen Maßnahmen, die sich auf den Aspekt Arbeit beziehen. Für die ausgehende Weimarer Republik und zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft waren das Reichsarbeitsministerium und als oberste Verwaltungsbehörde die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe für Inhalte und Ausführungen der Arbeitspolitik zuständig, wobei Gesetze und Verordnungen den Arbeitsmarkt regulieren und Schwankungen ausgleichen sollten. Gleichzeitig war in der Weimarer Republik erstmals die Arbeitskraft unter besonderen Schutz gestellt und ein staatliches und einheitliches Recht garantiert worden.<sup>273</sup>

Der moderne Arbeitsmarkt, definiert als einen sich selbst regulierenden Ort, in dem das Angebot von Arbeitskräften und die Nachfrage nach ihnen aufeinander treffen<sup>274</sup>, unterliegt starken Schwankungen. Um die Wende zum 20. Jahrhundert war erkannt worden, dass Arbeit immer mehr den Charakter einer marktgängigen Ware erhalten hatte, deren Preisbildung durch das Verhalten von Angebot und Nachfrage beeinflusst wurde.<sup>275</sup> Unter Arbeitsmarktpolitik ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die in diesen Arbeitsmarkt eingreifen, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage von vorhandenen Arbeitsstellen und Arbeitskräften zu erzielen<sup>276</sup> und Schwankungen auszugleichen. Damit wird die Arbeitsverwaltung auch zu einem Lenkungsinstrument der Wirtschaft.

Nun ist aber die staatliche Verwaltung des Arbeitsmarktes nicht unbedingt gleichzusetzen mit dessen Lenkung, bildet aber die Voraussetzung dafür. Die Entwicklung zeigt, dass Lenkungsbestrebungen seitens des Staates immer

---

<sup>273</sup> Artikel 157 der Weimarer Verfassung; siehe Hildebrandt, S. 108

<sup>274</sup> siehe Faust, Arbeitsmarktpolitik, S. 10

<sup>275</sup> siehe Eckert, S. 3

<sup>276</sup> siehe Adam, S. 17

dann unternommen wurden, wenn die Wirtschaft geschützt oder unterstützt werden sollte,<sup>277</sup> um die Arbeitsmarktsituation zu entspannen.

Die Wirtschaftskrise Ende der Weimarer Republik mit den enormen Arbeitslosenzahlen hatte jedoch das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt empfindlich gestört, und vordringliches Problem des nationalsozialistischen Regimes war der Abbau dieser Arbeitslosigkeit. Das Verwaltungs-Jahrbuch 1938 für die Angestellten und Beamten der Reichsanstalt nennt den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit die "Geburtsstunde einer aktiven, zielbewussten und umfassenden Arbeitseinsatzpolitik."<sup>278</sup> Dabei kam dem Regime der zentralistische Aufbau der Arbeitsverwaltung zugute, der Verordnungen von der Reichsebene bis in die kleinste Gemeinde durchsetzbar machte.<sup>279</sup>

Die von den Nationalsozialisten kreierten Begriffe *Arbeitseinsatz* und damit verbunden *Arbeitseinsatzverwaltung* und *Arbeitseinsatzpolitik* wurden offiziell erstmals im Mai 1934 in dem umfassenden Gesetzeswerk über die Verteilung von Arbeitskräften benutzt, wobei dieser Begriff "in erster Linie als Ersatz für den inhaltlich überholten Begriff Arbeitsmarkt anzusehen" war.<sup>280</sup>

Dieses Gesetz behandelte die Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften, aber nicht die Regelung der Arbeitsvermittlung.<sup>281</sup> Laut nationalsozialistischer Terminologie waren zwar Arbeitseinsatz und Arbeitsvermittlung nicht zwei sich gegenseitig ausschließende Bezeichnungen, aber der Begriff Arbeitseinsatz wurde als Oberbegriff für die Berufsnachweislenkung, Berufsberatung und Stellenvermittlung verstanden. "Arbeitseinsatz" umfasste demnach die Gesamtheit der Arbeitsgestaltung und des Arbeitsmarktes, von denen die Arbeitsvermittlung lediglich ein Teilbereich war.<sup>282</sup>

---

<sup>277</sup> So stellte England zu Beginn des 19. Jahrhunderts z. B. die Auswanderung von Mechanikern unter Strafe, um seinen Vorsprung in der Mechanisierung zu erhalten; siehe Görtemaker, S. 152

<sup>278</sup> Arning./Reichert, 1938, S. 3

<sup>279</sup> siehe Syrup/Neuloh, S. 406

<sup>280</sup> N. N., *Arbeitsvermittlung oder Arbeitseinsatz?*, S. 117 ff.; in: HStAH Nds. 1310 Acc. 53/72 Nr. 1. Später hieß es: "Der Ausdruck 'Arbeitsmarkt' ist nichtmehr (sic) zeitgemäß und daher nichtmehr (sic) zu verwenden"; Arning./Reichert, 1942, S I 520

<sup>281</sup> Die Arbeitsvermittlung war Gegenstand des am 5.11.1935 erlassenen "Gesetzes der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und der Stellenvermittlung"

<sup>282</sup> siehe N. N., *Arbeitsvermittlung oder Arbeitseinsatz?*, S. 117 ff.; in: HStAH Nds. 1310

Die untergeordneten Arbeitsbehörden wandelten sich zu *Arbeitseinsatz*behörden, damit änderten sich auch ihre Arbeitsschwerpunkte: Es galt nicht die Freiheit des Individuums oder der Betriebe, auch nicht mehr der Ausgleich zwischen gleichberechtigten Partnern auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitnehmer, zunehmend auch Arbeitgeber, mussten sich dem Staatsziel unterordnen, jede nur greifbare Arbeitskraft in der Kriegswirtschaft einzusetzen. Dabei hatten sich die Beschäftigten, ihre Arbeit, die Arbeitsangelegenheiten in Betrieben und die Unternehmen der Durchsetzung totalitären Zwangs zu beugen. Die Etablierung des Arbeitseinsatzes bedeutete das Ende des freien Arbeitsmarktes, und die Arbeitsmarktpolitik hatte der Arbeitseinsatzpolitik zu weichen.<sup>283</sup> Das Jahrbuch der Reichsanstalt schildert 1938, mit der Machtübernahme sei der Übergang zu einer einheitlich gesteuerten planmäßigen Arbeitseinsatzpolitik im Rahmen der Gesamtpolitik geschaffen worden, die sich somit erheblich von der Arbeitspolitik der demokratischen Republik unterscheidet.<sup>284</sup>

Somit kann "Arbeitseinsatzpolitik" verstanden werden als die planmäßige Lenkung der Arbeitskräfte entsprechend den jeweiligen staatspolitischen Notwendigkeiten.<sup>285</sup> Dabei wurde das AVAVG von 1927 offiziell niemals abgeschafft, aber eine verwirrende Flut von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen sorgte für dessen Unterhöhnung, sodass es praktisch bedeutungslos wurde.

Im Vordergrund der Arbeitseinsatzpolitik standen zunächst Arbeitsbeschaffung und –vermittlung, später die Arbeitskräftebeschaffung. Andere Aufgaben der Reichsanstalt wurden dieser Hauptaufgabe untergeordnet, gleichzeitig der Arbeitsmarkt sprachlich militarisiert.<sup>286</sup> Auch Syrup bediente sich dieser mili-

---

Acc. 53/72 Nr. 1. Dieser Rückblick aus dem Jahre 1941 auf die Umwandlung der Begriffe Arbeitspolitik und Arbeitsmarkt musste von den Mitarbeitern des Referates 5 der Landesarbeitsämter namentlich abgezeichnet werden; HStAH Nds. 1310 Acc. 53/72 Nr. 1

<sup>283</sup> siehe Rottenecker, S. 115

<sup>284</sup> siehe *Arning/Reichert, 1938, S. 53*. Auch der Präsident des Arbeitsamtes Osnabrück berichtete während des Krieges, dass die planmäßige Lenkung aller Volksgenossen im Jahr 1940 gelungen sei; StAO Rep 430 Dez 210 acc 16B/65 Nr. 48 Bd. 1, 7.1.1941

<sup>285</sup> siehe Recker, Nationalsozialistische Sozialpolitik, S. 20

<sup>286</sup> siehe Einleitung

taristischen Sprache, indem er schrieb: "Der deutschen Wirtschaft steht keine Reservearmee an Arbeitskräften mehr zur Verfügung."<sup>287</sup>

Eine ähnliche Wandlung erlebte der Begriff "Sozialpolitik".<sup>288</sup> Verstand man noch im 19. Jahrhundert darunter vor allem die Armenpolitik,<sup>289</sup> so entwickelte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts daraus die so genannte "Arbeiterfrage", bis "Sozialpolitik" schließlich alle Maßnahmen umfasste, die die soziale Absicherung der Bevölkerung betrafen und in staatlicher Verantwortung lagen.<sup>290</sup>

Bei den Nationalsozialisten sollte Sozialpolitik nur noch der allgemeinen Staatspolitik dienen, und das Individuum hatte sich dem Gemeinwohl unterzuordnen.<sup>291</sup> Letztendlich wurde die so definierte Sozialpolitik und damit auch die Arbeitseinsatzpolitik zum nationalsozialistischem Herrschaftsinstrument.<sup>292</sup>

---

<sup>287</sup> Syrup, *Leistungsgedanke*, S. 186 ff.; in: HStAH Nds. 1310. 53/72 Nr. 1

<sup>288</sup> Laut Tennstedt kann man im Gegensatz zur neu geschaffenen Arbeitseinsatzpolitik nicht generell von einer eigens umgestalteten nationalsozialistischen Sozialpolitik sprechen, da die zumeist zentrumsorientierten und konservativen führenden Mitarbeiter der Reichsarbeitsverwaltung zunächst allein durch ihre Präsenz eine spezifisch nationalsozialistische Gestaltung des Sozialversicherungssystems verhindert hätten; siehe Tennstedt, S. 239. Er berücksichtigt dabei jedoch nicht, dass sich die Sozialpolitik eines Staates nicht nur auf das Sozialversicherungssystem bezieht, sondern auf die gesamten sozialen Maßnahmen. Analog zur nationalsozialistischen Ideologie der "Volksgemeinschaft" wurden durchaus neue sozialpolitische Ideen verwirklicht wie z. B. die Deutsche Arbeitsfront oder Prämien für kinderreiche Familien, gleichzeitig wurden vermeintliche Gegner des Regimes ausgegrenzt

<sup>289</sup> siehe Gömmel, S. 89

<sup>290</sup> So wird auch die Eingliederung des staatlichen Siedlungswesens in das Reichsarbeitsministerium verständlich. Auf den ersten Blick hat der soziale Wohnungsbau wenig mit Arbeitspolitik gemeinsam, bei der Ausdehnung der "Arbeiterfrage" auch auf die Versorgung mit menschenwürdigen Unterkünften (um ein eventuelles Revolutionspotential zu verhindern), schien die Verknüpfung von "Arbeit" und "Wohnen" in einem Ministerium sinnvoll

<sup>291</sup> siehe Recker, *Nationalsozialistische Sozialpolitik*, S. 245

<sup>292</sup> siehe Wirsching, S. 25

### *Von der Arbeit zum Dienst*

Arbeit war ein erstmals in der Weimarer Verfassung garantiertes Recht; für geleistete Arbeit wurde ein (tarif-)vertraglich ausgehandelter und verbindlicher Lohn gezahlt, der der Existenzsicherung diente und darüber hinaus die Lohnempfänger zu Partizipanten des allgemeinen Wirtschaftslebens machte. Dieser am Individuum ausgerichtete Begriff "Arbeit" passte jedoch nicht zur nationalsozialistischen Ideologie, deren Maxime das Wohl der Volksgemeinschaft war. Wichtiges Anliegen der Nationalsozialisten war nicht nur die Abschaffung der Arbeitslosigkeit, sondern gleichzeitig auch immer der "erzieherische Aspekt" der Arbeit, um die nunmehr so genannten Gefolgschaftsmitglieder, also die Arbeitnehmerschaft, auf eine regimegemäße Linie zu bringen.<sup>293</sup>

Die Einbindung des Individuums in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft wird auch am Wechsel des Begriffes "Arbeit" zum Begriff "Dienst" deutlich. In einem Aufsatz vom 1.10.1939 in der Zeitschrift "Arbeitertum" der Deutschen Arbeitsfront heißt es: "Die Vorstufe für die Volksgemeinschaft ist die Kameradschaft in den deutschen Betrieben und Werkstätten, bei der Arbeit und im Alltag. Während Millionen im feldgrauen Rock unsere Grenzen hüten und den Angriff der Feinde abwehren, müssen Millionen im Arbeitsrock ihrer täglichen Arbeit nachgehen und dabei Leistungen vollbringen, die im Umfang, in der Größe und Bedeutung denen der feldgrauen Front nicht nachstehen. Den Soldaten der Wehrmacht befähigt die Kameradschaft zum höchsten Opfer. Auch der Soldat der Arbeit wird die höchste Leistung nur in fester Gemeinschaft vollbringen. Diese Gemeinschaft duldet kein kleinliches Denken, keine Ichsucht und Gehässigkeit. Die Frage nach Lohn und Gehalt, nach Arbeitszeit und Urlaub ist in dieser Zeit gegenstandslos. Der Frontsoldat, der im Angesicht des Todes die Heimat verteidigt, kennt keinen Achtstundentag, keine Tag- oder Nachtschicht, keinen Urlaub und keinen Feierabend. Sein selbstverständlicher Einsatz muss uns bei unserer täglichen Arbeit Vorbild sein. Auch diese Arbeit, ganz gleich an welcher Stelle unserer Wirtschaft, dient in dieser

---

<sup>293</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 41

Zeit nicht uns allein, sondern der Freiheit, Größe und Zukunft unseres Volkes."<sup>294</sup>

Im Gegensatz zur individuell ausgerichteten Arbeit werden Dienste jedoch für jemanden oder etwas geleistet. Sie können bezahlt werden oder ehrenamtlich sein, aber sie beziehen sich immer auf einen Dritten und nicht auf die Person des Dienstleistenden. Das Wort "Dienst" beinhaltet "Dienen"<sup>295</sup> – noch heute gegenwärtig bei den "Staatsdienern", den Beamten.<sup>296</sup> Dienst im nationalsozialistischem Sinne betraf nicht nur jeden Reichsbürger von Kindesbeinen an, sondern während des Krieges auch die Bewohner der besetzten Staaten. Die Ablehnung der Dienstpflicht wurde kriminalisiert, der Begriff expandierte und wurde zum Modell für Arbeitsverhältnisse insgesamt. Für die Durchsetzung und Ausweitung des Dienstprinzips waren neben diesen ideologischen auch pragmatische Gründe ausschlaggebend, denn bereits 1936 zeichnete sich ein Arbeitskräftemangel vor allem in den Gewerben ab, die für die Kriegsvorbereitung wichtig waren. Offiziell wurde Dienst als Pflichterfüllung und Opfergabe für die Volksgemeinschaft glorifiziert, letztendlich diente er der Verwirklichung des militärischen Führerprinzips und als Instrument zur Durchführung staatlicher Zwecke. So schrieb der Arbeitsrechtler Wolfgang Siebert 1942: "Volksgemeinschaft als Grundlage und Mittelpunkt der Arbeit bedeutet zunächst, daß alle Arbeit auf das Wohl des Volkes gerichtet, Dienst in der Volksgemeinschaft sein muß."<sup>297</sup>

Allerdings reichte das Verständnis von Arbeit als Dienst an der Volksgemeinschaft in der Praxis nicht für die Arbeitskräftemobilisierung aus, daher wurde, zunächst für die großen Bau- bzw. Rüstungsprojekte, dann jedoch generell die allgemeine Dienstpflicht geschaffen.

---

<sup>294</sup> Arbeitertum, Zeitschrift der DAF, 1. Oktober 1939; zitiert in: Wagner, 13.2.2003

<sup>295</sup> abgeleitet vom gotischen *pīus* = Knecht; siehe Mackensen, S. 100

<sup>296</sup> Der Beamten dienst mit seinen Pflichten dem Dienstherrn gegenüber beinhaltet aber auch bestimmte Rechte, v. a. der sozialen Absicherung, die von Außenstehenden häufig als Privilegien angesehen werden. Außerdem haben sich Beamte freiwillig zu ihrem Dienst entschlossen, ihre Ernennung zu Staatsdienern erfolgt individuell nach Erfüllung bestimmter Auflagen wie Ausbildung, Alter etc.

<sup>297</sup> Projekt Gemenskaper, 10.2.2003

### ***Die Dienstpflicht als Element der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik***

Bis Kriegsbeginn lassen sich zwei Phasen der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik unterscheiden: Galt es zunächst, die hohe Arbeitslosigkeit zu senken, so zeichnete sich die Arbeitseinsatzpolitik spätestens ab 1936 als eine Arbeitskräftemobilisierungs- und umsetzungspolitik aus, um den Bedürfnissen vor allem der (Rüstungs-)Industrie gerecht zu werden.

Dabei bestimmten drei wesentliche Elemente die Arbeitseinsatzpolitik:

1. Gesetze und Verordnungen schufen die rechtliche Grundlage für die Mobilisierung aller Arbeitskräfte
2. Umwandlung der Arbeitsverwaltung in Arbeitseinsatzverwaltung durch Aufhebung der Trennung von Legislative und Exekutive und Schaffung von neben- und übergeordneten Instanzen
3. massivste Arbeitskräftemobilisierung.

Da im Zuge dieser Arbeit nur am Rande auf Zwangsarbeit von deutschen Arbeitnehmern eingegangen werden kann, sollen im Folgenden die wichtigsten Gesetze kurz vorgestellt und erläutert werden. Die beiden anderen Elemente der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik werden in den folgenden Kapiteln ausführlicher behandelt.

Bereits 1935 war in der ersten Gesetzesfassung für den Kriegsfall auch auf eine allgemeine Dienstpflicht eingegangen, wobei die Umwandlung des Freiwilligen Arbeitsdienstes in den Reichsarbeitsdienst und die Einführung der Arbeitsdienstpflicht für junge Menschen durchaus als Modell angesehen werden kann. Sowohl Reichsarbeitsdienst als auch Dienstpflicht müssen generell als Beschleunigung der Kriegsvorbereitungen verstanden werden.<sup>298</sup> Als sich 1936 Engpässe auf dem Arbeitsmarkt abzeichneten, wurden der Arbeitseinsatzverwaltung weitere Kompetenzen übertragen: Um die Abwanderung von Arbeitskräften aus den besonders bedrohten Bereichen (Metall-, Bau- und Landwirtschaft) zu unterbinden und berufsfremd eingesetzte Facharbeiter zur

---

<sup>298</sup> siehe Mason, S. 666 ff.

Rückkehr in die angestammten Berufe zu verpflichten,<sup>299</sup> konnte sie die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt partiell einschränken.

Mit der "Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung"<sup>300</sup> vom 22.6.1938 begann die Stufe der individuellen Dienstverpflichtung für jeden deutschen Staatsbürger,<sup>301</sup> ab Frühsommer 1939 zu einer allgemeinen und unbefristeten Dienstpflicht erweitert.<sup>302</sup> Vor Kriegsbeginn wurde allerdings von diesem Instrument eher selten Gebrauch gemacht,<sup>303</sup> um Unruhen zu vermeiden. Für den Bau des Westwalls wurden jedoch ca. 400.000 Männer dienstverpflichtet.

Nachdem sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt während des Krieges trotz der Millionen von Fremdarbeiter(innen) und Kriegsgefangenen zunehmend verschärfte, erließ Sauckel am 27.1.1943 mit Hitlers Ermächtigung die "Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben in der Reichsverteidigung", nach der sich alle im Reichsgebiet wohnenden Männer von 16 bis 65 Jahren und Frauen im Alter von 17 bis 45 Jahren melden mussten, wenn allgemein dazu ausgerufen wurde. Die Liste der von der Meldepflicht Befreiten war jedoch sehr groß: Männer, die am 1.1.1942 mindestens 48 Stunden in der Woche arbeiteten, Selbständige mit mehr als fünf Mitarbeitern, Männer und Frauen in der Landwirtschaft, in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, im Gesundheitswesen, Männer, die zur Wehrmacht, Polizei und zum Reichsarbeitsdienst einberufen worden waren, Schüler(innen) der mittleren und höheren Schulen, Geistliche, erwerbsunfähige Anstaltspfleglinge, Ausländer (aber nicht Staatenlose), werdende Mütter, Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder zwei Kindern unter 14 Jahren und all diejenigen, die bereits wegen der Verordnung vom 7.3.1942<sup>304</sup> registriert worden wa-

---

<sup>299</sup> siehe Recker, Sozialpolitik im Dritten Reich, S. 247

<sup>300</sup> *RGBl* 1938, I, S. 652

<sup>301</sup> siehe Mason, S. 670 ff.

<sup>302</sup> *RGBl* 1939, I, S. 206; siehe auch Recker, Sozialpolitik im Dritten Reich, S. 237

<sup>303</sup> ebd., S. 248

<sup>304</sup> "Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes"

ren, unterlagen nicht der Meldepflicht. Die Arbeitsämter hatten zu entscheiden hatten, wer für den Kriegseinsatz einzuziehen war.<sup>305</sup>

Um das Ziel, die "Sicherstellung des richtigen und sparsamen Einsatzes aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte unter besonderer Berücksichtigung der staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Aufgaben" zu erreichen, scheute die Arbeitseinsatzverwaltung auch nicht die Anwendung von Gewalt, wie offen zugegeben wurde.<sup>306</sup> Verbunden mit dem "totalen Krieg" wurde auch der "totale Arbeitseinsatz" ausgerufen. Eine Kommission aus Fach- und Führungskräften der Industrie, der Arbeitseinsatzverwaltung und anderer Behörden sollte die "Freimachung von Arbeitskräften" für den kriegswichtigen Einsatz sicherstellen.<sup>307</sup>

Immer wieder wurden alle mit dem Arbeitseinsatz involvierten Verwaltungen und Behörden eindringlich und monoton-phrasenhaft auf die Wichtigkeit des Arbeitseinsatzes hingewiesen. Diese Fülle von Erinnerungen, Anordnungen und Bestimmungen zeigt deutlich, dass zu jedem Zeitpunkt eine große Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit herrschte und die Arbeitseinsatzverwaltung niemals in der Lage war, die an sie gestellte Aufgabe zu erfüllen, nämlich:

- restlose Ausschöpfung aller Reserven durch Stilllegungen<sup>308</sup>, Auskämmaktionen,<sup>309</sup> Frauenbeschäftigung
- Lenkung aller freigestellten Arbeitskräfte für den vordringlichsten Bedarf
- sparsamster Kräfteinsatz, schärfste Prüfung aller Anforderungen
- Einsatz von Facharbeitern nur für fachliche Aufgaben
- laufende Beobachtung und Überprüfung der Betriebe
- Förderung von Maßnahmen der Auftragslenkung nach arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkten.<sup>310</sup>

<sup>305</sup> siehe *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1943, 5806 E, 27./28.1.1943*

<sup>306</sup> siehe *Henschel, S. 175 ff*; in: HStAH Nds. 1310 Acc. 53/72 Nr. 3

<sup>307</sup> siehe Maier, Arbeitseinsatz, S. 12

<sup>308</sup> Stilllegungen von Betrieben, die nicht zur Kriegswirtschaft bzw. Ernährung der Bevölkerung beitragen

<sup>309</sup> Überprüfung eines jeden einzelnen Betriebes auf entbehrliche Mitarbeiter, um sie zu versetzen

<sup>310</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5147, 16.5.1940

Ein neues Schlagwort wurde kreiert, um die Bedeutung des Arbeitseinsatzes zu betonen: *"Das Wort vom verpflichtenden Arbeitseinsatz bringt die Verpflichtung zum Ausdruck, sich bei allen Maßnahmen des Arbeitseinsatzes der Rücksichtnahme auf das Wohl des Volkes bewußt zu sein und entsprechend zu handeln (...) Verpflichtender Arbeitseinsatz bedeutet somit Einfügung der für den Arbeitseinsatz bedeutsamen Maßnahmen in einen nach den staatspolitischen Interessen abgestimmte Rangordnung der Aufgaben,"*<sup>311</sup> wobei das "Wohl des Volkes" in der Realität so gut wie gar keine Rolle mehr spielte.

Für die Einschränkung der individuellen Rechte wurde schließlich auch nicht der Staat oder die Arbeitseinsatzverwaltung verantwortlich gemacht, sondern es wurde kategorisch erklärt: *"Viele der bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen hätten verhindert werden können, wenn sich jeder seiner Verantwortlichkeit bewußt gewesen wäre. Freiheit kann nicht bedeuten, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl seine eigenen Interessen durchzusetzen. Deshalb müssen die Arbeitsämter die Lenkung des Arbeitseinsatzes mehr und mehr mit Zwangsmitteln durchsetzen."*<sup>312</sup>

So wurden die Arbeitnehmer, zum Teil auch die Arbeitgeber durch eine unüberschaubare Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die das rechtlich legitimierte Fundament für den immer stringenter werdenden Arbeitseinsatz bildeten, zunehmend entrechtet. Allerdings waren die Versuche, das bestehende arbeitsrechtliche System allein durch Ergänzungen, Einschränkungen oder partielle Aufhebungen zu verändern, lediglich eher punktuelle und sporadische Steuerungsimpulse, die eine umfassende Planung im Sinne der wirtschaftlichen Zielvorstellungen des Regimes vermissen ließen.<sup>313</sup> Der schrittweise Abbau von Rechten war auch dafür verantwortlich, dass die Behandlung der ab Kriegsbeginn eingesetzten Fremdarbeiter(innen), die mit

---

<sup>311</sup> Link, S. 191 ff; in: HStAH Nds. 1310 Acc. 53/72 Nr. 3; im Original gesperrt gedruckt

<sup>312</sup> ebd.

<sup>313</sup> siehe Recker, Nationalsozialistischer Sozialpolitik, S. 20

Ausnahme der osteuropäischen Arbeitskräfte offiziell den gleichen Regeln unterlagen, augenscheinlich kaum auf Widerstand bei den zuständigen Behörden oder in der Bevölkerung stieß.

### ***Die Ausdehnung der Dienstpflicht auf alle Bevölkerungsgruppen***

Bis weit in den Krieg hinein wehrte sich Hitler gegen den "Fraueneinsatz",<sup>314</sup> der der nationalsozialistischen Ideologie völlig widersprach. Ab 1933 wurde die hohe Arbeitslosigkeit als Begründung eher erfolglos dafür genutzt, Frauen aus dem Berufsleben zu drängen, aber die Zahl der Frauen in der Industrie und dem Angestelltenverhältnis stieg beständig an. Insgesamt nahm der Anteil der Frauen an der Arbeitnehmerschaft hingegen ab, weil die Branchen mit einem typischen männlichen Berufsbild expandierten und diejenigen mit typischen weiblichen abnahmen. Um nach Kriegsbeginn die Lücken auf dem Arbeitsmarkt zu füllen, schien der Einsatz von ausländischen Arbeitskräften ideologisch einfacher und ungefährlicher zu sein als die Mobilisierung der Frauen für den Arbeitsmarkt. Erst nach dem Ausruf des "totalen Krieges" wurde 1943 auch eine Meldepflicht nicht berufstätiger Frauen eingeführt,<sup>315</sup> die aber längst nicht die erforderlichen zusätzlichen Arbeitskräfte beschaffen konnte.

Quasi als erstes Versuchsfeld der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik kann der Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen als den schwächsten Mitgliedern der Arbeitnehmerschaft verstanden werden. Sie hatten keine Chance, sich im Reichsarbeitsdienst, hervorgegangen aus dem Freiwilligen Arbeitsdienst der Weimarer Zeit, gegen die nationalsozialistische Indoktrinierung zu wehren. Nach Kriegsbeginn trat auch immer stärker die Arbeitskraft von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund, so konnte zum Beispiel im Sommer und Herbst 1942 die Ernte nur deshalb zufriedenstellend

---

<sup>314</sup> Zur Lebens- und Arbeitssituation von Frauen im Nationalsozialismus siehe die mehr als 500 Werke umfassende Bibliografie der "frauennews- das frauen-e-zine", 27.2.2008

<sup>315</sup> siehe Recker, Sozialpolitik im Dritten Reich, S. 249 f., ausführlich auch Naasner

eingefahren werden, weil neben Parteimitgliedern, Wehrmachtsskommandos und Kriegsgefangenen auch Schüler und Studenten bei Erntearbeiten eingesetzt worden waren. Für die Kartoffelernte wurde generell die Hitlerjugend herangezogen,<sup>316</sup> für die Feldbestellung im Frühjahr setzte man auch außerhalb der Ferien ganze Schulklassen in der naher Umgebung ein.

Während des Krieges wurden immer mehr Schulen geschlossen, weil ihre Räumlichkeiten zerstört, als Lazarette oder als Fremdarbeiter(innen)lager zweckentfremdet worden waren. Ein ordentlicher Schulbetrieb konnte daher nicht mehr überall aufrecht erhalten werden, für diese unbeschulten Jugendlichen wurde die Integration in den Arbeitseinsatz "aus erzieherischen Gründen [für] wünschenswert"<sup>317</sup> gehalten.<sup>318</sup>

1944 gab es allein in Hannover insgesamt 10.000–11.000 unbeschulte Kinder,<sup>319</sup> die theoretisch zur Arbeit hätten eingesetzt werden können. Auf einer Besprechung mit dem Oberpräsidenten wurde letztendlich entschieden, sie vorerst nicht in der Landwirtschaft<sup>320</sup> und ohne Entscheidung des Generalbevollmächtigten auch nicht in Haushalten einzusetzen. Allerdings waren die Kinder für leichte Arbeiten in der Stadt Hannover vorgesehen, da Einsatzorte außerhalb des Wohnortes häufig am Widerstand der Eltern scheiterten. Der Einsatz von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen war von der Entscheidung des Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars abhängig – wie in Hannover entschieden wurde, ist dem Aktenmaterial leider nicht zu entnehmen.<sup>321</sup> Der Reichsverteidigungskommissar für den Reichsverteidigungsbezirk Westfalen-Nord hatte sich bereits im Februar 1942 damit einverstanden er-

---

<sup>316</sup> Das waren allein im Gau Osthannover insgesamt 6.500 Jungen; StAM Oberpräsidium Nr. 5139, 7.9.1942

<sup>317</sup> HStAH hann 122 a Nr. 6565; 20.8.1944

<sup>318</sup> Der Präsident des Gauarbeitsamtes Niedersachsens wollte 230 schulpflichtige Mädchen aus Hannover, die keinen Unterricht mehr besuchten, zwangsweise Kinderlandverschickungslagern, wenigstens aber dem Ernteeinsatz oder bäuerlichen Familien zuführen und bedauerte die Möglichkeit, sie wegen ihres jungen Alters nicht dienstverpflichten zu können. Er bat den Reichsverteidigungskommissar um die Ermächtigung, sie zumindest für die Landwirtschaft oder den Notdienst verpflichten zu können, ebenso wie 12-jährige Jungen, die keine Schule besuchten oder 14- und 15-jährige Mädchen, deren Schulpflicht Ostern 1944 als beendet erklärt worden war und deren Eltern sich geweigert hatten, sie außerhalb Hannovers in die Landwirtschaft zu geben; HStAH Hann 122 a Nr. 6565, 20.8.1944

<sup>319</sup> HStAH Hann 122 a Nr. 6565; 27.10.1944

<sup>320</sup> schließlich war die Haupterntezeit beendet

<sup>321</sup> HStAH Hann 122 a Nr. 6565; 27.10.1944

klärt, unbeschulte Jugendliche ohne Arbeitsbuch durch das Arbeitsamt, gegebenenfalls auch mit Hilfe der Polizeibehörde, zu leichten Arbeiten bis zur Beendigung der Schulpflicht einzusetzen.<sup>322</sup>

Wie sehr Jugendliche in den Arbeitsprozess eingegliedert wurden,<sup>323</sup> wird aus der Beschwerde dieses Reichsverteidigungskommissars ersichtlich, nach der der Dienst in der Hitlerjugend zunehmend durch den Einsatz in der Rüstungswirtschaft erschwert wurde. Er ordnete daher die Beurlaubung an einem Tag in der Woche und Sonntags für alle durch Notdienstverpflichtungen zu Sofortmaßnahmen herangezogenen Führungskräfte der Hitlerjugend an,<sup>324</sup> damit sie ihrem Dienst in der Hitlerjugend nachkommen konnten.

Die Hitlerjugend wurde auch zum regelrechten Kriegsdienst herangezogen: Der Reichsinnenminister ordnete im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei auf Grund der "Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben" vom 2.12.1943<sup>325</sup> den Grenzeinsatz der Hitlerjugend und den Pflichtdienst für Jugendliche an. Wer dieser Jugenddienstverordnung nicht unterlag, unterlag der allgemeinen Notdienstverordnung, so war dafür gesorgt, dass jeder Jugendliche erfasst wurde. Die Altersbegrenzung für diesen Grenzdienst wurde bei Jungen mit 14 Jahren und bei Mädchen mit 15 Jahren erschreckend niedrig angesetzt. Für den Grenzeinsatz konnten Schüler zwar vom Unterricht "beurlaubt", aber ihr Einsatz in der Rüstungs- und Landwirtschaft, in Ernährungs- und Versorgungsbetrieben, bei der Reichsbahn und im Fernmeldewesen durfte auf keinen Fall gefährdet werden.<sup>326</sup> So wurden Jugendliche in den normalen Rüstungs- und Kriegsalltag integriert.

---

<sup>322</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5218, 9.2.1944

<sup>323</sup> Trotz Jugendarbeitsschutzgesetz hatte der Reichsarbeitsminister die 56-Stunden-Woche für Jugendliche in der Rüstungsindustrie festgelegt, bei den über 16-Jährigen konnte die Arbeitszeit auf 60 Stunden erhöht werden; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 153 Bd. 6, 25.9.1944

<sup>324</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 600, 8.9.1944

<sup>325</sup> siehe *RGBl 1943 I S. 664*

<sup>326</sup> StAM Landesarbeitsamt Westfalen-Lippe Nr. 7, 16.9.1944

Schließlich unterlagen sogar die Menschen, die den Euthanasieprogrammen entkommen waren, der allgemeinen Arbeitspflicht. Nachdem die nationalsozialistische Propaganda jahrelang Hetzkampagnen gegen Behinderte und psychisch Kranke durchgeführt hatte und Tausende von ihnen ermordet worden waren, wurden ab 1943 auch Insassen von Heil- und Pflegeanstalten interessant für den Arbeitseinsatz. Die Anstalten mussten alle Insassen, die unter Aufsicht arbeiten konnten, den zuständigen Arbeitsbehörden melden.<sup>327</sup>

Das Archivmaterial aus den letzten beiden Kriegsjahren zeugt von einem schier verzweifelten Kampf um die allerletzte Arbeitskraft.<sup>328</sup> In mehreren sogenannten "AZS-Aktionen"<sup>329</sup> wurden alle Betriebe "durchkämmt", um vermeintlich überflüssige Arbeitskräfte zu gewinnen und umzusetzen, ohne dass dabei nennenswerte Erfolge festgestellt werden konnten. Die Meldung des Präsidenten des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit Südhannover-Braunschweig, die Arbeitsämter könnten nicht alle Anfragen für die Zuteilung von Arbeitskräften befriedigen und er sähe sich nicht mehr in der Lage, im Zuge der AZS-Aktion noch nennenswerte Arbeitskräfte als Ausgleich für den Ausfall von Ausländertransporten zu gewinnen,<sup>330</sup> steht exemplarisch für die zahlreichen Berichte anderer Gauarbeits- bzw. Arbeitsämter. Diese ständigen Misserfolge wurden in beschönigender Form weiter gegeben, um das Versagen bei der Arbeitskräftebeschaffung zu kaschieren. So berichtete der Präsident im Frühjahr 1944 stolz: "Trotz der äußerst angespannten Arbeitseinsatzlage und wiederholten Auskämmungen in den letzten Monaten ist es den Ar-

---

<sup>327</sup> HStAH Hann 122a Nr. 6529, 18.3.1943

<sup>328</sup> Vor allem um Fachkräfte, die einzelnen Behörden und Institutionen entzogen werden sollten, wurde z. T. monatelang gerungen; siehe z. B. den fünfwöchigen Schriftwechsel wegen einer Verwaltungskraft; HStAH Hann 122a Nr. 6529, Herbst 1941. Dieser Kampf um jede einzelne Arbeitskraft öffnete den Denunzianten Tür und Tor, so wurde z. B. eine Firma bei der NSDAP angezeigt, weil ihr Büro nur von 8-12 und von 13-17 Uhr, samstags sogar nur von 8-12 Uhr besetzt war, obschon sich andere Arbeitskräfte "wöchentlich über 70 Stunden freudig einsetzen." Außerdem wurde angezeigt, dass das Büro mit einem Direktor, drei männlichen und zwei weiblichen Arbeitskräften überbesetzt sei: "Scheinbar wird dort sehr viel Zeit totgeschlagen, sonst liesse sich der Herr Direktor nicht oft schon morgens zu seiner Jagd in den Wald fahren und die Angestellten sässen während der kurzen Arbeitszeit nicht so oft über die Zeitung gebeugt." HStAH hann 122 a Nr. 6565, 1.6.1944

<sup>329</sup> AZS = Auszusortieren, Auszusondieren

<sup>330</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 126, 22.11.1943

beitsämtern gelungen, dem Rüstungssektor im Februar durch Umsetzungen im Gaubereich immerhin 2/3 des Auflagesolls zuzuführen."<sup>331</sup>

### *Arbeitsbücher*

Abschließend soll eines der wirksamsten, aber auch arbeitsintensivsten Mittel zur Lenkung des Arbeitseinsatzes vorgestellt werden: Am 1.4.1935 wurden die so genannten Arbeitsbücher mit den dazu gehörigen Arbeitsbuchkarteien in den Arbeitsämtern eingeführt. Damit konnten alle deutschen Arbeitnehmer(innen), Selbständige und schließlich auch alle ausländischen Arbeitskräfte erfasst werden, um sie reichsweit zentral gelenkt in den bestmöglichen Arbeitsprozess zu integrieren. Das Gesetz sollte einerseits die Disparität von allgemeiner Arbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft und Industrie aufheben, galt andererseits bereits der Kriegsplannung<sup>332</sup> und diente der Kontrolle der berufstätigen Bevölkerung.<sup>333</sup> Das Arbeitsbuch galt als amtlicher Ausweis über die Berufsbildung und berufliche Entwicklung eines jeden Arbeitnehmers. Syrup als ausgesprochener Befürworter erhoffte sich die reichsweite Lenkung des Arbeitsmarktes, indem jede Arbeitskraft auf den richtigen Arbeitsplatz gestellt werden sollte.<sup>334</sup>

Die Arbeitsbuchkartei gliedert sich in fünf Einzelkarteien:

1. die **Vermittlungskartei** erfasste die Arbeitsbuchkarten aller gemeldeten Arbeitssuchenden und auch die Karten derjenigen, die kein Arbeitsbuch besaßen, z. B. Heimarbeiter, Seeleute, Jugendliche
2. die **Hauptkartei** bestand aus den Karten der arbeitsbuchpflichtigen Arbeitnehmer oder für eine solche Beschäftigung in Betracht Kommenden, die jedoch nicht als arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet waren
3. in der **Nebenkartei** wurden die selbständigen Berufe erfasst. Die Karten der Hauptkartei und der so genannten Ruhenden Kartei wurden hier eingereiht, wenn jemand seine unselbständige Beschäftigung aufgegeben hatte und eine selbständige Beschäftigung ausgeübte. Die Nebenkartei

<sup>331</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 126, 8.3.1944

<sup>332</sup> siehe *RGBl 1943 I*, S. 67; siehe auch Boelcke, S. 804

<sup>333</sup> siehe Tennstedt, S. 242; Kranig, Lockung und Zwang, S. 65

<sup>334</sup> siehe Syrup/Neuloh, S. 439

war nach Berufsgruppen und Berufsarten unterteilt, ihre Karten wurden unmittelbar hinter den Arbeitsbuchkarten der unselbstständig Beschäftigten innerhalb der Hautkartei so abgestellt, dass hinter jeder Berufsart die Nebenkarten in sich geschlossen alphabetisch abgelegt wurden

4. die so genannte **Ruhende Kartei** enthielt die Karten von Arbeitsbuchinhabern, deren Arbeitsbücher, mit Ausnahme der selbständigen Handwerker, geschlossen waren, ferner davon getrennt und alphabetisch sortiert die Karten verstorbener Arbeitsbuchinhaber
5. die so genannte **Suchkartei AK 7**, in der für sämtliche Arbeitsbuchinhaber Suchkarten mit Indexfunktion geführt wurden<sup>335</sup>

Die Arbeitsbücher dienten der vollständigen Registrierung aller Erwerbstätigen mit möglichst lückenlosen Informationen. Da Arbeitgeber niemanden ohne Arbeitsbuch einstellen durften, waren sie gleichzeitig sowohl Kontrollinstrument als auch arbeitsrechtliches Disziplinierungsmittel, denn Arbeitgeber konnten die Herausgabe eines Arbeitsbuches verweigern.<sup>336</sup> Noch im November 1940 untersagte Syrup diese Maßnahme strikt und gestattete sie lediglich den Unternehmern der wichtigsten Branchen, also der Rüstungsindustrie und Landwirtschaft. Dieses Teilverbot war nicht nur das offene Geständnis, dass die Arbeitsbücher tatsächlich der Bindung an den Arbeitsplatz dienten, sondern ermöglichte gleichzeitig ohne Konsequenzen den Arbeitsplatzwechsel in die Rüstungswirtschaft und entsprach somit dem Willen der Arbeitseinsatzpolitik.

Die Erfassung der arbeitsbuchpflichtigen Personenkreise geschah etappenweise,<sup>337</sup> bis im Februar 1936 die letzten arbeitsbuchpflichtigen Gewerbe aufge-

---

<sup>335</sup> BArch R 3903/348, 11.11.1937

<sup>336</sup> und damit eine zukünftige Einstellung in einem anderen Betrieb verhindern; siehe auch Kranig, Lockung und Zwang, S. 65 f.

<sup>337</sup> Am 1.6.1935 die Industrien der Steine und Erden, Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Metallhalbzeugwaren, Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau, elektrotechnische Industrie, optische und feinmechanische Industrie, chemische Industrie, Papierindustrie, Leder- und Linoleumindustrie, Kautschuk- und Asbestindustrie, Baugewerbe und Baunebengewerbe, Großhandel, Einzelhandel, Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels, Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen; siehe *RABl 1935 I*, S. 159. Ab 1.10.1935 wurde die Liste der Arbeitsbuchpflicht auf Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei, Textilindustrie, Vervielfältigungsgewerbe, Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie, Bekleidungsgewerbe, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewerbe

nommen wurden.<sup>338</sup> Somit waren innerhalb von 10 Monaten die Angehörigen aller Wirtschafts- und Dienstleistungsbranchen mit der Arbeitsbuchpflicht bedacht, nicht arbeitsbuchpflichtig blieben Selbständige, Beamte und Militärangehörige.

Zuständig für die Einführung der Arbeitsbücher waren die Arbeitsämter, die bis Herbst 1936 rund 22 Millionen Arbeitsbücher und die entsprechenden Arbeitskarten ausstellten,<sup>339</sup> eine schier unglaubliche Verwaltungsaufgabe, die nicht nur Zeit, sondern auch Tonnen von Papier verbrauchte. Im Herbst 1936 war die Ausstellung der Arbeitsbücher termingerecht beendet,<sup>340</sup> eine Glanzleistung der Arbeitsämter.

Doch immer noch gab es Personen, die nicht arbeitsbuchpflichtig waren und daher weder arbeitseinsatzmäßig erfasst noch gar kontrolliert werden konnten. Daher dehnte der Reichsarbeitsminister am 22.4.1938 die Arbeitsbuchpflicht auf alle Selbständigen, deren mithelfenden Familienangehörigen,<sup>341</sup> auf Heimarbeiter und höher Verdienende aus. Damit war die gesamte berufstätige Bevölkerung mit Ausnahme von Beamten, Wehrmächtsangehörigen und den Hauptamtlichen der NSDAP in den Arbeitsämtern erfasst.<sup>342</sup> Die Arbeitsämter riefen die betroffenen Personen durch Veröffentlichungen in der Tagespresse, durch Anschläge etc. zur Meldung auf, nur nicht die Spitzenverdiener.<sup>343</sup> Sie unterlagen zwar theoretisch der Arbeitsbuchpflicht, wurden aber sozusagen mit Samthandschuhen angefasst und nicht aufgerufen.

---

winnung, Reinigungsgewerbe, Gaststättengewerbe und häusliche Dienste erweitert; *siehe RABl 1935 I, S. 286*. Selbständige Gewerbebetreiber, Angehörige der freien Berufe, Beamte/Beamtenanwärter und Militärpersonen unterlagen noch nicht der Arbeitsbuchpflicht; *siehe Wendel, A., S. 132*. Ferner waren Soldaten, Strafgefangene, Fürsorgezöglinge usw., nur vorübergehend in Deutschland arbeitende Ausländer, Heimarbeiter und arbeitende Kinder vorerst noch ausgenommen; *siehe Syrup/Neuloh, S. 441*

<sup>338</sup> Holz- und Schnitzholzgewerbe, Nahrung- und Genussmittelgewerbe, Verkehrswesen und öffentlicher Dienst (ohne Beamte); *siehe RABl 1936 I, S. 27*

<sup>339</sup> *siehe Wendel, S. 132*

<sup>340</sup> *siehe Syrup/Neuloh, S. 441*

<sup>341</sup> mit Anlegen der entsprechenden S- bzw. M-Karteien (Selbständige, mithelfende Familienangehörige)

<sup>342</sup> *siehe Keesing's Archiv der Gegenwart, 1939, 4062 F*

<sup>343</sup> *siehe Syrup, S. 442*

Der enorme Zeitbedarf für die Pflege der Arbeitsbuchkarteien wurde im Krieg um ein Vielfaches verstärkt, als auch die zivilen ausländischen Arbeitnehmer(innen) arbeitsbuchpflichtig wurden.

Es wurde versucht, mittels der Arbeitsbuchkarteien umfangreiche Datenbanken anzulegen, die alle Bestandteile des Arbeitslebens verwalten sollten. Jede einzelne Klassifizierung (Berufsgruppe, Wehrdienst, uk-Stellungen, Dienstverpflichtungen, Abmahnungen, Flüchtige, Wohnungs- oder Arbeitswechsel, Ausbildungsstand, Versetzungen, Vorladungen, einzuhaltende Fristen, Herkunftsland etc.) musste mit farbigen Karteikartenreitern festgehalten werden. Wöchentliche bzw. monatliche Überprüfungen sollten die Karteien stets auf den neuesten Stand bringen. Allerdings war die Bereiterung nicht reichseinheitlich vorgegeben, sondern jedes Arbeitsamt hatte ein anderes System entwickelt. Schließlich schrieben die Landesarbeitsämter ab 1941 eine einheitliche Bereiterung vor, um Mitarbeiter der Arbeitsämter problemlos in andere Arbeitsämter versetzen zu können. Welch immense Arbeit auf die Arbeitsämter zukam, wird an der Zahl allein der beim niedersächsischen Landesarbeitsamt beorderten Kartenreiter ersichtlich: Die niedersächsischen Arbeitsämter forderten insgesamt fast eine Millionen Kopf- und Strichreiter an!<sup>344</sup> Materialschwierigkeiten verhinderten jedoch die zügige Umsetzung dieser Order: Über Monate hinweg wurden die Arbeitsämter mit immer neuen Rundbriefen überschwemmt, wann und in welchem Fall welches Bereiterungsfeld der Arbeitsbuchkarteien mit welchen Farben zu bereitem sei, auf welche Ersatzfarben zurückgegriffen werden solle, wenn die vorgeschriebene Farbe nicht mehr verfügbar war etc. Die seitenlangen Anleitungen zur Bereiterung steigerten sich ins Groteske, wenn es darum ging, welches Arbeitsamt noch über welches Kontingent an roten, gelben, grünen, blauen, schwarzen oder braunen Kopf- oder Strichreitern verfügte und in welchem Umfange die farbigen Reiter untereinander ausgetauscht werden könnten.<sup>345</sup>

---

<sup>344</sup> 570.759 Kopfreiter und 368.025 Strichreiter in verschiedenen Farben; HStAH Nds. 1310 Acc. 47/71 Nr. 29; 19.5.1941

<sup>345</sup> HStAH Nds. 1310 Acc. 47/71 Nr. 29, 23.12.1941

Bis Kriegsende waren die Arbeitsbücher bzw. die Arbeitsbuchkarteien die wirksamsten Kontrollinstrumente über die arbeitende Bevölkerung, da kein Arbeitsplatzwechsel ohne Arbeitsbuch möglich war und jeder Eintrag im Arbeitsbuch auch dem zuständigen Arbeitsamt gemeldet werden musste. Gleichzeitig scheiterte die Arbeitsbuchkartei jedoch an ihren eigenen Aufgaben, denn es war unmöglich, auf einer Din-A-5 großen Pappkarte die "gläserne Arbeitskraft" datentechnisch zu verwalten.

### III. 3: Reichsarbeitsministerium 1933-1945

Wichtig für das neue Regime war, dass ihr eine etablierte und gut ausgebaute Arbeitsverwaltung zur Verfügung stand, um den Abbau der hohen Arbeitslosigkeit zu verwirklichen. Hitler ernannte sofort den bis dahin sozialpolitisch noch nicht in Erscheinung getretenen Seldte<sup>346</sup> zum Reichsarbeitsminister, obwohl dieser in der Weimarer Republik zwar Stahlhelmführer, nicht aber Parteigenosse gewesen war; erst im April 1933 trat er in die Partei ein.<sup>347</sup>

Das Reichsarbeitsministerium mit seinen vielfältigen Aufgaben hatte zu Beginn des nationalsozialistischen Regimes zusammen mit dem Reichswirtschafts-, -finanz- und -justizministerium noch einen entscheidenden Einfluss auf die Arbeitsgesetzgebung.<sup>348</sup> Vor allem im Reichsarbeitsministerium saßen Politiker, die nicht unbedingt zu Hitlers engsten Vertrauten zählten, aber trotzdem große Bedeutung für den Bestand des NS-Regimes hatten, da viele von ihnen vorwiegend national-konservativ und unpolitisch<sup>349</sup> waren und zu den Kräften gehörten, die zur Bildung der Koalition zwischen NSDAP und DNVP beigetragen hatten.<sup>350</sup> Gerade bei den führenden Persönlichkeiten des Reichsarbeitsministeriums gab es durchaus Vorstellungen von militärischer Hierarchie und Disziplin, sie fanden sich schließlich mit dem Erfolg Hitlers ab und waren daher zu einer Arbeit unter nationalsozialistischer Herrschaft bereit.<sup>351</sup> Gleichzeitig profitierten die neuen Machthaber auch von den guten Kenntnissen der unternehmerfreundlich eingestellten Beamten über das Arbeitsleben aus Unternehmersicht.<sup>352</sup> So wurden laut Kranig der Reichsjustizminister

---

<sup>346</sup> zur Person Seldtes siehe Weiß, S. 427. Weder in den bekannten Sammel-Biografien "Hitlers Helfer" von Guido Knopp noch "Die Braune Elite" von Ronald Smelser und Rainer Zitelmann wird sich mit Seldte beschäftigt

<sup>347</sup> Der Stahlhelm wurde in die SA eingegliedert, Seldte erhielt dort ein hohes Amt, was seine Loyalität zu Hitler sicherte und gleichzeitig eine enge personelle Verbindung zwischen dem Ministerium und der Partei schuf; siehe Kranig, S. 34

<sup>348</sup> ebd., S. 17 f.

<sup>349</sup> siehe Mommsen, Beamtentum, S. 20

<sup>350</sup> über Beamte allgemein siehe Mommsen, Beamtentum; ders., Bürokratie; Broszat, Der Staat Hitlers; Wunder; Mühl-Benninghaus; Hattenhauer; Benz, Partei und Staat

<sup>351</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 17 f.; auch Kranig, S. 33

<sup>352</sup> siehe Kranig, S. 37

Gürtner, der Finanzminister Graf Schwerin von Krosigk und vor allem der Reichsarbeitsminister Seldte zu "verhängnisvolle(n) Vorbilder(n) für das Arrangement der Industrie und der Beamtenschaft mit dem Dritten Reich."<sup>353</sup> Gleichzeitig wichen aber gerade die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung oftmals von der oben geschilderten Charakterisierung ab<sup>354</sup> und Franz Neumann stellte zum Reichsarbeitsministerium fest, dass ihm "immer der Ruf nachging, mit vielen aufrichtigen Demokraten besetzt zu sein".<sup>355</sup>

### *Die Mitarbeiter des Reichsarbeitsministeriums*

Ebenfalls von großer Bedeutung für die Politik des Reichsarbeitsministeriums war die Entlassungswelle nach dem so genannten Berufsbeamtengesetz,<sup>356</sup> von der neben den jüdischen Beamten vor allem sozialpolitisch engagierte Mitarbeiter als Angehörige der bereits verfemten sozialdemokratischen und kommunistischen Parteien betroffen waren. Bereits in der Regierungszeit Papens hatte eine "Säuberungsaktion" in der Beamtenschaft stattgefunden,<sup>357</sup> die von den Nationalsozialisten konsequent fortgesetzt wurde. Noch bevor das Berufsbeamtengesetz offiziell verkündet worden war, wurden Stimmen laut, "geeignete Maßnahmen" gegen jüdische Beamte und Angestellte in den Ministerien zu treffen. Der Reichsarbeitsminister wehrte sich gegen solche Forderungen mit dem Hinweis, wegen seiner hochpolitischen Bedeutung könne ein solcher Beschluss nur durch die Reichsregierung und nur einheitlich für ein

---

<sup>353</sup> ebd., S. 33

<sup>354</sup> So soll es im Arbeitsamt Koblenz vor dem 30.1.1933 nur eine Mitarbeiterin gegeben haben, die seit 1928 "national eingestellt" und Parteimitglied war und deswegen von Kollegen und Vorgesetzten ständig gemobbt worden sein soll; BArch R3901/20.581; Sommer 1934

<sup>355</sup> Neumann, S. 432; siehe Maier, 25.8.2003. Eine Liste vom März 1945 nennt 59 Namen von Mitarbeitern des Reichsarbeitsministeriums, die bereits vor dem 30.1.1933 in die Partei eingetreten waren. Daraus kann jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass es im Reichsarbeitsministerium schon zu Weimarer Zeiten ausgesprochen viele Nationalsozialisten gegeben habe, hier dürften v. a. "alte Kämpfer" gemeint sein; BArch R 391/20.535, 7.3.1945

<sup>356</sup> April 1933

<sup>357</sup> Beurlaubung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand; siehe Mühl-Benninghaus, S. 11

gesamtes Reichsressort getroffen werden.<sup>358</sup> Diese negative Antwort erfolgte allerdings nicht, um Mitarbeiter zu schützen, sondern sollte Einmischungsversuche abwehren. Nach Inkrafttreten des Berufsbeamtengesetzes beschwerte sich der Reichsinnenminister, das Gesetz werde nicht überall mit der "nötigen Entschlossenheit" verfolgt.<sup>359</sup> Seldte reagierte auf diesen Vorwurf mit der Mitteilung, in seiner Behörde werde das Gesetz bei den Beamten des höheren Dienstes genau durchgeführt.<sup>360</sup>

Nicht nur wegen der mangelhaften Quellenlage, sondern auch wegen der ständigen Personalschwankungen gibt es eine große Zahlenunsicherheit über den Personalbestand des Reichsarbeitsministeriums, zumal im Jahre 1938 die Reichsanstalt mit dem Personal der Hauptstelle in das Ministerium eingegliedert wurde. Im Geschäftsplan vom 1.1.1943 werden insgesamt 1.253 Personen gezählt, wobei aber vor allem bei den Vertreterstellen Doppelnennungen vorkommen. Demnach muss die Zahl um einige wenige Stellen nach unten korrigiert werden, es verbleibt trotzdem ein Personalbestand von knapp 1.200-1.250 Personen im Reichsarbeitsministerium.<sup>361</sup>

Eine Aufstellung vom März 1945, also zu einem Zeitpunkt, als wegen der Kriegswirren und Auflösungserscheinungen von einer geordneten Verwaltung schon lange nicht mehr gesprochen werden kann, geht von folgendem Personalbestand des Reichsarbeitsministeriums aus:

---

<sup>358</sup> So hatte z. B. das Reichstagsmitglied Hanns Oberlindober den Reichsarbeitsminister aufgefordert, gegen einzelne jüdische Mitarbeiter vorzugehen; BArch R 3901/20.579, 31.3.1933

<sup>359</sup> BArch R 3901/20.579, 14.7.1933

<sup>360</sup> BArch R 3901/20.579, 20.7.1933

<sup>361</sup> BArch R 3901/20537, Stand 1.1.1943

<b>Dienstrang</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>gesamt</b>
Beamte höherer Dienst	78	1	79
Angestellte höherer Dienstes	3	0	3
Beamte gehobener, mittlerer und einfacher Dienst	173	1	174
Angestellte	16	130	146
Arbeiter	62	62	124
<b>Summen</b>	<b>332</b>	<b>194</b>	<b>526</b>
<b>Insgesamt</b>			<b>1.052</b>

#### 4. Personal des Reichsarbeitsministeriums im März 1945<sup>362</sup>

Bei dieser Tabelle muss man von dem tatsächlich im Reichsarbeitsministerium arbeitenden Personal ausgehen. Eine zweite Auflistung zeigt die Zahl der Angestellten und Arbeiter einschließlich derjenigen, die wegen der Einberufung zur Wehrmacht oder wegen Dienstverpflichtungen zwar theoretisch zum Reichsarbeitsministerium gehörten, praktisch jedoch nicht mehr dort arbeiteten:

<b>Dienstrang</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>gesamt</b>
Angestellte	151 <sup>363</sup>	344	495
Arbeiter	109 <sup>364</sup>	63	172
<b>Summe</b>	<b>260</b>	<b>407</b>	<b>667</b>
<b>Insgesamt</b>			<b>1.334</b>

#### 5. Arbeiter und Angestellte im Reichsarbeitsministerium, Stand März 1945<sup>365</sup>

Der Vergleich dieser Tabellen zeigt, dass von der Sollzahl der weiblichen Angestellten (344) nur 130 tatsächlich noch im Ministerium arbeiteten, also 214 scheinbar dienstverpflichtet worden waren; von den 151 männlichen Angestellten waren nur noch 19 (davon 3 im höheren Dienst) in der Dienststelle verblieben.

Während der letzten Kriegsmomente hatte der Personalbestand des Reichsarbeitsministeriums augenfällig abgenommen, denn auch die Behörde, die sich

<sup>362</sup> Zahlen in: BArch R 3901/20.535, 7.3.1945

<sup>363</sup> einschließlich einer nicht genannten Zahl von Einberufenen

<sup>364</sup> einschließlich 41 Männer, die zum Wehrdienst einberufen worden waren

<sup>365</sup> Zahlen in: BArch R 3901/20.535, 7.3.1945

mit dem Arbeitseinsatz beschäftigte, war von den vielen Arbeitseinsatzmaßnahmen betroffen: Immer wieder mussten bestimmte Kontingente von Mitarbeitern an die Wehrmacht oder die Rüstungsindustrie abgegeben werden.

### ***Machterweiterung und Entmachtung des Reichsarbeitsministeriums***

Neben der personellen Umschichtung erfuhr das Reichsarbeitsministerium bis 1945 auch immer wieder organisatorische und inhaltliche Reformen, sodass sich das Ministeriums niemals als starre Behörde zeigte, sondern ständigen Wechseln unterworfen war. Eine wichtige Rückbindung zur Weimarer Republik war allerdings durch die institutionellen Instanzen und zunächst auch durch die Mitarbeiter gegeben.

Erste Erweiterungen erfuhr das Reichsarbeitsministerium bereits im März 1933 durch einen provisorischen Erlass, mit dem die so genannten Treuhänder der Arbeit eingesetzt wurden,<sup>366</sup> die sich vor allem um Tarifangelegenheiten und Festsetzung der Löhne zu kümmern hatten und somit die Aufgaben der früheren unabhängigen Schlichter übernahmen. Darüber hinaus gingen im Juli 1933 die Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Arbeitsbeschaffung auf den Arbeitsminister über.<sup>367</sup>

Auf den ersten Blick unlogisch erscheint 1934 die Zuordnung des Freiwilligen Arbeitsdienstes zum Reichsinnenministerium, war er doch auf die Arbeit und Vermittlungstätigkeit der lokalen Arbeitsämter angewiesen. Bis dahin hatte Seldte auch das Amt des Reichsministers für den Freiwilligen Arbeitsdienst inne, nach der Zuordnung zum Reichsinnenministerium wurde Konstantin Hierl dessen Führer.<sup>368</sup> Die Abtrennung des Freiwilligen Arbeitsdienstes von der Arbeitseinsatzverwaltung und ihre Organisation auf Gauebene zeigt jedoch

---

<sup>366</sup> Am 3.3.1933 wurde bereits eine Liste der eingesetzten Treuhänder der Arbeit veröffentlicht; *siehe RABl 1933, I, S. 185 f.* Die endgültige Legitimierung durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit geschah erst im März 1934

<sup>367</sup> *siehe RABl 1933, I, S. 188, 13.7.1933*

<sup>368</sup> *siehe Kranig, S. 37*

den wahren Charakter: Nach Abschaffung der Freiwilligkeit wurde offensichtlich, dass der Arbeitsdienst nicht mehr der Arbeitsbeschaffung, sondern politischen Zwecken diene. Die Anlehnung an die Gaue der NSDAP schien daher sinnvoller als die Integration in die Arbeitsverwaltung. Die Umgestaltung des Freiwilligen Arbeitsdienstes in den Reichsarbeitsdienst 1935 ermöglichte die Etablierung der Dienstpflicht für junge Menschen, die dort bereits eine paramilitärische Ausbildung erhielten und ideologisch "auf den rechten Kurs" gebracht werden sollten. Im Hinblick auf diese 1934 sicherlich schon geplante Entwicklung war die Ansiedlung des Freiwilligen Arbeitsdienstes im Reichsinnenministerium der erste Schritt, der letztendlich zur allgemeinen Dienstpflicht führte. Die seit der nationalsozialistischen Machtübernahme vorherrschende Tendenz der Verstärkung und Vereinfachung der Verwaltung wurde durch diese Entscheidung zwar untergraben, aber quasi als Ersatz für diesen Verlust erfuhr das Reichsarbeitsministerium gleichzeitig auch eine bedeutsame Kompetenzerweiterung durch die Verschmelzung mit der sozialpolitischen Abteilung des Preußischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Juli 1934.<sup>369</sup> Die preußischen Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Wohlfahrtspflege, der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitsvermittlung wurden nun von den entsprechenden Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums bearbeitet und die ehemals dafür zuständigen Beamten in das Ministerium integriert.<sup>370</sup> Erst 1938 entfiel wie bei den anderen Reichsministerien auch der Hinweis auf die preußischen Angelegenheiten, und der Leiter des Reichsarbeitsministeriums führte nur noch den Titel "Reichsarbeitsminister".<sup>371</sup>

Schon zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft zeigte sich die Tendenz, die Reichsverwaltung durch die Schaffung neuer Ministerien auszubauen. Was eigentlich dazu gedacht war, sämtliche Probleme und Fragestellungen zu lösen, schuf vielfach aber erst Probleme: Die uneinheitliche und mitunter chaotisch organisierte neue Behördenstruktur zeigte sich unter anderem darin,

---

<sup>369</sup> *ebd.*; *Erlass am 9.7.1934 und 11.5.1935 auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7.4.1933, siehe RGBl 1933I, S. 173, RGBl 1934 I, S. 719*

<sup>370</sup> siehe Simon, S. XI

<sup>371</sup> *ebd.*, S. XIV

dass die Eingliederung der Unterabteilung IV a des Reichsarbeitsministeriums (Wohnungs- und Siedlungswesen) und IV c (vorstädtische Kleinsiedlung, Kleingärten der Erwerbslosen) am 29.3.1934 in die neue Dienststelle des Reichskommissars für das Siedlungswesen<sup>372</sup> bereits sieben Monate später, am 4.12.1934 revidiert wurde.<sup>373</sup> Damit war dieser Aufgabenbereich vollständig dem Reichsarbeitsminister übertragen worden, denn am 7.12.1934 wechselte auch die Abteilung VIII des Reichswirtschaftsministeriums als Abteilung S (Siedlungs- und Wohnungswesen) zum Reichsarbeitsministerium über.<sup>374</sup>

Um die vordringliche Aufgabe, den Abbau der hohen Arbeitslosigkeit, zu bewältigen, gewann die umgestaltete Abteilung IV a (Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, allgemeine Fragen der Sozialpolitik) zunehmend an Bedeutung, bis schließlich 1935, nach einer weiteren Umorganisation des Reichsarbeitsministeriums, eine eigene Abteilung II c (Arbeitsvermittlung und Arbeitseinsatz)<sup>375</sup> ausschließlich für diese Problematik zuständig war. Gleichzeitig wurde der Reichsarbeitsminister aber auch in seinen Befugnissen beschnitten, indem die Aufsicht über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Reichsknappschaft dem Reichsversicherungsamt übertragen wurde.<sup>376</sup> Die Aufsicht über die Reichsversicherungsanstalt war eigentlich nur ein Nebenbereich des Reichsarbeitsministeriums und hatte kaum Einfluss auf die Arbeitspolitik. Der Reichsarbeitsminister hätte weiter entlastet werden können, wenn auch das Siedlungs- und Wohnungswesen einem anderen Fachministerium übertragen worden wäre. Dem gegenüber wurde jedoch mit dem Ausscheiden des Freiwilligen Arbeitsdienstes ein Kernbereich des Arbeitsministeriums getroffen und legte gleichsam den Grundstein für dessen spätere Entmachtung.

---

<sup>372</sup> siehe *RGBl* 1934, I, S. 295, 29.3.1934

<sup>373</sup> siehe *RGBl* 1934, I, S. 1225, 4.12.1934

<sup>374</sup> Simon, S. XII

<sup>375</sup> ebd., S. X ff.

<sup>376</sup> siehe *RGBl* 1934, I, S. 577; 5.7.1934. Bis dahin hatte die Hauptabteilung II, Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege, direkt die Aufsicht über diese Institutionen

Eine weitere Schwächung geschah durch die Einsetzung eines "Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft"<sup>377</sup> im Mai 1935, dem die gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Vorbereitungsmaßnahmen außer den direkten Belangen der Rüstungsindustrie unterstanden. Somit konnte er auch dem Reichsarbeitsminister, dem Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und dem Reichsfinanzminister Weisungen für die Kriegsvorbereitungen erteilen, war aber selbst an Weisungen von Hitler gebunden.<sup>378</sup>

Wesentlich drastischer jedoch war der Kompetenzverlust durch die Bildung der von Benz als "Superministerium" charakterisierten Vierjahresplanbehörde<sup>379</sup> Ende 1936, die Weisungsbefugnis über andere relevante Ministerien erhielt. Geleitet wurde die Vierjahresplanbehörde von Göring, der eine eigenständige Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz errichtete, sich dafür der entsprechenden Mitarbeiter des Reichsarbeitsministeriums bediente und somit direkten Zugriff auf das Arbeitsministerium erhielt. Gleichzeitig übertrug Göring sowohl Syrup (Präsident der Reichsanstalt) als auch Mansfeld (Abteilungsleiter der Lohnabteilung im Reichsarbeitsministerium) die Leitung der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz und gewährleistete damit nicht nur die Koordination zwischen Reichsanstalt und Reichsarbeitsministerium, sondern hatte beide auch direkt unter seine Weisungsgewalt bekommen.<sup>380</sup> Damit schritt die Ausdifferenzierung der Arbeitsverwaltung weiter fort, gleichzeitig vervielfältigte sich der Verwaltungsaufwand, da nun der gesamte den Arbeitseinsatz betreffende Schriftwechsel zusätzlich wenigstens über Syrup und Mansfeld laufen musste und Göring ständig informiert werden wollte. Auch eigenständige Entscheidungen des Reichsarbeitsministeriums oder der Reichsanstalt in Bezug auf den Arbeitseinsatz waren nicht mehr möglich: Beide Institutionen mussten ihre Weisungen von Göring entgegennehmen bzw. ihn im Vorfeld informie-

---

<sup>377</sup> zunächst Hjalmer Schacht, dann Walter Funk

<sup>378</sup> siehe Rebenitsch, Führerstaat, S. 118

<sup>379</sup> siehe Benz, Partei und Staat, S. 74

<sup>380</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 20

ren; Syrup musste daraufhin vorangegangene Verordnungen widerrufen oder verifizieren.<sup>381</sup>

Wegen des eklatanten Facharbeitermangels vor allem für die Rüstungsindustrie wünschte Hitler eine noch straffere Konzentration der Kräfte innerhalb der Arbeitsverwaltung. Daher wurde durch Führerbefehl vom 21.12.1938 die Reichsanstalt in das Reichsarbeitsministerium integriert, die Trennung von Legislative und Exekutive aufgehoben und Syrup, ehemals Präsident der Reichsanstalt, zum Staatssekretär an der Seite des Reichsarbeitsministers ernannt.<sup>382</sup> Damit wurden die 26 Landesarbeitsämter und rund 400 Arbeitsämter mit ca. 1.300 Nebenstellen ab dem 1.4.1939 zu mittelbaren, dem Reichsarbeitsminister unterstellten Reichsbehörden.<sup>383</sup>

Organisatorisch ergab sich aus der Verschmelzung von Reichsarbeitsministerium und Reichsanstalt die Bildung zweier neuer Hauptabteilungen:

### **Hauptabteilung V:**

V a: Arbeitseinsatz und Berufsnachweislenkung

V b: Arbeitslosenhilfe, Sicherstellung des Baustoffbedarfs für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufgaben

V c: Finanzwesen, Aufbau der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, Prüfdienst

---

<sup>381</sup> so z. B. die Verfügungsgewalt der Arbeitsämter über die Beschränkungen des Einsatzes landwirtschaftlicher Kräfte in nicht landwirtschaftlichen Betrieben; *siehe RABl 1934 I, S. 128*; die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften, *RABl 1934 I, S. 209*, Anordnung über die Anträge des Bedarfs an Arbeitskräften bei der Durchführung öffentlicher Bauarbeiten; *siehe RABl 1935 I, S. 202*

<sup>382</sup> *siehe Boelcke, S. 803*

<sup>383</sup> *ebd.*; im Jahre 1942 gab es insgesamt 419 Arbeitsämter, 22 Landesarbeitsämter und eine Zweigstelle des Landesarbeitsamtes Bayern in Nürnberg; *siehe Arning/Reichert, 1942, S I 24*

## **Hauptabteilung VI:**

VI a: Wehrfragen, Arbeitsbuch

VI b: Arbeitsbeziehungen zum Ausland, öffentliche Aufträge, Arbeitsbeschaffung

VI c: soziale Statistik<sup>384</sup>

Diese Gliederung mit den neuen Aufgaben zeigt die Anpassung der Reichsverwaltung an die herrschenden Gegebenheiten, wobei vor allem der Arbeitskräftemangel und die Kriegsvorbereitungen im Vordergrund standen. Nicht nur, dass erstmals im Arbeitsministerium auch Wehrfragen bearbeitet wurden, auch die Arbeitsbuchangelegenheiten als Kontroll- und Lenkungsmechanismen für den Arbeitseinsatz und die Arbeitsbeziehungen zum Ausland zur staatlichen Reglementierung von ausländischen Arbeitskräften spiegelten die Situation auf dem Arbeitsmarkt wieder. Die "Sicherstellung des Baustoffbedarfs für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufgaben" ist Beleg nicht nur für die Verwaltungswut der Nationalsozialisten, sondern auch für die Aufteilung von Kompetenzen, denn inhaltlich hätte diese Abteilung eher ins Reichswirtschaftsministerium gehört, wurde aber wegen des Bauarbeitermangels in das Arbeitsministerium eingebettet.

Diese am 1.2.1939 erfolgte Gliederung war aber nur von kurzer Dauer, denn bereits am 23.8.1939 wurde aus den beiden neu hinzu gekommenen Hauptabteilungen V und VI die gemeinsame Hauptabteilung V gebildet. Somit hatte das Reichsarbeitsministerium bei Kriegsbeginn aufgabenmäßig und organisatorisch seinen größten Umfang und war zuständig für die Reichsversorgung und Sozialversicherung, für Arbeitsordnung und Tarifwesen, Lohnpolitik und Arbeitseinsatz, Arbeitsschutz, Wohlfahrtspflege, Wohnungs-, Siedlungswesen und Städtebau. Ihm unterstanden direkt die Behörden der Arbeitseinsatz-, Reichstreuhänder- und Reichsversorgungsverwaltung, die Gewerbeaufsicht in Preußen (außer Bergbau), mittelbar die Sozialversicherungsträger mit ihren

---

<sup>384</sup> siehe Simon, S. XV

Verbänden und die Gewerbeaufsicht in den anderen Ländern.<sup>385</sup> Gleichzeitig aber konnte das Reichsarbeitsministerium nicht mehr selbständig entscheiden, denn gerade in den wichtigen Bereichen des Arbeitseinsatzes war die omnipotente Vierjahresplanbehörde unter Göring vorgeschaltet.

Schon im Mai 1940 erfolgte eine weitere Umorganisation, indem aus Teilbereichen der Abteilungen I a (allgemeine Angelegenheiten des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen) und V c (die erst im Februar 1939 gebildete Abteilung Finanzwesen, Aufbau der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, Prüfdienst) eine neue Abteilung I c gebildet wurde, die die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitseinsatz- und der Reichstreuhandverwaltung bearbeiteten.<sup>386</sup> Damit waren auch die Personalangelegenheiten der Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Behördenapparates von den übrigen Ressorts abgetrennt, und Göring als Leiter der Vierjahresplanbehörde hatte via Mansfeld sehr viel schnelleren Zugriff auf diese neue Abteilung.

Nachdem zunächst die Behörden der Reichsversorgungsverwaltung für die Dauer des Krieges dem Oberkommando der Wehrmacht zugewiesen worden waren,<sup>387</sup> wurde Ende 1943 dem Reichsarbeitsministerium die Versorgung und Fürsorge ehemaliger Soldaten und ihrer Hinterbliebenen wieder übertragen,<sup>388</sup> wahrscheinlich deshalb, um die Wehrmachtsverwaltung angesichts der immer größeren Zahl von Verwundeten und Hinterbliebenen zu entlasten.

### ***Ständige Einmischungsversuche von Robert Ley, Führer der Deutschen Arbeitsfront***

Offiziell war das Reichsarbeitsministerium zuständig für den Wohnungs- und Siedlungsbau (Hauptabteilung IV), aber trotzdem wurde mit der Ernennung

---

<sup>385</sup> siehe Simon, S. XVII

<sup>386</sup> BArch R 3901/20.690, 16.5.1940

<sup>387</sup> siehe *RGBl* 1939, I, S. 1742; 8.9.1939

<sup>388</sup> siehe *RGBl* 1943, I, S. 569, 11.10.1943

von "Reichsorganisationsleiter" Robert Ley<sup>389</sup> 1940 zum Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau eine Parallelbehörde geschaffen und unmittelbar unter Hitler gestellt.<sup>390</sup> Ley begann sofort mit dem Aufbau einer eigenen Behörde und wollte die gesamte Hauptabteilung IV des Reichsarbeitsministeriums seinen Weisungen unterstellen lassen, hatte damit zunächst aber keinen Erfolg. Ein zweiter Führererlass vom 4.2.1941 bewilligte ihm schließlich die mit der Lenkung des sozialen Wohnungsbaus verbundenen Verwaltungsaufgaben der Hauptabteilung IV.<sup>391</sup> Der Reichsarbeitsminister blieb dabei jedoch oberster Dienstherr, und der Plan, eine besondere Abteilung für den sozialen Wohnungsbau zu bilden, wurde nicht verwirklicht. Dafür übernahm Ley alle Angelegenheiten für den Bau von Volks-, Landarbeiterwohnungen und Kleinsiedlungen. Die für diese Aufgaben bisher zuständigen Beamten des Reichsarbeitsministeriums wurden zur Behörde des Reichskommissars abgeordnet.<sup>392</sup> Nach und nach gelang es Ley, auch andere Bereiche der Hauptabteilung IV zu übernehmen, sodass diese ab 1942 zunächst noch aus den Abteilungen IV a (Wohnungs- und Siedlungswesen) und IV b (Städtebau und Baupolizei) bestand, ab November 1942 endlich nur noch aus der Abteilung Städtebau und Baupolizei, nachdem sich Ley auch die Abteilung Wohnungs- und Siedlungswesen angeeignet hatte.<sup>393</sup>

Diese Aufspaltung des gesamten Wohn- und Siedlungsbereiches auf zwei Behörden, deren Leiter in ständiger heftiger Konkurrenz zueinander standen, widersprach völlig der ständig geforderten Verwaltungsvereinfachung und blähte den gesamten Behördenapparat nur einmal mehr auf. Einzig sinnvolle Maßnahme zur Entlastung des Arbeitsministeriums wäre die komplette Herauslösung des Wohnungssektors gewesen; damit hätte Hitler aber Leys gieriges Bestreben nach noch mehr Macht nur verstärkt.

---

<sup>389</sup> ausführlich zu dem Kompetenzgerangel mit Ley siehe Kapitel III. 8, Deutsche Arbeitsfront

<sup>390</sup> siehe *RGBl 1940, I, S. 1995, 15.1.1940*

<sup>391</sup> siehe Simon, S. XVIII

<sup>392</sup> ebd., S. XIX

<sup>393</sup> "Die Reichsstellen für Wohnungs- und Siedlungswesen Berlin ist am 31.12.1941 aufgelöst worden"; BArch R 3901/20.534, 7.2.1942

Auch mit den Reichsverteidigungskommissaren<sup>394</sup> entstanden während des Krieges zahlreiche Konflikte, weil diese sich die Frage der "Bewirtschaftung der Arbeitskraft" zum bevorzugten Aufgabenbereich gemacht hatten. Seldte hingegen bestand auf die selbständige Ausführung seines Aufgabenbereiches ohne deren Einmischung.<sup>395</sup>

### *Die Einsetzung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz*

Die Kompetenzstreitigkeiten mit Ley spitzen sich zu, als dieser vorschlug, einen Reichskommissar für den Ausländereinsatz zu benennen, dessen Posten er selber besetzen wollte.<sup>396</sup> Zu Leys Ärger aber wurde zunächst der Ministerialdirektor des Reichsarbeitsministeriums, Mansfeld, und nach dessen Scheitern der Thüringische Gauleiter Fritz Sauckel am 21.3.1942 von Hitler zum "Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" bestimmt. Hitler übertrug Sauckel die Regelungen des Arbeitseinsatzes aller Arbeitskräfte einschließlich der Ausländer und Kriegsgefangenen und stellte ihm dafür die Hauptabteilungen III (Lohnpolitik) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums zur Verfügung. Die Behörden der Reichstreuhand- und Arbeitseinsatzverwaltung und der Gewerbeaufsicht wurden an Sauckels Weisung gebunden und er übernahm zudem die Aufgaben der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz beim Beauftragten für den Vierjahresplan, also Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte und Regelung der Arbeitsbedingungen.<sup>397</sup> Zu guter Letzt hatte er das Recht, zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben von allen Ermächtigungen Gebrauch zu machen, die auch dem Reichsarbeitsminister auf

---

<sup>394</sup> Hitler hatte zu Beginn des Krieges den neu eingesetzten Reichsverteidigungskommissaren, die gleichzeitig auch Gauleiter waren, die gesamte zivile Reichsverteidigung übertragen; sie hatten u. a. eine einheitliche Leitung aller zivilen Verwaltungseinheiten zu gewährleisten; siehe Wikipedia, Reichsverteidigungskommissar, 29.1.2008

<sup>395</sup> siehe Rebutisch, Führerstaat, S. 141

<sup>396</sup> Auslöser war der gescheiterte Überfall auf die UdSSR, obschon Ley schon lange den Wunsch hegte, die Verantwortung für den Arbeitseinsatz zu übernehmen; das Debakel an der Ostfront schien ihm nun Anlass zu sein, seine Wünsche erneut vorzubringen

<sup>397</sup> siehe Rottenecker/Schneider, S. 115; Simon, S. XX

Grund von Verordnungen oder Gesetzen zustanden.<sup>398</sup> Somit wurde Sauckel mit einer schier unglaublichen Weisungsbefugnis ausgestattet, die ihm erlaubte, in nahezu alle Wirtschafts- und Sozialbereiche einzugreifen.

Die Übergabe der Hauptabteilung V (Arbeitseinsatz) an den Generalbevollmächtigten<sup>399</sup> entließ das Reichsarbeitsministerium in die Bedeutungslosigkeit, denn seit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft war Arbeitspolitik immer verstanden worden als Arbeitseinsatzpolitik und damit wichtigste Aufgabe des Reichsarbeitsministeriums. Obwohl der Generalbevollmächtigte die ihm zur Verfügung gestellten Hauptabteilungen III (Lohnpolitik) und V (Arbeitseinsatz) nicht in seine eigene Behörde eingliederte, sodass sie faktisch Bestandteile des Reichsarbeitsministeriums blieben, wurden sie jedoch tatsächlich aus der Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers herausgelöst.<sup>400</sup> Sauckel erhielt ferner die zuständigen Personalabteilungen, auch der nachgeordneten Dienststellen, sodass er nun für Ernennungen, Versetzungen in den Ruhestand oder Entlassungen von Beamten der Arbeitseinsatzverwaltung zuständig wurde.<sup>401</sup>

In der Öffentlichkeit wurde die Ernennung des Generalbevollmächtigten damit begründet, dass ein beweglicherer und stoßkräftigerer Apparat für den Arbeitseinsatz geschaffen werden musste.<sup>402</sup> Tatsächlich war seine Einsetzung aber bester Beleg für die Unfähigkeit Seldtes, das größte Problem der Arbeitseinsatzverwaltung zu lösen. Schon die Bildung der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz in der Vierjahresplanbehörde hatte gezeigt, dass Seldte weder in der Lage war, den Arbeitseinsatz effektiv zu organisieren und zu verwalten noch sich gegenüber Göring zu behaupten. Aber anstatt den schwachen Seldte durch einen kompetenteren Arbeitsminister zu ersetzen, ließ Hitler sich von

<sup>398</sup> siehe *RGBl 1942, I, S. 317, 25.5.1942*

<sup>399</sup> siehe Rebentisch, *Führerstaat*, S. 357. In dem Referat V a 6 wurde im Oktober 1942 für Regelung der Bekleidung der Ostarbeiter eine besondere Dienststelle geschaffen, Beleg für die Manie, wirklich alle Bereiche des Arbeitseinsatz staatlich zu verwalten

<sup>400</sup> siehe Simon, S. XXI

<sup>401</sup> BArch R 3901/20.029, 4.3.1943

<sup>402</sup> *Frankfurter Zeitung* vom 15.11. 1942, Artikel "Minister und Kommissare "; abgedruckt in: Recker, *Wohnungsbau*; S. 333

persönlicher Loyalität leiten, entmachtete ihn aber zunehmend durch die Schaffung von Sonderbehörden.

Sauckel gelang es zunächst, frei nach dem Motto: "Neue Besen kehren gut", den Arbeitseinsatz zu effektivieren.

### *Umstrukturierung des Reichsarbeitsministeriums durch Sauckel*

In der Absicht, den Arbeitseinsatz straffer zu verwalten und effizienter zu realisieren, schuf Sauckel eine Vielzahl von neuen Abteilungen innerhalb des Reichsarbeitsministeriums.

Ende des Jahres 1942 wurde die Hauptabteilung V (Arbeitseinsatz) neu gegliedert: Die Abteilung V a<sup>403</sup> wurde zu einer Hauptabteilung V A mit fünf Unterabteilungen umgewandelt, während die Abteilungen V b, c und d<sup>404</sup> in der Hauptabteilung V B zusammengefasst wurden. Mit der Umwandlung der Abteilung Arbeitseinsatz, Berufsnachwuchslenkung und zwischenstaatlicher Arbeitseinsatz in eine eigene Hauptabteilung trug Sauckel den an ihn gestellten Aufgaben Rechnung und zeigte gleichzeitig seinen Willen, auch in die Verwaltungsstruktur der Behörde einzugreifen. Im März 1943 erhielten schließlich die Hauptabteilung V A die Bezeichnung VI und die Abteilung V B die Bezeichnung V, um die verwirrenden Bezeichnungen V A a, V A b, V B a, V B b etc. abzuschaffen. Damit hatte die Hauptabteilung V insgesamt drei Abteilungen, die sich mit dem Arbeitseinsatz, dem Reichsstock für den Arbeitseinsatz, dem Prüfdienst, der öffentlichen Arbeitsbeschaffung und der Arbeits- und Sozialstatistik befassten.

---

<sup>403</sup> Arbeitseinsatz, Berufsnachweislenkung, zwischenstaatlicher Arbeitseinsatz

<sup>404</sup> V b: Arbeitslosenhilfe, Sicherstellung des Baustoffbedarfs; V c: Reichsstock für Arbeitseinsatz, Arbeitseinsatzverwaltung, Prüfdienst, öffentliche Arbeitsbeschaffung; V d: Arbeits- und sozial Statistik

Die von Sauckel neu geschaffene Hauptabteilung VI umfasse die Abteilungen:

**Hauptabteilung VI, Europaamt für den Arbeitseinsatz**

- VI a: Ordnung des Arbeitseinsatzes in Osteuropa und Arbeitseinsatz in der gewerblichen Wirtschaft
- VI b: Ordnung des Arbeitseinsatzes in Westeuropa und Arbeitseinsatz in der Rüstungsindustrie
- VI c: Ordnung des Arbeitseinsatzes in Nord- und Südeuropa und Arbeitseinsatz in der Ernährungs- sowie in der Forst- und Holzwirtschaft
- VI d: Lenkung des Berufsnachwuchses, Arbeitseinsatz der Frauen und Jugendlichen
- VI e: zwischenstaatlicher Arbeitseinsatz, Durchführung des Arbeitseinsatzes außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung, Arbeitseinsatzrecht und Arbeitsbuch.<sup>405</sup>

Weitere Um- und Reorganisationen folgten, anstatt die Verwaltung zu vereinfachen, wurden neue Hauptabteilungen gebildet. So wurde die Sauckel übertragene Hauptabteilung III (Lohnpolitik) 1943 ebenfalls nach dessen Wünschen neu organisiert und die dem Reichsarbeitsminister verbleibenden Aufgaben in der neuen Hauptabteilung VII zusammengefasst.

Die neue **Hauptabteilung III** gliederte sich nun in die Abteilungen:

- III a: Arbeitsrecht, Arbeitsverhältnisse im Bereich des öffentlichen Dienstes, des Verkehrswesens und der Reichskulturkammer
- III b: Fragen der allgemeinen Sozialpolitik, Heimarbeit, Arbeitsverhältnisse des Bergbaus und der Bauwirtschaft, Arbeitsverhältnisse der Ausländer im Reich
- III c: Lohn- und Wirtschaftspolitik, Arbeitsverhältnisse der Ernährungs-, Bekleidungs- und Hauswirtschaft
- III d: Arbeitsstrafrecht, Auslandeinsatz deutscher Gefolgschaftsmitglieder, Arbeitsverhältnisse des Handels und der Versorgungswirtschaft
- III e: Lohnordnung und Lohnsystematik, Arbeitsverhältnisse der Rüstungswirtschaft<sup>406</sup>

---

<sup>405</sup> siehe Simon, XXI f.

<sup>406</sup> siehe Simon, S. XXII

Diese Ausdifferenzierungen in den neuen Abteilungen III und VI verhinderte jedoch eine einheitliche Arbeitseinsatzpolitik, da in den einzelnen Abteilungen unabhängig voneinander gearbeitet wurde und ständige Kommunikation vonnöten war.

Allerdings war die Frage über die Zuständigkeit des Arbeitsschutzes noch nicht geklärt. Sauckel äußerte sich dem Reichsarbeitsminister gegenüber einerseits, dass er diese Aufgabe noch nicht für sich in Anspruch genommen habe, um eine zu große Verlagerung des Reichsarbeitsministeriums in seine Behörde zu vermeiden.<sup>407</sup> Andererseits sei er jedoch der Meinung, der Arbeitsschutz hänge eng mit dem Arbeitseinsatz und den Fragen der Arbeitseinsatzbedingungen zusammen, daher wolle er eine Einigung mit Seldte erzielen, ohne Hitler einzuschalten.<sup>408</sup> Seldte blieb daraufhin nichts anderes übrig, als dem Generalbevollmächtigten zu versichern, bei bedeutenden Maßnahmen der Arbeitsschutzabteilung oder anderen Abteilungen nicht nur die Sachbearbeiter des Generalbevollmächtigten zu beteiligen, sondern auch formal seine Einwilligung anzufordern. Er nehme allerdings an, dass sich umgekehrt auch Sauckel an das gleiche Verfahren ihm gegenüber halten würde.<sup>409</sup> Seldte war zum kraftlosen Minister geworden, der dem Generalbevollmächtigten in allen Belangen nachgeben musste. Nicht nur, dass er ihm hier freiwillig den Zugriff auf eine seiner letzten Abteilungen gestatten musste, darüber hinaus gab er ihm im Prinzip das Recht, Einfluss auf alle Abteilungen zu nehmen. Seine ausgesprochene Hoffnung, Sauckel werde sich ebenso rücksichtsvoll verhalten, kann nur als völlig illusorisch betrachtet werden.

Im Januar 1944 errichtete der Generalbevollmächtigte eine Reichsinspektion für die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhandverwaltung, die als Hauptabteilung IX in das Reichsarbeitsministerium eingebaut wurde. Damit standen ihm folgende Hauptabteilungen zur Verfügung:

---

<sup>407</sup> ein eher fadenscheiniges Argument, denn die wichtigsten Bereiche des Reichsarbeitsministeriums hatte er bereits übernommen

<sup>408</sup> BArch R 3901/20.029, 21.7.1943

<sup>409</sup> BArch R 3901/20.029, 20.7.1943

- III    Arbeitsrecht, Lohnpolitik etc.
- V     Arbeitseinsatz
- VI    Europaamt
- IX    Reichsinspektion für die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung

ferner die 1941 gebildete Abteilung I c (Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung), die im Januar 1945 in die beiden Abteilungen I c (Personalangelegenheiten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung) und I d (Verwaltungsangelegenheiten der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung) aufgeteilt wurde.<sup>410</sup>

Im März 1944 schließlich wurde die Abteilung VI f (vorher Sonderreferat), beinhaltend ärztlicher Dienst der Arbeitseinsatz- und Treuhänderverwaltung und Arbeitseinsatz in den Heilberufen, ebenfalls der Hauptabteilung III zugeführt.<sup>411</sup>

### ***Das "Rumpfarbeitsministerium"***

Was bereits Anfang 1939 mit der eigenen Abteilung für die Sicherung des Baustoffbedarfes begonnen hatte, setzte sich im Laufe des Krieges weiter fort: Je schwieriger die Arbeitseinsatzlage wurde, also je mehr Arbeitskräfte fehlten und je mehr ausländische Arbeitskräfte ins Reich geworben/deportiert wurden, desto weiter wurde die Arbeitsverwaltung ausdifferenziert, so dass es schließlich eigene Abteilungen für Arbeitskräfte aus Ost-, West- und Südeuropa und ebenso eigene Abteilungen für die unterschiedlichen Wirtschaftszweige im Reichsarbeitsministerium gab. Allerdings war der Reichsarbeitsminister nicht mehr für diese Aufgaben zuständig.

Ab 1943 unterstand ihm nur noch ein verkleinertes Ministerium mit den Abteilungen:

---

<sup>410</sup> siehe Simon, S. XXIII

<sup>411</sup> ebd., S. XXII

### **Hauptabteilung I**

a: allgemeine Angelegenheit des Ministeriums, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, soweit sie nicht in den Abteilungen I b, I c und seit 1945 auch I d bearbeitet wurden

### **Hauptverwaltung II, Reichsversicherung**

seit 1943 nur noch Fragen der Sozialversicherung

seit März 1944 die Abteilungen:

II a: Kranken- und Rentenversicherung

II b: Unfallversicherung, Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Sozialversicherungsträger

II c: zwischenstaatliche Sozialversicherung und Sozialversicherung in den besetzten Gebieten

### **Hauptabteilung IV**

IV a: Städtebau und Baupolizei

### **Hauptabteilung VII (Arbeitsschutz) mit den Abteilungen**

VII a: allgemeine Arbeitsschutz

VII b: Betriebsschutz

VII c: ärztlicher Arbeitsschutz<sup>412</sup>

Die politisch bedeutsamen und eigentlichen Aufgaben der Reichsarbeitsverwaltung, also die Lenkung des Arbeitseinsatzes, die Tarif- und Lohnpolitik, Wohnungsbau und Siedlungswesen waren Seldte entzogen worden, der sich zu schwach erwiesen hatte, um sich dieser Entwicklung zur Wehr zu setzen.

---

<sup>412</sup> siehe Simon, S. XIII f.

### **III. 4: Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung**

Nach der Einrichtung der Reichsanstalt im Jahre 1927 und der Umwandlung der bis dahin bestehenden 22 Provinzial- und Landesämter zu 13 Landesarbeitsämtern und der 887 kommunalen Arbeitsnachweise zu 361 Arbeitsämtern blieb der Aufbau der Reichsanstalt mit seinen nachgeordneten Behörden auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten zunächst bestehen. Bis dahin hatte sie selbstverantwortlich gearbeitet, wobei der Mittel- und Unterbau stark von der wirtschaftlichen Selbstverwaltung geprägt war. Neben dem Reichsarbeitsministerium war die Reichsanstalt mit seiner sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Ausrichtung die wichtigste Behörde, um das vorrangigste Problem – die hohen Arbeitslosigkeit – zu bekämpfen.

Reichsarbeitsminister Syrup (erst seit Dezember 1932) wurde zunächst von den Nationalsozialisten entlassen, aber sie stellten ihn wieder ein und ernannten ihn zum Leiter der Reichsanstalt.<sup>413</sup> Dieses widersprüchliche Verhalten zeigt das große Dilemma der nationalsozialistischen Regierung: Bestrebt, sich sofort der politischen Gegner zu entledigen, sei es aus politischen, sei es aus rassistischen Gründen, liefen sie automatisch Gefahr, den neuen Staat mitsamt seiner Verwaltung handlungsunfähig zu machen. Die Entlassung Syrups spricht dafür, dass er nicht als Nationalsozialist früher Stunde charakterisiert werden kann. Die Übertragung der sozialpolitisch wichtigen Position des Leiters der Reichsanstalt zeigt aber, dass die Nationalsozialisten nicht auf seine immensen Fachkenntnisse und Kompetenzen verzichten konnten. Syrup kann von dem neuen Regime nicht als Gegner betrachtet worden sein; inwieweit er sich jedoch mit dem Nationalsozialismus identifizierte, ist schwer zu sagen.

Bis 1938 blieb dieser Teil der Arbeitsverwaltung mit seinem Aufbau Reichsanstalt – Landesarbeitsämter – Arbeitsämter bestehen, allerdings erfolgten auf

---

<sup>413</sup> siehe Klatt, S. 132

regionaler Ebene zum Teil Umstrukturierungen der Arbeitsamtsbezirke,<sup>414</sup> so dass sich zu Beginn des Jahres 1938 folgendes Bild zeigte:

<b>Landesarbeitsämter</b>	<b>Sitz</b>	<b>Anzahl Arbeitsämter</b>
Bayern	München	41
Brandenburg	Berlin	22
Hessen	Frankfurt	17
Mitteldeutschland	Erfurt	31
Niedersachsen	Hannover	27
Nordmark	Hamburg	17
Ostpreußen	Königsberg	12
Pommern	Stettin	10
Rheinland	Köln	38
Sachsen	Dresden	34
Schlesien	Breslau	27
Südwestdeutschland	Stuttgart	36
Westfalen	Dortmund	29
(Zweigstelle)	Saarbrücken	4)
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>345</b>

## **6. Aufbau der Reichsanstalt mit nachgeordneten Behörden 1938<sup>415</sup>**

### *Etablierung des "Führerprinzips" in der Reichsanstalt und den nachgeordneten Behörden*

Organe der Reichsanstalt waren die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt, die sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzten und der Auf-

<sup>414</sup> z. B. die Einrichtung von vier Arbeitsämtern im rückgegliederten Saarland 1935

<sup>415</sup> In dieser Auflistung noch nicht enthalten sind die 29 Dienststellen des so genannten "Protektorates Böhmen und Mähren", die im November 1938 der Reichsanstalt unterstellt wurden: Asch, Aussig, Bischofteinitz, Böhmisches-Leipa, Braunau, Eger, Freiwaldau, Friedland, Graslitz, Hohenelbe, Jägerndorf, Hultschin (Nebenstelle Arbeitsamt Ratibor), Kaaden, Karlsbad, Kromotau, Landestreu, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Trübau, Marienbad, Mies, Neutitschein, Reichenberg, Rumburg, Sternberg, Tochau, Teplitz-Schönau, Tetschen, Trautenau, Troppau; StAM Arbeitsämter Nr. 47, 7.11.1938. Im März 1940 übernahm das Arbeitsamt Reichenberg die Aufgaben und Befugnisse eines Landesarbeitsamtes; StAM Arbeitsämter Nr. 47, 6.3.1940

sicht des Reichsarbeitsministers unterstanden.<sup>416</sup>

Wenn auch der äußere Aufbau der Reichsanstalt ab 1933 vorerst beibehalten wurde, so erfuhr die innere Verwaltung sehr schnell gravierende Veränderungen: Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933<sup>417</sup> und das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24.3.1933<sup>418</sup> schufen die Grundlage dafür, dass zahlreiche Gesetze und verfassungsmäßige Rechte außer Kraft gesetzt werden konnten. So konnte der Reichsarbeitsminister aufgrund der Notverordnungen dem Präsidenten der Reichsanstalt die Befugnisse des Vermittlungsrates<sup>419</sup> und alle Finanzmaßnahmen des Verwaltungsrates übertragen.<sup>420</sup> Damit waren die Kompetenzen der Organe der Reichsanstalt mit denen des Präsidenten vereinigt, er übernahm ferner alle Befugnisse über die Personalangelegenheiten, die Mitbewilligung für die so genannte Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge,<sup>421</sup> über die Zuständigkeit in Haushaltsangelegenheiten und zur Festsetzung der Grenzen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter, ihrer Neuschaffung oder Zusammenlegung.<sup>422</sup> Außerdem erhielt er die Aufsicht über nicht gewerbsmäßige Einrichtungen der Arbeitsvermittlung, das Recht der Überführung dieser Einrichtungen in die Reichsanstalt, ihre Schließung oder Wiedererrichtung und über die Berufsberatung. Die paritätische Selbstverwaltung der Reichsanstalt und der nachgeordneten Organisationen wurde endgültig abgeschafft, als der Reichsarbeitsminister dem Präsidenten der Reichsanstalt "auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten (...) so weit dies nicht schon durch besondere Erlasse geschehen ist, alle Befugnisse, die nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dem Vorstand und dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt sowie den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsäm-

---

<sup>416</sup> siehe Brockhaus, 1928, Band 1, S. 619

<sup>417</sup> siehe Hildebrandt, S. 111

<sup>418</sup> ebd., S. 112

<sup>419</sup> siehe RABl 1933, I, S. 170

<sup>420</sup> ebd., S. 246, S. 282

<sup>421</sup> Notstandsarbeiten

<sup>422</sup> siehe Rottenecker/Schneider, S. 113 f.

ter und Arbeitsämter zustehen,"<sup>423</sup> übertrug. Mit der Durchsetzung des "Führerprinzips" war das AVAVG, ohne tatsächlich abgeschafft worden zu sein, ebenso bedeutungslos geworden wie der Vorstand der Reichsanstalt, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.<sup>424</sup> Auch die Kontrolltätigkeit der Kommissare bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern wurde beendet und die Amtsleiter darauf hingewiesen, dass jede Kontrolle der Amtstätigkeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter oder Eingriffe in diese von nun an allein der Reichsanstalt zustanden.<sup>425</sup> Es ist erschreckend festzustellen, dass die demokratische und paritätisch aufgebaute Reichsanstalt mit ihren nachfolgenden Ämtern innerhalb weniger Monate zu einer diktatorischen Behörde umgewandelt werden konnte, ohne dass Proteste laut wurden. Die Mitarbeiter verhielten sich eher konservativ, abwartend und begrüßten eventuell insgeheim die straffe Führung. Politische Gegner in den eigenen Reihen waren mit Inkrafttreten des Berufsbeamtentumsgesetzes bereits unschädlich gemacht worden.

### ***Die Reichsanstalt als diktatorisches Element der Arbeitseinsatzpolitik***

Eine Verordnung vom 10.8.1934<sup>426</sup> ermächtigte den Präsidenten der Reichsanstalt, die Verteilung und den Austausch von Arbeitskräften zu regeln und gab ihm somit die Möglichkeit, die Rechte auf Freizügigkeit und freie Berufswahl im Bedarfsfall einzuschränken oder gar ganz aufzuheben. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5.11.1935 schließlich beschaffte der Reichsanstalt das Monopol für dieses Aufgabengebiet. Nur noch Konzert- und Artistenagenturen durften in Deutschland gewerbliche Stellenvermittlung betreiben.<sup>427</sup> Die eigentlich neutrale Berufsberatung sollte nun die persönlichen Interessen an einem Beruf de-

---

<sup>423</sup> *RABl.* 1933, I, S. 288

<sup>424</sup> siehe Rottenecker/Schneider, S. 114; auch: Herbert, Politik und Praxis, S. 40

<sup>425</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 6768, 26.8.1933

<sup>426</sup> siehe *RGBl* 1934 I, S. 786

<sup>427</sup> siehe Boelcke, S. 802

nen des Staates unterordnen, und bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wirkte die Reichsanstalt verwaltend, lenkend und finanziell mit. So entwickelte sich die Reichsanstalt zunehmend zu einem Instrument der übergeordneten Arbeitseinsatzpolitik, für deren Erfüllung die Arbeitsämter verantwortlich waren.<sup>428</sup>

Das Gesetz 11 zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15.5.1934 ermächtigte den Präsidenten der Reichsanstalt, die Einstellung von Auswärtigen in Bezirken mit großer Arbeitslosigkeit von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Ferner wurde bestimmt, dass Arbeitskräfte, die länger als drei Jahre in der Landwirtschaft gearbeitet hatten, nur mit seiner Zustimmung in einem anderen Gewerbe beschäftigt werden durften bzw. dass ehemalige Landarbeiter entlassen werden konnten, um sie wieder in der Landwirtschaft einzusetzen. Der Präsident konnte diesbezügliche Befugnisse auf die Landesarbeits- bzw. Arbeitsämter übertragen<sup>429</sup> und baute somit deren Befugnisse aus, regelnd in das Leben der Arbeitnehmer einzugreifen. Verstießen Arbeitnehmer gegen diese Order, verloren sie im Falle der Arbeitslosigkeit ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie in einen anderen Bezirk zogen. Zwei Tage später wurde für Berlin die "Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes in der Stadtgemeinde Berlin" erlassen, die eine Einstellung von arbeitslosen Nichtberlinern ohne Zustimmung des Arbeitsamtes verbot.<sup>430</sup> Im August 1934 dehnte Syrup diese Anordnung auf die Städte Hamburg, Altona, Wandsbeck, Harburg-Wilhelmsburg, Bremen, Delmenhorst, Nordenham und Wesermünde<sup>431</sup> aus.<sup>432</sup>

Die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10.8.1934 des Wirtschaftsministers Schacht gab dem Präsidenten der Reichsanstalt die alleinige Ermächtigung, die Verteilung von Arbeitskräften und insbesondere ihren Austausch zu regeln. Das Einwirken anderer Stellen wurde ausdrücklich ver-

---

<sup>428</sup> siehe Maier, Arbeitseinsatz, S. 11 f.

<sup>429</sup> siehe *RABl 1934, I, S. 125 f.*

<sup>430</sup> siehe *RABl 1934, I, S. 126 f.*

<sup>431</sup> ab 1947 Bremerhaven

<sup>432</sup> siehe *RABl 1934, I, S. 206*

boten,<sup>433</sup> ausgenommen waren zunächst noch Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, in der See-, Binnen- und Luftfahrt.<sup>434</sup>

Bisher war die Deutsche Arbeiterzentrale für die Anwerbung und Vermittlung der ausländischen Wanderarbeiter zuständig gewesen, am 1.7.1935 wurde auch die Vermittlung von in- und ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern auf die Reichsanstalt übertragen,<sup>435</sup> die Deutsche Arbeiterzentrale wurde bedeutungslos.

So war es bis Mitte 1935 dem Staat gelungen, die hohe Arbeitslosenquote zu senken, aber größtenteils nur auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit. Die Hauptfunktion der Arbeitsämter seit dieser Zeit bestand darin, dirigierend in den Arbeitsmarkt einzugreifen, um der Rüstungsindustrie und der Landwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräften zuzuführen.<sup>436</sup>

In der Vorkriegsphase wurden die in der Reichsanstalt gesammelten Daten immer wichtiger, u. a. wurden sie dafür benutzt, geheime Mobilisierungsaufgaben, zum Beispiel die Auswahl geeigneter Arbeitskräfte für den Kriegseinsatz, zu erfüllen. Syrup, der selbst Mitglied des Reichsverteidigungsrates war, bezeichnete die Rolle der Arbeitsämter während des Krieges als "zivile Wehrbezirkskommandos".<sup>437</sup>

### *Der Aufbau der Reichsanstalt in der Vorkriegsphase*

Der Aufbau der Hauptstelle der Reichsanstalt erfuhr – im Gegensatz zum Reichsarbeitsministerium – nur geringfügige Änderungen. 1938 gliederte sich die Zentrale in Berlin in vier Abteilungen:

---

<sup>433</sup> *ebd.*, S. 199; S. 786

<sup>434</sup> *ebd.*, S. 202

<sup>435</sup> *siehe RABl 1935 I*, S. 228

<sup>436</sup> *ebd.*, S. 12

<sup>437</sup> *siehe Maier, Arbeitsämter*, S. 1

## I. Hauptstelle

### I A: Personalangelegenheiten und allgemeine Verwaltung

Referat 1: Ernennungen, Beförderungen, An- und Einstellungen; Versetzungen und Beurlaubungen von Beamten und Angestellten der Landesarbeitsämter

### I B: Haushaltswesen und Finanzen

### I St.: Statistik

### II: Arbeitseinsatz und Berufsberatung

### III: Unterstützende und wertschaffende Arbeitslosenhilfe

### IV: Arbeitseinsatz bei Hoch- und Tiefbauvorhaben<sup>438</sup>

Wichtigste Abteilung der Reichsanstalt war die Hauptabteilung II, in der sämtliche Fragen des Arbeitseinsatzes und der Berufs(nachwuchs)lenkung geregelt wurden:

## **Hauptabteilung II: Arbeitseinsatz und Berufslenkung**

Leiter Oberregierungsrat Dr. Timm, insgesamt mindestens 53 Mitarbeiter

### **Abteilung II A: Arbeitseinsatz**

Leiter Oberregierungsrat Letsch und 3 Mitarbeiter, insgesamt 44 Mitarbeiter

#### **Referat 1**, insgesamt 12 Mitarbeiter:

Grundsätzliche Fragen und Regelung des Arbeitseinsatzes, Verteilung von Arbeitskräften. Zweite und Dritte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes (Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern und Rückführung von Metall- und Baufacharbeitern), Vergebung öffentlicher Aufträge, Industrieverlagerung, Vermittlung gewerblicher Arbeiter, Vermittlung bevorzugter Personkreise (einschließlich Einzelgesuche der Sonderaktion), Ausgleich, Außendienst in der Vermittlung (3 Mitarbeiter)

Reichsausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung (9 Mitarbeiter)

#### **Referat 2**, insgesamt 10 Mitarbeiter:

Landwirtschaftliche Vermittlung (3 Mitarbeiter)

Dienststelle für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte (7 Mitarbeiter)

---

<sup>438</sup> siehe Arning/Reichert, 1938, S. 441 ff.

**Referat 3**, insgesamt 5 Mitarbeiter:

Ausländerangelegenheiten, Vermittlung ins Ausland, Vermittlung außerhalb der Reichsanstalt (gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige), Sechste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über das Verbot von Chiffreanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern, Vermittlung der künstlerischen Berufe (2 Mitarbeiter)

Überwachungsstelle für die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung (2 Mitarbeiter)

Ausländerhauptkartei (1 Mitarbeiter)

**Referat 4**, 2 Mitarbeiter:

Angestelltenvermittlung einschließlich Fünfte Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter, Arbeitsbuch, Einzelgesuche, soweit sie nicht in der Reichsausgleichsstelle oder ihrer besonderen Bedeutung wegen in den zuständigen Fachreferaten bearbeitet wurden

**Referat 5**, 2 Mitarbeiter:

Wehrwirtschaftliche Fragen des Arbeitseinsatzes

**Referat 6**, 2 Mitarbeiter:

Organisation und Technik der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsbuchstelle. Räumliche Unterbringung der Arbeitsvermittlung, Aus- und Fortbildung des Vermittlungspersonals, Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, Zusammenarbeit mit der öffentlichen und privaten Fürsorge, Vermittlung Erwerbsbeschränkter, soweit nicht in Abteilung III

**Referat 7**, 7 Mitarbeiter:

Arbeitseinsatz der Frauen, Hauswirtschaft, hauswirtschaftliches Jahr, hauswirtschaftliche Lehre, Berufslenkung der weiblichen Jugend, Reichsausgleich für weibliche Arbeitskräfte, Heimarbeit, Mitarbeit in anderen Referaten bei Frauenfragen (2 Mitarbeiter<sup>439</sup>)

Arbeitsvermittlungsstelle für Frauenberufe (5 Mitarbeiter)

**Abteilung II B: Berufsberatung**, mindestens 9 Mitarbeiter**Referat 1**, mindestens 9 Mitarbeiter:

Berufsberatung, Organisation, Methode, Eignungsuntersuchung, Berufskunde, Berufsberatungseinrichtungen außerhalb der Reichsanstalt, Berechtigungswesen, Lehrstellenvermittlung und Berufsnachwuchsfragen, Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses (5 Mitarbeiter)

Berufskundliches Archiv (keine Angabe der Mitarbeiter)

Handbuch der Berufe (2 Mitarbeiter)

Registratur der Abteilung II (2 Mitarbeiter)<sup>440</sup>

<sup>439</sup> Die Referatsleiterin Frau Dr. Hamann war die einzige Frau in der Reichsanstalt in einer höheren Position

<sup>440</sup> siehe die Angaben in Arning/Reichert, 1938, S. 445 f.

Bemerkenswert am Aufbau der Reichsanstalt ist die Neuschaffung der Hauptabteilung IV, bei der – parallel zur Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums – den besonderen Anstrengungen im Bausektor Rechnung getragen wurde:

**Hauptabteilung IV, Arbeitseinsatz bei Hoch- und Tiefbauvorhaben**

Leiter Direktor Dr. Zschucke, insgesamt mindestens 24 Mitarbeiter:

**Referat 1**, 10 Mitarbeiter:

Gewerbliche Bauvorhaben, Wohnungs- und Siedlungsbau, Bauvorhaben der Energiewirtschaft, Ernährungswirtschaft, Sportanlagen, HJ-Heime und Jugendherbergen

**Referat 2**, 6 Mitarbeiter:

Öffentliche Bauvorhaben

**Referat 3**, insgesamt mindestens 8 Mitarbeiter

Organisation und Durchbildung des Verfahrens der Unbedenklichkeitserklärung sowie Kontrollnummernverteilung (2 Mitarbeiter)

Arbeitseinsatzfragen und Zusammenarbeit mit Abteilung II (keine Angabe der Mitarbeiter)

Kontingentsverwaltung und –überwachung (1 Mitarbeiter)

Auswertung der erstellten Statistiken, Verwertung statistischen Materials anderer Dienststellen, Bauwirtschaftliches Archiv (4 Mitarbeiter)

Registratur Abt. IV (1 Mitarbeiter)<sup>441</sup>

***Mitarbeiter der Reichszentrale***

Durch die hohe Mitarbeiterfluktuation aufgrund des Berufsbeamtengesetzes erfuhren die Reichsanstalt und ihre nachgeordneten Behörden bis 1938 gravierende Veränderungen. Von den ca. 27.500 Mitarbeitern zu Beginn des Jahres 1933 wurden bis zum Frühjahr 1934 über 3.400 entlassen oder in den Ruhestand versetzt. Die Machthaber brüsteten sich damit, bei keiner anderen Behörde so "aufgeräumt" zu haben wie in der Reichsanstalt. Im Gegenzug

---

<sup>441</sup> *ibd.*, S. 448

wurde etwa 11.000 neue Mitarbeiter eingestellt, die Hälfte von ihnen "alte Kämpfer".<sup>442</sup>

Landesarbeitsamt	"Parteibuch-beamte" <sup>443</sup>	"Nicht- arier"	"Unzuver- lässige" <sup>444</sup>	Verwaltungs- vereinfachung	Insg.
Ostpreußen	1	1	46	4	52
Schlesien	16	7	144	3	170
Brandenburg	120	46	440	256	862
Pommern	34	1	42	2	79
Nordmark	84	5	205	0	294
Niedersachsen	14	6	81	6	107
Westfalen	123	4	114	0	241
Rheinland	106	3	186	5	300
Hessen	24	10	149	7	190
Mitteldeutschland	66	0	154	18	238
Sachsen	51	1	293	0	345
Bayern	12	3	169	0	184
Südw.deutschland.	19	3	66	3	91
Hauptstelle	0	4	3	0	7
<b>insgesamt</b>	<b>670</b>	<b>94</b>	<b>2.092</b>	<b>304</b>	<b>3.160</b>

#### 7. Verzeichnis der nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Bereich der Reichsanstalt für Arbeitvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgenommenen Entlassungen, Stand November 1933<sup>445</sup>

Die hohe Zahl der "Parteibuchbeamten" lag vor allem daran, dass nach der Etablierung der Reichsanstalt sehr viele Mitarbeiter der vorherigen kommunalen Arbeitsämter übernommen worden waren; zum damaligen Zeitpunkt waren Fachkenntnisse wichtiger als das Einhalten der vorgegebenen Beamtenausbildung gewesen. Die meisten Mitarbeiter (2.092) wurden wegen ihrer angeblichen politischen Unzuverlässigkeit entlassen, immerhin 66 %. Die Aussage, dass gerade die Arbeitsverwaltung von sozialpolitisch engagierten und

<sup>442</sup> Maier, Verhaftung, S. 1

<sup>443</sup> Beamte, die ihr Amt bei der Gründung der staatlichen Arbeitsverwaltung ohne den vorgegebenen Laufbahnweg erhalten hatten

<sup>444</sup> v. a. Angehörige der SPD und KPD. Ein ausdrücklicher Hinweis des Reichsarbeitsministers vom Mai 1939 verweist darauf, dass Beamte auch als "politisch unzuverlässig" gelten konnten, ohne dass sie offensichtlich gegen den Staat agiert hatten. So wies er die Landesarbeitsämter an, dass "aus der Ablehnung des Gesuches eines Beamten um Aufnahme in die NSDAP (...) beamtenrechtliche Folgerungen gegen den Beamten in den Fällen, in denen die zuständige Parteidienststelle den Grund für die Ablehnung des Aufnahmegesuches nicht mitgeteilt hat, grundsätzlich nicht zu ziehen" seien; StAM Arbeitsämter Nr. 778; 16.5.1939

<sup>445</sup> Barch R 3901/20.580, S. 24.11.1933

fortschrittlichen Beamten besetzt war, wird damit bestätigt. Neben 94 so genannten "Nichtariern" wurden auch 304 Mitarbeiter im Zuge der Verwaltungsvereinfachung vorzeitig in den Ruhestand versetzt, allerdings ist zu vermuten, dass man auf diesem Wege auch unliebsame Geister abschieben wollte, bei denen die anderen Paragraphen nicht griffen. Diese Stellen durften nicht neu besetzt werden, aber durch weitere Umstrukturierungen innerhalb der Ämter und der einzelnen Abteilungen konnte man Beamte abschieben und gleichzeitig "alte Kämpfer" auf deren Posten setzen.

Die wegen der Entlassungswelle frei werdenden Stellen mussten so schnell wie möglich neu besetzt werden. Syrup stellte für dafür einen Kriterienkatalog zusammen, in dem gleich nach der ausreichenden Vorbildung die "arische Abstammung" und ein "rückhaltloses Eintreten für den nationalen Staat" genannt wurden, trotzdem war er daran interessiert, leitende Positionen mit wirklich fähigen Mitarbeitern zu besetzen. Daher nannte er als Bedingung für die Beförderung zum Leiter oder Stellvertreter eines Arbeitsamtes eine mindestens einjährige Berufserfahrung,<sup>446</sup> um eine fachfremde Besetzung mit "alten Kämpfern" zu verhindern. Folgerichtig beschwerte sich der Präsident des Landesarbeitsamtes Bayern darüber, dass "alte Kämpfer" trotz erforderlicher Leistungen vorwiegend nur in niedrigeren Versorgungsgruppen eingestellt worden waren und forderte die Leiter der Arbeitsämter auf, den "alten Kämpfern" mit allen Mitteln den Aufstieg in höhere Vergütungsgruppe zu ermöglichen.<sup>447</sup> Auch die SA-Gruppe Berlin und der Gau Berlin der NSDAP beschwerten sich, weil den "alten Kämpfern" in der Arbeitseinsatzverwaltung nur Stellen mit einfacheren Tätigkeiten angeboten worden waren. Es mag ein geschickter Schachzug Syrups gewesen sein, die in der Verwaltung unerfahrenen Seiteneinsteiger zunächst von den verantwortungsvolleren Positionen auszuschließen. So konnte er einerseits weiterhin gute Verwaltungsarbeit garantieren, andererseits kann auch vermutet werden, dass er so lange wie möglich ausgesprochene Nationalsozialisten von den Stellen mit

---

<sup>446</sup> BArch R 3901/20.579, 15.5.1933

<sup>447</sup> BArch R3901/20.581, 18.10.1934

Entscheidungsbefugnis fernhalten wollte. Er begründete die Einsetzung "alter Kämpfer" auf vorwiegend niederen Positionen damit, dass "andere offene Stellen mit besserer Bezahlung und höherer Verantwortung nur in beschränktem Maße"<sup>448</sup> zur Verfügung stünden. Eine eindeutige Lüge, denn im Gegensatz zu den einfachen Verwaltungsstellen waren die höheren und hohen Positionen besonders von der Säuberung durch das Berufsbeamtengesetz betroffen. Fast scheinheilig forderte er die Personalreferenten der anderen Ministerien auf, mehr "alte Kämpfer" einzustellen.

### ***Die Auflösung der Reichsanstalt***

Der gravierendste Wandel der Reichsanstalt geschah durch seine Eingliederung in das Reichsarbeitsministerium auf Grund eines "Führererlasses" vom Dezember 1938,<sup>449</sup> womit sie ihren Charakter als selbständiger Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verlor und faktisch aufgelöst wurde. Syrup wurde zum zweiten Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums ernannt. Mit Wirkung vom 1.1.1939 gingen die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt auf den Reichsarbeitsminister über, und am 1.4.1939 wurden die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter unmittelbare Reichsbehörden.<sup>450</sup> Die Teilung zwischen Legislative und Exekutive war aufgehoben worden und das Reichsarbeitsministerium hatte einen umfangreichen Verwaltungsunterbau erhalten.<sup>451</sup> Die Reichsanstalt wurde mit der zuständigen Abteilung II c (Arbeitsvermittlung und Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums zur Hauptabteilung V vereinigt.<sup>452</sup> Syrup als Leiter dieser Abteilung hielt die Personalunion zur Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz im Vierjahresplan aufrecht, deren Leiter er seit 1936 war. Seine außerordentli-

<sup>448</sup> BArch 3901/20.495, 29.12.1934

<sup>449</sup> siehe *RGBl 1938 I*, S. 1892

<sup>450</sup> siehe *RGBl 1939, I*, S. 575

<sup>451</sup> siehe Simon, S. XXV

<sup>452</sup> Hauptabteilung V: Arbeitseinsatz und Berufsnachweislenkung, Arbeitslosenhilfe, Sicherstellung des Baustoffbedarfs für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufgaben; Finanzwesen, Aufbau der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, Prüfdienst; siehe Simon, S. XIV f.

chen beruflichen Fähigkeiten, die auch später noch gelobt wurden,<sup>453</sup> blieben so der Arbeitseinsatzverwaltung erhalten, seine politische Einflussnahme jedoch war weitgehend unterbunden worden.

Die Tatsache, dass die Reichsanstalt noch vor Kriegsbeginn in das Reichsarbeitsministerium integriert wurde, lässt vermuten, dass man Syrup einerseits in engere Schranken verweisen, andererseits aber weiterhin von seinem Wirken profitieren wollte. Zudem sollten die Lenkungs Kompetenzen im Bereich der Arbeitseinsatzpolitik vereinheitlicht werden,<sup>454</sup> um die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt besser und schneller beheben zu können. Außerdem widersprach die bis dahin bestehende Gewaltenteilung dem Totalitätsprinzip des "Führerstaates".

### ***Reichsstock***

Unter der Bezeichnung "Reichsstock für Arbeitseinsatz" blieb ein Teil der Reichsanstalt als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bestehen, hatte aber nur noch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einzuziehen.<sup>455</sup> In den Reichsstock flossen auch die Gelder von Säumniszuschlägen und Ordnungsstrafen bei arbeitsrechtlichen Vergehen, von Zinsen, von Gebühren bei Beschäftigungsgenehmigungen und der Ausstellung der Arbeitsbücher.<sup>456</sup>

Mit der Eingliederung der Reichsanstalt wurde der Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung durch eine Bedürftigkeitsprüfung ersetzt, und die Arbeitslosenversicherung wurde zum Steuerinstrument des Arbeitseinsatzes. Für die Betroffenen ärgerlich war der nach wie vor hohe Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung von 6,5 %, der bis 1945 Bestand hatte. Dabei war die Zahl der Arbeitslosen mittlerweile so verschwindend gering, dass sich der Reichsstock als riesige Finanzquelle entpuppte. Von 1933 bis 1939 nahm die Versicherung 8,82 Milliarden Reichsmark ein, demgegenüber standen gezahlte

---

<sup>453</sup> so zum Beispiel Neuloh in Syrup/Neuloh, S. 793–806

<sup>454</sup> siehe Naasner, S. 31

<sup>455</sup> siehe Rottenecker, S. 114

<sup>456</sup> siehe Arning/Reichert, 1942, S I 560

Leistungen von nur 3,1 Milliarden, sodass mehr als die Hälfte des Beitragsaufkommens für andere Zwecke zur Verfügung stand.<sup>457</sup> Die Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung wurden von den Beiträgen finanziert, auch zusätzliche Mitarbeiter in den besetzten Gebieten,<sup>458</sup> ferner bevölkerungspolitische Maßnahmen wie Ehestandsdarlehen oder das neu eingeführte Kindergeld, die Rentenkasse wurde bezuschusst und den Krankenkassen wegen deren Mitwirkung bei der Erstellung der Arbeitsbuchanzeigen die Kosten erstattet. Von den Versicherungsbeiträgen wurden außerdem teilweise die Kosten für die Anwerbung und Einreise der Millionen Fremdarbeiter(innen) geleistet.<sup>459</sup> Damit finanzierten die Fremdarbeiter(innen), die ebenfalls der Arbeitslosenversicherung unterlagen, im Prinzip ihren Arbeitseinsatz im "Reich" selbst.<sup>460</sup>

Einen Großteil der Versicherungsbeiträge wurde auch für den Bau der Autobahnen verwandt, sodass es letztendlich die Arbeitgeber und –nehmer waren, die diese riesigen Bauprojekte bezahlten.<sup>461</sup>

Die Verwaltung des Reichsstocks hingegen ging auf den Reichsarbeitsminister über, der auch den Haushaltsplan festlegte,<sup>462</sup> sodass die Aufgabe des Reichsstocks nur noch die Geldeinzahlung war.

### *Die schwierige Charakterisierung Syrups*

Ende 1941 fiel Syrup wegen Krankheit aus, und sein bisheriger Vertreter, Ministerialdirektor Dr. Werner Mansfeld, wurde sein Nachfolger.<sup>463</sup> Mansfeld wurde nur sehr kurze Zeit später, Anfang 1942, zum ersten Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt. Er scheiterte jedoch, da er nicht genügend Weisungsbefugnis besaß, um die mittlerweile stark ausgefiederte Arbeitseinsatzverwaltung neu zu organisieren und zu straffen. Hypothetisch,

<sup>457</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 257 f.

<sup>458</sup> BArch R 3901/20.030, 30.6.44: Hier werden Angestellte und Arbeiter der Dienststellen in den besetzten Gebieten aufgezählt, die aus Mitteln des Reichsstocks finanziert wurden

<sup>459</sup> siehe Arning/Reichert, 1942, S I 561

<sup>460</sup> siehe Spoerer, S. 162

<sup>461</sup> siehe Tennstedt, S. 242; auch: Simon, S. XV

<sup>462</sup> siehe Rottenecker, S. 114

<sup>463</sup> siehe Maier, Arbeitseinsatz, S. 13

aber denkbar ist die Vorstellung, dass diese Aufgabe ursprünglich Syrup zugedacht worden war, sie dann aber wegen dessen Erkrankung Mansfeld übertragen wurde.<sup>464</sup> Überlegenswert ist auch die Frage, ob Syrup hohe berufliche Kompetenz dieser Aufgabe gewachsen gewesen wäre. Fraglich ist allerdings, ob er eine Ernennung zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz überhaupt angenommen hätte. Seine schwere Erkrankung bewahrte ihn jedoch vor dieser Entscheidung und könnte als Indiz für einen legalen Rückzug aus der Arbeitseinsatzverwaltung ausgelegt werden. Beweise dafür gibt es freilich nicht. Ebenso ist denkbar, dass ohne Syrup längeren Arbeitsausfall kein bzw. erst sehr viel später ein Generalbevollmächtigter eingesetzt worden wäre. Bei Kriegsende blieb Syrup in Berlin, obwohl er hätte fliehen können. Er wurde am 7.6.1945 in das Konzentrationslager Sachsenhausen/Oranienburg eingeliefert, wo er nach wenigen Monaten starb,<sup>465</sup> sodass er ebenso wie Seldte nicht als Kriegsverbrecher angeklagt werden konnte.

Das Urteil Klatts, die Reichsanstalt sei bereits vor ihrer Eingliederung in das Reichsarbeitsministerium *längst* Instrument der nationalsozialistischen Arbeitsmarktlenkung im Rahmen der Rüstungspolitik geworden, ist durchaus stimmig, unbelegt ist jedoch ihre Charakterisierung Syrup, der diese Entwicklung "im übrigen freudig akzeptiert" habe.<sup>466</sup> Bisher ist nicht bekannt, ob er sich insgeheim dieser Entwicklung widersetzen wollte bzw. ob er überhaupt die Möglichkeiten hatte, sich zu widersetzen. Nach außen hin schien er insofern einverstanden zu sein, als dass er sich nicht kritisch darüber äußerte, seinen Posten nicht aufgab und seine anfängliche Machterweiterung ebenso zu akzeptieren schien wie seinen späteren Machtverlust. Klatt urteilt, er sei zwar in der Weimarer Republik ein engagierter Mitarbeiter gewesen, habe aber offensichtlich die "demokratischen Gegebenheiten, die die schnelle Durchsetzung seiner Vorstellungen verzögerten, eher als hinderlich" gehalten, dafür jedoch eine "euphorische Begeisterung" für die nationalsozialistische Arbeits-

---

<sup>464</sup> Scheinbar erlitt Syrup einen "völligen Zusammenbruch"; siehe Wikipedia, Friedrich Syrup, 18.8.2006

<sup>465</sup> ebd.

<sup>466</sup> siehe Klatt, S. 132

marktpolitik gezeigt und "kräftig mitgewirkt, daß Menschen je nach Bedarf, angeblich einem höheren Ziel untergeordnet, in eine Arbeitsstelle gezwungen wurden, die nicht ihren Berufswünschen oder ihrem Lebensraum entsprach (...) oder in der sie unterdrückt oder gar ausgebeutet wurden."<sup>467</sup> Herbert äußert sich vorsichtiger und stellt fest, Syrup habe die deutsche Arbeitspolitik zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg entscheidend geprägt und sich in seiner Person besonders augenfällig für die Kontinuität der Arbeitsverwaltung vor und nach 1933 eingesetzt.<sup>468</sup>

---

<sup>467</sup> Klatt, S. 133

<sup>468</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 369, Anm. 23. Die mittlerweile vorliegende Studie "Präsident, Reichsarbeitsminister, Staatssekretär: Dr. Friedrich Syrup; Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; Leben, Werk, Personalbibliografie, Ludwigshafen, 1. Auflage 2006, 2. wesentlich erweiterte Auflage 2007, von Jürgen Nürnberger und Dieter G. Maier konnte für diese Arbeit nicht mehr herangezogen werden

### III. 5: Landes- und Gauarbeitsämter

Mit der Einführung des AVAVG im Jahre 1927 wurde die mittlere Instanz der Arbeitsverwaltung den Ländergrenzen angepasst; 13 neue Landesarbeitsämter standen nun den lokalen Arbeitsämtern vor. Diese Einteilung blieb auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten bis in das Jahr 1943 bestehen.

Aufgabe der Landesarbeitsämter war die Entgegennahme und Umsetzung von Anordnungen, Anweisungen etc. des Reichsarbeitsministeriums, das seinerseits ab 1936 seine Anweisungen zumeist von Görig als Beauftragter der Vierjahresplanbehörde erhielt. Als Mittelinstanz der Arbeitseinsatzverwaltung sorgten die Landesarbeitsämter für die Unterrichtung der Arbeitsämter, sammelten Informationen und statistisches Material der Arbeitsämter, analysierten und werteten die Einzelmeldungen aus und gaben sie mit eigenen Stellungnahmen an die Reichsbehörde weiter. Gelegentlich, wie zum Beispiel beim Bau der Bordellbaracken für Fremdarbeiter, handelten die Landesarbeitsämter auch direkt, ohne die Aufgaben an die Arbeitsämter zu delegieren.

Die Funktionen der Landesarbeitsämter werden vor allem in Kapitel V im Zusammenhang mit dem Fremdarbeiter(innen)einsatz geschildert und sollen deshalb an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Die Organisationsstruktur der einzelnen Landesarbeitsämter orientierte sich an der Struktur der Reichsanstalt, als Beispiel sei hier das Landesarbeitsamt Niedersachsen angegeben:

#### **Landesarbeitsamt Hannover**

Präsident Dr. Kaphahn, ständiger Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Stadler

**Abteilung I: Verwaltung**, Leiter: Oberregierungsrat Dr. Berndt

Abteilungsleiter: Bezirksabgrenzung, Rechtsangelegenheiten, Liegenschaften, Fortbildung des Personals, Fachprüfungen

Ärztlicher Dienst (Dr. med. Busse)

Personalien, Dienstaufsicht, Disziplinarsachen, Organisation (Regierungsrat Buchwitz)

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kassenaufsicht, Beschaffungswesen (Verwaltungsamtman Asche)

Veröffentlichungen, Presse (Dr. Schönefelder)

**Abteilung II: Arbeitseinsatz:** Leiter: Stellvertreter des Präsidenten

Arbeitseinsatz, Arbeitsvermittlung, zwischenbezirklicher Ausgleich, Arbeitsbuch (Verwaltungsamtman Rahn)

Ausländerangelegenheiten, Wanderarbeiter, Landhilfe (Glag)

Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, Reichsdarlehen für ältere arbeitslose Angestellte (Regierungsrat Sager)

Auswertung des Arbeitsbuches (Regierungsrat Dr. Barth)

Beobachtung von Arbeit und Arbeitslosigkeit, Arbeitseinsatz der Angestellten, Jugendlichen und besonders zu betreuende Personenkreise (Dr. Schönefelder)

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung (Oberregierungsrat Prof. Dr. Hische)

Frauenfragen (Verwaltungsobersinspektorin Elten)

**Abteilung III: Unterstützende und wertschaffende Arbeitslosenhilfe,** Leiter: der Präsident

Arbeitslosenversicherung (Oberregierungsrat Dr. Berndt)

Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge, Landarbeiterwohnungsbau (Regierungsrat Sager)<sup>469</sup>

Der vertikale Aufbau der Arbeitsverwaltung wurde bereits 1934 mit der Etablierung des Reichsarbeitsdienstes gestört, denn die so genannten Arbeitsgaue waren nicht den Bezirken der Landesarbeitsämter angepasst, sondern den Gauen der NSDAP.<sup>470</sup> Der Arbeitsdienst wurde aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitseinsatzverwaltung herausgelöst, dem Reichsministerium des Inneren zugeordnet und erhielt eine eigene Arbeitsdienstverwaltung. Eine Aufstel-

<sup>469</sup> Siehe Arning/Reichert 1938, S. 455

<sup>470</sup> Die Gaue als Mittelinstanz der NSDAP waren aus den ursprünglichen 35 Wahlkreisen hervorgegangen; nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden die in Gaue umbenannten Bezirke durch die Gebietserweiterungen auf 40 erhöht

lung aus dem Jahre 1941 zeigt dieses Nebeneinander von Verwaltungsbezirken.<sup>471</sup>

Die Landesarbeitsamtsbezirke Danzig-Westpreußen, Oberschlesien, Bayern, Alpenland, Oberdonau, Wien und Steiermark/Kärnten waren mit den Arbeitsgauen identisch. Der Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen war auf drei Arbeitsgaue, die übrigen Landesamtsbezirke auf zwei Arbeitsgaue aufgeteilt.

### *Die Umwandlung in Gauarbeitsämter*

Ab Februar 1943 wurde die Umstrukturierung der Landesarbeitsämter mit dem Argument geplant, alle Gauleiter/Reichsverteidigungskommissare wünschten sich Gauarbeitsämter.

Im Sommer 1943 wurde diese grundsätzliche Neuorganisation vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vorgenommen, indem er die zu diesem Zeitpunkt bestehenden 26 Landesarbeitsämter in insgesamt 40 so genannte Gauarbeitsämter umwandelte. Damit passte er die Mittelinstanz der Arbeitseinsatzverwaltung der räumlichen Gliederung und dem regionalen Organisationsprinzip der NSDAP und der Reichsverteidigung an, wobei sich diese Änderung für eine "Anzahl von Präsidenten schmerzlich"<sup>472</sup> erwies, da ihre Einbindung in die politische Verwaltungsstruktur gleichsam ihre Entmachtung bedeutete.

Gleichzeitig vereinigte er die neuen Gauarbeitsämter mit den Dienststellen der Reichstreuhand der Arbeit. Die Verschmelzung dieser beiden Positionen war bereits seit 1939 unwissentlich von der Arbeitseinsatzverwaltung vorbereitet worden, indem die Leiter der Arbeitsämter zu Beauftragten der Reichstreuhand ernannt worden waren und sich die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Reichstreuhand bei längerem Dienstaussfall gegenseitig vertraten. Bei Neubesetzungen dieser Ämter wurden sie nach Möglichkeit in Personal-

<sup>471</sup> Aus Platzgründen wird diese Tabelle im Anhang, Kapitel VII 1, Tabellen und Grafiken, "Verzeichnis der Landesarbeitsämter, Arbeitsgauleitungen des Reichsarbeitsdienstes und Arbeitsämter", S. 562 f., dargestellt

<sup>472</sup> BArch R 3901/ 20.025 a, 10.3.1943

union vergeben<sup>473</sup> und somit direkt dem Generalbevollmächtigten unterstellt. So erhielt Sauckel auch direkten Zugriff auf die Leiter der Arbeitsämter, die nach wie vor als Beauftragte der Reichstreuhand fungierten.<sup>474</sup> Die durch die Personalunion von Präsidenten und Reichstreuhand frei werdenden Mitarbeiter sollten ins Reichsarbeitsministerium versetzt werden.<sup>475</sup>

Die Auflistung im Anhang zeigt die neue Aufteilung der mittleren Arbeitseinsatzinstanz.<sup>476</sup>

Über die Gründe der Umwandlung und die Aufgaben der Gauarbeitsämter äußerte sich Sauckel: "Die Ordnung des Arbeitseinsatzes und der Regelung der Arbeitsbedingungen sind nicht zuletzt wesentliche Aufgaben der Menschenbetreuung (...) Die Angleichung der Grenzen der Gauarbeitsämter und der Reichstreuhanddienststellen an die Gaugrenzen entspringt sachlichen, organisatorischen und politischen Notwendigkeiten (...) Die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhand der Arbeit haben die Verpflichtung, die Gauleiter sowohl als politische Hoheitsträger als auch als Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz laufend und lückenlos über alle für ihren Bereich wesentlichen Fragen und Probleme zu unterrichten, mit ihnen persönlich engste Verbindung zu halten und, sowie zwingende Kriegs- und Reichsaufgaben es gestatten, die sachlichen Interessen der Gaugebiete nachdrücklich zu berücksichtigen."<sup>477</sup> Dafür sei eine zentrale Gauleitung des Arbeitseinsatzes notwendig, denn der Krieg und die Kriegswirtschaft bestimme an erster Stelle die Aufgaben der Arbeitseinsatzverwaltung, alle anderen Erwägungen hätten demgegenüber zurückzutreten.<sup>478</sup>

Nunmehr waren die Organe der Arbeitseinsatzverwaltung nicht mehr nur an ihre eigene Verwaltungshierarchie gebunden, sondern auch den politischen

---

<sup>473</sup> siehe Rebentisch, S. 359

<sup>474</sup> siehe Maier, Arbeitseinsatz, S. 15

<sup>475</sup> BArch R 3901/ 20.025 a, 10.3.1943

<sup>476</sup> siehe Kapitel VII 1, Tabellen und Grafiken, "Gauarbeitsämter und Arbeitsämter, Stand, 1944/45", S. 554

<sup>477</sup> zitiert in: *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1943, 6033 B, 1./2.8.1943*

<sup>478</sup> *ebd.*

Hoheitsträgern verpflichtet, was nicht nur den Verwaltungsaufwand enorm erhöhte, sondern die klare Abgrenzung der Arbeitseinsatzverwaltung zerstörte. Durch diese Anpassung sollte zudem die Verwaltung vereinfacht und Personal eingespart werden, tatsächlich erhöhte sich der Verwaltungs- und Personalaufwand jedoch, da viel mehr Ämter mit den Aufgaben der Arbeitseinsatzverwaltung betraut waren. Außerdem waren die historisch gewachsenen Amtsbezirke zerstört worden, wie das Beispiel des ehemaligen Landesamtes Niedersachsen zeigt: Aus diesem Amtsbereich gingen drei Gauarbeitsämter hervor: Osthannover, Südhannover-Braunschweig und Weser-Ems.

Die Angleichung der mittleren Instanz an die Gaubezirke erforderte umfangreiche Umstrukturierungen; als Beispiel für das Ausmaß der damit verbundenen Verwaltungsarbeit soll hier eine Anweisung Sauckels im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wiedergegeben werden:

Landesarbeitsamtsbezirke und Bezirke der Reichstreuhand der Arbeit mussten neu eingerichtet werden:

- a. im Wirtschaftsbezirk Schleswig-Holstein unter Abtretung des Bezirkes des Landesamtes und des Reichstreuhanders der Arbeit Nordmark
- b. im Wirtschaftsbezirk Moselland unter Abtretung des Bezirkes des Landesamtes und Reichstreuhanders der Arbeit Rheinland
- c. im Wirtschaftsbezirk Baden unter Abtretung des Bezirkes des Landesamtes und Reichstreuhanders der Arbeit Südwestdeutschland
- d. im Wirtschaftsbezirk Nordbayern unter Abtretung des Bezirkes des Landesamtes und Reichstreuhanders der Arbeit Bayern

Die Abgrenzung der Bezirke von den Landesamtsämtern und den Wirtschaftsgebieten der Reichstreuhand der Arbeit wurde wie folgt geändert:

Es gingen über:

- a. zum Bezirk des Landesamtes Schleswig-Holstein: vom Landesamt Niedersachsen die Gemeinden Helgoland und des Landkreises Pinneberg
- b. zum Bezirk des Landesamtes Niedersachsen: vom Bezirk Nordmark der Landkreis Stade und die bisher zum Landesamt gehörenden Teile

des Landkreises Harburg und Land Hadeln, vom Bezirk des Landesarbeitsamtes Hessen der Landkreis Minden

- c. zum Bezirk des Landesarbeitsamtes Westfalen: vom Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen das Land Schaumburg-Lippe, der Landkreis Grafschaft Schaumburg
- d. zum Bezirk des Landesarbeitsamtes Ostbayern: vom Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordbayern der Landkreis Nördlingen
- e. zum Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordbayern: vom Bezirk des Landesarbeitsamtes Südbayern der Stadtkreis Landshut, die Landkreise Dingolfingen, Eggenfelden, Eichstätt, Griesbach, Landau an der Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Pfarrkirchen, Tottenburg und Vildburg.

Ferner gingen über:

- a. zum Wirtschaftsgebiet Niederschlesien: vom Wirtschaftsgebiet Brandenburg der Landkreis Hoyerswerda
- b. zum Wirtschaftsgebiet Niedersachsen: vom Wirtschaftsgebiet Nordmark der Stadtkreis Cuxhaven, der Landkreise Harburg, das Land Hadeln und Stadt Hadeln
- c. zum Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein: vom Wirtschaftsgebiet Niedersachsen der Landkreis Grafschaft Schaumburg
- d. zum Wirtschaftsgebiet Moselland: vom Wirtschaftsgebiet Niederrhein der Landkreis Altenkirchen
- e. zum Wirtschaftsgebiet Hessen: vom Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein der Landkreis Biedenkopf und der Dillkreis; ferner vom Wirtschaftsgebiet Rheinland an den Landkreis Unterwesterwaldkreis die Gemeinden Braubach, Fachbach, Niederlahnstein, Nievern und Oberlahnstein des Landkreises St. Goarshausen
- f. zum Wirtschaftsgebiet Mittelelbe: vom Wirtschaftsgebiet Thüringen die Exklave Allstedt des Landkreises Weimar.<sup>479</sup>

Der Zeitpunkt der Dienstaufnahme der neuen Behörden wurde vom Reichsarbeitsminister bestimmt; Südwestdeutschland erhielt die Bezeichnung Württemberg, das Landesarbeitsamt und das Wirtschaftsgebiet des Reichstreuhanders der Arbeit Bayern die Bezeichnung Bayern.

Über das Personal der Landes- bzw. Gauarbeitsämter liegt so gut wie kein Material vor. Im Jahre 1938 verfügten die Landesarbeitsämter insgesamt über 390

---

<sup>479</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 47, 17.2.1943

Beamte und Angestellte des höheren und gehobenen Dienstes.<sup>480</sup> Im Schnitt war also jedes Landesarbeitsamt mit 30 Beamten und Angestellten des höheren und gehobenen Dienstes besetzt (von 24 im Landesarbeitsamt Hessen bis 38 im Landesarbeitsamt Brandenburg); die Zahl der einfachen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landesarbeitsämter und die Zahl der Mitarbeiter der Gauarbeitsämter konnte nicht eruiert werden.

---

<sup>480</sup> Siehe die namentliche Auflistung der Mitarbeiter der einzelnen Landesarbeitsämter; *Arning/Reichert 1938, S. 449-463*

### III. 6: Arbeitsämter

Arbeitsämter bildeten die unterste Ebene der staatlichen Arbeits(einsatz)-verwaltung. Nachdem 1927 die 887 kommunalen Arbeitsnachweise zu 361 Arbeitsämtern reduziert worden waren,<sup>481</sup> wurde bis 1938 ihre Anzahl durch Gebietsumstrukturierungen auf 347 gesenkt.<sup>482</sup> Während des Krieges blieb Zahl der Arbeitsämter im "Altreich" relativ konstant, durch die Einverleibung von Nachbarstaaten erhöhte sich ihre Anzahl jedoch auf 418.<sup>483</sup>

Der Aufbau der Arbeitsämter orientierte sich an der Struktur der Reichsanstalt und der Landesarbeitsämter.

Die Aufgaben der Arbeitsämter waren vielfältig und umfangreich, da sie vor Ort die aus Berlin kommenden Anweisungen, Anordnungen etc. umzusetzen und deren Ausführungen zu kontrollieren hatten. Im Mittelpunkt standen alle Belange des Arbeitseinsatzes einschließlich der personalintensiven Betreuung der Arbeitsbuchkarten und das Sammeln von statistischem Material, das in regelmäßigen Abständen dem jeweiligen Landes-/Gauarbeitsamt übermittelt werden musste. Die Einzelaufgaben der Arbeitsämter werden vor allem in den Kapiteln IV (Einsatz ausländischer Arbeitskräfte) und V (Funktionen der Arbeitseinsatzverwaltung beim Fremdarbeiter(innen)einsatz wiedergegeben.

#### *Die Auswirkungen des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums"*

Den führenden Kräften der Arbeitsverwaltung scheint beim Machtantritt der Nationalsozialisten bewusst gewesen zu sein, dass viele Mitarbeiter gefährdet waren: Noch bevor im April 1933 das Berufsbeamtengesetz erlassen worden war, hatte die Reichsanstalt bereits einige leitende Arbeitsamtsmitarbeiter in andere Dienststellen versetzt, um sie so dem Einfluss der örtlichen Partei-

<sup>481</sup> siehe Führer, Arbeitslosigkeit, S. 285

<sup>482</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 47, 7.11.1938

<sup>483</sup> Stand 1940: 394 Arbeitsämter; BArch R 41/ 3901/20.690. Siehe die ausführliche Tabelle im Anhang, Kapitel VII 1, Tabellen und Grafiken, "Verzeichnis der Landesarbeitsämter, Arbeitsgauleitungen des Reichsarbeitsdienstes und Arbeitsämter, Stand 1.6.1941", S. 560 f.

größen und -gruppen zu entziehen.<sup>484</sup> Eine antinationalsozialistische Gesinnung konnte allerdings nur noch indirekt geäußert werden.<sup>485</sup> Mit der durch das Berufsbeamtengesetz bedingten Entlassungswelle setzte sich aber auch in der Reichsanstalt eine nationalsozialistische Personalpolitik durch,<sup>486</sup> von der die mittleren und vor allem die unteren Dienstränge weniger betroffen waren als leitende Beamte. So hatten im Jahre 1938 von insgesamt 221 Regierungsräten in den Arbeitsämtern nur 49 bereits ihren Dienst vor dem 30.1.1933 angetreten, die restlichen 172, also 77, 8 %, waren erst während der nationalsozialistischen Ära in diese Position gelangt. Bei den Verwaltungsspektoren sah es anders aus: Von den 415 Inspektoren hatten 315 ihre Stellung bereits vor 1933 angetreten, und nur 100 (24 %) waren ab 1933 in diese Position gelangt.<sup>487</sup>

Für die "Säuberungsaktionen" in den Arbeitsämtern hatten die Leiter eine erste Sortierung vorzunehmen.<sup>488</sup> Zuerst betroffen waren so genannte "Parteibuchbeamte", also Beamte, die 1918 ohne die vorgeschriebenen Laufbahnqualifizierungen eingestellt worden waren, aber es waren weitaus weniger als von den neuen Machthabern propagiert. Gleichermäßen betroffen waren Kommunisten, die es in nennenswerter Zahl nur in den Arbeitsämtern gab, und jüdische Beamte, Angestellte und Arbeiter. Das Berufsbeamtengesetz bot somit viel Raum für Denunziationen, um unliebsame Konkurrenz aus dem Wege zu räumen.<sup>489</sup>

---

<sup>484</sup> Maier, Otto Neuburger, 25.8.2003. So wurde z. B. der Leiter des Arbeitsamtes Bruchsal, Dr. Artur Tischer, zum Arbeitsamt Siegburg versetzt

<sup>485</sup> Die Mahnung des Reichsinnenministers, dass noch im August 1933 vor einigen Dienstgebäuden anstelle der neuen schwarz-weiß-roten Flaggenmasten die alten Farben schwarz-rot-gold zu sehen waren, kann dahingehend interpretiert werden, StAM B 191 Arbeitsämter Nr. 46, 4.8.1933

<sup>486</sup> Maier, Otto Neuburger, 25.8.2003

<sup>487</sup> siehe die *Personallisten in Arning/Reichert, 1938, S. 513 ff.*

<sup>488</sup> Zusätzlich zur Überprüfung der Beamten mussten sie auch namentliche Listen der Angestellten und Arbeiter "nichtarischer Abstammung", die nicht Frontkämpfer oder Sohn, Tochter oder Ehefrau von gefallenen Frontkämpfern des Ersten Weltkrieg gewesen waren, zusammenzustellen, ferner Aufzählungen der Angestellten und Arbeiter, die "nach Lage der schwierigen politischen Tätigkeit nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für den nationalen Staat eintreten" würden; StAM Arbeitsämter Nr. 778, 3.6.1933. Somit wurden die Bestimmungen des BBG auch automatisch auf Nicht-Beamte ausgedehnt

<sup>489</sup> siehe Hattenhauer, S. 378 f.

Die Durchführung des Gesetzes in den einzelnen Arbeitsämtern bedeutete eine enorme Belastung für die Leiter und das übrige Personal, da mit dem zusätzlichen Arbeitsaufwand weniger Mitarbeiter zur Verfügung standen. Immer neue Aufträge wurden von den Landesarbeitsämtern an die Arbeitsämter gesandt, so mussten zum Beispiel die Leiter der Arbeitsämter innerhalb von 5 Tagen berichten, welche Angestellte, die unter das Berufsbeamtengesetz fielen, über den 30.6.1933 hinaus noch Dienstbezüge erhalten sollten, wobei jeder Einzelfall begründet werden musste.<sup>490</sup> Gleichzeitig gab diese Anweisung den Leitern der Arbeitsämter einen minimalen Handlungsspielraum, lag es doch in ihrem Ermessen, ob die betroffenen Mitarbeiter sofort ohne weitere Einkünfte auskommen mussten oder wenigstens noch die Chance auf einige Gehälter erhalten sollten; angesichts der hohen Arbeitslosigkeit sicherlich eine Existenzfrage.

Der Verdacht liegt nahe, dass die erste Ausführungsbestimmung des Berufsbeamtengesetzes in aller Eile ausgearbeitet und nun nachgebessert werden musste, denn die Leiter der Arbeitsämter hatten ihre erste Meldung kaum erledigt, da erschien eine Anweisung zur Erfassung aller Beamten, die Mitglieder der Eisernen Schwarzen Front gewesen waren.<sup>491</sup>

Es scheint, dass die Fragebogenaktion zum Berufsbeamtengesetz nicht in der erforderlichen Schnelle abgeschlossen wurde, denn vier Monate nach Verkündung des Gesetzes mussten alle Beamten,<sup>492</sup> Angestellten und Arbeiter einschließlich Praktikanten eine Erklärung über ihre "arische Abstammung" auf einem Vordruck abgeben. Befreit von dem "Ariernachweis" waren diejenigen, bei denen die "nichtarische Abstammung zweifelsfrei" feststand oder die den Fragebogen bereits beantwortet und ihren "Ariernachweis zweifelsfrei" durch Urkunden belegt hatten.<sup>493</sup>

---

<sup>490</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 778; 6.7.1933

<sup>491</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 778; 24.5.1933

<sup>492</sup> sofern sie nicht seit dem 1.8.1914 planmäßige Beamte gewesen waren

<sup>493</sup> Alle anderen Mitarbeiter mussten die Bestätigung unterschreiben: "Ich versichere hiermit dienstlich: mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nicht arischer Abstammung sei; insbesondere haben keiner

Bis zum 8.9.1933 musste der Reichsanstalt gemeldet werden, dass sämtliche<sup>494</sup> Beamte, Angestellte und Arbeiter vollständig übergeprüft worden waren; für Kontrollzwecke war der Meldung ein Verzeichnis getrennt nach Beamten und Angestellten anzufügen.<sup>495</sup> Im Gegensatz zur Entlassung der als politisch unzuverlässig angesehenen Mitarbeiter erstreckte sich die der jüdischen indes über viele Monate.<sup>496</sup> Im Dezember 1935 forderte die Reichsanstalt schließlich auf, sämtliche noch im Dienst stehenden Beamten zu nennen, die von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammten<sup>497</sup> und die bisher unter irgendeine Ausnahmeregel gefallen waren.

Die Leiter der Arbeitsämter hatten bei den jüdischen Mitarbeitern keine Möglichkeit, eine Entlassung zu verhindern; lediglich bei den als "politisch bedenklich" eingestuften war eine winzige Chance gegeben. Arbeitsamtsdirektoren versuchten indirekt, ihren ehemaligen Mitarbeitern zu helfen, indem sie überaus positive Zeugnisse ausstellten. Generell scheint eine bestimmte Missstimmung wegen des Beamtentumgesetzes in den Arbeitsämtern geherrscht zu haben, denn der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen musste seine Arbeitsämter auffordern, Bemerkungen über die Personalpolitik zu unterlassen, damit nicht Unzufriedenheit oder Misstrauen gesät werde. Er bezeichnete solche Beamte als "Miesmacher", sah darin eine Fortsetzung der angeblich marxistischen Hetzkampagne, forderte von jedem Arbeitsamt die Nennung dieser "Defätisten" und kreierte die Unterlassung solcher Anzeigen als Solidaritätserklärungen mit diesen Personen an.<sup>498</sup> Auch die mangelnde Anwendung des "Deutschen Grußes" in den Ämtern hatte er zu kritisieren und bestimmte, dass unter allen Schreiben die Worte "Heil Hitler" zu setzen waren, mit Ausnahme

---

meiner Eltern- oder Großelternanteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört."; StAM Arbeitsämter Nr. 778, 8.7.1933

<sup>494</sup> Hervorhebung im Original

<sup>495</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 778, 31.8.1933

<sup>496</sup> In dem Aktenmaterial häufen sich die Schilderungen von Einzelschicksalen, die nur deshalb unter den Arierparagrafen fielen, weil sie nicht imstande waren, einen klaren "Arier-Nachweis" zu erbringen; siehe BArch R3901/20.581, 1934

<sup>497</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 778, 24.12.1935

<sup>498</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 905, 1.7.1933

des amtlichen Schriftverkehrs mit den Dienststellen der Reichsanstalt sowie mit allen übrigen Reichs-, Staats- und kommunalen Behörden.<sup>499</sup>

Die Praxis der positiven Zeugnisse scheint üblich gewesen zu sein; eineinhalb Jahre nach Einführung des Gesetzes zeigte Syrup Verständnis für ein solches Vorgehen, um den Gekündigten das berufliche Fortkommen zu erleichtern. Er untersagte jedoch die Ausstellung von Zeugnissen, die nicht den tatsächlichen Leistungen entsprächen und bestimmte, dass der Wortlaut keine falsche Deutung zulassen dürfe.<sup>500</sup> Damit untersagte er gleichzeitig (und unausgesprochen) auch Zeugnisaussagen mit offenen oder verdeckten negativen Inhalten. Wiederum eineinhalb Jahre später informierte er die Arbeitsämter darüber, dass er es "nicht für allgemein geboten" halte, in den Zeugnissen der vom Berufsbeamtengesetz Betroffenen ausdrücklich auf den Entlassungsgrund hinzuweisen, um eine Neueinstellung nicht zu erschweren.<sup>501</sup>

Es darf keinesfalls übersehen werden, dass bei der Durchführung des Gesetzes – soweit es keine jüdischen Mitarbeiter betraf – immer auch persönliche Interessen, Sympathien und Antipathien sowie Berufsneid und Denunziationen eine Rolle spielten.

### *Personal der Arbeitsämter*

Zum Zeitpunkt des Berufsbeamtengesetzes verfügte die Reichsanstalt mit ihren nachgeordneten Behörden über einen Mitarbeiterstab von ca. 1.500 Beamten und 25.000 Angestellten,<sup>502</sup> die mehrheitlich in den Arbeitsämtern arbeiteten. Je größer allerdings die Arbeitskräfteknappheit wurde, desto größer wurde auch der Mitarbeiterstab der Arbeitsämter, so als ob eine immer größer

---

<sup>499</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 905, 15.6.1934

<sup>500</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 778, 12.10.1934

<sup>501</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 778, 4.6.1935

<sup>502</sup> siehe Maier, Otto Neuburger, 25.8.2003. Die Zahl der Arbeiter nennt er nicht

werdende Verwaltung das Problem des Arbeitskräftemangels würde leichter lösen können.

Trotz der ständigen Aufstockung des Personals wurden schon ein Jahr nach Kriegsbeginn Klagen darüber laut, dass der Personalbestand in den Arbeitsämtern durch Einberufungen zur Wehrmacht und durch zahlreiche Abordnungen in die besetzten Gebiete stark geschwächt worden war. Darüber hinaus wurden Mitarbeiter auch in die Dienststellen der Einwanderungszentrale Ost und Süd und an den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums abkommandiert. In manchen Bezirken waren 1/5 bis 1/3 des Mitarbeiterbestandes nicht mehr verfügbar.<sup>503</sup>

Um die Arbeitseinsatzverwaltung vor einem Mitarbeiterschwind durch Einberufungen zu bewahren, gewährte das Oberkommando der Wehrmacht in personeller Hinsicht gewisse Erleichterungen bezüglich der Amtsleiter, deren Stellvertreter, der Fachkräfte des höheren und des gehobenen Dienstes für den Arbeitseinsatz, für Lohnpolitik und Verwaltung. Bis in das Jahr 1943 erschien eine Fülle von Anordnungen über so genannte uk-Stellungen<sup>504</sup> für bestimmte Personen- und Altersgruppen.<sup>505</sup> Nach dem Überfall auf die Sowjetunion wandelte sich die Haltung der Wehrmacht allerdings und uk-Stellungen wurden seltener ausgesprochen.<sup>506</sup>

Aber eine höhere Position innerhalb eines Amtes oder eines Ministeriums schützte nicht automatisch vor einer Einberufung: So stellte der Reichsarbeitsminister im Februar 1942 der Wehrmacht einen Oberregierungsrat, vier Regierungsräte, zwei Angestellte des höheren Dienstes, einen Regierungsdirektor, fünf Regierungsoberinspektoren und einen Regierungsinspektor zur Verfügung, schickte zwei Beamte zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und stellte zwölf weiteren Mitarbeitern des Ministeriums in Aussicht.<sup>507</sup> Um die Arbeitseinsatzverwaltung vor weiteren Aushebungen zu

---

<sup>503</sup> BArch R 3901/20.475, 26.11.1940. Arning/Reichert sprechen in diesem Zusammenhang davon, die "Schlagkraft" der Arbeitsämter müsse trotz des Krieges erhalten bleiben; siehe *Arning/Reichert, 1942, S. I 170*

<sup>504</sup> uk = unabhkömmlich, vom Kriegsdienst befreit

<sup>505</sup> BArch R 3901/20.054, 20.6.1940; 15.3.1941; 27.1.1942

<sup>506</sup> BArch R 3901/20.054, 26.8.1942; 26.10.1942

<sup>507</sup> BArch R 3901/20.534, 9.2.1942

schützen, machte Seldte die Freistellung des Fachpersonals der Arbeitseinsatz,- Reichstreuhand- und Gewerbeaufsichtsverwaltung von seiner Zustimmung abhängig.<sup>508</sup>

Im Juni 1943 bestimmte Sauckel, dass nur 1/3 der Jahrgänge 1901–1905 der Arbeitseinsatzverwaltung, der Reichstreuhand- und der Gewerbeaufsichtsverwaltung und nur für das Heer unabkömmlich gestellt werden durfte.<sup>509</sup> Bereits Ende Mai 1943 hatte er die Landesarbeitsämter angewiesen, namentlich eine erste Rate von 600 Mitarbeitern zu nennen, die zum 15.6. einzuberufen waren.<sup>510</sup> Einzelne Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter versuchten, diese Anweisung zu umgehen, indem sie Mitarbeiter nannten, die bereits in den besetzten oder befreundeten Gebieten tätig waren. Nach deren Einberufungen wehrte sich Sauckel vehement gegen den Abzug der auf "Dauerdienstreise" befindlichen Mitarbeiter aus den Außenstellen der Arbeitseinsatzverwaltung,<sup>511</sup> da das Problem des Mitarbeitermangels lediglich von den Ämtern im "Altreich" auf die Ämter im Ausland verlagert worden war.

Anträge auf uk-Stellungen mussten "auf ein Mindestmaß beschränkt" werden.<sup>512</sup> Um die Wichtigkeit zu betonen, wurden einzelne Mitarbeiter schließlich "doppelt uk-gestellt": Sie konnten weder für den Kriegsdienst noch in Garnisonen eingesetzt werden, weil die "notdürftige Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens zu Betreuung der Bevölkerung" sichergestellt bleiben musste.<sup>513</sup>

Die Wehrmacht benötigte mehr Soldaten, aber die Arbeitseinsatzverwaltung war kaum noch in der Lage, Personal abzugeben. Der Sonderbeauftragte Hitlers, General von Unruh, war für die Überprüfung der einzelnen Dienststellen

---

<sup>508</sup> BArch R 3901/20.054, 18.2.1943; selbstverständlich nur im Einvernehmen mit dem GBA

<sup>509</sup> BArch R 3901/20.054, 10.6.1943

<sup>510</sup> BArch R 3901/20.054, 29.5.1943

<sup>511</sup> BArch R 3901/20.054, 2.8.1943

<sup>512</sup> BArch R 3901/20.054, 5.10.1943. Die Akte enthält zahlreiche Einzelanträge für uk-Stellungen mit der stets gleichbleibenden Begründung, der betreffende Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung sei mit kriegswichtigen Arbeiten beschäftigt und auf seine Arbeitskraft könne nicht verzichtet werden; BArch R 3901/20.534, 7.2.1942

<sup>513</sup> BArch R 391/20.535, 21.1.1945

zuständig und forderte im Januar 1943 einen auf den neuesten Stand gebrachten Geschäftsverteilungsplan mit der Nennung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ferner eine weitere Liste, in der zusätzlich auch Angaben über deren Tauglichkeit, militärischer Dienstgrad usw. genannt wurde, ausdifferenziert nach Beamten, beamteten Hilfskräften, Angestellten, Kraftfahrern und Arbeitern.<sup>514</sup>

Im Zuge der Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz wurde auch die öffentliche Verwaltung zur Abgabe von Arbeitskräften für die Rüstungsindustrie gezwungen. Der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz legte mit den obersten Reichsbehörden ein durchschnittliches Kontingent von 20 % der jeweiligen Behördenbelegschaft fest, das an die Rüstungsindustrie abzugeben war. Wiederholt erfolgte der Hinweis, auch wirklich nur geeignete Kräfte zu benennen<sup>515</sup> und sich nicht mittels dieses Pflichtkontingentes unliebsamer Mitarbeiter zu entledigen. Das scheint jedoch gängige Praxis gewesen zu sein, denn mit der Weitergabe dieser Order an die Arbeitsämter betonte der Präsident des Gauarbeitsamtes Westfalen-Nord, dass "nachdrücklich entgegenzuwirken ist, wenn die Verwaltungen auf diesem Wege ihren Personalkörper reinigen wollen und der Rüstung nicht brauchbare Kräfte zukommen lassen wollen."<sup>516</sup>

Folge diese Pflichtkontingente war, dass die Arbeitsämter kaum noch die anfallenden Aufgaben erledigen konnten, wie Bormann besorgt dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz mitteilte. Er "empfahl" Sauckel, sich schnellstens um die Zuführung weiterer Arbeitskräfte für die Arbeitseinverwaltung zu kümmern, vor allem aus dem "Frauensektor". Sauckel erwiderte Bormanns Besorgnis und forderte die Arbeitsämter auf, ihm innerhalb zweier Monate zu melden, wie viele zusätzliche Arbeitskräfte aus der NS-Frauenschafter, den Gliederungen der Partei und dem staatlichen Sektor der Arbeitsein-

---

<sup>514</sup> BArch R 3901/20.054, 4.1.1943

<sup>515</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 1950, 31.8.1944

<sup>516</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 1950, 9.9.1944

satz- und Reichstreuhänderverwaltung gewonnen werden könnten.<sup>517</sup> Die frustrierende (und zu spät eingehende) Antwort des Gauarbeitsamt Westfalen-Nord lautete: insgesamt 14 Arbeitskräfte aus seinem gesamten Bezirk!<sup>518</sup> Vermutlich sahen die Antworten anderer Gauarbeitsämter ähnlich kläglich aus – es gab einfach keine geeigneten Arbeitskräfte mehr, die man in der Verwaltung hätte einsetzen können.

Von Anfang Januar 1934 bis zum Juni 1944 hatte sich der Personalbestand der Arbeitsämter von rund 27.000 Mitarbeitern<sup>519</sup> offiziell auf insgesamt 74.974 Mitarbeiter vergrößert.<sup>520</sup> Laut der Statistik aus dem Jahr 1944 war dieser hohe Personalstand wegen Einberufung zur Wehrmacht oder Versetzungen in andere Dienstbereiche der Arbeitsverwaltung um 18.532 (also knapp ein Viertel des Mitarbeiterbestandes) reduziert. Die 382 von anderen Dienststellen abgeordneten Mitarbeiter konnten diese starke Reduzierung nicht aufheben. Letztendlich arbeiteten in der untersten Stufe der Arbeitseinsatzverwaltung im Juni 1944 tatsächlich 56.296 Männer und Frauen, wie aus der im Anhang wiedergegebenen Tabelle ersichtlich wird.<sup>521</sup>

Obwohl der Mitarbeiterstand der Arbeitsämter offiziell verdreifacht worden war, gelang es den Beamten und Angestellten immer weniger, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Hauptaufgabe war die Arbeitskräfteverteilung, aber die dafür als notwendig erachteten Verwaltungsarbeiten stiegen ins Unermessliche. Die Arbeitsämter erwiesen sich zunehmend als handlungsunfähig, zumal ihre Arbeit wegen der kriegsbedingten Zerstörung der Infrastruktur zusätzlich erschwert wurde.<sup>522</sup>

---

<sup>517</sup> StAM Landesarbeitsämtern Nr. 4, 1.9.1944

<sup>518</sup> StAM Landesarbeitsämtern Nr. 4, 9.11.1944

<sup>519</sup> siehe Maier, Verhaftung, S. 1

<sup>520</sup> BArch R 41/ 3901/20.030, Anlage C, Stand 30.6.1944

<sup>521</sup> siehe Kapitel VII 1, Tabellen und Grafiken, "Übersicht über den Kräftebestand der Arbeitsämter, Stand 30.6.1944", S. 564

<sup>522</sup> So mussten z. B. wegen der Zerstörung der Bahnanlagen und der Unzuverlässigkeit der Reichspost Kurierdienste mit akribisch ausgearbeiteten Fahr- und Routenplänen per Motorrad eingesetzt werden, um den ständigen Informationsaustausch zwischen den Landesarbeits- und Arbeitsämtern zu gewährleisten

### III. 7: Treuhänder und Reichstrehänder der Arbeit

#### *Aufgaben*

Am 3.3.1933 wurde ein Verzeichnis über so genannten Treuhänder der Arbeit und deren Aufteilung auf die einzelnen Bezirke veröffentlicht,<sup>523</sup> ohne dass eine rechtliche Grundlage vorlag. Verständlich wurde diese neue Instanz der Arbeitverwaltung zwei Monate später mit der Zerschlagung der Gewerkschaften,<sup>524</sup> an deren Stelle die Treuhänder treten sollten.

Im Mai 1933 wurde rückwirkend das Gesetz über die Einsetzung von Treuhändern der Arbeit für größere Wirtschaftsgebiete erlassen, deren Aufgabe "bis zur Neuordnung der Sozialverfassung"<sup>525</sup> die Regelung der Rechtsverbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Fortführung der ehemaligen jeweiligen Verbände war.<sup>526</sup> Die Treuhänder hatten die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte in den Betrieben zu überwachen und im Streitfall Entscheidungsbefugnis, sie konnten Vertrauensmänner der Betriebe berufen bzw. abberufen und bei Anrufung der Mehrheit des Vertrauensrates die Entscheidung des Betriebsleiters über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen nachprüfen und eventuell selbst Regelungen treffen. Außerdem überwachten sie die Durchführung der Betriebsordnungen, setzten Richtlinien und Tarifordnungen fest, überwachten deren Einhaltung,<sup>527</sup> wirkten bei der von der Deutschen Arbeitsfront ins Leben gerufenen sozialen Ehrengerichtbarkeit mit und hatten die Regierung über den Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsminister ständig über die sozialpolitische Entwicklung zu

---

<sup>523</sup> Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Nordmark, Niedersachsen, Westfalen, Rheinland, Hessen, Mitteldeutschland, Sachsen, Bayern und Südwestdeutschland; siehe *RABl* 1933, I, S. 185 f.

<sup>524</sup> Die vorzeitige Ernennung der Treuhänder zeigt, dass die Zerschlagung der Gewerkschaften sehr früh geplant worden war und man nur auf einen günstigen Zeitpunkt gewartet hatte

<sup>525</sup> *RABl* 1933, I, S. 135; *RGbl.* 1933, I, S. 285

<sup>526</sup> Zu diesem frühen Zeitpunkt der nationalsozialistischen Herrschaft wahrte Hitler noch den Anschein der Rechtsstaatlichkeit und erließ dieses Gesetz gemeinsam mit Seldte, Hugenberg (Reichswirtschaftsminister und Reichminister für Ernährung und Landwirtschaft), Frick (Reichsinnenminister) und Graf Schwerin von Krosigk (Reichsfinanzminister); den späteren Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz setzte er kraft "Führerbefehl" ein

<sup>527</sup> siehe Bracher/Schulz/Sauer, S. 260

unterrichten.<sup>528</sup> Somit hatte der Staatsapparat die Schlichtungsfunktion der Tarifpartner an sich gerissen und besaß die Tarifhoheit.

Die Treuhänder kamen in der Regel aus der privatwirtschaftlichen und staatlichen Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bzw. aus den Industrie- und Handelskammern. Als Reichsbeamte waren sie so genannte politische Beamte und konnten jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.<sup>529</sup>

Mit der Bestätigung als Treuhänder der Arbeit wurden sie zum Mitgestalter der Arbeitsordnung,<sup>530</sup> aber gleichzeitig sorgten sie zunächst für die Aufsplitterung der Arbeitsverwaltung. Sie unterstanden zwar dem Reichsarbeitsminister und waren an seine Weisung gebunden, aber Seldte konnte die Regelungen ihrer Arbeit nur gemeinsam mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen.<sup>531</sup>

Die nationalsozialistische Propaganda feierte diese Einrichtung als "Überwindung des Klassenkampfes", allerdings gaben allein schon die Herkunft, aber auch die dienstliche Stellung der Treuhänder die Garantie dafür, dass sie meistens den Interessen der Unternehmer bzw. der staatlichen Arbeitsverwaltung näher standen als denen der Arbeiterschaft.<sup>532</sup> Ihre "provisorische staatliche Aufsicht über den wirtschaftlichen Interessenausgleich,"<sup>533</sup> wobei sie möglichst wenig in innere Betriebsangelegenheiten eingreifen sollten, diente hauptsächlich der Wahrung der staatlichen Interessen.<sup>534</sup> Das wurde zum Beispiel bei der Überwachung der tariflichen Lohnbestimmungen deutlich: Trotz Einfrieren der Löhne waren es gerade die Treuhänder, die zum Teil erhebliche Unterschreitungen der Tariflöhne nicht nur duldeten, sondern sie geradezu forcierten. Form und Inhalt von neuen Tarifordnungen wurden von ihnen ohne Mitsprache von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite erlassen,<sup>535</sup> so enthielten

---

<sup>528</sup> siehe Syrup/Neuloh, S. 468

<sup>529</sup> *ibd.*, S. 467. Politische Beamte sind Beamte auf Lebenszeit, die mit Aufgaben betraut sind, von denen sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Zumeist handelt es sich um höchste Beamtenpositionen, deren Tätigkeit ein hohes Maß an politischer Übereinstimmung mit der Regierung verlangt; siehe Bundeszentrale für politische Bildung, 2.3.2008

<sup>530</sup> siehe Boelcke, S. 801

<sup>531</sup> siehe Mason, S. 42

<sup>532</sup> siehe Thamers, 12.10.2006

<sup>533</sup> Mason, S. 42

<sup>534</sup> *ibd.*

<sup>535</sup> siehe Hachtmann, S. 92

zum Beispiel eine Reihe neuer Tarifordnungen keine Lohnbestimmungen mehr, sondern lediglich den Passus, die Löhne seien betrieblich festzusetzen.<sup>536</sup> Die Treuhänder konnten auch Unternehmer zur Zahlung untertariflicher Löhne ermächtigen, wenn diese vermehrt Arbeitslose einstellten bzw. wenn es sich um wirtschaftlich angeschlagene Betriebe handelte.<sup>537</sup> Dazu bevollmächtigte der Reichsarbeitsminister die Treuhänder im Herbst 1934, einzelne Betriebe aus dem Tariffrecht herauszunehmen.<sup>538</sup>

Allerdings waren die Treuhänder der Arbeit nicht allmächtig; sie hatten zwar ein lohnpolitisches Instrumentarium zur Verfügung gestellt bekommen, mit denen sie auf spezifische wirtschaftliche oder rüstungspolitische Erfordernisse reagieren konnten, beschränken sich in der Regel aber auf die Überwachung der lohnpolitischen Angelegenheiten, indem ihnen beispielsweise neu erlassene Betriebsordnungen zur Genehmigung vorgelegt bzw. Änderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen angezeigt werden mussten. Dabei agierten die Treuhänder in der Vorkriegsphase eher vorsichtig, denn eine strikte Durchsetzung des allgemeinen Lohnstopps hätte eventuell einen zu großen Unmut vor allem der Metallarbeiter provozieren können.<sup>539</sup>

Das langfristige Ziel der Treuhänder war die vollständige innerbetriebliche Autonomie der Unternehmer und damit eine Dezentralisierung der Lohn- und Sozialpolitik. Daher waren die Treuhänder ursprünglich nur als Zwischenlösung konzipiert worden, die hauptsächlich als höchste Schiedsinstanz agieren sollten.<sup>540</sup> Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.1.1934<sup>541</sup> bestätigte jedoch ausdrücklich ihre Institution und präzisierte die Aufgabenbereiche. Sie hatten nun die vom Staat übernommene Tarifhoheit zu überwachen, gegebenenfalls neue Tarifordnung zu erlassen und vornehmlich für die "Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen".<sup>542</sup> Zu den Aufgaben der Treuhänder

---

<sup>536</sup> so z. B. die Tarifordnung für die niedersächsische Flaschenindustrie vom 23.10.1934; siehe *RABl* 1934 VI S. 499 ff.

<sup>537</sup> siehe Hachtmann, S. 93

<sup>538</sup> siehe *RABl* 1934 I S. 254

<sup>539</sup> siehe Hachtmann., S. 115

<sup>540</sup> ebd S. 116

<sup>541</sup> siehe *RGBl* 1934 I S. 45

<sup>542</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 19; siehe auch Syrup/Neuloh, S. 466, Syrup betonte die herrschende Stellung des Staates in der Sozialpolitik

gehörte auch das Erstellen von umfangreichen Statistiken sämtlicher Arbeitsbelange. Diese Statistiken waren Voraussetzung für die effektive Kontrolle des Arbeitsmarktes, wegen der schlechten personellen Ausgestaltung der Treuhänder waren sie aber nicht in der Lage, genaue Lohnerhebungen zu erstellen.<sup>543</sup> Nach einem Kriegsjahr untersagte der Reichsarbeitsminister wegen der Arbeitsüberlastung in den Behörden die Weiterführung der Statistiken über Produktionseinschränkungen und Betriebsstilllegungen,<sup>544</sup> da solche regelmäßigen Erhebungen angesichts der forcierten Zwangswirtschaft sekundär geworden waren.

Außer den ständigen Treuhändern konnten der Reichsarbeitsminister auch "Sondertrehänder der Arbeit" bestellen, wenn ein Erlass von Richtlinien für den Inhalt von Arbeitsanordnungen über den Bezirk eines Treuhänders hinausging.<sup>545</sup> Auch die Sondertrehänder konnten zur Beratung einen Sachverständigenausschuss berufen; die Durchführung der von Sondertrehändern erlassenen Richtlinien wurde zwar von den Treuhändern der Arbeit überwacht, der Reichsarbeitsminister konnte aber auch Sondertrehänder mit dieser Aufgabe betrauen<sup>546</sup> und schuf damit eine weitere Aufsplitterung der Kompetenzbereiche; im März 1938 ordnete er zum Beispiel die Einsetzung von Reichstrehändern für den öffentlichen Dienst an.<sup>547</sup>

Mit Kriegsbeginn stattete der Reichsarbeitsminister die mittlerweile in Reichstrehänder umgenannten Treuhänder mit weiteren Befugnissen aus, so konnten sie zum Beispiel Kündigungsfristen abkürzen, um Arbeitskräfte schneller umzusetzen.<sup>548</sup> Die für den Staat wichtigste Aufgabe der Reichstrehänder war die Bekämpfung so genannter "Locklöhne", mit denen Arbeitgeber versuchten, weitere Arbeitskräfte für sich zu gewinnen. Seldte wies Ende Oktober

---

<sup>543</sup> siehe Hachtmann, S. 120

<sup>544</sup> BArch R 3901/20.064, 29.8.1940; BArch R 3901/20.066, 28.9.1940

<sup>545</sup> "Oder zur Erledigung bestimmter Ausgaben", die von Syrup nicht näher erläutert werden; gemeint sind Sondertrehänder für bestimmte Wirtschaftszweige; *Syrup/Neuloh*, S. 468

<sup>546</sup> ebd.

<sup>547</sup> siehe *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1938, 3456 B, 5.3.1938

<sup>548</sup> HStAH Nds. 1310 Acc. 136/82 Nr. 629, 20.10.1939

1939 die Reichstreuhänder an, Betriebe zu überprüfen und diese Locklöhne zu beseitigen. Ein halbes Jahr später wurde verkündet, dass "nur" bei 99 von 755 überprüften Betrieben Locklöhne nachgewiesen werden konnten,<sup>549</sup> immerhin 13 %. Es wird aber eine wesentlich höhere Dunkelziffer gegeben haben, denn es war durchaus möglich, sich an die Tarifvorgaben zu halten und den anzuwerbenden Arbeitskräften trotzdem lukrative Versprechungen zu machen, zumal seit der Einführung der Bezugsmarken Geld nicht unbedingt das entscheidende Kriterium war.

Die Reichstreuhänder wurden parallel zu den anderen Instanzen auch mit Aufgaben des Ausländereinsatzes betraut: So bestimmten sie ebenfalls über deren Arbeitseinsatz, ihre Kennzeichnung, den zwischenbetrieblichen Ausgleich, über Umsetzungen und Überwachung, waren zuständig für den Arbeitseinsatz in den Betrieben, für die Förderung von Anlernmaßnahmen und Maßnahmen zur Leistungssteigerung sowie für die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes.<sup>550</sup> Damit setzten sich vor allem die Konflikte mit Robert Ley<sup>551</sup> fort, der sich allein für die Fremdarbeiter(innen) zuständig fühlte.

### *Verknüpfung mit den Arbeitsämtern*

Wegen der ständig wachsenden Aufgaben der Reichstreuhänder hätte entweder das knappe Personal der Dienststellen erheblich erweitert werden oder aber andere Verwaltungen zur Entlastung herangezogen werden müssen. Der Reichsarbeitsminister entschied sich für die zweite Möglichkeit und machte 1936 zunächst die enge Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsämter mit der Treuhänderverwaltung zur Pflicht.<sup>552</sup> Mit Wirkung vom 1.8.1939 bestellte er alle Leiter der Arbeitsämter zu Beauftragten der Reichstreuhänder. Damit wurde die Parallelität von Arbeitseinsatz- und Treuhänderverwaltung wieder

---

<sup>549</sup> siehe Werner, S. 36

<sup>550</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 2.6.1943

<sup>551</sup> siehe weiter unten

<sup>552</sup> siehe S. 144

aufgelöst und eine organische Verschmelzung begann.<sup>553</sup> Dieser Schritt brachte jedoch keine grundlegende Erleichterung: Zwar verfügten die Reichstreu-  
händer nun nach außen hin über einen eindrucksvollen personellen Apparat,  
aber die Arbeitsämter hatten schon genug Probleme damit, ihre eigenen Auf-  
gaben zu bewältigen.<sup>554</sup> Die Arbeitseinsatzverwaltung wurde nun jedoch mit  
grundsätzlichen sozialpolitischen Aufgaben beauftragt, denn zum ersten Mal  
waren die Arbeitseinsatzpolitik und die Lohnpolitik miteinander verknüpft.  
Beides waren bedeutsame Aufgaben: Der Arbeitseinsatz sollte die "sinnvolle  
Lenkung der Arbeitskräfte nach den Erfordernissen der Volkswirtschaft" ge-  
währleisten,<sup>555</sup> und die Lohnpolitik diene zur Durchführung aller Planungen  
und sollte unbedingt die Lohnstabilität aufrecht halten,<sup>556</sup> wobei große Inter-  
dependenzen bestanden. Die Verknüpfungen zwischen Arbeitseinsatz- und  
Reichstreuhanderverwaltung wurden noch enger, nachdem der Reichsarbeits-  
minister der Bitte der Reichstreuhande nachkam und die Arbeitsämter anwies,  
sie an den Besprechungen der Arbeitsamtsleiter teilnehmen zu lassen. Umge-  
kehrt nahmen die Leiter der Landesarbeitsämter an den Besprechungen der  
Reichstreuhande teil, um, wie Seldte anwies, die Zusammenarbeit zwischen  
den Arbeitseinsatzbehörden und den Reichstreuhandern zu fördern.<sup>557</sup> Daraus  
wird ersichtlich, dass die Kommunikation und der Informationsaustausch zwi-  
schen den beiden Instanzen nicht unbedingt störungsfrei verlaufen war.

Mit der Einsetzung Sauckels als Generalbevollmächtigter für den Arbeitsein-  
satz wurden ihm die Reichstreuhande direkt unterstellt. So erhielt er unmit-  
telbaren Zugriff auf die Regelung der Arbeitsbedingungen, insbesondere auf  
die Löhne.<sup>558</sup> Zwar waren bei der Ernennung der Leiter der Arbeitsämter zu  
Beauftragten der Reichstreuhande einheitliche Bestimmungen über deren  
Aufgabenbereiche erlassen worden, wegen der Kriegssituation aber hatten die  
Reichstreuhande ihre Beauftragten mehr und mehr in die Fragen der Reichs-

---

<sup>553</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 21; *Syrup/Neuloh*, S. 469

<sup>554</sup> siehe Hachtmann, S. 120

<sup>555</sup> besser gesagt: der Kriegswirtschaft; *siehe Syrup/Neuloh*, S. 470

<sup>556</sup> *ebd.*

<sup>557</sup> HStAH NDs. 1310 Acc. 47/71 Nr. 13, 3.5.1940

<sup>558</sup> siehe Maier, Arbeitseinsatz, S. 15

treuhänderverwaltung einbezogen und häufig weitere Aufgabenbereiche ohne reicheinheitliche Regelung übertragen. Sauckel sah sich also veranlasst, allgemeine Richtlinien für die Beauftragten zu erlassen, um sie ganz in seinem Sinne einsetzen zu können.<sup>559</sup> Die Leiter der Arbeitsämter als Beauftragte der Reichstreuhänder hatten zusätzlich alle Aufgaben im Rahmen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zu übernehmen, also die Berufung von Vertrauensmännern,<sup>560</sup> die Überwachung der Geschäftsführung von Vertrauensräten, Entscheidungen über Bußgelder, Zustimmung zur Kündigung von Wehrmatsangehörigen und werdenden Müttern und Überwachung der Einhaltung von Betriebsordnungen. Dazu kamen ferner alle Aufgaben aus dem Tarifwesen, Vorermittlungen in Ehrengerichtsangelegenheiten u. a. m. Den Arbeitsämtern wurde für die Erhaltung der Arbeitsdisziplin das Recht zu entsprechenden Sanktionsmaßnahmen (Verwarnungen, Ordnungsstrafen), zur Durchführung und Überwachung des Kriegslohnstopps (ebenfalls mit Sanktionsrecht) und das Recht auf "Entgegennahme von Anträgen und Anzeigen aller Art" zugestanden.<sup>561</sup> Damit war der umfangreiche Aufgabenkatalog der Leiter der Arbeitsämter um ein Vielfaches erweitert worden, wobei sie diese Aufgaben mit ihrem eigenen Mitarbeiterstab erledigen mussten und keinerlei Personalverstärkung erhielten.<sup>562</sup>

### ***Die Schwäche der (Reichs)-Treuhänderverwaltung***

Innerhalb der Ministerialbürokratie hatten die (Reichs)-Treuhänder nicht den nötigen Rückhalt, denn im Gegensatz zu den übrigen Behörden und Instanzen des Reiches konnten sie sich nicht auf eine gewachsene Basis stützen. Um ihre Position zu stärken, machte der Reichsarbeitsminister mit einem Erlass vom August 1936 die enge Zusammenarbeit zwischen den Treuhändern und den Gewerbeaufsichtsämtern zur verbindlichen Pflicht. In der Folgezeit wurden

---

<sup>559</sup> BArch R 3901/21.507, 18.3.1943

<sup>560</sup> Ausnahme: Alpen- und Donaugau, Wirtschaftsgebiet Sudetenland; hier ernannten die jeweiligen Gauleiter die Vertrauensmänner

<sup>561</sup> BArch R 3901/21.507, 18.3.1943

<sup>562</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 24.7.1939

zahlreiche Leiter der Gewerbeaufsichtsämter zu Beauftragten der Treuhänder ernannt, sodass ihnen nun rund tausend Beamte und Angestellte zusätzlich zur Verfügung standen. Da diese Beauftragten aber hauptberuflich in ihren Ämtern arbeiteten, konnte man nicht von einer tatsächlichen personellen Entlastung sprechen,<sup>563</sup> eher verkomplizierte die Aufgabenverteilung die Arbeit. Das Vorhandensein dieses neuen nebenamtlichen Unterbaus konnte die Position der Treuhänder nicht wirklich stärken, denen in der Regel nur drei bis acht hauptberufliche Beauftragte unterstanden.<sup>564</sup> Wegen des Fehlens dieses hauptberuflichen Unterbaus auf regionaler Ebene waren sie auf Amtshilfe von Behörden, vor allem von Polizei und Arbeitsämtern angewiesen,<sup>565</sup> sodass ihre mangelnde Durchsetzungskraft auch in der personellen Besetzung der Treuhänderverwaltung zu suchen ist. Auch die Umbenennung in "Reichstreuhänder der Arbeit" im April 1937<sup>566</sup> konnten keinen Machtzuwachs beschere, obwohl diese namentliche Aufwertung sicherlich auch wegen einer erhofften Stuserhöhung vorgenommen worden war. Erst mit der Ernennung der Leiter der Arbeitsämter zu Beauftragten der Reichstreuhänder unmittelbar vor Kriegsbeginn konnte mit einer gewissen Akzeptanz der anderen Behörden und Instanzen gerechnet werden.

Dass zahlreiche Reichstreuhänder nach eineinhalb Kriegsjahren das Kriegsverdienstkreuz zweiter Klasse erhielten,<sup>567</sup> muss nicht unbedingt als Anerkennung erfolgreicher Arbeit interpretiert, sondern kann ebenso als Versuch gewertet werden, ihr Ansehen in der Partei, der Verwaltung und der Wirtschaft zu erhöhen.

Außerordentlich gespannt war das Verhältnis der (Reichs)-Treuhänder zu Robert Ley und der Deutschen Arbeitsfront. Ley hatte die Aufgaben der Treuhänder für sich in Anspruch nehmen wollen und agierte vehement gegen

---

<sup>563</sup> siehe Hachtmann, S. 120

<sup>564</sup> siehe Hachtmann, S. 116

<sup>565</sup> siehe Boelcke, S. 801; auch Recker, Sozialpolitik, S. 19

<sup>566</sup> siehe *Syrup/Neuloh*, S. 467

<sup>567</sup> BArch R 3901/20.558, 11.7.1941; so auch Dr. von Maercken, Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, für seine Verdienste bei der rechtzeitigen Fertigstellung des Westwalls an der nordwestliche Grenze

sie,<sup>568</sup> da er sich allein für die sozialen Belange in den Betrieben zuständig fühlte. Die Treuhänder wirkten in den Betrieben mit Hilfe eines Sachverständigenbeirates, dessen 16 Mitglieder (Maximum) zu 3/4 von der Deutschen Arbeitsfront ernannt wurden,<sup>569</sup> aber trotzdem gelang es Ley nicht, die Treuhänder ganz zu verdrängen. So war von vorn herein eine Verquickung von Treuhändern und Deutscher Arbeitsfront geschaffen worden, die wegen der mangelnden Kompetenzabgrenzung zu ständigen Spannungen führte. Neben dem Sachverständigenbeirat bedienten sich die Treuhänder auch eines Sachverständigenausschusses, der sich paritätisch (Betriebsleiter und Mitarbeiter) aus maximal 8 Mitglieder zusammensetzte;<sup>570</sup> hier war der Einfluss der Deutschen Arbeitsfront geringer, es sei denn, die Firmenbelegschaft hatte Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront gewählt.

Noch 1943 bestätigte Sauckel die Aufgaben der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhanderverwaltung bezüglich der Fremdarbeiter(innen) und schürte damit Leys Bestreben, sich wenigstens diesen Bereich der Arbeitseinsatzverwaltung gänzlich zu eigen zu machen.<sup>571</sup>

Nach dem Scheitern des Russlandfeldzuges traten die Reichstreuhanderverwaltung und die Diskussionen um die Sozial- und Arbeitsverfassung in den Hintergrund,<sup>572</sup> denn angesichts der forcierten Rüstungsproduktion wurden alle anderen Belange nebensächlich bzw. bedeutungslos. Die lohnpolitischen Anordnungen der Reichstreuhanderverwaltung wurden oft einfach ignoriert und sie verloren zunehmend an Durchsetzungskraft, zumal ihre Behörden durch Einberufungen zur Wehrmacht oder durch Versetzungen in Verwaltungsstellen in den besetzten Ostgebieten personell stark reduziert wurden.<sup>573</sup>

---

<sup>568</sup> siehe das Kapitel III. 8, "Deutsche Arbeitsfront"

<sup>569</sup> Das waren in der Regel die Vertrauensmänner der Betriebe; *siehe Syrup/Neuloh, S. 467*

<sup>570</sup> siehe Dokument Archiv, Verordnung, 29.9.2004

<sup>571</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 20.9.1943

<sup>572</sup> siehe Hachtmann, S. 116

<sup>573</sup> ebd., S. 118

### III. 8: Deutsche Arbeitsfront

Robert Ley, Jahrgang 1890, trat bereits 1923 der NSDAP bei und stieg 1925 zum Gauleiter von Rheinland-Süd auf. Seine Anstellung bei den Bayer-Werken in Leverkusen verlor er 1928 wegen anhaltender Alkoholprobleme und antisemitischer Angriffe auf einen Bankier,<sup>574</sup> als Gauleiter verfügte er jedoch weiterhin über Einkünfte. Im gleichen Jahr wurde er NSDAP-Abgeordneter im preußischen Landtag, zwei Jahre später Mitglied des Reichstags.<sup>575</sup> Der "braune Kollektivist"<sup>576</sup> war Hitler treu ergeben und löste im Dezember 1932 Gregor Strasser als Reichsorganisationsleiter ab, ohne aber über dessen Kompetenzen zu verfügen. Ley wurde nach der bedingungslosen Kapitulation von den Alliierten verhaftet. Im Oktober 1945 nahm er sich in Haft das Leben, bevor ihm in Nürnberg der Prozess gemacht werden konnte.<sup>577</sup>

Heute ist von der Deutschen Arbeitsfront vor allem die Organisation "Kraft durch Freude" im Gedächtnis geblieben, deren Massentouristik- und Freizeitprogramme nach außen hin der arbeitenden Bevölkerung der Erholung und Erbauung diente. Tatsächlich sollte "Kraft durch Freude" jedoch die Bindung der Arbeiterschaft an die Partei verstärken,<sup>578</sup> von Mängeln und Unzulänglichkeiten des Regimes ablenken<sup>579</sup> und Anreiz und Ventil für Unzufriedene schaffen.<sup>580</sup> Letztendlich diente sie auch der Bspitzelung der Arbeitnehmer.

---

<sup>574</sup> siehe N. N. (se), 10.9.2003

<sup>575</sup> siehe NRW 2000, 20.9.2003. Fehler im Titel: Ley war nicht Leiter des Reichsarbeitsdienstes; in dem Text wird das auch nicht geschildert

<sup>576</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 173

<sup>577</sup> siehe NRW 2000; 20.9.2003

<sup>578</sup> siehe N. N. (se), 10.9.2003

<sup>579</sup> siehe Smelser, Bd. I., S. 181

<sup>580</sup> In den Jahren 1934 bis 1939 nahmen 7 Millionen Menschen an "KdF"-Reisen teil. KdF war damals der größte Reiseveranstalter Deutschlands; siehe Museum Prora, 1.6.2004

### ***Die Deutsche Arbeitsfront – Bestandteil der Arbeitseinsatzverwaltung?***

Es kann sicherlich in Frage gestellt werden, ob die Deutsche Arbeitsfront zur nationalsozialistischen Arbeitseinsatzverwaltung gezählt werden soll. Robert Ley ging nicht nur von der immensen Wichtigkeit seiner Organisation aus, sondern versuchte ständig, den gesamten Bereich des Arbeitseinsatzes unter seine Fittiche zu bekommen. Die Deutsche Arbeitsfront war Element der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik, und im Hinblick auf ihre Interventionen und ihre Funktionen beim Fremdarbeiter(innen)einsatz muss sie bei der Darstellung der Arbeitseinsatzverwaltung ebenfalls behandelt werden. Seldte und Syrup hätten sich jedoch vermutlich vehement gegen die Vorstellung gewehrt, Ley gehöre zur Arbeitseinsatzverwaltung. Die Tatsache aber, dass Mitarbeiter des Reichsarbeitsministeriums, Abteilung Wohnungspolitik, Ley unterstanden und andere Mitarbeiter auch an Lehrgängen der Deutschen Arbeitsfront teilnehmen mussten,<sup>581</sup> belegt die enge Nähe der Deutschen Arbeitsfront zur Arbeitseinsatzverwaltung.

An dieser Stelle kann jedoch Wesen und Umfang der Deutschen Arbeitsfront nicht ausführlich dargestellt werden.<sup>582</sup> Im Mittelpunkt stehen das ständige Anspruchsverhalten Leys auf die Arbeitseinsatzverwaltung und die Funktionen der Deutschen Arbeitsfront beim Fremdarbeiter(innen)einsatz.

### ***Die verhinderte Gewerkschaft***

Am 1. und 2. Mai 1933 zerschlugen die Nationalsozialisten die politischen und sozialen Organisationen der Arbeiterbewegung, laut Thamer in der für ihre Gleichschaltungstaktik charakteristischen Doppelstrategie eines betäu-

---

<sup>581</sup> siehe Arning/Reichert 1942, S. I 169

<sup>582</sup> allgemein über die DAF siehe v. a. Meschenmoser und Giersch. Über Einzelaspekte der DAF, vor allem über die Organisation "Kraft durch Freude", liegen zahlreichere Studien vor

benden Massenfestes und einer anschließenden Gewaltaktion.<sup>583</sup> Hitler wählte Ley aus, um eine Ersatzorganisation zu schaffen, da sich dieser bisher in den Krisen innerhalb der Partei stets als loyal und zuverlässig erwiesen hatte. Außerdem kontrollierte er als Reichsorganisationsleiter die Parteiorganisation, die geeignet erschien, an Stelle der Gewerkschaften die Belange der Arbeitnehmer zu vertreten, vor allem mit der neuen so genannten NS-Betriebszellenorganisation,<sup>584</sup> einem "Gewerkschaftssurrogat der NSDAP".<sup>585</sup> Die Gründung der Deutschen Arbeitsfront als nationalsozialistische Massenorganisation zeigte alle Merkmale der Improvisation und eines internen Machtkompromisses.<sup>586</sup> Auch Ley hatte eigenen Worten gemäß zunächst noch keine genauen Vorstellungen darüber, was an Stelle der Gewerkschaften ins Leben gerufen werden sollte. Daher waren die ersten Monate geprägt von den Rivalitäten der Vertreter unterschiedlicher Konzepte: So träumten NSBO-Aktivisten von einer nationalsozialistischen Einheitsgewerkschaft, andere wollten ständestaatliche Ideen verwirklichen. Hinzu kamen heftige Auseinandersetzungen zwischen der NSDAP, dem Reichsarbeitsministerium und wirtschaftlichen Interessenvertretern über die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront. Gleich nach deren Gründung hatte Ley bereits in die Kompetenzen der Landesarbeitsämter eingegriffen und versucht, die Verantwortung für die Zulassung und Weiterbeschäftigung der wegen der hohen Arbeitslosigkeit eher unerwünschten ausländischen Wanderarbeiter zu übernehmen, bis Seldte intervenierte und diese Einmischung untersagte.<sup>587</sup>

Passend zur bildhaften Sprache der Nationalsozialisten sprach Ley von "Säulen", die das Arbeitsleben und damit die Wirtschaft tragen sollten. Als erste und zweite "Säule" galten Arbeiter und Angestellte, später sollten als dritte und vierte "Säule" noch industrielle Unternehmer und der gewerbliche und handwerkliche Mittelstand hinzukommen. Die Unternehmer klagten jedoch

---

<sup>583</sup> siehe Thamers, 12.10.2006

<sup>584</sup> "NSBO"; siehe Smelser, Bd. I, S. 178 f.

<sup>585</sup> siehe Benz, Geschichte, S. 31

<sup>586</sup> siehe Thamers, 12.10.2006

<sup>587</sup> siehe Lehmann, Ausländerbeschäftigung, S. 572

sehr bald über den antikapitalistischen Radikalismus einzelner NSBO- und DAF-Obmänner mit dem Vorwurf, sie beharrten auf der Fortführung kollektiver Tarifverträge und würden auch vor Gewaltmaßnahmen nicht zurückschrecken. Seit dem Sommer 1933 bemühte sich das Regime daher schrittweise um eine "Entgewerkschaftlichung" der Deutschen Arbeitsfront.<sup>588</sup> Ein Mittel dazu waren die neu eingesetzten Treuhänder der Arbeit, die der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministeriums unterstanden<sup>589</sup> und vor allem für Tarifangelegenheiten zuständig waren. Das Verhältnis zu den Treuhändern war von Beginn an sehr gespannt, denn Ley hatte bereits versucht, deren Einsetzung zu verhindern, um selbst die Tarifangelegenheiten zu übernehmen. So hatte er zum Beispiel wenige Tage nach der Gründung der Deutschen Arbeitsfront aus den Reihen seiner Organisation bzw. der Betriebszellenorganisation 13 "Bezirksleiter der Wirtschaft und der Arbeit" ernannt, die die Tarifverhältnisse und Arbeitsbedingungen überwachen sollten. Durch das Gesetz über die Treuhänder der Arbeit drei Tage später<sup>590</sup> wurde diese Verfügung außer Kraft gesetzt, Leys konkurrierende Ansprüche blieben jedoch bestehen. Er ging auch dazu über, Treuhänder und ihre Sachbearbeiter durch Androhung von Parteiausschluss- und Privatklageverfahren einzuschüchtern und ihre Arbeit zu behindern.<sup>591</sup> Tatsächlich warf das Reichsarbeitsministerium der Deutschen Arbeitsfront auch Jahre später noch vor, "in einer ganzen Reihe von Fällen" die Verhaftung angeblich asozialer Betriebsführer herbeigeführt zu haben, ohne den Reichstreuhänder der Arbeit zu unterrichten.<sup>592</sup>

Im November 1933 beendete eine formale Vereinbarung zwischen Ley und Seldte vorerst die Kompetenzstreitigkeiten.<sup>593</sup> Ley musste dem von Reichsarbeitsminister Seldte, Reichswirtschaftsminister Kurt Schmitt und dem Parteibeauftragten für Wirtschaftsfragen, Wilhelm Keppler unterzeichneten patheti-

---

<sup>588</sup> siehe Hachtmann, S. 30

<sup>589</sup> siehe Thamer, 12.10.2006

<sup>590</sup> 19.5.1933

<sup>591</sup> siehe Hachtmann, S. 119

<sup>592</sup> Vermerk aus dem Reichsarbeitsministerium (ohne Datum, wahrscheinlich Januar 1938);

*abgedruckt in: Mason, S. 624*

<sup>593</sup> siehe Hachtmann, S. 119

schen "Aufruf an alle schaffenden Deutschen" einwilligen, der die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront auf eine reine Betreuungs- und Erziehungsfunktion festlegte. Nachdem somit die Fronten geklärt worden waren, gab auch der "Führer des Reichsstandes der deutschen Industrie", Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, die Zustimmung zum Beitritt in die Deutsche Arbeitsfront.<sup>594</sup>

Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.4.1934 konzipiert, mit dem die bereits geschaffenen Verhältnisse und Kompetenzregelungen nachträglich legitimiert wurden.<sup>595</sup> Damit waren endgültig alle Hoffnungen Leys auf eine berufsständische oder gewerkschaftliche Interessenvertretung bzw. auf Kompetenzen in der Arbeits- und Sozialpolitik begraben.<sup>596</sup>

Ley wehrte sich jedoch und argumentierte gegenüber dem Reichsarbeitsminister, in dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit sei die Einrichtung von Abteilungen und Unterabteilungen der Treuhänder der Arbeit gar nicht erwähnt worden, sondern nur deren oberste Sozialrichterfunktion. Durch Unterabteilungen aber griffen sie laut Ley in die Rechte der Deutschen Arbeitsfront ein, die doch ausdrücklich von Hitler festgelegt worden seien.<sup>597</sup> Schließlich untersagte Hitler der Deutschen Arbeitsfront, eine "Stätte" zu sein, "wo die materiellen Fragen des selbständigen Arbeitslebens entschieden, die natürlichen Unterschiede der Interessen der einzelnen (...) aufeinander abgestimmt werden."<sup>598</sup> Abgesehen von der Rolle des Obmanns bei der Aufstellung der Liste für die Wahlen der Vertrauensräte (Januar 1934 und 1935), hatte sie nun in den Betrieben keine juristisch verankerten Funktionen mehr. Sollte es im Vertrauensrat eines Betriebes zu schweren Differenzen kommen, war der Rat

---

<sup>594</sup> siehe Thamers, 12.10.2006

<sup>595</sup> siehe Hachtmann, S. 30

<sup>596</sup> Es war kein Zufall, dass die Freizeitorganisation "Kraft durch Freude" parallel zu dieser Entwicklung am 27. November 1933 gegründet wurde. Damit sollte von dem gesellschaftspolitischen Kompetenzverlust abgelenkt und mit einer umfassenden Betreuung der Arbeiter im Alltag bis in die Freizeit hinein ein neues attraktives und populäres Betätigungsfeld eröffnet werden; siehe Hachtmann, S. 30

<sup>597</sup> siehe ebd., S. 119

<sup>598</sup> zitiert in: Boelcke, S. 800

der Treuhänder, nicht aber der der Deutschen Arbeitsfront einzuholen,<sup>599</sup> ein weiteres Ärgernis für Ley, denn wegen der nur beratenden Funktion blieb die Rolle der Deutschen Arbeitsfront in Tarif- und Arbeitsvertragsfragen unbedeutend.<sup>600</sup> Tatsächlich sollten die Treuhänder die staatlichen Interessen wahren und möglichst selten in innere Betriebsangelegenheiten eingreifen; der Deutschen Arbeitsfront waren solche Eingriffe nun verwehrt.<sup>601</sup>

### *Die vagen Ziele der Deutschen Arbeitsfront*

Bis Ende 1933 bestanden noch Unklarheiten über die künftige Funktion der Deutschen Arbeitsfront und über das Verhältnis zu den Unternehmern, den Reichsministerien und zur Arbeiterschaft. Nach den Prinzipien von Führer und Gefolgschaft bzw. Treue und Gehorsam sollte eine neue Betriebsgemeinschaft entstehen; als Ausgleich für den Verlust der erhofften Tarifhoheit erhielt die Deutsche Arbeitsfront nur die vage formulierte Funktion, den Arbeitsfrieden zu sichern.<sup>602</sup> Dazu gründete sie u. a. die so genannte Ehrengerichtbarkeit, die sich an der Ahndung von Mitgliedern der Deutschen Arbeitsfront bei Arbeitsvertragsbrüchen oder "Bummeleien" beteiligte.

Mit ihrer "Politik von Zuckerbrot und Peitsche"<sup>603</sup> wollte sie die Arbeiter gewinnen und kontrollieren, wobei die Definition der sozial- und tarifpolitischen Kompetenzen der Massenorganisation jedoch lange ebenso ungeklärt blieb wie die Ausbildung arbeits- und sozialpolitischer Konzepte. Als Ziel verkündete Ley sehr vage die "Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft, die dem Klassenkampfgedanken abgeschworen hat"<sup>604</sup> und die Interessen "aller schaffenden Deutschen" wahrnehmen sollte.<sup>605</sup> Dabei beruhte die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer und –geber offiziell auf Freiwilligkeit,

---

<sup>599</sup> siehe Focke/Reimer, S. 145

<sup>600</sup> siehe N. N. (kw), 31.5.2004

<sup>601</sup> siehe Mason, S. 42

<sup>602</sup> siehe Boelcke, S. 800

<sup>603</sup> Thamers, 12.10.2006; der gleiche Ausdruck bei: Smelser, Bd. I, S. 174

<sup>604</sup> siehe Thamers, 12.10.2006

<sup>605</sup> siehe N. N. (kw), 31.5.2004

faktisch jedoch auf Zwang, und gewerkschaftliche Gedanken waren ad absurdum geführt. Auch wenn formal kein Beitrittszwang bestand, war es schwierig, sich dem Verband zu entziehen, zumal der Mitgliedsbeitrag (1,5 %) direkt vom Lohn abgezogen wurde.

Der so genannte Röhm-Putsch vom Juni 1934 gab Ley schließlich die Gelegenheit, die Deutsche Arbeitsfront von den unliebsamen radikalen Aktivisten der Betriebszellenorganisation zu "säubern" und seinen eigenen Stand zu festigen,<sup>606</sup> ohne dass sich etwas an den pathetischen, aber verwaschenen Zielvorstellungen geändert hatte.

### ***Mitglieder und Vermögen***

Die Deutsche Arbeitsfront erwuchs bald zu einer gigantischen bürokratischen Konstruktion und wurde innerhalb des Regimes zu einem beträchtlichen Machtfaktor.<sup>607</sup> Sie umfasste letztendlich fast alle Arbeitgeber und -nehmer, denn nach der Zerschlagung der Gewerkschaften hatte sie deren Mitgliederlisten übernommen. Aber zunächst verweigerten viele Arbeiternehmer aus Protest die Beitragszahlungen wegen der faktischen Zwangsmitgliedschaft, sodass die monatlichen Beitragsleistungen im Laufe des Sommer 1933 von 17 auf 8 Millionen Reichsmark sanken.<sup>608</sup> Trotzdem stieg die Mitgliederzahl beständig an: Hatte die Deutsche Arbeitsfront im Jahre 1934 noch 14 Millionen<sup>609</sup> und 1935 ca. 16 Millionen Mitglieder,<sup>610</sup> so war sie mit 23 Millionen Mitgliedern 1938<sup>611</sup> und 25 Millionen Mitgliedern im Jahr 1942 zur größten Massenorganisation im Deutschen Reich angewachsen.<sup>612</sup> Neben den Einzelmitgliedern gehörten ihr automatisch auch die Mitglieder der Reichskulturkammer, des Reichsnährstandes und der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft an,

---

<sup>606</sup> siehe Thamers, 12.10.2006

<sup>607</sup> ebd.

<sup>608</sup> siehe Wagner, Kolja, 1.6.2004

<sup>609</sup> siehe Kiesel, 13.10.2006

<sup>610</sup> siehe Focke, S. 146

<sup>611</sup> siehe Kiesel, 13.10.2006

<sup>612</sup> siehe N. N. (kw), 31.5.2004

sodass man nicht von einer freiwilligen Mitgliedschaft sprechen kann.<sup>613</sup> Erstaunlicherweise gelang es trotzdem rund 10 % der Arbeitnehmer bis Kriegsende, sich der Mitgliedschaft zu entziehen.<sup>614</sup>

Unter Ley entwickelte sich eine Hierarchie von 44.000 haupt- und 1,3 Millionen ehrenamtlichen Funktionären bis hin zu Betriebszellen-, Straßen- und Blockwarten.<sup>615</sup> Die Deutsche Arbeitsfront war somit nicht nur die größte Massenorganisation im NS-Staat, sie war auch eine sehr reiche Organisation, da sie das Vermögen der Gewerkschaften übernommen hatte.<sup>616</sup> Mit diesem Vermögen und dem hohen Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder wurde sie zu einem wichtigen innenpolitischen Faktor.<sup>617</sup> Von dem riesigen Einnahmeverlust durch die anfängliche Zahlungsweigerung der zwangsweise überführten Mitglieder konnte sie sich sehr schnell erholen; im Jahre 1939 verfügte sie über ein Vermögen von 539 Millionen Reichsmark. Mit diesem Kapital finanzierte sie ihren immensen Verwaltungsapparat, zahllose Wirtschaftsunternehmen und Gesellschaften und besaß u. a. eine eigene Bank.<sup>618</sup> Das größte und bekannteste Unternehmen war dabei das eigene Automobilwerk für den Bau des "KdF-Wagens" in Wolfsburg,<sup>619</sup> eines der wichtigsten sozialpolitischen Projekte, mit dem Hitler die Deutsche Arbeitsfront beauftragt hatte.<sup>620</sup> 1942 veranlasste sie die Gründung einer besonderen Institution, der so genannten "Häuser- und Barackenbau GmbH", die für die Vorfinanzierung und den Bau

---

<sup>613</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 174, S. 180

<sup>614</sup> siehe Focke, S. 146

<sup>615</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 174, S. 180

<sup>616</sup> siehe Kranig, Arbeitsrecht, S. 29

<sup>617</sup> siehe Stiftung Neue Kultur, 1.6.2004

<sup>618</sup> die so genannte "Bank Deutscher Arbeit"; siehe Kiesel, 13.10.2006

<sup>619</sup> siehe Wagner, Kolja 1.6.2004

<sup>620</sup> Zum Bau des Volkswagenwerkes gegründete Ley die so genannte "Gesellschaft zur Vorbereitung des deutschen Volkswagens (Gezuvor)", die nach Abschluss der Bauarbeiten zur Volkswagen GmbH umorganisiert wurde. Gesellschafter waren die Vermögensträger der DAF, die "Treuhandgesellschaft für die wirtschaftliche Unternehmungen der DAF mbH (TWU)" und die "Vermögensverwaltung der DAF GmbH". Der Aufsichtsrat des Werkes bestand überwiegend aus Funktionären der DAF, der 1943 zu Gunsten der alleinigen Aufsicht des "Amtsleiters für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Deutschen Arbeitsfront" beseitigt wurde. Aber die tatsächliche Kommandogewalt über den Betrieb lag bei den drei Hauptgeschäftsführern, von denen nur einer DAF-Funktionär war, sodass sich auch hier Ley wieder seiner Kompetenz beraubt sah; siehe Siegfried, VW, S. 61

von Bordellbaracken für Fremdarbeiterlager zuständig war.<sup>621</sup> Außerdem gehörte ihr das so genannte Gemeinschaftswerk, in dem 1939 rund 500 gewerbliche Betriebe aller Art und circa 14.000 Verkaufsstellen der früheren Konsumvereine zu einer Verkaufsorganisation zusammengeschlossen waren. All dies machte sie zu einem wichtigen Faktor des deutschen Wirtschaftslebens, der wesentlich bei der Umstellung der Wirtschaft auf die Kriegsproduktion im Rahmen des Vierjahresplanes half.<sup>622</sup>

### *"Nationalsozialistische Musterbetriebe"*

Ley gelang trotz Beschneidung seiner Ansprüche eine tendenzielle Überordnung der Deutschen Arbeitsfront über die staatliche Sozialverwaltung und die Kontrolle der Unternehmer: Mit so genannten "Leistungswettkämpfen" überprüfte die Deutsche Arbeitsfront die Qualität von Sozialleistungen und Einrichtungen in Unternehmen zur Erlangung des Titels "Nationalsozialistischer Musterbetrieb". Das konnte durchaus zu sozialen Verbesserungen führen, und so war es der Deutschen Arbeitsfront gelungen, einen wichtigen innerbetrieblichen Bereich zu beeinflussen. Diese betriebliche Sozialpolitik jedoch war keineswegs Selbstzweck, sondern ausschließlich darauf gerichtet, die Arbeitskraft der deutschen Stamarbeiter restlos nutzbar zu machen.<sup>623</sup>

Allerdings klagten die Unternehmer sehr schnell darüber, dass die Arbeitsausschüsse der Deutschen Arbeitsfront immer wieder versuchten, durch "psychologischen Druck auf die Unternehmer" soziale Verbesserungen (höhere Löhne, längeren Urlaub, bessere Arbeitsverhältnisse und längere Kündigungsfristen) in den Betrieben zu erreichen und eine unmittelbare Kontrolle über die Betriebsordnung zu erhalten.<sup>624</sup> Zum Ärger der Arbeitgeber gelang es ihm tatsächlich, sich für einige Belange der Arbeitnehmerschaft einzusetzen und

<sup>621</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.9.1941

<sup>622</sup> siehe N. N. (kw), 31.5.2004

<sup>623</sup> siehe Siegfried, Rüstungsproduktion, S. 51 ff.

<sup>624</sup> Vermerk aus dem Reichsarbeitsministerium (ohne Datum, wahrscheinlich Januar 1938); abgedruckt in: Mason, S. 624. Insgesamt also alle Maßnahmen, für die eigentlich die Treuhänder der Arbeit zuständig waren; siehe Mason, S. 437

Verbesserungen zum Beispiel bei den Arbeitsbedingungen zu erzielen. Der von der Deutschen Arbeitsfront initiierte "Reichsberufswettkampf" und der "Leistungswettkampf" führten zu einer Erhöhung der Produktivität, aber auch zur Verbesserung sozialer Aufstiegschancen. Smelser charakterisiert diese sozialpolitischen Verbesserungen allerdings nur als "Samthandschuhe", die die "eiserne Faust des NS-Regimes" verschleiern sollten, denn viele der vermeintlichen Verbesserungen dienten tatsächlich der Überwachung und Kontrolle, durchgeführt von den so genannten "Werkscharen", der "ideologischen Miliz in den Betrieben", von Vertrauensräten, Ehrengerichten und Rechtsberatungsstellen.<sup>625</sup>

Tatsächlich hatte die Deutsche Arbeitsfront keine Möglichkeit, Unternehmer zur Einführung zusätzlicher Sozialleistungen zu zwingen, auch wenn sie es mit propagandistischen Drohungen und Lockungen versuchte.<sup>626</sup> Aber gerade diejenigen Betriebe, die wegen ihrer Sozialleistungen als vorbildlich galten, verweigerten oft die Teilnahme an den Leistungswettkämpfen,<sup>627</sup> sodass sich die Deutsche Arbeitsfront deren sozialen Errungenschaften nicht auf ihre Fahnen schreiben konnte. Andere Betriebe, die als so genannte "Nationalsozialistische Musterbetriebe" ausgezeichnet worden waren, hatten indes diese betrieblichen Sozialleistungen lange vor 1933 eingeführt,<sup>628</sup> und die Deutsche Arbeitsfront schmückte sich mit fremden Federn.

Auch Sauckel machte sich später diese "Musterbetriebe" zu Eigen: Eine Propagandaschrift mit dem Titel "Europa arbeitet in Deutschland" sollte den Nachweis erbringen, wie gut es den ausländischen Arbeitskräften in Deutschland ginge. Viele von ihnen seien vor allem in Betrieben eingesetzt, auf denen die "Goldene Fahne der DAF" als Zeichen für einen "Nationalsozialistischen Musterbetrieb" wehe, was vorzügliche Verpflegung und ausgewogene Freizeitmöglichkeiten bedeute, alles ermöglicht durch die "NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude". Tatsächlich aber widersprachen die miserablen Lebens-

---

<sup>625</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 181

<sup>626</sup> siehe Hachtmann, S. 257

<sup>627</sup> um sich dem Einfluss der DAF möglichst zu entziehen

<sup>628</sup> siehe Hachtmann, S. 257

und Arbeitsbedingungen auch in diesen "Musterbetrieben" in krasser Weise den propagandistischen Bemühungen der Deutschen Arbeitsfront und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.<sup>629</sup>

### ***Die Konkurrenz der Deutschen Arbeitsfront zu anderen Reichsbehörden***

Ley pflegte einen engen Kontakt zum Überwachungssystem von Himmler und der Gestapo,<sup>630</sup> aber er scheiterte er mit seinem Bemühen, einen "Geheimdienst" aufzuziehen. 1934 integrierte die Deutsche Arbeitsfront den von der Betriebszellenorganisation eingerichteten Nachrichtendienst, der Informationen über politische Gegner sammelte. Dieses "Amt Informationen" sollte nicht nur politische Gegner überwachen, sondern gleichzeitig auch die Eigensicherung der DAF-Organisationen übernehmen, sodass es sowohl Abteilungen zur Bekämpfung von Marxismus und Kommunismus gab als auch solche, die sich mit den Aktivitäten der KdF-Veranstaltungen beschäftigten. Außerdem wurde 1935 eine Unterabteilung gegründet, die systematisch das gesamte erbeutete Schriftgut der zerschlagenen Gewerkschaften auswerten sollte. Das "Amt Information" zeigte sich indes nicht in der Lage, Arbeitsniederlegungen zu unterbinden, und 1938 musste Ley dem Drängen von Sicherheitsdienst und Gestapo nachgeben, die ihre Kompetenzen zu Lasten der Deutschen Arbeitsfront ausweiten wollten. Das "Amt Information" wurde aufgelöst, das Schriftgut und die Mitarbeiter größtenteils vom Sicherheitsdienst und der Gestapo übernommen.<sup>631</sup>

Ley gab niemals auf, sich in die Belange der Arbeitseinsatzverwaltung einzumischen bzw. zu versuchen, deren Kompetenzen zu übernehmen. So gründete er im Juni 1935 die so genannte Reichsarbeitskammer mit den untergeordneten Bezirksarbeitskammern, die für die Selbstverwaltung der sozialpolitischen

---

<sup>629</sup> siehe Siegfried, Rüstungsproduktion, S. 198 f.

<sup>630</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 181

<sup>631</sup> siehe Roth, Facetten, 1.6.2004

Maßnahmen zuständig waren. Mitglieder der Reichsarbeitskammer waren die Leiter der 18 Reichsbetriebsgemeinschaften, die Gauleiter der Deutschen Arbeitsfront und die Leiter der Ämter der Zentralbüros; die Bezirksarbeitskammern setzten sich aus den Gauamtswaltern und ausgesuchten Einzelpersonen zusammen.<sup>632</sup>

Besonders das Reichsarbeits- und das Reichswirtschaftsministerium waren von Leys Ressortimperialismus betroffen. Zahlreiche bürokratische Schlachten mit Seldte oder Schacht waren typisch für das Mächtechaos und Kompetenzwirrwarr im NS-Staat; letztendlich war Leys Gigantomanie nur Ausdruck seines Bestrebens nach Omnipotenz.<sup>633</sup> Die von ihm entwickelte Dynamik führte zu Initiativen an so vielen Fronten, dass Industrie und Regierung bald den Überblick verloren. Die zahlreichen Unterorganisationen der Deutschen Arbeitsfront machen deutlich, dass Ley ständig versuchte, sich nicht nur in die Belange der Arbeitseinsatzverwaltung, sondern auch in die Ressorts anderer Ministerien einzumischen.<sup>634</sup>

Ende 1938 legte er mehrere Gesetzesentwürfe vor, die, wären sie in Kraft gesetzt, die Deutsche Arbeitsfront zum mächtigsten Faktor innerhalb des NS-Staates gemacht hätten, mächtiger noch als die Partei und die staatliche Verwaltung: Ley wollte nichts Geringeres, als den Staat und seine Ressorts zu Hilfsorganen der Deutschen Arbeitsfront zu degradieren. Allerdings wurden diese hochfliegenden Pläne durch den Widerstand der Ministerien, der Industrie und der Partei zunichte gemacht.<sup>635</sup> Aber Ley verstand es ausgezeichnet, seine Organisation den sich stets ändernden Gegebenheiten anzupassen, so-

---

<sup>632</sup> siehe *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1935, 2087 C*

<sup>633</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 182

<sup>634</sup> Unterorganisationen und Abteilungen der DAF: Personalamt, Oberster Ehren- und Disziplinarhof, Amt für Fachschriften und Fachblätter, Propagandaamt, Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude (KdF), Arbeitswissenschaftliches Institut AWI, Amt Werkschar und Schulung, Sozialamt, Amt Soziale Selbstverantwortung, Frauenamt, Jugendamt, Amt für Rechtsberatungsstellen, Amt für Volksgesundheit, Reichsheimstättenamt, Amt für Berufserziehung und Betriebsführung, Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen, Leistungskampf der deutschen Betriebe, Amt für technische Wissenschaften, DAF-Abteilung Luftfahrt, Zentralstelle für die Finanzen der DAF; siehe N. N. (kw), Deutsche Arbeitsfront, 24.6.2006, ferner das Amt für Arbeitseinsatz

<sup>635</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 182

dass Smelser urteilt: "Wie ein schnell wucherndes Krebsgeschwür wuchs die DAF ständig weiter, änderte ihre Form und drängte in die Kompetenzbereiche von Staat, Industrie und Partei."<sup>636</sup> Das Reichsarbeitsministerium stellte fest, dass sich die als "Eingriffe der DAF" zusammengestellten Fälle in zwei Kategorien aufteilen ließen: Einerseits versuchte Ley die "weitgehende Ausschaltung der Reichstrehänder der Arbeit", andererseits bemühte er sich um eine unmittelbare Gestaltung der Arbeitsbedingungen und um "deren Verbesserungen oft in Widerspruch zu der vom Staat gesetzten Linie der Sozialpolitik".<sup>637</sup>

Nachdem es Ley nicht gelungen war, den Arbeitseinsatz in seinen Einflussbereich zu bekommen, versuchte er auf anderem Wege die Schwächung des Reichsarbeitsministers. Schon bald nach Kriegsbeginn gelang es ihm, Seldte in die Defensive zu drängen und ihm einige Kompetenzen abzunehmen; gleichzeitig ernannte Hitler Ley 1940 zum Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau.<sup>638</sup> Ley hatte schon seit mehreren Jahren versucht, an der staatlichen Wohnungspolitik beteiligt zu werden, außerdem besaß die Deutsche Arbeitsfront mit der "Neuen Heimat", dem Reichsheimstättenamt und den Gauheimstättenämtern einen großen Anteil des staatlichen Wohnungsbaus. Aber vor allem Bormann, der schon in den Jahren zuvor zum Teil erbitterte Auseinandersetzungen mit Ley gehabt hatte, warnte davor, einen Funktionsträger der NSDAP direkte Verantwortung in einem staatlichen Bereich zu geben.

Die Konflikte mit Seldte waren vorprogrammiert, denn es konnte kein Einvernehmen darüber erzielt werden, wodurch sich der "soziale Wohnungsbau" vom allgemeinen Wohnungsbau unterschied. Auch die Abgrenzung vom Reichsarbeitsministerium war schwierig. Ley hatte bereits im November 1940 versucht, Seldte zu überreden, ihm die Abteilung IV (Wohnungs- und Siedlungswesen) zu überlassen, was Seldte mit dem Argument, der soziale Wohnungsbau mache nur etwa 15 % der Arbeit dieser Abteilung aus, ablehnte.

---

<sup>636</sup> ebd., S. 180

<sup>637</sup> Vermerk aus dem Reichsarbeitsministerium (ohne Datum, wahrscheinlich Januar 1938); abgedruckt in: *Mason*, S. 624

<sup>638</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 184

Wenn auch im Februar 1941 der Bereich des sozialen Wohnungsbaus Ley übertragen wurde, so blieb dennoch das Reichsarbeitsministerium die oberste Dienstbehörde. Die Stellen dieser neuen Sonderbehörde wurden zum großen Teil aus dem Bereich der Deutschen Arbeitsfront und zum Teil mit Beamten des Reichsarbeitsministeriums besetzt. Damit erzielte Ley erste Erfolge auf dem Wege zur Etablierung des Reichskommissariats: Er konnte eine Behördenorganisation aufziehen, die in immer stärkerer Konkurrenz zum Reichsarbeitsministerium trat.<sup>639</sup> Ley gliederte sein Reichskommissariat in acht Hauptreferate auf, wobei nur ein Referat mit einem Mitarbeiter des Reichsarbeitsministeriums besetzt wurde.<sup>640</sup> Weiter errichtete er Sonderbehörden und berief die Leiter der Gauheimstättenämter zu Geschäftsführern des Gauwohnungskommissars. Seldte schien zu diesem Zeitpunkt Hitlers Ansehen verloren zu haben.<sup>641</sup>

Der Schritt, den sozialen Wohnungsbau aus der allgemeinen inneren Verwaltung herauszulösen und in das neue Reichskommissariat einzugliedern, verschärfte die Konkurrenz.<sup>642</sup> Ein "Führererlass" vom 23.10.1942 ersetzte die Bezeichnung "Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau" durch den Titel "Reichswohnungskommissar", dessen Behörde zur obersten Reichsbehörde und Preußischen Obersten Landesbehörde aufstieg.<sup>643</sup> Allerdings führten wirtschaftliche Engpässe, die zunehmenden Bombenschäden und die Unfähigkeit der Verwaltung dazu, dass Ley seine umfassenden Wohnungsbaupläne für die Nachkriegszeit nicht verwirklichen konnte.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges verlor Ley an Einfluss gegenüber seinen Rivalen bei den Wirtschafts- und Rüstungsorganisationen. Speziell Albert Speer als Reichsminister für Bewaffnung und Munition stand in permanenter Konkurrenz und Konfrontation zu Ley. Als bösen Affront wurde von Ley auch die Einsetzung Sauckels als Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

---

<sup>639</sup> siehe Recker, Reichskommissar, S. 334 ff.

<sup>640</sup> siehe Rebentisch, Führerstaat, S. 341

<sup>641</sup> So notierte Goebbels später, Hitler habe "mit Seldte nur noch gnädiges Mitleid"; zitiert in: Rebentisch, Führerstaat, S. 345

<sup>642</sup> siehe Recker, Reichskommissar, S. 340

<sup>643</sup> siehe Rebentisch, Führerstaat, S. 337

verstanden,<sup>644</sup> denn diese Position hätte Ley selbst gern innegehabt oder doch zumindest kontrolliert.

Immer wieder kam es zu Konfrontationen mit der eigentlichen Arbeitseinsatzverwaltung, zum Beispiel dadurch, dass sich Landesarbeitsämter und Arbeitsämter vielfach weigerten, den Gaustellen der Deutschen Arbeitsfront die genaue Anzahl und Herkunft der im Bezirk arbeitenden zivilen Ausländer mitzuteilen.<sup>645</sup> Der Reichsarbeitsminister musste die mittleren und unteren Behörden ausdrücklich anweisen, die geforderten Auskünfte zu geben.<sup>646</sup>

Auch aus den Veröffentlichungen nach 1945 wird ersichtlich, wie sehr das Reichsarbeitsministerium und die Deutsche Arbeitsfront in Konkurrenz zueinander standen. Nicht nur, dass bereits Syrup "DAF" grundsätzlich in Gänsefüßchen schrieb, sondern auch andere Mitarbeiter des Reichsarbeitsministeriums ließen sich nach 1945 zum Teil in polemischer Art und Weise über den "berüchtigten Dr. Ley" aus.<sup>647</sup>

### *Soziale Verantwortung versus Fremdarbeiter(innen)einsatz*

Ley versuchte, seinen anderenorts erfahrenen Machtverlust durch forcierte und brutale antisemitische Agitation auszugleichen.<sup>648</sup> Anstelle der Arbeitervertretung trat nun die rigorose Kontrolle der Arbeitskräfte, um die harten Anforderungen der Rüstungswirtschaft zu erfüllen. Ley, der sich noch vor dem Krieg für die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit eingesetzt hatte, plädierte nach Kriegsbeginn für die 72-Stunden-Woche.<sup>649</sup>

---

<sup>644</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 184; auch Herbert, Politik und Praxis, S. 154

<sup>645</sup> wahrscheinlich deshalb, um sich vor den Einmischungen der DAF zu schützen

<sup>646</sup> BArch R 3901/20.480, 24.3.1941. Im gleichen Schreiben wird mitgeteilt, dass es keine Statistiken über alle im Deutschen Reich eingesetzten Ausländer gäbe und die Ämter daher nur die Zahlen der jeweiligen Bezirke an die DAF weiterzugeben hätten

<sup>647</sup> Z. B. Wilhelm Dobbernack, vormals Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium, in seinen "Betrachtungen über die Neuordnung der deutschen Sozialversicherung und ihre Problematik", in: Arbeitsklatte für die Britische Zone, 1, 1947, Nr. ½, S. 61 f.; angegeben in: Roth, S. 241, Fn. 74

<sup>648</sup> siehe N. N. (se), 10.9.2003

<sup>649</sup> siehe Smelser, Bd. I, S. 183

Während des Krieges war die Deutsche Arbeitsfront neben ihrer sozialen Funktion als Betreuer der Fremdarbeiter(innen) gleichzeitig auch immenser Ausbeuter dieser Arbeitskräfte, da in den DAF-eigenen Wirtschaftsunternehmen wie beispielsweise VW-Werk oder Werften<sup>650</sup> ebenfalls Fremdarbeiter(innen) beschäftigt wurden.

Die "Leistungswettkämpfe" sollten Betriebe auch auf deren Umgang mit den "ausländischen Arbeitskameraden" überprüfen, denn die Deutsche Arbeitsfront hatte die immense Bedeutung der Fremdarbeiter(innen) für die Gesamtproduktion erkannt und sah in deren Betreuung eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Wenn sie jedoch gleichzeitig auch Arbeitgeber war, sah die Sache schon ganz anders aus: So schreckte sie nicht davor zurück, Insassen von Konzentrationslagern im Volkswagenwerk zu beschäftigen<sup>651</sup> und führte damit ihre angebliche soziale Verantwortung für das Wohl der Fremdarbeiter(innen) ad absurdum.<sup>652</sup>

Als Mitglied des Generalrats der Wirtschaft konnte Ley Einfluss auf die Kriegsproduktion nehmen und den Einsatz von Fremdarbeiter(inne)n mitbestimmen.<sup>653</sup> Dabei sorgte das Zusammenspiel von Deutscher Arbeitsfront, Werkschutz und Gestapo in den großen Fremdarbeiterlagern dafür, dass sich die Fremdarbeiter(innen) fügten und kaum Neigungen zum Widerstand gegen die Lagerleitung zeigten. Wenn die Deutsche Arbeitsfront auch stolz verkündete, dieser fehlende Widerstand sei auf die gute Führung durch die Lagerleiter zurückzuführen, so waren in Wirklichkeit Spitzeleien, Werkschutz und Gestapo dafür verantwortlich, aber auch die ständige Erschöpfung und der quälende Hunger der Fremdarbeiter(innen), während die angebliche soziale Betreuung letztendlich nichts anderes war als Unterdrückung und Verleitung zur Kollaboration.

---

<sup>650</sup> siehe N. N (kw), 31.5.2004

<sup>651</sup> siehe Siegfried, VW, S. 37

<sup>652</sup> So zeigte sie sich damit einverstanden, dass tariflich abgesicherte finanzielle Sozialleistungen nicht für ausländische Arbeitskräfte gezahlt werden mussten (z. B. bei Heirat oder Geburt eines Kindes, Urlaubsgeld usw.), siehe ebd., S. 57

<sup>653</sup> siehe NRW 2000, 20.9.2003

Neben der Zuständigkeit der Deutschen Arbeitsfront für die Lagerunterbringung war jedoch den Gauleitern als regionale Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auch die Fürsorge für alle dienstverpflichteten deutschen und ausländischen Arbeitskräfte übertragen worden. Das bezog sich besonders auf die Überprüfung der Ernährung und der Unterbringung der Fremdarbeiter(innen), sodass sich Ley einmal mehr in seinen Kompetenzen beschnitten sah. Auf regionaler Ebene wurden diese Aufgaben in der Regel an die Kreisleiter weitergegeben, an die sich zum Beispiel beim VW-Werk die Werksleitung wandte, wenn es Probleme im Arbeitseinsatz, bei den Wohnverhältnissen oder der Verpflegung der ausländischen Arbeitskräfte gab. So kam es zur engen Zusammenarbeit zwischen der Werksführung und den Kreisleitern, ohne dass die Deutsche Arbeitsfront beteiligt wurde.<sup>654</sup>

Um die immer wieder auftretenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Behörden zu schlichten, legte der Generalbevollmächtigte im Juni 1943 endgültig für die Deutsche Arbeitsfront "den alleinigen und ausschließlichen Auftrag der Betreuung aller im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte" fest. Gleich im nächsten Satz wurde diese alleinige Zuständigkeit wieder aufgehoben, indem die im "Reichsnährstand" eingesetzten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte als Ausnahme genannt wurden.

Um die "laufende Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen"<sup>655</sup> zu gewährleisten, richtete Ley gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten die so genannte "Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte" ein, die allein für die Überprüfung der Betreuungsmaßnahmen der Ausländer in den Betrieben und Lagern zuständig war. Davon unberührt blieben jedoch die Befugnisse des Generalbevollmächtigten, Mitglieder seines Stabes und die

---

<sup>654</sup> Im VW-Werk spielte der Kreisleiter außerdem die Rolle, die eigentlich der DAF zuge-dacht war: Er inspizierte regelmäßig die Unterkünfte und Arbeitsplätze der Ausländer, nahm Aussprachen vor, informierte Vorarbeiter und Meister über Erlasse usw., griff sogar in die Freizeitgestaltung ein und intervenierte, als deutsche Mitarbeiter und Lagerfunktionäre zu brutal mit den Fremdarbeiter(innen) umgingen. So war in den späten Kriegsjahren zumindest im VW-Werk an Stelle der DAF die Partei getreten und regelte den Arbeitseinsatz der Fremdarbeiter(innen) so wirkungsvoll, dass sich sogar die Gestapo provoziert führte, wenn der Kreisleiter gelegentlich die Betriebsführung deckte; siehe Siegfried, VW, S. 103 f.

<sup>655</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 20.9.1943

Präsidenten der Landes-/Gauarbeitsämter zu beauftragen, sich unmittelbar über die Verhältnisse im Ausländereinsatz in den Betrieben und Lagern zu informieren und ihn zu unterrichten.<sup>656</sup>

Die Zentralinspektion stand in laufender Verbindung mit der Hauptabteilung IV des Generalbevollmächtigten und sollte Anregungen für Veränderungen geben. Auch die Dienststellen der Arbeitsämter, Landes-/Gauarbeitsämter und Reichstreuhandler sollten von der Zentralinspektion ständig informiert werden, besonders dann, wenn ein Einschreiten anderer Behörden angebracht schien. Umgekehrt waren die Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung verpflichtet, Beschwerden über schlechte Unterbringung, Verpflegung, mangelnde Fürsorge hinsichtlich der Freizeitgestaltung etc. den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront mitzuteilen.<sup>657</sup> Mit dieser Weisung legte Sauckel also keineswegs das Monopol für die Ausländerbetreuung fest, sondern stellte vielmehr unmissverständlich klar, dass sich die Deutsche Arbeitsfront ihm unterzuordnen hatte, gleichzeitig schürte er die Antipathie zwischen Arbeitseinsatzverwaltung und Deutscher Arbeitsfront.

Der Generalbevollmächtigte stellte noch einmal ausdrücklich fest, dass der Einsatz der Fremdarbeiter(innen), ihre Kennzeichnung, der zwischenbetriebliche Ausgleich, Umsetzungen, Überwachungen, der Einsatz in den Betrieben, die Förderung von Anlernmaßnahmen und Maßnahmen zur Leistungssteigerung sowie die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes, die Durchführung von Maßnahmen der Lohngestaltung und die Überwachung der ordnungsgemäßen Entlohnung wie bisher Aufgabe der zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhanderverwaltung war.<sup>658</sup> Diese wiederholten klaren Kompetenzfestschreibungen belegen eindeutig, dass Ley noch nicht aufgegeben hatte und immer wieder versuchte, Bereiche des allgemeinen Arbeitseinsatzes in seinen Zuständigkeitsbereich zu ziehen.<sup>659</sup>

---

<sup>656</sup> HStAH Hann 275 Nr. 270, 2.6.1943; StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 20.9.1943

<sup>657</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 20.9.1943

<sup>658</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 2.6.1943

<sup>659</sup> Tatsächlich jedoch begnügte sich die DAF keinesfalls nur mit ihren sozialen Aufgaben, sondern griff immer wieder in das Leben und die Arbeit der Fremdarbeiter(innen) ein, wie das folgende Beispiel aus der Stadt Osnabrück zeigt: Im Einvernehmen mit dem Gauleiter ordnete die Kreisverwaltung der DAF für Fremdarbeiter Sonntagsarbeit (Räumungsarbeiten

Ungeachtet der Kompetenzfestlegung schuf Ley parallel zur Zentralinspektion innerhalb der Deutschen Arbeitsfront ein "Amt für den Arbeitseinsatz", dessen Leiter Mende die Grundsätze für die Betreuung der Fremdarbeiter(innen) im Reich festlegte. Mit pathetischen und hohlen Worten verkündete er, die Haltung der deutschen Betriebsführer und Arbeitskameraden sei ausschlaggebend für den Eindruck, den ausländische Arbeitskräfte vom nationalsozialistischen Arbeitsleben gewöhnen. Eine "mustergültiger Haltung" sei für die Stärke des Vertrauens verantwortlich und fördere die europäische Zusammenarbeit. Ausländische Arbeiter seien nicht nur Objekte des Einsatzes, sondern man müsse ebenfalls die allgemeinen menschlichen und politischen Auswirkungen des Einsatzes berücksichtigen. Die Aufgaben der Menschenführung rücke an erster Stelle, wobei "in der Regel für Ausländer die gleichen Grundsätze von anständiger, humaner und gerechter" Behandlung gelte.<sup>660</sup>

Sauckel hatte zwar theoretisch der Deutschen Arbeitsfront den Alleinvertretungsanspruch bei der Überprüfung neuer Fremdarbeiterlager zugesprochen, aber bei den reichsweiten Prüfungen bereits bestehender Lager wurden die Arbeitsämter in die Pflicht genommen, die die örtlichen Dienststellen der NSDAP und der Deutschen Arbeitsfront lediglich beteiligen sollten. Ähnlich verhielt es sich mit der ärztlichen Überwachung der Lagerinsassen: Obwohl laut Erlass des Reichsarbeitsministeriums die Deutsche Arbeitsfront für die Bestellung haupt- und nebenamtlicher Ärzte für die Baulager zuständig war,<sup>661</sup> lag die gesundheitliche Überwachung der Lagerinsassen bei den Gesundheitsämtern.

---

von 8-13 h) mit der Begründung an, sie seien schließlich von den Belastungen verschont, unter denen das deutsche Volk zu leiden habe, das wegen der Ausbildung zum Volkssturm, wegen Parteidienst und der Behebung eigener oder fremder Bombenschäden auch keine Freizeit habe. Im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt Osnabrück und dem Oberbürgermeister sollten daher alle Lagerinsassen zu dieser Sonntagsarbeit antreten, bewacht von Betriebsangestellten; StAO Dep 3b IV Nr. 6496, 17.1.1945, 26.1.1945

<sup>660</sup> *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1943, 6055 E, 21.8.1943

<sup>661</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 23.8.1940

Angesichts der Kompetenzaufteilungen, der Konkurrenz der einzelnen Instanzen untereinander und der Kriegslage konnte die soziale Verantwortung für die Arbeitnehmerschaft, die Robert Ley anfangs vielleicht tatsächlich besessen haben mag, kaum die Arbeitsbedingungen der deutschen Arbeitnehmer und schon gar nicht die Lebens- und Arbeitsituation der Fremdarbeiter(innen) verbessern.

Die Deutsche Arbeitsfront wurde zur "Herausforderung sowohl für die Ministerialbürokratie als auch für die Industrie"<sup>662</sup> und zeigte dabei den für das nationalsozialistische Regime so typischen polykratischen "Ressortimperialismus", der jedoch begrenzt wurde durch den Widerstand der Rivalen in Wirtschaft, Staat und Partei.<sup>663</sup>

---

<sup>662</sup> siehe Smelser, S. Bd. I, 174, S. 180

<sup>663</sup> ebd., S. 180

### III. 9: Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz in der Vierjahresplanbehörde

In einer geheimen Denkschrift befahl Hitler 1936 die Bildung der so genannten Vierjahresplanbehörde, die der direkten Kriegsvorbereitung diene. Ziel war sowohl die Lenkung des Arbeitsmarktes als auch die Erreichung wirtschaftlicher Autarkie. Hitler forderte, dass innerhalb von vier Jahren die deutsche Armee einsatzbereit und die deutsche Wirtschaft kriegsfähig sein müsse. Nach der Verkündung im Reichstag lief der Vierjahresplan im Oktober 1936 an<sup>664</sup> und war der erste Versuch, durch staatliche Lenkung und Kontrolle bestimmter Wirtschaftsbereiche die geplante Kriegsführung unabhängig von Rohstofflieferungen aus dem Ausland zu machen.<sup>665</sup>

Göring wurde als Beauftragter der Vierjahresplanbehörde ernannt und schuf eine omnipotente Superbehörde, die allen relevanten Ministerien vorgeschaltet war und sich deren Mitarbeiter bediente. So konnte er darauf verzichten, sich einen eigenen Behörden- bzw. Beamtenapparat aufzubauen und hatte Zugriff auf alle Ministerien, die sich in irgendeiner Form mit wirtschafts- oder arbeitspolitischen Belangen befassten.<sup>666</sup>

Er teilte die Vierjahresplanbehörde in einzelne Geschäftsgruppen bzw. setzte Beauftragte und Bevollmächtigte für einzelne Wirtschaftsgebiete ein:

---

<sup>664</sup> siehe Wikipedia, Vierjahresplanbehörde, 25.10.2006

<sup>665</sup> siehe Siegfried, Rüstungsproduktion, S. 10

<sup>666</sup> Die Schreiben der einzelnen Ministerien trugen seit dieser Zeit als Absender nicht mehr nur den Namen des jeweiligen Ministeriums, sondern an erster Stelle grundsätzlich die Nennung des Beauftragten für den Vierjahresplan, z. B. StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 16.11.1939; StAM, Oberpräsidium Nr. 5176, 29.5.1940; HStAH Hann. 275 Nr. 296, 27.12.1942

<b>Ressort</b>	<b>Leiter</b>	<b>eigentlicher Wirkungskreis</b>
Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz	Staatssekretär Dr. Syrup Ministerialdirektor Dr. Mansfeld	Reichsanstalt Reichsarbeitsministerium
Geschäftsgruppe Ernährung Geschäftsgruppe Devisen	Staatssekretär Backe <sup>667</sup> Staatssekretär Alpers <sup>668</sup>	Reichsernährungsministerium ursprünglich Justiz- und Finanzminister der Braunschweigischen Landesregierung, ab 1934 im Reichsforstamt
Geschäftsgruppe Verkehr	Staatssekretär Kleinmann <sup>669</sup>	Reichsverkehrsministerium
Reichskommissar für die Preisbildung	Oberpräsident Gauleiter Josef Wagner <sup>670</sup>	Gauleiter von Schlesien
Generalbevollmächtigter für das Kraftfahrwesen	Generalmajor von Schell <sup>671</sup>	Urheber des so genannten Schell-Plans zur Vereinheitlichung der Automobilfertigung
Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft	Reichsminister Dr.-Ing. Fritz Todt	Leiter der Organisation Todt
Generalbevollmächtigter für Sonderfragen der chemischen Industrie	Professor Dr. C. Krauch <sup>672</sup>	IG-Farben-Aufsichtsratsvorsitzender
Generalbevollmächtigter für die deutsche Energiewirtschaft	Oberbürgermeister Dr. Dillgardt <sup>673</sup>	Oberbürgermeister von Duisburg
Generalbevollmächtigter für die Eisen- und Stahlwirtschaft	Generalleutnant von Hannecken <sup>674</sup>	nicht genau identifizierbar
Beauftragter für die Leistungssteigerung	Paul Walter <sup>675</sup>	höchstwahrscheinlich Reichsamtsleiter, "Reichskohlenkommissar"
Beauftragter für die Förderung der Erdölgewinnung	Professor Dr. A. Bentz <sup>676</sup>	Geologische Landesanstalt Berlin
Sonderbeauftragter für technischen Nachrichtennittel	Generalleutnant Fellgiebel <sup>677</sup>	später General der Nachrichtentruppe
Beauftragter für die Wirtschaftstransporte aus dem Ostraum	Generalmajor von Schell	siehe oben

## 11. Leitende Mitarbeiter der Vierjahresplanbehörde<sup>678</sup>

<sup>667</sup> siehe Weiß, S. 27

<sup>668</sup> siehe Wikipedia, Friedrich Alpers, 25.10.2006

<sup>669</sup> siehe Wikipedia, Wilhelm Otto Max Kleinmann, 25.10.2006

<sup>670</sup> nicht zu verwechseln mit Robert Wagner, Gauleiter vom Elsass; siehe Weiß, S. 473

<sup>671</sup> siehe Wikipedia, Schell-Plan, 25.10.2006

<sup>672</sup> siehe Weiß, S. 277

<sup>673</sup> siehe Duisboard.de, 25.10.2006

<sup>674</sup> Der Befehlshaber von Dänemark 1943 war ein General Hermann von Hannecken; siehe Museumscenter Hanstholm, 25.10.2006; im Reichswirtschaftsministerium arbeitete ebenfalls ein Hermann von Hannecken, siehe Heinelt, 25.10.2006

<sup>675</sup> siehe Kreisverwaltung Bürgerservice, 25.10.2006

<sup>676</sup> siehe Karlsch/Stokes, 25.10.2005

<sup>677</sup> am 4.9.1944 wegen seiner Beteiligung am Hitlerattentat hingerichtet; siehe Weiß, S. 121

Göring setzte Syrup (Präsident der Reichsanstalt) und Mansfeld (Abteilungsleiter der Lohnabteilung im Reichsarbeitsministerium) als Leiter der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz in der Vierjahresplanbehörde ein. Während Syrups Aufgabenbereich hauptsächlich der Arbeitseinsatz war, übernahm Mansfeld die Regelung der Arbeitsbedingungen (vor allem in den neuen Betrieben) und die Überwachung des Aufgabenbereiches der Treuhänder der Arbeit.<sup>679</sup> Damit waren durch Personalunion das Reichsarbeitsministerium, die Reichsanstalt und die Treuhänderbehörden mit der Vierjahresplanbehörde verbunden, sodass eine fachliche Trennung der Aufgaben kaum noch möglich war. Göring besaß Weisungsbefugnis der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz gegenüber und bediente sich der Sachkompetenz dieser hohen Beamten, um seine Ziele durchzusetzen.

#### **Arbeitsbereiche Syrups in der Vierjahresplanbehörde:**

- Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses, Berufsberatung und Stellenvermittlung, Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- planmäßige Einsatz der Arbeiter und Angestellten in Betrieben und Verwaltungen, Versorgung der Landwirtschaft, Regelung des Arbeitseinsatzes für neue Betriebe, Erleichterung bei der Arbeitsaufnahme (Reise- und Umzugskosten usw.)
- Mitwirkung bei der planmäßigen Durchführung öffentlicher und privater Bauvorhaben
- Einsatz von Frauen, des männlichen und weiblichen Arbeitsdienstes; Arbeitsbuchangelegenheiten
- Beschäftigung von Ausländern und von deutschen Arbeitern im Ausland
- Notstandsarbeiten, Einsatz öffentlicher Mittel bei der Arbeitsbeschaffung
- Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge usw.)

---

<sup>678</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5178, ohne Datum, aber vermutlich später als 1936 aufgestellt; siehe auch StAM Arbeitsämter Nr. 909 Gelsenkirchen, 10.11.1936

<sup>679</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5178 ohne Datum (1936)

### **Arbeitsbereiche Mansfelds in der Vierjahresplanbehörde**

- Lohn- und Tarifpolitik; Regelung der Arbeitsbedingungen, vor allem der neuen Betriebe, Aufgabenbereiche der Treuhänder der Arbeit
- Arbeitszeitregelungen, Ausnahmegewilligungen von den geltenden Vorschriften, Mehr- und Sonntagsarbeit
- Arbeits- und Betriebschutz, Schutzvorschriften für Frauen, Ausnahmegewilligungen, Aufgabenbereiche für die Gewerbeaufsicht
- Arbeiterwohnungsbau und Siedlungen, insbesondere für neue Betriebe, Durchführung des Abkommens mit der Deutschen Arbeitsfront, Mietfragen, soweit nicht der Reichskommissar für die Preisbildung zuständig war
- arbeitsrechtliche Gesetzgebung
- Stilllegungsfragen
- Sozialversicherung, soweit sie die Vierjahresplanbehörde betrafen
- Verbindung zwischen allen Geschäftsgruppen und dem Reichsarbeitsministerium.<sup>680</sup>

Die Arbeit der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz wurde bis Kriegsbeginn durch drei wesentliche Entwicklungen beeinflusst: Die rasch anschwellende Rüstungskonjunktur führte bei den Rohstoffen zu Mangelerscheinungen, der zuvor herrschende Arbeitskräfteüberschuss verwandelte sich in einen Arbeitskräftemangel, und das Regime und die Verwaltung versuchten daraufhin, durch Reglementierungen den Arbeitskräftemangel zu beheben, der zunehmend den Rüstungsaufschwung behinderte.<sup>681</sup>

Die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz war jedoch keine Entscheidungs-, sondern eine Koordinationsstelle, die die vielfältigen Zuständigkeiten für den Arbeitseinsatz auflösen und zu einer klaren Arbeitsteilung gelangen sollte. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigten sich nicht nur das Reichsarbeitsministerium und die Reichsanstalt, sondern auch die Wehrwirtschafts- und Rüstungsabteilungen, das Wirtschaftsministerium, die Deutsche Arbeitsfront, der Reichsarbeitsdienst und weitere Behörden mit dem Bereich der Arbeit bzw. des Arbeitsein-

---

<sup>680</sup> BArch R 26/I 4, ohne Datum, vermutlich 1936

<sup>681</sup> ebd., S. 42

gesetzes,<sup>682</sup> sodass es ständig Überschneidungen gab. Hauptaufgabe der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz war somit die Ermittlung und Regulierung des gesamtwirtschaftlichen Kräftebedarfs und die Abstimmung der arbeitspolitischen Teilaufgaben dieser unterschiedlichsten Instanzen.<sup>683</sup>

Bis Kriegsbeginn erließ Göring über den Reichsarbeitsminister eine Fülle von Verordnungen und Gesetzen,<sup>684</sup> die Zug um Zug den freien Arbeitsmarkt abschufen und die Rechte der Arbeitnehmer (und Arbeitgeber) einschränkten. So ordnete er zum Beispiel in seiner ersten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 7.11.1936 an, dass private und öffentliche Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft und des Baugewerbes mit zehn und mehr Beschäftigten eine zum Verhältnis der Zahl der Facharbeiter angemessene Anzahl von Lehrlingen einstellen mussten.<sup>685</sup> Eine nächste Anordnung machte die Anstellung von zehn oder mehr Metallarbeitern innerhalb eines Quartals von der Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes abhängig, um die Bereitstellung der notwendigen Arbeitskräfte für die Rüstungswirtschaft sicherzustellen. Damit schränkte er jedoch die verstärkten Selbsthilfemaßnahmen der Unternehmer bei der Suche nach Facharbeitern stark ein. Berufsfremd beschäftigte Baufach- und Metallarbeiter mussten zurück in ihre eigentliche Gewerbe wechseln, die Beschäftigung von älteren Menschen wurde geregelt, die Facharbeitersuche über Zeitungsinserte verboten etc.<sup>686</sup> Wichtigstes Gesetz war jedoch die "Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung" vom 22.6.1938, mit der der Präsident der noch bestehenden Reichsanstalt deutsche Staatsangehörige für eine begrenzte Zeit dienstverpflichten

---

<sup>682</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 42

<sup>683</sup> siehe Naasner, S. 31

<sup>684</sup> Was unter anderem dazu führte, dass Syrup vorangegangene Verordnungen widerrufen musste, so z. B. die Verfügungsgewalt der Arbeitsämter über die Beschränkungen des Einsatzes landwirtschaftlicher Kräfte in nicht landwirtschaftlichen Betrieben (*siehe RABl 1934 I, S. 128*); Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften (*siehe RABl 1934 I, S. 209*); Anordnung über die Anträge des Bedarfs an Arbeitskräften bei der Durchführung öffentlicher Bauarbeiten (*siehe RABl 1935 I, S. 202*)

<sup>685</sup> *siehe RABl 1936, I, S. 292 f.*

<sup>686</sup> siehe Hachtmann, S. 43 f.

konnte. Hintergrund dieser Verordnung war der Bau des Westwalls, für den ca. 400.000 Arbeitskräfte benötigt wurden. Im Oktober 1938 waren bereits 275.000 Männer dienstverpflichtet worden.<sup>687</sup>

Seit Mitte der 1930-er Jahre durchziehen Klagen über den Arbeitskräftemangel sämtliche Ressorts, aber mit einer Problemlage dieser Größenordnung war die bisherige Arbeitsverwaltung überfordert, denn seit ihrem Bestehen hatte sie sich stets nur mit dem umgekehrten Problem, der Arbeitslosigkeit, beschäftigen müssen. Nun galt es, durch eine intensive Koordination aller an der wirtschaftlichen Mobilmachung beteiligten Institutionen und Behörden zu versuchen, den Arbeitsmarkt so zu lenken und zu leiten, dass die hohen Ziele Hitlers erreicht werden konnten. Die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz in der Vierjahresplanbehörde war ein erster Ansatz, aber die Folgejahre zeigten, dass die Koordination und Verteilung der Kompetenzen nicht die geeigneten Mittel waren, die Arbeitseinsatzpolitik zu straffen. Die unzähligen Erlasse und Verordnungen, die stets mit zahlreichen Ausnahmen einher gingen, schränkten die Rechte der Arbeitnehmer und –geber zwar zunehmend ein und unterbanden das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, eine einheitliche Arbeitseinsatzpolitik wurde jedoch verhindert.

Als im Frühjahr 1938 die Vierjahresplanbehörde zur Anpassung an die Wirtschaftslage umorganisiert wurde, war gerade der Arbeitseinsatz davon nicht betroffen, obschon mit der Eingliederung der Reichsanstalt ins Reichsarbeitsministerium ein erster Schritt getan worden war, die ausufernden Kompetenzen wieder zu zentralisieren. Für viele andere Bereiche wurden so genannte Bevollmächtigte eingesetzt, denn in der Regel hing die Durchsetzungskraft einzelner Dienststellen von den politischen Fähigkeiten des Mannes an der Spitze ab. Beim Arbeitseinsatz jedoch blieb es bei der alten Regelung: Er war weiterhin der Einflussnahme zahlreicher Stellen ausgesetzt und laut Herbert

---

<sup>687</sup> siehe Wagner, Matthias, 13.2.2003

bis in die Kriegsjahre hinein ein "Paradebeispiel für Kompetenzvielfalt und Uneinheitlichkeit der politischen Richtlinien".<sup>688</sup>

Nach Kriegsbeginn schien die schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt geklärt zu sein, denn nun stand ein scheinbar unerschöpfliches Reservoir an zivilen und kriegsgefangenen Arbeitskräften zur Verfügung. Die Verwaltung dieses Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatzes wurde unter Beteiligung weiterer Behörden in die bestehende Verwaltungsstruktur integriert. Arbeitskräfte aus Westeuropa und den befreundeten Staaten unterlagen offiziell den gleichen arbeitsrechtlichen Bedingungen wie deutsche Arbeitnehmer, für Arbeitskräfte aus Osteuropa wurden Sonderregelungen geschaffen. Trotzdem zeichnete sich ab, dass die bisherige Arbeitseinsatzpolitik, den Arbeitsmarkt ohne Rücksicht auf die veränderte Situation mit den bestehenden Instanzen und lediglich durch immer zahlreichere Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu regeln, scheitern musste.

Nachdem es Robert Ley zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft nicht gelungen war, einen großen Einfluss auf die Arbeitseinsatzpolitik zu erhalten, versuchte er im Oktober 1941, den gesamten Ausländereinsatz unter seiner Kontrolle zu bekommen, was bei den anderen zuständigen Stellen auf großen Widerspruch stieß. Auch Hitler war zwar der Meinung, dass der Arbeitseinsatz zentralisiert werden müsse, dachte aber vielmehr an Wehrmacht, Reichsministerium für Bewaffnung und Munition und Reichsarbeitsministerium. Göring wollte ebenfalls den Arbeitseinsatz straffen, ging aber, abweichend von Hitlers Vorstellungen, von einer Stärkung der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz aus.

Erst mit dem Scheitern des Russlandfeldzuges und der Erkenntnis, dass eine halbe Millionen Soldaten an der russischen Front gebunden waren und durch einheimische Arbeitskräfte ersetzt werden mussten, hob Hitler sein Verbot auf, sowjetische Kriegsgefangene und Zivilisten in der deutschen Kriegswirtschaft einzusetzen. Am 10.1.1942 kam sein neuer Rüstungserlass heraus, der eine rigorose Änderungen der Kriegsführung beinhaltete. Die Frage des Ar-

---

<sup>688</sup> Herbert, Politik und Praxis, S. 43

beitseinsatzes wurde im Erlass nicht berührt, statt dessen übertrug Göring am gleichen Tag der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz die "uneingeschränkte Vollmacht zur Lenkung des gesamten Arbeitseinsatzes"<sup>689</sup> und setzte Werner Mansfeld als so genannten Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ein. Sicherlich wäre Friedrich Syrup der geeignetere Mann für diese Aufgabe gewesen, aber Syrup war schwer erkrankt und stand daher nicht zur Verfügung. Mansfeld konnte sich jedoch auf Grund der ihm erteilten Kompetenzen nicht ausreichend gegenüber den anderen zivilen und Militärstellen durchsetzen.<sup>690</sup>

Schließlich wurde der Thüringische Gauleiter Fritz Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestellt und übernahm die gesamte Planung, Lenkung und Leitung des Arbeitsmarktes und –einsatzes, indem er sich die wichtigsten Hauptabteilungen des Reichsarbeitsministeriums aneignete. Er wurde in die Vierjahresplanbehörde integriert und dafür die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz aufgelöst.

---

<sup>689</sup> ebd., S. 151

<sup>690</sup> ausführlicher siehe Kapitel III. 10, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz

### III. 10: Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Robert H. Jackson, 1946 der amerikanische Hauptankläger des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg, nannte Fritz Sauckel den "größten und grausamsten Sklavenhalter seit den ägyptischen Pharaonen"<sup>691</sup>

Der 1894 geborene Fritz Sauckel war bereits 1922 in die SA und 1923 in die NSDAP eingetreten; seit 1927 war er Gauleiter von Thüringen. Wegen seines brutalen und menschenverachtenden Vorgehens als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz wurde er vom Nürnberger Tribunal zum Tode verurteilt. In einem Onlinekommentar zur einer Spiegel-TV-Sendung über Sauckel heißt es: "Als Sauckel das Todesurteil hörte, weinte er. Er konnte nicht fassen, dass Speer, auf dessen Wunsch hin er immer neue Schübe von Zwangsarbeitern verpflichtet hatte, mit einer Gefängnisstrafe davongekommen war. Bis zu seine Hinrichtung am 16. Oktober 1946 klammerte er sich an die Möglichkeit eines Übersetzungsfehlers."<sup>692</sup>

Durch die veränderte Kriegslage im Winter 1941/42 wurde die Reorganisation der Arbeitskräftebeschaffung immer ersichtlicher: Die fehlenden Arbeitskräfte konnten scheinbar am ehesten mit sowjetischen zivilen Arbeiter(inne)n und Kriegsgefangenen ersetzt werden, aber es zeigte sich, dass die Ausdifferenzierung der Arbeitseinsatzverwaltung einer straffen Planung und Organisation dieses Einsatzes entgegenstand.

Bereits im Oktober 1941 hatte Ley vorgeschlagen, das Amt eines "Reichskommissars für den Arbeitseinsatz" zu errichten und dieses Amt selbst zu übernehmen,<sup>693</sup> fand aber weder bei Bormann noch bei Lammers<sup>694</sup> Rücken- deckung. Auch die Arbeitseinsatzverwaltung beschäftigte sich seit September 1941 mit diesem Problem: Auf einer Besprechung am 7.11.1941 unter dem Vorsitz Görings wurde die Bereitstellung und der Einsatz dieser Arbeitskräfte

<sup>691</sup> siehe Beyermann, 14.10.2003

<sup>692</sup> siehe Spiegel Online/Spiegel TV, 12.1.2004

<sup>693</sup> siehe Naasner, S. 32

<sup>694</sup> Chef der Reichskanzlei

in der Rüstungsindustrie festgelegt und ferner geplant, für die Organisation und Durchführung einen "Reichskommissar für den Ausländereinsatz" zu benennen.<sup>695</sup> Auch der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Keitel, sprach von einer "noch planmäßigeren und in einer Hand zusammengefassten Menschenlenkung"<sup>696</sup> und sah große Schwierigkeiten darin, wenn der Reichsarbeitsminister nicht mit wesentlich größeren Vollmachten gegenüber den anderen Spitzenstellen des Reiches würde ausgestattet werden.<sup>697</sup> Vor allem Lamers plädierte für die bleibende Zuständigkeit der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz im Vierjahresplan für den Einsatz aller Arbeitskräfte. Die Ausweitung der Kompetenzen der Arbeitseinsatzverwaltung schien auf jeden Fall geboten, denn wegen der militärischen Misere an der Ostfront mussten in kürzester Zeit fast eine halbe Million weiterer Soldaten rekrutiert werden, deren Arbeitsplätze dann neu zu besetzen waren.<sup>698</sup>

### ***Mansfeld als erster Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz***

Seldte schien mit einer Kompetenzaufwertung des Reichsarbeitsministeriums durchaus einverstanden zu sein und ließ von Göring seinen Ministerialdirektor Mansfeld mit der uneingeschränkte Vollmacht zur Lenkung des gesamten Arbeitseinsatzes ausstatten.<sup>699</sup> Mansfeld übernahm damit gleichzeitig auch die Vertretung des schwer erkrankten Syrups. Er war nun verantwortlich für die gesamte Arbeitseinsatzlenkung, und seine Hauptaufgabe war die Beschaffung neuer Arbeitskräfte.<sup>700</sup>

Seine Steuerungsversuche scheiterten jedoch, da er nicht unmittelbar von Hitler legitimiert worden war und als Beamter nicht über das nötige Maß an Autorität und Durchsetzungskraft verfügte. Es half auch nicht, dass Göring die "engste" Verbindung Mansfelds mit dem Oberkommando der Wehrmacht und

<sup>695</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 162 f.

<sup>696</sup> zitiert in: Naasner, S. 32

<sup>697</sup> ebd.

<sup>698</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 163

<sup>699</sup> ebd.

<sup>700</sup> siehe *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1942, 5374 C*

die Abstimmung der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition (noch Fritz Todt) ausdrücklich angeordnet hatte. Mansfelds politische Ausgangsposition war zu ungünstig, um die Kompetenzvielfalt auf dem Gebiet der Arbeitseinsatzpolitik zu beenden,<sup>701</sup> zumal sich sehr bald Widerstand zeigte. So wollte zum Beispiel Fritz Todt nicht auf die Befugnisse im Bereich des Arbeitseinsatzes verzichten, die er erst ein Jahr zuvor mit der Errichtung von bezirklichen Prüfungskommissionen<sup>702</sup> erlangt hatte. Göring bestätigte Todts Kompetenzen, setzte Entscheidungen der Prüfungskommissionen als verbindlich für die Arbeitseinverwaltung fest<sup>703</sup> und widersprach damit seiner eigenen Anweisung von der uneingeschränkten Vollmacht zur Lenkung des Arbeitseinsatzes. Der Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium und Leiter der später ebenfalls dem Generalbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Hauptabteilung VI (Europaamt für den Arbeitseinsatz), Dr. Timm, beschrieb bei seiner Vernehmung vor dem Nürnberger Tribunal die chaotischen Zustände des Arbeitseinsatzes mit den Worten, jeder "machte in Arbeitseinsatz"<sup>704</sup>

Mit dem Tod von Fritz Todt am 8.2.1942 schien die Möglichkeit gegeben zu sein, die zerfransten Kompetenzen zu beenden.<sup>705</sup> So wie mit der Ernennung Speers als Minister für Bewaffnung und Munition zahlreiche Ressorts in einer Hand konzentriert wurden, sollte nun ein den anderen Instanzen übergeordneter Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz die entsprechenden Aufgaben übernehmen, denn Mansfeld schien seinem Auftrag nicht gewachsen zu

---

<sup>701</sup> siehe Naasner, S. 33

<sup>702</sup> Diese Kommissionen der Landes- und Arbeitsämter überprüften Betriebe auf die Notwendigkeit ihrer Mitarbeiter, um ggf. Arbeitskräfte abzuziehen. Ihre Ergebnisse mussten monatlich dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition detailliert mitgeteilt werden (Zahl der überprüften Betriebe, der "ausgekämmten" Arbeitskräfte, der stillgelegten Betriebe, jeweils für den Berichtszeitraum und insgesamt); BArch R 3903/353; 10.4.1941. Die Landes- und Gauarbeitsämter schickten aber auch selbst Prüfungskommissionen in die einzelnen Arbeitsämter, um deren Arbeitseffizienz zu überprüfen; HStAH Hann 122a Nr. 6529. 22.4.1944

<sup>703</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 163 f.

<sup>704</sup> *IMT Bd. 15, S. 231*

<sup>705</sup> Naasner vermutet sogar, dass der mysteriöse Tod Fritz Todts am 8.2.1942 für eine gewisse Erleichterung sorgte, da dadurch die Möglichkeit zu einer tiefgreifenden personellen und organisatorischen Umgestaltung bestand; siehe Naasner, S. 33 f.

sein.<sup>706</sup> Die sowjetischen Arbeitskräfte waren längst nicht so schnell nach Deutschland deportiert worden wie geplant, zumal in den Kriegsgefangenenlagern auf sowjetischen Gebiet bereits Hunderttausende elendig umgekommen waren.

Mansfeld führte die negativen Ergebnisse seiner Arbeit auf die ungeklärten Zuständigkeitsregelungen zurück, vor allem auf Speer, dem er vorwarf, "seinen eigenen Arbeitseinsatz" zu machen.<sup>707</sup> Speer seinerseits war der Meinung, dass sich die unpolitische Behörde der Arbeitseinsatzverwaltung nicht gegen die Gauleiter durchsetzen und die Schwierigkeiten daher nur von einem hohen Parteifunktionär überwunden werden könnten. Er schlug deshalb den Gauleiter von Schlesien, Hanke, als Nachfolger Mansfelds für die Position des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vor.<sup>708</sup> Er hoffte, damit die regionalen Parteiführer, die in Personalunion immer auch andere Funktionen inne hatten,<sup>709</sup> seinen Interessen entsprechend lenken können. Bormann durchschaute jedoch Speers Absicht, und mit dem Hinweis, Hanke sei zu jung für ein solches Amt,<sup>710</sup> wurde Fritz Sauckel als Nachfolger Mansfelds vorgeschlagen,<sup>711</sup> und zwar nicht, weil er besonders geeignet erschien, sondern nur deshalb, weil er Gauleiter war, wie sein Biograph Peter Becker feststellt.<sup>712</sup>

### ***Ein Gauleiter als Generalbevollmächtigter***

Es schien am günstigsten, einen Gauleiter für diese allumfassende Stellung zu benennen, denn diese hatten in Sachen Arbeitseinsatz eine Schlüsselposition inne, da in ihnen die Interessen von Partei, Wehrmacht und Verwaltung gebündelt waren. Außerdem hatten bisher vor allem die Partei und das Reichssicherheitshauptamt einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz der sowjetischen

<sup>706</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis; S. 153; siehe auch Maier, Arbeitseinsatz, S. 13

<sup>707</sup> zitiert in Recker, Sozialpolitik, S. 165

<sup>708</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 153

<sup>709</sup> Reichsverteidigungskommissare, Reichsstatthalter, Oberpräsidenten

<sup>710</sup> er war 39 Jahre alt

<sup>711</sup> siehe Naasner, S. 32, S. 34; Führererlass über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21.3.1942; siehe *RGBl 1942, I, S. 179*. Sauckel war 48 Jahre alt

<sup>712</sup> siehe Becker, S. 237

Arbeitskräfte blockiert, daher galt ein Mann, der von Hitler mit besonderen Vollmachten ausgestattet worden war, eventuell als die einzige Person, die die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und ideologischen Bedenken würde koordinieren können.<sup>713</sup> Bei einem hohen Funktionsträger der Partei musste die nationalsozialistische Gesinnung nicht in Zweifel gezogen werden, außerdem besaß er Rückendeckung durch den "Führer". Zudem wurde Sauckel ein hartes Vorgehen nachgesagt, das durch keinerlei rechtsstaatliche Prinzipien oder Verwaltungstraditionen behindert wurde.<sup>714</sup> So schien er in der Tat die geeignete Kraft zu sein, die völlig zerfahrene und aufgesplitterte Arbeitseinsatzverwaltung zu übernehmen und zu zentralisieren.

Damit griff Hitler, wie schon bei der Vierjahresplanbehörde, auf die Benennung eines Sonderbeauftragten zurück, der die bereits existierende Bürokratie einfach umgehen konnte.

Die übergreifende Bedeutung des Generalbevollmächtigten führte in der Arbeitspolitik zur Entwicklung eines neuen, zentralen Machtzentrums. Von der Beschaffung einer möglichst hohen Anzahl zusätzlicher Arbeitskräfte hing die Rüstungspolitik Speers und die Leistungsfähigkeit der gesamten deutschen Kriegswirtschaft entscheidend ab.<sup>715</sup> Daher besaß der Generalbevollmächtigte das Weisungsrecht gegenüber den obersten Reichsbehörden, den nachgeordneten Dienststellen, den Dienststellen der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, gegenüber dem "Reichsprotector", dem Generalgouverneur, den Militärbefehlshabern und Chefs der Zivilverwaltungen, soweit es den Arbeitseinsatz betraf.<sup>716</sup> Außerdem konnte Sauckel von den Ermächtigungen Gebrauch machen, die ursprünglich per Gesetz dem Reichsarbeitsminister zustanden.<sup>717</sup>

---

<sup>713</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 153

<sup>714</sup> so charakterisiert von Recker, Sozialpolitik, S. 165

<sup>715</sup> siehe Beyermann, 14.10.2003

<sup>716</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5139; siehe *Bormann, Ausführungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auf der Reichs- und Gauleiter-Tagung am 15/16. Feb. 1943 in Posen, Nr. 399 (Reichs-Druckerei 1128842 2 B), S. 3*

<sup>717</sup> siehe Naasner, S. 35 f.

Der "Führererlass" zur Einsetzung des Generalbevollmächtigten machte dessen Omnipotenz deutlich: Sicherung des Arbeitskräftebedarfs für die gesamte Kriegswirtschaft und eine den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbarer Arbeitskräfte einschließlich Ausländer und Kriegsgefangener, ferner die Mobilisierung aller noch nicht eingesetzten Arbeitskräfte.<sup>718</sup>

### *Das Amt des Generalbevollmächtigten*

Göring löste die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz in der Vierjahresplanbehörde auf und übertrug Sauckel diese Aufgaben.<sup>719</sup> Sein Vorgänger Mansfeld als Leiter der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz war Bestandteil der Arbeitseinsatzverwaltung geblieben und hatte nicht die nötige Durchsetzungskraft anderen Instanzen gegenüber besessen. Mit der Vorschaltung Sauckels sollten diese Kompetenzprobleme gelöst werden, gleichzeitig jedoch wurde der Generalbevollmächtigte Organ der Vierjahresplanbehörde, sodass Göring weiterhin seinen Einfluss geltend machen konnte.<sup>720</sup>

Sauckel wurden mit den Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) die wichtigsten Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordneten Behörden zur Verfügung gestellt. Ferner errichtete er in der Hauptabteilung VI des Reichsarbeitsministeriums das so genannte Europaamt für den Arbeitseinsatz,<sup>721</sup> dass bald die Aufgaben der Hauptabteilung V (vor allem Arbeitseinsatz) übernahm.<sup>722</sup> Der "Reichsstock für den Arbeitseinsatz", der nach Auflösung der Reichsanstalt dem Reichsarbeitsministerium zugeordnet worden war, wurde ebenfalls dem Generalbevollmächtigten unterstellt,<sup>723</sup> so-

---

<sup>718</sup> BArch R 3901/20.029, 21.3.1942

<sup>719</sup> BArch R 3901/20.029, 27.3.1942

<sup>720</sup> BArch R 3901/20.471, 17.3.1942

<sup>721</sup> siehe Kapitel III. 3, Reichsarbeitsministerium, S. 101

<sup>722</sup> siehe Naasner, S. 35

<sup>723</sup> siehe Bundesanstalt für Arbeit, 4.2.2003

dass Sauckel auch Zugriff auf die Beitragszahlungen der Arbeitslosenversicherung hatte.

Um die Zusammenarbeit mit den militärischen und politischen Stellen zu gewährleisten, wandelte Sauckel im Herbst 1943 die Landesarbeitsämter in Gauarbeitsämter um und passte ihre Bezirke den Wehrkreisen bzw. Gaubezirken an.<sup>724</sup> Damit war ein weiterer Schritt getan, um die gewachsenen Strukturen der einstigen Arbeitsverwaltung aufzuheben.

Sauckel verzichtete darauf, sich einen weiteren riesigen Behördenapparat aufzubauen, sondern bediente sich der Arbeitskräfte der ehemaligen Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz, in der mittlerweile Ministerialdirektor Timm vom Reichsarbeitsministerium die Organisation der Arbeitskräftebeschaffung leitete.

Mit pathetischem Gehabe wandte sich Sauckel gleich nach seiner Ernennung an die Arbeitseinsatzverwaltung: "Die Abteilungen III und V des Reichsarbeitsministeriums und die Landesarbeits- und Arbeitsämter, die Reichstreuhand der Arbeit im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten kennen daher von Stunde an nur noch einen Ehrgeiz, im Geiste Adolf Hitlers, der nationalsozialistischen Volks- und Schicksalsgemeinschaft zu dienen, jede Aufgaben, die an die Reichseinsatzbehörden gestellt wird, zu lösen, und so, wie es unsere unvergleichlichen Soldaten der Front gezeigt haben, das Unmögliche möglich zu machen."<sup>725</sup>

Um zu verhindern, dass er mit seinem Auftrag ebenso wie zuvor das Reichsarbeitsministerium und auch die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz an der Selbstherrlichkeit regionaler Machthaber scheitern könnte, bestellte Sauckel die Gauleiter zu seinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Die erste Anordnung Sauckels Anfang April 1942 regelte die Bestellung und die Aufgaben dieser Bevollmächtigten:

---

<sup>724</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5140, 11.10.1943

<sup>725</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 12/1, 1.4.1942

1. Vermittlung zwischen den mit dem Arbeitseinsatz befassten Dienststellen des Staates, der Partei, Wehrmacht und Wirtschaft, ohne deren Funktion zu übernehmen oder sich in Amtsgeschäfte einzumischen<sup>726</sup>
2. besondere Fürsorge für die dienstverpflichteten Arbeitskräfte, die außerhalb ihres Wohnortes eingesetzt waren
3. Schutz der Frauen und Jugendlichen im Arbeitseinsatz vor Schädigung der Gesundheit
4. Überprüfung der Auswirkungen des Ausländereinsatzes
5. Überprüfung der ordnungsgemäßen Ernährung, Unterbringung und Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen
6. Propaganda und Aufklärung über die kriegsentscheidende Bedeutung des Arbeitseinsatzes
7. Unterstützung der Arbeitseinsatzbehörden bei der Durchführung von Anweisungen des Generalbevollmächtigten
8. Einsatz der Schulen und der Jugend zur Sicherung landwirtschaftlicher Arbeiten
9. Sicherung der Durchführung des überregionalen Einsatzes
10. laufende Überprüfung der Lage und Verhältnisse des Arbeitseinsatzes<sup>727</sup>

Mit den Landesarbeitsämtern und Reichstreuändern konnte er sich der eingespielten Ausführungsorgane bedienen,<sup>728</sup> denn die Landesarbeitsämter wurden verpflichtet, die Mitarbeiter der Gauleitungen bei deren Arbeitseinsatzaufgaben zu unterstützen bzw. ihre "Anregungen und Wünsche zu erfüllen".<sup>729</sup> Mit anderen Worten, die Beauftragten des Generalbevollmächtigten, also die Gauleiter, besaßen Weisungsbefugnis gegenüber den Landesarbeitsämtern.

Sehr schnell erfuhr die bisherige Arbeitseinsatzverwaltung, dass sie sich Sauckels Anweisungen zu fügen hatte: So untersagte er im Mai 1942 den Präsidenten der Landesarbeitsämter, von sich aus Kontakt zu den Anwerbekommissionen, den Wirtschaftsinspektionen und den Reichskommissariaten in den besetzten Ostgebieten aufzunehmen.<sup>730</sup> Er befahl, alle schriftlichen Gesuche, An-

---

<sup>726</sup> siehe Naasner, S. 37

<sup>727</sup> BArch R 3901/20.029, 6.4.1942

<sup>728</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 166

<sup>729</sup> BArch R 3901/20.029, 6.4.1942

<sup>730</sup> angeblich, weil das Fernschreibenetz völlig überlastet war

fragen etc. über seine Dienststelle zu leiten, um sie mit seinen Planungen abzustimmen, um zu verhindern, dass veraltete Anordnungen der Landesarbeitsämter weiter geleitet werden könnten<sup>731</sup> und um den Schriftverkehr der Ämter zu kontrollieren. Ebenso ordnete er den Einsatz der "Ostarbeitertransporte" nur noch nach seinen Weisungen an, um die zentrale Steuerung nicht zu gefährden.<sup>732</sup>

Er setzte eigene Beauftragte in den besetzten Gebieten ein bzw. bevollmächtigte die militärischen oder zivilen Einsatzgruppen und Dienststellen, die Anwerbung für den "Reichseinsatz" zu koordinieren und für günstige wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Entscheidungen für die "Anwerbung" zu sorgen, zum Beispiel durch deutliche Lohngefälle im Vergleich zum "Reich".<sup>733</sup> Außerdem verstärkte er die bestehenden Anwerbungskommandos im Osten personell, konnte damit die Arbeitskräftebeschaffung den Fachleuten überlassen und sich ganz seiner Doppelaufgabe widmen: einerseits den Ausländereinsatz, besonders den Arbeitseinsatz von sowjetischen Kräften, zu intensivieren und andererseits die nach wie vor bestehenden politischen/ideologischen Hindernisse gegen diesen Ausländereinsatz zu überwinden.<sup>734</sup> Denn der Sicherheitsdienst klagte heftig, Sauckel würde nur die Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes und die Ausnutzung der ausländischen Arbeitskräfte sehen, die "volkstümlichen" Belange aber überhaupt nicht beachten.<sup>735</sup> Sauckel beschwichtigte jedoch das Reichssicherheitshauptamt mit der Zusage, jeden "Ostarbeiter", der politisch oder polizeilich auffällig werden sollte, an die Gestapo zu überweisen.<sup>736</sup>

Ausgestattet mit dieser Machtfülle, wandelte er die Anwerbung von Arbeitskräften in systematische Zwangsmaßnahmen um.

---

<sup>731</sup> BArch R 3901/20.481, 14.5.1942

<sup>732</sup> BArch R 3901/20.482, 6.10.1942

<sup>733</sup> siehe Spoerer, S. 36 f.

<sup>734</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 168

<sup>735</sup> ebd., S. 235

<sup>736</sup> ebd., S. 169

### ***Die Reaktion der Arbeitseinsatzverwaltung auf die Funktionen des Generalbevollmächtigten***

Die Beamten der Arbeitseinsatzverwaltung reagierten mit schroffer Ablehnung auf die Ausgliederung der wichtigsten Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums. Trotzdem gelang es Sauckel dank der Pflichtauffassung und Loyalität der Beamtenschaft, wegen seines Eingehens auf ihre Mentalität und mit Hilfe von politischen Disziplinierungen, die mit den Arbeitseinsatzfragen befassten Stellen unter seine Kontrolle zu bringen.<sup>737</sup>

Die Verärgerung Seldtes über seine Entmachtung wird in einem kurzen Schriftwechsel vom Dezember 1942<sup>738</sup> mit Lammers deutlich. Der Reichsinnenminister hatte versucht, Lammers dazu zu überreden, bei Hitler weitere Ermächtigungen für den Generalbevollmächtigten in Bezug auf die Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums zu erwirken.<sup>739</sup> Lammers erwidert jedoch, aus Hitlers Sicht hätten sich die vorhandenen Ermächtigungen als durchaus ausreichend erwiesen und Hitler habe sich eine Überprüfung nur bei Unverträglichkeiten vorbehalten. Außerdem sei die Unterstellung der zuständigen Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums und der nachgeordneten Dienststellen unter den Generalbevollmächtigten auch in personeller Hinsicht in Hitlers Erlass gegeben, sodass weitere Maßnahmen überflüssig seien. Lammers fragte jedoch beim Reichsinnenminister an, ob denn bereits ein Zustand eingetreten sei, der eine Überprüfung durch Hitler notwendig machen würde.<sup>740</sup> Parallel dazu setzte er Seldte von diesem Schriftwechsel in Kenntnis.<sup>741</sup> Dessen Verärgerung über diesen Einmischungsversuch wird in seinem Antwortschreiben ersichtlich, in dem er sich mit seltener Offenheit über den Reichsinnenminister beschwert. Er sah keine Notwendigkeit für eine Kompetenzerweiterung des Generalbevollmächtigten, zeigte sich "befremdet" über die Einmischungsversuche des Reichs-

<sup>737</sup> siehe Rebutisch, Führerstaat, S. 357

<sup>738</sup> BArch R 3901/20.029, 18.12.1942 und BArch R 3901/20.029, 30.12.1942

<sup>739</sup> BArch R 3901/20.029, 18.12.1942

<sup>740</sup> BArch R 3901/20.029, 30.12.1942

<sup>741</sup> ebd.

innenministers und kritisierte, mit den beantragten Erweiterungen sei "die Grenze des Zumutbaren" erreicht.<sup>742</sup>

Was mag da vorgefallen sein? Warum wollte der Reichsinnenminister eine Kompetenzerweiterung des Generalbevollmächtigten zu Lasten Seldtes erreichen? Die in Lammers Antwortschreiben angedeutete "Unzuträglichkeit" könnte bedeuten, dass sich der Reichsarbeitsminister inoffiziell über seinen Kompetenzverlust beschwert hatte und der Reichsinnenminister ihm das ankreidete. Ein überprüfungsnötiger Zustand hätte sich auch ergeben können, wenn Seldte oder führende Mitarbeiter der beiden abgetretenen Hauptabteilungen durch ihre Arbeit Widerstand gegen Sauckel hätten erkennen (oder vermuten) lassen oder gar offen gegen Sauckel agiert hätten.

Diese Art von Intrigen waren auf höchster Reichsebene jedoch nichts ungewöhnliches, und Lammers reagierte in ruhiger und ausgleichender Art, ohne Hitler damit zu behelligen.

### ***Die forcierte "Anwerbung" von Arbeitskräften***

Sauckel plädierte in Deutschland für die "sachgemäße Behandlung" der ausländischen Arbeitskräfte nach dem Motto "streng aber gerecht",<sup>743</sup> im Ausland nahm er jedoch überhaupt keine Rücksicht auf die Bevölkerung.

Als sich im Jahre 1943 die Kriegsniederlage immer deutlicher abzeichnete, versuchte er gegen den Willen der Gestapo durch Milderung der Restriktionen die Arbeitsleistung der ausländischen Arbeitskräfte zu erhöhen.<sup>744</sup> So verkündete er bereits im Herbst 1942 die Aufbesserung der Löhne durch die Verringerung der so genannten "Ostarbeiterabgabe",<sup>745</sup> die Einführung des Leistungsprinzip (verbunden mit dem so genannten "Ostarbeitersparen"), und die Verbesserung der Verpflegungssätze und des Postverkehrs mit der Heimat.<sup>746</sup>

<sup>742</sup> BArch R 3901/20.029, 21.12.1942

<sup>743</sup> siehe Spoerer, S. 36

<sup>744</sup> siehe Großmann, S. 585

<sup>745</sup> siehe Kapitel V. 5, "Lohn"

<sup>746</sup> BArch R 3901/20.029, 1.10.1942

Mit groß angelegten Aktionen wollte er im Zeitraum vom 1.9.1942 bis 30.4.1943 weitere zwei Millionen Arbeitskräfte rekrutieren:

<b>Herkunftsgebiet</b>	<b>bis 1.12.1942</b>	<b>bis 1.5.1943</b>
Sowjetgebiete	500.000	500.000
Generalgouvernement	150.000	150.000
"Protektorat"	50.000	50.000
Frankreich	250.000	./.
Belgien und Niederlande	100.000	./.
Resteuropa	./.	50.000
Kriegsgefangene	./.	100.000
<b>Summe</b>	<b>1.050.000</b>	<b>950.000</b> (sic) <sup>747</sup>

## 12. Sauckels Zweiphasenplan zur Rekrutierung weiterer Arbeitskräfte<sup>748</sup>

Vom 1.4. bis 1.12.1942 wurden laut eigener Angabe insgesamt 2.749.652 Arbeitskräfte "zur Verfügung gestellt",<sup>749</sup> davon befanden sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch 82.235 in Zügen auf dem Weg ins "Reich". Die Hälfte der neuen Arbeitskräfte aus Polen und der Sowjetunion waren weiblich, bei den anderen Nationalitäten betrug der Frauenanteil 30 %.<sup>750</sup>

Eine andere Erfolgsbilanz berichtete für den Zeitraum April bis Ende September 1942 von insgesamt 2.032.868 "angeworbenen" ausländischen Arbeitskräften für die deutsche Wirtschaft, davon rund 1.080.000 aus den neu besetzten Ostgebieten, 220.000 sowjetische Kriegsgefangene und 338.000 weitere Ausländer aus ganz Europa.<sup>751</sup> Diese hohen Zahlen war nur durch rücksichtsloses Vorgehen der Anwerbungscommandos möglich. Mit Hilfe der SS wurden in Osteuropa groß angelegte "Fangaktionen" durchgeführt und systematisch diejenigen Dörfer nieder gebrannt, in denen die Zwangsaushebungen zu Widerstand oder Fluchtversuchen geführt hatten.<sup>752</sup> Zynisch wurde im Herbst 1942 berichtet, in den besetzten Gebieten seien durchaus noch Reserven von

<sup>747</sup> die richtige Summe in Spalte 3 beträgt 850.000, nicht 950.000

<sup>748</sup> BArch R 3901/20.029, 1.10.1942

<sup>749</sup> Eine Umschreibung, die alle "Rekrutierungsmethoden" von freiwilliger Anwerbung über Dienstverpflichtung bis zum Menschenraub beinhaltet

<sup>750</sup> BArch R 3901/20.029, Dezember 42 (genaues Datum unleserlich)

<sup>751</sup> BArch R 3901/20.029, 1.10.1942

<sup>752</sup> siehe Beyermann, 14.10.2003

Arbeitskräften vorhanden und Hitler habe Sauckel weitere Sondervollmachten zur Durchführung der "restlosen Erfassung" dieser Arbeitskräfte ausgestellt.<sup>753</sup> Sauckel wurde ermächtigt, nach eigenem Ermessen im "Großdeutschen Reich", im "Protektorat", dem Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten "alle Maßnahmen zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz unter allen Umständen gewährleisten."<sup>754</sup>

In seinem ersten Erfolgsbericht verkündete er stolz: "Das alberne Wort 'Engpaß' wurde geächtet und aus dem Wortschatz des Arbeitseinsatzes verbannt."<sup>755</sup> Er rühmte sich damit, dass von den Ende Dezember 1942 in Deutschland beschäftigten 1.480.000 "Ostarbeitern" allein 1.416.000 erst seit seiner Einsetzung ins "Reich" gekommen waren.<sup>756</sup> Seine Erfolge erklärte er auf seiner ersten Tagung der Arbeitseinsatzbehörden im Januar 1943 in Weimar, zu der alle Präsidenten der Landesarbeitsämter, die Reichs- und Sonder-treuhänder der Arbeit, alle Leiter der Arbeitsämter und ca. 800 Vertreter der deutschen Arbeitseinsatzdienststellen aus den befreundeten und neutralen Staaten eingeladen waren:<sup>757</sup> "Wo die Freiwilligkeit versagt, tritt die Dienstverpflichtung an ihre Stelle. Meine Herren Beauftragten, das ist nun das eiserne Gesetz dieses Jahres beim Arbeitseinsatz",<sup>758</sup> und berichtete weiter, in den neun Monaten seiner Amtszeit seien monatlich durchschnittlich 350.000 Menschen aus ganz Europa nach Deutschland gekommen.<sup>759</sup>

Diese Erfolgsbilanzen verhinderten aber nicht, dass der Generalbevollmächtigte innerhalb Deutschlands mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte wie vor ihm Seldte, Syrup oder Mansfeld. Noch im Jahre 1943 musste er auf

---

<sup>753</sup> BArch R 3901/20.029, 1.10.1942

<sup>754</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5139

<sup>755</sup> BArch R 3901/20.029, 1.10.1942

<sup>756</sup> BArch R 3901/20.029, 23.12.1942

<sup>757</sup> die zu diesem Anlass erstmals ihre neuen Uniformen trugen; BArch R 3901/20.029, 1.10.1942; siehe auch Maier, *Kriegsverbrecher*, S. 1

<sup>758</sup> *Sauckel, Fritz, Totaler Arbeitseinsatz für den Sieg. Rede des GBA auf der ersten Tagung der Arbeitseinsatzstäbe am 6.1.1943 in Weimar; Sonderdruck des GBA, S. 12; HStAH Hann 122a Nr. 6529*

<sup>759</sup> *ebd.*

das Anwerbe- und Vermittlungsmonopol der Arbeitseinsatzverwaltung verweisen, denn Arbeitgeber versuchten immer wieder, weitere Arbeitskräfte über andere Dienststellen zu erhalten.<sup>760</sup>

### *Die Mobilisierung deutscher Arbeitnehmer*

Trotz der Erfolgsmeldungen konnte der Arbeitskräftebedarf nicht befriedigt werden, und zur Jahreswende 1942/43 zeigte sich Hitler damit einverstanden, auch die Bemühungen um deutsche Arbeitskräfte zu intensivieren. An den monatelangen Verhandlungen nahmen alle am Arbeitseinsatz beteiligten Funktionsträger teil,<sup>761</sup> aber weder der Reichsarbeitsminister (was dessen Bedeutungslosigkeit in dieser Frage einmal mehr offensichtlich machte) noch Ley, der sich immer noch Kompetenzen in der Arbeitseinsatzpolitik erhoffte. Der Erlass Hitlers<sup>762</sup> schließlich (der nicht veröffentlicht wurde) wies Sauckel weitere Befugnisse zu: verschärfte Überprüfung der uk-Stellungen, Freigabe aller Mitarbeiter in den Dienststellen der Partei und der staatlichen Verwaltung, die nicht mit nicht kriegswichtigen Tätigkeiten beschäftigt waren, gegebenenfalls Stilllegung der davon betroffenen Einrichtungen oder des Dienstleistungssektors bzw. von Betrieben, die nicht für die Rüstungsindustrie produzierten. Für die Überwachung der Durchführung wurde ein Dreiergremium einberufen, gebildet von Lammers, Keitel und Borman.<sup>763</sup> Somit war neben Göring als Leiter der Vierjahresplanbehörde eine weitere Kontrollinstanz dem Generalbevollmächtigten vorgeschaltet.

Sauckel erlies am 27.1.1943 eine Verordnung für den Arbeitseinsatz, verbunden mit einer Meldepflicht für alle Männer von 16 bis 65 Jahren und Frauen von 17 bis 45 Jahren, sofern sie nicht zu Wehrmacht gehörten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen oder bereits mindestens 48 Stun-

<sup>760</sup> Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums, Nr. 16, 11.4.1943, S. 495; HStAH Hann 122a Nr. 6529

<sup>761</sup> Chef der Reichskanzlei, Chef des OKW, Sauckel, Speer; siehe Naasner, S. 58

<sup>762</sup> "Erlass des Führers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für die Aufgaben der Reichsverteidigung" vom 31.1.1943

<sup>763</sup> siehe Naasner, S. 58

den in der Woche arbeiteten. Bis Ende Juni 1943 hatten sich fast 3,15 Millionen meldepflichtige Personen bei den Arbeitsämtern registrieren lassen, von denen aber nur knapp die Hälfte als einsetzbar galten.<sup>764</sup> Den einzigen Ausweg sah Sauckel in der Rekrutierung weiterer ausländischer Arbeitskräfte, und zwar 1,6 Millionen im Jahre 1943 und von Hitler geforderte sagenhafte vier Millionen im Jahre 1944. Allerdings wurde der militärische und politische Aufwand für diese Rekrutierungen völlig unwirtschaftlich und verstärkten die Widerstandsbewegungen in den betroffenen Staaten.

### *Konflikte mit den Reichskommissaren der besetzten Ostgebiete*

Trotz seiner umfangreichen Kompetenzen stieß Sauckel von Anfang an auf Schwierigkeiten. Mit Berufung auf Hitler und Betonung seiner politischen und fachlichen Führungsrolle hatte er die Arbeitseinsatzfunktion Rosenbergs<sup>765</sup> lediglich auf die Weiterleitung seiner Befehle an dessen unterstehenden Behörden<sup>766</sup> beschränkt, damit aber gerade bei den Haupt- und Gebietskommissaren großen Widerstand erzeugt. Sauckel siedelte seine Beauftragte in den Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltungen in Personalunion als Militär- bzw. Zivilverwaltungsbeamte an, um Zugriff auf die Besetzungsschaltstellen zu bekommen. Aber der Widerstand der Chefs der Besatzungsstellen konnte damit nicht automatisch unterbunden werden, denn die Besatzungsbehörden waren eher daran interessiert, so viele Arbeitskräfte wie möglich für ihre eigenen Aufgabenbereiche innerhalb der besetzten Gebiete zu behalten. Außerdem verlangten die Reichskommissare für die besetzten Ostgebiete auch im Bereich des Arbeitseinsatzes eigenständige Vollmachten, verstießen laufend gegen Sauckels Anweisungen und behinderten seine Arbeit. Laut Naasner soll bereits an diesem Spannungsfeld das langfristige Scheitern Sauckels wegen

---

<sup>764</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 183 ff.

<sup>765</sup> Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

<sup>766</sup> Reichs-, General-, Haupt- und Gebietskommissare in den besetzten sowjetischen Gebieten

seiner mangelnden Exekutivbefugnisse sichtbar geworden sein,<sup>767</sup> tatsächlich besaß er diese Befugnis jedoch, konnte sie aber gegenüber den Militär- und Zivilverwaltungen nicht durchsetzen.

### ***Konflikte mit Speer und das Scheitern des Generalbevollmächtigten***

Es entsprach durchaus der polykratischen Ausrichtung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems, dass auch nach Antritt Sauckels eine Vielzahl von Ressorts und Dienststellen weiterhin mit Fragen des Arbeitseinsatzes beschäftigt waren.

Ein weiterer Grund für den geringen Erfolg war der ständige Konflikt zwischen Sauckel und Speer, der darauf bestand, die Industrie in den besetzten Gebieten zu weiten Teilen für die deutsche Rüstungsindustrie einzusetzen und daher ein genügend großes Kontingent von einheimischen Arbeitskräften benötigte. Außerdem ließen sich Arbeitskräfte sehr viel leichter für ihre Heimatländer statt für Deutschland gewinnen, und deren Produktivität war entsprechend höher. Sauckel hingegen benötigte die Arbeitskräfte für die deutsche Wirtschaft, außerdem wollte er sich vor Hitler profilieren.<sup>768</sup> Er forcierte die Rekrutierung französischer, belgischer und niederländischer Arbeiter(innen), indem er eine Fülle von Maßnahmen zur Verschlechterung der Lebensbedingungen der einheimischen Bevölkerung einleitete, zum Beispiel Betriebsstilllegungen und Einführung der Meldepflicht, bis schließlich, weil all diese Maßnahmen nicht die erwartete Anzahl von weiteren Arbeitskräften erbrachte, Massendeportationen folgten.<sup>769</sup>

Wegen der Spannungen schlossen Sauckel und Speer Ende 1942 eine förmliche Übereinkunft, nach der der Generalbevollmächtigte weiterhin zuständig für die Arbeitskräftebedarfsermittlung und für die Beschaffung und Bereitstellung von Arbeitskräften zuständig war, Speer hingegen für die Rangfolgege-

---

<sup>767</sup> siehe Naasner, S. 42 f

<sup>768</sup> Recker, Sozialpolitik S. 188 f.

<sup>769</sup> ebd; siehe auch Spoerer, S. 37

lung der einzelnen Rüstungsplanungen und für die Festsetzung der Dringlichkeit der einzelnen Rüstungsvorhaben. Die Vorsitzenden der von Speer gesteuerten Rüstungskommissionen legten die regionalbezogenen Dringlichkeitsfolgen der Kräftezuweisungen fest und führten gemeinsam mit den Präsidenten der Landes-/Gauarbeitsämter die überbetrieblichen Umsetzungen durch. Die Arbeitsämter hingegen ermittelten nach Weisung des Generalbevollmächtigten den Arbeitskräftebedarf. Für Entscheidungen im Zweifelsfalle wurden Prüfungsausschüsse gebildet, besetzt mit Vertretern der Rüstungsbehörden und der Arbeitseinsatzverwaltung. Damit war ab Ende 1942 das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition neben dem Generalbevollmächtigten die zweite maßgebliche Instanz auf dem Gebiet der Arbeitspolitik. Laut Naasner wurde Sauckel damit zwar nicht zum Ausführungsorgan Speers degradiert, zumal Speers Erfolge bei der Rüstungsproduktion unmittelbar von den Erfolgen Sauckels abhingen, die erforderlichen Arbeitskräfte auch zu beschaffen,<sup>770</sup> aber von einer einheitlichen und alleinverantwortlichen Arbeitseinsatzbehörde konnte nicht mehr die Rede sein.

Zum Schaden Sauckels übertrug Hitler im September 1943 Speer aus dem Bereich des Reichswirtschaftsministeriums den gesamten Sektor der gewerblichen Kriegswirtschaft und ferner weitere Befugnisse in den besetzten Gebieten.<sup>771</sup> Damit schuf er eine Regelung, die die wichtigsten Funktionen im Bereich des Arbeitseinsatzes sowohl beim Reichsministerium für Bewaffnung und Munition als auch beim Generalbevollmächtigten aufteilte. Letztendlich waren aber die Grenzen nicht klar definiert, was immer wieder zu langwierigen Auseinandersetzungen führte.<sup>772</sup>

Speer errichtete darauf im besetzten Frankreich, später auch in Belgien und den Niederlanden so genannte Schutz- bzw. Sperrbetriebe, deren Mitarbeiter, vor allem Fachkräfte, vor Deportationen geschützt waren. Er ernannte seinerseits einen Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen und begründete sein

---

<sup>770</sup> siehe Naasner, S. 45 f.

<sup>771</sup> siehe Recker, Sozialpolitik, S. 189

<sup>772</sup> ebd., S. 166 f.

Vorgehen mit der Kritik an Sauckel, dieser sei nicht in der Lage, den Arbeiterbedarf für die Rüstungswirtschaft zu decken.<sup>773</sup> Gleichzeitig wollte Speer aber auch nicht auf zusätzliche "Westarbeiter" in Deutschland verzichten und forderte von Sauckel die entsprechenden Kontingente,<sup>774</sup> ein unlösbares Dilemma.

Der Konflikt konnte nicht gelöst werden, zumal Hitler im März 1944 von Sauckel weitere 4.050.000 neue Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten forderte, die aber nicht der wichtigen Rüstung- oder Zulieferindustrie entzogen werden durften. Dieser Befehl zeigt, wie unrealistisch Hitler die Situation einschätzte. Scheinbar ging er davon aus, dass allein durch die Macht seines Befehles diese große Anzahl beschafft werden konnte.<sup>775</sup> Sauckel erließ daher folgendes Programm:

<b>Maßnahme</b>	<b>Anzahl</b>
Deutsche Arbeitskräfte: Erfassung der infolge Bombardierungen arbeitslos gewordenen Arbeitskräfte, Meldepflicht, Stilllegung, Auskämmaßnahmen	500.000
Anwerben italienischer Arbeitskräfte; davon von Januar bis April monatlich 250.000, von Mai bis Dezember insgesamt noch einmal 500.000	1.500.000
Anwerben französischer Arbeitskräften in gleich großen Monatsraten ab 1.2. bis 31.12.1944 (ca. 91.000 monatlich)	1.000.000
Niederlande	250.000
Ostgebiete, besetzte Sowjetunion, baltische Staaten, Generalgouvernement	600.000
Sonstiges Europa	100.000
<b>Summe</b>	<b>4.050.000</b>

### **13. Plan Sauckels, die von Hitler geforderten zusätzlichen Arbeitskräfte zu beschaffen; Frühjahr 1944<sup>776</sup>**

<sup>773</sup> ebd., S. 189 f.

<sup>774</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 253

<sup>775</sup> 2.500.000 zur Haltung des Beschäftigtenstandes in der gesamten Kriegswirtschaft, Landwirtschaft bzw. zur Ersetzung von Abgängen wegen Einberufung, Tod, Krankheit, Vertragsablauf; 1.300.000 für zusätzliche Rüstungsaufgaben, "Führerprogramme" und zur Aufstockung der Betriebe, für das Reichsministerium Speer; 250.000 zur Erfüllung von "Führerforderungen" bezüglich des Luftschiffbaus; StAM, Oberpräsidium Nr. 5138, 4.3.1944

<sup>776</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 5138, 4.3.1944

Allerdings war es völlig utopisch, durch Razzien und Deportationen oder gar auf freiwilliger Basis diese hohe Zahl an zusätzlichen Arbeitskräften zu beschaffen, denn allein in Frankreich waren mehr als 14.000 Betriebe "gesperrt".<sup>777</sup> Laut Speer waren Anfang April 1944 bereits 2,7 Millionen Arbeitskräfte in den besetzten Westgebieten in den so genannten Sperr-Betrieben beschäftigt und damit dem Generalbevollmächtigten entzogen.<sup>778</sup>

Bereits im Oktober 1943 hatte Hitler das "Amt Zentrale Planung" unter führender Mitgliedschaft Speers gegründet, das die "oberste Autorität für die Aufstellung der deutschen Produktionspläne und für die Zuteilung und Fertigstellung von Rohmaterialien hatte."<sup>779</sup> In einer Sitzung der Zentralen Planung zog Sauckel im März 1944 den Schluss, dass sowohl sein Programm als auch seine Autorität als Generalbevollmächtigter in den besetzten Westgebieten durch die Ausweitung der Sperr-Betriebe "weitestgehend zerschlagen" worden war.<sup>780</sup>

Die Auseinandersetzungen um diese Betriebe zogen sich bis zur Invasion fort und engten Sauckels Handlungsspielraum so drastisch ein, dass die "Basis für weitere arbeitseinsatzpolitische Leitlinien buchstäblich dahin schwand."<sup>781</sup>

Auch der so genannten "Fachlichen Rat", den Sauckel 1944 ins Leben rief, konnte nichts an der Situation ändern. Besetzt war dieser Rat u. a. mit 23 Funktionsträgern des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition bzw. des Reichsministeriums für Rüstungs- und Kriegsproduktion, des Landwirtschaftsministeriums, des Oberkommandos der Wehrmacht, der NSDAP, der Deutschen Arbeitsfront, der SS, des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, des Auswärtigen Amtes, mit Vertretern der Rüstungsindustrie, der Bank- und Finanzwirtschaft, der Arbeitseinsatz- und Treuhänderverwaltung und der im Januar 1944 neu errichteten Hauptabteilung IX des Reichsarbeitsministeriums, die ihm als Reichsinspektion für den Arbeitsein-

---

<sup>777</sup> ebd. S. 254

<sup>778</sup> siehe Naasner, S. 123

<sup>779</sup> Bildungszentrum Stadt Nürnberg; 22.10.2006

<sup>780</sup> zitiert in: Naasner, S. 124

<sup>781</sup> Recker, Nationalsozialistische Sozialpolitik, S. 189

satz direkt unterstellt war.<sup>782</sup> Die Mitglieder sollten als Beauftragte bzw. Verbindungsführer an den jeweiligen Stabsbesprechungen des Generalbevollmächtigten teilnehmen, ergänzt wurde der Fachliche Rat durch einen mit 10 Mitgliedern besetzten "persönlichen Stab" Sauckels.

Aber auch dieser Fachliche Rat, der die Belange der Arbeitskräftebeschaffung erneut auf zu viele unterschiedliche Instanzen verteilte, konnte das Scheitern Sauckels nicht aufhalten.

Dieses Scheitern wird auch an der nicht mehr überschaubaren Vielzahl von Erlassen, Anordnungen und Merkblättern an die Arbeitseinsatzverwaltung, an Betriebsführer, an die deutschen und ausländischen Arbeitskräfte und alle Behörden im Reichsgebiet und den besetzten Gebieten deutlich.<sup>783</sup> Diese Vielfalt von zum Teil einander widersprechenden Verordnungen, Erlasse etc. belegt, dass auch Sauckel mit seiner Aufgabe, den Arbeitseinsatz zu koordinieren und effektivieren, angesichts der vielen Stellen und Behörden, die sich immer noch in diese Fragen einmischten, zwangsläufig scheitern musste.

---

<sup>782</sup> siehe Naasner, S. 49

<sup>783</sup> ebd., S. 103 f.

### III. 11: Arbeitsverwaltung in den besetzten Gebieten

Nach dem Sieg über die europäischen Nachbarstaaten war es den deutschen Besatzern sehr wichtig, die Verwaltung der besetzten Länder nicht nur wegen der Ruhe und Ordnung intakt zu lassen,<sup>784</sup> sondern auch, weil es gar nicht genügend deutsche Beamte gab, die alle Verwaltungsaufgaben hätten übernehmen können.<sup>785</sup> Zumeist reichte es aus, die leitenden Positionen mit deutschen Beamten zu besetzen und sie den Bedürfnissen der Besatzer anzupassen.<sup>786</sup> Gelegentlich mussten aber auch, wie zum Beispiel bei der Arbeitseinsatzverwaltung in Polen, bestimmte Verwaltungszweige neu aufgebaut werden, denn eine entsprechenden Verwaltungsstruktur war Voraussetzung für die schnelle und unproblematische Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften.

Im Folgenden werden in Form einer eher allgemeinen Übersicht die unterschiedlichen Verwaltungstypen der deutschen Besatzungsmacht dargestellt, wobei auch Hinweise auf die jeweiligen Arbeitseinsatzverwaltungen gegeben werden. Am Beispiel Polens wird der Aufbau der deutschen Arbeitsverwaltung im Ausland ausführlicher behandelt, weil Polen als erster besetzter Staat Modellcharakter für den Aufbau bzw. die Übernahme der Arbeitsverwaltung in den anderen Staaten erhielt. Außerdem verdeutlicht das Beispiel Polen die Geschwindigkeit und Effizienz, mit der die deutschen Behörden ihre Verwaltungsstruktur im Ausland aufbauten.

Angaben über den Personalbestand der Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland und die Kosten für die Rekrutierung von Fremd-/Zwangsarbeiter(innen) kön-

---

<sup>784</sup> Siehe Wever, S. 86

<sup>785</sup> Mit dem 10-bändigen Werk "Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939-1945, herausgegeben von Wolfgang Benz (Berlin), Johannes Houwink ten Cate (Amsterdam) und Gerhard Otto (Berlin), liegt eine ausführliche Studie über die deutsche Verwaltung in den besetzten/einverleibten Staaten vor; siehe Literaturverzeichnis unter "Benz, Wolfgang/Houwink ten Cate, Johannes/Otto, Gerhard (Hg.), Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939-1945. Untersuchungen speziell über die Arbeitsverwaltung in den besetzten oder einverleibten Staaten stehen jedoch noch aus

<sup>786</sup> In Luxemburg wurde die bestehende Verwaltung komplett mit "Reichsdeutschen" besetzt und nazifiziert; siehe Wever, S. 86

nen wegen des lückenhaften Quellenmaterials nur punktuell gemacht werden, bieten aber einen generellen Überblick und schließen das Kapitel ab.

### ***Zivil- und Militärverwaltungen als Sitz der Arbeitseinsatzverwaltung***

Bereits Mitte der 1930-er Jahre war innerhalb des Heeres über mögliche Formen der Besatzungsverwaltungen nachgedacht und beschlossen worden, dass so genannte Chefs der Zivilverwaltungen (CdZ) die gesamte Verwaltung eines okkupierten Staates übernehmen, dabei aber dem Armeeeoberbefehlshaber des jeweiligen Gebietes unterstellt bleiben sollten. Allerdings stellte sich diese Organisationsform bereits im Sudetenland, in Böhmen und Mähren, dann auch in Polen als unzureichend heraus, sodass für den geplanten Westfeldzug der neue Typ der Militärverwaltung kreiert wurde.<sup>787</sup> So standen bei der Besetzung Europas mit den eher unpolitisch angelegten Militärverwaltungen und den Zivilverwaltungen in den Staaten, die Bestandteil des "Großdeutschen Reiches" werden sollten bzw. bei denen eindeutig wirtschaftliche Interessen im Vordergrund standen, zwei unterschiedliche Typen von Besatzerverwaltungen zur Verfügung.<sup>788</sup>

Die deutsche Reichsverwaltung wurde auf die formell annektierten Gebiete (Danzig-Westpreußen, Warthegau, Südostpreußen, Ostoberschlesien) unter Oberpräsidenten oder so genannten Reichsstatthaltern ausgedehnt; in den nicht formell annektierten Gebieten, die aber wie Reichsgebiet behandelt wurden (Elsass, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, Teile Kärntens und Krains, Bialystok), wurde die Verwaltung den Chefs der Zivilverwaltung unterstellt.<sup>789</sup> Zivilverwaltungen mit so genannten Reichsbevollmächtigten wurden auch in den Gebieten eingeführt, die sich unter deutschem "Schutz" befanden (z. B.

<sup>787</sup> siehe Wikipedia, Chef der Zivilverwaltung, 14.11.2006

<sup>788</sup> siehe Korff, 12.1.2006, S. 37

<sup>789</sup> ebd. S. 38

Dänemark<sup>790</sup>) und in Staaten mit "germanischer" Bevölkerung (Norwegen, Niederlande) unter einem so genannten Reichskommissar. Die Niederlande besaßen bereits eine nach deutschem Vorbild aufgebaute Arbeitsverwaltung,<sup>791</sup> darüber hinaus aber auch private und nicht öffentliche/nicht gewerbliche Arbeitsvermittler, die nun allesamt in die Arbeitseinsatzpolitik der Besetzer integriert wurden.<sup>792</sup>

Ursprünglich waren in den Benelux-Staaten Militärverwaltungen geplant worden; nach der Flucht der Regierungen bzw. der gekrönten Häupter wurden dort jedoch Zivilverwaltungen errichtet, weil Hitler befürchtete, das Oberkommando der Wehrmacht könne seine Ziele nicht konsequent genug verfolgen. In allen drei Staaten waren die deutschen Verwaltungen Aufsichtsverwaltungen, die sich der vorhandenen administrativen Strukturen bedienten. Sie beschränkten sich auf Direktiven und Kontrollen, wobei die Reichskommissare ihre Befehle direkt von Hitler erhielten. Ihnen zur Seite standen Wehrmachtsbefehlshaber mit militärischen Befugnissen, die jedoch dem Oberkommando des Heeres unterstellt waren.<sup>793</sup>

Zivilverwaltungen wurden ebenfalls in den Gebieten eingesetzt, die als deutsche Siedlungsgebiete vorgesehen waren (Böhmen und Mähren, Generalgouvernement, Reichskommissariat Ukraine). So wurde zum Beispiel in der Regierung des Generalgouverneurs die Abteilung (später Hauptabteilung) Arbeit unter der Leitung von Max Frauendorfer<sup>794</sup> eingerichtet. Ihr unterstanden die

---

<sup>790</sup> Im Gegensatz zu den anderen westlichen Staaten hatte Dänemark sich nicht militärisch gegen die Besatzung gewehrt, sondern versucht, das "Beste daraus zu machen". Es verstand sich lediglich als besetzt, nicht aber als erobert und blieb daher offiziell ein neutraler und souveräner Staat, dessen Hauptziel es war, die Bevölkerung zu schützen. Die Belange der Besatzungspolitik lagen beim Auswärtigen Amt, der führende Kopf war der so genannte Bevollmächtigte des Deutschen Reiches in Dänemark. Bis 1942 arbeiteten lediglich ca. 100 Personen in der deutschen Zentralabteilung (Besatzungsverwaltung) und der Außen-, Innen- und Wirtschaftsabteilung; siehe Dethlefsen, S. 33. Dieser Sonderstatus machte sich auch auf die dänischen Fremdarbeiter in Deutschland bemerkbar, deren befristete Arbeitsverträge nicht gegen ihren Willen verlängert werden durften

<sup>791</sup> siehe Hirschfeld, S. 497 ff.

<sup>792</sup> BArch R 3901/20.275, ohne Datum (1940)

<sup>793</sup> siehe Wever, S. 79 f

<sup>794</sup> Max Frauendorfer, Reichsschulungsleiter der NSDAP und Obersturmbandführer der SS, Präsident der Hauptabteilung Arbeit im Generalgouvernement; Anfang 1943 wurde er jedoch zum Wehrdienst eingezogen; HStAH Hann. 275, Nr. 12/1, 25.2.1943; ein sicheres Zei-

Abteilungen Arbeit in den vier jeweiligen Distriktämtern und diesen wiederum insgesamt 20 Arbeitsämter und 25 Nebenstellen.<sup>795</sup> Alle wichtigen Positionen diese Organe der Arbeitseinsatzverwaltung waren mit Beamten des Reichsarbeitsministeriums und der deutschen Arbeitsämter besetzt.<sup>796</sup>

Militärverwaltungen bestanden entweder aus Militär- oder Wehrmachtsbefehlshabern (Belgien, Frankreich, Serbien,<sup>797</sup> Saloniki-Ägäis, Südgriechenland) oder aus Oberbefehlshabern von Heeresgruppen oder Armeen in den rückwärtigen Heeres- und Armeegebieten (Sowjetunion).<sup>798</sup> Die Arbeitseinsatzverwaltungen in den betroffenen Staaten wurde zum Teil vorübergehend oder ganz in die Militärverwaltungen integriert, wie z. B. in Nordfrankreich, wo die Leitung des Arbeitseinsatzes 1943 der Gruppe VII (Arbeitseinsatz und Sozialwesen) der Wirtschaftsabteilung der Militärverwaltung übertragen wurde, wobei der Gruppenleiter zugleich als Beauftragter des Generalbevollmächtigten fungierte.<sup>799</sup> Bei den Verwaltungschefs in den einzelnen Provinzen wurden so genannte Arbeitseinsatzreferate eingerichtet. Das unter der gleichen Militärverwaltung stehende Belgien konnte seine bereits etablierte Arbeitsverwaltung behalten,<sup>800</sup> die Leitung wurde jedoch von deutschen Beamten übernommen. Um nach dem Westfeldzug die Anträge auf Arbeitskräfte reibungslos zu koordinieren, veranlasste Göring die Bildung einer Zentralauftragsstelle bei dem Reichskommissar für die besetzten Niederlande

---

chen dafür, dass er sich etwas hatte zu Schulden kommen lassen und man ihn nicht direkt abstrafen konnte oder wollte. Von 1957 bis 1963 war er als CSU-Politiker Mitglied des Bundestages; siehe Institut für Zeitgeschichte, Inhaltsverzeichnis 4/2000, 22.10.2005

<sup>795</sup> siehe Broszat, Polenpolitik, S. 99

<sup>796</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz, Vorwort LX*

<sup>797</sup> Jugoslawien wurde in 10 Teile mit unterschiedlichem staatsrechtlichem Status zerschlagen und z. T. von deutschen, z. T. von italienischen Truppen besetzt, weitere Landesteile gingen an Ungarn und Rumänien, der "Unabhängige Staat Kroatien" wurde gebildet, Serbien unter deutscher Militärherrschaft gestellt; siehe Bundesarchiv, S. 33

<sup>798</sup> siehe Korff, 12.1.2006, S. 38

<sup>799</sup> Bei seiner Vernehmung vor dem Nürnberger Militärtribunal berichtete der ehemalige Militärbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich, General von Falkenhausen, dass nach der Besetzung von Paris und Nordfrankreich sofort ein deutsches Arbeitsamt eingerichtet und im Laufe des Jahres 1942 dem GBA unterstellt worden war; *siehe IMT, Bd.5, S. 500*

<sup>800</sup> Aufbau der belgischen Arbeitsverwaltung: Landesarbeitsamt, Hauptarbeitsämter, Arbeitsämter und deren Nebenstellen; Weisungsbefugnis besaßen ausschließlich die deutschen Arbeitseinsatzreferenten und Werbestellenleiter des Landesarbeitsamtes; BArch R 3901/20.276; ohne Datum

und beim Militärbefehlshaber für Belgien und Nordfrankreich, die als gemeinsame Dienststelle der Rüstungsinspektionen und der Wirtschaftsabteilungen errichtet wurde.<sup>801</sup>

Bis 1941 waren in Finnland, Norwegen, Dänemark, in den Niederlanden, in Belgien, Frankreich, im Elsass und in Lothringen, in Luxemburg, Italien, Jugoslawien, in der Slowakei, in Ungarn, Bulgarien, im so genannten "Protektorat", in Spanien, im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten Werbe- und Erfassungsstellen der Arbeitseinsatzverwaltung eingerichtet worden.<sup>802</sup>

### *Mitarbeiter der Erfassungsstellen im Ausland*

Es kann nicht sicher geklärt werden, wann beschlossen wurde, die zu erobernden Staaten als Rekrutierungsfelder für Arbeitskräfte zu betrachten, aber aus einer Vorschlagsliste mit mehreren höheren Beamten des Reichsarbeitsministeriums vom Juli 1938 für den "Mob.-Fall" Österreich geht hervor, dass zumindest vor dessen "Angliederung" die Reichsarbeitsverwaltung in die Planungen einbeschlossen worden war.<sup>803</sup> Bereits im April 1938 wurde zur "Vorbereitung der Eingliederung der österreichischen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter" eine Zweigstelle der zu diesem Zeitpunkt noch existenten Reichsanstalt eingerichtet, deren Leitung vorerst Präsident Gärtner vom Landesarbeitsamt Westfalen übernahm. Nach dem "Anschluss" wurde die österreichische Arbeitsverwaltung von den neuen Machthabern übernommen und dem neuen Regime angepasst, indem den 11 österreichischen Landesarbeitsämtern

---

<sup>801</sup> BArch R 26/I 46, 26.8.1940

<sup>802</sup> siehe RABl. 1941, I 523; siehe auch Limburger Texte 25, 13.2.2003. Im Gegensatz dazu schreibt Spoerer, dass es in Norwegen keine deutsche Arbeitseinsatzdienststellen gegeben habe; siehe Spoerer, S. 37; allerdings stand die norwegische Arbeitsverwaltung unter deutscher Kontrolle

<sup>803</sup> BArch R 3901/20.574, 15.7.1938

und 77 Arbeitsämtern von der Reichsanstalt je ein erfahrener Leiter "zur Verfügung gestellt" wurde.<sup>804</sup>

In einer Liste werden 122 Mitarbeiter (Arbeitsvermittler, Angestellte, Leiter von Arbeitsämtern) genannt, die zur Anpassung der Arbeitsverwaltung nach Österreich gesandt wurden.<sup>805</sup> Auch in das Sudetenland wurden Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung geschickt, um dort die Arbeitsverwaltung nach deutschem Muster aufzubauen. Zahlreiche Mitarbeiter der Arbeitsämter, Landesarbeitsämter, des Reichsarbeitsministeriums und der Reichsanstalt wurden im Anschluss daran mit Medaillen für ihre verdienstvolle Arbeit bei der "Eingliederung des Sudetenlandes" geehrt.<sup>806</sup>

Am Tag des Einmarsches in Polen teilte der Reichsinnenminister dem Reichsarbeitsminister mit, dass auf Anforderung des Oberkommando des Heeres "in erheblichem Maße Beamte der allgemeinen inneren Verwaltung für die Verwaltung im Operationsgebiet" zur Verfügung gestellt werden müssten und "bat", beamtete Kräfte, insbesondere Bürobeamte, für den Aufbau der Verwaltung in Polen zu stellen.<sup>807</sup> Seldte reagierte sicher nicht in der gewünschten Art und Weise, indem er antwortete, dass von den Beamten des höheren Dienstes nur einige Beamte des Ministeriums in Betracht kämen, und zwar Oberregierungsräte und Regierungsräte; Beamte der nachgeordneten Dienststellen seien hingegen nicht entbehrlich und die Versetzung von Bürobeamten des gehobenen mittleren Dienstes sei nicht möglich.<sup>808</sup> Es musste Seldte jedoch bewusst sein, dass er diese Personalanforderungen auf jeden Fall zu erfüllen hatte. Er wollte sich aber nicht von den dringend benötigten Beamten der Arbeitseinsatzverwaltung trennen und wandte sich daher als oberster Dienstherr an die Reichsversicherungs-, Reichsversorgungs- und Hauptversorgungsämter und forderte binnen zwei Wochen Listen von Beamten des höheren, gehobe-

---

<sup>804</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 47, 22.4.1938

<sup>805</sup> BArch R 3901/20.574, 1938

<sup>806</sup> Erlass von Hitler vom 4.4.1940; auf einer nicht vollständigen Vorschlagsliste des Landesarbeitsamtes Sudetenland werden insgesamt 89 Namen genannt; BArch R 3901/20.575, 15.4.1940

<sup>807</sup> BArch R 3901/20.585, 1.9.1939

<sup>808</sup> BArch R 3901/20.585, 15.9.1939

nen und des einfachen mittleren Dienstes an, die in den besetzten polnischen Gebieten geboren waren, polnische Sprachkenntnisse besaßen und "den Wunsch haben, später in den polnischen Gebieten zu arbeiten."<sup>809</sup>

Es wurden ausdrücklich Beamte mit Erfahrung in der Arbeitseinsatzverwaltung gesucht,<sup>810</sup> daher ließ sich der Oberverwaltungschef beim Oberbefehlshaber Ost, Abteilung Arbeit, von Seldtes Einwänden überhaupt nicht beeinflussen. Er forderte umgehend fünf Verwaltungsbeamte für die Abteilung Arbeit an.<sup>811</sup> Fünf Tage später wurde Seldte aufgefordert, für die aufzubauende Abteilung Arbeit, Referat Arbeitseinsatz, Arbeitslosenhilfe und öffentlich Arbeitsbeschaffung, sofort sechs weitere Mitarbeiter abzuordnen.<sup>812</sup> Ende Oktober 1939 wurde ihm mitgeteilt, dass die für die Abteilung Arbeit in Polen vorgesehenen Kräfte auf Abruf in Marsch gesetzt werden sollten; ihr Einsatzort werde Krakau sein, sobald der Generalgouverneur sein Amt dorthin verlegt habe.<sup>813</sup> Im Laufe des Winters 1939/40 wurde Seldte immer wieder "gebeten", weitere Beamten zum Aufbau der Arbeitseinsatzverwaltung im Generalgouvernement zu delegieren.<sup>814</sup>

Federführend für die Abordnungen von Beamten der Arbeitseinsatzverwaltung in die besetzten und einverleibten Gebiete war die Abteilung I a des Reichsarbeitsministeriums (allgemeine Angelegenheiten, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten) in Zusammenarbeit mit der Abteilung II (Reichsversicherung),<sup>815</sup> von der Seldte hauptsächlich Beamte abziehen wollte.

---

<sup>809</sup> BArch R 3901/20.585, 19.9.1939. Es war wichtig, dass die deutschen Beamten der Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten Gebieten auch die jeweilige Landessprache beherrschten, um die Vermittlung von Arbeitskräften nicht durch zeitraubende Übersetzungen zu verzögern. Daher ordnete Seldte im Februar 1941 an, die Fremdsprachenkenntnisse sämtlicher Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung festzustellen und ihm listenförmig mitzuteilen, damit er "im Bedarfsfall" sofort auf weitere Kräfte zurückgreifen könne; BArch R 3901/20.475, 17.2.1941

<sup>810</sup> Daher waren Seldtes Versuche, zunächst nur Beamte/Angestellte der Reichsversicherung bzw. -versorgung abzukommandieren, etwas blauäugig

<sup>811</sup> BArch R 3901/20.585, 7.10.1939

<sup>812</sup> BArch R 3901/20.585, 12.10.1939

<sup>813</sup> BArch R 3901/20.585, 25.10.1939

<sup>814</sup> BArch R 3901/20.585, Winter 1939/1940

<sup>815</sup> BArch R 3901/20.585, 30.1.1940

Ein kurzer Schriftwechsel im April 1941 zeigt, dass es den Landesarbeitsämtern durchaus möglich war, Forderungen nach Abgabe von Mitarbeitern zu verneinen: Als sich Seldte beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Westfalen nach der Möglichkeit erkundigte, für das Arbeitsamt Warschau, Personalbestand 150 Personen, einen Leiter der Rechnungsprüfungsstelle mit den nötigen fachlichen und gesundheitlichen Eignungen zur Verfügung zu stellen,<sup>816</sup> war die Antwort zwei Wochen später kurz und knapp: Aus Mangel an Fachkräften sei dies nicht möglich!<sup>817</sup>

Es ist belegt, dass sich durchaus auch freiwillig Beamte für eine Versetzung in die polnischen Gebiete meldeten.<sup>818</sup> Die Motive dürften vielfältig gewesen sein: Karrieredenken, finanzielle Anreize, Abenteuerlust, der Wunsch, dem nationalsozialistischen Staate zu dienen bzw. an dessen Ausbau beteiligt zu sein, die Hoffnung, damit einer befürchteten Einberufung zur Wehrmacht zu entgehen, private Gründe. So gab der Reichsarbeitsminister 1942 in einer als geheim gekennzeichneten Notiz weiter, die Anwerber der Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten Gebieten blieben vorerst weiter "uk-gestellt"<sup>819</sup> und schuf somit durchaus einen Anreiz, sich ins Ausland versetzen zu lassen.

Der Mitarbeiterbedarf der Arbeitseinsatzstellen im Ausland konnte nicht nur mit Freiwilligen gestillt werden; es ist davon auszugehen, dass Beamte der Arbeitseinsatzverwaltung auch zwangsweise in die besetzten Gebiete versetzt wurden. Das wurde scheinbar auch gern dazu genutzt, sich unliebsamer, unbequemer oder unfähiger Mitarbeiter zu entledigen, denn es liegen erbitterte Beschwerden des Reichsinnenministers und Görings als Leiter der Vierjahresplanbehörde darüber vor. Es wurden auch Beamte, gegen die Dienststrafverfahren liefen, nach Polen "abgeschoben"; andere Mitarbeiter hatten sich in der Hoffnung, einem Strafverfahren entziehen zu können, freiwillig gemeldet. So-

---

<sup>816</sup> BArch R 3903/16, 26.4.1941

<sup>817</sup> BArch R 3903/16, 13.5.1941

<sup>818</sup> siehe die Akte BArch R 3901/20.585, Jahreswechsel 1939/1940

<sup>819</sup> BArch R 3901/20.054, 30.10.1942

gar Pensionäre und Rentner wurden genannt, die in die besetzten Gebiete versetzt werden sollten.<sup>820</sup>

Aber der Dienst im Ausland war nicht unbedingt bei jedem beliebt; schützte er zwar einerseits vor der Einberufung zur Wehrmacht, so sahen sich die Mitarbeiter andererseits mit den schwierigen Lebensumständen vor allem in Osteuropa konfrontiert. Besonders in Polen, wahrscheinlich auch in der Sowjetunion, waren die Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung erhöhten Gefahren ausgesetzt und es kam zu zahlreichen Morden, da die Bevölkerung Racheakte wegen der rigorosen Zwangsmaßnahmen bei den Rekrutierungen verübte.<sup>821</sup> Wohl aus diesem Grund richtete Sauckel im September 1942 in den Arbeitseinsatzdienststellen der besetzten Gebiete und im Ausland besondere Betreuungseinrichtungen für die Mitarbeiter ein, "da dort besonders schwere Anforderungen gestellt werden."<sup>822</sup>

Wegen der Gewalttaten an den Mitarbeitern der Arbeitseinsatzstäbe ist auch die Meldung nicht verwunderlich, dass viele der im Osten eingesetzten Mitarbeiter nicht aus ihrem Weihnachtsurlaub zurückkehrten, sondern in der Folgezeit zahlreiche Krankmeldungen eingingen.<sup>823</sup> Betroffen von diesen Meldungen waren alle Landesarbeitsämter, sodass man durchaus von einem generellen Phänomen sprechen kann.<sup>824</sup>

Die Anforderungen an den Reichsarbeitsminister nach weiteren Beamten zum Aufbau von Arbeitsverwaltungen setzten sich nach der Okkupation der westlichen Staaten fort. Bereits am 14.5.1940 informierte er die Präsidenten der Landesarbeitsämter darüber, dass 19 Sachbearbeiter, 10 Bürobeamte und 14 Kräfte der Registratur und Kanzleiarbeit auf Abruf zu stellen seien. Um weite-

---

<sup>820</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 7744, 18.10.1939

<sup>821</sup> so wurde z. B. der Leiter des Krakauer Arbeitsamtes erschossen; siehe *IMT, Band 3-4, S. 468*

<sup>822</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 12/1, 5.9.1942

<sup>823</sup> zum Beispiel wegen umfangreicher Zahnanierungen, die 3 Monate Zeit benötigten

<sup>824</sup> BArch R 3901/20.270, Januar 1943. Die Reisekostenvergütungen wurden dabei von den Arbeitsämtern (also letztendlich vom Reichsstock) übernommen, für Unterkunft, Verpflegung etc. waren die Zahlstellen der Gebietskommissare oder der Wirtschaftskommandos zuständig, gegebenenfalls auch die Arbeitsämter; BArch R 3901/20.030, 28.5.1942

ren Anforderungen des Oberkommando des Heeres vorzubeugen,<sup>825</sup> hatte Seldte von sich aus bereits 32 Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung abgegeben.<sup>826</sup>

Die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter mussten in unregelmäßigen Abständen Statistiken über die abwesenden Mitarbeiter<sup>827</sup> für das Reichsarbeitsministerium erstellen. Trotzdem können wegen der mangelnden Überlieferung keine genauen Angaben darüber gemacht werden, wann wie viele Mitarbeiter aus welchen Ämtern in die besetzten Gebiete abkommandiert worden waren. Eine Aufstellung des Landesarbeitsamtes Westfalen vom August 1940 nennt für seinen Amtsbezirk insgesamt 2.750 Beamte und Angestellte,<sup>828</sup> von denen für die "Ostmark", das Sudetenland und für das "Protektorat" 2 höhere und 25 gehobene Beamte abgesandt worden waren, ferner je ein Beamter des mittleren und des einfachen Dienstes. Nach Danzig, ins Wartheland, nach Oberschlesien, Ostpreußen und in das Generalgouvernement waren 2 höhere Beamte, 50 gehobene und 25 mittlere und einfache Beamte abkommandiert worden. Für die Arbeitsverwaltung in den Niederlanden, Belgien, den besetzten Gebieten Frankreichs und für Elsass-Lothringen wurden 3 Beamte des höheren Dienstes, 12 des gehobenen und ebenfalls 12 des mittleren und einfachen Dienstes geschickt,<sup>829</sup> insgesamt also 133 Beamte oder knapp 5 %.

Ein Jahr später informierte der Reichsarbeitsminister den Leiter der Hauptabteilung Arbeit bei der Regierung des Generalgouvernements darüber, dass er "wegen der besonders schwierigen Lebensverhältnisse" die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter angewiesen habe, für die Dienststellen im Generalgouvernement grundsätzlich nur Stenotypistinnen zuzuweisen, die älter als 25 Jah-

---

<sup>825</sup> Die Heeresleitung hatte bereits direkt zwei Mitarbeiter des Landesarbeitsamtes Schlesien angefordert

<sup>826</sup> BArch R 3901/20.144, 14.5.1940

<sup>827</sup> Einberufungen zur Wehrmacht, Abberufungen in die besetzten Gebiete, später auch Dienstverpflichtungen

<sup>828</sup> 72 höhere Beamte und Angestellte; 880 Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes, 1.798 des mittleren und einfachen Dienstes, zusammen 2750; Arbeiter werden nicht genannt

<sup>829</sup> BArch R 3903/16, 16.8.1940

re seien. Jüngere Frauen sollten nur dann nach Polen versetzt werden, wenn eine "Betreuung durch die Dienststelle sichergestellt" sei.<sup>830</sup>

Der Personalbestand der Arbeitseinsatzstellen im Ausland unterlag Schwankungen und kann nur geschätzt werden. Maier schildert, dass dem Generalgouverneur Ende 1940 für den Arbeitseinsatz ein Verwaltungsapparat mit knapp 2.800 Mitarbeitern zur Verfügung stand.<sup>831</sup> Spoerer geht davon aus, dass auf dem Höhepunkt der Expansion 1942/43 die deutsche Arbeitseinsatzverwaltung etwa 4.000 Angestellte im Ausland beschäftigte, darunter mindestens 1.500 im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten der Sowjetunion, ungefähr 1.000 in Frankreich und 400 in Belgien und den Niederlanden.<sup>832</sup>

Eine Auflistung vom Februar 1944 nennt die im Ausland eingesetzten männlichen Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung, die Zahl der Frauen wurde nicht angegeben.

<b>Land</b>	<b>Zahl der eingesetzten Mitarbeiter</b>
Frankreich	468
Nordfrankreich/Belgien	258
Niederlande	100 (109 <sup>833</sup> )
Norwegen	24
Ostgebiete	998
Serbien und Griechenland	18
Böhmen und Mähren	16
Dänemark, Kroatien, Spanien, Bulgarien, Un- garn, Slowakei	48
Italien	217
Generalgouvernement	541
<b>Summe</b>	<b>2.688 (2.697)</b>

#### **14. Übersicht über die im Ausland beschäftigten männlichen deutschen Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung im Februar 1944<sup>834</sup>**

<sup>830</sup> BArch R 3903/353, 22.8.1941

<sup>831</sup> Wobei nicht ersichtlich ist, ob es sich bei diesen Mitarbeitern ausschließlich um Deutsche handelte oder die Arbeitseinsatzverwaltung auch einheimische Arbeitskräfte beschäftigte; siehe Maier, Truppe

<sup>832</sup> siehe Spoerer, S. 37

<sup>833</sup> Zahl nicht genau erkennbar

Eine weitere Statistik vom Juni 1944 zeigt die Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg, der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens, die mit ihren Stellen und Mitteln in den Haushaltsplänen der Chefs der Zivilverwaltungen angesiedelt waren. Nur die wenigsten von ihnen wurden aus Mitteln des Reichsstocks finanziert.

Haushaltsplan der Chefs der Zivilverwal- tung	Mittel- instanz			Arbeits- ämter			Insgesamt		
	m	w	insg	m	w	insg	m	w	insg
Planmäßige Beamte	6		6	91	3	94	97	3	100
Nichtplanmäßige Beamte				5		5	5		5
Angestellte	16	23	39	549	953	1.502	565	976	1.541
Arbeiter	2	1	3	56	121	177	58	122	180
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>48</b>	<b>701</b>	<b>1.077</b>	<b>1.778</b>	<b>725</b>	<b>1.101</b>	<b>1.826</b>
<b>Haushaltsplan des Reichsstocks</b>									
Angestellte				7	2	9	7	2	9
Arbeiter				21	3	24	21	3	24
<b>Summe</b>				<b>28</b>	<b>5</b>	<b>33</b>	<b>28</b>	<b>5</b>	<b>33</b>
<b>Summen insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>48</b>	<b>729</b>	<b>1.082</b>	<b>1.811</b>	<b>753</b>	<b>1.106</b>	<b>1.859</b>

### 15. Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung in Bezirken der Chefs der Zivilverwaltung im Juni 1944<sup>835</sup>

Nach diesen beiden Tabellen waren 1944 ca. 4.500 Mitarbeiter bei den Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland beschäftigt. Die Auswertung einer Gesamtdarstellung der Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung vom 30.6.1944 nennt 3.931 Männer und Frauen, die im Ausland eingesetzt waren;<sup>836</sup> die Differenz zur erstgenannten Zahl ergibt sich wahrscheinlich dadurch, dass nicht alle bei den Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland beschäftigten Mitarbeiter von der Reichsarbeitsverwaltung stammten und dass der Personalstock erhöht worden war.

<sup>834</sup> BArch R 3901/20.030, 25.2.1944; die bearbeitete Vorlage (Mikrofiche) weist eine sehr schlechte Qualität auf

<sup>835</sup> BArch R 41/ 3901/20.030, Stand 30.6.1944

<sup>836</sup> BArch R 41/ 3901/20.030, Stand 30.6.1944

Eine der letzten Anweisungen des Reichsarbeitsministers an die Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltungen in den besetzten Gebieten stammt vom April 1945 und droht denjenigen Beamten, "die in den vom Feind besetzten Gebieten zurückgeblieben sind," und sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist bei der Ausgleichsstelle ihre Behörde eingefunden hatten, die Sperrung ihrer Bezüge sowie Ermittlungen an, ob sie sich dem Räumungsbefehl bewusst widersetzt hätten.<sup>837</sup>

### *Der Aufbau der Arbeitseinsatzverwaltung in Polen*

Schon im Vorfeld des Krieges waren entlang der polnischen Grenze Registrierungsstellen eingerichtet worden, um nach Anordnung des Reichsinnenministers illegal einreisende, aber durchaus erwünschte polnische Saisonarbeiter zu erfassen und mit gültigen Arbeitspapieren zu versorgen. Diese Erfassungsstellen waren bereits eingearbeitet und standen in direkter räumlicher Nähe, als die deutsche Wehrmacht Polen überfiel. Es kann jedoch nicht beurteilt werden, ob bei der Errichtung dieser Erfassungsstellen ab dem Jahr 1937 bereits daran gedacht worden war, diese Ämter bei Kriegsbeginn sofort über die Grenze zu schicken und ob diese Erfassungsstellen bzw. die einrichtenden Landesarbeitsämter in eine weitergehende Planung im Kriegsfall einbezogen wurden. Fest steht jedoch, dass am 1.9.1939 gemeinsam mit den deutschen Truppen auch gleich Beamte dieser Arbeitsämter die polnische Grenze überschritten. In der Regel waren es auch die Beamten der Arbeitseinsatzverwaltung, die die ersten zivilen Behörden in den polnischen Dörfern und Städten einrichteten.<sup>838</sup>

In Polen gab es zu diesem Zeitpunkt noch keine staatliche Arbeitsverwaltung. Arbeitslose hatten eine staatliche Fürsorgeunterstützung erhalten, aber die Besatzer konnte auf diese Akten nicht zurückgreifen, weil die polnischen Beam-

---

<sup>837</sup> BArch R 3901/20.595, 6.4.1945

<sup>838</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 67

ten und Angestellten zu Beginn des Krieges zumeist ihre Dienststellen verlassen und zum Teil den Aktenbestand entfernt hatten.<sup>839</sup>

Sechs Tage nach dem Einmarsch in Polen forderte der Reichsarbeitsminister von den Präsidenten der Landesarbeitsämter die Delegation vor allem von Dienststellenleitern für den Aufbau von Arbeitsämtern in den "bereits besetzten und noch zu besetzenden polnischen Gebieten", wobei nicht er, sondern die zukünftigen Leiter die Standorte bestimmten sollten. Aufgabe dieser neuen Dienststellen war, alle für den Arbeitseinsatz und besonders für die deutsche Landwirtschaft in Frage kommenden Arbeitskräfte zu erfassen und gleichzeitig die Betriebe und Verwaltungen in Polen durch die Ausstattung mit den erforderlichen Arbeitskräften so schnell wie möglich der deutschen Wirtschaft dienstbar zu machen. Die Zuordnung dieser neuen Ämter zu einem überregionalen Landesarbeitsamtsbezirk nahm der Reichsarbeitsminister vor, indem er sie am 6.9.1939 auf die angrenzenden Bezirke aufteilte.<sup>840</sup> Das Landesarbeitsamt Ostpreußen übernahm die Gebiete südlich der bisherigen Grenze, im Westen begrenzt durch den Weichselbogen,<sup>841</sup> das Landesarbeitsamt Pommern wurde zuständig für das Gebiet des ehemaligen "Korridors", ostwärts begrenzt durch die Weichsel, südlich durch die Linie Netzelauf – Nekel – Bromberg. Das Landesarbeitsamt Brandenburg erhielt die Gebiete südlich der eben genannten Linie, im Süden begrenzt durch die Linie Lissa – Gostyn – Koschmin – Kalisch – Sieredz, das Landesarbeitsamt Schlesien die Gebiete südlich dieser Linie, im Süden begrenzt durch die Weichsel, jedoch unter Einschluss des Olsagebietes und die Zweigstelle Österreich schließlich die östlich des Olsagebietes gelegenen Gebiete auf dem rechten Weichselufer einschließlich Krakau, also im wesentlichen das ehemalige österreichische Galizien.<sup>842</sup> Mit der Bildung der Provinzen Ober- und Niederschlesien im Dezember 1940 wurde das Landesarbeitsamt und die Dienststelle des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien aufgelöst und für Oberschlesien ein Landesarbeitsamt in Kattowitz, für Niederschlesien

in Breslau eingerichtet.——

<sup>839</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz*, S. 329 f.

<sup>840</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 47, 22.3.1941

<sup>841</sup> einschließlich Graudenz und Kula

<sup>842</sup> BArch R 3901/20.279, 6.9.1939

Am 16. und 17.9.1939 trafen unter Führung des Präsidenten Gärtner von der Zweigstelle Ostmark 25 Beamte und Angestellte der Arbeitseinsatzverwaltung in Krakau ein und begannen sofort mit der Errichtung von Dienststellen;<sup>843</sup> weitere Beamte und Angestellten reisten nach und unterstützten die erste Arbeitsgruppe, sodass sehr schnell Arbeitsämter nach deutschem Vorbild errichtet wurden. Am 18.9.1939 begann das Arbeitsamt Krakau mit seiner Erfassungstätigkeit (mit Ausnahme von Juden),<sup>844</sup> bis zum 19. September arbeiteten bereits über 30 Dienststellen der deutschen Arbeitsverwaltung.<sup>845</sup> Als die polnische Regierung am 27.9.1939 kapitulieren musste, besaß die Arbeitseinsatzverwaltung 70 Dienststellen mit jeweils 3-14 Mitarbeitern in den besetzten Gebieten; allein dem Arbeitsamt Kattowitz in Oberschlesien standen bereits am 14. September 128 Mitarbeiter zur Verfügung.<sup>846</sup> Anfang Oktober waren es 115 Dienststellen,<sup>847</sup> Ende Oktober gab es im ganzen von deutschen Truppen besetzten Teil Polens deutsche Arbeitsämter,<sup>848</sup> deren vordringlichste Aufgabe die Beschaffung von Arbeitskräften war. Dabei wurden die Methoden der Arbeitskräftegewinnung später auf alle anderen besetzten Staaten übertragen, so dass man Polen als Experimentierfeld für den weiteren Verlauf dieser Arbeitseinsatzpolitik verstehen kann.<sup>849</sup>

Im Oktober 1939 wurde in Krakau erstmals die neu eingeführte Arbeitslosenhilfe ausgezahlt, die allerdings an eine eventuelle Arbeitsaufnahme in Deutschland geknüpft war. Ende Oktober war die Registrierung der Arbeitslosen bereits so weit fortgeschritten, dass mit der Zusammenstellung von Arbeitertransporten begonnen werden konnte. Bei den Arbeitsämtern wurde für die

---

<sup>843</sup> Die entsprechenden Vorarbeiten waren bereits durch die Chefs der Zivilverwaltung getroffen worden

<sup>844</sup> am 21.9.1939 die Arbeitsämter in Chrzanow, Neusandes und Tarnow und am 2.10.1939 die Arbeitsämter Rzeszow und Krosno, siehe Konieczny/Szurgacz, S. 330

<sup>845</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 67

<sup>846</sup> siehe Maier, Truppe, S. 1

<sup>847</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 67

<sup>848</sup> siehe August, S. 109

<sup>849</sup> Auch Kleßmann nennt die Besetzung Polens ein "praktisches Exempel" und "Laboratorium" für Lebensraumpolitik; siehe Kleßmann, September, S. 5

medizinische Überprüfung ein ärztlicher Dienst und in Krakau ein Übergangslager für die Entlausung und endgültige Zusammenstellung der Arbeitertransporte eingerichtet.<sup>850</sup>

Allerdings erschwerten die unzureichenden Verkehrsverhältnisse die Registrierungsarbeit der Arbeitsämter, sodass der Ausbau von Post- und Bahnverbindungen forciert werden musste. Auch Sprachschwierigkeiten behinderten die Anwerbetätigkeiten; die bisher eingesetzten deutschen Angestellten reichten nicht aus, um die an die Arbeitsämter gestellten hohen Anforderungen zu erfüllen, daher wurden weitere Anwerber und Vermittlungskräfte aus dem "Altreich" angefordert.<sup>851</sup>

Entgegen Seldtes Vorstellungen, in Polen ebenso wie das Finanz- oder Justizministerium einen eigenen Unterbau zu errichten,<sup>852</sup> wurden keine selbständigen Landesarbeitsämter oder Reichstreuhandler eingesetzt. Statt dessen bekamen die Leiter der Arbeitsämter Anfang 1940 auch Aufgaben auf dem Gebiet der Lohngestaltung zugewiesen, sodass sie gleichzeitig die Funktion der Reichstreuhandler in ihrem Bezirke ausübten.<sup>853</sup> Noch 1942 schlug Seldte dem Reichsinnenminister vor, in den eingegliederten Ostgebieten selbständige Behörden der Landesarbeitsämter und Reichstreuhandler zu errichten, weil die bisherige Eingliederung der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhanderverwaltung in den Mittelbau der Behörde des Reichsstatthalters unter die Regierungspräsidenten<sup>854</sup> zu umständlich war. Die Regierungspräsidenten besaßen den Mitarbeitern der Arbeitseinsatzverwaltung gegenüber keine Weisungsbefugnis, sodass bei allen Entscheidungen zunächst der Reichsstatthalter eingeschaltet werden musste, der seinerseits den Reichsarbeitsminister kontaktierte.<sup>855</sup> Aber

---

<sup>850</sup> Im Distrikt Krakau gab es fünf Arbeitsämter mit insgesamt 14 Werbekommissionen: Arbeitsamt Krakau mit je zwei Kommissionen für die Kreishauptmannschaft Krakau-Land und Miechow, je zwei Kommissionen für das Arbeitsamt Neu-Sandez für die Kreishauptmannschaften Neu-Sandez und Neumarkt und je zwei Kommissionen für die Arbeitsämter Tarnow, Rzeszow und Jaslo; siehe *Konieczny/Szurgacz*, S. 351

<sup>851</sup> *ibd.*, S. 331

<sup>852</sup> Rebentisch, *Führerstaat*, S. 181

<sup>853</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz*, S. 332

<sup>854</sup> als ständige Vertreter des Reichsstatthalters

<sup>855</sup> BArch R 3901/20.025, 19.2.1942

wie zu Beginn des Kriegs konnte sich Seldte mit seinen Vorstellungen nicht durchsetzen.

Durch den raschen Aufbau der Verwaltung in Polen verfügte die nationalsozialistische Arbeitseinsatzverwaltung im weiteren Kriegsverlauf beim Neuaufbau bzw. bei der Übernahme und Anpassung bereits vorhandener Verwaltungsstrukturen in den eroberten Staaten genügend Erfahrungen.

### *Arbeitseinsatzverwaltung in den übrigen besetzten Staaten*

Wie planvoll und organisiert deutsche Arbeitseinsatzdienststellen in den besetzten Gebieten eingerichtet wurden, zeigt der "Marschbefehl" in die besetzten sowjetischen Gebiete Ende 1941 an zahlreiche Beamte und Mitarbeiter des Reichsarbeitsministeriums und des Oberkommando der Wehrmacht, um dort eine deutsche Arbeitseinsatzverwaltung aufzubauen. Sinn und Zweck dieser außergewöhnlichen Auflistung mit Nennung von Namen, Diensträngen, Einsatzorten etc. war die Bekanntgabe der Reiseinformationen und Zugverbindungen. Evident wird, dass die besetzten sowjetischen Gebiete, so wie es bereits mit Polen geschehen war, in einzelne Rekrutierungsgebiete eingeteilt und den Landesarbeitsämtern im Reich zugewiesen wurden.

In den Städten Dünabrug, Kowel, Prosskurow, Winniza, Uman, Kirowograd, Kriwoi und Dnepropetrowsk waren Ende 1941 bereits Arbeitsämter eingerichtet worden; weitere Ämter waren geplant. Interessant ist auch, dass die in den Anwerbebezirken eingerichteten Stalags ausdrücklich genannt werden; daraus lässt sich schließen, dass Beamte und Angestellte des Reichsarbeitsministeriums eng mit den Militärbehörden zusammenarbeiteten und auch zuständig für die Vermittlung von Kriegsgefangenen waren, die in den Stalags vor Ort vegetierten.<sup>856</sup>

---

<sup>856</sup> Aus Platzgründen wird die Aufstellung im Anhang wiedergegeben, siehe Anhang, Kapitel VII 1, Tabellen und Grafiken, "Aufteilung der besetzten sowjetischen Gebiete auf die Landesarbeitsämter", S. 565 f.

Mit der Einsetzung des Generalbevollmächtigten unterstanden die Arbeitsverwaltungen in den besetzten oder eroberten Staaten erstmals einer einheitlichen Führung. 1943 verfügte Sauckel über folgende Dienststellen im Ausland:

<b>Staat/Gebiet</b>	<b>Sitz der deutschen bzw. von Deutschland kontrollierten Arbeitsverwaltung</b>
Niederlande	Den Haag
Generalgouvernement	Krakau
Reichskommissariat Ostland	Riga
Reichskommissariat Ukraine	Rowno

**Bei den Militärbefehlshabern von**

Belgien/Nordfrankreich	Brüssel
Frankreich	Paris

**ferner Dienststellen in**

Dänemark	Kopenhagen
Kroatien	Agram
Spanien	Madrid
Bulgarien	Sofia
Ungarn	Budapest
Slowakei	Pressburg
Italien	Rom

**17. Ausdehnung der deutschen bzw. der von Deutschland kontrollierten Arbeitseinsatzverwaltung während des Zweiten Weltkrieges<sup>857</sup>**

Außerdem waren die Leiter der Geschäftsgruppe Arbeit bei den Wirtschaftsinpektionen Nord (Pleskau), Mitte (Borissow) und Süd (Winnizia) an die Weisungen des Generalbevollmächtigten gebunden, ebenso der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete (Oslo) sowie die Leiter der Hauptabteilung Arbeit beim Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren in Prag. Soweit bekannt, haben diese Dienststellen bis Kriegsende bestanden.<sup>858</sup>

In neutralen Staaten wie der Schweiz oder Schweden wurden von deutscher Seite aus keine Arbeitskräfte angeworben,<sup>859</sup> laut Spoerer auch nicht in Rumänien, aber die Archive belegen, dass auch zahlreiche Rumänen in Deutschland

<sup>857</sup> siehe Simon, S. XXVII

<sup>858</sup> ebd.

<sup>859</sup> Laut Spoerer ist über deutsche Anwerbemaßnahmen in der Schweiz (noch) nichts bekannt, es arbeiteten aber zwischen 1941 und Herbst 1944 ungefähr 16.000-18.000 Schweizer vor allem in Südwestdeutschland; siehe Spoerer, S. 87

arbeiteten.<sup>860</sup> Deren Anwerbungen geschah demnach durch einheimischen Behörden oder Werbekommissionen.

### **"Anwerbung"**

Die Methoden der "Anwerbung" und Deportation sind in den zahlreichen Studien über den Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz bereits ausführlich dargestellt worden und sollen hier der Vollständigkeit halber nur knapp wiedergegeben werden.

Bei der Rekrutierung der Arbeitskräfte lassen sich vier Vorgehensweisen durch die verschiedenen deutschen Organe (Arbeitseinsatzverwaltung, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, Wehrmacht, Organisation Todt, SS etc.) feststellen, die sich in der Praxis jedoch mangels einer einheitlichen deutschen Rekrutierungspolitik häufig überschneiden. Zunächst wurde grundsätzlich versucht, zivile Arbeitskräfte auf freiwilliger Basis durch Anwerbung und Versprechungen zu gewinnen. Parallel dazu oder nach sehr kurzer Zeit ging man dazu über, die Zahl der "Freiwilligen" durch maßgebliche Beeinflussung der Existenzbedingungen zu erhöhen. Sehr bald wurde in allen besetzten Staaten die allgemeine Arbeitspflicht per Gesetz erlassen, ganze Jahrgänge wurden unter Rückgriff auf die einheimische Verwaltung und kombiniert mit Strafan drohung (häufig für die ganze Familie) zur Arbeit eingezogen. Die Methoden der Arbeitskräftebeschaffung eskalierten zunehmend und endeten schließlich in reinem Menschenraub, indem potenzielle Arbeitskräfte bei Razzien und so genannten Auskämmaktionen willkürlich aufgegriffen und nach Deutschland deportiert wurden, häufig ohne den Betroffenen die Chance zu geben, ihre Familien zu benachrichtigen oder sich mit dem Nötigsten zu versorgen.<sup>861</sup>

Trotz dieser unterschiedlichen Phasen der Arbeitskräftebeschaffung ist eine

<sup>860</sup> z. B. BArch R 3901/21.507, 2.3.1943; dort wird das Problem der Rückführung vertragsbrüchiger Rumänen behandelt

<sup>861</sup> siehe Gaida, 10.9.2003; siehe auch die authentische Schilderung einer Razzia in Hilversum/Niederlande im September 1944 bei *Rive Box*

zeitliche Einordnung kaum möglich, da teilweise alle Praktiken parallel durchgeführt wurden: Es war durchaus möglich, dass immer noch "Freiwillige" angeworben wurden, während gleichzeitig "Auskämmaktionen" oder Razzien stattfanden.<sup>862</sup>

Die Werbestellen der Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland bedienten sich unterschiedlichster Methoden, um Arbeitskräfte für den Einsatz in Deutschland zu gewinnen. Umfangreiche Versprechungen über die "paradiesischen Lebens- und Arbeitsbedingungen" in Deutschland hatten tatsächlich Freiwilligenmeldungen zur Folge. Allerdings fanden die Fremdarbeiter(innen) sehr schnell heraus, dass sie belogen worden waren, und die Rückführung erster kranker und aufgrund der Arbeitsbedingungen arbeitsunfähiger Personen sowie Nachrichten an die Angehörigen ließen die Bereitschaft, sich freiwillig zur Arbeitsaufnahme in Deutschland zu melden, rapide sinken.<sup>863</sup> Obschon der Reichsarbeitsminister und später auch der Generalbevollmächtigte mehrfach die Arbeitseinsatzdienststellen aufforderten, die unhaltbaren Versprechungen zu unterlassen und auf die negativen Folgen verwiesen,<sup>864</sup> versprachen die Werber die bestmöglichen Arbeits- und Lebensbedingen in Deutschland sogar dann noch, als längst Zwangsmaßnahmen eingeführt worden waren, um die hohen Anforderungszahlen zu erfüllen.<sup>865</sup> Die Freiwilligenwerbung wurde

---

<sup>862</sup> siehe Spoerer, S. 37

<sup>863</sup> siehe Korso Infoserver/Ruggenthaler, 24.5.2007

<sup>864</sup> Die Nichteinhaltung der Versprechen führe zu Unmut bei den Arbeitskräften, zu Minderleistungen, Arbeitsvertragsbrüchen oder Unruhen; HStAH Hann. 275 Nr. 297, 27.9.1940; ferner würden die Ressentiments in den Heimatstaaten geschürt, es werde zu Boykott- und Propagandamaßnahmen gegen Deutschland kommen; StAM, Oberpräsidium Nr. 5177, 4.9.1940. Der Reichsverteidigungskommissar für den Wehrkreis VI befürchtete, der aktive Widerstand werde erheblich zunehmen. Die Rekrutierung von Arbeitskräften in Frankreich bewirkte z. B. einen solchen Widerstand innerhalb der Bevölkerung, dass ab August 1943 dort kaum noch Arbeitskräfte gewonnen werden konnten und das NS-Regime mit zunehmenden Repressionsmaßnahmen und Verhaftungen reagierte; siehe Kaienburg, S. 311

<sup>865</sup> Obschon es sich bereits als völlig illusorisch abgezeichnet hatte, weiter auf freiwillige Arbeitskräfte zu hoffen, verkündete noch 1942 der GBA, die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte habe grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu erfolgen, mit der Einschränkung allerdings, dass dort, wo sie nicht ausreiche, Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden müssten. Die Anwerbung habe in einer Art und Weise zu erfolgen, dass sie dem Ansehen Deutschlands und dem Willen des "Führers" entspreche, es dürften also auf keinen Fall unverantwortliche Versprechungen der Löhne, Unterbringung, Freizeitgestaltung usw. gegeben, sondern müsse darauf verwiesen werden, dass die Lebens-

trotz zunehmender Verschärfung der anderen Rekrutierungsmethoden beibehalten, da die Arbeitseinsatzverwaltung davon ausging, dass Freiwillige eine höhere Arbeitsmoral hätten als gezwungene Arbeiter.<sup>866</sup> Damit hatte sie zweifelsohne Recht, aber durch die schlechte Lebens- und Arbeitssituation in Deutschland wandelten sich auch die Freiwilligen schnell zu Zwangsarbeitern: Sie waren zwar freiwillig nach Deutschland gekommen, mussten nun aber feststellen, dass sie wie Menschen zweiter Klasse behandelt wurden und nicht zurückkehren durften.

Die Freiwilligenanwerbung erwies sich überall letztendlich als Fiasko, so konnten zum Beispiel in Polen von der erhofften 1.000.000 Landarbeitern und -arbeiterinnen<sup>867</sup> bis Ende 1939 nur ca. 40.000 gewonnen werden,<sup>868</sup> obwohl die Anwerbung mit freundlichen Worten in Zeitungen und Werbeschriften, mittels Rundfunkkraftwagen und Plakaten erfolgt war.<sup>869</sup>

Wichtigstes Instrument bei der "Anwerbung" von Arbeitskräften war zunächst die Zahlung von Unterstützungsgeldern und damit verbunden die Registrierung aller Arbeitslosen. Mit der Senkung der Unterstützungszahlungen sollte eine Arbeitsaufnahme in Deutschland verlockender werden; in der Regel war auch der Bezug von Lebensmittelkarten mit der Registrierung bei der örtlichen Arbeitsbehörde verbunden, sodass die Verweigerung der Arbeitsaufnahme in Deutschland gleichzeitig den Verlust der Existenzsicherung der ganzen Familie bedeutete.<sup>870</sup> Zudem wurde die Zahl der Arbeitslosen künstlich erhöht, indem zahlreiche Betriebe geschlossen wurden.<sup>871</sup> In Osteuropa gingen die Werber dazu über, den Familienvätern Strafe anzudrohen, sollte nicht mindestens

---

verhältnisse im Deutschen Reich besser als im übrigen Europa seien; BArch R 3901/20.481, 7.5.1942. Die Wiederholung des Verbotes der unhaltsamen Versprechungen nur wenige Monate später zeigt, dass die Werber in den besetzten Staaten weiterhin das Paradies in Deutschland versprochen; BArch R 3901/20.482, 18.9.1942

<sup>866</sup> siehe Klatt, S. 365

<sup>867</sup> siehe August, S. 110

<sup>868</sup> siehe Klatt, S. 356; August beschreibt diese Anwerbungsversuche schlicht als Fiasko; siehe August, S. 110

<sup>869</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz*, S. 342

<sup>870</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 158; Spoerer, S. 37

<sup>871</sup> siehe Spoerer, S. 39

ein Kind im jugendlichen Alter zur Arbeit nach Deutschland geschickt werden.<sup>872</sup>

Sehr perfide war die Methode der Arbeitseinsatzdienststellen, einheimische Behörden unter Strafandrohung für die Bereitstellung von Arbeitskräften verantwortlich zu machen, wie zum Beispiel die Gemeindevorsteher in Polen und in den besetzten Teilen der Sowjetunion<sup>873</sup> oder die einheimischen Arbeitsbehörden in den Niederlanden.<sup>874</sup>

Mit der Auferlegung der allgemeinen Dienstpflicht in den einzelnen Staaten erhofften sich die Arbeitseinsatzdienststellen einen Zugriff auf die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung.<sup>875</sup> Sauckel versuchte, mittels mehrerer so genannter "Sauckel-Aktionen"<sup>876</sup> die Arbeitskräftebeschaffung einheitlich zu planen und zu lenken; nachdem auch diese Versuche scheiterten, gingen die Arbeitseinsatzdienststellen dazu über, mit Hilfe von Wehrmacht und SS Menschen gewaltsam für den Arbeitseinsatz in Deutschland zu gewinnen.<sup>877</sup>

### ***Die Kosten der Ausländerwerbung***

Das Material über die Kosten der Arbeitskräftebeschaffung im Ausland ist ebenfalls sehr lückenhaft,<sup>878</sup> punktuelle Aussagen und Vergleiche über die Kosten können jedoch gemacht werden:

---

<sup>872</sup> siehe Korso Infoserver, 24.5.2007

<sup>873</sup> So lag die Verantwortung für die Erfüllung des geforderten Solls bei den Gemeindevorständen. Die Betroffenen wehrten sich aber mit zunehmender Härte der Anwerbungsmethoden gegen diese Maßnahmen, und die Gemeindevorsteher wurden zum Ziel des Hasses ihrer Landsleute; siehe Broszat, Polenpolitik, S. 102. Mit dieser divide et impera-Methode konnten man gleichzeitig Unruhen oder Verschwörungen verhindern

<sup>874</sup> siehe Hirschfeld, S. 497 ff.

<sup>875</sup> BArch R 3901/20.030, 21.7.1943

<sup>876</sup> z. B. sieben "Auskämmaktionen" in niederländischen Betrieben in der Zeit von April 1942 bis April 1943; wegen der geringen Erfolge folgten Jahrgangsaushebungen; siehe Sijes, S. 674

<sup>877</sup> Beleg für die Parallelität von Freiwilligenanwerbung und Zwangsmaßnahmen ist das Beispiel Warschau, wo bereits am 14.2.1940 eine Straßenbahn von der Polizei umstellt und alle arbeitsfähigen Personen zum Arbeitseinsatz abtransportiert wurden; siehe Jacobmeyer, S. 29

<sup>878</sup> Zudem sind die im Bundesarchiv Berlin wenigen vorhandenen Dokumente wegen ihrer schlechten Qualität kaum lesbar

Land	1943			1944		
	insg	Juli-Sep	Okt– Dez	April-Juni	Juli-Sept	Okt-Dez
Dänemark		24,22	20,99	25,17	47,67	49,83
Italien	330,00	307,73	587,12	142,77	168,49	438,17
Kroatien	82,00	206,43	111,55	233,80	532,65	574,02
Slowakei	2,40	82,85	224,52	20,25	981,60	595,36
Spanien	118,12	102,36	2.368,16			
Ungarn	36,00	52,43	81,33	5,74	39,26	349,02
Ostgeb.	68,00					
GG	k. A.			k. A.		
Belgien	82,72	197,25	397,03			
Frankr.	127,36	245,57	607,87			
Bulgarien	194,17	294,45	193,80			
Griechl.		7,00	71,59			
Serbien		13,48	16,27			

### 18. Kostenaufstellung in RM/Arbeitskraft für die Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Ausland<sup>879</sup>

Die differenzierte Aufstellung der Anwerbekosten pro Arbeitskraft macht die deutlichen Schwankungen innerhalb eines Staates sichtbar. So nahmen zum Beispiel die Kosten in Kroatien innerhalb eines viertel Jahres um 12 % zu, in Ungarn sogar um 584 %!

Eine weitere Tabelle, die aus Platzgründen im Anhang angesiedelt ist,<sup>880</sup> gibt den Geschäftsumfang der Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland und die Durchschnittskosten pro Arbeitskraft wieder. Auffallend an dieser Statistik sind die hohen Schwankungen der Durchschnittskosten pro Anwerbung; die Slowakei schlug dabei in den Monaten Juli bis September 1944 mit durchschnittlich 981,60 RM zu Buche, während eine Anwerbung im Ungarn lediglich 39,26 RM kostete, im Vierteljahr zuvor sogar nur 5,74 RM.

Zum Teil lag diese Kostenexplosion an der forcierten Anwerbung durch die so genannten "Sauckel-Aktionen".<sup>881</sup> So erhielt zum Beispiel der Reichskommissar für die besetzten Niederlande im Sommer 1943 für Propaganda- und Wer-

<sup>879</sup> BArch R 3901/20.030

<sup>880</sup> siehe Anhang Kapitel VII. 1, "Übersicht über den Geschäftsumfang der Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland von Juli bis September 1944", S. 567

<sup>881</sup> Auskämmaktionen, Jahrgangserfassungen etc

bezwecke im Rahmen einer Sauckel Aktion in zwei Raten insgesamt 371.890,88 RM aus dem Reichsstock bewilligt und beantragte weitere 69.201,59 RM zur Kostendeckung der Aktion.<sup>882</sup> Für den Aufbau der deutschen Arbeitsverwaltung in Prag wurden bis Sommer 1939 insgesamt 110.000 RM aus dem Reichsstock für die Kostendeckung bei der Anwerbung von Arbeitskräften bereitgestellt.<sup>883</sup> Im Gegensatz dazu wurden die Kosten für die Anwerbung und den Transport von sowjetischen Arbeitskräften nicht aus dem Reichsstock, sondern von den Dienststellen des Wirtschaftsstabes Ost übernommen.<sup>884</sup> Zum anderen belegen die beiden Statistiken, dass es fortwährend schwerer wurde, Arbeitskräfte "anzuwerben" und diese Anwerbung immer personalintensiver und damit teurer wurde, da hohe Trennungs- und Auslandsentschädigungen gezahlt werden mussten. Außerdem sorgte die zunehmend zerstörte Infrastruktur dafür, dass die Transporte ins Reich immer länger dauerten, Umwege gefahren werden mussten und damit immer teurer wurden.

Aus diesen spärlichen und stark schwankenden Angaben können die Gesamtkosten für die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften nicht einmal annähernd berechnet werden. Ersichtlich wird jedoch, dass diese Anwerbung sehr teuer war und sich demzufolge nur lohnen konnte, wenn die angeworbenen Arbeitskräfte möglichst lange in Deutschland arbeiteten.

Multipliziert man die Zahl der 8.435.000 zivilen Fremd- und Zwangsarbeiter(innen), die Spoerer für die Zeit von 1939 bis 1945 angibt,<sup>885</sup> mit den fiktiven Anwerbekosten von 100 RM/Arbeitskraft (man könnte angesichts der großen Unterschiede auch 50 oder 200 RM einsetzen), so erhält man als Vorstellungsgröße die unglaubliche Summe von 843.500.000 RM, die allein die Anwerbung für diese Arbeitskräfte gekostet haben mag. Finanziert wurden die Kosten entweder durch den Reichsstock, also durch alle Arbeitgeber und -nehmer in Deutschland oder durch die Wirtschaftsabteilungen in den Zivil-

---

<sup>882</sup> BArch R 3901/20.030, 1.7.1943

<sup>883</sup> BArch R 3901/20.940, 12.7.1939

<sup>884</sup> BArch R 3901/20.030, 20.7.1943

<sup>885</sup> siehe Spoerer, S. 222

bzw. Militärverwaltungen, sodass dort auch die heimische Wirtschaft für diese Kosten aufkommen musste.

## **Kapitel IV: Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland**

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland, während des Zweiten Weltkrieges ins Millionenfache gesteigert, war kein Phänomen der nationalsozialistischen Ära. Bereits seit Jahrzehnten waren ausländische Arbeitskräfte zumindest während der Saison in die grenznahen Gebiete gezogen, um dort vor allem in der Landwirtschaft zu arbeiten. Auch die Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg war keine Erfindung der Nationalsozialisten: Schon während des Ersten Weltkrieges waren viele Tausend Kriegsgefangene in Deutschland zur Arbeit gezwungen worden.<sup>886</sup> Neu allerdings war, dass die Nationalsozialisten für diesen Fremd- und Zwangsarbeitereinsatz eine riesige behördliche und verwaltungstechnische Maschinerie schufen, die diesen Arbeitseinsatz organisierte und leitete. Neu war auch die überaus große Brutalität und Menschenverachtung, mit der der Arbeitseinsatz durchgesetzt wurde, wobei jedoch die dahinter stehende nationalsozialistische Rassenhierarchie durchaus auf eine tradierte latente Ausländerfeindlichkeit und –diskriminierung aufbauen konnte.

Der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz des nationalsozialistischen Regimes entstand somit nicht im luftleeren Raum, sondern profitierte von Erfahrungen mit ausländischen Arbeitskräften und baute zum Teil auf vorhandene Strukturen auf. Daher wird im Folgenden diese frühere Phase der Ausländerbeschäftigung in Deutschland kurz dargestellt, wobei der Schwerpunkt bei den staatlichen und behördlichen Maßnahmen zur Regelung dieser Ausländerbeschäftigung liegt.

---

<sup>886</sup> Siehe das Kapitel IV.6, "Der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen"

#### IV. 1: Ausländische Arbeitskräfte im Kaiserreich

Im Gegensatz zu den Fremd- und Zwangsarbeitern, die während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland arbeiten mussten, kamen die ausländischen Arbeitskräfte während der Kaiserzeit und der Weimarer Republik freiwillig nach Deutschland,<sup>887</sup> wobei diese Freiwilligkeit von Push- und Pullfaktoren bestimmt war.<sup>888</sup> Bade erläutert, dass die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in Deutschland die Wende vom Auswanderer- zum Einwandererland bildete,<sup>889</sup> denn in der Landwirtschaft herrschte "Leutenot" durch die vorherige überseeische Auswanderung vor allem von ländlichen Bewohnern<sup>890</sup> und durch die Binnenwanderung in die Städte/Industriezentren,<sup>891</sup> von der vor allem die Ostprovinzen wie Posen oder Schlesien betroffen waren.<sup>892</sup> Ab den 1890-er Jahren begann die kontinentale Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte, die "Züge einer Massenbewegung" annahm.<sup>893</sup> Ausländer arbeiteten nicht nur als Saisonkräfte in der Landwirtschaft, so waren zum Beispiel hochqualifizierte schwedische Fachkräfte in der Industrie tätig.<sup>894</sup> Insgesamt gab es im Vorfeld des Ersten Weltkrieges Arbeitskräfte aus nahezu ganz Europa in Deutschland,<sup>895</sup> wobei der Einsatzort der ausländischen Arbeitskräfte weitestgehend von ihrer Herkunft bestimmt wurde: Italiener, Niederländer und Belgier arbeiteten eher in der Industrie, Polen zumeist in der Landwirtschaft.<sup>896</sup> In Ostpreußen wurden osteuropäische Ausländer auch in der Montanindustrie zugelas-

---

<sup>887</sup> Ausnahme: die Zeit des 1. Weltkrieges

<sup>888</sup> schlechtere wirtschaftliche Verhältnisse in den Heimatstaaten und im Vergleich dazu höhere Löhne in Deutschland

<sup>889</sup> siehe Bade, *Auswanderer*, S. 429

<sup>890</sup> siehe die Statistiken im *RABl V, 1907, Seite 375 f.*

<sup>891</sup> siehe Bade, *Auswanderer*, S. 429; *siehe auch RABl V, 1907, S. 560*; StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 17, 8.2.1911: dort wird sich über die Abwerbung vor allem junger Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft beschwert

<sup>892</sup> *siehe RABl V, 1907, S. 560*

<sup>893</sup> Bade: *Auswanderer*, S. 436

<sup>894</sup> ebd., S. 431. Von den bis 1930 insgesamt 1,3 Millionen ausgewanderten Schweden waren ca. 40.000 in Deutschland tätig, zumeist Facharbeiter, Techniker und Ingenieure; siehe Riegler, S.507

<sup>895</sup> Restpolen, Russland, Österreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Frankreich, Luxemburg; *siehe RABl XI, 1913, S. 669*

<sup>896</sup> *siehe RABl XI, 1913, S. 669*

sen, in anderen Industriezentren jedoch nicht, da man Angst vor der so genannten "Polonisierung des Westens" hatte.<sup>897</sup>

Nach einer ersten Volkszählung in Deutschland 1871 nennt das Reichsarbeitsblatt insgesamt 87.304 Reichsausländer bei einer Einwohnerschaft von 41.058.792 Reichsbürgern,<sup>898</sup> danach nahmen die Zahlen beständig zu.<sup>899</sup> Für das Jahr 1910 stellt Bade mit 1.259.880 insgesamt vierzehnmal so viele Ausländer in Deutschland fest.<sup>900</sup>

Viele der ins Reichsgebiet eingewanderten Arbeiter waren, obschon sie als Polen bezeichnet wurden und sich auch als Polen verstanden, wegen der drei polnischen Teilungen und der Einverleibung weiter polnischer Gebiete von der Staatsangehörigkeit her Preußen.<sup>901</sup> Die meisten tatsächlichen Polen kamen aus dem russischen "Kongresspolen" und aus dem österreichischen Galizien<sup>902</sup> und arbeiteten vor allem in den östlichen Reichsgebieten in der Landwirtschaft. Diese ständig wachsende Zahl von Polen beunruhigte die Preußische Regierung in zunehmendem Maße, schürte die Angst vor der angeblichen "Polonisierung", sodass 1885 ca. 50.000 Polen aus Preußen ausgewiesen wurden.<sup>903</sup>

Die Zahl ausländischer Arbeitskräfte nahm aber weiter zu,<sup>904</sup> wie die Zahlen im Reichsarbeitsblatt für die Jahre 1905–1908 zeigen:

---

<sup>897</sup> Denn in den wachsenden Industriezentren des Ruhegebietes hatten sich schon viele preußisch-polnische Arbeitskräfte angesiedelt; siehe Bade, Auswanderer, S. 468

<sup>898</sup> also lediglich 0,21 %; siehe Wikipedia, Deutsches Kaiserreich, 1.9.2006

<sup>899</sup> siehe die Statistiken in RABl V, 1907, S. 560

<sup>900</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 437

<sup>901</sup> siehe Klatt, S. 310; Polnische Teilungen 1772, 1793 und 1795

<sup>902</sup> auch "Ruthenen", also Ukrainer

<sup>903</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 440. Diese Angst blieb bis weit in die Weimarer Republik bestehen. Noch 1932 erschien das Buch "Polen an der Arbeit", laut Klappentext geschrieben von dem Schriftleiter einer Zeitung der gemäßigten Linken, in dem vor der angeblichen Gefahr der "Polonisierung" weiter Teile Westpreußens, Pommerns, Ostpreußens und Schlesiens gewarnt und in heftigster Weise gegen den polnischen Staat polemisiert wird; siehe Oertzen

<sup>904</sup> siehe RABl VII, 1909, S. 823

<b>Jahr</b>	<b>Ausländische Arbeiter</b>	<b>davon in der Landwirtschaft</b>	<b>in Prozent</b>
1905	454.000	207.000	45,6 %
1906	605.000	236.000	39,0 %
1907	733.000	258.000	35,2 %
1908	780.000	309.000	39,6 %

## **20. Offizielle Zahlen der in Preußen beschäftigten Ausländer<sup>905</sup>**

Diesen Angaben belegen, dass beständig weniger als die Hälfte der in Preußen beschäftigten Ausländer in der Landwirtschaft arbeiteten, obwohl die zeitgenössische Perzeption davon ausging, dass alle ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland ausschließlich polnische Wanderarbeiter und ausschließlich in der Landwirtschaft beschäftigt seien. Es ist bezeichnend, dass sich die meisten zeitgenössischen Veröffentlichungen hauptsächlich mit den polnischen Wanderarbeitern beschäftigten, nicht aber mit Arbeitskräften aus dem übrigen europäischen Ausland.

### ***Erste Vermittlungsstellen für ausländische Arbeitskräfte***

Wenn es auch bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs keine einheitliche staatliche Arbeitsverwaltung für die einheimischen Arbeitnehmer gab, so wurde für ausländische Arbeitskräfte recht früh ein solches Instrument zur Lenkung und Kontrolle geschaffen, das hauptsächlich für die polnischen Saisonkräfte galt.

Der katastrophale Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft vor allem in den östlichen Teilen Preußens wurde durchaus als soziales Phänomen der Neuzeit erkannt, daher errichteten die meisten preußischen Landwirtschaftskammern ab 1894 Vermittlungsstellen für landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen,<sup>906</sup> um einen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt zu erzielen. Gleichzeitig

<sup>905</sup> Zahlen in: RABl VII, 1909, S. 823

<sup>906</sup> siehe Klatt, S. 29

warben die in Grenznähe wohnenden Gutsbesitzer vor allem in den ehemals polnischen Gebieten Saisonkräfte an.<sup>907</sup> Wegen der Zunahme dieser Arbeitskräfte wurden die bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften nicht mehr als ausreichend angesehen,<sup>908</sup> und man befürchtete vor allem, die Germanisierungsbestrebungen an den in Preußen und Ostpreußen lebenden Polen könnten polnische Gegenmaßnahmen erzeugen, außerdem stieg die Angst vor eventuellen revolutionären Unruhen zur Erreichung eines polnischen Nationalstaates. Ab 1885 wurden besondere Abwehrvorschriften erlassen,<sup>909</sup> um dieser vermeintlichen Gefahr zu begegnen. Andererseits war die ostpreußische Landwirtschaft aber auf polnische Saisonkräfte angewiesen, sodass sich Preußen ständig im Zwiespalt befand, was die polnischen Arbeitskräfte betraf.

Unterschieden werden können zu dieser Zeit vier Formen der ausländischen Arbeitsvermittlung:<sup>910</sup> Erstens die private, nicht gewerbsmäßige Anwerbung für den Eigenbedarf, zweitens die gewerbliche Anwerbung und Vermittlung, zum Teil mit Hilfe von Werbern und Schleppern, drittens die in den Landwirtschaftskammern eingerichteten Arbeitsnachweise zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft<sup>911</sup> und Kontrolle der transnationalen Wanderungen, und viertens schließlich die Anwerbung, Vermittlung und Legitimierung durch die preußische Deutsche Feldarbeiterzentrale",<sup>912</sup> später Deutsche Arbeiterzentrale genannt. 1903 war die preußische "Centralstelle zur Beschaffung Deutscher Aussiedler und Feldarbeiter" gegründet worden, die die seit 1795 zu Preußen gehörenden polnischen Gebiete zu "germanisieren" dachte.<sup>913</sup> Die Centralstelle wurde von privaten Vereinen organisiert, unterlag aber dem Einfluss des preußischen Landwirtschaftsministeriums. Sie hatte es zunächst schwer, sich gegen die gewerblichen Vermittlungsstellen zu behaupten; mit der 1905 daraus umgewandelten Deutschen "Feldarbeiter-Centrale" sollten

---

<sup>907</sup> ebd., S. 30

<sup>908</sup> siehe RABl VI, 1908, S. 80

<sup>909</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 441

<sup>910</sup> ebd., S. 444-451

<sup>911</sup> Gesetz über Landwirtschaftskammern 1894

<sup>912</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 444-451

<sup>913</sup> siehe Klatt, S. 30

Anwerbung, Vermittlung und Legitimierung von ausländischen Arbeitskräften zentralisiert werden. Die Übertragung des Anwerbemonopols für ausländische Arbeitskräfte 1907 durch die Preußische Regierung und das so genannte Reichs-Stellenvermittlungsgesetz von 1910, das die private und gewerbsmäßige Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften entscheidend einschränkte, wertete die Deutsche Feldarbeiterzentrale zu einer halbamtlichen Vermittlungsstelle auf.<sup>914</sup> Nachdem sie ursprünglich nur für landwirtschaftliche Kräfte zuständig war, wurde ihr Einflussgebiet 1912 auch auf Industriearbeiter ausgedehnt und sie in "Deutsche Arbeiterzentrale" umbenannt.<sup>915</sup> Damit wurde sie wichtigstes Instrument zur Reglementierung der ausländischen, vor allem der polnischen Arbeitskräfte.

Für Saisonkräfte aus den osteuropäischen Gebieten wurden an den Grenzen zunächst an 28 Orten Grenzämter errichtet; für das Jahr 1911 gibt das Reichsarbeitsblatt bereits 45 Grenzämter an.<sup>916</sup> Bade stellt für das Jahr 1913 insgesamt 39 Grenzämter mit großen Barackenlagern fest,<sup>917</sup> die täglich bis zu 10.000 Menschen aufnehmen konnten, wobei nur Saisonarbeiter mit festem Arbeitsvertrag Einlass fanden. Insgesamt kontrollierten und lenkten 141 Filialen der Deutschen Arbeiterzentrale entlang der Ostgrenze den Einreiseverkehr der polnischen Saisonkräfte.<sup>918</sup> So war die Einrichtung der Feldarbeiterzentrale der erste staatliche Versuch einer Arbeitsmarktregulierung,<sup>919</sup> und es ist nicht nur bezeichnend, dass davon ausländische Arbeitskräfte betroffen waren, sondern dass diese Reglementierungen vor allem osteuropäischen Arbeitskräften galten, für die die Feldarbeiterzentrale/Deutsche Arbeiterzentrale immer auch ein "restriktives Kontrollorgan im System des Legitimationszwanges"<sup>920</sup> darstellte.

---

<sup>914</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 444 ff

<sup>915</sup> siehe Klatt, S. 30

<sup>916</sup> siehe *RABL IX, 1911, S. 117*

<sup>917</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 455

<sup>918</sup> siehe Bade, Wikipedia, 22.6.2006. Als weitere Kontrollmaßnahme dienten die monatlichen Auflistungen der Ausländer nach Angaben der Deutschen Arbeiterzentrale durch das Kaiserliche Statistische Amt ab August 1912; siehe *RABL XI, 1913, S. 669*

<sup>919</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 444-451; auch Klatt nennt die Regulierung der Ausländerbeschäftigung durch Feldarbeiterzentrale den ersten Schritt zur Entwicklung einer staatlichen Arbeitsverwaltung; siehe Klatt, S. 30

<sup>920</sup> Bade, Auswanderer, S. 483; siehe auch Herbert, Politik und Praxis S. 24

### ***Legitimierungszwang, Karenzzeit und Rückkehrpflicht***

Diese erste (halb)staatliche Arbeitsvermittlungsinstitution wurde also nicht nur deshalb errichtet, um überregional regulierend auf Arbeitsmarktschwankungen einzuwirken, sondern um ausländische Arbeitskräfte zu kontrollieren und einer vermeintlichen Gefahr begegnen zu können. Noch deutlicher wurden diese Bestimmungen durch einen Erlass des Preußischen Ministers des Inneren nur 2 Monate nach der Übertragung des Anwerbemonopols auf die Feldarbeiterzentrale im Jahre 1907,<sup>921</sup> der für alle Arbeiter aus Russland, Österreich, Ungarn und ihren östlichen Hinterlanden ab dem 1.2.1908 inländische Ausweispapiere in deutscher Sprache vorschrieb. Es ist bezeichnend, dass dieser sogenannte Inlandslegitimierungszwang vorerst nicht für alle ausländischen Arbeitnehmer galt, sondern zunächst nur für osteuropäische, speziell für Polen.<sup>922</sup> Jeder dieser ausländischen Arbeiter musste sich fortan an der Grenze eine Legitimationskarte ausstellen lassen,<sup>923</sup> außerdem war die Aufenthaltsdauer begrenzt und die Arbeiter mussten sich verpflichten, nach Ablauf der Zeit Preußen zu verlassen (Karenzzeit, Rückkehrzwang).<sup>924</sup> Erst im Dezember 1908 wurde die Legitimierungspflicht auf alle Ausländer ausgedehnt<sup>925</sup> und die Feldarbeiterzentrale mit Unterstützung der Polizeibehörden zur Durchführung dieser Maßnahme beauftragt.<sup>926</sup> Für nord-, west- und südeuropäische Ausländer bestand indes kein Karenz- und Rückkehrzwang, lediglich die Legitimierungspflicht.<sup>927</sup> Um die Kontrolle in Preußen zu vereinfachen, bekamen die

---

<sup>921</sup> 21.12.1907

<sup>922</sup> In der Feldarbeiterzentrale wurden von Februar bis September 1908 insgesamt 444.677 Legitimationskarten für Russen, Polen, Russland-Polen, Deutsch-Russen, Litauer, Galizier, Ruthenen, Ungarn, Südungarn und Oberungarn ausgestellt; siehe *RABl VII, 1909, S. 824*

<sup>923</sup> siehe *RABl VI, 1908, S. 80; RABl VII, 1909, S. 823*

<sup>924</sup> siehe *RABl IX, 1911, S. 117*

<sup>925</sup> siehe *RABl IX, 1911, S. 117; RABl VII, 1909, S. 823*

<sup>926</sup> siehe Bade, *Auswanderer*, S. 483

<sup>927</sup> siehe Rund, S. 230. Legitimierungszwang, Karenzzeit und Rückkehrpflicht wurden in der Folgezeit von den Ländern Königreich Sachsen, den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachsen-Weimar, den Herzogtümern Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, den Fürstentümern und Städten Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Pyrmont, Schwarzburg-Rudolfstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß, Elsass-Lothringen und Lübeck ganz oder teilweise übernommen. Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogtümer Baden und Hessen, das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha und die Städte Hamburg und Bremen führten

Legitimationskarten je nach Nationalität der Inhaber unterschiedliche Farben,<sup>928</sup> was schon fast einer Stigmatisierung gleich kam.

In diesen Legitimationskarten wurden die Namen des ausländischen Arbeitnehmers und des inländischen Arbeitgebers vermerkt, denn die Saisonarbeiter waren bei Androhung der Ausweisung an ihre Arbeitgeber gebunden. Ein Arbeitsplatzwechsel war nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Arbeitgebers möglich, und eine Kündigung des Arbeitnehmers war gar nicht vorgesehen.<sup>929</sup>

Firmen, die ausländische Arbeitskräfte einstellen wollten, mussten zunächst den Nachweis erbringen, dass es ihnen nicht gelungen war, einheimische Arbeiter durch Vermittlung der Arbeitsnachweise oder durch Zeitungsinserate zu bekommen.<sup>930</sup> Die Unternehmen waren nicht immer glücklich über das Vermittlungsmonopol der Feldarbeiterzentrale: Es wurde darüber geklagt, die vermittelten Ausländer seien oft nicht für die Arbeit geeignet und viele von ihnen würden nach kürzester Zeit "kontraktbrüchig" werden. Daher versuchten sie bei der Anwerbung die Zentrale zu umgehen oder forderten Schadensersatz für die entstandenen Kosten bei angeblich ungeeigneten Arbeitskräften. Die Feldarbeiterzentrale wehrte sich gegen diese Vorwürfe, betonte die vorausgegangenen gründlichen Untersuchungen und stellte lakonisch fest, wer Polen oder Ruthenen beschäftige, müsse eben mit Kontraktbrüchen rechnen.<sup>931</sup>

Diese bereits in der Kaiserzeit eingeführten diskriminierenden Maßnahmen gerade den polnischen Arbeitskräften gegenüber wie zum Beispiel das Verbot, selbständig den Arbeitsplatz zu wechseln, schufen vermutlich ein breites Feld der Akzeptanz dieser Behandlung auch innerhalb der Verwaltung und der Bevölkerung und begründeten quasi das Bild von polnischen Arbeitskräften als "Reservearmee" und "Menschen zweiter Klasse", sodass diese Tradition später von den Nationalsozialisten ausgebaut und pervertiert werden konnte.

---

keine Karenzzeit ein. Hier galten ganz unterschiedliche Einzelbestimmungen; siehe Bade, *Auswanderer*, 465; auch Herbert, *Politik und Praxis*, S. 24

<sup>928</sup> siehe *RABl VII, 1909*, S. 823. Es gab rote "Polenkarten", gelbe "Ruthenenkarten", grüne Karten für Italiener, blaue für Niederländer und Belgier, braune für Skandinavier, alle anderen Nationalitäten erhielten weiße Karten

<sup>929</sup> siehe *RABl VI, 1908*, S. 80

<sup>930</sup> StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 17, 20.11.1910

<sup>931</sup> StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 17; 5.6.1911

Das Registrierungssystem der Feldarbeiterzentrale, das gleichzeitig als "Regulationsschleuse" für die Nachfrage nach ausländischen Arbeitern und als Disziplinierungsmittel dienen konnte, schuf ein geschlossenes System der Abhängigkeit. Der vormals direkte Kontakt zum bäuerlichen Arbeitgeber war abgelöst worden durch anonyme Lohnarbeit bei wechselnden Arbeitgebern in jeder Saison.

Wie sehr bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt eingegriffen wurde, machen zwei kleine Beispiele deutlich: Für den Bau des Nord-Ostsee-Kanals 1909<sup>932</sup> wurden auch ausländische Arbeiter eingestellt,<sup>933</sup> aber die Bauunternehmer durften keine landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiter anwerben. Außerdem war ihnen verboten worden, Arbeiter unter 21 Jahren aus Schleswig-Holstein zu beschäftigen, um den umliegenden (vor allem landwirtschaftlichen) Betrieben keine jungen Arbeitskräfte (und damit den Nachwuchs) zu entziehen.<sup>934</sup> Für den Bau des Ems-Weser-Kanals bat die ausführende Firma<sup>935</sup> den zuständigen Landrat, bei der königlichen Regierung den Einsatz von 150 Polen zu beantragen, wobei sich die Firma verpflichtete, nicht mehr als 25 % Polen<sup>936</sup> und eine mindest ebenso große Anzahl von Ausländern zu beschäftigen, die nicht dem Rückkehrzwang unterlagen, also nicht aus Osteuropa stammten.<sup>937</sup> Wenn für ähnliche Bauvorhaben ausländische Arbeitskräfte angeworben wurden, musste in der Regel die Zusammensetzung der Belegschaft angegeben und genau begründet werden, warum man zusätzlich Polen<sup>938</sup> einstellen wollte.<sup>939</sup> Auf Antrag beim Oberpräsi-

---

<sup>932</sup> damals Kaiser-Wilhelm-Kanal

<sup>933</sup> siehe *RABl VII, 1909, S. 534*

<sup>934</sup> *ebd.*, S. 535

<sup>935</sup> Kintze & Lauser, Tiefbauunternehmungen in Recke

<sup>936</sup> "ausländisch-polnische" Arbeitskräfte

<sup>937</sup> StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 20, 31.1.1914. Der Preußische Minister des Inneren hatte am 15.2.1912 bestimmt, dass bei den Kanalbauten zwar ausländische Polen eingesetzt werden dürften, aber nicht mehr als 20 % der Belegschaft, außerdem musste "eine gleiche Zahl von politisch einwandfreien Ausländern beschäftigt werden"; StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 17, 15.2.1912

<sup>938</sup> In der Regel "ausländisch-polnisch", "russisch-polnisch" genannt, für Polen aus dem Reichsgebiet bestand ja weder Karenz noch Legitimationspflicht

<sup>939</sup> Gebr. Echterhoff, Halen in Westfalen, Tiefbauunternehmer, beschäftigte am 20./21.2.1914 folgende Ausländer beim Kanal- und Hafenaufbau: 54 Holländer, 9 Italiener, 14

dentem konnte die Karenzzeit wegen Arbeitermangel aufgehoben werden, aber die Genehmigung für polnische Arbeitskräfte für nicht landwirtschaftliche Betriebe während der landwirtschaftlichen Saison war nur schwer zu erhalten.<sup>940</sup>

### *Die "Ruhrpolen"*

Eine besondere Rolle der fremden Arbeiter im Kaiserreich hatten die "Ruhrpolen" inne. Der Aufschwung in der Industrie im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hatte eine große Arbeiternachfrage forciert, die aus dem regionalen Umfeld nicht befriedigt werden konnte. Die Ostgebiete Preußens wurden zum Hauptrekrutierungsfeld für Arbeitskräfte, wobei Polen den größten Anteil stellten.<sup>941</sup> Galten sie zwar rechtlich und politisch als Preußen und somit als deutsche Staatsbürger, so wurden sie dennoch als Ausländer und vielfach als lästige Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt angesehen, als politische und soziale Gefahr.<sup>942</sup>

Diese Osteinwanderung begann mit der Reichsgründung, nahm ab 1890 zu und erreichte 1912/13 ihren Höhepunkt. Der Erste Weltkrieg stoppte ihre Entwicklung und ein nicht erfasster Teil wanderte zurück, denn Artikel 91 des Versailler Vertrages legte fest, dass Polen deutscher Reichsangehörigkeit, die in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, sich für die polnische Staatsbürgerschaft entscheiden konnten. Mitte der 1920-er Jahre lebten noch ein Drittel der Polen im Ruhrgebiet,<sup>943</sup> ein Umstand, der den Nationalsozialisten nach dem Überfall auf Polen und der massiven "Anwerbung" polnischer Fremdarbei-

---

Österreicher, 9 Ruthenen, also 86 Ausländer; StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 20, 21.2.1914. Die Firma Kintzel beschäftigte 613 Arbeiter, davon 131 Einheimische aus der direkten Umgebung und 109 "aus der Ferne", ferner 114 Polen, 230 Ruthenen, 10 Italiener, 8 Deutsch-Russen, keine Niederländer; StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 20, 14.4.1914

<sup>940</sup> StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 19, 24.4.1914; 30.4.1914

<sup>941</sup> In der Forschung ist allerdings umstritten, wer zu diesen Polen zu rechnen ist, so werden z. B. die Masuren extra erwähnt; daher ist eine genauere quantitative Bestimmung nicht möglich. Kleßmann nennt bis zum Ersten Weltkrieg über 300.000 Polen im Ruhrgebiet, zusammen mit den Masuren ungefähr 450.000; siehe Kleßmann, *Integration*, S. 487 ff.; ders., *Einwanderungsprobleme*, S. 303-310

<sup>942</sup> siehe Kleßmann, *Einwanderungsprobleme*, S. 308 ff.

<sup>943</sup> ders., *Integration*, S. 489 ff.

ter(innen) Kopfzerbrechen bereitete: Diese Polen besaßen zumeist die deutsche Staatsangehörigkeit, galten gleichzeitig aber als "fremdstämmig" und standen ständig unter Verdacht, mit den polnischen Fremdarbeiter(innen) zu fraternisieren.

Schon während der Kaiserzeit waren ausländische Arbeitskräfte Diskriminierungen von Seiten der Arbeitgeber ausgesetzt, was von der deutschen Bevölkerung immer häufiger als Ausbeutung angekreidet wurde.<sup>944</sup> Nicht zu übersehen ist allerdings, dass sich mit dem Beginn der Beschäftigung von Polen in Deutschland auch sofort rassenhierarchisches Gedankengut etablierte. Die ersten staatlichen Maßnahmen zur Vermittlung und Kontrolle dieser Arbeitskräfte wurden wegen der vermeintlichen Gefahr der "Polonisierung" weiter Teile Deutschlands getroffen. Einerseits konnte auf die polnischen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft nicht verzichtet werden, andererseits wurden sie immer als unliebsame Ausländer betrachtet und nur während der Saison in Deutschland geduldet.

---

<sup>944</sup> siehe Spoerer, S. 22

## IV. 2: Fremd- und Zwangsarbeiter im Ersten Weltkrieg

Die Wende in der Ausländerbeschäftigung kam zu Beginn des Ersten Weltkrieges, als Nachbarländer plötzlich zu Feindstaaten geworden waren. Zusätzlich zu den ausländischen zivilen Arbeitskräften wurden nun auch Kriegsgefangene zur Arbeit eingesetzt.<sup>945</sup>

1913 hatte das Deutsche Reich ungefähr 66 Millionen Einwohner, davon waren knapp 10 Millionen Menschen in der Landwirtschaft beschäftigt (ca. 5,4 Millionen Männer und 4,6 Millionen Frauen). Zwei Millionen der männlichen Landarbeiter waren jünger als 16 bzw. über 50 Jahre alt, von den verbleibenden 3,4 Millionen unterlagen ungefähr 2 Millionen der Militärpflicht,<sup>946</sup> sodass letztendlich außer den ganz jungen und den älteren/alten Arbeitskräften nur noch 1,4 Millionen Männer für landwirtschaftliche Arbeiten zur Verfügung standen. Andererseits arbeiteten zu Beginn des 1. Weltkrieges ca. 1-1,2 Millionen Ausländer in Deutschland, davon ca. 700.000 Österreicher, Italiener, Holländer und Ungarn in der Industrie und etwa 500.000 meist polnische Arbeiter in der Landwirtschaft.<sup>947</sup>

### *Ausländer – internieren oder abschieben?*

Als der Krieg ausbrach, galt es zu klären, ob Ausländer, die plötzlich den Feindstatus innehatten, im Reich festzusetzen oder auszuweisen waren. Die sich einander widersprechenden Entscheidungen der Folgemonate zeigen, dass kaum Einigkeit in dieser Frage zu erzielen war.

Zu Beginn des Krieges erhielten wehrfähige Arbeiter aus Russland<sup>948</sup> den Sta-

---

<sup>945</sup> Und das nicht nur im Deutschen Reich; siehe Spoerer, S. 22

<sup>946</sup> siehe Rund, S. 219

<sup>947</sup> ebd., S. 230; siehe auch Herbert, Politik und Praxis S. 365, Anm. 2

<sup>948</sup> Das waren zumeist Polen, die aus den von Russland einverleibten polnischen Gebieten stammten

tus von Zivilgefangenen, denen verboten wurde, den Arbeitgeber zu wechseln, den Aufenthaltsort zu verlassen oder gar in ihre Heimat zurückzukehren. Völlig widersprüchlich dazu war eine erste Anweisung, alle Ausländer auszuweisen,<sup>949</sup> wozu es wegen der militärischen Rückschläge und dem Arbeitskräftemangel vor allem in der Landwirtschaft doch nicht kam.<sup>950</sup> Das Innenministerium ging zwar nach wie vor von der Karenzzeit aus, machte aber eine Ausnahme für die in der Landwirtschaft arbeitenden 17- bis 45-Jährigen, die im Winter wegen der kommenden Frühjahrsbestellung in Deutschland bleiben sollten. Für alle Männer im nicht wehrfähigen Alter und alle Frauen wurde von einem Rückkehrzwang abgesehen, soweit sie für den Winter neue Arbeitsverträge abgeschlossen hatten, der Rest sollte über die Grenzen abgeschoben werden.<sup>951</sup> Doch auch davon sah man sehr schnell ab und entschied die Überführung aller Ausländer in den Zivilgefangenenstatus.<sup>952</sup> So heißt es zum Beispiel in einem Telegramm des Oberpräsidenten an die Landräte der Regierungsbezirke in Niedersachsen: "Hier sind 400 russische Saisonarbeiter festgehalten, die zu Landarbeiten abgeschoben werden sollen. Unterbringung am besten in größeren Trupps nach Gütern, in größeren Höfen. Militärischer Schutz wird vom Generalskommando in beschränktem Umfang gestellt werden. Jeder dieser Russen, der die angemessene Stelle ohne Genehmigung verlässt, wird standrechtlich erschossen werden."<sup>953</sup>

Die Rückführung italienischer Arbeitskräfte geschah unter Mitwirkung der im August 1914 gegründeten Reichszentrale der Arbeitsnachweise, die auch bei der Klärung der Frage beteiligt war, ob Kriegsgefangene beschäftigt werden sollten.<sup>954</sup>

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe ordnete am 31.12.1914 an, dass gewerbsmäßige Stellenvermittler keine Ausländer mehr vermitteln durften, die bereits 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstboten gearbeitet hatten, um zu verhindern, dass "den Landwirten, die ihre russischen Arbei-

<sup>949</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 29

<sup>950</sup> siehe Rund, S. 235

<sup>951</sup> ebd.

<sup>952</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 29

<sup>953</sup> vom 4.8.1914; zitiert in: Rund, S. 231 f.

<sup>954</sup> siehe *RABl XIII, 1915, S. 48*; siehe auch Spoerer, S. 23

ter in diesem Winter behalten haben, diese[n] durch Anreiz zum Stellenwechsel für die Frühjahrsarbeiten und die Ernte entzogen werden."<sup>955</sup>

Für das Jahr 1915 wurde die Rückkehrpflicht der ausländisch-polnischen Arbeiter "wegen der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt" erneut aufgehoben,<sup>956</sup> gleichzeitig die forcierte Anwerbung von polnischen Arbeitern in den besetzten Gebieten fortgesetzt. Die wirtschaftliche Not hatte sich dort verstärkt, und da die militärische Besatzung gehörigen Druck ausüben konnte und hohe Anwerbezahlen zu Stande kamen, kann nicht beurteilt werden, wo Freiwilligkeit aufhörte und Zwang begann.<sup>957</sup> Nach den im Januar 1915 erlassenen Richtlinien über die Inlandslegitimierung unterlagen alle ausländischen Arbeitnehmer abermals dem Legitimierungszwang,<sup>958</sup> für Russen wurde ausdrücklich bestimmt, dass die alten Legitimationskarten nur noch bis Ende März 1915 Gültigkeit hätten und bis zum 15. März Anträge für eine neuen Karte gestellt werden mussten. Arbeiter ohne gültige Legitimationskarten hatten damit zu rechnen, vom Militär in Haft genommen zu werden. In der Landwirtschaft eingesetzte Arbeiter durfte nicht anderweitig beschäftigt werden, obwohl es im Winter in der Landwirtschaft wenig zu tun gab und die Industrie Arbeitskräfte benötigte; Ausnahmen konnten nur die Oberpräsident gestatten.<sup>959</sup> Die so zwangsweise festgehaltenen Arbeitskräfte wehrten sich zum Teil durch Flucht; ab Frühjahr 1916 nahm die Zahl der Arbeitsvertragsbrüchigen zu, sodass das Innenministerium die Regierungspräsidenten aufforderte, dem mit aller Schärfe entgegenzutreten.<sup>960</sup>

Das Durcheinander in der Ausländerfrage wirkte sich auch auf Arbeitgeber aus, die auf diese Arbeitskräfte angewiesen waren. So wurden Firmen vom Innenministerium angewiesen, polnische zivile Arbeitskräfte sofort an die Landwirtschaft abzugeben mit dem Hinweis: "Der Firma bleibt es überlassen,

<sup>955</sup> *RABl XIII, 1915, S. 48*

<sup>956</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 18, 24.9.1915

<sup>957</sup> Das gleiche Phänomen wiederholte sich zu Beginn des Zweiten Weltkrieges in Polen; siehe Herbert, *Politik und Praxis*, S. 29

<sup>958</sup> Obwohl die bei Kriegsausbruch in Deutschland arbeitenden Ausländer zum großen Teil ja zwangsweise im Reich festgehalten worden waren

<sup>959</sup> siehe Rund, S. 240

<sup>960</sup> ebd., S. 246

sich um die Bereitstellung von Kriegsgefangenen zu bemühen."<sup>961</sup> Viele Firmen beschwerten sich gegen diesen Entzug von Arbeitskräften und erreichten zumindest, dass angefangene Arbeiten beendet werden konnten, ehe sie ihr ausländisches Personal durch Vermittlung der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern oder der Deutschen Arbeiterzentrale an die Landwirtschaft abgeben mussten.<sup>962</sup> Dabei konnten die ausländischen – zumeist polnischen – Arbeitskräfte, die keinerlei Mitspracherecht besaßen, durch die Deutsche Arbeiterzentrale auch überregional vermittelt werden.<sup>963</sup>

Das Rückkehrverbot der nicht wehrfähigen Ausländer aus Kriegsgegnerstaaten war völkerrechtlich illegal. Um Legalität vorzutäuschen, wurde die Ausreise in neutrale Staaten pro forma gestattet, praktisch jedoch mit restriktiven Maßnahmen und Haftandrohung ein Verbleib in Deutschland erzwungen. Diese Arbeiter durften ihren Arbeitsplatz nicht wechseln, waren den Arbeitgebern völlig ausgeliefert und mussten zum Teil gegen Naturallohn arbeiten. Der Rückkehrzwang hatte sich also in ein Rückkehrverbot gewandelt und die ständige Androhung von "Schutzhaft" machte die Arbeiter gefügig.<sup>964</sup> Elsner beschreibt, dass die Militärbehörden ein festes Überwachungssystem installierten und gewaltsam gegen diejenigen vorgingen, die sich der verschärften Ausbeutung widersetzen. Dabei wurden Tausende Arbeiter, vor allem Polen aus Russland, inhaftiert oder in Lagern interniert,<sup>965</sup> deren Bewachung in den Händen der zivilen Behörden lag.<sup>966</sup>

### *Anwerbung und Deportation von ausländischen Arbeitskräften*

Trotz des Einsatzes von Kriegsgefangenen und der zwangsweisen Zurückhaltung ausländischer Zivilisten fehlten Arbeitskräfte, und ab Herbst 1914 forder-

---

<sup>961</sup> StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 20, 27.4.1915

<sup>962</sup> StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 20, 16.5.1915; StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 19, 6.5.1915

<sup>963</sup> StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 19, 6.5.1915

<sup>964</sup> siehe Klatt, S. 326 f.

<sup>965</sup> siehe Elsner, Ausländerbeschäftigung S. 531

<sup>966</sup> siehe Rund, S. 232

te auch die Industrie mehr Arbeiter.<sup>967</sup> Anfang 1915 ging man dazu über, in den besetzten Ostgebieten Arbeitskräfte "anzuwerben", indem zum Beispiel durch Betriebsstilllegungen der wirtschaftliche Druck erhöht wurde.<sup>968</sup> Die so rekrutierten Polen mussten von den übrigen Arbeitern abgesondert und Familien getrennt nach Geschlechtern untergebracht werden, wobei die Firmen die Unterbringungs- und Verpflegungskosten, gegebenenfalls auch Impfungen übernehmen mussten.<sup>969</sup> Aus den Akten im Staatsarchiv Osnabrück wird ersichtlich, dass zumindest in diesem Regierungsbezirk zu dieser Zeit Anfragen von kriegswichtigen Betrieben auf Zuweisung von polnischen Arbeitskräften immer stattgegeben wurden.<sup>970</sup> So genannte Rückwanderer<sup>971</sup> sollten dabei möglichst in der Rüstungsindustrie eingesetzt werden,<sup>972</sup> die für Kriegsgefangene verschlossen blieb. Betriebe mit ausländischer Belegschaft wurden überprüft, ob diese Arbeitskräfte mit Inlandslegitimationskarten versehen waren;<sup>973</sup> ausländische Arbeitskräfte ohne gültige Papiere wurden in Haft genommen.<sup>974</sup> Diese Zwangsmaßnahmen stießen auf Ablehnung in der Bevölkerung, trotzdem wurden während des Höhepunkts im Winter 1917/18 ungefähr 410.000 Polen nach Deutschland befördert, von denen über 70 % in der Landwirtschaft eingesetzt wurden.<sup>975</sup>

In den neutralen Staaten wurden ebenfalls Arbeitskräfte angeworben, zum Beispiel aus der Schweiz (einige Tausend) oder aus Skandinavien (65.000).<sup>976</sup> Seit Frühjahr 1915 wurde versucht, arbeitslose Belgier nach Deutschland zu schaffen, zunächst, so Elsner, "sollte der Schein der Freiwilligkeit aufrecht er-

---

<sup>967</sup> siehe Elsner, Ausländerbeschäftigung, S. 533

<sup>968</sup> siehe Klatt, S. 327

<sup>969</sup> man könnte meinen, diese Angaben stamme aus den Jahren 1939/40, tatsächlich wurden sie 1915 erlassen; StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 19, 2.9.1915

<sup>970</sup> StAO Rep 430 Dez 201 9/43 Nr. 19

<sup>971</sup> rekrutierte/deportierte russische Staatsangehörige, die deutscher Abstammung waren

<sup>972</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 18, 10.11.1915

<sup>973</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 18, 6.7.1915. Der Stichtag der Überprüfung wurde geheim gehalten, um die Firmen zu überraschen. Diese regelmäßigen Überprüfungen wurden auch in der Weimarer Republik in enger Zusammenarbeit mit Landesarbeitsämtern und Deutscher Arbeiterzentrale fortgesetzt; StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 21, 21.7.1926

<sup>974</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 18, 13.7.1915

<sup>975</sup> siehe Spoerer, S. 23

<sup>976</sup> ebd., S. 541 f.

halten und nur indirekter Zwang ausgeübt werden,<sup>977</sup> denn die deutschen Behörden hatten Skrupel, in Belgien die gleichen Zwangsmaßnahmen anzuwenden wie in Polen.<sup>978</sup> So verlief in den ersten zwölf Monaten die Werbung nur schleppend, zumal in Belgien auf Grund sozialer Maßnahmen trotz der hohen Arbeitslosenzahlen der wirtschaftliche Druck fehlte.<sup>979</sup> 1916 ging man daher dazu über, bei der "Anwerbung" von Belgiern offiziell von Arbeitszwang zu sprechen.<sup>980</sup> Eine Verfügung vom Mai 1916 besagt, dass arbeitslose Belgier, die aus öffentlichen oder privaten Mitteln unterstützt wurden und eine "angemessene" Arbeit ohne ausreichenden Grund ablehnten, zur Zwangsarbeit in ein deutsches Lager abgeschoben werden konnten. Vorerst galt, wöchentlich nicht mehr als 8.000 Zwangsarbeiter nach Deutschland zu deportieren, die Zahl sollte jedoch ausgebaut werden. Möglichst für jeden Zwangsarbeiter sollte ein Arbeitsvertrag zwischen Arbeitsverwaltung oder Arbeitgeber abgeschlossen werden.<sup>981</sup> Aufgabe der Deutschen Arbeiterzentrale war, geeignete Beamte "für die Einwirkung" auf die Zivilisten zur Verfügung zu stellen. Bei hartnäckiger Weigerung<sup>982</sup> sollten die Belgier mit Zwang zur Arbeit gebracht werden, jedoch ohne Strafmaßnahmen.<sup>983</sup> Wegen der Bewachung waren sie vorzugsweise für Moorkultivierungs- und ähnlichen Arbeiten vorgesehen,<sup>984</sup> also für Arbeiten, die nicht sofort wirtschaftlich nutzbar waren. In Betrieben sollten sie nur dann eingesetzt werden, wenn eine Bewachung auch in den Betrieben gewährleistet werden konnte.

Im Sommer 1916 verstärkte sich der Druck der Industrie auf die Behörden, von Oktober 1916 bis Februar 1917 wurden etwa 61.000 belgische Arbeiter zwangsweise mit dem Argument, sie seien arbeitslos, nach Deutschland deportiert<sup>985</sup> und in Lager untergebracht.<sup>986</sup> Diese Zwangsverschickung war je-

---

<sup>977</sup> siehe Elsner, Ausländerbeschäftigung, S. 537

<sup>978</sup> für den Zwangsarbeitseinsatz von Belgiern generell siehe Thiel

<sup>979</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 31

<sup>980</sup> Hervorhebung im Original; StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 18, 27.11.1916

<sup>981</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 18, 27.11.1916

<sup>982</sup> Hervorhebung im Original

<sup>983</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 18, 15.5.1916

<sup>984</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 18, 27.11.1916

<sup>985</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 31; Spoerer, S. 23

<sup>986</sup> siehe Klatt, S. 330

doch politisch und organisatorisch ein Desaster, denn nur wenige Belgier hatten freiwillig Arbeitsverträge unterschrieben, außerdem protestierte das Ausland. Der im Juli 1917 zurückgetretene Reichskanzler Bethmann-Hollweg erklärte zwar, die zwangsweise Überführung von arbeitslosen Belgiern würde nicht gegen die Bestimmungen der Haager Konventionen sprechen,<sup>987</sup> aber im Gegensatz zu Polen war Belgien ein Nationalstaat und zudem neutral.

Die Belgier galten als unwillige Arbeiter, und viele Betriebe lehnten ihre Beschäftigung sogar ab. Die Mehrzahl der Arbeiter blieb einfach in den Lagern, bis der Druck auf die Regierungsstellen so groß geworden war, dass im Februar 1917 die ganze Aktion abgebrochen werden musste<sup>988</sup> und der Einsatz von Belgiern insgesamt mehr Schaden angerichtet als genutzt hatte. Nachdem wegen des starken internationalen Drucks, aber auch wegen des Widerstands in der belgischen Bevölkerung die direkten Zwangsmaßnahmen in Belgien aufgegeben worden waren, hofften die deutschen Behörde darauf, dass die verschlechterten Lebensbedingungen in Belgien als Push- und die materiellen Anreize in Deutschland als Pullfaktoren wirken würden. Laut Spoerer hatte das auch einen gewissen Erfolg: 1917/18 befanden sich ungefähr 110.000 Belgier in Deutschland.<sup>989</sup>

Im Oktober 1916 wurde durch die "Verordnung zur Bekämpfung der Arbeitsscheu" eine rechtliche Basis zur zwangsweisen Überführung nach Deutschland geschaffen und damit der Druck erhöht.<sup>990</sup> Viele Polen erklärten sich auch zum Arbeitseinsatz in Deutschland bereit, weil sie befürchteten, später unter schlechteren Bedingungen nach Deutschland deportiert zu werden.<sup>991</sup> Als jedoch im November 1916 die Proklamation des Königreichs Polen erfolgte, erschienen polnische Werber in den landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Polen oft die einzigen Arbeitskräfte waren, und warben für die polnische

---

<sup>987</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 367, Anm. 27

<sup>988</sup> ebd., S. 31

<sup>989</sup> siehe Spoerer, S. 23

<sup>990</sup> ebd., S. 29; siehe auch Elsner, Ausländerbeschäftigung, S. 538; Klatt, S. 327

<sup>991</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 29

Wehrmacht. Weil viele Polen diesen Aufrufen folgten, wurde die Werbetätigkeit für die polnische Armee in Deutschland verboten.<sup>992</sup>

Ab Dezember 1916 wurde der Arbeitsplatz- oder Ortswechsel der Fremdarbeiter erleichtert, um sie flexibler einsetzen zu können. Wegen der ständigen "Leutenot" blieb es trotz Proteste der Industrie den in der Landwirtschaft arbeitenden Polen aber verboten, in die Industrie überzuwechseln. So musste sich die Industrie mit den eher arbeitsunwilligen Belgiern zufrieden geben.<sup>993</sup>

Auch aus anderen Gebieten im Osten wurden Arbeitskräfte deportiert, vor allem aus den Gebieten Warschau, Ukraine und dem Baltikum, wo ein engmaschiges Rekrutierungssystem geknüpft worden war, "in dem die DAZ, deren Vermittlungsstellen den deutschen Kreischefs zugeordnet waren, und die eng mit den Polizeibehörden zusammenarbeiteten, eine wichtige Funktion zu erfüllen hatte."<sup>994</sup> Diese Vermittlungsstellen wurden bis an die deutsch-russische Front vorgeschoben, um schnell und effektiv "werben" zu können. Auf Rekrutierungen in Moskau verzichtet man allerdings, da dort die Löhne zu hoch waren und man Angst vor bolschewistischen Ideen hatte, die nach Deutschland hätten getragen werden könnten.

Die Behandlung der russisch-polnischen Arbeiter unterschied sich deutlich von der der Belgier. Sie lebten in Lagern, ihre Freizügigkeit war eingeschränkt, sie wurden bei Arbeitsverweigerung inhaftiert, häufig beleidigt und misshandelt, die Ernährungsgrundlage war schlecht. Herbert stellt dazu fest, dass sich die politische Theorie des Ausländereinsatzes und die Umsetzung in die Realität während des Krieges immer weiter voneinander entfernten: Während Landes- und Reichsbehörden daran interessiert waren, durch Anreize die Arbeitsleistungen zu verbessern, wurden die Bestimmungen auf unterster Ebene immer schärfer, je länger der Krieg dauerte.<sup>995</sup>

---

<sup>992</sup> siehe Rund, S. 247

<sup>993</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 30 f.

<sup>994</sup> Elsner, Ausländerbeschäftigung, S. 538

<sup>995</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis., S. 32

### *Der Einsatz von Zwangsarbeitern als Lernprozess*

Herbert interpretiert den Einsatz von russisch-polnischen und belgische Arbeitern im Ersten Weltkrieg als Lernprozess und als Versuch, wirtschaftliche Vorteile und politisch-wirtschaftliche Nachteile miteinander abzuwägen. Gab es bis dahin zwar die Kontinuität der polnischen Arbeiter in der Landwirtschaft, so war deren Einsatz in der Industrie doch völlig neu. Außerdem hatte man feststellen müssen, dass die Arbeitsleistung unter Zwang unbefriedigend war und die politischen Instanzen den Protest des Auslands nicht ignorieren konnten. Es hatte sich auch gezeigt, dass die Befehlshierarchie von oben nach unten nicht funktionierte und sich der Einsatz von zivilen Zwangsarbeitern in der Industrie wesentlich komplizierter gestaltet als der von Kriegsgefangenen. Die zivilen Stellen waren zudem nicht in der Lage gewesen, den massiven Zwang auszuüben, der nötig gewesen wäre, um die zivilen Arbeiter wirtschaftlich effektiv arbeiten zu lassen. Das Militär hatte beim Einsatz von Kriegsgefangenen diese Zwangsmaßnahmen in der Hand, ein nicht-totalitärer Staat jedoch nicht. Weil den zivilen Fremdarbeitern der gleiche Lohn gezahlt werden musste wie den deutschen Arbeitnehmern, sie aber weniger effektiv gearbeitet hatten, war die Ausländerbeschäftigung auch zu einer sehr teuren Angelegenheit ausgeüfert.<sup>996</sup> Elsner charakterisiert die Deportation und Zwangsarbeit während des Ersten Weltkrieges als "zweifellos nur im Kriege möglich", stellt aber gleichzeitig fest, sie könnte aber nicht als kriegsbedingt angesehen werden. Dem widerspricht, dass die Ausländer in der durch den Krieg gestörten Wirtschaft eingesetzt wurden, also muss ihr Einsatz als kriegsbedingt angesehen werden. Im Widerspruch zu seiner obigen Aussage stellt Elsner ebenfalls fest, die Ausplünderung ausländischer Arbeitskräfte sei fester Bestandteil des Kriegszielprogramms und gleichzeitig die Voraussetzung zur Realisierung der Expansionsziele gewesen. Er beschreibt, dass "zeitgleich mit dem Bemühen um Rekrutierung und Ausbeutung möglichst vieler ausländischer Arbeiter [der] deutsche Imperialismus bestrebt [war], die unbehinderte Anwerbung, den Import und die uneingeschränkte Ausbeutung ausländischer Arbeitskräfte für

---

<sup>996</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 33 f.

die Nachkriegszeit zu sichern".<sup>997</sup>

Da sich die ursprüngliche Karenzzeit für die russisch-polnischen Arbeitskräfte während des Krieges in ein Rückkehrverbot gewandelt hatte, ist der Terminus "Zwangsarbeit" durchaus zutreffend und stellt einen Bruch in der Tradition bei der Beschäftigung polnischer Wanderarbeiter dar. Ohne diese Tradition jedoch wäre der zwangsweise Arbeitseinsatz nicht möglich gewesen, zumal die deutsche Bevölkerung durch die Gesetzeslage der Vorkriegszeit (Karenzzeit, Legitimationszwang) an die diskriminierende Behandlung der Polen gewöhnt war und es "normal" schien, polnische Arbeiter zu schlechten Bedingungen zu beschäftigen.

Herbert urteilt: "Maßnahmen wie Inhaftierung bei Arbeitsverweigerung, Ernährungsentzug als Strafe, die Berichte über polizeiliches Sonderrecht, über Misshandlungen oder bewaffnete Wachmannschaften, die Unterbringung in umzäunten Lagern – all das findet sich nach 1939 wieder, und manches, was man für eine authentische Erfindung der Nazi halten mochte, wie etwa die Kennzeichnung der Polen in der Kleidung, trifft man, sei es als Praxis, sei es als Plan, unvermittelt schon 1915 an."<sup>998</sup> So wurde der Zwangsarbeitereinsatz während des Ersten Weltkriegs zum Vorbild für den Einsatz der Millionen ausländischen Arbeitskräfte im Zweiten Weltkrieg. Wenn auch keine Kontinuität der Zwangsarbeit durch die Jahrzehnte hinweg festzustellen ist, so wurde jedoch die rassistische Diskriminierung tradiert. Gelernt hatte man außerdem, dass nur das Durchsetzungsvermögen eines totalitären Staates die Schwierigkeiten verhindern konnte, die die belgischen Zwangsarbeiter bereitet hatten. So war der Zwangsarbeitereinsatz im Ersten Weltkrieg sozusagen ein nicht sehr erfolgreicher Probelauf gewesen, hatte aber doch erkennen lassen, dass er sich lohnen könnte, wenn er voller Macht durchgesetzt werden würde.<sup>999</sup>

---

<sup>997</sup> siehe Elsner, Ausländerbeschäftigung, S. 527 f., S. 546. Als Beleg für diese These gibt einen eigenen früheren Aufsatz an; siehe Elsner, Ausbeutung, S. 530 ff

<sup>998</sup> Herbert, Politik und Praxis, S. 34 f.

<sup>999</sup> ebd.

### IV. 3: Ausländische Arbeitskräfte in der Weimarer Republik

Das am 12.11.1918 eingerichtete Reichsamt für Demobilmachung musste nach Kriegsende ca. 6 Millionen entlassene Soldaten und 3 Millionen Arbeiter(innen) der Rüstungsindustrie in die Zivilproduktion eingliedern.<sup>1000</sup> Daher galt es als dringliche Angelegenheit, Kriegsgefangene<sup>1001</sup> und zivile ausländische Arbeitskräfte<sup>1002</sup> rückzuführen.<sup>1003</sup> Bei den Verhandlungen zum Waffenstillstand waren Termine festgesetzt worden, an denen die Rückführung der Kriegsgefangenen erfolgen sollte. Bereits im Januar 1919 hatte die Beschäftigung von ehemaligen Kriegsgefangenen in der Industrie und im Bergbau erheblich abgenommen, in der Landwirtschaft jedoch nicht. Alle Arbeitgeber wurden aufgefordert, sich so schnell wie möglich auf die Abgabe einzurichten und den künftigen Bedarf an Arbeitskräften dem zuständigen Arbeitsnachweis zu melden. Anforderungen mit dem Vermerk "Kriegsgefangenenersatz" wurden dabei mit besonderer Dringlichkeit behandelt. Ab 1.2.1919 wurde die Weiterbeschäftigung von ehemaligen Kriegsgefangenen nur noch dann gestattet, wenn der Arbeitgeber durch eine Bescheinigung der Zentralauskunftsstelle den Nachweis erbringen konnte, dass kein Ersatz durch deutsche Arbeitskräfte möglich war.<sup>1004</sup>

Die Grenzen wurden für Arbeitssuchende aus dem Ausland gesperrt. Waren 1918 ungefähr 2 Millionen Ausländer im Reich, so sank die Zahl auf 174.000 im Jahre 1924,<sup>1005</sup> bedingt vor allem durch die Abwanderung ausländischer oder preußisch-polnischer Arbeitskräfte in den neuen polnischen Staat oder nach Frankreich.<sup>1006</sup> Da vor allem die größeren Landwirte im Osten Deutsch-

---

<sup>1000</sup> siehe Klatt, S. 331

<sup>1001</sup> Ein Teil der russischen Kriegsgefangenen war nach dem im März 1918 mit Russland geschlossenen Separatfrieden bereits im Sommer 1918 zurückgekehrt

<sup>1002</sup> auch diejenigen, die bereits vor dem Krieg in Deutschland gearbeitet hatten

<sup>1003</sup> siehe Rund, S. 271

<sup>1004</sup> StAO Rep 430 304 17/43 Nr. 15, 13.1.1919. Man muss davon ausgehen, dass diese ehemaligen Kriegsgefangenen freiwillig auf ihren Arbeitsstellen geblieben waren, denn sie konnten ja nicht mehr zur Arbeit gezwungen werden

<sup>1005</sup> siehe Klatt, S. 331

<sup>1006</sup> Wobei es laut Elsner keine exakten Angaben über ausländischen Arbeitskräfte Ende des Kaiserreiches und während der Kriegszeit gibt; siehe Elsner, Ausländerbeschäftigung, S. 530, Anm. 14; auch Bade, Auswanderer, S. 478; Rund, S. 270

lands behaupteten, ohne polnische Arbeitskräfte ruiniert zu sein, konnte die Grenzschießung langfristig jedoch nicht durchgehalten werden. Trotz Arbeitslosigkeit wurde die Beschäftigung von ca. 50.000 Polen in der Landwirtschaft erlaubt.<sup>1007</sup>

Das so genannte Stinnes-Legien-Abkommen<sup>1008</sup> vom 15.11.1918 behandelte unter anderem auch die ausländischen Arbeitnehmer,<sup>1009</sup> die erstmals eine gewisse Verrechtlichung erhielten, zumal auch unternehmerische Willkürmaßnahmen per Gesetz eingeschränkt wurden.<sup>1010</sup> Spoerer stellt dazu fest, dass "tarifpolitisch (...) die ausländischen Arbeiter ihren deutschen Kollegen also gleichgestellt [waren], ein Grundsatz, an dem bemerkenswerterweise selbst die Nationalsozialisten festhielten,<sup>1011</sup> und der die (vielfältigen) Abweichungen begründungspflichtig machte."<sup>1012</sup>

### ***Restriktive Maßnahmen trotz rechtlicher Gleichstellung***

In der Weimarer Republik setzte sich die jährliche Fluktuation fort, aber die Steuerungen und Beschränkungen des Ausländereinsatzes änderten sich. Die Frage der ausländischen Arbeitskräfte wurde nicht mehr von Abwehr- und Sicherheits-, sondern von arbeitsmarktpolitischen Gedanken getragen. Aber die Arbeitsmöglichkeiten für Ausländer wurden nach wie vor stark reglementiert und wieder galt der Inlandslegitimierungszwang,<sup>1013</sup> für den die Arbeitsämter und die Provinzial- bzw. Landesarbeitsämter zuständig waren.

---

<sup>1007</sup> siehe Klatt, S. 332

<sup>1008</sup> Zentralarbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Gewerkschaften) im Sinne einer Tarifpartnerschaft auf neuen sozialpolitischen Grundlagen; siehe Ploetz, S. 238

<sup>1009</sup> siehe Klatt, S. 334

<sup>1010</sup> siehe Spoerer, S. 24

<sup>1011</sup> allerdings eher nur auf dem Papier! Die rechtliche "Gleichstellung" galt zudem nicht für osteuropäische oder gar jüdische Arbeitskräfte

<sup>1012</sup> Spoerer, S. 24

<sup>1013</sup> siehe Klatt, S. 335

Um ihre Zahl nach Möglichkeit zu beschränken, wurde am 29.12.1920 die Legitimationsgebühr erhöht, trotzdem zogen viele Arbeitgeber immer noch ausländische Arbeiter vor, da diese kostengünstiger waren. Der Preußische Minister des Inneren gebot daher, vor Erteilung der Legitimation zu prüfen, ob nicht ein Deutscher die jeweilige Stelle ausfüllen könne. Von offizieller Seite hieß es: "Deshalb sind nicht nur legitimiert beschäftigte ausländische Landarbeiter als lästige Ausländer zu behandeln, sondern es ist auch gegen Arbeitgeber, die legitimierte Arbeitnehmer ohne die geforderte Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamtes beschäftigen, einzuschreiten, und von ihnen die Entlassung solcher Arbeiter unter Strafandrohung zu fordern."<sup>1014</sup> Die Legitimation ausländischer Landarbeiter an den Grenzen erfolgte nur dann, wenn zuvor das zuständige Provinzial- oder Landes(arbeits)amt die Einstellung genehmigt hatte. Auch die Legitimierung an der Arbeitsstelle wurde nur nach Genehmigung der Mittelbehörde ausgestellt, die der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde vorzulegen hatte. Nicht legitimierte ausländische Landarbeiter waren auszuweisen oder einem Sammellager zuzuführen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen die Genehmigung eingeholt oder sich der Ausländer mit einer Beschäftigung zu den ortsüblichen Bedingungen an einer anderen Stelle einverstanden erklärte, für die bereits eine Genehmigung vorlag.<sup>1015</sup> Die Gebühr für eine solche Bewilligung betrug pro Arbeitskraft 5 Mark;<sup>1016</sup> die Strafe für die Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung der Mittelbehörden wurde allerdings mit 60 Mark als viel zu gering betrachtet, denn viele Landwirte umgingen das Genehmigungsverfahren.<sup>1017</sup>

Laut Erlass des Reichsarbeitsministers im September 1921 wurde die Antragsprüfung zur Genehmigung von ausländischen Landarbeitern auch auf diejenigen erweitert, die bereits in Deutschland arbeiteten, wobei nach wie vor die Genehmigung für jeden einzelnen Betrieb und für jeden einzelnen ausländischen Arbeiter zu erteilen war. Die Prüfung erfolgte durch einen paritätisch

---

<sup>1014</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 23, 2.5.1921

<sup>1015</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 23, 2.5.1921

<sup>1016</sup> Das war bei einem Stundenlohn eines landwirtschaftlichen Helfers von 0,25 bis 0,30 Mark ein hoher Betrag; StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 23, 20.9.1921

<sup>1017</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 23, 21.9.1921

besetzten Ausschuss der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und -nehmer unter dem Vorsitz der unteren Verwaltungsbehörden und unter Beteiligung des zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweiswesens als Gutachter. Die weitere Prüfung und Entscheidung erfolgte beim Provinzial-/Landes(arbeits)amt, die Genehmigung galt in der Regel nur bis zum Abschluss der Erntearbeiten, spätestens aber bis zum 15.12. eines Jahres. Die Gebühr für den gesamten Vorgang wurde auf 10 Mark erhöht, wobei sie für nicht bewilligte Ausländer zurückerstattet wurde.<sup>1018</sup>

Das Arbeitsnachweisgesetz von 1922 regelte schließlich auch die Ausländerbeschäftigung reichseinheitlich; mit der Eingrenzung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen und dem obligatorischen Rückkehrzwang für alle ausländischen Arbeitskräfte<sup>1019</sup> war ein spezielles Ausländergesetz nicht nötig. Das Reichsarbeitsministerium setzte alljährlich nach Festlegung der Beschäftigtenzahlen durch die Provinzial-/Landes(arbeits)ämter, ab 1927 durch die Reichsanstalt,<sup>1020</sup> ein bestimmtes Kontingent ausländischer Arbeiter in der Landwirtschaft fest, wobei zunächst das Vermittlungsmonopol bei der Deutschen Arbeiterzentrale lag.<sup>1021</sup> Obwohl offiziell nach wie vor die Karenzzeit-Regelung bestand, wies der Preußische Innenminister darauf hin, dass aus politischen und wirtschaftlichen Gründen von einem Rückkehrzwang<sup>1022</sup> abzusehen sei, wohl aber auf eine freiwillige Rückkehr gedrängt werden solle,<sup>1023</sup> so dass die Rückkehrpflicht nicht immer unbedingt eingehalten werden musste.

---

<sup>1018</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 23, 8.9.1921. Vor Ort dachte man über den Einsatz von Ausländern gerade in der Landwirtschaft unterschiedlich. Einerseits wurde argumentiert, arbeitslose Deutsche stammten zum größten Teil aus einem anderen Beschäftigungsmetier und Ausländer seien mittlerweile ohnehin nicht mehr billiger als deutsche Landarbeiter, so dass sie arbeitslosen Deutschen keine Stellen wegnähmen. Andererseits galt der Zuzug von Ausländern "auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" als nicht erwünscht, "da diese bekanntlich bei Unruhen, Demonstrationen und dergleichen eine so große Rolle spielen"; StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 23, 4.7.1921; 21.5.1921

<sup>1019</sup> In der Industrie galt eine Arbeitserlaubnis für 12 Monate, in der Landwirtschaft war die saisonale Arbeitszeit vom 1.4 bis zum 1.12. eines Jahres befristet; siehe *RGBI 1922, I, S. 657 ff.*; siehe auch Klatt, S. 337 f.

<sup>1020</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 483

<sup>1021</sup> siehe Rund, S. 255

<sup>1022</sup> unterstrichen im Original

<sup>1023</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 22, 13.11.1925

Ab 1926 wurden alle Ausländer und ihre Arbeitsstellen in einer zentralen Datei erfasst,<sup>1024</sup> damit konnte jederzeit nicht nur die Gesamtzahl der Ausländer kontrolliert, sondern gleichzeitig mit der Abrufbarkeit von Daten über jeden Einzelnen auch eine gewisse Kontrolle gewährleistet werden.<sup>1025</sup>

Am 1.1.1930 trat schließlich eine Ausländerpolizeiordnung in Kraft, zugleich wurde in Preußen das Fremdenpolizeiwesen neu geregelt. Generell hieß es in der Ausländerpolizeiordnung, für Ausländer gälten die gleichen Meldepolizeivorschriften wie für Reichsangehörige,<sup>1026</sup> allerdings musste eine besondere Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden, wenn sie sich länger als 6 Monate in Preußen aufhielten.<sup>1027</sup> Diese war zwar unbefristet, konnte aber bei bestimmter Sachlage entzogen werden,<sup>1028</sup> wobei der Entzug bei Nichtgewährleistung des Lebensunterhalts bzw. bei nicht genügend vorhandener Arbeit eindeutig darauf verweist, dass Ausländer lediglich als Arbeitskräftepotential und –reservoir betrachtet wurden, das man bei Verarmung (und somit bei Abhängigkeit vom deutschen Sozialstaat) und bei hoher Arbeitslosigkeit wieder in die Heimatländer abschieben konnte. Allerdings wurden auch Härtefallklauseln eingeführt, um diese harschen Bestimmungen abzumildern. Eine polizeiliche Ausländerkontrolle sollte in Preußen nur dann stattfinden, wenn "besondere Umstände das geboten erscheinen lässt".<sup>1029</sup>

---

<sup>1024</sup> siehe Klatt, S. 338. Auch die Ausländerkartei der Nationalsozialisten war demnach nichts Neues

<sup>1025</sup> siehe Bade, Auswanderer, S. 483

<sup>1026</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 6324, 15.5.1929. Für bestimmte Teile des Staatsgebietes konnten mit Genehmigung des Ministers des Inneren besondere Meldungspolizeivorschriften für Ausländer erlassen werden, aber nicht für bestimmte Gruppen von Ausländern

<sup>1027</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 6324, 15.5.1929

<sup>1028</sup> rechtskräftige Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre im In- oder Ausland, Gefährdung der inneren Sicherheit, Wirtschaft, öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit, Mittellosigkeit

<sup>1029</sup> Es wurde extra darauf hingewiesen, dass bei der Ausübung solcher Kontrolle "Belästigungen der Ausländer, namentlich zur Nachtzeit, tunlichst zu vermeiden" waren, was darauf schließen lässt, dass es durchaus zu diesen "Belästigungen" gekommen war; StAM Oberpräsidium Nr. 6324, 15.5.1929

### *Das Monopol der Arbeitsverwaltung*

In den letzten Tagen der Weimarer Republik erließ Syrup als Arbeitsminister Schleichers die "Verordnung über ausländische Arbeitnehmer",<sup>1030</sup> mit der alle Vorgänge der Ausländerbeschäftigung bei den Arbeitsämtern zentralisiert wurden. Die paritätischen Kommissionen wurden aufgelöst, die Landesarbeitsämter entschieden über Beschäftigungsgenehmigungen, und die Arbeitsverwaltung übernahm von der Deutschen Arbeiterzentrale das Anwerbungsmonopol für ausländische Landarbeiter. Ziel war, wegen der hohen Arbeitslosigkeit die Beschäftigung von Ausländern so gering wie möglich zu halten, ferner bestand nach wie vor eine latente Fremdenangst.<sup>1031</sup> Arbeitgeber benötigten eine Genehmigung, wenn sie ausländische Arbeitskräfte einstellen wollten,<sup>1032</sup> die maximal zwölf Monate gültig war und beim Arbeitsamt beantragt werden musste. Für ausländische Wanderarbeiter wurde erneut eine Karenzzeit vom 15.2. bis 15.12. eines jeden Jahres festgesetzt. Die bei der zuständigen Polizeibehörde zu beantragende Arbeitserlaubnis galt nur für die Arbeitsstelle, für die eine Beschäftigungsgenehmigung vorlag, sodass ein Arbeitsplatzwechsel unmöglich wurde. Ausnahmen galten nur für ausländische Arbeitnehmer mit einem so genannten Befreiungsschein,<sup>1033</sup> der erst nach mehr als zehnjährigem Aufenthalt in Deutschland beantragt werden konnte. Mit dem Vermittlungsmonopol für ausländische Arbeitskräfte war der Reichsanstalt ein zentraler Zugriff in diesem Bereich ermöglicht worden, der ihr zur Lenkung des Arbeitsmarktes bis dahin noch entzogen gewesen war.<sup>1034</sup>

Die Beschäftigung von Ausländern in der Weimarer Republik war wesentlich gekennzeichnet durch die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Je höher die Arbeitslosigkeit stieg, desto geringer war die Zahl der beschäftigten ausländi-

---

<sup>1030</sup> 23.1.1933

<sup>1031</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 51

<sup>1032</sup> Ausnahmen: Lehrlinge, See- und Binnenschifffahrt, Angestellte im außertariflichen Bereich

<sup>1033</sup> Pauschalerlaubnis für ausländische Landarbeiter, die seit 1913 und Industriearbeiter, die seit 1919 ohne Unterbrechung in Deutschland gearbeitet hatten; siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 50

<sup>1034</sup> siehe Klatt, S. 339

schen Arbeitskräfte. Sie wurden quasi als Reservearmee betrachtet, die je nach Wirtschaftslage in die Republik geholt wurden oder nicht. Bade charakterisiert daher die kontinentale Zuwanderung nach Deutschland, insbesondere nach Preußen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, zugleich als "Geschichte der von den verschiedensten, einander nicht selten widerstrebenden ökonomischen und politischen Interessen unternommenen Versuche, diesen Arbeitskräftezu-  
strom zu lenken, zu kontrollieren und in bestimmten Regionen oder Beschäftigungsbereichen sogar schlichtweg zu blockieren."<sup>1035</sup>

All diese staatlichen Maßnahmen bewirkten, dass von 1919 bis 1936 stets weniger als 300.000 Ausländer in Deutschland arbeiteten<sup>1036</sup> und lediglich den Status als "arbeitsmarktpolitisches Ersatzpotential"<sup>1037</sup> inne hatten.

Diese Verstaatlichung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen war jedoch nicht nur auf die Beschäftigung von Ausländern begrenzt, sondern typisch für die Entwicklung der Arbeitsverwaltung in der letzten Phase der Weimarer Republik, als mit der Einrichtung der Präsidialkabinette auch die einzelnen Behörden an demokratischem Charakter verloren. Der Einfluss des Staates war bei der Beschäftigungspolitik aber besonders groß, zum Beispiel durch das Monopol über Anwerbung und Abschiebung. So konnte die Beschäftigung von Ausländern weitestgehend kontrolliert werden, obwohl es in den grenznahen Gebiete immer illegale Übertritte gab.

---

<sup>1035</sup> Bade, Auswanderer, S. 481

<sup>1036</sup> Siehe die Statistik "Von der Deutschen Arbeiterzentrale legitimierte ausländische Arbeiterinnen und Arbeiter 1918-1933" in: Oltmer, Schutz, S. 91

<sup>1037</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 50

#### IV. 4: Fremdarbeiter(innen) ab 1933-1939

So fanden die Nationalsozialisten 1933 ein Instrumentarium vor, mit dem Aufenthalt und Arbeit von Ausländern stark reglementiert, gesteuert und kontrolliert werden konnte.<sup>1038</sup> Gleichzeitig wies das Preußische Innenministerium an, Grenzüberschreitungen zu verhindern,<sup>1039</sup> um weitere Einwanderungen zu unterbinden. Die Verordnung wurde bereits im April 1933 verschärft: Nur noch ausländische Wanderarbeiter in Besitz eines so genannten Befreiungsscheins durften beschäftigt werden, außerdem diejenigen, mit deren Heimatstaaten Verträge über einen Arbeitskräftetausch auf Gegenseitigkeit abgeschlossen worden waren.<sup>1040</sup> Für die ausländische Stellenvermittlung wurde im Arbeitsamt Köln eine eigene Abteilung eingerichtet<sup>1041</sup> und zum Beispiel für das Jahr 1935 mit Belgien vereinbart, insgesamt 30 Arbeitskräfte zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse in das Nachbarland zu schicken,<sup>1042</sup> im Gegenzug erhielten belgische Arbeitskräfte die Genehmigung des Reichsarbeitsministers, sich beruflich in Deutschland fortzubilden.<sup>1043</sup> Auch mit England<sup>1044</sup> und den Niederlanden<sup>1045</sup> bestanden ähnliche Verträge. Obwohl es sich dabei jeweils nur um sehr wenige Arbeitskräfte handelte, die keinerlei Einfluss auf die deutsche Wirtschaft hatten, wurden diese Abkommen, da es sich um Staatsverträge handelte, jedes Mal öffentlich bekannt gegeben.

Um die Antragsstellung zur Beschäftigung von Ausländern zu erschweren, wurden Gebühren zwischen 2 und 5 Reichsmark für die Ausstellung der Befreiungsscheine bzw. einer Arbeitserlaubnis erhoben.<sup>1046</sup> Zudem benötigte jeder ausländische Arbeitnehmer ab dem 1.7.1933 eine politische Aufenthalts-

---

<sup>1038</sup> Zumal nur eine Woche zuvor Syrup als Reichsarbeitsminister alle Vorgänge bei den Arbeitsämtern zentralisiert und die paritätischen Kommissionen in den Arbeitsämtern aufgelöst hatte; siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 51

<sup>1039</sup> siehe Lehmann, Ausländerbeschäftigung, S. 572

<sup>1040</sup> siehe *RABl* 1933, I, S. 115; siehe *Hamburg*, S. 168

<sup>1041</sup> siehe *RABl* 1935 I, S. 9

<sup>1042</sup> Arbeit vor allem im Gaststättengewerbe und der Lebensmittelindustrie

<sup>1043</sup> siehe *RABl* 1934, I, S. 258

<sup>1044</sup> Austausch von 60 Arbeitskräften

<sup>1045</sup> 100 Arbeitskräfte; siehe *RABl* 1935 I, S. 96; S. 132; *RABl* 1937 I, S. 45

<sup>1046</sup> siehe *RABl* 1933, I, S. 154

und Arbeitsgenehmigung (Arbeitskarte), die Rückkehrpflicht<sup>1047</sup> blieb bestehen, und bei Nichtbefolgen wurde die zwangsweise Abschiebung angedroht.<sup>1048</sup>

Bei der am 16.6.1933 durchgeführten Volkszählung<sup>1049</sup> wurden 756.760 Ausländer im Deutschen Reich gezählt, damit lag Deutschland durchaus im europäischen Durchschnitt. Bei der vorherigen Volkszählung (1925) waren zwar 200.336 Ausländer weniger gezählt worden,<sup>1050</sup> aber die Zunahme um ca. 36 % trotz der hohen Arbeitslosigkeit dürfte 1933 zum einen durch den Zeitpunkt der Volkszählung<sup>1051</sup> begründet sein, ist andererseits aber auch Ausdruck dafür, dass auch zum Ende der Weimarer Republik die Grenzen für ausländische Arbeitskräfte niemals ganz geschlossen worden waren.<sup>1052</sup> Erstmals wurde nun allerdings auf die im "Reich" lebenden ausländischen Juden verwiesen, indem Georg Hamburg im Reichsarbeitsblatt lakonisch feststellte: "Ein verhältnismäßig hoher Anteil der Ausländer im Deutschen Reich entfiel auf die Juden. Von den 756.760 Ausländern insgesamt waren 98.747 (über ein Achtel) Glaubensjuden."<sup>1053</sup>

Die restriktiven Maßnahmen Ausländern gegenüber zeigten erste Erfolge: Laut Statistik der Reichsanstalt lebten 1936 insgesamt nur noch ca. 227.000 ausländische Arbeitnehmer in Deutschland.<sup>1054</sup>

---

<sup>1047</sup> bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres

<sup>1048</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 22, 5.7.1933. Ausländische Angestellte mit einem Jahresgehalt von über 7.200 RM, Arbeiter und Angestellte in der See- und Binnenschifffahrt sowie Lehrlinge und Volontäre brauchten weder Arbeitskarte noch Befreiungsschein, daher sind sämtliche Statistiken über die Zahl der Ausländer aus diesen Jahren unvollständig; StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 25, 7.1.1935

<sup>1049</sup> Ohne Saarland; die Zählung im Saarland wurde im Juni 1935 nachgeholt: dort lebten zu diesem Zeitpunkt 7.319 Ausländer; *siehe Hamburg, S. 167*

<sup>1050</sup> *siehe Hamburg, S. 167*

<sup>1051</sup> Frühsommer, daher waren viele polnische Wanderarbeiter in Deutschland

<sup>1052</sup> Große Zahlendifferenzen bestehen allerdings beim Vergleich mit den Angaben über die von der Deutschen Arbeiterzentrale legitimierten ausländischen Arbeiter(innen), z. B. 1926: 218.836, 1933: 148.455; *siehe Oltmer, Schutz, S. 91*

<sup>1053</sup> *Hamburg, S. 168*. Dabei handelte es sich vor allem um so genannte Ostjuden, deren traditionelles Erscheinungsbild von den Nationalsozialisten für die antisemitische Propaganda missbraucht wurde

<sup>1054</sup> davon ungefähr 80.000 Frauen. In der Landwirtschaft waren 50.000 ausländische Beschäftigte, in den häuslichen Diensten 19.000, ungelernter Arbeiter ebenfalls 19.000, in der Metallindustrie und dem Spinngewerbe jeweils 16.000; *siehe Keesing's Archiv der Gegenwart, 1936, 2731 C*

### *Beginn des Arbeitskräftemangels*

Zunächst konnte der hohe Bedarf der Rüstungsindustrie an Arbeitskräften durch die Millionen Arbeitslose aufgefangen werden. Innerhalb weniger Jahre wandelte sich jedoch das Bild auf dem Arbeitsmarkt, und ab 1936 stand nun das Problem der Arbeitskräftebeschaffung vor allem für die Landwirtschaft im Vordergrund, da viele Arbeitskräfte wegen der höheren Löhne in die Industrie abgewandert waren. Um diesen Arbeitskräftemangel auszugleichen, sollte ein bestimmtes Kontingent an Arbeitskräften, durch Staatsverträge mit den Nachbarländern geregelt, in Deutschland Beschäftigung finden.<sup>1055</sup> In den Staatsverträgen wurden die Zahlen der Arbeitskräfte festgelegt, ebenso die Wirtschaftszweige, in denen sie eingesetzt werden sollten.<sup>1056</sup> Musterarbeitsverträge wurden ausgearbeitet, um Klarheit über die Arbeitsbedingungen zu schaffen, wobei die Ausländer wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln waren. Die vom jeweiligen Arbeitsamt überprüften Musterverträge sollten Auskunft geben über die möglichst genaue Bezeichnung der Arbeit, Angaben über Lohn und eventuelle Zuschläge, über Arbeitszeit, eventuelle Unterkunft und Verpflegung, die dafür abzuziehenden Sätze und die Zuständigkeit für die Reisekosten klären. Syrup in seiner Art, alles positivistisch zu charakterisieren, erläuterte dazu: "Grundsätzlich wurde die geschlossene Unterbringung (...) vorgesehen, weil sie die Verpflegung der ausländischen Arbeiter nach landesüblichen Bräuchen ermöglichte."<sup>1057</sup> Obwohl die ausländischen Arbeitskräfte durchaus begehrt waren, wurde in ihnen gleichzeitig doch ein hohes Sicherheitsrisiko gesehen. Bürgermeister mussten jeden Zu- und Abgang der Gendarmerie melden, damit sie ständig kontrolliert werden konnten.<sup>1058</sup> Bis zum Überfall auf Polen waren diese Arbeitsverträge zumeist zeitlich befristet.

---

<sup>1055</sup> Italien, Kroatien, Ungarn, Slowakei, jeweils abgeschlossen zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und den entsprechenden Staaten; siehe BAArch R 3901/20.480

<sup>1056</sup> siehe Syrup/Neuloh, S. 411

<sup>1057</sup> ebd., S. 412

<sup>1058</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 153 Bd 3, 7.8.1938

### *Polnische Arbeitskräfte*

Wegen der langen Tradition der polnischen Saisonarbeiter und der anhaltenden "Leutenot" in der Landwirtschaft wurde versucht, trotz ideologischer Bedenken auch mit Polen entsprechende Staatsverträge abzuschließen; erste Verhandlungen schlugen aber fehl. Es wanderten jedoch viele Polen illegal ein,<sup>1059</sup> die bei den Landwirten im Grenzgebiet große Unterstützung fanden. Auch in Schlesien hatte sich der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft mit illegal eingewanderten Polen eingespielt,<sup>1060</sup> daraufhin erließ der Reichsinnenminister, dass polnische Arbeitskräfte auch ohne gültige Papiere, also illegal, aber staatlich toleriert, über die Grenze gelangen sollten. Die Landesarbeitsämter erhielten den Auftrag, entlang der Grenze Erfassungsstellen für diese illegal einwandernden Arbeitskräfte einzurichten, um sie mit Arbeitspapieren usw. auszustatten.<sup>1061</sup> So wurden zum Beispiel im Frühjahr 1937 in Aibling (Bayern) und Leisning (Sachsen) Sammelstellen an der Grenze errichtet, deren Leiter als Sonderbeauftragte der Reichsanstalt galten und nur Sympas Weisungen unterstanden.<sup>1062</sup> Weitere Sammelstellen wurden in Neustadt (Oberschlesien) und Wöllershof (Bayern) geplant.<sup>1063</sup>

Erst für die Jahre ab 1937 einigte sich das Deutsche Reich mit Polen über jährliche Kontingente an Arbeitern: 1937 sollten 10.000 polnische Arbeitskräfte angeworben werden, 1938 insgesamt 60.000 und schließlich 90.000 im Jahre 1939.<sup>1064</sup>

Trotz dieser Abkommen wurden jedoch sowohl in Deutschland als auch in Polen gegenseitige Ressentiments geschürt.<sup>1065</sup>

---

<sup>1059</sup> Schätzungen zufolge im 1. Halbjahr 1937 ca. 1.500 in Ostpreußen; siehe *Mason*, S. 366

<sup>1060</sup> *ebd.*, S. 367

<sup>1061</sup> siehe Herbert, *Politik und Praxis* S. 62

<sup>1062</sup> BAArch R 3903 16, 9.3.1937. Der Arbeitsamtsdirektor Stummeyer vom Arbeitsamt Goslar wurde Leiter der Sammelstelle Aibling, der Arbeitsamtsdirektor Espe aus Görlitz übernahm die Sammelstelle Leisning

<sup>1063</sup> Abkommandiert wurden ein Herr Thöricht I vom Arbeitsamt Halle und "Engel vom Arbeitsamt Frankfurt/M."; BAArch R 3903 16, 9.3.1937

<sup>1064</sup> siehe Herbert., *Ausländereinsatz*, S. 16

<sup>1065</sup> So vermeldete der Reichsinnenminister, die polnische Presse klagte darüber, deutsche Werber würden Saisonkräfte mit leeren Versprechungen anlocken und sie gegen ihr Heimat-

Frick äußerte sich dazu anlässlich eines diplomatischen Empfangs: "Die Behandlung deutscher Volksgenossen in einem anderen Staat wird natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die Behandlung der Betroffenen nichtdeutscher Volksgenossen im Reich sein. Das Bestreben der nationalsozialistischen Staatsführung gehe aber dahin, gegenseitige Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten zu treffen, um die Verhältnisse der Volksgruppen friedlich und freundschaftlich zu regeln."<sup>1066</sup> Adressat dieser verhüllten Androhung war der polnische Staat, in dem eine große deutsche Minderheit lebte. Schon seit der Weimarer Zeit schürten nationalistische Kräfte das Vorurteil, die in Polen lebenden Deutschen würden zwangsweise "polonisiert".<sup>1067</sup>

Während jedoch die polnischen Wanderarbeiter früher in den landwirtschaftlichen Großbetrieben gearbeitet hatten, wurden sie nun erstmals bei einzelnen Bauern eingesetzt. Dadurch veränderte sich deren Arbeitsgebiet entscheidend, denn auf den kleineren Höfen entfiel die Zeiteinhaltung eines geregelten Arbeitstages, und es war keine Akkordarbeit mehr möglich. Viele Polen beschwerten sich u. a. auch beim polnischen Konsulat darüber, sodass die Arbeitseinsatzverwaltung schlussfolgerte, der Arbeitseinsatz von Polen in einzelnen Betrieben bewähre sich nicht.<sup>1068</sup> Im Gegensatz zu diesen offiziell vermittelten Polen seien jedoch die illegal Eingewanderten mit ihrer Arbeit zufrieden, machten keinen Ärger und würden auch keine Unruhe stiften, ein Grund mehr, die illegale Einwanderung zu unterstützen.<sup>1069</sup>

Der Einsatz der geplanten 90.000 polnischen Wanderarbeiter und Gesindkräfte im Jahr 1939 scheiterte an der ablehnende Haltung der polnischen Regierung wegen der zunehmenden Spannungen zwischen Deutschland und Po-

---

land aufhetzen. Viele Grenzbewohner würden diesen Aufrufen folgen, es sei aber alles nur Lüge, es werde nur schlechter Lohn (45 RM im Monat) gezahlt, die Unterbringung sei schlecht und der Aufenthalt insgesamt nur eine Leidenskette; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 45 Bd. 1, 10.1.1938

<sup>1066</sup> zitiert in: *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1939, 4004 D, 30.3.1939*

<sup>1067</sup> siehe den Klappentext in dem Buch von *Oertzen* über das vom gleichen Autor verfasste Werk "*Das ist Polen!*"

<sup>1068</sup> siehe *Mason, S. 660*

<sup>1069</sup> *ebd.*

len.<sup>1070</sup> Es gelang dem Reichsarbeitsministerium, eine "große Anzahl" von slowakischen Arbeitskräften für die deutsche Landwirtschaft zu gewinnen und damit zum Teil die ausgefallenen Polen zu ersetzen.<sup>1071</sup> Allerdings musste die Anwerbung nur wenige Wochen später wegen der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung in der Slowakei und der beschränkten Zuteilung von Devisen für den Lohntransfer wieder eingestellt werden,<sup>1072</sup> sodass letztendlich Arbeitskräfte vom Reichsarbeitsdienst entweder truppweise zur Verfügung gestellt oder aber als Ersatz für fehlende Gesindekräfte vorzeitig entlassen und durch die Arbeitsämter dienstverpflichtet wurden,<sup>1073</sup> um den Ausfall der polnischen Wanderarbeiter zu kompensieren. Max Timm, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium und einer der Planer des Ausländereinsatzes, schrieb ein Jahr später dazu, dass durch die Ablehnung des bereits zugesagten Kontingents "90.000 Landarbeitern Lohn und Brot genommen wurde hat die regierenden Herren in ihrer Verblendung nicht weiter beunruhigt (...) aber trotz Strafan drohung, trotz Sperrung und strenger Überwachung der Grenzen sind im Jahre 1939 Tausende von polnischen Arbeitern illegal ins Reich eingewandert. Dass die Arbeiter und Arbeiterinnen – es handelte sich bei ihnen wohlbemerkt fast ausschließlich um volkspolnische Kräfte – die im Frühjahr und Sommer vorigen Jahres bei Nacht und Nebel über die grüne Grenze gingen, wobei sie noch Gefahr liefen, den Kugeln der rücksichtslos schießenden polnischen Grenz wachen zum Opfer zu fallen, der Warschauer Regierung nicht allzu freundlich gedachten ist nur allzu verständlich. Die siegreiche Beendigung des polni schen Feldzuges hat auch die Sperren hinweggefegt, mit denen im vorigen Jahr die damalige polnische Regierung ihre Landbevölkerung von der Arbeit im Reich glaubte, zurückhalten zu können."<sup>1074</sup>

Dieser 1940 geschriebene Aufsatz diente ganz offensichtlich der Legitimation des massenhaften Arbeitseinsatzes von Polen in Deutschland. Sicherlich kann das Zurückhalten der versprochenen Arbeitskräfte Anlass für die spätere Pla-

---

<sup>1070</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 22, 3.2.1940

<sup>1071</sup> BArch R 3901/20.479, 11.5.1939

<sup>1072</sup> BArch R 3901/20.479, 30.6.1939

<sup>1073</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 22, 3.2.1940

<sup>1074</sup> Timm, zitiert in: Herbert, Politik und Praxis, S. 62

nung des Arbeitseinsatzes der Polen gewesen sein, zumal die Erfassungsstellen wegen der vielen illegalen Einwanderer bereits vorhanden waren. Das heißt nun aber nicht, dass man dem polnischen Staat die Schuld für die Deportation der Zwangsarbeiter(innen) geben kann, sondern erklärt lediglich, warum zum Zeitpunkt des Überfalls auf Polen die deutsche Arbeitseinsatzverwaltung bereits auf die Rekrutierung polnischer Zivilisten vorbereitet war.

### *Anwerbung von Arbeitskräften im Ausland*

1938 fehlten etwa eine Viertel Millionen Arbeitskräfte in Landwirtschaft, gleichzeitig hatte sich in der Industrie die Belegschaft verdreifacht.<sup>1075</sup> Das 1938 mit Polen vereinbarte Kontingent an landwirtschaftlichen Helfern nutzte aber der Rüstungsindustrie wenig, daher wurden mit Italien, Jugoslawien, Ungarn, Bulgarien und den Niederlanden Staatsverträge über die Anwerbung von Arbeitskräften auch für die Industrie abgeschlossen,<sup>1076</sup> mit den Niederlanden wurde trotz des Krieges im Februar 1940 das Abkommen über den Austausch von Arbeitskräften verlängert.<sup>1077</sup>

Italienische Saisonarbeiter hatten die prekäre Lage in der Landwirtschaft wenigstens ein wenig abmildern können. Da ausländische Arbeitskräfte allerdings nur in Gruppen eingesetzt werden durften, konnten kleine Betriebe nicht davon profitieren und litten nach wie vor unter erheblicher Arbeiternot.<sup>1078</sup> Die Reichstreuhänder der Arbeit stellten auch fest, dass viele Landwirte ihre deutschen Arbeitskräfte entließen, da Polen in der Landwirtschaft zu den tarifli-

---

<sup>1075</sup> siehe Herbert, *Ausländereinsatz*; S. 14

<sup>1076</sup> siehe Klatt, S. 343; *siehe auch Keesing's Archiv der Gegenwart, 1938, 3378 A, 10.1.1938; 3869 E, 27.12.1938, 1939, 3903*

<sup>1077</sup> *ibd.*, 1940, 4408 F. Die Einrichtung eines Rijksconsulent voor Sociale Zaken in Oberhausen, dessen Mitarbeiter niederländische Arbeiter, deren Arbeitgeber und die zuständigen Arbeitsämter besuchten, deutet darauf hin, dass man anfangs speziell den Niederländern als "germanische Rasse" durchaus Sonderrechte zugestand. Im Laufe des Krieges verschwanden diese Privilegien jedoch zunehmend, bis schließlich kurz vor dem Zusammenbruch kaum bzw. gar keine Unterschiede mehr bei der Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte gemacht wurden; StAO Rep 430 201 77/87 Nr. 1, 28.8.1940

<sup>1078</sup> *siehe Mason, S. 349*

chen Mindestbedingungen arbeiteten.<sup>1079</sup> Vermutlich wurde der Austausch von deutschen Landarbeitern mit polnischen gar nicht so ungern gesehen, konnten doch somit Arbeitskräfte für die Industrie freigesetzt und landwirtschaftliche Arbeitgeber durch Zahlung von Mindestlöhnen weniger belastet werden.

In Anlehnung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten wurde 1938 eine neue Ausländerpolizei-Verordnung erlassen, die jedem Ausländer den Aufenthalt in Deutschland erlaubte, "wenn ihre Persönlichkeit und der Reisezweck die Gewähr dafür bieten, dass sie der Gastfreundschaft würdig sind." Eine besonderer Aufenthaltserlaubnis war dann nötig, wenn sie Arbeit annahmen, selbständig Betriebe führten oder ein Handwerk betrieben. Die Aufenthaltserlaubnis konnte entzogen werden, "wenn das Verhalten des Betreffenden geeignet ist, wichtige Belange des Reiches oder der Deutschen Gemeinschaft zu gefährden."<sup>1080</sup>

Nach dem Münchner Abkommen im September 1938 ließ der Reichsarbeitsminister bei der Prager Regierung anfragen, ob in der Tschechoslowakei Arbeitskräfte für ein bis zwei Jahre angeworben werden könnten. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit wurde dieser Bitte – wenn auch mit Vorbehalten – nachgegeben, vermutete man doch zu Recht Germanisierungsabsichten. In sechs größeren Städten wurden Werbebüros eingerichtet, bevor aber größere Kontingente nach Deutschland geschickt werden konnten, okkupierte Deutschland das "Protektorat Böhmen und Mähren". Arbeitslose konnten nun zur Annahme von Arbeit in Deutschland verpflichtet werden, sodass die ersten Zwangsarbeiter bereits vor dem Beginn des Zweiten Weltkriegs nach Deutschland gebracht wurden.<sup>1081</sup>

---

<sup>1079</sup> ebd., S. 367

<sup>1080</sup> zitiert in *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1938, 3705 F*

<sup>1081</sup> siehe Wagnerová, 11.2.2003. Ersten Zwang erfuhren auch polnische Arbeitskräfte schon 1938, wie z. B. ein polnischer Wanderarbeiter, der seine vom Arbeitsamt zugewiesene Stelle bei einem Bauern eigenmächtig verlassen hatte. Nach dem ersten Aufgreifen wurde er zurück zu diesem Bauern geschickt, nach erneutem Verlassen jedoch dem Arbeitsamt Osnabrück bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Staatspolizeistelle übergeben. Gegen ihn wurde Anzeige wegen Arbeitsvertragsbruch erstattet, deutliches Zeichen dafür, dass die Zwangsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt für Ausländer nicht erst mit Kriegsbeginn einsetzten und ebenso, dass ein einseitiges Lösen des Arbeitsvertrages (durch Fernbleiben) früh kriminalisiert wurde; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 153 Bd 3, 7.8.1938

Laut Syrup waren vom 1.4.1937 bis zum 31.3.1938 insgesamt 381.355 Ausländer im Deutschen Reich beschäftigt, davon ungefähr 120.000 in der Landwirtschaft, in Gärtnerbetrieben und in der Tierzucht.<sup>1082</sup> Bis 1939 hatte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt enorm verschärft; der Reichsarbeitsminister teilte mit, dass im Frühjahr 1939 rund 144.000 Wanderarbeiter und 134.000 Gesindekräfte bei den Arbeitsämtern angefordert worden waren. Zur Bedarfsdeckung standen neben einer geringen Anzahl inländischer Wanderarbeiter aus Schlesien und dem Burgenland nur ausländische Wanderarbeiter und Gesindekräfte zur Verfügung. Von diesen konnten angeworben werden:

<b>Staat</b>	<b>Wanderarbeiter</b>	<b>Gesindekräfte</b>
Slowakei	26.800	13.200
Italien	31.400	4.600
Jugoslawien	8.100	4.900
Bulgarien	./	5.000
Niederlande	950	1.750
<b>Summen</b>	<b>82.250</b>	<b>29.450</b>

## **21. Ausländische Arbeitskräfte im Frühjahr 1939<sup>1083</sup>**

Im Sommer 1939 standen den angeforderten knapp 280.000 Wanderarbeitern und Gesindekräften nur knapp 112.000 tatsächlich gewonnene ausländische Arbeitskräfte gegenüber; es fehlten also in der Haupterntezeit mehr als 166.000 landwirtschaftliche Mitarbeiter.

<sup>1082</sup> *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1938, 3677 E*

<sup>1083</sup> StAO Rep 430 201 9/43 Nr. 22, 3.2.1940

#### **IV. 5: Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) im Zweiten Weltkrieg: Nationalsozialistische Ideologie und wirtschaftlicher Pragmatismus**

Das folgende Kapitel kann sich nur fokussiert dem Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkrieges widmen, zum Arbeitereinsatz generell siehe die einschlägige Literatur, vor allem Herbert und Sporer.<sup>1084</sup>

Zwei Aspekte stehen im Mittelpunkt des Kapitels: Zum einen wird geschildert, wie sich das Regime trotz nationalsozialistischer und rassistischer Ideologie mit dem Einsatz von Millionen von "Fremdvölkischen" arrangieren musste. Der Entschluss, gegen die eigene Ideologie zu handeln, beeinflusste in hohem Maße die Art und Weise, wie der Fremdarbeiter(innen)einsatz geregelt wurde. Eng damit verbunden ist die Frage, ob dieser Einsatz lange vor dem Krieg geplant worden bzw. sogar ausgesprochenes Kriegsziel gewesen war oder ob sich Anwerbung und Deportation von Millionen von ausländischen Arbeitskräften als kriegsbedingte Folgeerscheinung entwickelten.

Mit dem Überfall auf Polen änderte sich die Situation der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland schlagartig und grundlegend. Sie hatten bis dahin als notwendiges Übel gegolten, um die Wirtschaft zu forcieren und dem ständigen Arbeitskräftemangel vor allem in der Landwirtschaft abzuhelpfen. Ihnen drohte bis 1939 jedoch ständig die Ausweisung; dies änderte sich mit Kriegsbeginn. Am 5.9.1939 legte eine neue Verordnung das Ausreiseverbot für Angehörige von Feindstaaten fest,<sup>1085</sup> sah statt dessen die Einweisung in Konzentrationslager vor<sup>1086</sup> und schuf damit eine Verknüpfung von ausländerpoli-

---

<sup>1084</sup> Siehe auch die umfangreichen Angaben der Nationalbibliothek Frankfurt; Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt am Main, 27.3.2008

<sup>1085</sup> also zunächst von Polen; siehe Klatt, S. 345

<sup>1086</sup> Klatt nennt in diesem Zusammenhang irrtümlicherweise ebenfalls die Einweisung in Arbeitserziehungslager; diese wurden aber erst später, am 28.5.1941, erstmals von Himmler genannt. Seit 1939/40 gab es mit dem SS-Sonderlager Hinzert (im heutigen Rheinland-Pfalz) eine Einrichtung zur "kurzzeitigen Erziehungshaft"; siehe: Issmer, S. 35; Klatt, S. 346

zeilichen und arbeitsrechtlichen Regelungen. Die Gestapo eignete sich alle Befugnisse des Reichsinnenministeriums zur Ausländerüberwachung an, eine vollständige Erfassung war aber nur durch Zusammenarbeit mit der Arbeitseinsatzverwaltung möglich.<sup>1087</sup> Bereits am 5.4.1939 hatte das Reichsinnenministerium angewiesen, alle ausländischen Landarbeiter zu registrieren,<sup>1088</sup> und zwar, wie Grossmann argumentiert, nicht für statistische Zwecke, sondern um diejenigen auszuweisen, die für den Arbeitseinsatz nicht geeignet schienen.<sup>1089</sup>

### *Ideologische Bedenken gegen den Ausländereinsatz*

Der Arbeitseinsatz vor allem von Osteuropäern gestaltete sich aus ideologischer Sicht äußerst kompliziert.

Bis zu Beginn des Krieges waren ausländische Arbeitskräfte, vor allem polnische Saisonkräfte in der Landwirtschaft, eher als notwendiges Übel angesehen worden. Innerhalb der nationalsozialistischen Machtzentren war man sich über den Einsatz von ausländischen Arbeitskräften durchaus nicht einig.<sup>1090</sup> Bereits im Sommer 1937, als mit der polnischen Regierung Verträge über jährliche Kontingente von Arbeitskräften abgeschlossen worden waren, wurden gegen den massiven Einsatz von Polen ideologische Bedenken erhoben. Auch Syrup stellte zunächst fest, "daß selbst in Zeiten guter Konjunktur ein solches ungehemmtes Eindringen ausländischer, besonders östlicher Arbeitskräfte in die deutsche Wirtschaft (...) aus staatspolitischen Gründen nicht geduldet werden kann, da dadurch in hohem Maße das Deutsche Volkstum gefährdet ist."<sup>1091</sup> Außerdem könne "kein Staat ohne Gefahren auf die Dauer seine nationale Wirtschaft von der Arbeit ausländischer, fremdstämmiger Arbeiter abhängig

---

<sup>1087</sup> siehe Klatt, S. 346 f.

<sup>1088</sup> 1926 war bereits eine zentrale Ausländerkartei angelegt worden; es ist nicht bekannt, ob diese Datenbank bis zum Jahr 1939 weitergeführt worden war und wenn ja, warum nicht gleich Zugriff darauf genommen wurde, sondern alle Ausländer erneut erfasst werden mussten

<sup>1089</sup> siehe Großmann, S. 590

<sup>1090</sup> siehe Spoerer, S. 33

<sup>1091</sup> zitiert in: Herbert, Ausländereinsatz S. 16

machen. Die Ausländer können nur eine vorübergehende Hilfe für Zeiten besonders angespannten Arbeitseinsatzes oder für Zeiten sein, in denen sich die Wirtschaft durch vermehrten Maschineneinsatz und dergleichen zu rationelleren Wirtschaftsmethoden durchbildet."<sup>1092</sup> Gleichzeitig wurde befürchtet, die Struktur des Arbeitsmarktes werde durch diese Hereinnahme von ausländischen Arbeitskräften gefährdet. Das Reichsarbeitsministerium ging davon aus, dass nach der Mobilmachung die schlecht bezahlten Stellen in der Landwirtschaft am längsten mit Ausländern besetzt sein würden. Wenn nun aber alle niederen, schmutzigen und schlechter bezahlten Arbeiten von Ausländern erledigt werden würden, verändere sich die soziale Stellung der deutschen Arbeiter zwangsläufig.<sup>1093</sup> Der Einsatz polnischer Arbeitskräfte bei deutschen Bauern blieb den Ideologen und sicherheitspolitischen Kräften ein Dorn im Auge, denn es wurde befürchtet, dass die "stärksten rassistischen Kräfte des Volkes" geschwächt werden könnten, wenn man die "urwüchsige" Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich den "Hilfsvölkern" überlassen würde. Wegen der befürchteten "Vernichtung der Widerstandskraft", Unterwanderung durch "fremdvölkische Kräfte" usw. plädierten die Ideologen für einen Einsatz nur im Straßenbau, bei Kanalisationsarbeiten, in der Bauindustrie oder als Handlanger.<sup>1094</sup> Außerdem konnten die polnischen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft nicht in großen Gruppen und in Lagern untergebracht, sondern mussten auf die einzelnen Höfe aufgeteilt werden,<sup>1095</sup> sodass sicherheitspolitische Belange unbeachtet bleiben mussten. Ein Einsatz in der Industrie war vorerst nicht geplant, da man ein Zusammenwirken von deutschen und polnischen Industriearbeitern befürchtete, zumal die deutschen Industriearbeiter als das größte Oppositionspotenzial angesehen wurden.<sup>1096</sup> Die Angst vor Unruhen war durchaus begründet: Unmittelbar nach dem Überfall auf Polen war es aus Protest zu Arbeitsniederlegungen gekommen, zum Beispiel auf

---

<sup>1092</sup> ebd., S. 18

<sup>1093</sup> ders., Politik und Praxis, S. 98

<sup>1094</sup> siehe Herbert, Ausländereinsatz, S. 23. So wurde z. B. bereits 1934 der Wert der Landwirtschaft und der bäuerlichen Arbeiten immens betont, indem darauf hingewiesen wurde, wie sehr sich die Reichsregierung für die Förderung dieser Arbeiten einsetze; siehe Jaerisch, S. 227 f.

<sup>1095</sup> siehe Großmann, S. 593

<sup>1096</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 88

der Güter-Ringbahn München-Nord, wo 270 jugoslawische Arbeiter ihre Arbeit niedergelegt hatten und nach Hause wollten, unter anderem deshalb, weil ihnen der Lohntransfer wegen des Devisenstopps nicht mehr erlaubt war.<sup>1097</sup>

Auch polnische Flüchtlinge verweigerten ihre Arbeit auf den Obersalzberg und slowakische Arbeiter streikten.<sup>1098</sup> Eine gemeinsame Protestaktion von ausländischen und deutschen Arbeitskräften hätte durchaus zum Problem werden können.

Mit der forcierten Ausländerbeschäftigung wurde ersichtlich, dass Deutschland auch während der nationalsozialistischen Herrschaft wirtschaftlich abhängig vom Ausland war. Es musste den Nationalsozialisten äußerst blamabel erscheinen, als selbst ernanntes "Herrenvolk" auf die Arbeitskraft von Osteuropäern angewiesen zu sein.

Das deutsche Volk sollte vor jedem als schädlich angesehenen genetischen Einfluss bewahrt werden, daher war es aus rassenideologischer Sicht unheimlich brisant, Millionen von Osteuropäern ins "Reich" zu holen. Außerdem befürchteten die Sicherheitsbehörden bolschewistische Spionage- und Propagandatätigkeiten. Insgesamt also für das Regime sehr gewichtige Gründe gegen den Arbeitseinsatz von Polen und Russen. Der Einsatz von Frauen, die scheinbar einzige Alternative zum Fremdarbeiter(innen)einsatz, entsprach aber ebenfalls keineswegs der nationalsozialistischen Ideologie und wurde erst beschlossen, als die Situation auf dem Arbeitsmarkt zum Desaster geworden war.

In mehr als 100 Titeln der von Herbert als ebenso zynisch wie spröde und langweilig charakterisierten Veröffentlichungen versuchten hauptsächlich Beisiegel und Letsch (Reichsarbeitsministerium), Racher (Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz beim Vierjahreplan, später Wirtschaftsstab Ost), Syrup, Stohtfang

---

<sup>1097</sup> siehe Mason, S. 1063. Die von den ausländischen Arbeitern überwiesenen Löhne belasteten die Devisenlage des Reiches tatsächlich stark, sodass eine restriktive Devisenpolitik die Überweisung der Löhne ins Ausland erschwerte, um die Autarkiebestrebungen des Reiches zu stärken; siehe Herbert, Ausländereinsatz, S. 16 und Spoerer, S. 30

<sup>1098</sup> siehe Mason., S. 1063 f.

(Reichsarbeitsministerium/Vierjahresplan) und Timm (später Stellvertreter Sauckels), die immer komplizierter werdenden arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Erlasse zu erläutern,<sup>1099</sup> galt es doch, die eigentlich nicht zu vereinbarenden Positionen der Rassenideologie mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu verbinden.

Wegen der angeblichen Gefährdung des "deutschen Blutes" durch "völkische Überfremdung" wurde eine strikte Rassenhierarchie mit immer ausdifferenzierteren Untergruppen entwickelt.<sup>1100</sup> In diesem Sinne untersagte Göring im März 1940 den Einsatz von Polen in Gebieten, in denen "hierdurch besondere volkstumpolitische Gefahren hervorgerufen werden."<sup>1101</sup> Vor allem in Masurien, der Lausitz und im Sudetenland sollte der Einsatz von Polen unterbleiben, andere Nationalitäten (Italiener, Ungarn, Ukrainer) wurden dort als unbedenklich angesehen.<sup>1102</sup> Zuständig für die Ausführung dieses Gebotes war der Reichsführer SS als Reichskommissar zur Festigung des deutschen Volkstums "im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister".<sup>1103</sup> Göring erläuterte dazu, der Aufenthalt von fast einer Millionen Polen im "Reich" mache nicht nur die Regelung des Arbeitseinsatzes erforderlich, sondern darüber hinaus auch umfassende Maßnahmen für deren Lebensführung, um "abträglichen Verhalten entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen zu verhindern." Er stellte fest, dass der Masseneinsatz von Fremdarbeitern<sup>1104</sup> in Deutschland einmalig und neuartig sei, sodass dem deutschen Volk für das notwendige Zusammenleben keine bindenden, ins Einzelne gehenden Vorschriften gemacht werden könnten,<sup>1105</sup> trotzdem solle der Kontakt weitestgehend verhindert werden.<sup>1106</sup>

Durch die Vorbereitung auf den Frankreichfeldzug verschlimmerte sich das Arbeitskräftedefizit. Obwohl die Kriegswirtschaft auf die Arbeitskraft der Po-

---

<sup>1099</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 13, S. 360

<sup>1100</sup> siehe Blumentritt, 10.2.2003

<sup>1101</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 8.3.1940

<sup>1102</sup> März 1940, siehe *Konieczny/Szurgacz*, S. 9

<sup>1103</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 8.3.1940

<sup>1104</sup> Fremdarbeiter waren nach Görings Definition Arbeiter "fremden Volkstums"

<sup>1105</sup> Das Gegenteil war der Fall: Eine Fülle von Verordnungen und Verboten versuchte, den Kontakt zwischen Deutschen und Ausländern zu verhindern/unter Strafe zu stellen

<sup>1106</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 8.3.1940

len angewiesen war, dachten sich die Arbeitsbehörden, die Parteiverwaltung und die Polizei immer ausgeklügeltere Verbote, Auflagen und Strafen aus,<sup>1107</sup> um den rassistischen Bedenken Genüge zu tun. Dieses ideologische Primat vor den wirtschaftlichen Gesichtspunkten erwies sich als kontraproduktiv und absolut menschenverachtend.

Nachdem beschlossen worden war, ausländische Arbeitskräfte zu Millionen ins "Reich" zu holen, wurden trotz theoretischer rechtlicher Gleichstellung die konkreten Einsatzbedingungen den Rassenideologen überlassen, sodass es ein stetes Nebeneinander von positivem Recht und tatsächlicher Ungleichstellung gab. Es scheint so, als sei die schlechte Behandlung von Polen und Russen als apostrophierte "Untermenschen" nicht nur rassenideologisch bedingt gewesen. Denkbar ist auch, dass man durch die massive Schlechterstellung vor allem der Osteuropäer das eigene Unwohlsein kompensieren wollte, weil man auf deren Arbeitsleitungen angewiesen war.

Wie um die Vorurteile gegen Polen noch zu schüren, sammelte der Reichsarbeitsminister zusammen mit der Kriminalpolizei "Beweise für Massenverbrechen polnischer Staatsangehöriger an Volksdeutschen" und stellte "das erschütternde Beweismaterial für die Misshandlung und Tötung" den Mitarbeitern im Reichsarbeitsministerium zur Besichtigung zur Verfügung.<sup>1108</sup> Auf diese Weise sollten Beamte und Angestellte, die sich letzte Skrupel bewahrt hatten und denen die Begriffe Menschenwürde und Menschenrechte noch nicht abhanden gekommen waren, endlich auf die "richtige Linie" geeicht werden.

Um ein allzu enges Vertrauensverhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern,<sup>1109</sup> kündigte Himmler bereits im Februar 1940 die Kennzeichnungspflicht für Polen an. Außerdem wurden die für Kriegsgefangene für den Fall

---

<sup>1107</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 24

<sup>1108</sup> "Nur für Gruppen mit höchstens 25 Teilnehmern"; HStAH Hann. 275, Nr. 12/1, 30.8.1940

<sup>1109</sup> damit sich keine "bevölkerungs- und außenpolitisch unerwünschte Beziehungen entwickeln" könnten; StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 3.2.1940

eines Verkehrs mit deutschen Frauen bestehenden Strafbestimmungen auf die polnischen Landarbeiter in vollem Umfang ausgedehnt.<sup>1110</sup>

Jeder kennzeichnungspflichtige Pole unterlag zudem einer "Sondersteuer",<sup>1111</sup> die von den Arbeitgebern direkt an den Staat überwiesen wurde, sodass der Staat nicht nur diese Arbeitskräfte ausbeutete, sondern auch noch finanziell direkt von der Ausbeutung profitierte. Die uneinheitliche und mitunter chaotische Regelung des Fremdarbeiter(innen)einsatzes wird auch an dieser Sondersteuer ersichtlich: So waren Polen aus den einverleibten westpolnischen Gebieten grundsätzlich den so genannten "Ostpolen" gleichgesetzt, nicht jedoch die in Frankreich und Belgien rekrutierten Polen, die durch Vermittlung der Arbeitseinsatzverwaltung im Aachener Steinkohlebergbau oder Ruhrbergbau beschäftigt wurden.<sup>1112</sup>

Es gab aber zu Beginn des Krieges auch Wirtschaftskräfte, die sich vehement gegen den Einsatz von Fremdarbeitern wehrten. Bereits im November 1939 wurden polnische Bergarbeiter gegen den Willen des Ruhrbergbaus im Kohlebergbau eingesetzt, denn der kurze Feldzug gegen Polen hatte die Kohlenvorräte fast erschöpft. Auf Dauer schien der Fehlbedarf nur durch Eroberung fremder Bergreviere und Zwangverpflichtung ausländischer Bergarbeiter gedeckt werden zu können, und zwar umso nötiger, weil sich das Oberkommando der Wehrmacht geweigert hatte, alle Bergarbeiter unabkömmlich zu stellen.<sup>1113</sup> Erschwerend kam hinzu, dass die geplante Deportation polnischer Kriegsgefangener doch nicht so zügig erfolgte wie geplant worden war. Die bereits 1939 in deutsche Gefangenenlager internierten Kriegsgefangenen reichten bei Weitem nicht aus, das Arbeitskräftedefizit zu decken.<sup>1114</sup>

Der Ruhrbergbau sah den Arbeitseinsatz von Polen in der deutschen Wirtschaft zwar als Sachzwang an, der ohne Sentimentalität behandelt werden müsse, aber sowohl "völkische" als auch wirtschaftliche Bedenken sprächen

<sup>1110</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 3.2.1940

<sup>1111</sup> Später waren auch die sowjetischen Arbeitskräfte von einer Sondersteuer betroffen; siehe das Kapitel V. 5, "Lohn"

<sup>1112</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 30.7.1941

<sup>1113</sup> siehe *Mason*, S. 596

<sup>1114</sup> siehe Biroth, Ulrich, 10.2.2003

gegen ihren Einsatz im Bergbau. Eine zweite Invasion von Ausländern im Ruhrgebiet müsse auf jeden Fall verhindert werden, denn alle Verbote zur Durchmischung mit der deutschen Bevölkerung seien nur für einen befristeten Zeitraum durchführbar. Wenn noch mehr Ausländer in das Ruhrgebiet kämen, würde langfristig kein Deutscher mehr den Bergbauberuf ergreifen, also könne man die Beschäftigung von Ausländern im Bergbau nur für einen bestimmten Zeitraum akzeptieren unter der Bedingung, dass sie separat untergebracht würden. Schwierig erwies sich bei diesen Überlegungen, dass sich unter den ausländischen Bergarbeitern aus Belgien und Frankreich auch emigrierte Polen aus Deutschland befanden, daher sei es am einfachsten, nur Kriegsgefangene zu beschäftigen.<sup>1115</sup> Der Reichsverteidigungsausschuss stritt heftig über die Vor- und Nachteile der Beschäftigung von Polen im Ruhrbergbau und wollte ebenfalls wegen "völkischer" und wirtschaftlicher Bedenken keine zweite Invasion von Ausländern im Ruhrgebiet zulassen. Schließlich entschied der Gauleiter von Westfalen den Streit mit dem Hinweis, dass nach dem Sieg über Frankreich ohnehin die deutschen Bergarbeiter an ihre Arbeitsplätze zurückkehren würden und damit das Problem erledigt sei.<sup>1116</sup> Gemäß den Versprechungen, die Polen nur so kurz wie möglich im Bergbau zu beschäftigen, bestimmte Göring, Arbeitskräfte aus den belgischen und nordfranzösischen Grubengebieten in den Ruhrbergbau zu versetzen. Dort sollten sie zwar in Lagern untergebracht werden, Göring wies aber ausdrücklich darauf hin, dass sie rechtlich den deutschen Kollegen gleichzustellen waren und ihnen keinerlei Beschränkungen auferlegt werden durften.<sup>1117</sup> Gleichzeitig gab er dem Ruhrbergbau aber auch zu verstehen, dass dieser ausländische Arbeitseinsatz im Bergbau eine zwingende Notwendigkeit sei, um die Kohleförderung zu steigern. Wohl sei er sich der ideologischen Bedenken bewusst, aber die produktiven Gesichtspunkte müssten im Augenblick im Vordergrund stehen. Um aber die sich aus dem Arbeitseinsatz ergebenden volkspolitischen Gefahren möglichst gering zu halten, ordnete er trotz der nur wenige Wochen zuvor ver-

---

<sup>1115</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 5176, 19.6.1940

<sup>1116</sup> siehe Reininghaus, 5.2.2003

<sup>1117</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5177, 21.6.1940; StAM, Oberpräsidium Nr. 5176, 19.6.1940; siehe auch Reininghaus, 5.2.2004

sprochenen Gleichstellung an, dass Belgier und Franzosen einer verschärften politischen Meldepflicht unterlagen und verbot Geschlechtverkehr mit Deutschen ausdrücklich und vehement.<sup>1118</sup>

Es dauerte allerdings nicht lange, bis sich diese Situation umkehrte und auch der Ruhrbergbau erbittert für die Zuweisung einer jeden einzelnen Arbeitskraft kämpfte.

Noch 1941 wurde der Fremdarbeiter(innen)einsatz aus bevölkerungs-, stammes- oder rassepolitischen Gründen verurteilt. Die Gaue mit einem hohen "fremdstämmigen" Bevölkerungsanteil befürchteten eine Schwächung des Deutschtums wegen des gleichzeitigen Abzugs deutscher Arbeitskräfte.<sup>1119</sup>

Auch sah man durch die Abgabe jüngerer Arbeitskräfte die Altersgliederung der Bevölkerung aus "volksbiologischen" Gründen gefährdet. Göring sah sich gezwungen, mehrfach den Masseneinsatz von Ausländern zu verteidigen und stellte fest, die Einwände gegen den Ausländereinsatz im Reich seien zwar richtig, aber sie könnten wegen der Arbeitslage nicht immer geltend gemacht werden.<sup>1120</sup> Allerdings arbeiteten im Sommer 1941 bereits fast drei Millionen Ausländer in Deutschland; von einer Notlösung konnte daher keine Rede mehr sein.<sup>1121</sup>

Auf der anderen Seite standen die Pragmatiker aus der Wirtschaft, der Rüstungsindustrie und der Arbeitseinsatzverwaltung, die die kriegswirtschaftliche Bedeutung der ausländischen Arbeitskräfte betonten.<sup>1122</sup> Es galt also, einen Kompromiss zur nationalsozialistischen Ideologie zu finden, denn noch wehrte sich Hitler gegen den gelenkten Arbeitseinsatz deutscher Frauen.<sup>1123</sup>

Eine neue Situation entstand, als im Herbst 1941 der Krieg gegen die Sowjetunion scheiterte, sich die Rüstungsindustrie auf einen Abnutzungskrieg ein-

---

<sup>1118</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5177, 17.9.1940

<sup>1119</sup> in die Industrie, zur Wehrmacht

<sup>1120</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5063, 8.2.1941

<sup>1121</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 129

<sup>1122</sup> siehe Spoerer, S. 33

<sup>1123</sup> Der jedoch, wie es sich später zeigte, auch nicht in der Lage war, den eklatanten Arbeitskräftemangel zu beheben

stellen musste und zudem viele Soldaten an der Ostfront gebunden waren, so dass eine massive Einberufungswelle auch Mitarbeiter aus bisher geschützten Betrieben erfasste.<sup>1124</sup> Bereits im Sommer 1941 hatte der Reichsarbeitsminister darauf hingewiesen, die Anwerbung gewerblicher Arbeitskräfte im Ausland sei erschöpft;<sup>1125</sup> nun nahm der Arbeitskräftemangel dramatische Züge an. Trotzdem hatte man bei Kriegsbeginn gegen die UdSSR zunächst aus ideologischen Gründen auf eine systematische Ausbeutung der sowjetischen Arbeitskräfte verzichtet; allenfalls wollte man sie nach Sibirien verschleppen und nahm es billigend in Kauf, dass die Kriegsgefangenen zu Hunderttausenden in primitiven Lagern starben.<sup>1126</sup> Es gelang führenden Vertretern der Arbeitseinsatzverwaltung, der Wirtschafts- und Rüstungsindustrie und des Oberkommandos der Wehrmacht,<sup>1127</sup> bei Hitler einen Meinungsumschwung zu erzielen. Die sowjetischen Kriegsgefangenen, die schließlich nach Deutschland deportiert wurden, waren in einer so schrecklichen physischen Verfassung, dass sie zunächst kaum zur Arbeit eingesetzt werden konnten.<sup>1128</sup> Göring befahl im Januar 1942 nach einem Erlass vom 19.12.1941 die so genannte "Ostanwerbung" und unterstellte alle Bewohner der besetzten Ostgebiete der öffentlichen Arbeitspflicht.<sup>1129</sup> Die "Anwerbung" sollte "größten Umfangs" in allen besetzten russischen Gebieten erfolgen und die Behandlung der angeworbenen Arbeitskräfte<sup>1130</sup> der der sowjetischen Kriegsgefangenen gleichen.<sup>1131</sup> Die Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz steht im Zusammenhang mit dieser forcierten "Ostanwerbung" und zeigt, dass sich arbeitspolitische und wirtschaftliche Interessen durchgesetzt hatten. Die bestehenden ideologischen und rassistischen Bedenken hingegen waren verantwortlich für die unmenschliche Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilisten.

---

<sup>1124</sup> Herbert, Weltanschauung, S. 124

<sup>1125</sup> siehe BArch R 3901/20.480, 17.7.1941

<sup>1126</sup> siehe Arbeitskreis Stalag VI A Hemer, 22.9.2006

<sup>1127</sup> BArch R 3901/20.168, 4.7.1941

<sup>1128</sup> siehe Kapitel IV 6, "Kriegsgefangene"

<sup>1129</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 157

<sup>1130</sup> Ohne Letten, Esten und Litauer, die zunächst nicht als "Ostarbeiter" galten; StAM, Regierung Arnberg Nr. 1521, 17.1.1942

<sup>1131</sup> StAM, Regierung Arnberg Nr. 1521, 17.1.1942

Je schwieriger die Situation auf dem Arbeitsmarkt wurde, desto größer wurde die Bereitschaft, ideologische Bedenken zu ignorieren. 1943 hieß es, dass wegen der vorherrschenden Arbeitslage auch der Einsatz von polnischen Familien mit Kindern ohne Rücksicht auf volkstumpolitische Bedenken denkbar sei. Betroffen waren Familien, bei denen mindestens die Hälfte der Familienmitglieder dem Arbeitseinsatz zugeführt werden konnten, wobei Kinder ab zwölf Jahren als arbeitsfähig galten.<sup>1132</sup>

Herbert schildert den millionenfachen Ausländereinsatz als das "stärkste ideologische Zugeständnis der Nationalsozialisten an die wirtschaftlichen und tagespolitischen Erfordernisse".<sup>1133</sup>

### ***Die geplante Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen***

Die Frage, ob die millionenfache Rekrutierung bzw. Deportation ausländischer Arbeitskräfte von Anfang an erklärtes Kriegsziel oder aber quasi eine Begleiterscheinung des Kriegs war, ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Allerdings muss man bei dieser Frage klar zwischen Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter(inne)n und unterscheiden.

Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen war laut Haager Landkriegsordnung durchaus erlaubt, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Kriegshandlung stand. Daher ist es schlüssig, dass angesichts des Arbeitskräftemangels, der durch den Einzug der Soldaten zur Wehrmacht noch verstärkt wurde, der Arbeitseinsatz von polnischen Kriegsgefangenen parallel zur allgemeinen Kriegsvorbereitung ebenfalls geplant worden war. Allerdings mussten kriegsgefangene Zwangsarbeiter nicht eigens angeworben werden – sie wurden in die Kriegsgefangenenlager deportiert und unterlagen dort mehr oder weniger dem Arbeitszwang, der von der Arbeitseinsatzverwaltung organisiert wurde. Außerdem war die zwangsweise Heranziehung von Kriegsgefangenen zur Ar-

<sup>1132</sup> StAO Rep 430 201 16b/65 Nr. 96 Bd. 1, 10.9.1943

<sup>1133</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 70, siehe auch Spoerer, S. 33

beit während des Ersten Weltkriegs noch in guter Erinnerung und wurde positiv bewertet. Sicherlich ging Hitler in seiner Kriegseuphorie von Anfang an davon aus, mit dem Sieg über Polen gleichzeitig auch viele Gefangene zu nehmen und zur Arbeit einsetzen zu können. Die Tatsache, dass nach dem Überfall auf Polen sofort Kriegsgefangene zur Zwangsarbeit nach Deutschland geschickt wurden, spricht für diese These, zumal sechs Monate später bereits rund 270.000 polnische Kriegsgefangene in Deutschland interniert worden waren. Andererseits wurde aber auch schnell ersichtlich, dass der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen zu diesem Zeitpunkt durchaus noch nicht gründlich geplant worden war. Schätzungen der Wehrmachtsführung über die voraussichtlich Anzahl der Kriegsgefangenen lagen bereits im September 1939 viel zu niedrig, sodass die vorhandenen bzw. geplanten Lager keinesfalls ausreichten.<sup>1134</sup>

Ganz offensichtlich war jedoch der Arbeitseinsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen vor dem Einmarsch in die UdSSR nicht geplant worden. Im Gegenteil: Hitler hatte deren Arbeitseinsatz ausdrücklich verboten,<sup>1135</sup> schließlich hatte das Regime einen schnellen Sieg erwartet und hielt die Beschäftigung sowjetischer Kriegsgefangener aus ideologischen Gründen und wegen der zusätzlichen Ernährungsbelastung für unnötig.<sup>1136</sup> Dieses Verbot bezog sich zunächst auch auf sowjetische Zivilarbeiter, denn die militärischen Abwehrstellen gingen bei der "Anwerbung" von Zivilisten automatisch von Zwangsmaßnahmen aus und befürchteten daher die Zunahme der Partisanenbewegung.<sup>1137</sup> Erst durch das Scheitern des Krieges gegen die Sowjetunion wurde diese ablehnende Haltung aufgegeben und die Deportation von sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilisten forciert.

---

<sup>1134</sup> siehe Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Emslandlager, 5.2.2003

<sup>1135</sup> siehe Kapitel IV. 6, "Kriegsgefangene"

<sup>1136</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 135

<sup>1137</sup> ebd., S. 144

*Fremdarbeiter(innen) –Kriegsziel oder Begleiterscheinung?*

Vor allem die marxistische Geschichtsforschung<sup>1138</sup> ging davon aus, der Zwangsarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkrieges sei die ungebrochene Fortsetzung der Beschäftigung und Ausbeutung von ausländischen Wanderarbeitern seit der Kaiserzeit.<sup>1139</sup> Dabei blieb jedoch unberücksichtigt, dass ausländische Arbeitskräfte in der Weimarer Republik ihre rechtliche Gleichstellung erlangten und während des nationalsozialistischen Regimes faktisch wieder entrechtet wurden. Lehmann geht davon aus, dass die Arbeitskräftebeschaffung im Ausland bereits vor dem Krieg beschlossene Sache gewesen sei,<sup>1140</sup> zitiert Hitlers Grundsatz, "die Bevölkerung nichtdeutscher Gebiete" stünden zur Arbeitsleistung zur Verfügung und gibt als Quelle den Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg an.<sup>1141</sup> Allerdings impliziert diese Aussage nicht automatisch den Arbeitsdienst in Deutschland, es könnte ebenso Zwangsarbeit in den Heimatländern gemeint sein.

Außerdem wird argumentiert, der Einsatz sei auch ausgesprochenes Kriegsziel gewesen, und zwar nicht des nationalsozialistischen Regimes, sondern der Wirtschaftskräfte. So schreibt zum Beispiel Basil Spiro: "dass die treibenden Kräfte des nazistischen Fremdarbeitersystems während des Zweiten Weltkrieges, der Organisation der Fremdarbeit und der Jagd auf Fremdarbeiter, nicht nur Himmler und Sauckel waren, wie die reaktionären westlichen Geschichtsschreiber behaupten, sondern vornehmlich führende Vertreter des deutschen Monopolkapitals."<sup>1142</sup> Auch Eva Seeber stellt fest: "daraus ist un schwer zu erkennen, daß die Arbeitseinsatzverwaltung unter den zahlreichen,

---

<sup>1138</sup> so z. B. schon sehr früh Seeber

<sup>1139</sup> So stellt Lehmann allgemein fest, die Innenbehörden des imperialistischen Deutschlands seien seit jeher bei der Kontrolle und Überprüfung der Ausländer beteiligt; siehe Lehmann, Ausländerbeschäftigung, S. 564; siehe auch ders., Kontinuität; Elsner/Lehmann; Seeber

<sup>1140</sup> Herbert argumentiert, diese Vermutung sei noch nicht bewiesen, da es bislang keine eindeutigen Belege dafür gäbe; siehe Herbert, Ausländereinsatz, S. 30

<sup>1141</sup> siehe *IMT Bd. 37, Seite 549, Dokumente L-079*, Bericht Schmudt über Besprechung Hitlers mit der Wehrmachtführung am 23.5.39; auch Lehmann, Ausländerbeschäftigung, S. 575 f.

<sup>1142</sup> siehe Vorwort in Seeber, S. 7

mit den verschiedensten Aufgaben betrauten Vertretern des deutschen Monopolkapitals eine ganz besondere Rolle spielte und die Beschaffung von Arbeitssklaven bereits vor Ausbruch des Krieges Bestandteil der Pläne der faschistischen Kriegsbrandstifter und ihrer Hintermänner war."<sup>1143</sup>

Herbert schreibt, dass schon Ende 1937 begonnen wurde, die schnelle Überführung polnischer Kriegsgefangener in die deutsche Landwirtschaft vorzubereiten, der Millioneneinsatz von Zivilisten sei zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht geplant worden, da er ideologisch nicht akzeptabel erschien.<sup>1144</sup>

Laut Herbert stammt das früheste bisher aufgefundene Dokument, in dem der Einsatz ziviler Arbeitskräfte behandelt wird, vom 23.6.1939, befasst sich aber mit Arbeitskräften aus dem "Protektorat".<sup>1145</sup> Wagnerova stellt jedoch fest, dass der Arbeitseinsatz von arbeitslosen "Protektoratsangehörigen" bereits nach der Einverleibung Böhmens und Mährens 1938 vorgesehen worden war,<sup>1146</sup> und damit der Dienstverpflichtung der deutschen Bevölkerung entsprach.

Rebentisch stellt fest, dass zum Zeitpunkt des Überfalls auf Polen Hitler zwar rüstungswirtschaftlich und operativ auf dem Krieg vorbereitet war, in seinen Planungen aber keine "schlagkräftige und kriegsbereite Verwaltung" berücksichtigt hatte, da er von einem Blitzkrieg ausgegangen sei.<sup>1147</sup> Diese Einschätzung impliziert, dass auch die Errichtung von Arbeitsämtern in Polen nicht von langer Hand geplant worden sein kann. Eine lange Planung wäre angesichts der hervorragenden Verwaltungsstruktur auch nicht nötig gewesen. Andererseits ist es schwer vorstellbar, dass die Einrichtung deutscher Arbeitsämter in Polen erst innerhalb weniger Tage vor Kriegsbeginn vollständig geplant und durchgeführt worden sein kann. Es stand zwar das Fachpersonal der Erfassungsämter an der Grenze zur Verfügung, aber es konnte für die große Zahl von deutschen Arbeitsämtern in Polen kaum ausreichen. Wichtig in diesem

---

<sup>1143</sup> ebd, S. 28

<sup>1144</sup> siehe Herbert, Ausländereinsatz, S. 18

<sup>1145</sup> ders., Politik und Praxis, S. 37

<sup>1146</sup> siehe Wagnerová, 11.2.2003

<sup>1147</sup> siehe Rebentisch, Führerstaat, S. 117

Zusammenhang ist die Aufforderung des Reichsinnenministers an den Reichsarbeitsminister vom 1.9.1939, also erst vom Tag des Angriffs auf Polen,<sup>1148</sup> für den Aufbau der Verwaltung im Operationsgebiet "in erheblichem Maße Beamte" zur Verfügung zu stellen. Wäre der Aufbau einer deutschen Arbeitsverwaltung in Polen längerfristig geplant gewesen, hätte man sicherlich Seldte mehr Zeit für die Bereitstellung von fachkundigem Personal eingeräumt. Auch die Tatsache, dass in den ersten drei Kriegsmonaten zwar 250.000 polnische Kriegsgefangene, aber nur 30.000 Zivilarbeiter(innen)<sup>1149</sup> nach Deutschland gebracht wurden, scheint ebenfalls auf eine sehr kurzfristige Planung hinzuweisen. Bis Ende 1939 waren nur etwa 40.000 polnische zivile Arbeiter ins "Reich" vermittelt worden, also wesentlich weniger als im Jahr 1938 und nicht einmal die Hälfte der 90.000 Polen, die für das Jahr 1939 per Staatsvertrag eigentlich nach Deutschland hätten kommen sollen.

Gegen eine langfristige Planung des Fremdarbeiter(innen)einsatzes spricht laut Rebutisch auch, dass in dem neu geschaffenen Ministerrat für die Reichsverteidigung<sup>1150</sup> unter dem Vorsitz von Göring als ständige Mitglieder der "Stellvertreter des Führers" Heß, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Frick, der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft Funk, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Keitel arbeiteten, Seldte als Reichsarbeitsminister und Syrup als Leiter der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz im Vierjahresplan, beide zuständig für den Arbeitseinsatz, diesem ständigen Kreis jedoch nicht angehörten.<sup>1151</sup>

Auch dass es zum Zeitpunkt des Überfalls auf Polen noch keine speziellen Gesetze, Verordnungen oder Bestimmungen über den zivilen Ausländereinsatz gegeben hat, deutet auf eine kurzfristige Planung hin. Erst im Laufe der Folgemonate erschienen die entsprechenden Bestimmungen über die Behandlung,

<sup>1148</sup> BArch R 3901/20.585, 1.9.1939

<sup>1149</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 36

<sup>1150</sup> Erlass Hitlers vom 30.8.1939, siehe *RGBl I*, S. 1539

<sup>1151</sup> siehe Rebutisch, Führerstaat, S. 118

Unterbringung und Bezahlung der Polen. So wurde zum Beispiel erst im Januar 1940 eine Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht in Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren, erlassen.<sup>1152</sup> Auch die so genannten "Polenerlasse", ein Sammelwerk zur Behandlung der Arbeits- und Lebensbedingungen polnischer Zivilisten, erschienen erst ein halbes Jahr nach Kriegsbeginn<sup>1153</sup> und regelten den Einsatz erstmals einheitlich und systematisch.<sup>1154</sup> Bis Mitte März 1940 bestanden zudem immense logistische Probleme beim Transport von Polen nach Deutschland, und auch die reichsweite Erfassung aller Polen und deren Versorgung mit Arbeitspapieren wurde erst im März 1940 eingeführt.<sup>1155</sup>

Gegen einen langfristig geplanten Einsatz ausländischer Zivilisten spricht auch, dass in den ersten Monaten nach dem Überfall auf Polen mehr als 100.000 Polen ins so genannte Generalgouvernement deportiert worden waren, zum Beispiel bei der ersten, zentral vom Reichssicherheitshauptamt geplanten Massendeportation in Posen zwischen dem 1. und 17. Dezember 1939.<sup>1156</sup> Damit hatten sich eindeutig die sicherheitspolitischen Interessen gegenüber der Arbeitseinsatzverwaltung durchgesetzt.

Der Entschluss, sich mit dem Überfall auf Polen und der Einverleibung weiterer polnischer Gebiete auch zugleich deren Arbeitskräfte zu nutze zu machen, muss allerdings im Zusammenhang mit der Weigerung Polens gesehen werden, das für das Jahr 1939 vereinbarte Kontingent von 90.000 polnischen Arbeitskräften für die deutsche Landwirtschaft zu schicken. Aber auch dieses Argument spricht für eine sehr kurzfristige Planung des Arbeitseinsatzes von Polen in Deutschland nach Kriegsbeginn, darf aber keinesfalls als Schuldverlagerung verstanden werden.

---

<sup>1152</sup> Mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeitsbedingungen Gegenstand von Staatsverträgen waren; StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 8.1.1940. Mit der Tarifordnung waren die polnischen Zivilisten in der Landwirtschaft gemeint; HStAH Hann. 275 Nr. 274, 18.6.1940

<sup>1153</sup> 8.3.1940

<sup>1154</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 76

<sup>1155</sup> siehe das Kapitel V. 1, "Der Transport ins Deutsche Reich"

<sup>1156</sup> Insgesamt wurden 87.838 Polen (Besitzbürger, ländliche Honorationen) und Juden deportiert, um für 40.000 baltische Umsiedler Platz zu schaffen; siehe Broszat, Polenpolitik, S. 89. Wenn zu diesem Zeitpunkt der Masseneinsatz von Polen bereits geplant worden wäre, dann wären vielen von ihnen, nicht jedoch die Juden, gleich nach Deutschland deportiert worden

Laut Herbert war es letztendlich die Arbeitseinsatzverwaltung, die darauf verwies, mit den zivilen Polen stünden noch genügend Arbeitskräfte zur Verfügung,<sup>1157</sup> und man könne somit den Arbeitskräftemangel beheben. Wegen der großen ideologischen und sicherheitspolitischen Bedenken musste allerdings ein Erklärungskonstrukt gefunden werden. Heydrichs Bemerkung im September 1939, dass die "primitiven Polen"<sup>1158</sup> lediglich als Wanderarbeiter in Deutschland beschäftigt werden könnten, kann durchaus als Zugeständnis verstanden werden, aber auch diese Aussage beinhaltet keine langfristige Planung des Ausländereinsatzes. Es ist daher zu vermuten, dass der millionenfache Ausländereinsatz in der deutschen Kriegswirtschaft tatsächlich erst kurz vor Kriegsbeginn geplant worden war, wobei sich die ideologischen Bedenken dem wirtschaftlichen Pragmatismus beugen mussten.

Erst im November 1939 fiel die endgültige Entscheidung über den massenhaften Einsatz von polnischen Arbeitskräften in Deutschland. Göring wies die Arbeitseinsatzverwaltung an, "die Hereinnahme ziviler polnischer Arbeitskräfte, insbesondere polnische Mädchen in größtem Ausmaß zu betreiben. Ihr Einsatz und insbesondere ihre Entlohnung müssen zu Bedingungen erfolgen, die den deutschen Betrieben leistungsfähige Arbeitskräfte billigst zur Verfügung stellen."<sup>1159</sup> Mit diesem Erlass waren die Weichen für den europaweiten Arbeitseinsatz in Deutschland gestellt worden.

Die in Polen erprobten Methoden der Anwerbung, Rekrutierung und Deportation von Arbeitskräften fanden in den später besetzten Staaten ebenfalls ihre Anwendung. Vor allen Dingen die Niederlande, Belgien und Frankreich waren damit die nächsten großen Rekrutierungsgebiete für den Arbeitseinsatz im Deutschen Reich, aber auch in den verbündeten Ländern setzte eine verstärkte Werbung ein.

---

<sup>1157</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 68

<sup>1158</sup> zitiert in ebd.

<sup>1159</sup> Erlass Görings über "Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung"; StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 16.11.1939

### *Die "europäische Idee"*

Die Arbeitseinsatzverwaltung und Teile der Wirtschaft gingen sehr realistisch davon aus, dass Deutschland für lange Zeit auf die Beschäftigung von Ausländern angewiesen sei. Dabei stand im Vordergrund die Vorstellung von einem deutsch dominierten Europa. Der Ministerialbeamte Max Letsch vom Reichsarbeitsministerium erklärte Anfang 1941 in Schweden dazu, dass "auch nach dem Kriege (...) auf den Einsatz ausländischer Arbeiter in Deutschland nicht verzichtet werden" könne. "Dieser Einsatz wird wie bisher vorrangig für die Landwirtschaft, daneben aber auch für die gewerbliche Wirtschaft zur Erfüllung der kommenden großen Aufgaben des Friedens notwendig sein. Die Bildung der Europäischen Großraumwirtschaft wird diese Entwicklung fördern. Dabei wird sich neben dem Herholen zusätzlicher Kräfte aus den Kontinentalstaaten nach Deutschland zweifellos auch der gegenseitige Kräfteraustausch in Form der sog. 'Gastarbeiter' stärker entwickeln" und es entstünde ein "intereuropäischer Ausgleich der Arbeitskräfte, der (...) zum gegenseitigen Verständnis der Völker beitragen werde."<sup>1160</sup>

Auf einer Tagung über den Arbeitseinsatz in Europa im Februar 1942 erklärte Ministerialdirektor Beisiegel vom Reichsarbeitsministerium, Europa könne sich weder eine Auswanderung in andere Kontinente noch Arbeitslose leisten, daher müsse es zu staatlichen Vereinbarungen über den Kräfteraustausch kommen, wobei Ausländer im Inland die gleichen Rechte hätten wie vergleichbare inländischen Arbeitnehmer. Als wolle er die üblen Lebens- und Arbeitsbedingungen der derzeitigen Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) entschuldigen, fügte er hinzu, dass die gegenwärtige große Zahl der Ausländer in Deutschland lediglich kriegsbedingt sei. Außerdem plädierte er für die Angleichung aller am Arbeitseinsatz beteiligten Organisationen, um den europaweiten Kräfteraustausch zu erleichtern<sup>1161</sup> - sicherlich nach deutschem Vorbild.

<sup>1160</sup> Letsch, S. 42-45; siehe auch Didier, zitiert in *IMT*, Bd. V, S. 492

<sup>1161</sup> abgedruckt in: *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1942, 5420 D, 7.3.1942

Auch Syrup war ein starker Verfechter der europäischen Idee, er sprach sich ebenfalls für den Einsatz von Fremdarbeiter(inne)n aus, hatte aber immer wieder Vorbehalte gegen den Zwangscharakter von Arbeit bei der gesetzlichen Lenkung des Arbeitsmarktes. Noch 1942 beharrte er auf die freiwillige Anwerbung von Arbeitskräften. Er stellte sich einen europäischen Arbeitsaustausch mit den verbündeten Staaten vor und sprach sich gegen die von Sauckel ausgeübte Gewalt aus. Auf Grund seiner langen Tätigkeit ging er davon aus, dass weder Dienstverpflichtungen noch Zwang (geschweige denn Gewaltanwendungen) die geeigneten Methoden sein konnten, eine bestimmte Arbeitsmoral und -disziplin aufrecht zu erhalten.<sup>1162</sup>

Trotzdem war die Situation problematisch: Man wünschte zwar die Entlastung der deutschen Arbeiter, fürchtete aber gleichzeitig die "Überfremdung".<sup>1163</sup>

Sauckel bestritt in der Öffentlichkeit vehement Meldungen im Ausland über Deportationen. Deutschland habe niemals auch nur einen einzigen Arbeiter deportiert, und die nach Deutschland zur Arbeit kommenden Werkstätigen benachbarter Völker würden voll in die sozialistische Arbeitsgemeinschaft des deutschen Volkes aufgenommen. "Ich kann feststellen, dass die fremdländischen Arbeiter im nationalsozialistischen Reich gerechter, korrekter und sorgsamer behandelt und betreut werden als die Arbeiterschaft in irgendeinem anderen Land der Welt."<sup>1164</sup>

### ***Fremd- und Zwangsarbeiter(innen): Zahlenmaterial***

Es ist unmöglich, die genaue Zahl der Fremd- und Zwangsarbeiter(inne) zu eruieren, die sowohl in Deutschland als auch in den besetzten Staaten für die deutsche Kriegswirtschaft, für die Wehrmacht oder Behörden arbeiteten. In dem überlieferten Aktenmaterial finden sich unzählige Aufzählungen und Sta-

---

<sup>1162</sup> siehe Rebentisch, Führerstaat, S. 361

<sup>1163</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 106

<sup>1164</sup> zitiert in: *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1943, 6195 B, 8.12.1943*

tistiken über den Ausländereinsatz, so zum Beispiel in den fast vollständig vorhandenen Berichten des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, die von einer wahren Statistikwut der nationalsozialistischen Behörden zeugen. Trotzdem kann man sich dem genauen Zahlenwert nur annähern, da die Statistiken nicht immer standardisiert waren, weil nicht immer geklärt ist, ob Juden als Ausländer gezählt wurden und vor allem, weil die hohe Fluktuation der ausländischen Arbeitskräfte oft nicht berücksichtigt wurde. So geben zwar einige Statistiken Auskunft über die Zahl der neu eingetroffenen Arbeitskräfte wieder, nicht aber darüber, ob sie direkt aus einem besetzten Staat angereist/deportiert oder im Zuge des so genannten Reichsausgleichs aus anderen Bezirken abgezogen worden waren. Zudem änderte sich die Zahl der beschäftigten Ausländer täglich, aber bei den neuen Arbeitskräften wird oft nicht ersichtlich, ob es sich um ehemalige Kriegsgefangene handelte,<sup>1165</sup> außerdem wurden Statistiken verfälscht, um bessere Ergebnisse vorweisen zu können.<sup>1166</sup>

Aber auch, wenn man nur mit Schätzungen arbeiten kann, so war doch die Zahl der in und für Deutschland eingesetzten Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) unvorstellbar groß. In zeitgenössischen Berichten wird ganz selbstverständlich auf den millionenfachen Arbeitseinsatz von Ausländern eingegangen. So nennt die Frankfurter Zeitung im Februar 1942 für den September 1941 insgesamt 2,1 Millionen Ausländer.<sup>1167</sup> Ungefähr ein Jahr später vermeldete Keesing's Archiv der Gegenwart, dass am 31.5.1943 laut Pressemeldung in der Kriegswirtschaft einschließlich der Kriegsgefangenen 12,1 Millionen ausländische Arbeitskräfte allein in Deutschland eingesetzt worden waren.<sup>1168</sup>

---

<sup>1165</sup> Wie ungenau die zeitgenössischen Statistiken sind, ist einer Aufzählung Syrups zu entnehmen: Demnach war die Zahl der Ausländer in Deutschland von 285.092 im Jahr 1933 auf insgesamt 525.402 im Mai 1939 angestiegen. Die Volkszählung einen Monat später (16.6.1939) erbrachte 756.760 Ausländer im Reich, ein Zuwachs von 231.358 bzw. 30,58 % innerhalb von vier Wochen. Dieser enorme Zuwachs ist nicht glaubwürdig, eher ist davon auszugehen, dass bei der amtlichen Volkszählung andere Kriterien zugrunde gelegt wurden

<sup>1166</sup> So nennt Sauckel z. B. für das Jahr 1942 insgesamt 1.480.000 zivile Arbeitskräfte aus Russland; lt. Herbert waren es aber gemäß der Statistiken der Arbeitsämter lediglich 1.120.000 bis Ende November; siehe Herbert, *Politik und Praxis*, S. 160

<sup>1167</sup> Artikel abgedruckt in: *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1942, 5393 C, 8.2.1942

<sup>1168</sup> siehe *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1943, 6016 D, 19.7.1943

Albert Speer benutzte im Sommer 1943 die gleiche Zahl von Fremdarbeiter(inne)n, die allerdings in den Fabriken und "auf den Äckern Europas" für das Deutsche Reich arbeiteten.<sup>1169</sup>

Vor allem bei Herbert<sup>1170</sup> sind umfangreiche quantitative Angaben zu finden. Er geht davon aus, dass im Herbst 1944, auf dem Höhepunkt der Ausländerbeschäftigung, ungefähr 5,7 Millionen ausländische Zivilisten in Deutschland arbeiteten; damit war jede fünfte Arbeitskraft ein Ausländer.<sup>1171</sup> In einzelnen Wirtschaftszweigen (Landwirtschaft, Industrie) war dieser Prozentsatz noch höher, und es gab Firmen/Unternehmen, in denen ausländische Arbeiter mehr als die Hälfte der Belegschaft stellten.

Eine auf Mark Spoerer basierende, erweiterte Statistik, in der auch die zur Zwangsarbeit eingesetzten Häftlinge<sup>1172</sup> genannt werden, geht von 13.609.000 Ausländern aus, die insgesamt während des Kriegs in Deutschland arbeiteten.<sup>1173</sup>

---

<sup>1169</sup> zitiert in Schyga, 13.2.2003

<sup>1170</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis

<sup>1171</sup> ders., Ausländereinsatz, S. 13

<sup>1172</sup> alle Angaben jedoch in stark gerundeten Zahlen

<sup>1173</sup> siehe Gaida, 10.9.2003

#### IV. 6: Der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen

Seit Ende des 19. Jahrhunderts bestanden zwischenstaatliche Vereinbarungen, die die Rechte von Kriegsgefangenen gewährleisten sollten. Obwohl sich diese Verträge niemals als tatsächlich ausreichend erwiesen, boten sie doch einen gewissen Schutz vor Willkürmaßnahmen. Das erste wichtige Abkommen war die auch von Kaiserreich ratifizierte so genannte Haager Landkriegsordnung vom 18.10.1907,<sup>1174</sup> die in Artikel 6 besagte, dass Kriegsgefangene der Mannschaftsgrade zu außer mit in Kriegshandlungen in Verbindung stehenden Arbeiten herangezogen werden durften. Der dabei erzielte Verdienst sollte zur Verbesserung der Lage der Kriegsgefangenen dienen und der Überschuss nach Abzug der Unterhaltskosten bei der Freilassung ausgezahlt werden.<sup>1175</sup> 1929 wurde die Landkriegsordnung durch die so genannten Genfer Konventionen erweitert,<sup>1176</sup> die durchaus gestatteten, Kriegsgefangene auch gegen ihren Willen zu Arbeiten heranzuziehen, allerdings wieder nur im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Lebenssituation und nur für Arbeiten, die nicht in Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen standen. Reichsarbeitsminister Seldte sah sich bei der Anwendung von Zwang daher völlig im Recht und Kriegsgefangene, die sich nicht freiwillig zur Arbeit meldeten, hatten in den Mannschafts-lagern (Stalags<sup>1177</sup>) mit schweren Repressalien zu rechnen.

---

<sup>1174</sup> siehe Streim, S. 19

<sup>1175</sup> siehe Rund, S. 283

<sup>1176</sup> siehe *IMT*, S. 284. Das Genfer Abkommen wurde am 27.7.1929 von nahezu 50 Staaten als "Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen" unterzeichnet; das Deutsche Reich, in dem das OKW die zuständige Behörde für das Kriegsgefangenenwesen war, ratifizierte diese Vereinbarungen am 21.2.1934; siehe Streim, S. 19

<sup>1177</sup> Stalag = Abkürzung für Mannschafts-Stammlager im Unterschied zum so genannten Offlag = Offizierslager und Dulag = Durchgangslager

### *Der Erste Weltkrieg als Lernfeld für den Zwangsarbeitseinsatz von Kriegsgefangenen*

Der Einsatz der vielen Millionen Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter(innen) im Zweiten Weltkrieg ist im Bewusstsein der Bevölkerung hinlänglich bekannt. Sehr viel unbekannter ist, dass es auch im Ersten Weltkrieg ca. 2,5 Millionen Kriegsgefangene in Deutschland gab, die teilweise zur Arbeit gezwungen wurden.<sup>1178</sup> Zu Beginn des Krieges 1914 war ihr Einsatz in der Wirtschaft zwar noch nicht geplant gewesen, vielmehr galt es zunächst, die kurzfristige hohe Arbeitslosigkeit aufzufangen,<sup>1179</sup> aber der stete Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft und der Wunsch der Landwirte nach billigen Arbeitskräften führten zur Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen.

Im September 1914 erfolgte dazu ein erstes inländisches Gesetz, ein "Allgemeiner Grundsatz für die Heranziehung der Kriegsgefangenen des Mannschaftsstandes zur Arbeit". Man ging davon aus, dass Arbeit die Kriegsgefangenen ruhig halten würde, außerdem sollten sie die deutsche Wirtschaft unterstützen, aber auf keinen Fall Deutsche von ihren Arbeitsplätzen verdrängen. Erlaubt waren gemeinnützige Arbeiten wie Kanalbauten oder Meliorationen; die Abgabe von Kriegsgefangenen an Privatunternehmen als billige Arbeitskräfte war aber zunächst verboten.<sup>1180</sup> Wegen der allgemeinen Wirtschaftslage wurde das Arbeitsfeld bald erweitert, und eine Verordnung des Kriegsministeriums vom April 1915 besagte, dass sie zu Arbeiten jeder Art eingesetzt werden sollten: bei Heeresverwaltungen, bei Behörden für gemeinnützige Arbeiten, in der Landwirtschaft und im Handwerk, im Bergbau und der Industrie,<sup>1181</sup> solange der Kontakt zur Zivilbevölkerung auf ein Minimum beschränkt werden konnte.<sup>1182</sup> Es wurde ausdrücklich vorgeschrieben, dass Kriegsgefangene in Privatbetrieben und in der Landwirtschaft angemessen untergebracht und gepflegt werden mussten, um Fluchten aus diesen existenziellen Gründen

---

<sup>1178</sup> zum Einsatz von Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg siehe auch Oltmer, Kriegsgefangene

<sup>1179</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 27

<sup>1180</sup> siehe Rund, S. 256

<sup>1181</sup> ebd., S. 259

<sup>1182</sup> ebd., S. 289

zu verhindern. Für russische Kriegsgefangene wurde sogar auf ministeriellen Erlass morgens eine dicke Suppe empfohlen,<sup>1183</sup> was darauf hinweist, dass diese Männer nach ihren ersten Wochen oder Monaten in deutscher Kriegsgefangenschaft zunächst wieder "aufgepäppelt" werden mussten, ein Vorgang, der sich auch im Zweiten Weltkrieg wiederholte.

Wegen des Arbeitsverbotes in der Rüstungsindustrie war jedoch der Einsatz generell in der Schwerindustrie juristisch und politisch äußerst problematisch,<sup>1184</sup> und während des Ersten Weltkrieges hielt man sich noch an diese Auflagen.<sup>1185</sup>

Im Oktober 1915 regte das Kriegsministerium an, die Arbeitsbedingungen der Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft zu vereinfachen. Bisher hatte die Lagerunterbringung mit den oft langen Anmarschwegen bewirkt, dass Kriegsgefangene gerade frühmorgens und spätabends auf den Höfen fehlten. Kriegsgefangene, die als zuverlässig galten, konnten nun ohne Bewachung direkt auf den Höfen wohnen, wobei vor allem deutschstämmige Russen berücksichtigt wurden.<sup>1186</sup>

Das größte Problem beim Einsatz von Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit war wegen der hohen Fluchtzahlen die personalintensive Bewachung. Gleichzeitig war die Arbeitsleistung sehr niedrig, denn es bestand kaum Anreiz, durch erhöhte Leistungen den eigenen Verdienst zu steigern, außerdem fehlte die Motivation, für den Feind zu arbeiten. Zudem wussten die deutschen Militärbehörden nicht, wie sie "Widerspenstigkeiten" oder "Disziplinlosigkeiten" bestrafen konnten, um die Arbeitsleistung zu erhöhen. Es gab zwar häufige Misshandlungen durch das Wachpersonal, andererseits aber offenbar recht gute Kontrollen durch das Internationale Rote Kreuz und Vertreterkonsulate.<sup>1187</sup> Potenzielle Arbeitgeber hatten sich an das zuständige Generalkommando zu wenden, wenn sie Kriegsgefangene beschäftigen wollten. Die Vermittlung ge-

---

<sup>1183</sup> ebd., S. 286

<sup>1184</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 28

<sup>1185</sup> siehe Klatt, S. 324

<sup>1186</sup> siehe Rund, S. 265

<sup>1187</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 28

schah durch die Inspektions- bzw. Verteilungsstelle der Generalkommandos ohne Hinzuziehung der Deutsche Arbeiterzentrale bzw. der Zentralauskunftsstellen.

Obwohl von 1914 bis 1918 insgesamt 2.520.983 Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam waren, konnte deren Arbeit die Kriegswirtschaft kaum aufrecht halten. Trotzdem muss laut Herbert die Beschäftigung von Kriegsgefangenen als wirtschaftlich bedeutender Aktivposten angesehen werden,<sup>1188</sup> ohne den die Kriegswirtschaft vollends zusammengebrochen wäre.

### ***Die Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg***

Der Zwangsarbeitseinsatz von Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg wurde von den Nationalsozialisten sehr positiv bewertet, bestand doch so die Möglichkeit, innerhalb kürzester Zeit sehr viele neue Arbeitskräfte ins "Reich" zu holen.<sup>1189</sup> Daher wurde schon früh, im Jahre 1937, mit den Vorbereitungen für den Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen begonnen,<sup>1190</sup> wobei sich diese Planungen allerdings als äußerst unzureichend erwiesen, als die ersten polnischen Gefangenen ins Reich deportiert wurden.<sup>1191</sup>

Anders als im Ersten Weltkrieg wurde nun die Arbeitseinsatzverwaltung dazu bestimmt, den Arbeitseinsatz auch der Kriegsgefangenen zu gestalten und verwalten, jedoch immer in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Militärstellen.

Wenige Tage vor dem Überfall auf Polen beschlossen der Reichsarbeitsminister und das Oberkommando der Wehrmacht, im Kriegsfall zunächst drei Kriegsgefangenen-Stammlager in der Nähe von Neubrandenburg, Guben und Hoyaswerda einzurichten, jedes mit einem Fassungsvermögen von 10.000

---

<sup>1188</sup> ebd., S. 27 f.

<sup>1189</sup> siehe Spoerer, S. 22

<sup>1190</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 38

<sup>1191</sup> siehe Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Emslandlager, 5.2.2003

Männern. Die schnelle Weiterleitung der zu erwartenden Kriegsgefangenen wurde als außerordentlich wichtig angesehen, daher sollte eine Reihe von weiteren Lagern entstehen.<sup>1192</sup> Der Reichsarbeitsminister informierte die nachgeordneten Behörden über die Einrichtung von Stalags in jedem Wehrkreis bzw. Landesarbeitsamtsbezirk<sup>1193</sup> und betonte, dass der gesamte Einsatz der Kriegsgefangenen den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern übergeben worden war.<sup>1194</sup> Die Entscheidung zur Errichtung der einzelnen Stalags wurde in der Regel von dem entsprechenden Wehrkreiskommando zusammen mit dem jeweiligen Landesarbeitsamt getroffen.

Sechs Tage nach dem Überfall auf Polen lagen die allgemeinen Richtlinien für den Arbeitseinsatz von kriegsgefangenen Polen vor: Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverteidigung hatte die Wehrkreiskommandos nach den Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht dazu vorgesehen, die Zuteilung von kriegsgefangenen Arbeitskräften auf Vorschlag der Landesarbeits- bzw. Arbeitsämter zu bestimmen, wobei die Landwirtschaft bevorzugt bedacht werden sollte. In diesem Erlass hatte sich der Reichsarbeitsminister die Entscheidung für nicht landwirtschaftliche Arbeiten noch vorbehalten,<sup>1195</sup> sah aber angesichts der Fülle von Anträge sehr schnell von einem Einsatzverbot außerhalb der Landwirtschaft ab.

Die Aufgabenverteilung der Arbeitseinsatzverwaltung war hierarchisch gegliedert: Für die Vermittlung von Kriegsgefangenen waren Vermittlungsstellen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in den Stalags zuständig, wichtige Fragen im Einzelfall klärte das zuständige Arbeitsamt, grundsätzliche Fragen das Landesarbeitsamt.<sup>1196</sup>

---

<sup>1192</sup> BArch R 3901/20.170, 31.8.1942

<sup>1193</sup> und darüber, dass diese Lager sehr schnell überfüllt sein würden

<sup>1194</sup> StAM, Regierung Arnsberg Nr. 23412, 5.10.1939

<sup>1195</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.9.1939

<sup>1196</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 28.9.1939

Schätzungen der Wehrmachtsführung über die voraussichtliche Anzahl der Kriegsgefangenen lagen bereits im September 1939 viel zu niedrig, sodass die vorhandenen bzw. geplanten Lager keinesfalls ausreichten<sup>1197</sup> und in aller Eile neue Unterbringungsmöglichkeiten in bisher nicht dafür vorgesehenen Orten und Wehrkreisen<sup>1198</sup> gefunden werden mussten.<sup>1199</sup> Das Territorium des Deutschen Reiches war zu diesem Zeitpunkt in 17 Wehrkreise eingeteilt, die mit römischen Ziffern gekennzeichnet waren. Zur individuellen Benennung erhielten die Gefangenenlager der Mannschaftsgrade die Ziffer ihres Wehrkreises und in der Reihenfolge ihrer Aufstellung einen Großbuchstaben, so wurde zum Beispiel das erste Lager im Wehrkreis VI (Münster) in Hemer als "Stalag VI A" bezeichnet.<sup>1200</sup>

Zu Beginn des Jahres 1940 fehlten allerdings noch immer geeignete Unterkünfte für die Arbeitskommandos, die zum Teil auch während des Winters nur in Zelten untergebracht werden konnten.<sup>1201</sup> Die Internierung von französischen, belgischen und niederländischen Kriegsgefangenen ab 1940 erhöhte das Kapazitätsproblem enorm, zumal die Gefangenen nach Nationen getrennt untergebracht werden sollten. Bei den vielen unterschiedlichen Anweisungen zur zweckgerechten Unterbringung von Kriegsgefangenen fällt eine Aussage vom November 1939 ins Auge: Das Oberkommando der Wehrmacht ordnete an, dass Kriegsgefangene gemischt in den einzelnen Lager unterzubringen seien und keine Trennung nach Weiß und Schwarz erfolgen sollte.<sup>1202</sup> Diese Aussage ist erstaunlich, denn zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich polnische

---

<sup>1197</sup> siehe Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Emslandlager, 5.2.2003

<sup>1198</sup> Eine Auflistung der Gedenkstätte Moosburg nennt für die gesamte Kriegszeit insgesamt 408 Stalags, 209 Dulags, und 141 Oflags, dazu noch 136 so genannte Frontstalags, 15 Stalag Luft (Stammlager für Angehörige der feindlichen Luftwaffe), 3 Dulag Luft, 5 Marine- und Militärlager, 27 Internierungslager, 16 Reservelazarette, 13 Heimkehrerlager, 6 Kriegsgefangenenlager und 8 Kriegsgefangenenlazarette, insgesamt also 968 Kriegsgefangenenhauptlager; siehe Team Moosburg, 25.5.2006

<sup>1199</sup> siehe Arbeitskreis Stalag VI A Hemer; 5.2.2003

<sup>1200</sup> In den 17 Wehrkreisen gab es im Herbst 1941 insgesamt 80 Stalags und 47 Kriegsgefangenen-Offizierslager; siehe Arbeitskreis Stalag VI A Hemer, 5.2.2003. Mit den Gebietseroberungen im Laufe des Krieges wurden die Wehrkreise erweitert. Das für Osnabrück zuständige Stalag war in Bathorn, Stalag VI C; siehe Fisser-Blömer, S. 60

<sup>1201</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5268, 3.1.1940

<sup>1202</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5296, 28.11.1939

Kriegsgefangene. Die ersten farbigen Kriegsgefangenen konnte man erst nach einem erfolgreichen Überfall auf Frankreich (oder England) erwarten.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und dem Oberkommando der Wehrmacht legte der Reichsarbeitsminister die Einsatzbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten Kriegsgefangenen fest: Ihnen war freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, die Kosten dafür hatten die Betriebsführer zu tragen, unabhängig davon, ob die Kriegsgefangenen in einem Betriebslager oder in einem Lager der Wehrmacht untergebracht worden waren, wobei gegebenenfalls auch der Wehrmacht feste Verpflegungssätze gezahlt werden mussten. Für die tägliche Verpflegung wurden 1,20 RM pro Kriegsgefangenen (Frühstück 0,20 RM, Mittagessen 0,60 RM, Abendessen 0,40 RM) und für die Unterkunft täglich im Sommer 0,20 RM, im Winter 0,40 RM (wegen der Heizkosten) festgesetzt.<sup>1203</sup>

In Westfalen nahmen im September 1939 Vertreter des Wehrkreises VI und des Landesarbeitsamtes Kontakt miteinander auf, um die Einrichtung der Kriegsgefangenen-Stammlager und den Abruf der Arbeitskräfte zu planen. Von hier aus sollten die Polen noch bei der Rübenernte im Herbst 1939 helfen. Leitlinien für die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden in Westfalen wurden am 3.11.1939 in Arnsberg festgelegt, aber sie waren noch relativ flexibel, sodass Handlungsspielräume für die beteiligten Instanzen möglich waren. Der Kommandant des Stalags VI A (Hemer) hätte eine Lenkung durch die NSDAP-Kreisleiter und Kreisbauernführer bevorzugt, doch musste er sich den Argumenten des Direktors des Landesarbeitsamtes und des Vertreters des Wehrkreises beugen: Sie plädierten mit den Vertretern des Oberpräsidiums und der drei Bezirksregierungen dafür, die bereits vorhandenen Verwaltungs-

---

<sup>1203</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 2.11.1939 und 30.9.1939. Eine Rechnung des Landrates von Lingen besagt z. B., dass für den Arbeitseinsatz von 20 sowjetischen Kriegsgefangenen, die für Be- und Entladearbeiten aus dem Stalag VI C (Bathorn) angefordert worden waren, insgesamt 2.500 Reichsmark an das Stalag gezahlt werden musste; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 108, 18.11.1942

wege zur Vorbereitung der Kriegsgefangenenarbeit zu nutzen. Dank dieser guten Zusammenarbeit konnten bereits Ende September 1939 die ersten Gefangenen in das hastig eingerichtete Stalag Hemer<sup>1204</sup> interniert werden, bis zum 11. November wuchs die Zahl auf 12.000 an. Schon Anfang Oktober wurden die ersten 4.500 Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft herangezogen.<sup>1205</sup>

Auch in den anderen Wehrkreisen wurden in aller Schnelle Stalags errichtete, damit die Gefangenen möglichst schnell zu Arbeiten zur Verfügung gestellt werden konnten, in erster Linie für Hilfsleistungen in der Landwirtschaft. Gleichzeitig wurde darüber informiert, dass "wegen Mangel an Kriegsgefangenen" eine Abgabe an Wirtschaftsbetriebe nicht erfolgen könne,<sup>1206</sup> obschon sich der Reichsarbeitsminister anders geäußert hatte.

Neu errichtete Stalags wurden dem Reichsarbeitsminister gemeldet, der seinerseits das jeweilige Landesarbeitsamt und die Arbeitsämter in diesem Bezirk, ferner auch das Landesarbeitsamt und die Arbeitsämter informierte, deren Bezirke zum Teil im Wehrkreis lagen, damit auch von dort Kriegsgefangene angefordert werden konnten.<sup>1207</sup>

Allerdings gab es bei der Errichtung weiterer Stalags Kompetenzstreitigkeiten, sodass der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen seine Arbeitsämter eindringlich darauf hinweisen musste, allein die militärischen Dienststellen hätten die Standorte für neue Lager zu entscheiden.<sup>1208</sup> Einzelne Arbeitsämter hatten scheinbar vehement versucht, in ihren Amtsbezirken weitere Stalags durch die Wehrmacht errichten zu lassen, um die Arbeitskräftelage auszugleichen.

---

<sup>1204</sup> siehe Reininghaus, 5.2.2003

<sup>1205</sup> siehe Arbeitskreis Stalag VI A, 5.2.2003. Mitte November gab es im Wehrkreiskommando VI bereits 30.000 Kriegsgefangene, von denen 25.000 in der Landwirtschaft eingesetzt worden waren; StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 16.11.1939. Im Widerspruch dazu steht die Aussage Reininghaus, der ebenfalls die diesbezüglichen Akten des StAM Münsters bearbeitet hat und davon ausgeht, dass noch im März 1940 von den angekündigten 17.000 polnischen Kriegsgefangenen laut Bericht des Landesarbeitsamtes erst 1.700 eingetroffen waren, siehe Reininghaus, 5.2.2003

<sup>1206</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 5.9.1939

<sup>1207</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 22.9.1939

<sup>1208</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 10.6.1940

Im Herbst 1939 wurde der Rübenernte oberste Priorität gegeben. In einer für diese Zeit so typischen Kompetenzverteilung wies der Reichsarbeitsminister die Landesarbeitsämter an, die Arbeitsämter zusammen mit den Landesbauernschaften und Kreisbauernführer feststellen zu lassen, wo der Einsatz von Kriegsgefangenen als besonders dringlich angesehen wurde. Er betonte noch einmal ausdrücklich, die Zuweisung von Kriegsgefangenen erfolge nicht durch das Oberkommando des Heeres, sondern durch die Arbeitsämter.

Für diese Aufgabe sandten die Landesarbeitsämter Vermittlungsfachkräfte in die Kriegsgefangenenlager, denen die technische Durchführung des Arbeitseinsatzes oblag,<sup>1209</sup> wobei den örtlichen Arbeitsämtern die "engste Zusammenarbeit" mit ihnen "zur Pflicht gemacht" wurde.<sup>1210</sup>

Die Landesarbeitsämter bestimmten für jedes Stalag ein federführendes Arbeitsamt<sup>1211</sup> und stellten für die Vermittlungsstellen in den Lagern sprachkundiges Personal zur Verfügung.<sup>1212</sup> Nach Eintreffen der ersten Kriegsgefangenen begannen die Vermittlungsstellen parallel zu der Registrierung durch die militärischen Dienststellen und den sanitären Maßnahmen mit der arbeitseinsatzmäßigen Erfassung, damit die vom Lagerarzt für den Einsatz freigegebenen Kriegsgefangenen so schnell wie möglich in Arbeitskommandos geschickt werden konnten. Diese arbeitseinsatzmäßige Überprüfung geschah zunächst lediglich im Hinblick auf die Eignung für landwirtschaftliche bzw. körperliche Arbeiten im Freien. Berufliche Qualifikationen wurden dabei – mit Ausnahme von Bergarbeitern – nicht berücksichtigt, obwohl der Reichsarbeitsminister im Mai 1940, also in Erwartung von Kriegsgefangenen aus dem Westen, die berufsgemäße Einsetzung von Berg-, Forst-, Baufach- und Bauhilfsarbeitern be-

---

<sup>1209</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.9.1939

<sup>1210</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 24.9.1939. Vier Wochen nach dem Angriff auf Polen hatte das Landesarbeitsamt Westfalen in zwei Stalags Verbindungsstellen der Arbeitsämter eingerichtet: in Hemer (Stalag VI A) mit dem zuständigen Arbeitsamt Iserlohn und in Dortmund (Stalag VI D). Da zu diesem Zeitpunkt die Bezirke der Wehrkreiskommandos und der Landesarbeitsämter noch nicht identisch waren, vermittelten diesen beiden Lager auch Kriegsgefangenen in das Rheinland; StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 28.9.1939

<sup>1211</sup> z. B. für das für Stalag VI A (Hemer) das Arbeitsamt Iserlohn, für VI B (Veersen) und VI C (Bathorn) das Arbeitsamt Nordhorn, für VI D (Dortmund) das Arbeitsamt Dortmund, für das Dulag F (Köln) das Arbeitsamt Köln

<sup>1212</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 16.11.1939

stimmt hatte.<sup>1213</sup> Erst später versuchte man, berufliche Qualifikationen zu beachten und Kriegsgefangene zu versetzen, um höhere Leistungen zu erzielen. Dafür war jedoch ein großer Zeit- und Verwaltungsaufwand erforderlich, so stellte auch der Regierungspräsident in Düsseldorf im Dezember 1940 fest: "Die Umschichtung der Kriegsgefangenen nach Berufen ist noch nicht zu übersehen" und fügte hinzu: "Im übrigen darf auf die Zuweisung von Kriegsgefangenen nicht allzu große Hoffnung mehr gesetzt werden."<sup>1214</sup> Wie utopisch insgesamt die Verfügbarkeit von kriegsgefangenen Arbeitskräften gesehen wurde, zeigt noch im März 1945 das Versprechen des Präsidenten des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhanders der Arbeit Südhannover-Braunschweig, man erwarte noch ungefähr 10.000 Kriegsgefangene verschiedener Nationalitäten!<sup>1215</sup>

### ***Die Vermittlung von kriegsgefangenen Arbeitskräften***

Wer Kriegsgefangene beschäftigen wollte, hatte seine Anforderungen an das zuständige Arbeitsamt zu richten, wo die Dringlichkeit der Anforderungen und das Vorhandensein geeigneter Unterkünfte überprüft wurde. Wenn es in einem Wehrkreis bereits ein Stalag gab, reichten die Arbeitsämter die Anforderungen an das federführende Arbeitsamt weiter, das sich dann an das Stalag wandte.<sup>1216</sup> Wo es ein solches Lager noch nicht gab, mussten die Arbeitsämter die Anforderungen über die Landesarbeitsämter dem Reichsarbeitsminister senden, damit dieser beim Oberkommando der Wehrmacht die Entscheidung darüber erwirken konnte, von welchem Stalag aus Kriegsgefangene anzufordern waren.<sup>1217</sup>

---

<sup>1213</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 24.5.1940

<sup>1214</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5200, 10.12.1940

<sup>1215</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 126, 7.3.1945

<sup>1216</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.9.1939

<sup>1217</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 22.9.1939. Daher wurden viele Kriegsgefangene über die Grenzen der Landesarbeitsamtsbezirke hinaus vermittelt, so zum Beispiel durch das Landesarbeitsamt Westfalen in Dortmund aus dem Stalag VI A (Hemer) in das Rheinland oder durch das Landesarbeitsamt Niedersachsen in Hannover aus den Lagern Stalag VI B (Veer-

Ende September 1939 legte der Reichsarbeitsminister das Procedere für die Anforderung von Kriegsgefangenen endgültig fest: Anforderungen mussten in drei- bis vierfacher Ausfertigung ausgefüllt werden, wobei zwei Formulare (davon eines für das Stalag) an das zuständige Arbeitsamt und ein weiteres dem zuständigen Landesarbeitsamt übermittelt wurden. Zuvor musste unter Hinzuziehung der Landräte und Oberbürgermeister bereits geklärt sein, ob die Arbeiten für Kriegsgefangene erlaubt waren und ob die vorschriftsmäßige Unterbringung und ausreichende Verpflegung der einzelnen, aus wenigstens 50 Kriegsgefangenen bestehenden Arbeitskommandos und deren Wachmannschaft sichergestellt war.<sup>1218</sup> Dabei handelte es sich jedoch zumeist um eine theoretische Anforderung, denn es hatte sich ja gezeigt, dass es nicht genügend Unterbringungsmöglichkeiten für Arbeitskommandos und offensichtlich auch keine Bedenken gegen unzureichende Unterkünfte gab.

Obwohl die Arbeitsämter ihre Kräfteanforderungen so schnell wie möglich an das für ein Stalag zuständige Arbeitsamt schicken sollten, waren Ende September 1939 nur eine geringe Zahl von Kriegsgefangenen für die Landwirtschaft angefordert worden. Der Reichsarbeitsminister wandte sich daher an die Landesarbeitsämter: "Ich weise deshalb nachdrücklich daraufhin, daß die Anforderungen auf Bestellung von Kriegsgefangenen für den Einsatz in der Landwirtschaft mit der größten Beschleunigung einzuholen und in den vorgeschriebenen Verfahren an die federführenden Arbeitsämter weiterzuleiten sind."<sup>1219</sup> Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass Gefangene trotz Einsatzmöglichkeit im Lager blieben, nur weil die Anträge nicht mit der "gebotenen Beschleunigung" eingeholt und bearbeitet wurden.

Der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen sollte auch dafür sorgen, dass durch den Abzug der Arbeitskolonnen in den Stalags schnellstmöglich Platz für neue Kriegsgefangene geschaffen wurde. Es zeichnete sich allerdings von Anfang an ab, dass sich zwischen den geforderten Ansprüchen an die Organe der Ar-

---

sen im Emsland) und VI C (Bathorn im Emsland) nach Westfalen und Lippe; StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 9.10.1939

<sup>1218</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 29.9.1939

<sup>1219</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 22.9.1939, Hervorhebung im Original

beitseinsatzverwaltung und deren tatsächlicher Umsetzung eine Kluft auftat, die sich im Laufe des Krieges stets vergrößerte.

Obwohl noch nicht einmal die Vermittlung von Kriegsgefangenen in die Landwirtschaft reibungslos funktionierte, zeigte sich der Reichsarbeitsminister noch im Herbst 1939 damit einverstanden, dass Anforderungen für Waldarbeiten und Arbeiten in den Zuckerfabriken gleichberechtigt behandelt wurden.<sup>1220</sup> Mit der Ausdehnung des Arbeitseinsatzes auch für nicht landwirtschaftliche Arbeiten erweiterte er die vorgeschriebenen Registrierungen, sodass neben den einsatzfähigen Bergarbeitern nun auch noch Hauer, Lehrhauer und Schlepper anzugeben waren, ferner der Anteil der Forstarbeiter, Baufach- und Bauhilfsarbeiter, jeweils unterschieden nach bereits eingesetzten bzw. noch verfügbaren Arbeitskräften.<sup>1221</sup> Er verlangte vollständige und pünktliche Meldungen<sup>1222</sup> und für jede Anforderung eines Arbeitskommandos einen gesonderten Auftrag.<sup>1223</sup>

In den Industriegebieten des Wehrkreises VI zeigten sich die Wirtschaftsunternehmen und die Stadtverwaltungen über den Arbeitseinsatz von polnischen Kriegsgefangenen außerhalb der Landwirtschaft zunächst höchst alarmiert, denn das Wehrbezirkskommando hatte gefordert, Räume für mehrere Tausend polnische Kriegsgefangene zur Verfügung zu stellen, zum Teil mit dem Hinweis, die Industrie habe diese angefordert. Der Reichsverteidigungskommissar des Wehrkreises stellte allerdings fest, dass eine "irgendwie geartete Verwendung von polnischen Kriegsgefangenen"<sup>1224</sup> in der Wirtschaft des Ruhrgebietes unter keinen Umständen in Frage käme, da man den deutschen Industriearbeitern eine Zusammenarbeit mit polnischen Kriegsgefangenen nicht zumuten könne. Er wehrt sich auch gegen den Einsatz von polnischen Kriegsgefangenen im rheinisch-westfälischen Ruhrbergbau, weil die Unterkünfte für zusätz-

---

<sup>1220</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 22.9.1939

<sup>1221</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 26.9.1939, StAM Oberpräsidium Nr. 7469, 16.3.1940

<sup>1222</sup> mit dem Hinweis, dass dieses noch nicht selbstverständlich sei

<sup>1223</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 26.9.1939

<sup>1224</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.9.1939

liche Kräfte für den Bergbau benötigt werden würden und nicht an Kriegsgefangene abgegeben werden könnten. Daher bat er die Präsidenten der Landesarbeitsämter Rheinland und Westfalen, den entsprechenden Arbeitsämtern die Weisung zu geben, auf gar keinen Fall polnische Kriegsgefangene in die Industriezentren zu vermitteln.<sup>1225</sup> Es dauerte jedoch gar nicht lange, da wurde, wie in allen anderen Wirtschaftszweigen, auch im Ruhrbergbau der Ruf nach weiteren Arbeitskräften immer lauter, und es häuften sich die Klagen über die zu geringe Zuweisungen von zivilen und kriegsgefangenen Arbeitern.

Die Vermittlung von Kriegsgefangenen wurde zudem erschwert, weil man Schwierigkeiten bei der gleichzeitigen Beschäftigung von polnischen Kriegsgefangenen und den mittlerweile eingetroffenen polnischen Zivilisten innerhalb der gleichen Gemeinde oder gar der gleichen Arbeitsstätte befürchtete. Zwischen den kriegsgefangenen und zivilen Arbeitskräften bestand Kontaktverbot, bei Missachtung konnte einem Bauern entweder die Gruppe der zivilen oder der kriegsgefangenen Arbeitskräfte entzogen werden. Zur Überprüfung dieser Beschäftigungslage erbaten sich die Arbeitsämter auch die Unterstützung der politischen Leitung, der Landräte und Kreisbauernschaften. Dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Westfalen scheint die Vermeidung dieses "gefährlichen" Nebeneinanders von zivilen und kriegsgefangenen Arbeitskräften ein sehr ernstes Anliegen gewesen zu sein: Er wollte nicht nur sofort unterrichtet werden, wenn der Abzug von Kriegsgefangenen (auch wegen Kontakten zur einheimischen Bevölkerung) nötig schien, sondern er selbst übernahm die Aufgabe, diejenigen Arbeitsstellen ausfindig zu machen, bei denen eine geschlossene Beschäftigung von Kriegsgefangenen und damit eine schärfere Überwachung und Trennung möglich war.<sup>1226</sup>

Die einheimische Bevölkerung sah diese Kontakte wesentlich entspannter: Die Militärstellen beklagten sich über die im Arbeitseinsatz befindlichen Kriegsgefangenen, man hatte sie gemeinsam mit Frauen und Kindern bei der Feldarbeit beobachtet, ihnen sei der Zutritt zu Gaststätten gewährt worden, sie hätten

<sup>1225</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.9.1939

<sup>1226</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 4.12.1939

zum Teil Zivilkleidung geschenkt bekommen oder nähmen sogar ihre Mahlzeiten zusammen mit der Zivilbevölkerung ein, die zudem "einen bedenklichen Mangel gegenüber der gebotenen Zurückhaltung gegenüber den Kriegsgefangenen" zeige.<sup>1227</sup> Daher wurden die Lagerkommandanten angewiesen, in solchen Fällen sofort einzuschreiten und die Bewachung der Kriegsgefangenen sicherzustellen. Außerdem sollte die Zivilbevölkerung mit Hilfe des Heftes "Kriegsgefangene"<sup>1228</sup> über ein adäquates Verhalten aufgeklärt werden, wobei dieses Heft aber "auf keinen Fall (...) in die Hände der Kriegsgefangenen geraten"<sup>1229</sup> durfte.

Nach dem Überfall auf die westeuropäischen Staaten mussten viele polnische Kriegsgefangene verlegt werden, denn der Kontakt zwischen den verschiedenen ausländischen Arbeitskräften sollte auf jeden Fall verhindert werden. Die Entscheidung, ob die gleichzeitige Beschäftigung von westlichen und polnischen Kriegsgefangenen oder Zivilarbeitern in einem Ort möglich war, lag bei den Arbeitsämtern.<sup>1230</sup> Kriegsgefangene aus dem Westen wurden zunächst nur in die Stalags der Wehrkreise I – IV, VIII, XVII und XX,<sup>1231</sup> also in Gebiete fern des westlichen Frontverlaufes, überführt. Die englischen, französischen und belgischen Kriegsgefangenen sollten von dort zwar schnellstens zur Arbeit eingesetzt werden, aber wegen immenser Transportschwierigkeiten, der notwendigen militärischen Erfassung und der gesundheitlichen Überprüfung verzögerte sich dieser Einsatz um mindestens drei Wochen,<sup>1232</sup> sodass Antragsteller auf Arbeitskräfte wie so häufig vertröstet werden mussten.

---

<sup>1227</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 30.11.1939

<sup>1228</sup> N. N., *Kriegsgefangene. Aufgrund der Kriegszeit bearbeitet beim OKW, Reichseigentum, Berlin 1939*

<sup>1229</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 30.11.1939

<sup>1230</sup> StAM, Regierung Arnsberg Nr. 23412, 5.7.1940

<sup>1231</sup> Königsberg, Stettin, Berlin, Dresden, Breslau, Wien, Danzig

<sup>1232</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 24.5.1940

Nachdem bereits in den ersten vier Wochen mehrere 10.000 Kriegsgefangene nach Deutschland gebracht und zum Teil schon *vor* ihrem Eintreffen von den Landesarbeitsämtern für unzählige Arbeitseinsätze aufgeteilt worden waren, begann noch im Herbst 1939 das große Klagen über die ungenügende Zuteilung von Kriegsgefangenen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen musste feststellen, dass die in Aussicht gestellte Zahl von Kriegsgefangenen für die Landwirtschaft nicht erreicht werden konnte, denn statt der angeforderten 34.700 wurden nur 19.500 bereitgestellt; weitere 8.000 Anforderungen blieben unberücksichtigt, ferner wurde die Zahl der bereits in der Landwirtschaft arbeitenden Kriegsgefangenen wegen der Jahreszeit<sup>1233</sup> sofort wieder um 7.200 reduziert.<sup>1234</sup> Dieser Ausfall konnte nur zum Teil durch 2.432 Gesindekräfte und 4.088 polnische Zivilarbeiter(innen) ausgeglichen werden. Der Präsident musste seinen Arbeitsämtern mitteilen, dass mit einem Nachschub von polnischen Kriegsgefangenen in größerer Zahl für die niedersächsischen Stalags<sup>1235</sup> kaum zu rechnen sei, zumal mehrere Lager bereits geräumt worden waren und für andere Zwecke freigehalten wurden.<sup>1236</sup>

Eine Aufteilungsliste des Stalags Hemer vom September 1939 zeigt, dass ein für ein Stalag zuständiges Arbeitsamt (hier das Arbeitsamt Iserlohn) nicht unbedingt damit rechnen konnte, bei der Zuteilung von Kriegsgefangenen bevorzugt zu werden (siehe nächste Seite):

---

<sup>1233</sup> Abschluss der Erntearbeiten

<sup>1234</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.11.1939

<sup>1235</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.11.1939; VI B (Versen), VI C (Bathorn), X A (Sandbostel), XI (Fallingbostel) und XI A (Altengrabow bei Burg)

<sup>1236</sup> höchstwahrscheinlich für den beginnenden Einsatz von zivilen Arbeitskräften aus Polen

Zuständiges Arbeitsamt	Kreis/Bezirk	Zahl der Kriegsgefangenen
1. Hamm	Kreisbauernführer Unna	1.180
2. Soest	Kreis Soest	1.100
	Kreis Lippstadt	690
3. Detmold	Kreisbauernschaft Lippe	1.050
4. Paderborn	Kreisbauernschaft	450
	Höxter	700
	Warburg Büren	750
5. Minden	Minden	500
	Lübbecke	500
6. Herford		500
7. Iserlohn		300
8. Arnsberg		500
9. Rheine		700
<b>Summe</b>		<b>8.920</b>

## 22. Aufteilung der Kriegsgefangenen aus dem Stalag VI A (Hemer) auf die einzelnen Arbeitsämter durch das Landesarbeitsamt Westfalen im September 1939<sup>1237</sup>

Die Landesarbeitsämter hatten dem Reichsarbeitsminister aufgrund der Meldungen der Arbeitsämter jeweils am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmals zum 10.10.1939, unter Verwendung eines Formularbogens über die vorliegenden Anforderungen und den Stand der Kriegsgefangenenarbeit zu berichten.<sup>1238</sup> Dementsprechend mussten die Berichte der Arbeitsämter am 5., 15. und 25. jeden Monats bei den Landesarbeitsämtern vorliegen. Die federführenden Arbeitsämter hatten zudem laufend die Zahl der Gefangenen im Lager insgesamt und die Quote derer, die für den sofortigen Arbeitseinsatz geeignet schienen, zu melden; Voraussetzung dafür war die permanente Kommunikation zwischen Lager- und Arbeitseinsatzverwaltung.

Obwohl die Vermittlungskräfte in den Lagern für die Überprüfung der beruflichen Eignung und die Zusammenstellung der Arbeitskommandos zuständig

<sup>1237</sup> Zahlen in: StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 24.9.1939

<sup>1238</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 26.9.1939

waren, lag die letzte Entscheidung bei der Lagerverwaltung,<sup>1239</sup> sodass auch hier ein Nebeneinander von Entscheidungskompetenzen ohne gegenseitiges Weisungsrecht vorlag. Die Verantwortung der Arbeitseinsatzbehörden für die Vermittlung von Kriegsgefangenen stieß auf militärischer Seite häufig auf Widerspruch. Seldte und später auch Sauckel betonten immer wieder diese Verantwortlichkeit, schließlich musste Seldte den einzelnen Lagerkommandanten sogar strikt untersagen, einen bestimmten Prozentsatz von Kriegsgefangenen für eigene Zwecke zurückzuhalten, es sei denn, eine Arbeitsanweisung war unmittelbar vom Oberkommando der Wehrmacht erlassen worden.<sup>1240</sup> Er wies die Landesarbeitsämter an, die Rechtmäßigkeit aller zu Wehrmachtzwecken beschäftigten Kriegsgefangenen zu überprüfen mit dem Ergebnis, dass bis zum 3.3.1941 von den 122.162 kriegsgefangenen Arbeitskräften bei der Wehrmacht insgesamt 12.488 abgezogen wurden, weil ihr Einsatz nicht den Bestimmungen entsprach.<sup>1241</sup> Das Oberkommando beschwerte sich jedoch darüber, dass zum Beispiel das Landesarbeitsamt Mitteldeutschland jede Anfrage für den Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen zu Wehrmachtzwecken grundsätzlich ablehne und hatte sich daher entschlossen, Kriegsgefangene ohne Genehmigung einzusetzen.<sup>1242</sup>

Seldte konnte sich mit seinem Kompetenzanspruch allerdings nicht durchsetzen und musste einer Kompromisslösung zustimmen: Seine Anordnung, dass die Entscheidung für den Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen für Wehrmachtzwecke zwar nicht allein den Landesarbeitsämtern obliege, das Oberkommando der Wehrmacht aber weiterhin bei allen Entscheidungen die Landesarbeitsämter hinzuzuziehen habe,<sup>1243</sup> löste den Konflikt keinesfalls, sondern manifestierte die Streitigkeiten.

Zwischen den Stalags und den Unternehmern wurden rechtlich geregelte Verträge über die Überlassung von Kriegsgefangenen abgeschlossen, mit denen sich die Unternehmer verpflichteten, die Arbeitslöhne an das

<sup>1239</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 24.9.1939

<sup>1240</sup> BArch R 3901/20.168, 15.10.1940

<sup>1241</sup> BArch R 3901/20.168, 3.3.1941

<sup>1242</sup> BArch R 3901/20.168, 16.6.1941

<sup>1243</sup> BArch R 3901/20.168, 1.7.1941

sich die Unternehmer verpflichteten, die Arbeitslöhne an das entsprechende Stalag abzugeben.<sup>1244</sup> Dabei bestand zwischen den Unternehmern und den Kriegsgefangenen keine vertragliche Verpflichtung, aber die Unternehmer musste für Arbeitskleidung, Lagergerät, Schlafdecken etc. aufkommen; für Wäsche, Fußbekleidung und Uniformstücke war das Stalag zuständig. Die Überlassungsverträge zwischen einem Stalag und einem Unternehmen bestimmten keine Arbeitsverhältnisse des bürgerlichen Rechts, sondern waren Rechtsverhältnisse besonderer Art, "für [deren] Begründung der Abschluss eines Vertrages an sich ohne Bedeutung ist." Aus dieser Überlegung heraus mussten Unternehmer ab April 1942 keine Überlassungsverträge mehr schließen, sondern lediglich die für die Überlassung von Kriegsgefangenen geltenden Bedingungen und die Anzahl der Kriegsgefangenen schriftlich bestätigen.<sup>1245</sup> Gleichzeitig wurde den Arbeitsämtern das Recht zugestanden, auf Ansuchen der Stalags ohne Einhaltung der vorgeschriebenen zweiwöchigen Kündigungsfrist Kriegsgefangene von der Arbeit abziehen. Das Ausleihen von Kriegsgefangenen zwischen einzelnen Unternehmern wurde verboten,<sup>1246</sup> und die Unternehmer wurden verpflichtet, Kriegsgefangene<sup>1247</sup> gegen Unfall zu versichern.

Auch bei akuten Arbeiten wie z. B. bei Waldbränden, Schneeverwehungen etc., für die die langwierige Genehmigungs- und Verteilungsverfahren zu umständlich waren, musste ein Arbeitgeber zunächst das zuständige Arbeitsamt um Einwilligung bitten, bei "Gefahr im Verzuge" konnten Unternehmer eine Freistellung von Kriegsgefangenen zwar durch eine Benachrichtigung des "Deutschen Kommandoführers im Notstand" versuchen, war aber trotzdem von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig.<sup>1248</sup>

---

<sup>1244</sup> StaO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 28.8.1942; Beispiel eines solchen Vertrages: "Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Kommandanten des Kriegsgefangenen-Mannschaftstammlagers (Stalag) VI/C, Herrn Major Geyer und dem Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück wird folgender Vertrag geschlossen: Den Stadtwerken Osnabrück (...) werden 30 französische Kriegsgefangene zur Verrichtung der nachstehend aufgeführten Arbeiten überlassen (...)" ; StAO Dep 3b IV 6496

<sup>1245</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 7.4.1942

<sup>1246</sup> Nicht davon betroffen waren Kleinbauern, die sich wechselseitig aushalfen

<sup>1247</sup> außer sowjetischen Kriegsgefangenen

<sup>1248</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 7.4.1942

Trotz der rigorosen Vorschriften, wie der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen zu handhaben war, gab es immer wieder Ausnahmen und Eigenmächtigkeiten. Der Kreis Lüdinghausen zum Beispiel hielt sich nicht an die Vorgabe des Reichsarbeitsministers und überließ die Verteilung der Gefangenen nicht dem Arbeitsamt. Die Kreisverwaltung von Lüdinghausen hatte sich gleich nach Kriegsbeginn direkt mit dem zuständigen Stalag VI D (Dortmund) in Verbindung gesetzt und übernahm die Vermittlung der polnischen Kriegsgefangenen für die Lüdinghauser Wirtschaft. Ein am 11.11.1939 geschlossener Vertrag zwischen den beiden Parteien bezeichnet den Kreis Lüdinghausen als Arbeitgeber.<sup>1249</sup> Es scheint für die Stadt Lüdinghausen keine Konsequenzen gegeben zu haben, denn auch für die französischen Kriegsgefangenen verhandelte die Stadt mit dem Stalag und schloss einen ähnlichen Vertrag: Der Kreis Lüdinghausen wurde mit der Übernahme französischer Kriegsgefangener und ihrer Vermittlung an Wirtschaftsbetriebe beauftragt und das Arbeitsamt erneut ignoriert. Über die Hintergründe dieser eigenmächtigen Regelung liegen keine Informationen vor,<sup>1250</sup> diese Vorgänge zeigen jedoch, dass das Monopol der Arbeitseinsatzverwaltung auch bei der Vermittlung von Kriegsgefangenen durchaus nicht absolut und es scheinbar auch in einem totalitären Staat möglich war, Sonderwege im eigenen Interesse zu bestreiten. Die in unregelmäßigen Abständen vom Reichsarbeitsminister versandten diesbezüglichen Aufrufe und Wiederholungen von Anweisungen und Erlassen verweisen darauf, dass die Handhabung der Stadt Lüdenscheid kein Einzelfall war.<sup>1251</sup>

---

<sup>1249</sup> siehe Kreis Coesfeld, 25.10.2006). Laut Aussage des Coesfelder Bürgerservices ist über die Hintergründe dieser Abmachungen, die im Stadtarchiv Lüdinghausen, Nr. 1089, nachzulesen sind, nichts bekannt

<sup>1250</sup> siehe Bürgerservice Coesfeld, 5.2.2003

<sup>1251</sup> Diese ständigen Kompetenzwiederholungen lassen vermuten, dass auch andere Instanzen sehr an dieser Zuständigkeit interessiert waren und immer wieder versuchten, sie der Arbeitseinsatzverwaltung streitig zu machen. So legte z. B. im Oktober 1940 die Kreisleitung des Gaus Weser-Ems im Osnabrücker Land fest, dass Kriegsgefangene werktags von 6:00-19:00 Uhr und sonntags von 7:00-13:00 Uhr arbeiten mussten; eine Anweisung, die das Wehrkreiskommando VI ein Jahr später widerrief, weil die Kreisleitung nicht dazu berechtigt war, eine regelmäßige Arbeitszeit von 7-13:00 an den Sonntagen anzuordnen; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 12.10.1940 und 1.11.1941. Die Betonung des Wortes "regelmäßig" lässt darauf schließen, dass gelegentliche Arbeiten an den Sonntagen auch ohne Einwilligung der Arbeitsämter oder des Wehrkreiskommandos befohlen werden konnten

Solche Eigenmächtigkeiten können der Grund dafür sein, warum Göring Mitte November 1939 erneut bestimmte, der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen dürfe ausschließlich mit den Arbeitsämtern, den Landräten und den zuständigen Wehrmachtsstellen abgesprochen werden, um "bei der erstmaligen Überweisung vorher gemachte Gegebenheiten zu beseitigen."<sup>1252</sup> Aber es ist zu vermuten, dass zu Beginn des Krieges nicht nur die Internierung der Kriegsgefangenen und die Planung und Organisation ihres Arbeitseinsatzes chaotisch verlaufen war, sondern dass es auch trotz strikter Vorgabe überall Kompetenz- und Verteilungsstreitigkeiten gab. So könnte eine von Görings nicht näher bezeichnete "bestimmte Gegebenheit" zum Beispiel der Versuch des Oberpräsidiums Münster gewesen sein, dem Landesarbeitsamtspräsidenten Weisungen zu erteilen,<sup>1253</sup> was ihm vom Reichsverteidigungskommissar für den Wehrkreis VI ausdrücklich untersagt werden musste.<sup>1254</sup>

### *Arbeitskommandos*

Von einem Stalag aus konnten die Kriegsgefangenen kaum ihre Arbeitsplätze erreichen, daher wurden sie in so genannte Arbeitskommandos eingeteilt, die als Teile des Stalags immer dem Lagerkommandanten unterstellt blieben. Vor dem Eintreffen eines Arbeitskommandos wurde das zuständige Arbeitsamt benachrichtigt, damit ein Beauftragter die Kriegsgefangenen in Empfang nehmen und auf die einzelnen Arbeitslager verteilen konnte.<sup>1255</sup>

Die Zahl der Anordnungen über die Größe von Arbeitskommandos zeigt die logistischen Schwierigkeiten beim Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen: Je größer diese Kommandos waren, desto geringer war die Zahl der möglichen Einsatzorte. Andererseits wurde die Bewachung von kleinen Arbeitskomman-

---

<sup>1252</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5270, 16.11.1939

<sup>1253</sup> Weisungen an ein Landesarbeitsamt konnten nur über das Reichsarbeitsministerium erlassen werden

<sup>1254</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 27.9.1939

<sup>1255</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 9.10.1939

dos zum Problem, weil es nicht genügend Wachpersonal gab.<sup>1256</sup>

Zuerst hatte der Reichsarbeitsminister festgelegt, Kriegsgefangene in Arbeitskommandos mit einer Mindeststärke von 50 Gefangenen und je 5 Wachleuten einzuteilen, sie in die wichtigsten Bedarfsgebiete zu schicken und von diesen Kommandos aus mit einem Wachmann weiter auf die einzelnen Betriebe zu verteilen. Abends sollten sie in der Regel in ihre Unterkünfte zurückkehren. Pro forma war das Wehrkreiskommando ausschlaggebend für die Auswahl von Kriegsgefangenen, sollte allerdings nach den Vorschlägen des Beauftragten des zuständigen Landesarbeitsamtes entscheiden. Die jeweiligen Lagerkommandanten wurden daher von den Wehrkreiskommandos ermächtigt, den Vermittlungsvorschlägen der Arbeitseinsatzverwaltung zu folgen, soweit das abzugebende Arbeitskommando unter 100 Männer blieb.<sup>1257</sup> Es war jedoch Aufgabe des Oberkommandos der Wehrmacht, den Verbleib der Kriegsgefangenen in den ihnen zugewiesenen Betrieben zu garantieren, sofern sie nicht durch Rückkehrer von der Front ersetzt und damit für andere Betriebe freigestellt werden konnten.<sup>1258</sup> Um den zu Beginn des Krieges zwar offiziell gestatteten, tatsächlich aber noch nicht gewünschten Arbeitseinsatz im Gewerbe zu erschweren, wurde die Größe der Arbeitskommandos auf 80 Kriegsgefangene festgelegt, wobei die Präsidenten der Landesarbeitsämter weisungsbefugt waren.<sup>1259</sup>

Trotz der strikten Vorgaben wurden Antragsstellungen und –bewilligungen durchaus nicht einheitlich gehandelt. So widersprach zum Beispiel der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen den Anweisungen des Reichsarbeits-

---

<sup>1256</sup> So berichtete der Sachbearbeiter für Kriegsgefangenenwesen des Wehrkreiskommandos VI, im Juni 1940 seien bereits 6 Bataillone mit insgesamt 7.000 Männern für die Bewachung von Kriegsgefangenen aufgestellt worden, wegen des Mangels an Uniformen könnten jedoch vorerst keine weiteren Wachmänner eingestellt werden, StAM, Oberpräsidium Nr. 5176, 19.6.1940

<sup>1257</sup> Der Reichsarbeitsminister hatte zwar das Gebot des Einsatzes ausschließlich in der Landwirtschaft bereits aufgehoben, aber wie um auf seine letztendliche Weisungsbefugnis zu pochen, bestimmte das Wehrkreiskommando VI den Einsatz von polnischen Kriegsgefangenen zunächst ausschließlich in der Landwirtschaft; die Genehmigung für andere Arbeiten hielt sich das Wehrkreiskommando in Verbindung mit den Landesarbeitsämtern vor; StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 9.10.1939

<sup>1258</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5270, 16.11.1939

<sup>1259</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 10.6.1940

ministers, indem er die Größe der Arbeitskommandos auf mindestens 20 Kriegsgefangene festlegte.<sup>1260</sup> Schließlich bestimmte der Reichsarbeitsminister die Größe wieder auf mindestens 50 Gefangene und genehmigte nur noch im Ausnahmefall kleinere Arbeitskommandos. Eine weitere Aufgliederung dieser Kommandos im Arbeitsprozess musste bereits bei der Vorbereitung durch das zuständige Arbeitsamt und dem jeweiligen Landrat sowie bei der Abgabe des Kommandos durch das Stalag besonders geregelt werden.

Die Arbeitskolonnengröße wurde im Verlauf des Krieges immer wieder verändert: Damit auch kleine landwirtschaftliche Betriebe vom Arbeitseinsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen profitieren konnten, wurde im März 1942 die Kolonnengröße auf 5 Männer reduziert, auch wenn dadurch die Frage der Bewachung immer schwieriger wurde.<sup>1261</sup> Sehr kleine landwirtschaftliche Betrieben, die nur ein oder zwei Arbeitskräfte brauchten, konnten sich zusammenschließen, um gemeinsam ein Arbeitskommando zu beantragen und unter sich aufzuteilen, solange eine Bewachung gewährleistet werden konnte.<sup>1262</sup> Im Notfall (zur Sicherung der Ernte) gestatte Sauckel sogar einen Einzeleinsatz bei Einzelunterbringung auf kleinen Höfen mit dem Hinweis, es handele sich "selbstverständlich (...) in solchen Fällen um ausgelesene Menschen."<sup>1263</sup> Bei nicht landwirtschaftlichen Arbeitskräften legte er die Kolonnengröße auf 20 Gefangene fest. Aber wegen der stets zu geringen Zahl der Wachmannschaften musste er nur wenige Wochen später diese Anweisungen zurücknehmen und bestimmte erneut große Kolonnen,<sup>1264</sup> wobei die Bedarfslage unberücksichtigt blieb. Nicht nur in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch in der gewerblichen Wirtschaft erwies sich der Kolonneneinsatz von Kriegsgefangenen und deren Unterbringung in Außenlagern als zu unpraktisch, daher hob er im Oktober 1944 endgültig das Verbot der Einzelunterbrin-

---

<sup>1260</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 24.9.1939

<sup>1261</sup> StAM, Regierung Arnshausen Nr. 23412, 19.3.1942

<sup>1262</sup> siehe Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren, 28.8.1942, StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107

<sup>1263</sup> *Keesing's Archiv der Gegenwart, 1942, 5471 C*

<sup>1264</sup> BArch R 3901/20.482, 7.10.1942

gung in den Betrieben auf. Kriegsgefangene<sup>1265</sup> konnten nun an ihrem Arbeitsplatz in gewerblichen Klein- und Mittel- und in Handelsbetrieben einzelnen untergebracht werden, solange wenigstens ein deutscher Mann dort anwesend war, der als Hilfwachmann verpflichtet werden konnte.<sup>1266</sup> Wegen der vielen Luftangriffe und der völligen Arbeitsüberlastung war die Arbeitseinsatzverwaltung zu diesem Zeitpunkt bereits fast handlungsunfähig. Die Luftangriffe wurden immer häufiger zu Fluchten genutzt, die Disziplin in den Lagern konnte kaum noch aufrecht erhalten werden, sodass dieser "Kleineinsatz" vor Ort neben den wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch die Situation in den Lagern entschärfen sollte.<sup>1267</sup>

### ***Die "Umsetzung" von kriegsgefangenen Arbeitskräften***

Nach Abschluss der Erntearbeiten 1939 sollten möglichst viele Kriegsgefangene für andere Arbeiten umgesetzt werden, aber angesichts des eklatanten Arbeitskräftemangels in der Landwirtschaft kamen laut Aussage der Bauern nur ein Bruchteil der Kriegsgefangenen für andere Arbeiten in Frage. Viele Landwirte befürchteten, dass sie im kommenden Frühjahr bei der erneuten Verteilung von Kriegsgefangenen leer ausgehen könnten, also versuchten sie, bereits bewilligte und zugewiesene Arbeitskräfte zu "hamstern". In Niedersachsen wurden nur etwa 7,5 % (1.500 Kriegsgefangene) aus der Landwirtschaft und 1.259 Kriegsgefangene aus den Zuckerfabriken nach Ende der Saisonarbeiten wieder freigegeben. Diesen rund 2.750 Kriegsgefangenen standen aber 160 Anträge auf insgesamt 12.195 Kriegsgefangene für nicht landwirtschaftlichen Arbeiten gegenüber.<sup>1268</sup>

---

<sup>1265</sup> außer Briten und Amerikaner. Einzelunterbringung von sowjetischen Kriegsgefangenen nur dann, wenn "keine abwehrmäßigen Bedenken" vorlagen

<sup>1266</sup> StAO Dep 3b IV Nr. 6496, 9.1.1945

<sup>1267</sup> siehe Reininghaus, 5.2.2003

<sup>1268</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.11.1939

Die Arbeitsämter mussten<sup>1269</sup> wegen einer "gerechten" Verteilung der freigesetzten Kriegsgefangenen die Bedarfsmeldungen der Wirtschaft streng überprüfen und ihre Entscheidungen binnen zwei Wochen den Landesarbeitsämtern unter Angabe von Namen und Anschrift des Betriebsführers, Arbeitsort, Bahnstation und Arbeitsvorhaben, Zahl der angeforderten Kriegsgefangenen und Lage und Beschaffenheit des Lagers mitteilen. Der weitere Einsatz der freigesetzten Kriegsgefangenen, der Ausgleich zwischen den einzelnen Betrieben und die dafür erforderliche Einholung der Zustimmung des jeweiligen Lagerkommandanten erfolgte durch die Landesarbeitsämter. Aufgabe der Abgabe-Arbeitsämter war es dann, die Umsetzung zum neuen Arbeitsplatz zu veranlassen, wobei die Parteidienststellen zu beteiligen waren, damit diese für eine geeignete Unterbringung der Wachmannschaften sorgen konnten.<sup>1270</sup>

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen trug daraufhin den Arbeitsämtern auf, sich sofort mit den Dienststellen der inneren Verwaltung etc. in Verbindung setzen, damit wenigstens die vordringlichsten Aufgaben mit den wenigen freigesetzten Kriegsgefangenen besetzt werden konnten.<sup>1271</sup>

Auch der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen musste feststellen, dass das Interesse am Einsatz von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft überaus stark war: Ihm lagen Anfang November 1939 über 17.000 Anfragen auf Zuweisung von Kriegsgefangenen vor, in den Stalags Hemer und Dortmund waren aber nur 14.400 Gefangene interniert, daher wurden dort nicht landwirtschaftliche Anfragen vorerst auch nicht berücksichtigt. Auch hier teilten die Kreisbauernführer mit, ein Großteil der Kriegsgefangenen müsse während des Winters in der Landwirtschaft bleiben, da wegen des vorangegangenen Arbeitermangels zu viele Arbeiten liegen geblieben seien.<sup>1272</sup> Es ist zu vermuten, dass die Situation in den übrigen Landesarbeitsamtsbezirken ähnlich war, so-

<sup>1269</sup> Wie immer "im Einvernehmen" mit anderen Dienststellen, diesmal der inneren Verwaltung und eventuell interessierten Wirtschaftsunternehmen

<sup>1270</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 9.12.1939

<sup>1271</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 21.11.1939

<sup>1272</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 11.11.1939. Das Arbeitsamt Osnabrück wollte im Winter darauf die Kriegsgefangenen aus der Landwirtschaft nicht in die Industrie schicken, sondern sie zur Behebung der immensen Sturmschäden in den Wäldern einsetzen; StAO Rep 430 Dez 201 14/47 Nr. 2, 11.12.1940

dass man davon ausgehen muss, der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen habe von Anfang an nicht die gewünschte Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt erbracht.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gewährleisten, wurden die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter 1942 angewiesen, den Stand von ca. 800.000 Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft zu halten. Daher sollten Kriegsgefangene, die während des Winters der Landwirtschaft entzogen worden waren, unbedingt rückgeführt werden. Ein Erlass der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz der Vierjahresplanbehörde, der die Überführung von Kriegsgefangenen von weniger wichtigen Arbeiten in die Rüstungswirtschaft<sup>1273</sup> und den Bergbau anordnete, wurde entsprechend erweitert: Kriegsgefangene mussten in gleicher Weise auch in die Landwirtschaft umgesetzt bzw. Kriegsgefangene mit landwirtschaftlicher Vorbildung durften nur noch in der Landwirtschaft und nicht mehr in der Rüstungsindustrie eingesetzt werden. In mehreren Schreiben musste der Reichsarbeitsminister seine Unterbehörden anweisen, die Beschäftigung von Kriegsgefangenen ständig zu überprüfen, da sie immer wieder für kriegsunwichtige Arbeiten eingesetzt worden waren.<sup>1274</sup>

Im Januar 1942 waren noch ungefähr 163.000 landwirtschaftlich vorgebildete Kriegsgefangene berufsfremd eingesetzt, die nun spätestens bis zum Beginn der Herbstarbeiten zu 80 % der Landwirtschaft zugeführt werden mussten. Wie stets gab es keine Anordnung ohne Ausnahme: Landwirtschaftlich vorgebildete Kriegsgefangene in Rüstungsbetrieben, deren Arbeitslage besonders angespannt war, durften nur im Austausch gegen andere Arbeitskräfte entzogen werden,<sup>1275</sup> und man kann davon ausgehen, dass zu diesem Zeitpunkt die Lage in jedem Rüstungsbetrieb angespannt war, sodass die entsprechende Order im Grunde genommen nichtssagend war.<sup>1276</sup>

---

<sup>1273</sup> BArch R 3901/20.480, 28.6.1941. Trotz des offiziellen Verbots wird im entsprechenden Schriftverkehr vom Einsatz der Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie gesprochen

<sup>1274</sup> BArch R 3901/20.480, 26.4.1941

<sup>1275</sup> StAM, Regierung Arnsberg Nr. 23412, 4.3.1942

<sup>1276</sup> Die Arbeitsämter hatten die jeweiligen Landesarbeitsämter regelmäßig darüber zu informieren, ob und wie viele Kriegsgefangene umgesetzt worden bzw. aus welchen

So begann ein stetiger Kampf um die Zuteilung von Kriegsgefangenen, und auch die Forderung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen, die Umsetzung der wenigen aus der Landwirtschaft kommenden Kriegsgefangenen "reibunglos und ohne Zeitverlust"<sup>1277</sup> zu bewerkstelligen, konnte nicht über die mageren Ergebnisse hinweg täuschen. Um das Procedere der Umsetzung zu beschleunigen, mussten Arbeitgeber jede Kündigung eines Arbeitskommandos außer dem Stalag nun auch immer rechtzeitig dem zuständigen Arbeitsamt mitteilen. Außerdem prangerten die Arbeitsämter diejenigen Landwirte als "Volksschädlinge" an, die nach Ende der Saisonarbeiten die Kriegsgefangenen mit so genannten Füllarbeiten beschäftigten, um sie nicht zu verlieren.<sup>1278</sup> Die Befürchtung der Landwirte, im kommenden Frühjahr nicht wieder mit einer ausreichenden Zahl von Kriegsgefangenen versorgt zu werden, war durchaus nicht unbegründet, aber nicht nur wegen der rückläufigen Zahlen, sondern auch, weil sich Kriegsgefangene der Aufnahme von Arbeit widersetzten.<sup>1279</sup> Es war durchaus möglich, den Arbeitseinsatz zu verweigern und im Lager zu bleiben. Vor allem Kriegsgefangene aus dem Westen reagierten nicht auf die wiederholten Aufrufe und Versprechungen für eine "freiwillige" Meldung zum Arbeitseinsatz.<sup>1280</sup> Das bedeutete allerdings, dass sie kein Geld verdienen konnten, auch auf sonstige Vergünstigungen verzichten und mit Repressalien rechnen mussten.

Auch Reichsbehörden, Wehrmacht und Luftwaffe setzten in zunehmendem Maße Kriegsgefangene ein. So beschäftigten zum Beispiel die Luftwaffe im

---

mieren, ob und wie viele Kriegsgefangene umgesetzt worden bzw. aus welchen Gründen die Umsetzungen nicht erfolgt waren; StAM, Regierung Arnberg Nr. 23412, 19.3.1942

<sup>1277</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 9.12.1939

<sup>1278</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 9.12.1939

<sup>1279</sup> So musste der Regierungspräsident in Arnberg im Frühjahr 1940 erfahren, dass keiner der Kriegsgefangenen, die zuvor bereits als Melker eingesetzt worden waren, mehr melken wollte. Als Grund dafür gab der Lagerkommandant an, die Kriegsgefangenen seien über den Mangel an erfahrenen Melkern informiert und wollten nun mit ihrer Arbeitsweigerung die deutsche Milcherzeugung sabotieren; StAM, Regierung Arnberg Nr. 23412, 6.3.1940. Es lässt sich nicht beurteilen, ob die Weigerung der polnischen Kriegsgefangenen tatsächlich diesen taktischen Überlegungen entsprach, vielleicht war die Behandlung der Kriegsgefangenen so schlecht gewesen, dass sie nicht mehr in die Betriebe zurückkehren wollten und aufgrund ihrer Qualifikationen tatsächlich ein gewisses Druckmittel besaßen

<sup>1280</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 5176, 19.6.1940

Sommer 1941 bereits 7.000 Kriegsgefangene, benötigte aber insgesamt mindestens 13.000 und forderte weitere 7.000 Kriegsgefangene an.<sup>1281</sup> Ein Jahr später informierte Sauckel das Reichsarbeitsministerium, aus den Stalags seien insgesamt 25.000 sowjetische Kriegsgefangene für die Luftwaffe "ausgekämmt", die aber von einigen Landesarbeitsämtern zum Teil bereits wieder in der Landwirtschaft eingesetzt worden waren. Bis zum 20.10.1942 mussten die Landesarbeitsämter jedoch auf Befehl Görings diese 25.000 Kriegsgefangenen für die Luftwaffe bereitstellen, unabhängig von der Arbeitslage in den Landesarbeitsamtsbezirken.<sup>1282</sup>

Auch die Anforderung des "Bevollmächtigten für den Nahverkehr" für mehr als 10.000 Kriegsgefangene, über Göring an die Arbeitseinsatzverwaltung weitergegeben, verdeutlicht, dass Kriegsgefangene wie Waren oder Güter behandelt wurden, die nach Belieben umgesetzt werden konnten. Dabei blieb es den Arbeitsämtern überlassen, wie sie die vielen Arbeitskräfte freisetzen sollten.

Nahverkehrsbezirk	Anzahl Kriegsgef.	Zahl der Einsatzorte	Nahverkehrsbezirk	Anzahl Kriegsgef.	Zahl der Einsatzorte
Königsberg	420	9	Kassel	200	8
Stettin	250	13	Weimar	100	3
Berlin	1.300	5	Hamburg	1.800	39
Dresden	300	8	Hannover	200	7
Stuttgart	130	3	Wiesbaden	610	4
Karlsruhe (für das Elsass)	70	7	Nürnberg	200	10
Münster	180	5	Wien	1.000	2 (Wien und Linz)
Düsseldorf	3.000	3	Salzburg	600	11
München	200	2	Saarbrücken	100	3
Breslau	200	8			
			<b>Summe</b>	<b>10.680</b>	<b>150</b>

### 23. Kriegsgefangenenbedarf des "Bevollmächtigten für den Nahverkehr" 1942<sup>1283</sup>

<sup>1281</sup> BArch R 3901/20.168, 2.7.1941

<sup>1282</sup> BArch R 3901/20.173, 17.10.1942

<sup>1283</sup> BArch R 3901/20.481, 4.7.1942

Kriegsgefangene waren zur "Mangelware" geworden, sodass sich gelegentlich besonders um qualifizierte Einzelpersonen heftig gestritten wurde. So enthält eine Akte des Bundesarchivs<sup>1284</sup> die umfangreiche Korrespondenz über zahlreiche Einzelfälle über einen längeren Zeitraum, an der sowohl das Reichsarbeitsministerium, einzelne Landesarbeitsämter, das Oberkommando der Wehrmacht, Göring und Sauckel beteiligt waren. Eine weitere Akte<sup>1285</sup> gibt zahlreiche Beschwerden einzelner Firmen wieder, denen die zugewiesenen Kontingente von kriegsgefangenen Arbeitskräften nicht oder nur teilweise übersandt worden waren.

Eine Statistik aus dem Jahre 1944 über den Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen in der Stadt Hannover zeigt die Vielfältigkeit ihrer Einsatzorte außerhalb der Privatwirtschaft:

<b>Art der Arbeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Art der Arbeit</b>	<b>Anzahl</b>
Brotfabriken, in denen für 18 Kriegsgefangenenkompanien gebacken wurde	99	E-Werk	10
Wäscherei	1	Gaswerk	5
in verschiedenen Küchen	20	Opernhaus	
Schlachthof, Kühlhaus	7	Arbeitsamt	8
Tischlerei des Rathauses	8	Gemüsegroßmarkt	3
Kiesgruben	9	Reinigung von Luftschutzräumen	3
Schuhmacher	1	Krankenhaus	2
Anfertigung von Wasserbehältern	2	Friedhof	7
Schrottsammlung	1	Kartoffelversorgung	5
Müllabfuhr	42	Bau von Löschwasserteichen	11
Verdunkelungen	1	Stollenbau	19
Kellerausbau	6	Bunkerbau	71
Kohlenhandel	24	<b>Summe</b>	<b>205</b>

#### **24. Anzahl der bei öffentlichen Arbeiten in Hannover eingesetzten Kriegsgefangenen<sup>1286</sup>**

<sup>1284</sup> BArch R 3901/20.169

<sup>1285</sup> BArch R 3901/20.269, 1942

<sup>1286</sup> HStAH Hann 122 a Nr. 6565, 29.6.1944

Allerdings fühlten sich die Lagerkommandanten der Stalags in ihren Kompetenzen beschnitten, wenn – wie es häufig vorkam – Arbeitsämter ohne Benachrichtigung des Stalags Kriegsgefangene an andere Arbeitsplätze versetzten.<sup>1287</sup> Umgekehrt musste der Reichsarbeitsminister die Beschwerden einiger Landesarbeitsämter entgegennehmen, weil französische Kriegsgefangene vom Oberkommando der Wehrmacht aus ihren Arbeitsstellen herausgezogen und zum Arbeitseinsatz in die besetzten Gebiete Frankreichs "beurlaubt" worden waren und daher bei der Frühjahrsbestellung in der Landwirtschaft fehlten. Seldte bat das Oberkommando, von einer Rückführung der französischen Kriegsgefangenen Abstand zu nehmen,<sup>1288</sup> schien aber nur über Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan zunächst Erfolg zu haben, denn dieser forderte zwei Wochen später: "In Zukunft muss grundsätzlich wegen der angespannten Arbeitseinsatzlage im Reich von einem weiteren Rücktransport französischer Kriegsgefangener abgesehen werden."<sup>1289</sup> Trotzdem bestand das Oberkommando darauf, "eine gewisse Anzahl von französischen Kriegsgefangenen in Frankreich für die deutschen Militärdienststellen einzusetzen."<sup>1290</sup> Es scheint so, dass Göring der Forderung nachgab (oder nachgeben musste?), denn zwei Monate später teilte der Reichsarbeitsminister in einem als geheim gekennzeichneten Schreiben mit, dass erneut 500 französische Kriegsgefangene, und zwar qualifizierte Werftarbeiter, mit Görings Billigung zurück nach Frankreich "beurlaubt" worden waren. In Seldtes Augen war dieser Entzug auch von wenigen wichtigen Arbeitskräften untragbar und er versuchte, Göring zu überreden, das Oberkommando der Wehrmacht vor der Durchführung von Beurlaubungen in jedem Einzelfall immer beim Reichsarbeitsminister anfragen zu lassen, ob dieser Abzug im Einklang mit der Arbeitseinsatzlage stehe. Er selbst wolle die Anfrage dann grundsätzlich verneinen.<sup>1291</sup>

Dieser Protest Seldtes ist eines der wenigen Beispiele für die zumeist vergeblichen Versuche des Reichsarbeitsministers, sich gegen andere Reichstellen

---

<sup>1287</sup> BArch R 3901/20.479, 6.11.1940

<sup>1288</sup> BArch R 3901/20.168, 15.3.1941

<sup>1289</sup> BArch R 3901/20.168, 28.3.1941

<sup>1290</sup> BArch R 3901/20.168, 8.4.1941

<sup>1291</sup> BArch R 3901/20.168, 15.5.1941

durchzusetzen bzw. auf seine Kompetenzen zu pochen und den Beauftragten für den Vierjahresplan um Rückendeckung zu bitten. Gelungen ist ihm dieser Versuch freilich nicht, denn das Oberkommando machte Seldte umgehend darauf aufmerksam, dass diese französischen Kriegsgefangenen ausdrücklich mit Görings Billigung nach Frankreich "beurlaubt" worden waren.<sup>1292</sup> Als Seldte von Göring endgültig eine Entscheidung einforderte,<sup>1293</sup> wurde ihm über das Oberkommando mitgeteilt, die "Beurlaubung" der französischen Kriegsgefangenen sei zulässig, da sie "der für die Durchführung des deutschen Rüstungsprogramms erforderlichen Rohstoff- und Energiewirtschaft diene."<sup>1294</sup> Die Rückführung von insgesamt 10.000 französischen und belgischen bisher in Deutschland berufsfremd eingesetzten Bergarbeitern war "dringend erwünscht",<sup>1295</sup> und Seldte hatte keine Chance mehr, sich gegen diesen Abzug von Arbeitskräften zu wehren.

### *Sowjetische Kriegsgefangene*

Sowjetische Kriegsgefangene hatten das schwerste Los zu tragen: Anfangs waren sie nicht nach Deutschland deportiert worden, da man ihren kommunistischen Einfluss befürchtete. Der Umgang mit den sowjetischen Kriegsgefangenen belegt eindrücklich den großen Zwiespalt von wirtschaftlicher Notwendigkeit und rassistischem bzw. Sicherheitsdenken. Die Sowjetunion hatte die Genfer Konventionen nicht ratifiziert, es bestanden auch keine Abkommen zwischen Deutschland und der Sowjetunion über die gegenseitige Behandlung von Kriegsgefangenen, daher fühlte man sich in Deutschland bei der Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen nicht an Verträge gebunden, wie es zumindest formal bei den Gefangenen anderer Nationen der Fall war. Zu Hunderttausenden wurden Kriegsgefangene noch auf sowjetischem Gebiet in primitive Lager ohne ausreichenden Witterungsschutz, genügend Lebensmittel

---

<sup>1292</sup> BArch R 3901/20.168, 27.5.1941

<sup>1293</sup> BArch R 3901/20.168, 26.6.1941

<sup>1294</sup> BArch R 3901/20.168, 22.10.1941

<sup>1295</sup> BArch R 3901/20.168, 22.10.1941

oder Medikamente zusammengepfercht und ihr qualvolles Dahinsiechen billigend in Kauf genommen,<sup>1296</sup> wenn nicht sogar bewusst herbei geführt! Bis Ende 1941 waren bereits unfassbare 60 % der 3.350.000 sowjetischen Soldaten in diesen Lagern umgekommen!<sup>1297</sup>

Dabei hätte es von Anfang an ersichtlich sein müssen, dass die deutsche (Kriegs-)Wirtschaft ohne weitere Arbeitskräfte nicht mehr aufrecht gehalten werden konnte. So gab es zum Beispiel im Mai 1941 allein in der Landwirtschaft noch rund 430.000 offene Stellen, es standen aber insgesamt nur noch ca. 300.000 noch nicht vermittelte Kriegsgefangene zur Verfügung. Bereits zu diesem Zeitpunkt, als mit einem Sieg in dem noch nicht einmal begonnenen Russlandfeldzug gerechnet wurde, ging man davon aus, dass weitere 700.000 Kriegsgefangene ins Reich deportiert werden müssten, von denen ca. 500.000 zur Arbeit eingesetzt werden sollten.<sup>1298</sup>

Es zeigte sich jedoch, dass sich der Überfall auf die Sowjetunion als Stellungskrieg entwickelte; eine halbe Millionen Wehrmachtsangehörige waren an der Front gebunden und mussten an ihren Arbeitsstätten ersetzt werden, zudem schwächten verstärkte Einberufungen zur Wehrmacht den Arbeitsmarkt. Trotz allem beharrte Hitler zunächst darauf, keine sowjetischen Kriegsgefangenen nach Deutschland zu holen.

Die Wirtschaft kümmerte sich jedoch weniger um ideologische Bedenken, sondern war in steter Sorge, ihren Arbeitskräftebedarf zu decken und dachte schon zu Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion daran, das Einsatzverbot sowjetischer Kriegsgefangener zu lockern.<sup>1299</sup> Bereits im Juli 1941 erfolgte eine geheime Besprechung über deren Arbeitseinsatz, an der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, der Wirtschafts- und Rüstungsindustrie, der Abteilung Kriegsgefangenenwesen im Oberkommando der Wehrmacht, des Reichsernährungsministeriums, der Dienststelle des Reichsleiters Rosenberg und des

---

<sup>1296</sup> siehe Fisser-Blömer, S. 15

<sup>1297</sup> siehe Herbert, Ausländereinsatz, S. 26

<sup>1298</sup> BArch R 3901/20.168, 4.7.1941; wobei man die 28 % der nicht einzusetzenden Kriegsgefangenen wohl als "Schwund" oder Austauschreserve betrachtete

<sup>1299</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 137

Beauftragten für den Vierjahresplan teilnahmen.<sup>1300</sup> Sicherlich aus taktischen Gründen schlug das Oberkommando der Wehrmacht Göring die Freigabe von sowjetischen Kriegsgefangenen zunächst für Arbeiten allein in der Sowjetunion vor, optierte aber gleichzeitig bereits für deren "Reichseinsatz", sollte es die wirtschaftliche Lage erforderlich machen.<sup>1301</sup> Ohne dass schon genauere Zahlen genannt wurden,<sup>1302</sup> stellte das Oberkommando Anfang August fest, die Verwendung sowjetischer Kriegsgefangener in Deutschland sei ein "notwendiges Übel" und müsse daher auf ein Mindestmaß beschränkt werden. "Grundsätzlich dürfen sie nur an solchen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen bei völliger Isolierung in geschlossenen Kolonnen gearbeitet werden kann. Es werden auf Befehl des Führers nicht mehr als rund 120.000 Kr.-Gef. überführt."<sup>1303</sup> Aber bereits 13 Tage später erließ der Reichsarbeitsminister Bestimmungen an die Landesarbeitsämter zur Regelung des Arbeitseinsatzes sowjetischer Kriegsgefangener, höchstwahrscheinlich sehr erleichtert darüber, eine neue Quelle von Arbeitskräften aufgetan zu haben. Seldte forderte die Arbeitseinsatzverwaltung auf, "im Einvernehmen mit den Kommandeuren der Kriegsgefangenen und den Kommandanten der Lager" für die sowjetischen Kriegsgefangenen Vermittlungsdienststellen in den Lagern zu errichten. Die Landesarbeitsämter erhielten die Order, den jeweiligen Wehrkreiskommandos so schnell wie möglich Vorschläge für deren Einsatz zu machen, wobei der Arbeitseinsatz der dadurch freiwerdenden Kriegsgefangenen anderer Nationen "ausschließlich Sache der Arbeitseinsatzverwaltung" blieb.<sup>1304</sup>

Auch von der Partei wurden nun erste Richtlinien veröffentlicht, die sich auf einen möglichen Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen in Deutschland bezogen. Sie sollten vor allem in Mooren und Steinbrüchen, in Salzbergwerken, bei Straßen- und Kanalbauten etc. eingesetzt werden, nicht aber im Bergbau oder in der Landwirtschaft. Aber gerade dort fehlten die meisten Arbeits-

---

<sup>1300</sup> BArch R 3901/20.168, 4.7.1941

<sup>1301</sup> BArch R 3901/20.168, 5.7.1941

<sup>1302</sup> BArch R 3901/20.168, 4.7.1941

<sup>1303</sup> Befehl vom 2.8.1941; zitiert in Herbert, Politik und Praxis, S. 138

<sup>1304</sup> BArch R 3903/353, 15.8.1941

kräfte,<sup>1305</sup> sodass man diese Einschränkung lediglich als taktisches Hantieren verstehen kann, um nicht sofort völlig den Forderungen von Wirtschaft und Arbeitseinsatzverwaltung nachgeben zu müssen.

Auch Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan plädierte sehr für den Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener und teilte dem Reichsarbeitsminister mit, er wolle sich wegen der Lage auf dem Arbeitsmarkt bei Hitler für eine Arbeitsgenehmigung einsetzen, um "noch mehr sowjetische Kriegsgefangene zu holen."<sup>1306</sup>

Am 31.10.1941 schließlich befahl Hitler den umfassende Einsatz von russischen Kriegsgefangenen. Um sein Gesicht in dieser ideologischen Angelegenheit zu wahren, legte er fest, dass sie die qualifizierten westlichen Gefangenen in der Landwirtschaft ablösen sollten, um diese effizienter einzusetzen. Dieser Befehl war das offene Eingeständnis, dass das "Unternehmen Barbarossa" nicht mehr im laufenden Jahr abgeschlossen werden konnte, aber mit der Zuweisung von niederen und körperlich schweren Arbeiten und dem unbedingten Kontaktverbot zur deutschen Bevölkerung und zu westeuropäischen Arbeitern konnte Hitler der nationalsozialistischen Ideologie Rechnung tragen, ohne unglaublich zu erscheinen.<sup>1307</sup> Ein weiterer Grund für die unbedingte Isolierung der sowjetischen Kriegsgefangenen war der "sofortige Waffengebrauch" der Wachmannschaften bei Fluchtversuchen, der nicht durch die "Rücksicht auf etwa anwesende Dritte" verhindert werden sollte.<sup>1308</sup>

Dass Hitlers ideologische Bedenken aber keineswegs der Realität entsprachen, wird aus einem Schreiben des Wehrkreiskommandos VI in Münster vom 24.10.1941 deutlich: Dort wird die Möglichkeit des Arbeitseinsatzes von russischen Kriegsgefangenen gemeinsam mit deutschen Arbeitern befürwortet, solange die deutschen Arbeiter überprüft, als politisch einwandfrei befunden und als Hilfsmannschaften eingesetzt und verpflichtet werden könnten.<sup>1309</sup>

---

<sup>1305</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 138

<sup>1306</sup> BArch R 3901/20.288b, 2.9.1941

<sup>1307</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 141

<sup>1308</sup> BArch R 3901/20.168, 15.9.1941

<sup>1309</sup> siehe Biroth, Ulrich, 10.2.2003

Einen Tag nach Hitlers Befehl über den "umfassenden Einsatz von russischen Gefangenen" notierte der Osnabrücker Regierungspräsident, dass von den rund 3.233.000 sowjetischen Kriegsgefangenen bereits 660.000 in die Kriegsgefangenenlager des Reiches überführt seien.<sup>1310</sup> Die massenhafte Deportation sowjetischer Kriegsgefangener hatte also schon vor Hitlers offiziellem Meinungsumschwung begonnen. Wie um ideologische und sicherheitspolitische Bedenken im Keime zu ersticken, versicherte der Regierungspräsident, dass schon in den Ostgebieten eine Auslese erfolge, "sodass nur die Besten kommen,"<sup>1311</sup> außerdem weder Offiziere noch Asiaten.<sup>1312</sup>

Mit dem Befehl über den "umfassenden Arbeitseinsatz" der sowjetischen Kriegsgefangenen meinte man, das Problem des Arbeitskräftemangels beseitigt zu haben. Nun musste man allerdings feststellen, dass ein großer Teil der sowjetischen Gefangenen bereits in den Lagern gestorben und die anderen weder transport- noch arbeitsfähig waren. Der zuständige Ministerialbeamte Mansfeld vermerkte im Februar 1942 in einer selten offenen Kritik: "Die gegenwärtigen Schwierigkeiten im Arbeitseinsatz wären nicht entstanden, wenn man sich rechtzeitig zu einem großzügigen Einsatz russischer Kriegsgefangener entschlossen hätte. Da standen 3,9 Millionen Russen zur Verfügung, davon sind nur noch 1,1 Millionen übrig. Die Zahl der gegenwärtig beschäftigten russischen Kriegsgefangenen (400.000) dürfte sich kaum erhöhen lassen."<sup>1313</sup>

Wegen der sehr schlechten physischen Verfassung richtete das Ministerium Todt besondere Lager für zunächst 30.000 sowjetische Kriegsgefangene ein,

---

<sup>1310</sup> Im Wehrkreis VI waren zu diesem Zeitpunkt bereits rund 48.000 sowjetische Kriegsgefangene interniert und die Hälfte von ihnen in den Arbeitseinsatz integriert worden. Auch im Gau Weser-Ems arbeiteten bereits rund 10.000 sowjetische Kriegsgefangene, die zum Teil französische Kriegsgefangene ersetzten, die nach Wünschen der Landesarbeitsämter in die Industrie umgesetzt wurden; StAO Rep 430 Dez 210 acc 16B/65 Nr. 117, 1.11.1941

<sup>1311</sup> StAO Rep 430 Dez 210 acc 16B/65 Nr. 117, 1.11.1941

<sup>1312</sup> Trotz eventueller beruflicher Qualifikationen durften die Vermittlungskräfte in den Lagern Asiaten oder deutschsprechende Kriegsgefangene aus rassistischen, ideologischen bzw. sicherheitspolitischen Gründen nicht für Arbeiten außerhalb der Lager vermitteln; BArch R 3903/353, 15.8.1941

<sup>1313</sup> Vortrag Mansfeld am 19.2.1942; zitiert in Herbert, Ausländereinsatz, S. 27

in denen sie wieder "aufgepäppelt" werden sollten,<sup>1314</sup> möglichst direkt in der Landwirtschaft.<sup>1315</sup> Der Reichsarbeitsminister genehmigte daher, diese geschwächten Kräfte gleich an landwirtschaftliche Unternehmen abzugeben, wo sie "allmählich wieder körperlich zu stärken und arbeitsfähig" gemacht werden sollten. Die Arbeitgeber konnten in der ersten Zeit keine vollwertige Arbeit verlangen, sondern mussten sich darauf beschränken "diese Kri.Gef. zunächst durchzufüttern." Als Gegenleistung hatten Landwirte für die Dauer von zwei Monaten lediglich Unterkunft und Verpflegung zu stellen, mussten aber keine Löhne zahlen. Wenn ein Kriegsgefangener genügend "aufgepäppelt" worden war, blieb er unter den üblichen Bedingungen in dem jeweiligen Betrieb. Das Aussortieren und die Abgabe dieser nicht arbeitsfähigen sowjetischen Kriegsgefangenen geschah im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitseinsatzbehörden, die Rüstungswirtschaft durfte aber dadurch keinesfalls beeinträchtigt werden. Aufgabe der Heereskommandos war es, bis zum 10. eines jeden Monats zu melden, wie viele nicht arbeitsfähige sowjetische Kriegsgefangene an landwirtschaftliche Unternehmer abgegeben worden waren.<sup>1316</sup>

Die "Aufpäppelungsmaßnahmen" scheinen aber kaum etwas bewirkt zu haben: Im Frühjahr 1943 berichtete das Wehrkreiskommando VI, der gesundheitliche Zustand der russischen Kriegsgefangenen, die bereits im Arbeitseinsatzes stünden, habe sich so erheblich verschlechtert, dass "schwerste Schädigungen der Kohleförderung und der Rüstungsproduktion" zu befürchten seien, wenn diese Entwicklung nicht aufgehalten werde. Nicht alle sowjetischen Gefangenen erhielten die Verpflegungssätze, die ihnen zustanden, und da sie ohnehin mit geringeren Verpflegungssätzen auskommen mussten, war die Auswirkung um so schlimmer. Hinzu kamen mangelhafte Unterkünfte und die permanente Überbelastung durch die schwere Arbeit. Zur Hebung der Ge-

---

<sup>1314</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 148. Den Zustand der ankommenden Kriegsgefangenen beschrieb der Osnabrücker Regierungspräsident mit "meist ausgehungert und unterernährt (...), zerlumpt und abgerissen, ihre Disziplin ist schlecht", und er befürchtete, dass dieser ausgehungerte Zustand eine "gewisse Unruhe in die Lager" bringen und Fluchten verursachen könne. Flüchtlinge sowjetische Kriegsgefangene seien jedoch gefährlich, daher habe die Wehrmacht besonders scharfe Anweisungen an die Wacheinheiten gegeben; StAO Rep 430 Dez 210 16B/65 Nr. 117, 1.11.1941

<sup>1315</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 149

<sup>1316</sup> StAM, Regierung Arnsberg Nr. 23412, 9.3.1942

sundheit schlug das Wehrkreiskommando zwei warme Mahlzeiten täglich vor, von denen eine jeweils vor der Arbeit gereicht werden sollte. Wie um seine Kritik und Vorschläge zu entschuldigen, endet das Schreiben mit der Erklärung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation der sowjetischen Gefangenen müsse nicht aus "unangebrachter Sentimentalität" geschehen, sondern um das bestmögliche Arbeitsergebnis zu erzielen.<sup>1317</sup>

Die Bedingungen des Arbeitseinsatzes waren besonders harsch: Sowjetische Gefangene durften nur in geschlossenen Kolonnen arbeiten,<sup>1318</sup> streng abge-sondert von Zivilisten und anderen Kriegsgefangenen, standen bei der Arbeit unter ständiger Bewachung und "dürfen keine Möglichkeit der Sabotage haben." Oberster Grundsatz war die "unbedingte Sicherheit deutschen Lebens und deutschen Gutes."<sup>1319</sup>

Aber sowjetische Kriegsgefangene wurden nicht nur in Deutschland zur Arbeit eingesetzt. Als einziges besetztes Land blieb Norwegen von großen Arbeitskräfteaushebungen verschont, weil die Bevölkerungszahlen dafür zu gering waren und außerdem dringende Befestigungsarbeiten durch die Organisation Todt in Norwegen anstanden. Ab September 1941 wurden insgesamt 102.000 polnische und sowjetische Kriegsgefangene nach Norwegen verschifft,<sup>1320</sup> um an den Verteidigungsanlagen zu arbeiten.

Ein besonderes Schicksal erlitten auch die italienischen Soldaten, die zuvor noch die Verbündeten Hitlers gewesen waren. Musste zu Beginn des Krieges auf die italienischen Zivilisten besondere Rücksicht genommen werden, nachdem sich ihre Beschwerden häuften, sich das italienische Außenministerium eingeschaltet und um Stellungnahme gebeten hatte, so verloren sie nach dem Sturz Mussolinis ihre bevorzugte Stellung innerhalb der Fremdarbeiterhierar-

---

<sup>1317</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 10.5.1943

<sup>1318</sup> Einzelunterbringung nur dann, wenn keine Sicherheitsbedenken bestanden

<sup>1319</sup> StAO, Rep 430 Dez 210 16B/65 Nr. 117, 1.11.1941

<sup>1320</sup> siehe Spoerer, S. 57. So wurden z. B. 5.000-10.000 Gefangene in Juni 1942 für die Organisation Todt avisiert; im August teilte das OKW dem Generalbevollmächtigten mit, die Organisation Todt in Norwegen solle insgesamt 33.000 sowjetische Kriegsgefangene und 12.000 serbische Häftlingen erhalten; BArch R 3901/20.172; 20.6.1942 und 20.8.1942

chie. Den italienischen Soldaten wurde der offizielle Status als Kriegsgefangene aberkannt, indem man sie als "Italienische Militärinternierte" (IMI) bezeichnete und sie unabhängig vom Genfer Abkommen beliebig zur Arbeit einsetzen konnte. Allerdings galten sie als "faul", und Hitler wies an, jeden Vorgesetzten zur Rechenschaft zu ziehen, der bei zu geringen Arbeitsleistungen der Italiener oder bei "Zügellosigkeiten" nicht sofort "scharf durchgriff".<sup>1321</sup>

### ***Die "Entlassung" und "Beurlaubung" von Kriegsgefangenen***

Im Mai 1940 fehlten der Rüstungswirtschaft wegen des Frankreichfeldzugs eine halbe Million Arbeiter, aber durch die Siege über Frankreich, Holland, Belgien und Norwegen schien das Reservoir an Arbeitskräften gesichert zu sein.<sup>1322</sup> Schon kurze Zeit nach der niederländischen Kapitulation bereiteten die Landesarbeitsämter ihre Behörden auf die Ankunft der Kriegsgefangenen vor, die "unter allen Umständen sofort vermittelt werden" sollten, um das deutsche Fachpersonal zu ersetzen.<sup>1323</sup> Bereits am 1.6.1940 wurden die niederländischen Gefangenen entlassen,<sup>1324</sup> sofort in der niederländischen Wirtschaft eingesetzt bzw. für den "freiwilligen" Arbeitseinsatz in Deutschland angeworben. Zusammen mit dem Wehrmachtbefehlshaber stellte der Reichskommissar für die besetzten Niederlande Arbeitskommandos zur Durchführung dringender militärischer und wirtschaftlicher Arbeiten in den Niederlanden auf, die als zivile Einrichtungen dem Reichskommissar unterstanden. Dabei sollte auf jeden Fall die Bezeichnung "Arbeitsdienst" vermieden werden, um eine Verbindung zur deutschen Organisation des Reichsarbeitsdienst auszuschließen. Berufssoldaten wurden für staatlichen Aufgaben (Polizeidienst oder Führer der Arbeitskommandos) herangezogen.<sup>1325</sup>

---

<sup>1322</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 96

<sup>1323</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5067, 18.6.1940

<sup>1324</sup> Es wurden vor allem niederländische Kriegsgefangene entlassen, die ursprünglich in der Landwirtschaft, in Bergwerken, in der Nahrungsmittel- und Bauindustrie und in verwandten Betrieben gearbeitet hatten; *siehe Keesing's Archiv der Gegenwart, 1940, 4558 B*

<sup>1325</sup> BArch R 3901/20.163, 18.6.1940

Das gleiche Verfahren wurde parallel auch bei den polnischen Kriegsgefangenen angewandt: Ende Mai 1940 kündigte der Reichsarbeitsminister den Landesarbeitsämtern die sofortige Entlassung eines großen Teils der arbeitsfähigen polnischen Kriegsgefangenen in den Wehrkreisen München, Kassel, Hamburg, Hannover, Nürnberg und die baldige Entlassung in den Wehrkreisen Stettin, Berlin und Dresden durch Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht an. Der Reichsführer SS definierte im Juli 1940 den Kreis der Kriegsgefangenen genauer: Betroffen waren alle Polen mit Ausnahme der Kriegsgefangenen in der Grenzzone (soweit diese im Operationsgebiet lag), der Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere, soweit sie sich nicht zur Arbeit gemeldet oder Arbeit nach Zuweisung bereitwillig aufgenommen hatten, der so genannten Intelligenz, Sprachminderheiten, "Arbeitsscheue", Vorbestrafte, "Unzuverlässige" und "Verdächtige" und derjenigen, die bereits für Wehrmachtzwecke eingesetzt worden waren.<sup>1326</sup> Diese zunächst positiv anmutende Entscheidung war nicht aus humanitären Gründen gefallen, wenn auch der Chef des Wehrkreis-Kommandos VI pathetisch formulierte: "Die Freilassung der Kr.Gef. ist eine freiwillige hochherzige Tat des Führers. Es besteht somit weder eine Rechtspflicht des Reiches zur Freilassung noch ein Rechtsanspruch irgend eines Kr.Gef. auf Freilassung."<sup>1327</sup>

Wegen der belgischen und französischen Kriegsgefangenen stand ein neues Reservoir an Arbeitskräften zur Verfügung und die bis dahin in der Landwirtschaft arbeitenden polnischen Kriegsgefangenen konnten nun völlig legal in die (Rüstungs-)wirtschaft umgesetzt werden, ohne das Genfer Ankommen offiziell zu verletzen. Erstaunlich an diesem Vorgang ist, dass das nationalsozialistische Regime zu einem Zeitpunkt, da es bereits mehrere Staaten in Europa überfallen und annektiert hatte, immer noch Wert auf eine nach außen gezeigte Rechtsstaatlichkeit legte, die doch so offensichtlich in weiten Zügen gar nicht mehr vorhanden war.

---

<sup>1326</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 10.7.1940; StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 10.7.1940

<sup>1327</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 10.7.1940

Außerdem wurde Platz in den Stalags und Arbeitskommandos für die neu hereinkommenden Gefangenen geschaffen. Verknüpft mit der "Freilassung" war allerdings die Verpflichtung, bis zur endgültigen Entlassung durch ein Arbeitsamt weiter dem Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stehen, sodass keine Rede von einer tatsächlichen Entlassung sein kann. Die Stalags mussten rechtzeitig die für den Betriebsort zuständigen Ortspolizeibehörden von Ort und Zeitpunkt der Freilassung informieren, um die Erfassung der Kriegsgefangenen als Zivilarbeiter zu erleichtern. Die ehemaligen Kriegsgefangenen hatten sich dort wegen ihrer Registrierung innerhalb 24 Stunden zu melden<sup>1328</sup> und zu verpflichten, jede zugewiesene Arbeit zu verrichten und die Arbeitsstelle nicht ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei zu verlassen. Sie wurden einem Arbeitsamt übergeben, dort mit einem Entlassungs- und Verpflichtungsschein des Stalags, einer Bescheinigung über ausgezahlte Lohnersparnisse und mit einer Arbeitskarte versehen.<sup>1329</sup>

Die polnischen Kriegsgefangenen reagierten nur zögernd auf das Freilassungsangebot. So berichtete der Landrat in Wittlage, dass von den am 7.8.1940 zur Entlassung anstehenden 70 polnischen Kriegsgefangenen aus dem Lager Schwegermoor nur 15 bereit waren, den Verpflichtungsschein als Zivilarbeiter zu unterschreiben. Für sie wurden Arbeitskarten angelegt und diese beim Arbeitsamt mit Passbildern und Fingerabdrücken versehen.<sup>1330</sup> In anderen Kreisen sah es ähnlich aus: Im Landkreis Osnabrück wurden 220 polnische Kriegsgefangene in das Zivilarbeitsverhältnis überführt, aber ca. 80 weigerten sich, einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben und wurden in einem Lager zusammengefasst.<sup>1331</sup> Auch in der Stadt Osnabrück konnten von den geplanten 70 polnischen Kriegsgefangenen nur 15 in den Zivilstatus übernommen werden. Laut Aussage des Regierungspräsidenten wollten die Verbliebenen lieber Kriegsgefangene und damit der Wehrmacht unterstellt bleiben

---

<sup>1328</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 10.7.1940

<sup>1329</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 107, 10.7.1940

<sup>1330</sup> StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 11.8.1940

<sup>1331</sup> StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 15.10.1940

denn als Zivilarbeiter der Polizei und Gestapo zu unterstehen.<sup>1332</sup> Die Gründe für das Beharren auf den Kriegsgefangenenstatus waren aber vielfältiger: Die Männer hofften, als Kriegsgefangene eher in die Heimat zurückkehren zu können; sie wünschten, im erlernten Beruf eine Arbeit zu finden; sie fühlten sich, so der Landrat in Melle, als Kriegsgefangene "geborgen im Schutz der Wehrmacht", da diese gerecht für sie Sorge und vor schlechter Behandlung und Ausnutzung bei der Arbeit beschütze, als Zivilarbeiter verlören sie diesen Schutz. Diese Argumente klingen stichhaltig, die weitere Vermutung jedoch, die Kriegsgefangenen würden befürchten, mit mehr Freiheiten auch mehr Versuchungen zu erliegen bzw. leichter mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu können,<sup>1333</sup> ist absurd und belegt nur einmal mehr, dass Polen von vorn herein als potenzielle Kriminelle angesehen wurden.

Nicht unerheblich bei der Weigerung, sich in den Zivilstatus überführen zu lassen, war auch, dass viele Polen lieber Kriegsgefangene und damit Gegner des Deutschen Reiches bleiben und auch als solche nach Polen zurückkehren wollten, anstatt "freiwillig" für den Feind zu arbeiten.

Die "Freilassung" französischer Kriegsgefangener stand ebenfalls unter der Maxime der Arbeitskräftegewinnung, jedoch für die französische Wirtschaft. Um trotzdem zivile Arbeitskräfte für die deutsche Rüstungsproduktion zu bekommen, verfiel das Regime auf die Idee, dass zivile Franzosen mit ihrer Arbeitskraft Kriegsgefangene im Verhältnis von 3:1 "freikaufen" konnten; ein perfides System von moralischem Druck und Erpressung. Am 11.8.1942 wurden erstmals französische Kriegsgefangene im Austausch gegen französische Arbeiter freigelassen. In einer Rede des Ministerpräsidenten Laval hieß es, von den mehr als 2 Millionen Franzosen in Kriegsgefangenschaft seien bereits Hunderttausende freigelassen worden, sodass es nur noch 1,2 Millionen Kriegsgefangene gäbe. Deutschland suche 150.000 Arbeiter in Frankreich, wenn diese ihre Arbeit in Deutschland aufnähmen, könnten weitere 50.000

---

<sup>1332</sup> StAO, Rep 430 201 14/47 Nr. 2, 13.8.1940

<sup>1333</sup> StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 15.10.1940

Kriegsgefangene freigelassen werden.<sup>1334</sup> Im Februar 1943 wurde die Sendung eines zweiten Kontingents von 250.000 Franzosen nach Deutschland angekündigt. Auch hier blieb die Regelung bestehen, es könne für je drei französische Facharbeiter ein Kriegsgefangener nach Frankreich zurückkehren. Weil dieses Kontingent von 250.000 Franzosen aber nur 150.000 Facharbeiter enthielt, wurden statt der rein rechnerisch vorgesehenen 83.000 nur 50.000 Kriegsgefangene entlassen. Im April 1943 beschloss Sauckel, weitere 250.000 Kriegsgefangene zu "beurlauben" und in zivile Arbeitsverhältnisse übertreten zu lassen, bevorzugt diejenigen, deren Frauen und Familien bereits in Deutschland arbeiteten bzw. die bereits in Bergwerken, in chemischen Fabriken und in der Schwerindustrie tätig waren.<sup>1335</sup>

In Frankreich war kurz zuvor die allgemeine Arbeitspflicht ausgesprochen worden; zum Teil wurden die Arbeitspflichtigen in der Landwirtschaft eingesetzt, andere in Fabriken, und ein kleinerer Teil sollte die geforderten 250.000 Kräfte nach Deutschland stellen, wo sie die gleichen Verhältnisse antreffen sollten wie die bereits dort arbeitenden Franzosen.<sup>1336</sup> Nachdem bereits 150.000 französische Kriegsgefangene "befreit" und weitere 250.000 "beurlaubt" worden waren, musste Frankreich bis zum 1.7.1943 weitere 220.000 Arbeiter nach Deutschland schicken, dazu wurde der Jahrgang 1922 geschlossen zum Arbeitseinsatz aufgerufen.<sup>1337</sup> Sauckel versprach außerdem den Ehefrauen von in Deutschland eingesetzten "beurlaubten" französischen Kriegsgefangenen, dass sie nachreisen und ebenfalls in Deutschland arbeiten konnten, um die "eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen" und die Arbeitsmoral der Männer zu heben. Der Einsatz der Frauen sollte nach Möglichkeit in den Betrieben erfolgen, in dem auch die Männer eingesetzt waren.<sup>1338</sup>

Auch slowenische Kriegsgefangene wurden in den Zivilarbeiterstatus überführt,<sup>1339</sup> um sie effektiver in den Arbeitsprozess einzugliedern.

<sup>1334</sup> siehe *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1942, 5709 B, 10.11.1942

<sup>1335</sup> *ebd.*, 1943, 5902 J, 14.4.1943.

<sup>1336</sup> *ebd.*, 1943, 5860 B, 7.3.1943

<sup>1337</sup> *ebd.*, 1943, 5971 D, 10.6.1943

<sup>1338</sup> BArch R 3901/20.482, 9.11.1942

<sup>1339</sup> siehe Stadt Münster – Stadtarchiv, 12.1.2004

### *Arbeitsbedingungen*

Die Arbeitsbedingungen der Kriegsgefangenen lassen sich nicht verallgemeinern, da sie in hohem Maße vom jeweiligen Einsatzort und der Qualität der Unterbringung abhängig waren. Für die Einhaltung aller Vorschriften waren verschiedene Instanzen, u. a. der jeweilige Landrat, die Gemeindeverwaltung, örtliche Parteistellen, der antragstellende Betriebsführer und die Arbeitsämter zuständig. Kompetenzstreitigkeiten und Missverständnisse waren die Folge, sodass oftmals unhaltbare Zustände bei den Arbeitskommandos zwar fest-, aber nicht abgestellt wurden, weil sich niemand verantwortlich fühlte. Das Beispiel einer Firma Krämer & Co. in Siedlingshausen zeigt, dass es trotz der allgemeinen negativen Umstände Arbeitsämter und auch Wehrkreiskommandos gab, die bemüht waren, wenigstens die schlimmsten Übel abzustellen: Die Wehrkreiskommandos beschäftigten eigens Kontrolloffiziere zur Überwachung des Kriegsgefangeneneinsatzes, und der Offizier des Kreises Brilon schilderte die Arbeitsverhältnisse in dieser Firma, die "sogar für Kriegsgefangene unzumutbar" waren.<sup>1340</sup> Weißrussische Kriegsgefangene leisteten dort Schwerstarbeit in einem Steinbruch, zu der sie auf Grund ihrer körperlichen Verfassung überhaupt nicht in der Lage waren. Der Firmeninhaber verweigerte jedoch jegliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und hielt sich an keine Anordnungen der militärischen Dienststellen. Die Fluktuation in dem dazugehörigen Arbeitskommandolager waren laut diesem Bericht entsprechend hoch: Am 17.7.1942 befanden sich 96 Kriegsgefangene in dem Lager, in den drei Wochen zuvor hatten sich insgesamt 112 Gefangene krank gemeldet, von denen tatsächlich 75 % vom Arzt arbeitsunfähig geschrieben und zum Teil ins Stalag zurückgeschickt worden waren, die verbliebenen Kranken wurden vom Steinwerksbetreiber trotzdem zur Arbeit eingesetzt. In der Zeit vom 14.9.1941 bis 29.6.1942 hatte es im Lager 17 Todesfällen gegeben,<sup>1341</sup> außerdem hatten sechs Männer versucht zu fliehen. Der Kontrolloffizier be-

---

<sup>1340</sup> Nur ausnahmsweise findet man in den Archiven eine solche drastische Schilderung

<sup>1341</sup> 3 ungeklärte Todesfälle, 6 Herzschwächen, 6 Männer waren auf der Flucht erschossen worden, 2 starben an der Ruhr

richtete ferner von ständigen Misshandlungen,<sup>1342</sup> daher hatte der Kommandant des zuständigen Stalags den Firmeninhaber wiederholt darauf hingewiesen, dieser dürfe seinen Betrieb nicht auf Kosten der völligen Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen führen,<sup>1343</sup> sondern "daß die Arbeitskraft unter selbstverständlicher Ausnutzung der höchstzulässigen Leistungen im Interesse der Rüstung erhalten werden muss." Ansonsten könne man die Gefangenen "auch gleich an der Front erledigen" und sich den Transport ins Reich ersparen. Außerdem müssten die Kriegsgefangenen langfristig der Wirtschaft zur Verfügung stehen, damit sich der Transport nach Deutschland überhaupt rentiere. Der Besitzer des Steinbruchs verschleierte jedoch seine Gewaltmaßnahmen stets mit dem Hinweis auf die Rüstungsindustrie, und obwohl ihm das Züchtigungsrecht bereits verboten worden war, vertrat er den Standpunkt, "wem das nicht passe, den bearbeite er mit seinen Stiefeln, auch wenn es ein deutscher Arbeiter wäre." Vermutlich wegen der schlechten Behandlung auch von deutschen Arbeitnehmern war Krämer bereits für ein Jahr aus der Deutschen Arbeitsfront ausgeschlossen worden und wurde als "nach oben devot nach unten Despot in übelster Erscheinung" beschrieben.<sup>1344</sup> Die Aufforderungen des Lagerkommandanten, die Misshandlungen abzustellen, wurden von Krämer ignoriert,<sup>1345</sup> daraufhin drohte ihm der Entzug der weißrussischen Kriegsgefangenen. Unsinnig allerdings ist die Bitte des Lagerkommandanten an das Wehrkreiskommando, beim Landesarbeitsamt den Austausch mit sowjetischen Zivilarbeitern zu erwirken,<sup>1346</sup> nachdem doch gerade festgestellt worden war, dass auch deutsche Arbeiter unter diesen Misshandlungen zu leiden hatten. Der Besitzer des Steinbruchs argumentierte, er strafe nicht, sondern halte sein Vorgehen aus "erzieherischen Gründen" für notwendig, zumal er dazu die Erlaubnis des Stalags habe – die ihm tatsächlich bereits entzogen worden war. Er habe auch nur dann zusätzliche Lebensmittelrationen einbehalten, wenn "böswillig Arbeitsleistungen zurückgehalten" worden waren, um

---

<sup>1342</sup> Mit dem Zusatz "mit und ohne Grund", als gäbe es tatsächlich Gründe, Gefangene zu misshandeln

<sup>1343</sup> "auspressen oder sterben"

<sup>1344</sup> StAM Landesarbeitsamt Nr. 10, 17.7.1942

<sup>1345</sup> StAM Landesarbeitsamt Nr. 10, 16.7.1942

<sup>1346</sup> StAM Landesarbeitsamt Nr. 10, 17.7.1942

diese Lebensmittel den "fleißigen Guten" zu geben. Nicht ausgegebene Brotportionen an die Revierkranken begründete er mit dem Ausfall von Brotlieferungen.<sup>1347</sup>

Nachdem die Vorhaltungen von militärischer Seite keinen Erfolg hatten, bat das Wehrkreiskommando VI das Landesarbeitsamt Westfalen um die Überprüfung des Arbeitskommandos in Verbindung mit der ausdrücklichen Auflage des Firmeninhabers, sich an die bestehenden Vorschriften zu halten.<sup>1348</sup>

In der Akte ist der weitere Verlauf dieser Überprüfung nicht enthalten, allerdings beschwerte sich die Firma nur drei Wochen später völlig unbeeindruckt von den Anklagen beim Landesarbeitsamt darüber, dass die Übersendung von 17 bereits telefonisch versprochenen sowjetischen Kriegsgefangenen wegen der Beschwerde des Wehrkreiskommandos plötzlich abgelehnt worden war. In typischer Art und Weise, jegliche Schuld von sich zu weisen, machte sie das Landesarbeitsamt dafür verantwortlich, dass sie der Reichsbahn nicht genügend Material für den Bau von Bahngleisen liefern könne.<sup>1349</sup> Diese Beschwerde Krämers gibt allerdings Anlass zur Hoffnung, dass ihm keine weiteren Kriegsgefangenen mehr zur Verfügung gestellt wurden – es ist allerdings nicht bekannt, ob auch zivile Fremdarbeiter in seinem Steinbruch eingesetzt wurden, die sicherlich den gleichen Misshandlungen und Schikanen unterworfen worden waren.

Dieser anschaulich überlieferte Vorfall kann nicht generalisiert werden; die Aussage des Kontrolloffiziers, dass die Arbeiten *sogar für Kriegsgefangene* unzumutbar seien, belegt jedoch, dass die schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kriegsgefangenen durchaus als normal angesehen wurden. Dieses Beispiel zeigt, dass die Wehrkreiskommandos, die Stalags und die Arbeitsämter eng zusammen arbeiteten und das zuständige Landesarbeitsamt theoretisch eine gewisse Kontrollfunktion ausüben konnte, um grösste Missstände abzustellen. Letztendlich ausschlaggebend dafür waren jedoch das Verantwor-

---

<sup>1347</sup> StAM Landesarbeitsamt Nr. 10, 20.7.1942

<sup>1348</sup> StAM Landesarbeitsamt Nr. 10, 23.7.1942

<sup>1349</sup> StAM Landesarbeitsamt Nr. 10, 17.8.1942

tungsgefühl und die Menschlichkeit der entsprechenden Sachbearbeiter. Diese Vorfälle belegen aber auch, dass es keine Garantie für die Einhaltung theoretisch zugesicherter Rechte gab. Sowohl Wehrmacht als auch Arbeitsverwaltung waren schlussendlich machtlos, wenn sich Arbeitgeber unter Berufung auf ihre kriegswichtige Arbeit als reine Despoten und Sadisten erwiesen.

Umgekehrt jedoch beschwerten sich auch viele Arbeitgeber über sinkende Arbeitsleistungen wegen der unzureichenden Verpflegung. Sie versuchten deshalb, von den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern die Anerkennung der Kriegsgefangenen als Schwerarbeiter zu erreichen;<sup>1350</sup> in der Regel waren solche Bemühungen jedoch erfolglos. Das Verfahren, für sowjetische Kriegsgefangene tatsächlich eine Schwer-, Schwerst- oder Untertagezulage an Lebensmitteln zu erreichen, dauerte bis zu sechs Wochen, sodass das Wehrkreiskommando VI feststellte: "Wenn die Gewichtsabnahmen der sowj. Kr.Gef. im bisherigen Umfang zunehmen und der Gesundheitszustand sich weiterhin verschlechtert, so ist mit ernstesten Folgen im Arbeitseinsatzes der sowj. Kr.Gef. zu rechnen", und vom Gewerbeaufsichtsamt Emden vehement die Beschleunigung dieses überlebenswichtigen Verfahrens einforderte.<sup>1351</sup> Die Antwort der Gewerbeaufsicht Emden ist symptomatisch: Die Verzögerung könne nicht beim Gewerbeaufsichtsamt, sondern nur an den Ernährungsämtern liegen.<sup>1352</sup>

### ***Der Lohn für kriegsgefangene Zwangsarbeiter***

Über die Arbeitsleistungen aller Kriegsgefangenen können nur allgemeine Aussagen gemacht werden, da sie immer individuell und auch stets sowohl von der Art der Arbeit als auch von den Beurteilern abhängig waren. So berichtete zum Beispiel der Regierungspräsident von Osnabrück im August 1940, die Arbeitsleistung der polnischen Kriegsgefangenen sei in der Regel

<sup>1350</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 5200, 8.3.1941

<sup>1351</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 153 Bd 6, 24.2.1944

<sup>1352</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16b/65 Nr. 153 Bd 6, 11.3.1944

befriedigend bis gut,<sup>1353</sup> der Landrat beurteilte die Arbeit der Franzosen ebenfalls als gut.<sup>1354</sup> Wie unterschiedlich jedoch die Beurteilungen waren, zeigt eine Notiz aus dem Jahre 1942, in der der Regierungspräsident Osnabrück feststellte, dass "die lockere Behandlung" der französischen Kriegsgefangenen dazu geführt habe, dass "alle arbeitsunlustig und anmaßend werden".<sup>1355</sup>

Die Bezahlung der Kriegsgefangenen war nicht einheitlich geregelt und hatte zunächst eine Fülle von Verordnungen zur Folge, ehe ein einigermaßen durchschaubares Lohnmodell eingeführt wurde. Die ersten Verordnungen des Reichsarbeitsministers vom September 1939 lassen vermuten, dass zumindest ein grobes Bezahlungsschema bereits vor Kriegsbeginn ausgearbeitet worden war. Zunächst war man von einem alleinigen Einsatz in der Landwirtschaft ausgegangen und legte die Zahlung von 0,06 RM/Stunde bzw. 0,54 RM/Tag oder 13,50 RM/Monat für jeden Kriegsgefangenen vom Landwirt an das jeweilige Stalag fest. Davon galten 0,50 RM quasi als "Leihgebühr" für die Arbeitskraft und wurden vom Stalag einbehalten,<sup>1356</sup> 13 RM sollten den Kriegsgefangenen gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hatten die Arbeitgeber aufzubringen. Addiert man diese Sätze zu den Löhnen, so erhält man einen theoretischen Arbeitslohn von 55,50 RM bzw. 61,50 RM pro Monat.<sup>1357</sup>

Völlig widersprüchlich sind die Anordnungen, dass nach Streichung der 50-Pfennig-Regelung die Arbeitgeber pro Monat 20 RM an das Stalag zu zahlen hatten, von denen das Lager 7 RM einbehält und die restlichen 13 RM den Kriegsgefangenen ausgezahlt oder gutgeschrieben wurden und gleichzeitig eine bereits festgelegte 80-%-Regelung für Akkordarbeiten beibehalten wurde,

<sup>1353</sup> StAO Rep 430 Dez 201 14/47 Nr 2, 13.8.1940

<sup>1354</sup> StAO Rep 430 Dez 201 14/47 Nr. 2, 6.9.1940

<sup>1355</sup> StAO Rep 430 Dez 201 14/47 Nr. 2, 12.7.1942

<sup>1356</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 2.11.1939. Diese etwas seltsame 50-Pfennig-Regelung wurde bereits im November 1939 wieder aufgehoben, weil sich höchstwahrscheinlich der Verwaltungsaufwand nicht lohnte

<sup>1357</sup> abhängig von Sommer oder Winter; StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 30.9.1939; 80 % von 0,32 RM = 0,256 RM Stundenlohn = 57,60 RM im Monat bei 25 Tagen á 9 Stunden. Abzüglich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung (42,00 bzw. 48,00 RM) blieb ein Lohn von durchschnittlich 15,60 RM bzw. 9,60 RM

die am Monatsende den Kriegsgefangenen nach Abzug für Kost, Logis und Kleidung ausgezahlt werden sollte.<sup>1358</sup>

Auch die Löhne für mit Akkordarbeiten beschäftigte Kriegsgefangene wurden akribisch festgesetzt: Sie sollten entweder 80 % der tariflichen oder ortsüblichen Akkordlöhne erhalten oder aber 80 % eines reichseinheitlichen Stundenlohns von 0,32 RM. Um möglichst große Leistungen herauszuholen, bestimmte der Reichsarbeitsminister, dass Kriegsgefangene nach Möglichkeit im Akkord beschäftigt werden sollten.

Anstatt die Löhne einheitlich zu regeln und damit das Lohnwesen für die Kriegsgefangenen erheblich zu vereinfachen, richteten sich die Löhne nach den Tariflöhnen der einzelnen Branchen. Der Reichsarbeitsminister legte fest, dass in der Bauwirtschaft ein reichseinheitlicher Zeitlohn von 0,55 RM zugrunde gelegt wurde, von dem die Kriegsgefangenen 60 %, also 0,33 RM/Stunde, erhielten. Auch für Facharbeiter betrug der Stundenlohnsatz 60 % des örtlichen Facharbeiterlohnes<sup>1359</sup> und widersprach damit der 80-%-Regelung. Ein Kriegsgefangener in der Bauwirtschaft konnte also theoretisch 74,25 RM verdienen,<sup>1360</sup> davon wurden 36 RM für Verpflegung und 6 bzw. 12 RM für die Unterkunft abgezogen, es verblieb ein Rest von 32,25 RM bzw. 26,25 RM, von dem unter Umständen noch Kosten für Kleidung abgezogen wurden.

Die Akkordarbeit von Kriegsgefangenen im Baugewerbe wurde als prozentualer Zuschlag zum Stundenlohn berechnet, wobei der Höchstsatz 30 % betrug.<sup>1361</sup> Für Kranke in der Land- und Forstwirtschaft bestand nach Absprache des Reichsarbeitsminister im April 1940 mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und dem Oberkommando der Wehrmacht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Allerdings konnten die Arbeitgeber die an das zuständige Stalag abzuführenden Beträge für jeden

<sup>1358</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 2.11.1939

<sup>1359</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5187, 2.11.1939

<sup>1360</sup> 25 Arbeitstage x 9 Stunden x 0,33 RM

<sup>1361</sup> Also für den Hilfsarbeiter 0,33 RM plus 30 % gleich 0,43 RM; für Facharbeiter 60 % des örtlichen Facharbeiterstundenlohns plus 30 %; für Meliorationsarbeiten wurden die gleiche Sätze gezahlt wie in der Landwirtschaft

Werktag, an dem ein Kriegsgefangener wegen Krankheit nicht arbeitete, um 0,54 RM kürzen.<sup>1362</sup> Waren die Kranken nicht in einem Wehrmachtslager, sondern direkt bei einem Unternehmer untergebracht, musste dieser auch für die Krankheitstage freie Verpflegung und Unterkunft gewähren. Bei längerer Krankheitsdauer wurde ein Kriegsgefangener in sein Stalag bzw. in ein Lazarett geschickt.<sup>1363</sup>

Aber diese so detailliert ausgearbeiteten Lohnsätze für Kriegsgefangene garantierten noch lange nicht, dass sie überhaupt regelmäßige Lohnzahlungen erhielten. Solange der Lohn gutgeschrieben wurde, konnten sie nicht davon profitieren; wurde Lohn tatsächlich ausbezahlt, hatten Kriegsgefangene ohnehin kaum die Möglichkeit, die wenigen Güter, vor allem Lebensmittel, die es noch ohne Bezugsscheine gab, zu kaufen. Das Geld war also praktisch wertlos. Hinlänglich bekannt ist jedoch, dass sich Kriegsgefangene in ihrer Freizeit mit der Herstellung von Spielzeug, Kunsthandwerk etc. beschäftigten und diese gegen Lebensmittel eintauschten.

Laut Spoerer arbeiteten während des Krieges insgesamt ca. 4.585.000 Kriegsgefangene für die deutsche Rüstungswirtschaft, von denen lediglich 3.425.000 diesen Zwangsarbeitseinsatz überlebten.<sup>1364</sup> Der Arbeitseinsatz dieser Gefangenen war ein wichtiger Faktor für die deutsche Kriegsindustrie, zumal die Arbeitseinsatzverwaltung die Genfer Konventionen zunehmend ignorierte und Kriegsgefangene auch für Arbeiten einsetzte, die unmittelbar in Zusammenhang mit den Kriegshandlungen standen. So waren auch die Arbeitseinsatzbehörden mit verantwortlich für die mehr als 1,1 Millionen Kriegsgefangenen, die ihren Aufenthalt und Arbeitseinsatz im "Reich" nicht überlebten.

---

<sup>1362</sup> Da die Kranken ja im Lager und nicht vom Arbeitgeber gepflegt wurden. Allerdings betrug der Verpflegungssatz 1,20/Tag; die oben angegebene Summe von 0,54 RM ist daher irrtümlerhaft

<sup>1363</sup> StAM, Regierung Arnberg Nr. 23412, 22.4.1940. Die Homepage des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers Moosburg nennt insgesamt 8 Kriegsgefangenenlazarette: Staumühle/Senne, Hemer, Düren, Longen, Wanne-Eickel, Dorsten und Gerresheim im Wehrkreis VI (Münster), Frankenthal im Wehrkreis XII (Wiesbaden); siehe Team Moosburg, 25.5.2006

<sup>1364</sup> siehe Spoerer, S. 221

## IV. 7: Der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen

Obwohl die Justiz und speziell die Rolle der Richter im Nationalsozialismus seit längerer Zeit Forschungsschwerpunkt unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen wie Rechts- und Sozialwissenschaften oder Geschichte ist,<sup>1365</sup> wurden Methoden und Praxis des Strafvollzugs im "Dritten Reich" bisher eher marginal und meist nur im Zusammenhang mit allgemeinen Studien über den Strafvollzug<sup>1366</sup> oder der Justiz untersucht. In den wenigen Untersuchungen, die sich mit dem Strafvollzug in der nationalsozialistischen Zeit beschäftigen,<sup>1367</sup> wird wiederum der Aspekt der Arbeit der Strafgefangenen nur am Rande behandelt, sodass hier noch eine eindeutige Forschungslücke vorliegt. Dörr berichtet, dass von den ehemaligen Häftlingen der Strafanstalten im Saarland nur die politischen, nicht aber kriminelle Häftlinge bereit waren, über Haft- und Arbeitsbedingungen zu sprechen und aussagten, ihnen sei die Arbeit zwar wichtig gewesen, sie seien aber ausschließlich dazu gezwungen worden.<sup>1368</sup> Auch Krause, der in seiner "Geschichte des Strafvollzugs" den Ursprung von Gefängnissen und Zuchthäusern in der verordneten Zwangsarbeit von Verurteilten belegt,<sup>1369</sup> geht in seinem kurzen Kapitel über den Strafvollzug im "Dritten Reich" gar nicht mehr auf diese verordnete Zwangsarbeit ein. Ausschlaggebend für dieses Forschungsdefizit ist wahrscheinlich einerseits die bisherige Schwerpunktsetzung auf die Un-Rechtssprechung der nationalsozialistischen Justiz und andererseits die Erforschung der komplexen Lagerwelt, zu der auch ein Großteil der politischen Häftlinge gehörten, wobei jedoch die Zwangsarbeit in den etablierten Haftstätten unberücksichtigt blieb.

Die Frage, ob es sich bei der Arbeitspflicht von Strafgefangenen um Zwangsarbeit handelt, kann nicht pauschal beantwortet werden. Einerseits ist – wie in der Einleitung bereits geschildert – die Wahrnehmung von Zwang stets indivi-

---

<sup>1365</sup> Siehe Müller; Gruchmann

<sup>1366</sup> z. B. Krause; Bästlein

<sup>1367</sup> Hottes, Grauen; dies., Strafvollzug; Dörr; Möhler; Müller-Dietz

<sup>1368</sup> siehe Dörr, S. 44

<sup>1369</sup> siehe Krause

duell, und zum anderen muss man das Ziel der verpflichtenden Arbeit berücksichtigen. Arbeit in einer Haftanstalt kann einen sehr unterschiedlichen Charakter annehmen: Sie kann dazu verhelfen, den an sich tristen und langweiligen Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt erträglicher zu machen, kann Kommunikation und soziale Bindungen verstärken und durch den Erwerb beruflicher Fähigkeiten die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt nach der Haftentlassung erleichtern. Gleichzeitig kann mit dem Verdienst das Taschengeld aufgebessert und ein bei der Haftentlassung zur Verfügung stehender Betrag angespart werden. Außerdem bietet Arbeit außerhalb der Gefängnismauern die Möglichkeit der Wahrnehmenserweiterung und der Abwechslung. Arbeit kann aber auch dazu dienen, Gefangene zu strafen, zu erniedrigen und wirtschaftlich auszubeuten, wie es zum Beispiel in den seit 1933 errichteten Strafgefangenenlagern üblich war. Gleichzeitig galt jedoch in den Gefängnissen und Zuchthäusern Arbeit zunächst noch als Privileg, in dessen Genuss nicht jeder Häftling kam, weil es wegen der wirtschaftlichen Lage nicht genügend Arbeit für die Gefangenen gab. Daher kann man bei einer bestehenden Arbeitspflicht von Strafgefangenen allgemein nur insofern von Zwangsarbeit sprechen, als dass eben diese Verpflichtung zur Arbeit geltendes Gesetz war bzw. ist.

Während der nationalsozialistischen Ära gab es im Strafvollzug einerseits einen sehr raschen Wandel vom Privileg der Arbeit zur Zwangsarbeit, denn der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in Gefängnissen und Zuchthäusern unterlag allein dem wirtschaftlichen Zwang und nahm in dem Maße zu, wie Arbeitskräfte knapper wurden. Andererseits muss aber im Vergleich zu den entsetzlichen Straflagern die Haft in einer geregelten Vollzugsanstalt an sich fast schon als Privileg angesehen werden, war hier doch die Überlebenschance um ein Vielfaches höher.<sup>1370</sup>

---

<sup>1370</sup> Siehe auch Dörr, die den Regelvollzug im Vergleich zu den Straf- und Konzentrationslagern "Lebensgarant" und "Lebensversicherung" nennt; Dörr, S. 44

Dabei war die Arbeitspflicht für Strafgefangene keine Erfindung der Nationalsozialisten. Jahrhundertlang war man davon ausgegangen, Armut sei selbst verschuldet, und eine der wenigen behördlichen Maßnahmen im 17. und 18. Jahrhundert zur Armutsbekämpfung war die Einrichtung von Zucht-, Arbeits- und Werkshäusern,<sup>1371</sup> um "arbeitsscheues Gesindel" zu disziplinieren und wieder an Arbeit heranzuführen. Neben der Fürsorge dominierte der Gedanke der Arbeitserziehung die Armenpolitik.<sup>1372</sup> Bettler und Zuchthäusler sollten zu sinnvoller Arbeit angehalten werden, um nach Verbüßung ihrer Strafe mit ehrlicher Arbeit für sich selbst sorgen zu können. Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit waren die üblichen Bestrafungsmethoden, außerdem waren Landesherren und Reichsstädte an kostengünstigen Arbeitskräften interessiert.<sup>1373</sup> So existiert zum Beispiel eine Abbildung aus dem Jahre 1609 aus Hamburg mit Strafgefangenen, die unter Bewachung den städtischen Müll vor die Tore der Stadt karren.<sup>1374</sup> Damit wird Zwangsarbeit von Strafgefangenen nicht nur als behördliche Maßnahme demonstriert, sondern ist auch Beleg dafür, dass kommunale Arbeiten kostengünstig durch Zwangsarbeit durchgeführt wurden. Der Hinweis im Reichsarbeitsblatt von 1915, dass mit Kriegsbeginn Gefängnisinsassen wegen der Arbeitslosigkeit nur noch in Ausnahmefällen mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt werden durften, zeigt die Beständigkeit dieser Praxis bis in das 20. Jahrhundert hinein.<sup>1375</sup> Noch heute gilt in Niedersachsen die Arbeitspflicht für Strafgefangene,<sup>1376</sup> wobei Gefangenearbeit als "positives Element der Behandlung, Ausbildung und Anstaltsführung"<sup>1377</sup> gesehen wird. Eine Befreiung von dieser Arbeitspflicht kann nur aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgesprochen werden, allerdings wird heutzutage Arbeit in den

---

<sup>1371</sup> die ersten in Bremen 1609, Lübeck 1613, Hamburg 1620; siehe Berger, S. 173

<sup>1372</sup> siehe Gömmel, S. 102

<sup>1373</sup> ebd.

<sup>1374</sup> siehe Hösel, S. 81

<sup>1375</sup> siehe *RABl XIII*, 1915, S. 51

<sup>1376</sup> Im Staatenvergleich Belgien, Dänemark, Deutschland (Niedersachsen, da Strafvollzug in Deutschland Ländersache ist), Frankreich, Griechenland, Niederlande, Irland, Luxemburg, Österreich, Portugal und Spanien ist Frankreich der einzige Staat, der eine grundsätzliche Arbeitspflicht abgeschafft hat; siehe Hammerschick, Strafvollzug, S. 71

<sup>1377</sup> ebd.

Vollzugsanstalten schon fast wieder als Privileg angesehen, da es zuwenig Arbeitsaufträge gibt.

Seit der Reichsgründung 1871 wurde in Preußen zwischen Gefängnissen und Zuchthäusern unterschieden, wobei Gefängnisse für Häftlinge mit weniger schweren Verbrechen und einer Haftzeit von maximal 5 Jahren zuständig waren und Zuchthäuser Schwerkriminelle mit Haftzeiten von einem Jahr bis lebenslänglich aufnahmen. Politische Gefangene (wie zum Beispiel Hitler nach seinem gescheiterten Putsch) wurden zumeist mit einer so genannten Festungshaft bestraft, die in der Regel weniger belastend war als Gefängnis oder Zuchthaus und demzufolge von den Nationalsozialisten auch fast gänzlich abgeschafft wurde.<sup>1378</sup>

In der Weimarer Republik war eine Reform des Strafrechts und des Gefängniswesens begonnen worden, der den Aspekt der Resozialisierung mehr in den Vordergrund stellen sollte. Diese Entwicklung fand allerdings großen Widerstand bei den (konservativen) Richtern und Staatsanwälten, und bereits 1932 wurde eine Verschärfung des Strafvollzugs mit strafferer Disziplin, erhöhtem Arbeitsdruck und schmalerer Kost durchgesetzt.<sup>1379</sup>

Mit der Kriminalisierung der politischen Opposition setzte nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten eine enorme Verhaftungswelle ein. In den Gefängnissen und Zuchthäusern galten politische Gefangene als unterste Kategorie der Inhaftierten, entsprechend war ihre Behandlung. Der verschärften strafrechtlichen Verfolgung von Regimegegnern entsprach ein erheblicher Anstieg der politischen Strafurteile: Sie stiegen von 230 im Jahre 1932 sprunghaft auf 9.529 im Jahre 1933 an.<sup>1380</sup>

Hatte es in Preußen im Jahr 1929 weniger als 30.000 Häftlinge gegeben, so waren 1934 bereits 64.000 und im gesamten Reich ca. 150.000 Personen inhaftiert, von denen weitaus mehr als die Hälfte zu den politischen Gefangenen

---

<sup>1378</sup> siehe Krause, S. 80

<sup>1379</sup> siehe Müller, S. 93

<sup>1380</sup> siehe Debus, 6.12.2004

gehörten. In der Strafanstalt Waldheim bei Chemnitz machten sie zum Beispiel 3/4 der 2.300 Gefangenen aus, in Hamburg-Fuhlsbüttel und in Bautzen 2/3 der jeweils 1.200 und in Remscheid-Lüttringhausen ungefähr die Hälfte der 1.400 Gefangenen.<sup>1381</sup> Die bestehenden Vollzugsanstalten reichten bei Weitem nicht mehr aus, in Haftanstalten herrschte eine katastrophale Überbelegung, und ab Sommer 1933 wurde das Strafgefangenensystem enorm ausgeweitet und weitere Gefangenenstraflager errichtet.<sup>1382</sup> Im Mai 1934 erhielt das Reichsjustizministerium die Oberaufsicht über den Strafvollzug und konnte ihn daher reichseinheitlich regeln.<sup>1383</sup>

Die Zwangsarbeit in den Straflagern hatte zunächst einen anderen Hintergrund als Arbeit in Vollzugsanstalten. Offiziell wurde die Arbeit von Lagerinsassen zwar mit dem althergebrachten Erziehungsgedanken begründet,<sup>1384</sup> tatsächlich diente die oft sinnlose Schwerstarbeit allein der Bestrafung, Demütigung und Abschreckung. Das Wachpersonal in diesen Strafgefangenenlagern wurde zum Teil dienstverpflichtet, sodass parallel zur Zwangsarbeit der Strafgefangenen eine weitere Form der Zwangsarbeit vorlag. Wie klein der Schritt von der Dienstpflicht zur Zwangsarbeit sein konnte, wird an einer im April 1941 vom Polizeipräsidenten in Recklinghausen versandten Order ersichtlich: "Sie werden hiermit gemäß § 1 der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 zum langfristigen Notdienst einberufen und dem Strafgefangenenlager in Papenburg ab 5.5.1941 zu Dienstleistungen zugewiesen", bei Nichtbefolgung wurde Geld- oder Haftstrafe angedroht,<sup>1385</sup> sodass der Betreffende, wollte er selbst

---

<sup>1381</sup> siehe Müller, S. 94

<sup>1382</sup> So hatte die preußische Justiz bereits im Jahre 1923 Strafgefangenenlager im Emsland errichtet. Die Inhaftierten waren im Gegensatz zu den späteren Konzentrationslagerhäftlingen jedoch rechtskräftig verurteilt worden; siehe Bedürftig, S. 139

<sup>1383</sup> siehe Krause, S. 86

<sup>1384</sup> So fragte zum Beispiel Anfang Januar 1940 in Berlin ein Kriminalkommissar bei der Reichsbahnbaudirektion an, ob Polizeigefangene bzw. Häftlinge bei Erdarbeiten eingesetzt werden könnten. Dabei handele es sich laut Anfrage um "Arbeitsscheue und Arbeitsverweigerer", die in Polizeihaft waren, und die Gestapo wolle durch geeignete Arbeitsmethoden diese Leute wieder "auf den rechten Weg bringen". Eine solche Methode sollte zugleich eine "erzieherische Maßnahme" für alle Baustellen darstellen; siehe Wippermann, S. 183

<sup>1385</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 600, 24.6.1941

nicht plötzlich Häftling sein, dem Notdienst zwangsläufig zur Verfügung stehen und seinen Dienst im Konzentrationslager antreten musste.

Das in der Weimarer Republik entstandene Konzept von Strafgefangenenarbeit als Resozialisierungsmaßnahme konnte während der schwierigen wirtschaftlichen Lage kaum noch aufrecht erhalten werden. Eine Veröffentlichung Syrups im Jahre 1933 belegt nicht nur, dass trotz der hohen Arbeitslosigkeit am Prinzip der Gefangenenarbeit festgehalten wurde, sondern zeigt ebenso, dass Strafgefangene auch außerhalb der Anstalten arbeiten konnten. Wenn jedoch Gruppen von mehr als fünf Männern für Außenarbeiten eingesetzt wurden, genügte es nicht mehr, das zuständige Arbeitsamt lediglich zu informieren, sondern die Anstalt musste vor Beginn der Arbeiten die ausdrückliche Genehmigung einholen.<sup>1386</sup> Damit sollte verhindert werden, dass die kostengünstigen Gefangenen die ohnehin knappen Arbeitsplätze noch zusätzlich verringerten. Ausnahmen waren Aufträge vom Reich oder den oberen Staatsbehörden,<sup>1387</sup> hier war das Interesse des Staates an billigen Arbeitskräften größer als die Angst vor weiteren Arbeitsplatzverlusten.

### ***Die Ablehnung der mittleren und unteren Instanzen der Arbeitseinsatzverwaltung***

Als im Jahre 1937 der Strafvollzug erneut geändert wurde, hatte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt gravierend geändert: Im Zuge der Arbeitskräfteverknappung gerieten nun auch Strafgefangene in den Fokus der Arbeitseinsatzverwaltung. Syrup wandte sich an die Landesarbeitsämter und erbat "schleunigst" Material über die Beschäftigung von Strafgefangenen, da wenig später die Verhandlungen über die Neufassung der Strafvollzugsbestimmungen stattfinden sollten. Die Verknappung der Arbeitskräfte machten laut Syrup einen verstärkten Einsatz der Strafgefangenen erforderlich, daher mussten die Lan-

---

<sup>1386</sup> siehe *RABl* 1933, I, S. 105

<sup>1387</sup> *ebd.*

desarbeitsämter binnen sechs Tagen ihre bisherigen Erfahrungen im Einsatz von Strafgefangenen berichten und Vorschläge für deren Einsatzmöglichkeiten unterbreiten. Dabei sollte besonders auf die Fragen eingegangen werden, ob Strafgefangene in Kolonnen bei landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt werden könnten, welche anderen Beschäftigungsmöglichkeiten (landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Ziegeleien, Torfstechereien, Moor- und Kultivierungsarbeiten, Kartoffelflockenfabrik, Erdarbeiten) in Frage kämen, ob in der Nähe der Gefängnisse derartige Arbeitsmöglichkeiten vorhanden seien oder ob man an einen Neubau von Baracken denken müsse.<sup>1388</sup> Für die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter war diese Frist ausgesprochen kurz, musste doch der Befehl innerhalb einer Woche an die Arbeitsämter geleitet, dort bearbeitet und an die Landesarbeitsämter zurückgeschickt werden, wo die Berichte gesammelt und analysiert wurden, ehe sie fristgerecht an die Reichsanstalt gesandt werden konnten. Die Arbeitsämter hatten in ihren Stellungnahmen die Zahlen der im Einsatz befindlichen Strafgefangenen und die Klärung der Lohnfrage zu erläutern, zu begründen, ob auch der künftige Einsatz von Strafgefangenen für notwendig oder zweckmäßig erachtet wurde oder ob deren Einsatz die Arbeitsbedingungen für freie Arbeitskräfte erschwerte.<sup>1389</sup>

Bis zu diesem Zeitpunkt scheint die Beschäftigung von Strafgefangenen in der freien Wirtschaft zumindest in Niedersachsen unwesentlich gewesen zu sein, denn die meisten Arbeitsämter konnten nur über geringe Erfahrungen mit dem Einsatz von Strafgefangenen berichten, obschon für die Beschäftigung in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes eingeholt werden musste. Diese Genehmigung war aber nur in dringenden Fällen erteilt worden, da die Arbeitsämter befürchteten, freie Arbeiter könnten die Zusammenarbeit mit Strafgefangenen als unwürdig empfinden. Die Beschäftigung von Häftlingen wurde nur für solche Betriebe angestrebt, die Heimarbeit vergaben; für Frauen sah man allerdings Arbeitsmöglichkeiten in der Hauswirtschaft oder der Konservenindustrie vor. In der Landwirtschaft sollten Strafgefangene nur in Spitzenzeiten eingesetzt werden, um unbedingt den Eindruck zu vermeiden,

---

<sup>1388</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 13.2.1937

<sup>1389</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 18.2.1937

landwirtschaftliche Arbeiten könnten nur durch "Menschen zweiter Klasse" ausgeübt werden. Das Arbeitsamt Leer berichtete von der grundsätzlichen Weigerung der Kommandantur der Strafgefangenenlager für Beschäftigungen in der freien Wirtschaft. Die Gefangenen hätten in den Mooren genügend Arbeitsmöglichkeiten, zumal im Bereich des Arbeitsamtes ein Überfluss an verheirateten Landarbeitern bestünde. Die anderen Arbeitsämter in Niedersachsen berichteten sehr unterschiedlich über einen möglichen Einsatz: In Wilhelmshaven dachte man an Landgewinnungsarbeiten, in Braunschweig an die Erbsenernte und in Nordhorn an Straßenbau-, Kultivierungs- und Erdarbeiten. Celle hielt den Einsatz bei der Kartoffel- und Rübenernte für möglich, allerdings nur im Einvernehmen mit der Kreisbauernschaft, der Strafanstalt und dem Arbeitsamt. In den Städten Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stadthagen und Verden sollten Strafgefangene nur während der Spitzenarbeitszeiten in der Landwirtschaft eingesetzt werden, dort waren auch geschlossene Unterkünfte vorhanden. Die Arbeitsämter Brake, Oldenburg, Osnabrück, Uelzen und Unterweser sahen den Einsatz von Strafgefangenen wegen des Mangels an Torfarbeitern in der Torfwirtschaft als notwendig an. Diese Arbeit wurde als verhältnismäßig schwer beschrieben und der Stundenlohn auf durchschnittlich 48 Pfennig, für gute Arbeiter im Akkord auf etwa 60 Pfennig festgesetzt. Für die Unterbringung wären aber wegen der räumlichen Ferne zu den Haftanstalten größtenteils Barackenneubauten nötig gewesen.<sup>1390</sup> Das Arbeitsamt Celle hatte mit der dortigen Strafanstalt abgesprochen, dass Strafgefangene nur für Tariflohn arbeiten durften, damit sie keine Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt bildeten. Zu diesem Zeitpunkt der Arbeitskräfteverknappung schienen Arbeitgeber durchaus höhere Löhne zu zahlen, um Arbeitskräfte anzuwerben bzw. zu behalten.

Aus den Antwortschreiben der Arbeitsämter wird ersichtlich, dass die Arbeitsämter Strafgefangene nicht von sich aus in die freie Wirtschaft vermittelten, sondern dass sich Arbeitgeber mit der Bitte um Zuweisung von Strafgefange-

---

<sup>1390</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 18.2.1937

nen an die Vollzugsanstalten wandten, diese dem Arbeitsamt berichteten und von dort eine Einwilligung bzw. Ablehnung erhielten.<sup>1391</sup>

Insgesamt sprachen sich die niedersächsischen Arbeitsämter generell eher gegen den Einsatz von Strafgefangenen in der freien Wirtschaft aus. Der Präsident des Landesarbeitsamtes begründete seine ablehnende Haltung bei Syrup jedoch mit der Befürchtung, die Arbeitsämter könnten versuchen, diese billigeren Arbeitskräfte "in einem arbeitseinsatzmäßig nicht gerechtfertigten Umfang" bzw. wegen Lohneinsparungen in Anspruch zu nehmen.<sup>1392</sup>

Auch ein Jahr später hielt sich in Niedersachsen der Einsatz von Strafgefangenen trotz der Arbeitskräfteknappheit noch in Grenzen. Nur die Arbeitsämter in Brake, Bremen und Wilhelmshaven berichteten über den Einsatz von Strafgefangenen; in allen Fällen wurden Strafgefangene erst nach Genehmigung der Arbeitsämter vermittelt.

Da Strafgefangene in diesem Landesarbeitsamtbezirk nur in Einzelfällen in der freien Wirtschaft eingesetzt wurden, konnten keine Erfahrungen gesammelt werden.<sup>1393</sup> Über die Gründe der ablehnenden Haltung kann man nur spekulieren: Es mögen die altbekannten Vorurteile gegenüber verurteilten Straftätern dafür verantwortlich gewesen sein, bereits genannt wurden die Befürchtungen, Betriebsbelegschaften könnten eine Zusammenarbeit mit Straftätern unzumutbar finden bzw. eine "ehrenvolle" Arbeit (wie z. B. in der Landwirtschaft) werde durch die Verrichtung von Straftätern entwürdigt. Inwieweit diese ideologischen Begründungen nur vorgeschoben waren, um sich nicht weiter mit Strafgefangenen zu beschäftigen, kann nicht beurteilt werden.

---

<sup>1391</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 18.2.1937

<sup>1392</sup> Dem Präsidenten waren die Fragen der Entlohnung, Unterkunft und Verpflegung sehr wichtig, damit die Zusammenarbeit mit zivilen Arbeitskräften nicht gefährdet schien. Die Arbeit in Ziegeleien lehnte der Präsident ab, weil dort keine Arbeitskolonnen eingesetzt werden konnten. Zu diesem Zeitpunkt, also 1937, hatte Bremen als einzige Stadt bereits in drei Torfwerken insgesamt 115 Strafgefangene eingesetzt, für die die nötigen Baracken, Einrichtungen und Arbeitsgeräte von den Unternehmern kostenlos zur Verfügung gestellt wurden; HStAH Hann 275, Nr. 13, 18.2.1937

<sup>1393</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 5.3.1938

Im Gegensatz dazu waren Landwirte durchaus daran interessiert, Strafgefangene anzufordern, die nur zu den tariflichen Mindestbedingungen eingesetzt werden durften.<sup>1394</sup> Viele Landwirte versuchten daher, die gängigen Gesetze zu umgehen. Obwohl der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen wiederholt darauf hingewiesen hatte, dass der Einsatz von "Strafgefangenen in der Landwirtschaft [mit] der nationalsozialistischen Auffassung von der Arbeit am deutschen Boden nicht vereinbar ist",<sup>1395</sup> rügte er im Mai 1937, dass zu Bodenverbesserungsarbeiten angeforderte Strafgefangene immer wieder illegal in der Landwirtschaft beschäftigt wurden, wobei es den Bauern laut eigener Aussage vor allem auf billige Arbeitskräfte ankäme. Er ordnet daher an, diejenigen Gemeinden bzw. Bauern festzustellen, in denen Strafgefangenenkommandos eingesetzt waren, versuchte, mit rigorosen Bestimmungen deren Einsatz in der Landwirtschaft zu erschweren bzw. zu reduzieren und bestätigte damit die noch herrschende ablehnende Haltung der Arbeitseinsatzverwaltung beim Strafgefangeneneinsatz. Den Bauern, die Strafgefangene beschäftigen, wurden für diese Zeit von den Arbeitsämtern grundsätzlich keine anderen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte mehr zugewiesen.<sup>1396</sup> Das musste sich für die Landwirte kurzfristig nicht unbedingt negativ auswirken, wenn ihnen genügend Strafgefangene zur Verfügung standen. Aber spätestens im Folgejahr, wenn wieder über die Zuteilung von Arbeitskräften entschieden und dabei auf die Zahl der Vermittelten vom Vorjahre als Bemessungsgrundlage zurückgegriffen wurde, konnte sich der vorherige Einsatz von Strafgefangenen negativ auswirken, da den entsprechenden Bauern im Vorjahr weniger freie Arbeitskräfte durch die Arbeitsämter zugewiesen worden waren. Außerdem erhielten die Landwirte in diesem Zeitraum keine Förderungsbeihilfen für Landarbeiterfamilien aus Mitteln der Reichsanstalt, und so fehlte ihnen der Anreiz für die Anwerbung dieser Familien, die ja auf dem Lande untergebracht werden mussten. Gemeinden, die Strafgefangene beschäftigten, schieden für den Gruppeneinsatz von Landhelfern, für den Arbeitsdienst der weibliche Jugend

---

<sup>1394</sup> siehe *Mason*, S. 367

<sup>1395</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13; 24.5.1937

<sup>1396</sup> ebd.

und für landwirtschaftliche Schulungslager aus.<sup>1397</sup> So konnte ein einzelner Bauer den Einsatz von dringend benötigten und zudem billigen Arbeitskräften in der ganzen Gemeinde verhindern, wenn er sich um Strafgefangene bemühte. Nicht nur, dass ihm die anderen billigen Arbeitskräfte nicht zur Verfügung standen, er musste sich zudem auch mit den anderen Landwirten auseinandersetzen, die seinetwegen keine jugendlichen Landhelfer erhielten.

Diese harschen Bestimmungen ließen scheinbar Unsicherheiten über diesen Einsatz entstehen, denn nun fragten Arbeitsämter bei den Landesarbeitsämtern im Einzelfall an, ob Strafgefangene zur Ernte und Herbstbestellung kolonnenweise eingesetzt werden dürften.<sup>1398</sup> Das Landesarbeitsamt Niedersachsen reagierte auf diese Anfragen mit dem Hinweis, dass die Zustimmung zum Einsatz von Strafgefangenen nicht allgemein erteilt werden könne, sondern in jedem Einzelfall angegeben werden musste, welche Dörfer und welche Bauern sich um einen solchen Einsatz beworben hatten.<sup>1399</sup>

### ***Der "Reichseinsatz von Strafgefangenen"***

Trotz der eher ablehnenden Haltung der mittleren und unteren Organe sprach man auf Reichsebene jedoch schon vom "Reichseinsatz von Strafgefangenen". Nachdem die Arbeitseinsatzverwaltung Bestimmungen für potenzielle Arbeitgeber erlassen hatte, legte nun der Reichsjustizminister den Kreis der Häftlinge fest, die für einen Arbeitseinsatz in der freien Wirtschaft in Frage kamen. Außenarbeiten waren abhängig von der persönlichen Führung, der Straftat, dem Vorleben und dem Gesundheitszustand. Ausgeschlossen wurden "gemeingefährliche, widersetzliche, fluchtverdächtige" und politische Gefangene (außer Mitläufern), ferner Sittlichkeitsverbrecher (außer Homosexuellen).<sup>1400</sup> Die Häftlinge mussten ständig durch Beamte der Vollzugsanstalten beaufsicht-

<sup>1397</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 24.5.1937

<sup>1398</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 31.5.1937

<sup>1399</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 17.6.1937

<sup>1400</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 23.7.1937

tigt werden<sup>1401</sup> und sollten in Gruppen von acht bis zehn Gefangenen arbeiten. Trotz der vorherrschenden negativen Meinung über Strafgefangene in der Landwirtschaft wies der Präsident der Reichsanstalt die Arbeitsämter darauf hin, dass sie Anträge für Erntearbeiten unter Wahrung der genannten Einschränkungen weitestgehend bewilligen sollten. Gefangene (außer Homosexuelle) mit einer Haftstrafe von nicht mehr als drei Monaten konnten ausnahmsweise in der Erntezeit an zuverlässige Betriebsführer auch ohne Beaufsichtigung abgegeben werden, die übrigen Gefangenen waren nachts in der Vollzugsanstalt oder einem Gefangenenaußenarbeitslager unterzubringen. Die Leiter der Vollzugsanstalten hatten in ständiger Verbindung mit den Arbeitsämtern zu stehen, lediglich bei Außenarbeiten von Reichs- oder Staatsbehörden war die Unterrichtung der Arbeitsämter nicht erforderlich.<sup>1402</sup>

Obwohl die Arbeitsämter jeden Einsatz von Strafgefangenen bewilligen mussten, gab es dennoch Möglichkeiten, dieses Genehmigungsverfahren zu umgehen. Bei nicht landwirtschaftlichen Arbeiten mit Gruppen von mehr als 5 Personen oder in kleineren Gruppen für einen längeren Zeitraum als eine Woche war das zuständige Arbeitsamt bereits im Vorfeld zu informieren. Erhob es aus Gründen des Arbeitseinsatzes innerhalb von 48 Stunden Bedenken, hatte der Anstaltsleiter, wenn er diese Bedenken nicht anerkannte, unverzüglich den Generalstaatsanwalt zu benachrichtigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Waren die Arbeiten unaufschiebbar, konnte vorher mit der Arbeit begonnen werden; so wurde den Arbeitsämtern nur pro forma ein Vetorecht eingeräumt. Das entsprechende Arbeitsamt hatte im Falle eines Einspruchs sofort das Landesarbeitsamt zu benachrichtigen, welches sich gegebenenfalls ebenfalls mit der Generalstaatsanwalt in Verbindung zu setzen hatte.<sup>1403</sup>

---

<sup>1401</sup> Ab 1940 kamen auch zuverlässige Mitarbeiter der Betriebe in Frage

<sup>1402</sup> Aus diesem Grunde kann auch keine vollständige Statistik über den zahlenmäßigen Einsatz von Strafgefangenen erstellt werden, da eine unbekannt große Zahl von den Arbeitsämtern nicht registriert wurde

<sup>1403</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 23.7.1937; RABl 1937 I, S. 215 f.

1937 wurden die Strafvollzugsbestimmungen erneut verschärft,<sup>1404</sup> und die Situation in den Anstalten änderte sich gravierend: Die Arbeitszeit wurde von 8 auf 10 Stunden verlängert, gleichzeitig aber die Kost halbiert, sodass die Gefangenen hungern mussten, denn üppig war die Ernährung bereits seit der Strafrechtsreform von 1932 schon nicht mehr gewesen. Betrug die Aufwendungen des Staates im Jahre 1931 pro Gefangenen noch 1.228 RM, so sank 1935 der Satz auf 725 RM pro Gefangener und Jahr.<sup>1405</sup> Während des Krieges verschlechterten sich die Lebensmittelrationen zunehmend:

Lebensmittel	Januar 1940	Januar 1942	Mai 1942	Juni 1943
Fleisch etc. <sup>1406</sup>	400 gr <sup>1407</sup>	320 gr	280 gr <sup>1408</sup>	200 gr <sup>1409</sup>
Fette insgesamt	200 gr	200 gr	170 gr	170 gr
davon Margarine	150 gr	150 gr	130 gr	130 gr
Quark	100 gr	100 gr	100 gr	100 gr
oder Magerkäse	50 gr	50 gr	50 gr	50 gr
Brot	2.740 gr	2.740 gr	2.450 gr	2.450 gr
Zucker	80 gr <sup>1410</sup>	80 gr	80 gr	80 gr
Marmelade	100 gr	100 gr <sup>1411</sup>	100 gr <sup>1412</sup>	100 gr <sup>1413</sup>
Nährmittel <sup>1414</sup>	150 gr	150 gr	150 gr	150 gr
Mehl/Mehlgemische	225 gr	225 gr		
ab Mai 1943: Roggenmehl Typ 1790			75 gr	75 gr
Brotmehl Typ 2800			50 gr	50 gr
Kaffee-Ersatz/ Kaffee-Zusatzmittel	84 gr	84 gr <sup>1415</sup>	63 gr <sup>1416</sup>	63 gr <sup>1417</sup>

## 25. Verpflegungssätze für Justizgefangene und Häftlinge in Konzentrationslagern<sup>1418</sup>

<sup>1404</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 13.2.1937

<sup>1405</sup> 3,36 RM bzw. 1,99 RM pro Tag und Häftling; siehe Müller, S. 94

<sup>1406</sup> oder Fleischwaren, Freibankfleisch

<sup>1407</sup> bei Freibankfleisch ggf. Erhöhung der Ration um bis zu 50 %

<sup>1408</sup> nach Möglichkeit Freibank- oder Pferdefleisch

<sup>1409</sup> dito

<sup>1410</sup> wenn keine Marmelade gereicht wurde, weitere 40 gr.

<sup>1411</sup> bzw. 40 gr. Zucker mehr, falls keine Marmelade gereicht wurde

<sup>1412</sup> dito

<sup>1413</sup> dito

<sup>1414</sup> Graupen, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Weizengrieß, Maisgrieß, Haferflocken, Teigwaren, Sago, Kartoffelmehl etc.

<sup>1415</sup> "Nach Möglichkeit sind an Stelle von Kaffee dicke Suppen – unter Einsparung von Kaffee – auszugeben."

<sup>1416</sup> dito

<sup>1417</sup> dito

<sup>1418</sup> Zahlen des Reichsführers SS, in Naassner, S. 478-483. Die im Anhang des Buches abgedruckten amtlichen Veröffentlichungen über die Lebensmittelrationen für Häftlinge aller Art

Generell ausgeschlossen waren Ernährungszulagen für Schwerst- oder Langzeitarbeiter, wobei direkt unter der entsprechenden Anordnung die üblichen Ausnahmen genannt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand<sup>1419</sup> lässt jedoch vermuten, dass diese Sonderrationen eher selten beantragt wurden, und wenn, dann sicherlich häufiger, um in die eigene Tasche zu wirtschaften. Die katastrophale Lebensmittelversorgung der Konzentrationslagerhäftlinge ist hinlänglich bekannt und es ist offensichtlich, dass sie nur einen kleinen Teil der oben angegebenen Rationen erhielten.

Die Arbeitseinsatzverwaltung konnte selbstverständlich nicht allein über den Einsatz von Strafgefangenen entscheiden. Im Mai 1939 erließ der Reichsjustizminister, dass Strafgefangene nur noch bei "staatspolitisch und volkswirtschaftlich wertvollen Aufgaben" eingesetzt werden durften, dass er zu benachrichtigen sei, wenn mehr als 100 Strafgefangene an einer Arbeitsstelle eingesetzt werden sollten und dass die Landesarbeitsämter den Generalstaatsanwälten jeweils über die Überprüfung der einzelnen Einsatzgebiete zu berichten hatten. Anlässlich der wirtschaftlichen Situation trat der Erziehungscharakter der Arbeit in den Hintergrund. Neben der wirtschaftlichen Ausbeute galt Arbeit nur noch als Mittel zur Verstärkung des Haftübels, als Strafe und Abschreckung.<sup>1420</sup>

Die Anträge von Betrieben um Zuweisung von Strafgefangenen wurden immer zahlreicher. Sie wurden bei der "Reichsverteidigung",<sup>1421</sup> zur Sicherstellung der Ernährung, in Ziegeleien<sup>1422</sup> und Steinbrüchen eingesetzt. Die Lan-

---

sind sehr aussagekräftig. Allerdings stehen diese Tabellen in keinem Zusammenhang mit dem Inhalt des Buches, sodass man nur zufällig darauf stößt

<sup>1419</sup> Für jeden einzelnen Häftling musste in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Ernährungsamt diese Sonderration beantragt werden, ferner die Zahl der Gefangenen insgesamt, die die Schwerstarbeiterzulage erhalten sollten, die genaue Art der Arbeit, die Dauer der Beschäftigung. Das Ernährungsamt übermittelte die Angaben dem Gewerbeaufsichtsamt, wo über die Bewilligung entschieden wurde

<sup>1420</sup> siehe Hottes, Strafvollzug, S.185

<sup>1421</sup> Gemeint ist sicherlich beim Bau für Verteidigungsanlagen; im Mai 1939 bestand offiziell noch kein Grund zur "Reichsverteidigung"

<sup>1422</sup> Die ablehnende Haltung des Landesarbeitsamtes Niedersachsens hatte sich also nicht durchsetzen können

des Arbeitsämtern hatten dabei zu überprüfen, dass die von den Arbeitsämtern anerkannten Arbeitsprojekte "vordringlich" und wichtig waren und dem zuständigen Generalstaatsanwalt ständig über die einzelnen Einsatzgebiete und die Zahl der eingesetzten Strafgefangenen zu berichten.<sup>1423</sup> Juden, Ausländer, Hoch- und Landesverräter wurden ab 1933 fast ausschließlich in Strafgefangenenlagern interniert und zunächst auch von Außenarbeiten ausgeschlossen.<sup>1424</sup>

Spätestens zu Beginn des Krieges scheint der "Reichseinsatz von Strafgefangenen" ebenso selbstverständlich gewesen zu sein wie der Arbeitseinsatz anderer Gruppen. So waren Ende September 1939 im Wehrkreis III (Berlin) für die Hackfruchternte insgesamt 56.411 zusätzliche Hilfskräfte eingesetzt worden, darunter 23.997 Soldaten, 880 Arbeitsmänner, 10.763 Schüler aus der Hitlerjugend und dem Bund Deutscher Mädel, 3.190 Werksbeurlaubte, 1.830 freiwillige Helfer, 879 Polen, 12.398 Kriegsgefangene und 1.184 Strafgefangene.<sup>1425</sup>

Obwohl Strafgefangenenlager den Konzentrationslagern glichen, unterstanden diese Häftlinge nach wie vor dem Justizministerium, da sie rechtskräftig verurteilt worden waren. Die von der Polizei in "Schutzhaft" genommenen Häftlinge wurden jedoch ohne Gerichtsurteil in den Straflagern interniert. Außerdem wurden bestehende Gefängnisse wie zum Beispiel der "Stockhof" in Hameln zu Zuchthäusern ausgebaut, um sie der verschärften Situation anzupassen.<sup>1426</sup> Auch die Arbeitspflicht in den Haftanstalten diente in zunehmendem Maße dieser Verschärfung.<sup>1427</sup>

Im Laufe der Zeit wurden politischen Gefangene in der Regel sofort in die Lager überwiesen, trotzdem betrug ihr Anteil zum Beispiel in der Strafanstalt

---

<sup>1423</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 2150, 23.5.1939

<sup>1424</sup> 1939 waren in Gefängnissen und Zuchthäusern nur 400 arbeitsfähige Juden inhaftiert, die nun auch außerhalb der Anstalten zur Arbeit eingesetzt wurden, siehe Möhler, S. 19

<sup>1425</sup> siehe Mason, S. 1176. In der Summe ergeben sich daraus aber nur 55.121 Hilfskräfte, die restlichen 1.290 werden nicht erwähnt, obschon alle für landwirtschaftliche Arbeit nur denkbaren Gruppen (einschließlich freiwillige Helfer) genannt werden. Möglich wären zwangsverpflichtete Juden bzw. Insassen von Konzentrationslagern

<sup>1426</sup> 1935; siehe Gelderblom, 6.12.2004

<sup>1427</sup> siehe Hottes, Strafvollzug, S. 184

Brandenburg im Jahre 1942 immer noch 40 % (von insgesamt 2.418 Häftlingen).<sup>1428</sup> Im "Stockhof" in Hameln waren laut Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle an den Reichsarbeitsminister im September 1936 insgesamt 80 % der Häftlinge (400 Männer) politische Gefangene, davon 110 in Einzelhaft.<sup>1429</sup>

Die Zahl der in den ca. 1.120 Vollzugsanstalten<sup>1430</sup> einsitzenden Gefangenen insgesamt ist bisher jedoch noch nicht ermittelt worden,<sup>1431</sup> es kann jeweils nur ein Momentbild gegeben werden: Im September 1942 waren in den Vollzugsanstalten insgesamt 188.000 Gefangene inhaftiert, und zwar 8.000 Polizei-<sup>1432</sup> und 180.000 Justizgefangene. 7.400 von ihnen waren so genannte Sicherheitsverwahrte, ca. 7.600 Häftlinge waren zu acht oder mehr Jahren Zuchthaus verurteilt, 15.000 galten als "Asoziale".<sup>1433</sup>

Während des Krieges wurde die tägliche Arbeitszeit auf 12 Stunden erhöht, sonntags fanden in der Regel Appelle statt. Der Arbeitslohn in den Haftanstalten orientierte sich nicht an den Tariflöhnen; so betrug er zum Beispiel in der Vollzugsanstalt Brandenburg 40 Pfennig/Tag mit eventueller Zahlung einer Leistungsprämie von 2-10 RM im Monat. Diese Beträge wurden den Häftlingen gutgeschrieben, sie konnten sich jedoch 50 % ihres Lohnes für benötigte Utensilien auszahlen lassen.<sup>1434</sup>

Bei der täglichen Durchführung der Haftvollstreckung blieben oft die überlieferten Vollzugsmethoden bestehen, jedenfalls so lange, wie das noch aus der Weimarer Zeit stammende Anstaltspersonal nicht abgelöst worden war.<sup>1435</sup>

---

<sup>1428</sup> ebd., S.186

<sup>1429</sup> siehe Gelderblom, 6.12.2004

<sup>1430</sup> Zuchthäuser, Gefängnisse, Erziehungsanstalten und einige wenige Arbeitshäuser; siehe Gruchmann, S, 296

<sup>1431</sup> Zumal die Zahl ständig schwankte, man auch von "Zuchthäuslern" in den Strafgefangenenlagern sprach und die Quellenlage insgesamt sehr schwierig ist

<sup>1432</sup> Untersuchungsgefangene bzw. Insassen von Polizeigefängnissen ohne vorherige Gerichtsverhandlung. Das waren z. T. so genannte Arbeitsvertragsbrecher, die später in die Arbeitserziehungslager überführt wurden

<sup>1433</sup> siehe Hottes, Strafvollzug, S.183

<sup>1434</sup> Der Leiter der Anstalt gibt als Beispiel "Zahnpasta" an; siehe Hottes, Strafvollzug, S.186. Als wäre es nicht Aufgabe der Vollzugsanstalt, die Insassen mit den lebensnotwendigen Dingen zu versorgen

<sup>1435</sup> siehe Dörr, S. 42

Während der Haupterntezeit 1940 wandte sich das Landesarbeitsamt Westfalen an die Arbeitsämter mit dem Hinweis, der zunehmende Bedarf an Arbeitskräften für kriegswichtige Aufgaben und die "restlose Ausschöpfung der vorhandenen Einsatzreserven durch Stilllegungs- (sic) und Auskämmaktionen" hätten zu Beratungen mit dem Generalstaatsanwalt in Hamm geführt, inwieweit der Einsatz von Strafgefangenen noch stärker an die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden könne. Diese Besprechung hatte ergeben, dass die im Oberlandesgerichtsbezirk vorhandenen 5.000 Strafgefangenen bereits in starkem Maße für kriegswichtige Aufgaben eingesetzt worden waren. Diejenigen, die sich nicht für den Außendienst eigneten, wurden in den Strafanstalten beschäftigt, "deren Fertigungsaufgaben unter den heutigen Verhältnissen nicht als besonders vordringlich anzusehen sind." Daher war zu kontrollieren, ob diese Inhaftierten für wichtigere Aufgaben herangezogen werden könnten. Die Arbeitsämter hatten in Frage kommende Betriebe als Arbeitsstätte für Strafgefangene zu überprüfen, um die dadurch freiwerdenden Arbeitskräfte der Rüstungswirtschaft zur Verfügung zu stellen. Da der Großteil der Strafgefangenen aber mit Außenarbeiten beschäftigt wurde (Meliorations- und Tiefbauarbeiten, Landwirtschaft), sollten nun diese Arbeiten entweder ausgesetzt oder mit Kriegsgefangenen besetzt werden. Außerdem saßen, so hieß es, in vielen Gerichtsgefängnissen eine größere Zahl von außendienstfähigen Strafgefangenen ein, über deren Zahl sich die Arbeitsämter informieren und für deren richtigen Einsatz sorgen mussten. Das galt auch für Untersuchungsgefangene, für die bis dahin noch keine Arbeitspflicht bestanden hatte.<sup>1436</sup> Das Landesarbeitsamt Niedersachsen gab den Arbeitsämtern die Order, vordringlich die Heranziehung von Strafgefangenen zu bearbeiten, um kurzfristige Engpässe zu vermeiden (z. B. bei Be- und Entladearbeiten bei der Reichsbahn) und ebenfalls den geschlossenen Arbeitseinsatz in Betrieben zu forcieren, in denen Kriegsgefangene nicht eingesetzt werden konnten. Voraussetzung dafür war die Errichtung von Arbeitskommandolagern, falls die Gefangenen nicht in Vollzugsanstalten untergebracht werden konnten.<sup>1437</sup>

<sup>1436</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 2593, 13.7.1940

<sup>1437</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 2593, 13.7.1940

Der Außeneinsatz wurde oft durch den Mangel an Wachpersonal beeinträchtigt. Daher erklärte sich die Generalstaatsanwaltschaft damit einverstanden, auch Mitarbeiter aus den Betrieben sowie gediente SA-Angehörige für die Bewachung zu gewinnen, die dann allerdings für die Dauer des Wachdienstes aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden mussten und somit dem Unternehmen als Arbeitskraft verloren gingen.

Vor allem die Wehrmacht war an kostengünstigen strafgefangenen Arbeitskräften interessiert, und das Oberkommando der Wehrmacht setzte (bereits vor Kriegsbeginn) beim Reichsarbeitsministerium durch, dass entsprechende Anträge bei den Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern grundsätzlich zu bewilligen waren, wobei als Justizgefangene ausdrücklich "Gefängnisinsassen, Zuchthäusler und Konzentrationsgefangene" genannt werden.<sup>1438</sup> Dabei wurde nicht nur an die Erledigung von Heeresaufträgen direkt in den Vollzugsanstalten gedacht, sondern ebenfalls daran, Strafgefangenenkommandos in der Landwirtschaft einzusetzen, um auf diese Weise potenzielle Wehrpflichtige zu ersetzen. Als jedoch der Reichsführer SS vom Justizminister einen Teil der Sicherungsverwahrten für drängende Arbeiten in den Konzentrationslagern erhalten wollte, lehnte der Reichsjustizminister mit dem Hinweis ab, sie würden im Vollzug besonders für die Erfüllung des Vierjahresplanes gebraucht, Arbeitskräfte aus dem Strafvollzug könnten daher nicht mehr abgegeben werden.<sup>1439</sup>

Wie zu erwarten, wurde die Arbeit außerhalb der Haftanstalten trotz der Bewachung zu Fluchtversuchen genutzt. Im Jahr 1942 gelang insgesamt 152 Gefangenen die Flucht, unter ihnen 67 Ausländer. 83 % der Geflohenen (126, darunter 44 Ausländer) konnten wieder gefasst werden; im Jahre 1943 flüchteten 138 Häftlinge (darunter 64 Ausländer), von denen lediglich 69 % (95, darunter 36 Ausländer) wieder ergriffen wurden.<sup>1440</sup> Erstaunlich ist, dass die Zahl

---

<sup>1438</sup> BArch R 3901/20.279, 14.9.1939

<sup>1439</sup> siehe Hottes, Strafvollzug, S.190 f.

<sup>1440</sup> ebd., S. 198

der wieder gefassten Ausländer mit 66 % im Jahre 1942 und 56 % im Jahre 1943 wesentlich geringer war als die der Einheimischen. Man sollte eigentlich vermuten, dass es flüchtigen Deutschen sehr viel eher hätte gelingen müssen, sich, gegebenenfalls mit Hilfe von Freunden bzw. der Familie, zu verbergen, allerdings verstärkte das bekannte soziale Umfeld auch die Gefahr der Wiederergreifung. Vermutlich wurden aufgegriffene ausländische Häftlinge angesichts ihrer Identitätslosigkeit eher für Arbeitsvertragsbrecher gehalten und in Arbeitserziehungslager überwiesen.

Bei den Fluchtzahlen muss berücksichtigt werden, dass im Laufe des Krieges die Gefängnisse zunehmend nur noch die im Nazijargon genannten "Gestrauchelten" aufnahmen, also Kleinkriminelle mit Kurzstrafen, die erstmals strafrechtlich belangt worden waren, deren Aussicht auf Resozialisierung eher positiv gesehen wurde<sup>1441</sup> und die durch Arbeiten im Zuge des Vierjahresplanes oder der Rüstungsindustrie wieder der "deutschen Volksgemeinschaft" eingeordnet werden sollten.<sup>1442</sup> Während Schwerkriminelle zumeist in den Zuchthäusern einsaßen, wurden politische Gegner und Ausländer zunehmend in Strafgefangenenlagern inhaftiert, aus denen die Flucht, erst recht bei Außenarbeiten, leichter gelingen konnte als aus einer geschlossenen Anstalt.

Während des Krieges wurden die Bedenken gegen Arbeit von Strafgefangenen in der Landwirtschaft völlig aufgegeben und entsprechende Strafkommandos eingerichtet.<sup>1443</sup> Wie wichtig der Gefangenen-Einsatz in der Landwirtschaft geworden war, belegt eine Order des Reichsverteidigungskommissars für den Reichsverteidigungsbezirk Westfalen-Nord im Jahre 1944, nach der diese landwirtschaftlichen Arbeiten Vorrang vor nicht kriegswichtigen Arbeiten wie zum Beispiel Meliorationen hatten.<sup>1444</sup>

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Strafgefangenenarbeit sollte zunehmend ausgebaut werden, daher verlangte im März 1944 der Generalstaatsan-

---

<sup>1441</sup> siehe Dörr, S. 42

<sup>1442</sup> siehe Möhler, S. 18

<sup>1443</sup> StAM Arbeitsämter Nr. 2150, 24.8.1942

<sup>1444</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5218, 17.7.1944

walt in Hamm, alle Arbeitsbetriebe in den Vollzugsanstalten in reine Rüstungsbetriebe umzustellen, auch wenn die Anstalten dazu weiter ausgebaut werden mussten.<sup>1445</sup> Er plante den zusätzlichen Einsatz von 14.000 Gefangenen in der Bauwirtschaft, 13.000 in der Landwirtschaft, 10.000 in Munitionsbetrieben, 6.800 in Rüstungsbetrieben und 4.000 in Tischlereien.<sup>1446</sup> Vier Monate später waren von den fast 200.000 Häftlingen, darunter 7.300 Ausländer, ungefähr 90 % im Arbeitseinsatz, zum Teil in den Gefängnissen, aber auch auf Baustellen und in Betrieben.<sup>1447</sup>

Ferner wurden die Vollzugsanstalten aufgefordert, volkswirtschaftlich rentabel zu arbeiten: Alle Betriebe in den Haftanstalten, die pro Tag und Häftling weniger als 2 RM erwirtschafteten, sollten geschlossen werden, um die so frei werdenden Arbeitskräfte mit anderen Arbeiten profitabler zu beschäftigen.<sup>1448</sup>

Der Leiter der Vollzugsanstalt Brandenburg hatte bereits zwei Jahre zuvor stolz verkündet, dass die Häftlinge pro Tag für den Staat 3,88 RM erwirtschafteten,<sup>1449</sup> die Erntearbeiten der Häftlinge des "Stockhofes" in Hameln erbrachten pro Tag und Häftling 3 RM.<sup>1450</sup> Damit waren die Vollzugsanstalten reine Wirtschaftsbetriebe geworden, die dem Diktat der Kriegswirtschaft unterlagen und gleichzeitig stets in der Lage waren, diese Auflagen zu erfüllen, denn sie verfügten über ein fest vorhandenes Arbeitskräftepotenzial, das sich in nicht gegen diese Form der Zwangsarbeit wehren konnte.

Vor dem Krieg war der Außenarbeitseinsatz von politischen Gefangenen der Vollzugsanstalten ausdrücklich untersagt worden,<sup>1451</sup> die vielen Häftlinge in den Straf- und Konzentrationslagern mussten jedoch in der Regel Schwerstarbeit verrichten, die mitunter völlig sinnlos war und nur der Strafe und Demütigung diente. Nach Kriegsbeginn ging man dazu über, diese Lagerhäftlinge auch für ökonomisch sinnvolle/wichtige Arbeiten heranzuziehen, um die

---

<sup>1445</sup> siehe Hottes, Strafvollzug, S.196

<sup>1446</sup> ebd.

<sup>1447</sup> siehe Spoerer, S. 107

<sup>1448</sup> siehe Hottes, Strafvollzug, S.197

<sup>1449</sup> ebd., S.185

<sup>1450</sup> siehe Gelderblom, 6.12.2004

<sup>1451</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 23.7.1937

Kriegswirtschaft zu unterstützen. Das führte sogar dazu, dass in großen Rüstungsbetrieben wie zum Beispiel dem Klöcknerwerk in Haspe auf dem Betriebsgelände eigens Strafgefangenenlager errichtet wurden.<sup>1452</sup>

Solche Arbeitsmöglichkeiten waren aber einerseits nicht immer vor Ort gegeben, andererseits benötigte man ab Herbst/Winter 1939/40 wegen der ungenügenden Vorbereitungen zur Aufnahme von Kriegsgefangenen auch die entsprechenden Lager, sodass große Verlegungen von Lagerinsassen vorgenommen wurden. So informierte zum Beispiel der Kommandeur der Strafgefangenenlager des Emslandes den Landrat in Lingen darüber, dass am 20.8.1940 "aus dem Strafgefangenenlager Biene, Kreis Lingen, 1.200 Strafgefangene (Zuchthäusler) nach dem Strafgefangenenlager Freren, Kreis Lingen" in zehn Lastwagen überführt werden sollten.<sup>1453</sup> Interessant an dieser Nachricht ist die Bezeichnung "Zuchthäusler" für die Lagerinsassen.<sup>1454</sup> In den Akten wird zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zwischen Insassen von Gefängnissen bzw. Zuchthäusern und Straflagern unterschieden, sondern in den Schreiben grundsätzlich nur von "Strafgefangenen" gesprochen, wobei man wegen der hohen Anforderungszahlen in der Regel von Lagerinsassen ausgehen muss. So "bat" das Justizministerium im Mai 1940 den Reichsarbeitsminister um die "beschleunigte Prüfung", ob Strafgefangene zum Bau von insgesamt 13 Heeresmunitionsanstalten eingesetzt werden könnten.<sup>1455</sup> Nachdem Seldte diesem Arbeitseinsatz zugestimmt hatte,<sup>1456</sup> wurden für jede dieser 13 Baustellen etwa 300 Gefangene angefordert.<sup>1457</sup>

Dass Strafgefangene nur noch einen wirtschaftlichen Wert besaßen, zeigt eine Absprache zwischen dem Reichsjustizminister Thierack und dem Reichsführer SS Himmler im Jahre 1942: Alle "asozialen Elemente" in den Haftanstalten,

---

<sup>1452</sup> siehe Historisches Centrum Hagen, 6.12.2004

<sup>1453</sup> StAO Rep 430 Dez 210 16B/65 Nr. 117, 23.5.1940

<sup>1454</sup> womit diese Strafgefangenenlager eindeutig als Außenposten der überfüllten Vollzugsanstalten charakterisiert werden

<sup>1455</sup> BArch R 3901/20.163, 20.5.1940

<sup>1456</sup> BArch R 3901/20.163, 4.6.1940

<sup>1457</sup> BArch R 3901/20.163, 7.6.1940

ca. 15.000 Inhaftierte,<sup>1458</sup> sollten der "Vernichtung durch Arbeit zugeführt" werden, da sie als vermeintliche "Volksschädlinge" ohnehin als "wertlos und nicht umerziehbar" galten und angeblich in den Anstalten lediglich hohe Kosten verursachten.<sup>1459</sup> Neben diesen so genannten "Asozialen" sollten die verbliebenen Juden in den Haftanstalten, ca. 7.400 Sicherheitsverwahrte, so genannte "Zigeuner", Russen, Ukrainer und Polen mit einer Haftstrafe von mehr als 3 Jahren und Tschechen und Deutsche mit einem Strafmaß von mehr als 8 Jahren (ca. 7.600 Langzeithäftlinge) daher der SS ausgeliefert werden.<sup>1460</sup> Bis April 1943 wurden daraufhin insgesamt 887 Juden und 209 Jüdinnen aus den Haftanstalten der SS übergeben.<sup>1461</sup>

### ***Strafanstalten als Fabrikationsstätten***

In den Haftanstalten saßen aber auch sehr viele Häftlinge (und damit potenzielle Arbeitskräfte), die aus Sicherheitsgründen nicht für Außenarbeiten zugelassen wurden. Um sie trotzdem in den Arbeitseinsatz zu bringen, mussten ganze Produktionsstätten in die Strafanstalten verlegt werden; für die Planung solcher Arbeiten war der ständige Kontakt zwischen dem Reichsarbeits- und -justizministerium Voraussetzung. So teilte im März 1940 Seldte den Landesarbeitsämtern mit, der Reichsjustizminister habe sich mit der Zerlegung von Personenkraftwagen in den Vollzugsanstalten zwecks Rohstoffgewinnung einverstanden erklärt.<sup>1462</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kriegswirtschaft Vorrang vor dem Sicherheitsbedürfnis in den Vollzugsanstalten, erhielten die Insassen doch die Gelegenheit, sich verbotenerweise Metalle etc. anzueignen, aus denen leicht Werkzeuge oder Waffen hätten hergestellt werden können.

---

<sup>1458</sup> siehe Hottes, S.183

<sup>1459</sup> siehe Möhler, S.19

<sup>1460</sup> ebd.; siehe auch Hottes, Strafvollzug, S.183

<sup>1461</sup> siehe Möhler, S.19

<sup>1462</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13, 27.3.1940

Gleichzeitig übersandte der Reichsarbeitsminister den Landesarbeitsämtern eine Liste, auf der die einzelnen so genannten Heimatkraftfahrbezirke,<sup>1463</sup> die Standorte der Heimatkraftfahrparks,<sup>1464</sup> die in Frage kommenden Strafgefangenen- und Vollzugsanstalten<sup>1465</sup> und die jeweilige Anzahl der Gefangenen<sup>1466</sup> verzeichnet sind.<sup>1467</sup>

Kurzer Zeit später informierte der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen die Leiter der Arbeitsämter Braunschweig, Bremen, Celle und Hameln über die Zerlegungsarbeiten und wies den dortigen Zuchthäusern und Strafanstalten die zuständigen Heimatkraftfahrbezirke zu, unter deren Anleitung in den Strafanstalten Personenkraftwagen zerlegt werden sollten.<sup>1468</sup>

Wie wichtig jede einzelne Arbeitskraft auch in den Haftanstalten geworden war, verdeutlicht die Forderung des Generalstaatsanwalts in Hamm: "Selbst alte und sieche Gefangene können auch andere Arbeiten als Papierkleben ausführen."<sup>1469</sup>

Damit wurden die Gefängnisse und Zuchthäuser vollends in die Rüstungswirtschaft integriert, und auch die Arbeitskraft der für Außenarbeiten ungeeigneten Häftlinge konnte ausgeschöpft werden.

Parallel zur Arbeit wurden Strafgefangene zur Bewährung auch zum Kriegsdienst herangezogen. Bereits im Dezember 1940 wurde die "Bewährungstruppe 500" gebildet, die ihren Einsatz im Generalgouvernement fand, andere "Bewährungssoldaten" kämpften in Südrussland, Russland, Afrika und Griechenland<sup>1470</sup> zwar mit der "Waffe in der Hand", erlangten aber nicht die "Wehrwürdigkeit".<sup>1471</sup> Diese Bataillone erlitten zum Teil hohe Verluste (das I. Bataillon in der Krim wurde völlig vernichtet),<sup>1472</sup> und es kann nicht beurteilt

<sup>1463</sup> von I = Königsberg bis XVII = Wien, die Durchnummerierung ist mit den Wehrkreisnummern identisch

<sup>1464</sup> 40 Städte

<sup>1465</sup> ebenfalls 40 Vollzugsanstalten

<sup>1466</sup> insgesamt 3.285 Häftlinge in diesen 40 Vollzugsanstalten

<sup>1467</sup> Hann 275, Nr. 13, 27.3.1940

<sup>1468</sup> HStAH Hann 275, Nr. 13; 11.4.1940; Braunschweig: Heimatkraftbezirk Braunschweig; Bremen: Heimatkraftbezirk Bremen; Celle: Heimatkraftbezirk Hannover; Hameln: Heimatkraftbezirk Bielefeld

<sup>1469</sup> zitiert in Hottes, Strafvollzug, S.196

<sup>1470</sup> siehe Bedürftig, S. 68

<sup>1471</sup> siehe Hottes, Strafvollzug, S.183

taillon in der Krim wurde völlig vernichtet),<sup>1472</sup> und es kann nicht beurteilt werden, wie die Betroffenen diesen Kriegsdienst empfanden. Im Vergleich zu den Schützengräben war das harte Leben in Gefängnissen und Zuchthäusern zumindest nicht akut lebensbedrohend, auf der anderen Seite konnte das Bild des Frontsoldaten durchaus das Gefühl von Freiheit, Tapferkeit und Ehre vermitteln.

Der Strafvollzug im NS-Staat darf nicht isoliert vom System der Konzentrations- und Polizeilager betrachtet werden, denn er war völlig in die nationalsozialistische Politik integriert und diente spätestens ab Kriegsbeginn zusätzlich der Wirtschafts- und Rüstungspolitik. Während "Volksgenossen" noch das Vorrecht des Regelvollzuges besaßen, dienten "Gemeinschaftsfremde" nur noch der Ausschöpfung der Arbeitskraft, die in den eigens dafür angelegten Straflagern bis zur physischen Vernichtung reichen konnte. Nicht die Resozialisierung der Häftlinge, die zumeist erst durch das politische System kriminalisiert worden waren, stand im Vordergrund, sondern ihre wirtschaftliche Nutzbarmachung in den etablierten Haftanstalten für die Kriegsmaschinerie. Diejenigen Häftlinge, die als nicht einsatzfähig galten wie zum Beispiel Sicherheitsverwahrte oder so genannte "asozialen Elemente", sollten schließlich der "Vernichtung durch Arbeit" anheimfallen.

---

<sup>1472</sup> siehe Bedürftig, S. 68

## **Kapitel V: Die Funktionen der Arbeitseinsatzverwaltung beim Fremdarbeiter(innen)einsatz**

Im letzten Teil dieser Arbeit werden die einzelnen Lebens- und Arbeitsbereiche der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) vorgestellt, die im direkten Zuständigkeitsbereich der Arbeitseinsatzverwaltung lagen. Dabei erstreckten sich die Funktionen von der Anwerbung über den Transport auf alle Lebens- und Arbeitsbereiche der ausländischen Arbeitskräfte.

Die Methoden der "Anwerbung" wurden bereits im Kapitel "Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten Gebieten" genannt; ausführlich werden sie vor allem in den Studien von Herbert und bei Spoerer dargestellt und sollen daher hier nicht wiederholt werden.

Polen als erster annektierter Staat erhielt für die "Anwerbung" und den Transport der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) durchaus Modellcharakter für das weitere Vorgehen der Arbeitseinsatzverwaltung bei der Arbeitskräftebeschaffung im übrigen besetzten Europa. Da zudem die meisten Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) aus Polen und der Sowjetunion kamen, werden im folgenden die Methoden der Transportabwicklung zumeist am Beispiel der polnischen und sowjetischen Arbeitskräfte dargestellt.

### **V. 1: Der Transport ins Deutsche Reich**

Mit der Anwerbung bzw. der Deportation von Millionen von ausländischen Arbeitskräften war ein immenser Verwaltungsaufwand verbunden. Nicht nur die Maßnahmen der Anwerbung, sondern auch die Bestimmungen zur Einreise ins Deutsche Reich waren sehr umfangreich. In den jeweiligen Akten der Archive wiederholen sich die entsprechenden Verordnungen und Bestimmungen und deuten darauf hin, dass immer wieder enormer Klärungsbedarf bestand.

Wer ausländische Arbeitskräfte einstellen wollte, hatte zuvor seine Arbeitskräfteanforderung an das zuständige Arbeitsamt geschickt. Dort wurden die Anträge mit großem Aufwand unter Hinzuziehung der Arbeitsbuchkarten und der Zahl der im Vorjahr bewilligten Arbeitskräfte (deutsche wie ausländische) gemeinsam mit anderen Instanzen (Reichsnährstand, Industrie- und Handelskammern etc.) bearbeitet, die Zahl der tatsächlich benötigten Arbeitskräfte bestimmt und dem Landesarbeitsamt genannt. Die Landesarbeitsämter errechneten den Bedarf des gesamten Bezirkes und informierten den Reichsarbeitsminister, der den reichsweiten Bedarf festlegte und die Zahlen (ab 1942 über Sauckel) den Werbestellen im Ausland übermittelte. Aufgrund dieser Anforderungen versuchten die Werbekommissionen, die erforderliche Zahl von Fremdarbeiter(innen) "anzuweben". Um die Rekrutierung und Verteilung der polnischen Arbeitskräfte zu systematisieren, wurden gleich zu Beginn die sogenannten "Abgabebezirke im Osten" den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken im Reich zugeteilt und für diese Bezirke von der Reichsbahn Sonderzugfahrpläne ausgearbeitet.<sup>1473</sup> Es ist bekannt, dass die besetzten sowjetischen Gebiete ebenfalls aufgeteilt und den einzelnen Landesarbeitsämtern zugewiesen wurden. Allerdings konnte nicht ermittelt werden, ob auch mit dem übrigen Europa so verfahren wurde.

Die rekrutierten Arbeitskräfte eines Anwerbegebietes wurden an zentraler Stelle gesammelt und sollten im Idealfall noch vor der Ausreise auf ihren Gesundheitszustand<sup>1474</sup> und ihre Einsatzfähigkeit hin untersucht werden. Nach Möglichkeit wurde ihnen bereits hier von Mitarbeitern der Arbeitseinsatzverwaltung so genannte "Grün-" bzw. "Grauzettel" ausgestellt, mit denen eine Vorauswahl über ihren Arbeitsplatz getroffen wurde.<sup>1475</sup>

---

<sup>1473</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 3.2.1940

<sup>1474</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 3.2.1940

<sup>1475</sup> Grünzettel = für die Landwirtschaft vorgesehen, Grauzettel = für die gewerbliche Wirtschaft vorgesehen. Allerdings wurde sich mehrfach darüber beschwert, dass Polen weder bei der Anwerbung noch bei der Registrierung in den Durchgangslagern mit den erforderlichen Grau- bzw. Grünzetteln versehen worden waren; StAO, Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 26.1.1940

Die Arbeitskräfte wurden listenförmig erfasst und mit Sonderzügen<sup>1476</sup> in die jeweiligen Landesarbeitsamtsbezirke transportiert, wo sie aus den zumeist von den Landesarbeitsämtern betriebenen Durchgangslagern<sup>1477</sup> in die einzelnen Arbeitsamtsbezirke verteilt und dort den Arbeitgebern übergeben wurden. Größere Unternehmen ließen die ihnen zugewiesenen Arbeitskräfte häufig durch ihren Werkschutz direkt aus den über 50 Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auf Reichsgebiet abholen.<sup>1478</sup>

Die "Anwerbung" und der Transport der Arbeitskräfte bedeutete ein enorme logistische Herausforderung für die Arbeitseinsatzverwaltung, aber auch für die Reichsbahn, die für die Sonderzüge und deren Fahrpläne zuständig war. Die Landesarbeitsämter erhielten genaue Mitteilungen über die Sondertransporte, über Abfahrts- und Ankunftsorte, über den jeweiligen Tag, die Uhrzeit und die zu transportierende Personenzahl. So wurden zum Beispiel im März 1940 insgesamt 40 Sonderzüge mit durchschnittlich 700 Insassen eingesetzt,<sup>1479</sup> um die in Polen rekrutierten Arbeitskräfte ins Reich zu schaffen. Für Arbeitskräfte, die nicht in eigens eingesetzten Sonderzügen reisten, gab es spezielle Kursbücher für besondere Waggons, die an die fahrplanmäßigen Züge angehängt wurden.<sup>1480</sup>

Die Abfertigung der ersten Sonderzüge scheint chaotisch verlaufen zu sein, denn die Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs stellte fest, dass den Reisenden häufig Reiseverpflegung fehlte, weil die örtlichen NS-Volkswohlfahrts-Dienststellen nicht genügend Lebensmittel liefern konnten.<sup>1481</sup>

Auch zu Beginn des Jahres 1940 stand die Linienführung der Transportzüge noch nicht fest, was insbesondere die Versorgung mit Lebensmitteln erschwer-

---

<sup>1476</sup> Transportgröße 600 bis 800 Menschen; StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 6.2.1940; eine Belegung mit 1.000 Menschen war ebenso möglich; ebd., 26.4.1940, *siehe auch Konieczny/Szurgacz, S. 437*

<sup>1477</sup> Die Bewachung der Durchgangslager, in denen sich die Arbeitskräfte nur möglichst kurz aufhalten sollten, oblag ebenfalls den Landesarbeitsämtern, die dafür "Kräfte des Bewachungsgewerbes" anwarben; StAM, Regierung Arnberg Nr. 1521, 17.1.1942

<sup>1478</sup> StAM, Regierung Arnberg Nr. 1521, 17.1.1942; *siehe auch* Projekt "Krieg gegen Kinder", 27.4.2006

<sup>1479</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 2.3.1940

<sup>1480</sup> StAO Rep 430 201 11/43 Nr. 15, ohne Datum

<sup>1481</sup> *siehe Konieczny/Szurgacz, S. 337; 14.2.1940*

te. Daher musste beim Eintreffen eines Zuges an der Grenze telefonisch das Aufnahme-Landesarbeitsamt benachrichtigt werden, um bei längeren Aufenthalten Lebensmittel bereitzustellen. Erst mit Fertigstellung der Fahrpläne konnte die Verteilung von Lebensmitteln durch die Landesarbeitsämter automatisch veranlasst werden. Außerdem fehlte zumeist die nötige Zahl der Transportbegleiter. Daher sollten sprachkundige Arbeiter zu Obmännern bestellt werden, die unter anderem dafür zu sorgen hatten, dass die Arbeiter während eines Zugaufenthaltes nicht ausstiegen, gegebenenfalls sollten sie in den Abteilen eingeschlossen werden. Wegen der hohen Fluchtgefahr wurde bereits in den Zubringerzügen zu den Sammeltransporten Wachpersonal als Begleiter eingesetzt.

Bei den ersten Sammeltransporten waren Ehepaare getrennt worden; das Amt Arbeit des Generalgouverneurs reagierte umgehend darauf: "Dieses Verfahren ist geeignet, der Gegenpropaganda Vorschub zu leisten und den Vertragsbruch zu fördern, da das Ehepaar selbstverständlich dahin streben wird, eine gemeinsame Arbeitsstelle zu erhalten. Dass auch Geschwister in derselben Weise abzubefördern und unterzubringen sind, bedarf keines besonderen Hinweises. Ich bitte ferner sicherzustellen, dass kleine Kinder unter keinen Umständen den Transporten beigegeben werden. Auch schwächliche Personen sind zurückzustellen."<sup>1482</sup>

Aber auch der Bau der Auffang- oder Durchgangslager bereitete erhebliche Probleme. So sollte die Abteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements Ende des Jahres 1939 für die Errichtung von fünf Auffanglagern entlang der Ostgrenze sorgen und erbat sich vom Reichsarbeitsministerium die entsprechenden Baubeamten,<sup>1483</sup> die Seldte aber nicht zur Verfügung stellen konnte.<sup>1484</sup>

---

<sup>1482</sup> *ebd.*, S. 338 f.

<sup>1483</sup> BArch R 3901/20.585, 1.11.1939

<sup>1484</sup> BArch R 3901/20.585, 17.11.1939

Wie bereits bei der Errichtung von Fremdarbeiter- und Kriegsgefangenenlagern hinkte auch der Bau von Durchgangslagern mit Entlausungseinrichtungen stets der Planung und vor allem den tatsächlichen Erfordernissen hinterher. Nach dem Entschluss, auch sowjetische Zivilisten zu deportieren, befanden sich im Januar 1942 noch 26 Durchgangslager im Bau.

fertige Durchgangslager	im Bau befindliche Durchgangslager	geplante Durchgangslager	Leistungsfähigkeit je Tag	verfügungsberechtigt
Krottingen			vermutlich 1.000	Wehrmacht
Tauroggen			600	Wehrmacht
Wirballen			1.000	Wehrmacht
	Wirballen II		1.200	Ostministerium
	Kiwerce		1.200	Ostministerium
Heidekrug			1.000	Wehrmacht
Suwalki			1.000	Wehrmacht
Bialystok				Stadt
	Bialystok		400	Reichsarbeitsministerium
	Grajewo		1.200	Reichsarbeitsministerium
	Illowo		1.000	Reichsarbeitsministerium
Przemysl I			1.000	Wehrmacht
	Przemysl II		1.200	Reichsarbeitsministerium
	Lemberg		1.000	Reichsarbeitsministerium
		Brest-Ost	1.200	Reichsarbeitsministerium
Lublin			1.000	Generalgouvernement
Warschau			1.000	Generalgouvernement

## 26. Verzeichnis der Übergangslager (Entseuchungslager) an der Ostgrenze, Stand Januar 1942<sup>1485</sup>

Für den Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen ist eine Aufstellung der Durchgangslager erhalten, aus der die Behelfsmäßigkeit einzelner Durchgangslager ersichtlich wird. So gab es zum Beispiel im Durchgangslager Bentheim bei einem Fassungsvermögen von 500 Fremdarbeiter(innen) lediglich 30 Schlafplätze. Auch wenn geplant war, ankommende Niederländer sofort weiter an die einzelnen Arbeitsamtsbezirke aufzuteilen, so muss man doch davon ausgehen, dass allein die arbeitseinsatzmäßige Erfassung von 500 Menschen

<sup>1485</sup> StAM, Regierung Arnsberg Nr. 1521, 17.1.1942

nicht innerhalb eines Tages abgewickelt werden konnte, außerdem war wegen der Zerstörungen von Bahnanlagen die sofortige Weiterleitung eines Zuges nicht gewährleistet. Andere Lager dienten ausdrücklich der Übernachtung und werden gleichzeitig mit nur wenigen Schlafgelegenheiten ausgewiesen. Diese Auflistung zeigt auch, dass längst nicht jedes Durchgangslager über Entlausungs- bzw. Entwesungsanlagen verfügte und die von der langen Anreise erschöpften Menschen zusätzliche Strapazen auf sich nehmen mussten, um städtische Anlagen aufzusuchen. Es war allerdings versucht worden, Durchgangslager möglichst in Bahnhofsnähe zu errichten, um lange Fußmärsche zu verhindern, so gab es in Hannover zum Beispiel ein Durchgangslager direkt in einem Tunnel des Hauptbahnhofes. Andererseits gab es auch Durchgangslager, die mehrere Kilometer von der nächsten Bahnstation entfernt lagen, sodass die übermüdeten Fremdarbeiter(innen) noch lange Fußmärsche bewältigen mussten. Die Aufsicht und die arbeitseinsatzmäßige Betreuung der Durchgangslager oblag den jeweiligen Arbeitsämtern, die Verwaltung der Lager zumeist der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung mit den Arbeitsämtern.<sup>1486</sup>

Die bei der "Anwerbung" von Arbeitskräften angeordneten Eingangsuntersuchungen waren völlig unzureichend.<sup>1487</sup> Deshalb informierte der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen seine Arbeitsämter darüber, alle aus dem Generalgouvernement stammenden Arbeitskräfte nachträglich zu entlausen und zu untersuchen, obwohl nicht alle Durchgangslager Entlausungs- bzw. Entwesungseinrichtungen besaßen. Die Sonderzüge konnten daher ihre Ziele nicht direkt ansteuern, sondern mussten zunächst Orte mit den entsprechenden Einrichtungen anfahren, ehe die Arbeitskräfte auf die Aufnahmebezirke verteilt werden konnten. Dadurch wurden die anstrengenden und langen Zugfahrten

---

<sup>1486</sup> Aus Platzgründen wird diese große Aufstellung im Anhang abgebildet; siehe Anhang, VII 1, Tabellen und Grafiken, "Übersicht der vom Landesarbeitsamt Hannover eingerichteten oder zur Verfügung gestellten Lager für die vorübergehende Unterbringung von Ausländertransporten", S. 568 f.

<sup>1487</sup> So vermerkten sowohl die DAF als auch der Bergbaubeauftragte im Sommer 1940 die Untauglichkeit vieler angeworbener Polen wegen verschiedener Krankheiten und forderten "schärfere" Untersuchungen; StAM, Oberpräsidium Nr. 5176, 12.6.1940

unnötig verlängert.<sup>1488</sup> Die Entlausung und Entwesung dieser großen Transporte konnte kaum an einem Tag erledigt werden, sodass sich das Oberkommando der Wehrmacht damit einverstanden erklärte, die Arbeitskräfte vorübergehend in Stalags unterzubringen und sie wie die Kriegsgefangenen zu verpflegen; die Kosten dafür wurden pauschal vom Reichsarbeitsministerium übernommen.<sup>1489</sup> Die Benutzung von Stalags<sup>1490</sup> muss für die ankommenden Zivilarbeiter unerhört schockierend gewesen sein, hatte man ihnen doch beste Lebens- und Arbeitsbedingungen versprochen, und nun wurden sie mit den vor allem im Winter völlig trostlosen Barackenlagern der Kriegsgefangenen konfrontiert.

Auch Sauckel legte später noch vergeblich großen Wert auf Entwesungs- und Entlausungsanlagen in den Durchgangslagern, um ein Einschleppen von stets befürchteten Krankheiten zu verhindern.<sup>1491</sup> Das Zusammenpferchen so vieler Menschen auf so engem Raum, verbunden mit der schlechten Ernährung und den unzureichenden hygienischen Möglichkeiten führte dazu, dass die körpereigenen Abwehrkräfte der Fremdarbeiter(innen) rasch nachließen und ständige Seuchengefahr drohte, verstärkt dadurch, dass auch in den Herkunftsländern immer wieder endemische Seuchen auftraten, vor allem Fleckfieber und Typhus. Zur Verhinderung einer Einschleppungsgefahr wurden immer wieder Gebiete in Osteuropa temporär für Aushebungen gesperrt. Forderungen nach besserer gesundheitlicher Überwachung vor der Anreise bzw. bittere Beschwerden über deren Unterlassung waren an der Tagesordnung. Es war Aufgabe vor allem der Gesundheits- und Arbeitsämter, die ankommenden Arbeitskräfte gesundheitlich zu überprüfen und "Bazillenausscheider" (im Falle von Typhus) zu isolieren. Der Reichsarbeitsminister wies daher an, jeden Transport aus einem Risikogebiet (zum Beispiel im Januar 1942 Frankreich wegen einer Typhusepidemie) dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe

---

<sup>1488</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 20.2.1940

<sup>1489</sup> Fast schon resignativ liest sich der Nachsatz, die Arbeitsämter müssten es in Kauf nehmen, dass die Entlausten in den gleichen, lediglich besenreinen Zügen weitertransportiert werden würden; StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 2.3.1940

<sup>1490</sup> In der oben genannten Auflistung werden auch Stalags als tatsächliche Durchgangslager genannt, z. B. in Fallingbostal oder Wietzendorf

<sup>1491</sup> StAO Rep 430 303 19/56 Nr. 230, 5.12.1942

der Arbeitsstelle zu melden,<sup>1492</sup> obwohl allen die Unmöglichkeit, jeden Einreisenden gesundheitlich gründlich zu überprüfen, bewusst war. Gleichzeitig wurden jedoch "im Interesse des Arbeitseinsatzes" die Quarantänebestimmungen gelockert, weil die Untersuchungen zu zeitraubend waren. Als in den besetzten sowjetischen Gebieten im Frühsommer 1944 eine schwere Fleckfieberepidemie ausgebrochen war, konnten die dort rekrutierten Arbeitskräfte aus Platzgründen nicht lange genug in Quarantäne genommen werden. Sie wurden weiterhin ins Reich deportiert, wobei der Reichsarbeitsminister zur Gefahrenabwehr eine dreimalige Entlausung im Abstand von jeweils einer Woche und die Quarantäne des Gepäcks für 41 Tage anordnete.<sup>1493</sup> Den Reisenden wurde der Verkehr zwischen den Zimmern oder Baracken untersagt, sie sollten während der ersten sechs Wochen nur gruppenweise geschlossen zum Arbeitseinsatz kommen.<sup>1494</sup>

Die Arbeitskräfte wurden nach Arbeitsämtern und Landkreisen aufgeteilt,<sup>1495</sup> und spätestens jetzt sollte die Ausstellung der Grün- bzw. Grauzettel<sup>1496</sup> nach den Angaben der erstellten Listen erfolgen,<sup>1497</sup> was aber durch die unzureichende Aufstellung der Transportlisten zusätzlich erschwert wurde.<sup>1498</sup>

Eine systematische Erfassung aller ankommenden ausländischen Arbeitskräfte scheint es zunächst nicht gegeben zu haben, denn erst im März 1940 wurde angeordnet, alle seit Beginn des Jahres angeworbenen polnischen Arbeitskräfte binnen vier Wochen rückwirkend zu erfassen, zu registrieren und mit Arbeitspapieren zu versehen. Die zukünftige Erfassung sollte von den Kriminalpolizeistellen gleich bei der Ankunft der Sammeltransporte übernommen werden,

---

<sup>1492</sup> StAO Rep 430 303 19/56 Nr. 229, 1.10.1942

<sup>1493</sup> StAO Rep 430 303 19/56 Nr. 190, 15.6.1944

<sup>1494</sup> StAO Rep 430 303 19/56 Nr. 230, 31.12.1942

<sup>1495</sup> Die Aufstellung der Aufteilung hatte in vierfacher Ausfertigung zu erfolgen; je eine Liste ging an das Landesarbeitsamt, an das zuständige Arbeitsamt, an den Kreisleiter der NSDAP und an den Landrat; StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 20.2.1940

<sup>1496</sup> Bereits bei der Anreise der ersten Sammeltransporte aus Belgien fehlten jedoch die Grün- und Grauzettel, weil die dafür zuständigen Druckereien Materialengpässe hatten. Daher wurden für Belgien die für Polen gedruckten Formulare benutzt und die entsprechenden Aufdrucke (Polen, Generalgouvernement) durchgestrichen; BArch R 3901/20.479; 24.6.1940

<sup>1497</sup> typisch für die Verwaltungsparanoia: "die Arbeitskarte darf nur vollständig und richtig gefaltet ausgehändigt werden"; StAM Oberpräsidium Nr. 5076, 27.3.1940

<sup>1498</sup> BArch R 3901/20.481, 15.6.1942

wobei großen Wert auf die persönliche Unterschrift des Arbeiters gelegt wurde.<sup>1499</sup> Die Ankunft eines Sammeltransportes wurde vom Präsidenten des jeweiligen Landesarbeitsamtes sowohl den Arbeitsämtern, die für die Abholung uniformierte Transportbegleiter und für die Erfassung und Vermittlung der Arbeitskräfte eine "ausreichende Anzahl" von Mitarbeitern stellen mussten<sup>1500</sup> und ferner den Ortspolizeibehörden mitgeteilt, die die Land- und Kreisräte unterrichteten. Die Ankommenden sollten unverzüglich ärztlich untersucht und gegebenenfalls ein weiteres mal entlaust werden. Von jeder vermittelten Arbeitskraft wurde eine behelfsmäßige Arbeitskarte (Ersatzarbeitskarte) mit den wichtigsten Daten angelegt.<sup>1501</sup> Die Ankommenden wurden für die polizeiliche Erfassung fotografiert, und den Osteuropäern wurden zusätzlich Fingerabdrücke abgenommen, so als seien sie Kriminelle.<sup>1502</sup> Die Aufnahme von Passfotos, deren Kosten die zukünftigen Arbeitgeber zu übernehmen hatten, verzögerte sich ebenfalls, weil es nicht genügend Fotomaterial gab.<sup>1503</sup> Bei polnischen Arbeitskräften wurde eine Kopie der Arbeitskarte mit Foto und Fingerabdrücken an die eigens im Reichssicherheitshauptamt angelegte zentrale "Kartei der polnischen Zivilarbeiter" geschickt.<sup>1504</sup>

Dann erfolgte die Verteilung auf die einzelnen Arbeitsstellen. In den mittlerweile zahlreich vorliegenden Berichten von Betroffenen wird immer wieder darauf verwiesen, wie demütigend diese Verteilung sein konnte, wenn sich

<sup>1499</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5076, 27.3.1940

<sup>1500</sup> Bei der Erfassung erwies es sich als sehr hinderlich, dass die Arbeitsämter nicht über genügend Schreibmaschinen verfügten; daher wurden alle Behörden aufgefordert, mit Schreibmaschinen auszuhelfen; StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 8.4.1940

<sup>1501</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 6.2.1940. Alle einreisenden Arbeitskräfte mussten einen Heimatpass oder Passersatz besitzen; bei Sammeltransporten dienten die Sammellisten zunächst als Passersatz, nach der Ankunft in Deutschland musste gegebenenfalls ein Fremdenpass oder reeller Passersatz mit einer vorläufigen Gültigkeit von sechs Monaten beantragt werden; StAM Oberpräsidenten Nr. 5179, 28.10.1941

<sup>1502</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 22.4.1940

<sup>1503</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5076, 27.3.1940

<sup>1504</sup> StAO Rep 430 201 16b/65 Nr. 96 Bd. 1, 10.9.1934. Um sicher zu stellen, dass nicht nur die Ausländer-Sachbearbeiter, sondern jeder Arbeitsvermittler und jede Nebenstelle eines Arbeitsamtes über das Einreise- und Erfassungsprocedere der ausländischen Arbeitskräfte informiert war, musste der entsprechende Erlass des Reichsarbeitsministers zum Gegenstand einer Dienstbesprechungen gemacht werden; StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 8.4.1940

Arbeitgeber ihre Arbeitskräfte aus der Menge herausuchten. Die Betroffenen kamen sich oft vor wie auf einer Viehauktion.

## V. 2: Die Unterbringung in Lagern

Die Unterbringung der Millionen Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) in Lagern schien für das nationalsozialistische Regime aus (rüstungs-)wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Gründen eine absolute Notwendigkeit zu sein. Kaum berücksichtigt wurden dabei die gesundheitlichen Gefahren, wenn so viele Menschen bei zumeist unzureichenden hygienischen Verhältnissen auf so engem Raum zusammengepfercht werden<sup>1505</sup> oder die psychischen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen, die sich bei einer solchen Lagerunterbringung fast zwangsläufig einstellen müssen.

Ein Lager implizierte gleichzeitig eine eher temporäre Unterbringungsart und ging daher mit der Vorstellung konform, der Arbeitseinsatz von Ausländern sei nur eine vorübergehende Erscheinung.

Nicht erst die Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) wurden in Lager untergebracht; bereits die Mitglieder des Freiwilligen bzw. des Reichsarbeitsdienstes mussten zunehmend in Lagern leben und von dort aus ihre Arbeitsstätten aufsuchen, wobei der Begriff "Lager" anfangs durchaus positiv belegt war.<sup>1506</sup>

Der Begriff "Lager" war eng mit dem Begriff "Arbeit" verbunden, sodass das Leben im Lager in Verbindung mit dem Arbeitseinsatz als normal wahrgenommen wurde. Auch die erschreckend hohe Zahl von 20.000 Lagern<sup>1507</sup> im Reichsgebiet spiegelte scheinbar diese Normalität wieder. Die Errichtung immer neuer Lager gehörte zum Alltagsbild in den Städten, über das sich nicht mehr gewundert noch gar entrüstet wurde.

Bereits vor Kriegsbeginn waren entlang der polnischen Grenze Lager errichtet worden, um die (erwünschten) illegalen polnischen Saisonarbeiter zu sammeln, zu registrieren und an Arbeitgeber zu vermitteln; mit der millionenfa-

---

<sup>1505</sup> Eine kurze Erklärung und Ausdifferenzierung des Begriffes "Lager" ist zu finden unter: Wikipedia, Lager, 27.9.2006

<sup>1506</sup> Ein wörtliches Beispiel vom August 1934: "Ich erbitte Nachricht, ob ich zum 1.10. Aussicht habe, in ein Lager aufgenommen zu werden." (Eine Bewerberin für den Deutschen Frauenarbeitsdienst); StAO Rep 640 Nordh, Arbeitsamt Nordhorn Nr. 39, 29.8.1934

<sup>1507</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 19.8.1943

chen Anwerbung/Deportation der ausländischen Arbeitskräfte mussten jedoch unzählige neue Lager erreicht werden.

Die geschlossene Lagerunterbringung bot sich vor allem dort an, wo gleichzeitig viele ausländische Arbeitskräfte eingesetzt wurden; größere Firmen oder Werke verfügten oft über eigene Lager auf dem Betriebsgelände. Es gab aber auch viele Sammellager, von denen aus die Arbeitskräfte ihre unterschiedlichsten Arbeitsstätten aufsuchten. Dabei mussten Arbeitslager für Fremdarbeiter(innen) nicht unbedingt aus Barackenbauten bestehen; vor allem kleinere Lager waren überall dort eingerichtet worden, wo man nur irgend Platz gefunden hatte: in Gaststätten, Kinos, Schulen, Scheunen, auf Dachböden, in Kellern etc.

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte waren von der Lagerunterbringung ausgenommen. Frei lebende Polen wurden jedoch als Gefahr angesehen, sodass zum Beispiel der Oberbürgermeister in Osnabrück noch im Jahre 1943 vorschlug, die Bauern sollten sich jeweils zu einer Gesellschaft als Träger eines Lagers unter der Betreuung der Deutschen Arbeitsfront zusammenschließen. Die Erstellung eines Lagers würde pro Person ca. 700 bis 800 Reichsmark kosten und sollte sich durch die Beiträge, die die Polen an das Lager zu zahlen hätten, in fünf bis sechs Jahren amortisieren; die Deutsche Arbeitsfront ging jedoch sehr realistisch von einer Weigerung der Landwirte aus. Daraufhin schlug der Oberbürgermeister vor, grundsätzlich die Unterbringung von Polen außerhalb von Lagern zu verbieten und dafür eine Polizeiverordnung zu erstellen. Dagegen wehrten sich jedoch die Landräte der einzelnen Kreise, weil eine geschlossene Lagerunterbringung frühmorgendliche oder spätabendliche Arbeiten auf den Höfen ausschloss. Außerdem seien die Anmarschwege, zudem unter Bewachung, zu lang und es würde die Arbeitskraft der Polen demoralisieren, sollten sie für ihr eigenes Lager auch noch bezahlen.<sup>1508</sup> So blieb die Einzelunterbringung auf Bauernhöfen weiterhin gestattet, sofern die "gebotene Zurückhaltung" der Bauernfamilien und des Gesindes gewährleistet war. Sollten

---

<sup>1508</sup> StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 21.6.1943

landwirtschaftliche Arbeitskräfte trotzdem in einer Sammelunterkunft untergebracht werden, hatten die Bauern die dafür anfallenden Kosten zu tragen,<sup>1509</sup> ein Grund mehr für die Landwirte, sich ihre Arbeitskräfte auf dem Hof zu wünschen, wo sie auch außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten greifbar waren und Knechte und Mägde zudem seit jeher auf den Höfen gewohnt hatten.

Es gab sehr viele unterschiedliche Lagerbetreiber (Reichsbehörden, Organisation Todt, Gemeinschaftslager der Deutschen Arbeitsfront, Städte, Firmen), und lediglich eine zentrale Reichsinstanz mit Weisungsbefugnis anderen Instanzen gegenüber hätte durch ständige Kontrollen für eine einigermaßen erträgliche Situation in den Lagern sorgen können.

Zuständig für die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte war die Arbeitseinsatzverwaltung, wobei das Reichsarbeitsministerium als Legislativorgan fungierte und die praktischen Kompetenzen auf Arbeitsämter, Deutsche Arbeitsfront und Gewerbeaufsichtsämter<sup>1510</sup> aufgeteilt waren. Dabei hatten die Arbeits- und die Gewerbeaufsichtsämter zusammen mit den Gesundheitsämtern eher eine Kontrollfunktion, während die Deutsche Arbeitsfront verantwortlich für die Gestaltung des Lagerlebens war. Diese typischen Aufgaben- und Kompetenzverteilung machte jedoch eine zentrale Überprüfung der Lagerunterbringung und erst recht die Durchsetzung menschenwürdiger Zustände in den Lagern unmöglich.

Bevor ausländische Arbeitskräfte vermittelt wurden, mussten Arbeitgeber eine ordnungsgemäße Unterbringung belegen. Der Bedarf an Arbeitskräften war jedoch so groß, dass dieses Verfahren eher großzügig gehandhabt wurde bzw. weitere Arbeitskräfte ohne erneute Überprüfung vermittelt wurden, wenn eine erste Prüfung stattgefunden hatte. Anders lässt sich die chronische Überbelegung und die daraus resultierenden schlechten Zustände in vielen Lagern nicht erklären, obgleich die Lager immer wieder von der Arbeitseinsatzverwaltung gemeinsam mit anderen Instanzen überprüft werden sollten.

---

<sup>1509</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 20.3.1940

<sup>1510</sup> die ja ebenfalls unter der Aufsicht des Reichsarbeitsministerium standen

Parallel zu den Arbeitsämtern war auch die Deutsche Arbeitsfront für die Bestätigung der ordnungsgemäßen Unterbringungsmöglichkeiten zuständig. In der Praxis schien dieses Verfahren jedoch nicht so recht zu funktionieren, denn bis 1943 wurden vier Erlasse mit der Klärung dieser Aufgabenverteilung veröffentlicht.<sup>1511</sup> Den Arbeitsämtern war es zwar nicht "zwingend vorgeschrieben", schriftliche Anträge an die Deutsche Arbeitsfront zur Überprüfung der vorgesehenen Unterbringungsorte zu stellen, doch "dies entlässt aber die Arbeitsämter nicht aus der Verpflichtung, auch vor der Zuweisung von Ostarbeitern durch die angeforderten gewerblichen Betriebe den Nachweis der ordnungsmäßigen Unterbringungsverhältnisse zu erbringen und durch die zuständigen Dienststellen der DAF bestätigen zu lassen."<sup>1512</sup> Allerdings kam die Deutsche Arbeitsfront laut Beschwerden einzelner Arbeitsämter ihrer Meldepflicht über geprüfte und als ordnungsgemäß befundene Lager bei weitem nicht nach.<sup>1513</sup>

Die politische Aufsicht über alle Firmenlager in einem DAF-Gau lag beim "Gaubeauftragten für Lagerbetreuung der Deutschen Arbeitsfront", die Zuständigkeit für die Betreuung aller ausländischen Arbeitskräfte bei der "DAF-Gauhauptabteilung für den Arbeitseinsatz", auf Reichsebene beim "Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront". Die Lagerführer sollten nach den Richtlinien dieses Amtes für Arbeitseinsatz über Kenntnisse der "nationalen Eigenart" der Ausländer verfügen und Verständnis für ihre "besonderen Verhaltensformen" zeigen, da von deren Haltung und Art der Menschenführung letztendlich das Wohlbefinden der Menschen und damit auch ihre "Arbeitsfreudigkeit" abhing.<sup>1514</sup> Allerdings stand dieses "Verständnis für die nationalen Eigenarten" zumeist hinter dem strengen, autoritären Gehabe und der Brutalität zurück; allein die DAF-Uniformen der Lagerführer betonten ihre Kontroll-

---

<sup>1511</sup> Erlass des Reichsarbeitsministers Va 5780/1249 vom 2.12.1940, Va 5780/840 vom 17.4.1941, Runderlass des GBA Va 5780/1454 vom 20. 7.1942, 17.6.1943, Runderlass - ARG - des Reichsarbeitsministeriums Nr. 764/43 vom 17.6.1943, S.403; in: StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 17.6.1943

<sup>1512</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 17.6.1943

<sup>1513</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 30.4.1942.

<sup>1514</sup> siehe Siegfried, S. 95

und Wachfunktionen.<sup>1515</sup> Die Deutsche Arbeitsfront war ebenfalls für die Bereitstellung von haupt- und nebenamtlichen Lagerärzten zuständig und somit indirekt verantwortlich für den gesundheitlichen Zustand der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen).<sup>1516</sup>

Mit seinen Organisationen versuchte Ley immer wieder, seinen Anspruch auf den Arbeitseinsatz zu betonen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen pochte jedoch auf die eigentliche Kompetenz der Deutschen Arbeitsfront und forderte, sie solle der Freizeitgestaltung vermehrte Aufmerksamkeit schenken, da der befürchtete "Lagerkoller" unweigerlich eine Leistungssenkung zur Folge habe.<sup>1517</sup> Gleichzeitig gelang es der Arbeitseinsatzverwaltung aber auch, den Aktionismus der Deutschen Arbeitsfront für sich einzusetzen, indem ihr "Fälle von unzureichender Arbeitsleistung 'fremdvölkischer' Arbeitskräfte, die auf mangelhafter 'Betreuung' beruhten",<sup>1518</sup> gemeldet werden sollten.

### ***Ausnahmen von Lagerüberprüfungen***

Lagerüberprüfungen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Unterbringung geschahen zunächst eher willkürlich und auch nicht immer unter Wahrung des vorgegebenen Weges. So forderte zum Beispiel der Regierungspräsident von Arnsberg im August 1940 einen "Überblick über den gegenwärtigen Stand der Lager". Er wies die Gewerbeaufsichtsämter an, eine Zählung und Sichtung der

---

<sup>1515</sup> ebd., S. 97. Zur Unterstützung der Betreuungstätigkeit der deutschen Betriebsobmänner wurden in den großen Lagern so genannte Lagerverbindungsmänner der einzelnen Volksgruppen, die in Heim- und Stubengemeinschaften zusammengefasst waren, eingesetzt. Eine jede Volksgruppe sollte von einem Lagerverbindungsmann, Untergruppenverbindungsmann, Heimältesten und Stubenältesten geführt werden; siehe Rebutisch, Führerstaat, S. 360 f. Damit zeigte die Aufteilung und Zuordnung der Fremdarbeiter(innen) einen ähnlich strukturierten Aufbau wie bei der deutschen Bevölkerung. Diese genannten Personen sollten zudem ihre Landsleute kontrollieren und ausspionieren und waren nicht selten ebenso brutal vor wie der Werkschutz; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 28.10.1943

<sup>1516</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 23.8.1940

<sup>1517</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5139, 7.9.1942

<sup>1518</sup> siehe Rebutisch, Führerstaat, S. 360 f.

Gemeinschaftslager (Bau- und Betriebslager) mit mehr als 50 Insassen vorzunehmen, ebenso in allen Lagern, für die die Gewerbeaufsichtsämter überhaupt zuständig waren. Nicht überprüft wurden Lager der Wehrmacht, der Reichsbahn, der Reichsautobahn und anderer Dienststellen des Reiches. Lager mit mehr als 2.000 Insassen mussten unter Angabe des Lagerortes, der Zahl der Beschäftigten und des zuständigen Unternehmers nochmals gesondert aufgeführt werden. Im Mittelpunkt dieser Überprüfung stand die ärztliche Versorgung in den Lagern, die detailliert angegeben werden musste.<sup>1519</sup>

Wegen der vielen Ausnahmen wird sich der Regierungspräsident aber schwerlich ein aussagekräftiges Urteil über die in seinem Amtsbezirk befindlichen Lager gebildet haben können.

Symptomatisch ist auch das Beispiel der Lager für Bergarbeiter: Im Dezember 1941 bestätigte der Regierungspräsident von Arnsberg, dass außerhalb eines Zechengeländes errichtete Gemeinschaftslager für ausländische Bergarbeiter nicht im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsichtsämter lagen, denn diese waren nur für Lager der Betriebe zuständig, die unter die Reichsgewerbeordnung fielen.<sup>1520</sup> Fremdarbeiter(innen)lager im Zuständigkeitsbereich von Reichsbehörden unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls keiner allgemeiner Kontrolle, ein Umstand, der auch vom Gesundheitsamt Dortmund kritisch angemerkt wurde.<sup>1521</sup>

Die Bergrevierbeamten in Dortmund lehnten jedoch ihre Zuständigkeit für außerhalb der Zechen liegende Lager ab und verwiesen auf die Verantwortung der Gesundheits- bzw. der Gewerbeaufsichtsämter, wenn es um die Beseitigung festgestellter Mängel ging. Sie beriefen sich dabei auf eine Verfügung des Oberbergamtes Dortmund vom 5.3.1942, die besagte, der Reichswirtschaftsminister habe am 16.2.1942 entschieden, Gemeinschaftslager im Bergbau, die außerhalb des Zechenplatzes lägen, seien nicht als bergbauliche Betriebsanlagen anzusehen und unterständen daher auch nicht der Aufsicht der

---

<sup>1519</sup> Wie war der ärztliche Dienst organisiert? Gab es einen Lagerarzt, regelmäßige Sprechstunden etc. und vor allem die Frage, ob es ratsam schien, überhaupt Lagerärzte für ein oder mehrere Lager zur Verfügung zu stellen; StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 23.8.1940

<sup>1520</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 20.12.1941

<sup>1521</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 3.1.1942

Bergbehörde. Der Regierungspräsident wollte eine einheitliche Lösung für die Überprüfung durch die Gewerbeaufsichtsämter anstreben und wandte sich an den Reichsinnenminister.<sup>1522</sup> Anstatt diese Angelegenheit einheitlich zu regeln, wurde sie jedoch noch komplizierter: Der Reichsarbeitsminister beschloss die Überprüfung der außerhalb der Zechen liegenden Bergbaulager durch die Gewerbeaufsicht. Daraufhin lehnten die Bergreviere ihre Stellungnahmen bei den Anträgen von Lagerführern dieser Lager auf Zurückstellung vom Wehrdienst mit dem Hinweis ab,<sup>1523</sup> für diese Lager seien nicht sie, sondern die Gewerbeaufsicht zuständig. Dabei hatten Zurückstellungsüberprüfungen wegen der Überbelastung des Bergamtes, wegen "dringliche(r) Kriegsaufgaben", Personalmangel und dem Fehlen von Kraftwagen ohnehin nur ausnahmsweise stattgefunden.<sup>1524</sup>

Die Gewerbeaufsicht sah sich wegen der Arbeitsüberlastung ebenfalls nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen, zumal sie die entsprechenden Lagerführer nicht kannte.<sup>1525</sup> Dieser Disput führte dazu, dass der Reichsarbeitsminister seine anfängliche Zustimmung zurückzog, Gemeinschaftslager auch dann durch die Gewerbeaufsichtsbehörden überwachen zu lassen, wenn dort ausschließlich Bergarbeiter untergebracht waren.<sup>1526</sup> Damit waren diese Lager wieder der staatlichen Aufsicht und Kontrolle entzogen und die Bergbaubehörden konnten sich als unabhängige Instanzen behaupten.

Es ist unvorstellbar, aber im Frühsommer 1944 waren sich die Behörden über die Zuständigkeitsbereiche bei der Überprüfung der Bergbaulager immer noch nicht einig, obwohl die 1943 erlassene reichsweite allgemeine Lagerordnung strikt vorgab, dass die Aufsicht über die Durchführung dieser Lagerordnung in Bergbaulagern den Bergbaubehörden oblag, sofern sich diese Lager innerhalb der bergbaulichen Betriebsanlagen befanden.<sup>1527</sup> Umfangreicher und zeitauf-

---

<sup>1522</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 19.10.1942

<sup>1523</sup> Als Arbeitgeber waren sie verpflichtet, diese von den Arbeitsämtern bzw. Wehrbezirkkommandos zugegangenen Anträge auf Rückstellung zu kommentieren

<sup>1524</sup> Mit dem üblichen Zusatz: "Bei der bevorstehenden Einziehung weiterer Beamten zum Wehrdienst dürfte eine künftige gründliche Überwachung dieser Lager noch weniger möglich sein."

<sup>1525</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 12.2.1943

<sup>1526</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 8.4.1943

<sup>1527</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 23.6.1944

wändiger Schriftverkehr war die Folge, um immer wieder auf die einzelnen Kompetenzen zu verweisen.

### ***Kompetenzschwierigkeiten bei der ersten reichsweiten Lagerüberprüfung***

Im September 1941 erfolgte ein erster reichsweiter Erlass des Reichsarbeitsministers über die Überprüfung und ständige Besichtigung von bereits bestehenden Lagern, die der Beaufsichtigung der Gewerbeaufsichtsämter unterlagen. Außerdem sollte die Gewerbeaufsicht bei der Errichtung neuer Lager verstärkt herangezogen werden.<sup>1528</sup> Zumindest die Gewerbeaufsicht in Dortmund scheint mit dieser Aufgabenerweiterung nicht einverstanden gewesen zu sein, denn es dauerte sechs Wochen, ehe der Erlass den einzelnen Gewerbeaufsichtsämtern mitgeteilt wurde.<sup>1529</sup> In diesem Erlass war allerdings die Deutsche Arbeitsfront nicht berücksichtigt worden, die sich übergangen fühlte und sofort beschwerte. So sah sich der Reichsarbeitsminister genötigt, noch einmal genau zu begründen, warum er die Überwachung der Gemeinschaftslager den Arbeitsämtern in Verbindung mit den Gewerbeaufsichtsämtern übertragen hatte: Er habe keineswegs die Ausschaltung der örtlichen DAF-Stellen beabsichtigt und lege auch weiterhin großen Wert auf deren Überprüfung der Gemeinschaftslager. Außerdem habe er schon sehr viel früher vereinbart, dass ein Betriebsführer durch das zuständige Arbeitsamt weitere Arbeitskräfte vermittelt bekäme, wenn das Gewerbeaufsichtsamt im Benehmen mit der Deutschen Arbeitsfront eine Bescheinigung über den einwandfreien Zustand eines Lagers ausgestellt habe. Sein Erlass habe also nicht deren Kompetenz angreifen, sondern die der anderen staatlichen Aufsichtsbehörden stärken wollen.<sup>1530</sup> Parallel zu diesem Beschwichtigungsschreiben informierte der Reichsarbeitsminister die Landesarbeitsämter und diese die Arbeitsämter darüber, dass die Überprüfung der Lager nicht nur mit den bisher genannten Stellen, sondern auch mit

---

<sup>1528</sup> "Aufstellung über die hygienischen Verhältnisse in Arbeitslager"

<sup>1529</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 3.11.1941

<sup>1530</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 3.12.1941

den Kreisobmännern der Deutschen Arbeitsfront und den Kreisbauernführern durchgeführt werden sollten. Um die ganze Sache noch komplizierter zu machen, forderte er für Durchgangs- oder Auffanglager gesonderte Berichte an.<sup>1531</sup>

Aber auch Gewerbeaufsichts- und Gesundheitsämter fühlten sich durch diesen Erlass ungerecht behandelt, sodass Seldte erneut einschreiten und Kompetenzen klären musste: Die Gesundheitsüberwachung aller in Lagern wohnenden Ausländer lag bei den Gesundheitsämtern, die Überwachung der hygienischen und sanitären Bedingungen oblag den Gewerbeaufsichtsämtern. Für die sozialen Komponenten wie zum Beispiel Freizeitgestaltung war die Deutsche Arbeitsfront zuständig, verantwortlich für die Planung und Durchführung der Kontrollen aller Bereiche war die Arbeitseinsatzverwaltung, vertreten durch die Arbeitsämter. Dabei schien es außerordentlich schwer zu sein, die Kompetenzbereiche der Gewerbeaufsicht und der Gesundheitsämter voneinander abzugrenzen.

Ein Erlass der Reichsarbeitsministers vom März 1942, bei dem es um den Einsatz von Arbeitskräften aus Ost- und Südosteuropa und um Maßnahmen zur Verhütung von Fleckfiebereinschleppung ging, diente erneut dazu, die Unterschiede zwischen Gewerbeaufsicht und Gesundheitsbehörden zu klären.<sup>1532</sup>

Wie zuvor bei der Deutschen Arbeitsfront argumentierte Seldte, er greife in keiner Weise die Gesundheitsämter an, sondern stelle lediglich der Gewerbeaufsicht Richtlinien zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht zur Verfügung. Außerdem seien wegen der hohen Zahl der Lager und dem häufigen Wechsel ihrer Inanspruchnahme ohnehin möglichst viele Lagerkontrolle anzustreben,<sup>1533</sup> sodass es Arbeit genug für beide Behörden gäbe.

Damit die Gewerbeaufsichtsämter die Lager jedoch überprüfen konnten, mussten sie zunächst von den Arbeitsämtern die Nachweise der bereits vorhandenen Lager anfordern. So fragte der Regierungspräsident von Arnberg zum Beispiel am 18.11.1941 das Landesarbeitsamt Westfalen, ob die Arbeits-

<sup>1531</sup> StAO Rep 430 303 19/56 Nr. 230, 11.12.1942

<sup>1532</sup> siehe *RGBl I 1934*, S. 1234; *RGBl 1938 I*, S. 1516

<sup>1533</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, März 1942

ämter bereits informiert seien,<sup>1534</sup> hatte aber vier Wochen später immer noch keine Antwort erhalten,<sup>1535</sup> sodass die ihm unterstehenden Behörden nicht mit ihrer Arbeit beginnen konnten. Erst im Januar 1942 teilte der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen mit, die Anweisung der Arbeitsämter sei inzwischen erfolgt. Das entsprechende Schreiben an die Arbeitsämter trägt allerdings dasselbe Datum<sup>1536</sup> und es ist zu vermuten, dass er diese personalintensive Aufgabe hinauszögern wollte. Im März 1942 teilte er der Gewerbeaufsicht die verlängerte Abgabefrist der Prüfungsberichte (15.5.1942) "wegen anderweitiger starker Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsämter" mit.<sup>1537</sup> Im Juni 1942 informierte der Regierungspräsident von Arnberg den Reichsarbeitsminister endlich darüber, dass die Gewerbeaufsichtsämter inzwischen die vorgeschriebenen Lagerlisten zwar angelegt hatten, sie aber jetzt schon nicht mehr vollständig seien, weil die Arbeitsämter sie nicht immer über die Errichtung weiterer Lager informierten. Neue Barackenlager waren durch Vorlagen der Baugesuche in der Regel bekannt, aber die Arbeitsämter versäumten häufig, neue Fremdarbeiterunterkünfte in bestehenden Gebäuden mitzuteilen.<sup>1538</sup> Im Regierungsbezirk Arnberg wurde einzig und allein das Arbeitsamt Iserlohn genannt, dass laufend namentliche Listen der neu eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte unter Angabe der Firmen an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt sandte. Von den bis April 1942 insgesamt 49 gemeldeten Lagern waren "infolge außerordentlicher starker Beanspruchung durch andere Dienstgeschäfte bisher nur acht Lager, darunter zwei gemeinsam mit der DAF, besichtigt worden"; eine Verstärkung der Besichtigungstätigkeit in absehbarer Zeit wurde als ausgeschlossen erachtet.<sup>1539</sup>

Die Kompetenzaufteilung auf verschiedene Instanzen führte dazu, dass die einzelnen Behörden weniger Durchsetzungskraft besaßen. So informierte zum Beispiel der Regierungspräsident von Arnberg im Januar 1944 den Reichsar-

---

<sup>1534</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 18.11.1941

<sup>1535</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 17.12.1941

<sup>1536</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 8.1.1942

<sup>1537</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 13.3.1942

<sup>1538</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 3.6.1942

<sup>1539</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 15.5.1942

beitsminister persönlich über Missständen in einem unter der Verwaltung und Aufsicht des Baubevollmächtigten des Reichsministers Speer stehenden "Ost-arbeiterlagers", bei dem sich das zuständige Gewerbeaufsichtsamt nicht durchsetzen konnte und beschwerte sich gleichzeitig über den Sozialbeauftragten des Baubevollmächtigten bei Speer.<sup>1540</sup> Der Reichsarbeitsminister nahm Kontakt mit dem Sozialbeauftragten auf und "regte" die vom Gewerbeaufsichtsamt vorgenommenen Verbesserungsvorschläge an, gleichzeitig informierte er das zuständige Gewerbeaufsichtsamt und bestätigte dessen Kompetenz und Weisungsbefugnis. Kurze Zeit später wurde ihm mitgeteilt, dass die Stelle des Sozialbeauftragten neu besetzt worden war.<sup>1541</sup> Dieses Beispiel zeigt einerseits auf, wie umständlich und zeitraubend es sein konnte, einen Erlass zu erfüllen bzw. wie schwierig es für Behörden sein konnte, Erlasse eines schwachen Ministeriums gegenüber den mächtigen Ministerien durchzusetzen, ist gleichzeitig aber auch Beleg dafür, dass dem Despotismus einzelner Männer durchaus ein Riegel vorgeschoben werden konnte.

Der erste Erlass vom September 1941 über die Überprüfung bereits bestehender Fremdarbeiter(innen)lager zeigt einmal mehr die Manie der Nationalsozialisten, wirklich alles schriftlich festzuhalten, zu verwalten und statistisch auszuwerten. Nicht nur, dass der Fragenkatalog des Reichsarbeitsministers 70 Einzelfragen behandelte,<sup>1542</sup> auch der Reichsinnenminister schaltete sich in die Überprüfung ein<sup>1543</sup> und wollte ebenfalls über Fragebögen detaillierte Auskünfte erhalten.<sup>1544</sup> In der Folgezeit berichten die Gewerbeaufsichtsämter, der

---

<sup>1540</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, Januar 1944

<sup>1541</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 22.1.1944

<sup>1542</sup> Ausführliche Informationen über Art und Größe des Lagers, der Unterbringungsmöglichkeiten etc. bis zu Einzelfragen wie: "Müssen deutsche Zivilisten in unmittelbarer Nähe des Lagers wohnen oder dieses als Zugang zu ihrer Heimstätte beziehungsweise Arbeitsstätte benutzen?" und "Wie verhält sich das Lager bei Luftalarm?", "Wo wird die Garderobe aufbewahrt"

<sup>1543</sup> Erlass vom 16.12.1941

<sup>1544</sup> Anschrift des Lagers, Nationalität und durchschnittliche Anzahl der Lagerinsassen, Art des Lagers (Baracke, Fabrikraum, Saal usw.), Wärmeschutz, genügend einwandfreies Wasser zum Kochen, Trinken und Waschen?, Waschgelegenheiten, Anzahl und Beschaffenheit der Aborte und Pissiors, Ungeziefer? Entlausungsmaßnahmen, Entlausungsmöglichkeit? Krankenstube? Zahl der Betten, Isolierraum für ansteckende Krankheiten? (Auf je 50 Perso-

Fragenkatalog des Reichsarbeitsministers sei zu umfangreich. Schließlich teile der Reichsarbeitsminister ein Jahr später mit, dass bei der Überprüfung bestehender Lager von dem Fragebogen abzusehen sei.<sup>1545</sup> Damit gab es keine Prüfungsrichtlinien mehr und die Transparenz bei der Bewertung der Lager entfiel. Außerdem waren über ein Jahr lang die unterschiedlichsten Verwaltungszweige mit der Kompetenzzuweisung, Planung und Durchführung der Lagerüberprüfungen beschäftigt gewesen, ohne dass überhaupt ein Ergebnis erzielt worden war.

Ein weiterer Erlass des Reichsarbeitsministers im Dezember 1941 direkt an die Landesarbeitsämter sollte den Ausbruch von Epidemien verhindern und bestimmte, dass Anträge auf Zuweisung sowjetischer Arbeitskräfte von Betrieben, die 500 und mehr "Ostarbeiter" beschäftigen wollten, nur dann angenommen werden durften, wenn eine Entlausungsanlage vorhanden bzw. wenn sichergestellt war, dass die Arbeitskräfte in Einrichtungen anderer Betriebe, bei den Gesundheitsämtern, den Gemeinden oder der Polizei entlaust und entwest werden konnten.<sup>1546</sup> Gleichzeitig wies der Reichsarbeitsminister den Leiter der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz der Vierjahresplanbehörde auf die Notwendigkeit dieser Entlausungsanlagen hin,<sup>1547</sup> was ein wenig seltsam anmutet, denn das Problem war ja keineswegs neu. Andererseits konnte Seldte somit aber Vorwürfen vorbeugen, die Arbeitseinsatzverwaltung würde neu nach Deutschland kommende Arbeitskräfte nicht schnell genug auf die einzelnen Arbeitsstellen verteilen, da er offiziell die Vermittlung untersagen konnte, wenn die nötigen Einrichtungen nicht vorhanden waren.

Es gab aber niemals genügend Entlausungs- und Entwesungsanlagen, sodass die Vorschrift, "Ostarbeiter" nicht nur vor Antritt ihrer Reise, sondern auch

---

nen mussten zwei Revierbetten vorhanden sein), Hilfsmittel für erste Hilfe, ärztliche Betreuung, Lagereindruck insgesamt, Verbesserungsvorschläge; StAO Rep 430 303 19/56 Nr. 230

<sup>1545</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 19.11.1942

<sup>1546</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 6.12.1941

<sup>1547</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 16.12.1941

zwei Wochen nach ihrer Ankunft in Deutschland dieser Behandlung zu unterziehen, gegenstandslos war.<sup>1548</sup>

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten ordnete der mittlerweile eingesetzte Generalbevollmächtigte an, vor allem in der kälteren Jahreszeit die Unterkünfte des "reinen Teils" der Lager<sup>1549</sup> mit Strohsäcken und Woldecken zu versehen, die in "erforderlichen Zeitabständen" entwest werden sollten, zum Beispiel in Blausäurekammern oder durch regelmäßige Raumdeseinfektion.<sup>1550</sup> Außerdem forderte er von den Landesarbeitsämtern in Zusammenarbeit mit den Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsbehörden eine Überprüfung der Entlausungsmöglichkeiten in sämtlichen Lagern mit mehr als 20 Insassen,<sup>1551</sup> wohl wissend, dass eine Überprüfung allein dem Mangel dieser Einrichtungen nicht abhelfen konnte.

Obwohl die Arbeitsämter für die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeiten vor der Vermittlung von Fremdarbeiter(inne)n zuständig waren, erhielten nun die Industrie- und Handelskammern den Auftrag, den Bedarf an zusätzlichen Unterkünften vor Ort festzustellen. Dazu mussten zunächst die Landesarbeitsämter den Arbeitsämtern die Zahl der zu erwartenden Arbeitskräfte übermitteln und diese dann die Industrie- und Handelskammern informieren. Die Kosten für diese weiteren Unterkünfte hatten die Betriebe zu übernehmen, sollten sie sich weigern, konnten die Kammern entsprechende Räumlichkeiten zwangsweise beschlagnahmen.<sup>1552</sup> Neben den bereits genannten Stellen waren aber auch die Staatspolizei(leit)stellen "im Einvernehmen mit den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung" verpflichtet, die Unterbringungsmöglichkeiten für "Ostarbeiter" zu überprüfen.<sup>1553</sup> Wie in vielen anderen Bereichen auch,

---

<sup>1548</sup> So berichtet z. B. das städtisches Gesundheitsamt Osnabrück im Sommer 1944, dass in keinem der "Ostarbeiterlager" eine vorschriftsmäßige Entlausungsanlage vorhanden sei. Zwar besäße die DAF eine "vorzügliche Entlausungsanlage" mit "ganz neuen elektrischen Apparaten", die aber nicht benutzt werden könne, weil das notwendige Kabel nicht zu beschaffen sei; StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 190, 6.7.1944

<sup>1549</sup> entlauste Insassen, entweste Kleidung, Decken etc. im Unterschied zum "unreinen Teil"

<sup>1550</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 18.5.1943

<sup>1551</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 5.12.1942

<sup>1552</sup> BArch R 3901/20.481, 9.6.1942

<sup>1553</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 17.6.1943

war durch diese Kompetenzvielfalt letztendlich keine klare Verantwortung für die Lageüberprüfung festzustellen. Ebenfalls unklar war, wer in den Lagern die aus sicherheitspolitischen Gründen als enorm wichtig angesehene Postkontrolle der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) durchführen sollte, eine Arbeit, die wegen der vielen unterschiedlichen Sprachen sehr personalintensiv war. Die Deutsche Arbeitsfront wehrte sich jedoch gegen diese Aufgabe und stellte fest, eine effektive Kontrolle sei nur an den Grenzen durchführbar.<sup>1554</sup>

Problematisch für die Errichtung weiterer Lager erwies sich der Mangel an Material und Arbeitskräften: Sauckel forderte von den Landesarbeitsämtern zwar die Bereitstellung von 5.000 zusätzlichen Arbeitskräften für das Schnittholzgewerbe zum Bau neuer Baracken,<sup>1555</sup> trotzdem reichte die Zahl der Baracken niemals aus. Das Gewerbeaufsichtsamt Siegen beschwerte sich zum Beispiel beim Regierungspräsidenten in Arnsberg darüber, dass den Firmen immer größere Aufträge und weitere Arbeitskräfte zugewiesen würden, die Frage der Unterbringung aber nicht bedacht werde. Der Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes schlug vor, die Arbeitsämter anzuweisen, jede Zuweisung von mehr als 10 Arbeitskräften den Gewerbeaufsichtsämtern mitzuteilen. Diese könnten dann die zweckmäßige Unterbringung der neuen Arbeitskräfte nachprüfen.<sup>1556</sup> Die Tatsache, dass diese Regelung schon bestand, lässt vermuten, dass die an den Lagerüberprüfungen beteiligten Instanzen bereits den Überblick über die Kompetenzverteilungen verloren hatten.

Die Arbeitsämter waren hingegen eher daran interessiert, die ständigen Anforderungen von weiteren Arbeitskräften zu befriedigen. Die Frage der Unterbringung schien sekundär, solange sich die Betriebe in der Lage sahen, die bereits vorhandenen Lager noch weiter aufzufüllen.

---

<sup>1554</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 5176, 15.6.1940. Trotz des großen Personalaufwandes gelang es dem Regime niemals, die gesamte ausgehende Post zu kontrollieren. Im September forderte Sauckel, den Personalbestand bei den Auslandprüfstellen mit 231 Prüfern und 250 Hilfskräften für die deutsche, russisch-ukrainische, englische, französische und skandinavische Post, ferner mit weiteren 480 Hilfsstellen in Frankfurt, 300 in Köln, 60 in München, 70 in Wien, 50 für den chemisch-technischen Prüfdienst, noch einmal 330 für Frankreich, "alleamt für die wichtigsten Sprachen", erheblich zu vergrößern "; BArch R 3901/20.467, 21.8.1943

<sup>1555</sup> BArch R 3901/20.482, 17.9.1942

<sup>1556</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 3.3.1944

### *Weitere Lagerüberprüfungen*

Um die Leistungsfähigkeit der ausländischen Arbeitskräfte zu steigern, verlangte der Generalbevollmächtigte schließlich am 25.7.1942 von den Arbeitsämtern, bis zum 10. August, also innerhalb von 14 Tagen, alle Betriebe, in denen Fremdarbeiter(innen) beschäftigt waren, hinsichtlich ihrer Unterbringung, Ernährung und Behandlung zu überprüfen, wobei die Dienststellen der NSDAP und der Deutschen Arbeitsfront zu beteiligen waren. Für die Beseitigung eventueller Mängel war den Betriebsführern eine Frist zu setzen, ferner mussten Ergebnisprotokolle für die Gauleiter und Landesarbeitsämter erstellt werden. Bis zum 15.8.1942 hatten die Landesarbeitsämter Zeit, ihre Berichte dem Generalbevollmächtigten zu übermitteln.<sup>1557</sup> Die Frist für umfangreiche Lagerüberprüfungen war viel zu kurz und die Prüfungen wurden demzufolge auch nur mangelhaft vorgenommen. Vier Monate später erfolgte, diesmal von Göring als Leiter der Vierjahresplanbehörde, eine erneute Anweisung zur Überprüfung der "Ostarbeiterlager" durch die Landesarbeitsämter in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden und Gewerbemedizinalbeamten. Weil Göring jedoch den Gesundheitsbehörden keine direkten Anweisungen geben konnte, "bat" er die Regierungspräsidenten, ihrerseits die Gewerbeaufsichts- und Gesundheitsämter anzuweisen, die Maßnahme so schnell wie möglich mit der Arbeitseinverwaltung durchzuführen. Sehr illusorisch war seine Vorgabe, die Überprüfung bis zum 20.1.1943 abzuschließen.<sup>1558</sup> Wegen der Zeitknappheit gab der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen diese Weisung sofort an die Arbeitsämter weiter, wobei er anwies, die Überprüfungen gegebenenfalls auch ohne die Beteiligung der anderen Behörden durchzuführen.<sup>1559</sup> Verantwortlich für die Überprüfung waren die Einsatzabteilungen der Arbeitsämter, die besonders auf die Einhaltung der Vorschriften über die ärztlichen Untersuchungen und über Entlausungen und Entwesungen zu achten hatten. Festgestellte Mängel und Nachlässigkeiten mussten den Betriebs-

<sup>1557</sup> BArch R 3901/20.463, 25.7.1942

<sup>1558</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 5.12.1942; 20.12.1942

<sup>1559</sup> Die daran beteiligten Behörden sollten auf jeden Fall in dem Bericht genannt werden

führern schriftlich mitgeteilt werden. Bei Missachtung der Verbesserungsvorschläge bestand theoretisch die Möglichkeit, dem entsprechenden Betrieb die "Ostarbeiter" zu entziehen.<sup>1560</sup> Erst am 5.1.1943, also einen Monat nach Görings Erlass, gab der Präsident des Landesarbeitsamtes in Dortmund die entsprechenden Informationen auch an die Regierungspräsidenten weiter, die ihrerseits die Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsämter informieren mussten.<sup>1561</sup> Es stellt sich die Frage, warum der Präsident des Landesarbeitsamtes seine Arbeitsämter sofort informierte, die Gewerbeaufsicht und die Gesundheitsämter hingegen über die Regierungspräsidenten erst vier Wochen später. Fast scheint es, als habe er die anderen Behörden eher als lästige Konkurrenten bei dieser Aufgabe angesehen denn als Hilfe. Es scheint auch, als habe der Entschluss Görings, die Arbeitsämter als federführende Behörden bei diesen Lagerüberprüfungen zu bestimmen, den Unmut der anderen beteiligten Instanzen hervorgerufen.<sup>1562</sup> Der Reichsarbeitsminister musste in einem Runderlass erneut darauf verweisen, dass die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter für die Überwachung der Gemeinschaftslagern nicht beschnitten werde und sie zusammen mit den Gewerbemedizinalbeamten nach wie vor die Aufsicht über die Durchführung der technischen und hygienischen Schutzmaßnahmen in den Gemeinschaftslagern wahrzunehmen hätten.<sup>1563</sup> Indirekt sprach er damit den Arbeitsämtern die Kontrollfunktion über die Gewerbeaufsicht zu.

Durch die "Zentralinspektion"<sup>1564</sup>, die Sauckel gemeinsam mit Ley 1943 errichtet hatte, wurde die Situation noch komplizierter. Vor allem die Gewerbeaufsichtsämter sahen sich in ihren Kompetenzen bei Lagerüberwachungen beschnitten und beschwerten sich. Der Reichsarbeitsminister musste wieder

---

<sup>1560</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 20.12.1942

<sup>1561</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 7.1.1943

<sup>1562</sup> obschon die Lagerüberprüfungen von Anfang an Aufgabe der Arbeitsämter war

<sup>1563</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 8.1.1943

<sup>1564</sup> Nach Einsetzung des GBA vereinbarte dieser erneut mit Ley dessen Verantwortung für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte, "um die Behörden der Arbeitsverwaltung wenigstens einigermaßen gegen die permanente Amtsanmaßung der Gauobleute, Betriebsblockverwalter und Werkschärführer abzuschirmen"; siehe Rebutisch, Führerstaat, S. 360; siehe auch das Kapitel "Deutsche Arbeitsfront"

schlichtend eingreifen und erklärte, dass trotz des Alleinauftrags der Deutschen Arbeitsfront die Behörden der Gewerbeaufsicht keinesfalls Einschränkungen erführen, sondern dass vielmehr die enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront geregelt werden sollte.<sup>1565</sup> Damit war das vorgebliche Monopol der Deutschen Arbeitsfront sofort wieder aufgehoben worden, und die Pflicht der Zusammenarbeit schürte eher den Konkurrenzstreit, als dass er abgebaut werden konnte.

Die Beteiligung der Gewerbeaufsichtsämter an den Lagerüberprüfungen scheint aber eher spärlich gewesen zu sein. So teilte das Gewerbeaufsichtsamt Dortmund dem Regierungspräsidenten mit, lediglich das Arbeitsamt Witten habe das Gewerbeaufsichtsamt ersucht, sich an den Lagerüberprüfungen zu beteiligen. Allerdings scheiterte diese Beteiligung dann wegen "bestehender Verkehrsschwierigkeiten und dienstlicher Inanspruchnahme",<sup>1566</sup> sodass das Interesse an diesen Überprüfungen bei den Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsbehörden doch nicht so groß gewesen sein kann. Außerdem war es für die Arbeitsämter enorm aufwändig, die Überprüfung durch mehrere Behörden zu organisieren und zeitlich zu planen.

### *Überprüfungen 1943*

Auch im Jahre 1943 fand eine reichsweite Überprüfung der "Ostarbeiterlager" durch die Arbeitsverwaltung statt, die "in enger Zusammenarbeit" mit den Gesundheitsämtern, der Deutschen Arbeitsfront, zum Teil auch mit Kreisbauernführern, den Gewerbeaufsichtsämtern, den Wirtschaftsverbänden und der Gestapo durchgeführt wurde. Laut Aussage des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen machte jedoch der große Treibstoffmangel weitere Überprüfungen dieses Ausmaßes unmöglich.

---

<sup>1565</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 20.10.1943; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 26.10.1943

<sup>1566</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 22.1.1943

Im Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen wurden dabei 547 Lager mit mehr als 20 Personen überprüft, in denen insgesamt 63.660 "Ostarbeiter" und 9.441 Menschen anderer Nationalität lebten. 294 dieser Lager bestanden aus Baracken, 6 waren in Stallgebäuden untergebracht, 210 in Fabrik- und Wohnhäusern, 40 in Sälen.<sup>1567</sup> Der Präsident des Landesarbeitsamtes stellte fest, dass die Zustände in kleineren Lagern eher schlimmer waren als in den großen. Einige der Lager waren mit Stacheldraht umzäunt, die Lagerführer waren aber mit der Entfernung der Zäune nicht immer einverstanden. Wegen der zummeist unbefestigten Wege in den Lagern waren die Unterkünfte oft verschmutzt, sodass der Präsident den Arbeitsämtern die Order gab, auf die Befestigung der Wege einzuwirken. Auf Veranlassung der Arbeitsämter seit den letzten Überprüfungen habe es jedoch umfangreiche Verbesserungen in den Lagern gegeben, und Klagen über zu geringen Wärmeschutz hätten abgenommen. 16 Lager wurden aufgefordert, ihre Wärme- und Nässeisolation zu verbessern bzw. Öfen anzuschaffen,<sup>1568</sup> in 17 Lagern gab es nur unzureichende Waschgelegenheiten bzw. mangelhafte Entwässerung. Auch hier wurden die Arbeitsämter angewiesen, die Betriebsführer an die Wirtschaftsämter zu verweisen, um das nötige Material zur Schadensbehebung zu erhalten. Es herrschte großer Mangel an Kleidung, Leib- und Bettwäsche und Schuhen, Wäschewechsel war kaum möglich, meistens war kein Platz zum Wäsche trocknen, oft fehlten auch Schränke oder Spinde. In 20 Lagern gab es nur sehr schlechte WC-Anlagen, in einigen Lagern insgesamt zu wenige WC. Hier verlangten die Arbeitsämter die Neueinrichtung oder Verlegung der Toiletten, da diese oft wegen des Geruchs ganz am Ende des Lagers eingerichtet waren mit der Folge, dass sie des Nachts nicht benutzt und die Lager daher zusätzlich mit Fäkalien verschmutzt wurden. Zu Abhilfe schlug der Präsident "Nachtklosetts" vor. In 50 Lagern wurde Ungeziefer festgestellt, die Betriebsführer hatten laut Aussage des Präsidenten offen zugegeben, die Schädlingsbekämpfung sei wegen der Überlastung der Entlausungs- und Entwesungsanlagen erst nach längerer Zeit oder aber überhaupt nicht vorgenommen worden. Außerdem man-

---

<sup>1567</sup> das sind 550 Lager, keine 547

<sup>1568</sup> In diesen Lagern scheint es bisher keine Heizmöglichkeiten gegeben zu haben

gelte es an Desinfektionsmitteln und es gab kein geschultes Personal für die Entlausung/Entwesung. Die Gesundheitsbehörden hätten jedoch mittlerweile erreicht, dass in jedem Betrieb geeignetes Personal dafür ausgebildet und zur Verfügung gestellt würde. In 42 Lagern fehlten Revier- und Isolierräume, auf deren Einrichtung gedrungen wurde, außerdem fehlten in 25 Lagern Erste-Hilfe-Mittel.<sup>1569</sup>

Kaum lagen die Berichte dieser Lagerüberprüfungen vor, da forderte Sauckel eine laufende und planmäßige Überprüfung des "Ostarbeitereinsatzes" in den Betrieben, bei der "unbeschadet der Zuständigkeiten der Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, des Reichsnährstandes oder sonstiger Dienststellen" auch eine Überprüfung der Unterbringung, Ernährung, Behandlung, Gesundheitsfürsorge, Freizeitgestaltung usw. erfolgen sollte, und zwar nicht nur in den Betriebslagern, sondern auch in den von den Landesarbeitsämtern und sonstigen Stellen eingerichteten Durchgangs-, Baracken- und Rückkehrlagern.<sup>1570</sup>

Schwierig bei den Lagerüberprüfungen war, dass zum Teil auch die Arbeitsämter bzw. die Deutsche Arbeitsfront eigene Lager unterhielten und man daher kaum von objektiven Kontrollen sprechen kann. Beschwerden lassen erkennen, dass häufig Vorgaben und Verordnungen ignoriert wurden; so beklagte sich zum Beispiel der Leiter des Arbeitsamtes Goslar beim Präsidenten des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhand der Arbeit Südhannover-Braunschweig darüber, dass in sämtlichen DAF-eigenen Gemeinschaftslagern seines Bezirkes wegen der hohen Unterbringungskosten von 2,50 RM bis 6,00 RM pro Tag<sup>1571</sup> weder Polen noch "Ostarbeiter" untergebracht werden könnten, da ihre Tagesverdienste viel geringer seien.<sup>1572</sup> Die Deutsche Arbeitsfront schien diesen Vorwurf zunächst aussitzen zu wollen, denn erst nach dreimaliger schrift-

---

<sup>1569</sup> StAO Rep 430 303 19/56 Nr. 230, 19.1.1943

<sup>1570</sup> StAO Dep 3b IV Nr. 6496, 2.3.1943

<sup>1571</sup> obwohl die Sätze für Unterkunft und Verpflegung reichseinheitlich geregelt waren und 1,50 RM/Tag betragen

<sup>1572</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 319, 15.1.1944

licher Anfrage des Präsidenten des Gauarbeitsamtes<sup>1573</sup> erfolgte die lapidare Antwort, das eine betreffende Lager sei bereits aufgelöst und die Gefangenen<sup>1574</sup> auf andere Lager verteilt worden, wo die Kosten 1,50 RM/Tag betrügen.<sup>1575</sup>

Gleichzeitig weisen aber auch mehrere Aussagen unterschiedlicher Herkunft darauf hin, dass "die besten Lager diejenigen sind, die von der DAF eingerichtet wurden," wenn es auch dort, wie fast überall, Ungeziefer wegen mangelnder Entlausungsmöglichkeiten oder Kammerjäger gäbe.<sup>1576</sup>

### ***Die erste reichseinheitliche Lagerordnung 1943***

Zeitlich fast parallel dazu erließ der Reichsarbeitsminister eine erste reichseinheitliche Lagerordnung,<sup>1577</sup> der auch Speer zugestimmt hatte,<sup>1578</sup> um "dieses Leben im Lager, fern der Familie und der Heimat, so erträglich wie möglich zu gestalten", damit Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude erhalten bliebe. Offen gab Seldte zu, dass die Rohstoffverknappung eine Mängelbeseitigung verhindere, womit die Lagerordnung und die damit verbundenen Lagerüberprüfungen nichts anderes waren als theoretische Zugeständnisse ohne praktische Umsetzung.

Die neue Verordnung erfasste alle Gemeinschaftsunterkünfte für mindestens zehn in- oder ausländische Arbeitskräfte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, wobei der Reichsarbeitsminister eindeutig für größere Lager plädierte.<sup>1579</sup> Er beauftragte die Gewerbeaufsichtsämter mit der Überprüfung der Lager hinsichtlich der einheitlichen Lagerordnung und erbat sich sechs Monate später einen stichwortartigen Bericht darüber, ob die Mindestanforderungen in

<sup>1573</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 319, 17.4.1944

<sup>1574</sup> So benannt im Original, es handelte sich indes eindeutig um Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)

<sup>1575</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 319, 26.4.1944

<sup>1576</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 3.3.1944

<sup>1577</sup> im Jahre 1943! *Siehe RGBl I, 1943, S. 388*

<sup>1578</sup> also eine weitere Instanz, die involviert wurde

<sup>1579</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 15.7.1943

den Fremdarbeiterlagern inzwischen eingehalten worden seien. Dabei betonte er ausdrücklich: "Von zeitraubenden Rückfragen und Feststellungen ist abzu-  
sehen."<sup>1580</sup> Der Regierungspräsident in Arnberg benötigte knapp drei Wo-  
chen, ehe er diese Order an die Gewerbeaufsichtsämter weiter gab.<sup>1581</sup> Das  
Gewerbeaufsichtsamt Dortmund meldete sich wiederum vier Wochen später  
und berichtete, dass eine planmäßige Besichtigung der Lager in den vergange-  
nen Monaten wegen der großen Anzahl der Lager nicht möglich gewesen sei.  
<sup>1582</sup> Es ist zu vermuten, dass auch in den anderen Bezirken die regelmäßig vor-  
zunehmenden Lagerüberprüfungen nicht oder nur teilweise durchgeführt wur-  
den.<sup>1583</sup> Mit den offiziell angeordneten Lagerüberprüfungen konnte man sich  
jedoch den Anschein der Rechtllichkeit geben.

Trotz gegenteiliger Anordnung wurden die Arbeitsämter nicht überall an der  
Überprüfung der Lager beteiligt, was sich laut Aussage des Gewerbeauf-  
sichtsamtes Dortmund "aber nicht negativ ausgewirkt hat, da die Arbeitsämter  
weder über technisch noch ärztlich vorgebildete Dienstkräfte verfügen."<sup>1584</sup>

Es ist symptomatisch, dass in vielen Lagern auch noch Monate nach dem Er-  
lass die neue Lagerordnung unbekannt war und Lager- und Betriebsführer erst  
über die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter unterrichtet werden muss-  
ten. Da die Überprüfungen der Gewerbeaufsicht zusammen mit den Gesund-  
heitsämtern, mit den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront und zum Teil  
auch mit den Arbeitsämtern durchgeführt wurden, wehrten sich viele Lager-  
und Betriebsführer mit dem Argument, es seien schon genügend Instanzen mit  
der Beaufsichtigung und Betreuung der Lager beschäftigt, eine Überprüfung  
durch die Gewerbeaufsicht sei daher unnötig. Denn zeitlich parallel zur Über-  
prüfungen der Einhaltung der neuen Lagerordnung forderte der Generalbe-

---

<sup>1580</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 28.1.1944

<sup>1581</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 16.2.1944

<sup>1582</sup> Das Gewerbeaufsichtsamt Dortmund war für acht Stadtkreise mit derzeit 312 Lagern und  
insgesamt 21.122 ausländischen Arbeitskräften zuständig, ferner für 48 Lager in Bochum  
(Träger unleserlich) mit mehreren 1.000 Arbeitskräften; StAM Regierung Arnberg Nr.  
1521, 16.3.1944

<sup>1583</sup> Sonst hätten später nicht so sehr viel Zeitzeugen über die unzumutbaren Lebensbedin-  
gungen in den Lagern berichtet

<sup>1584</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 16.3.1944

vollmächtigte im Frühjahr 1944 eine weitere reichsweite Lagerüberprüfung, die sowohl von der Arbeitsverwaltung als auch von der Deutschen Arbeitsfront und den Gesundheitsämtern vorgenommen werden sollte.<sup>1585</sup> Auch diese Überprüfung ergab angeblich, dass die Lagerunterbringung "unter den gegebenen Umständen" wenigstens befriedigend, meist jedoch gut sei. Da die "gegebenen Umstände" wegen der Kriegslage denkbar schlecht waren, bedeutete dies natürlich auch, dass die Lebenssituation in den Lagern schlecht war.<sup>1586</sup>

Wegen der Unkenntnis der Lagerführer über die neue Lagerordnung erschien in der Rheinisch-Westfälische Zeitung ein ausführlicher Artikel über die Meldepflicht von Arbeitslagern, über die seit mehr als einem halben Jahr gültige Lagerordnung und mit der deutlichen Kritik, dass bisher nur wenige Betriebe ihrer Meldepflicht nachgekommen waren.<sup>1587</sup>

Die Überprüfung der Lager hatte auch ergeben, dass die Durchführung der Vorschriften häufig scheiterte, weil die Firmen nicht in der Lage waren, vor allem nach Bombenangriffen die nötigen Materialien zu beschaffen: Es mangelte besonders an Wascheinrichtungen oder Duschen und an Entwesungsanlagen, sodass die Ungezieferplage immer größer wurde.<sup>1588</sup>

Nachdem eine besondere Barackenart der Organisation Todt immer wieder zu Beschwerden und ausführlichem Schriftverkehr geführt hatte,<sup>1589</sup> informierte der "Unterkunftsbeauftragte im Amt Bau-OT beim Reichsminister für Rüstung und Produktion" den Reichsarbeitsminister darüber, dass angesichts der Kriegsauswirkung, der Rohstoffknappheit, der angespannten Arbeitseinsatzlage und den allgemeinen Unterbringungsschwierigkeiten die Mindestanforderungen der Lagerordnung vielfach nicht mehr erfüllbar seien. Der Reichsarbeitsminister forderte schließlich die an den Lagerüberprüfungen beteiligten

<sup>1585</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 5.3.1944

<sup>1586</sup> Im Staatsarchiv Osnabrück sind die Ergebnisse von 30 einzelnen Lagerüberprüfungen vollständig erhalten; siehe StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 153 Bd 6

<sup>1587</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 10.3.1944

<sup>1588</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 17.3.1944

<sup>1589</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 24.5.1944, 1.6.1944, 21.6.1944; Speer indes verweigerte eine Stellungnahme und ignorierte das Problem; StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 4.12.1944

Instanzen auf, zeitraubende Verhandlungen und Schriftverkehr zu vermeiden, sondern die geschilderten Mängel "durch elastische Handhabung der Einzelbestimmungen"<sup>1590</sup> zu regeln, was gleichsam der Freibrief dafür war, Mängel zu ignorieren bzw. gar nicht erst festzustellen, da sie ohnehin nicht behoben werden konnten.

In krassem Widerspruch zu den bisherigen Aussagen steht der umfangreiche Bericht des Reichsarbeitsministers über die Überprüfung der Einhaltung der Lagerordnung. Er stellte fest, sie habe sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens als ein notwendiges und in seinen Einzelheiten durchaus zweckentsprechendes Instrument erwiesen.<sup>1591</sup> Die Interventionen der Gewerbeaufsichtsämter hätten zum Teil durch "schärferes Einschreiten" mindestens befriedigende Teilergebnisse erzielen können, und er äußerte sich zufrieden darüber, dass nahezu alle Lager erfasst wurden. Das ist eine eindeutige Falschaussage, denn allein im Regierungsbezirk Arnsberg waren zum Beispiel offiziell nur 10 % der Lagerführer ihrer Meldepflicht nachgekommen, und in anderen Regierungsbezirken wird es ähnlich gewesen sein.<sup>1592</sup> Aber nur die bei der Gewerbeaufsicht angemeldeten Lager konnten auch überprüft werden und es ist zu vermuten, dass Lager, in denen die Zustände besonders schlimm waren, gar nicht erst gemeldet worden waren.

Seldte kam auch nach dieser Überprüfung zu dem Schluss, dass die Situation so schlimm nicht sei, lediglich einige wenige Lager hätten wegen der unhaltbaren Zustände geschlossen werden müssen.<sup>1593</sup> Er fasste zusammen, dass größere Lager besser ausgestattet und geleitet seien als einzelne Lager mittlerer und kleinerer Firmen, die bei der Ausstattung der Unterkünfte Schwierigkeiten hätten.<sup>1594</sup> Dieser eher positiv abgefasste Bericht steht völlig im Widerspruch zu den vielen Aussagen von ehemaligen Fremd- und Zwangsarbei-

<sup>1590</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 13.10.1944

<sup>1591</sup> dabei war sie in vielen Lagern nicht einmal bekannt gewesen!

<sup>1592</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 18.3.1944

<sup>1593</sup> So zum Beispiel in Berlin, Saarbrücken oder Arnsberg, aber auch das kleine Lager in der Volksschule Kloster Oesede bei Osnabrück; StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 18.3.1944

<sup>1594</sup> Einen Tag zuvor hatte jedoch der Regierungspräsident von Arnsberg berichtet, dass die Größe eines Lagers nicht ausschlaggebend sei für dessen Zustand; StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 17.3.1944

ter(innen), die von Nässe und Kälte, von Schmutz und Ungeziefer, von fehlenden sanitären Einrichtungen etc. berichten.

Nach einer von Sauckel im Frühjahr 1944 angeordneten reichsweiten Überprüfung der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)lager scheint es keine weiteren Überprüfungen gegeben zu haben, was nicht verwunderlich ist. Festgestellte Mängel konnten wegen der Material- und Personalknappheit ohnehin nicht beseitigt werden. Außerdem waren wegen der Bombardierungen viele Deutsche obdachlos geworden und mussten sich mit Behelfsunterkünften zufrieden geben. Die schlechten Unterbringungsbedingungen der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) wurden angesichts der großen Schwierigkeit, Behelfsunterkünfte für Deutsche zu schaffen, als zweitrangig angesehen.

### V. 3: Bordelle für Fremd- und Zwangsarbeiter

"Es war die Spitze der Doppelmoral, dass die Nationalsozialisten (...) selbst Bordelle eingerichtet haben. Da gab es die Wehrmachtsbordelle in Frankreich und Polen, dann die Bordelle für Fremdarbeiter, für die Frauen aus den jeweiligen Ländern rekrutiert wurden und schließlich die Bordelle in den Konzentrationslagern", so äußerte sich die Sozialwissenschaftlerin Emilija Mitrovic in einem Spiegel-Online-Interview am 15.9.2002 zum Thema Zwangsprostitution im NS-Staat.<sup>1595</sup> Wurde einerseits die Prostitution kriminalisiert und Prostituierte in Konzentrationslager eingewiesen, so fungierte der Staat gleichzeitig als Zuhälter, indem er nicht nur Frauen zur Prostitution zwang, sondern diese Menschen verachtende Praxis systematisch vom Schreibtisch aus plante und den Reichsbehörden Befehle und Anweisungen zur Durchführung gab.<sup>1596</sup>

Das generelle Thema der sexuellen Gewalt gegenüber Frauen während des nationalsozialistischen Regimes bzw. die Scheinheiligkeit, mit der in der Öffentlichkeit das Frauenbild propagiert wurde, kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Schwerpunkt des folgenden Kapitels ist vielmehr der "Führerbefehl" zum Bau von Bordellen für Fremd- und Zwangsarbeiter, für dessen Umsetzung unter anderem das Reichsarbeitsministerium, die Landesarbeitsämter und die Deutsche Arbeitsfront zuständig waren.

#### *Zwangsprostitution im "Dritten Reich"*

Schlenker argumentiert, dass gerade am Beispiel der Zwangsprostitution im "Dritten Reich" die These verdeutlicht und untermauert werde, das lange Forschungsdefizit<sup>1597</sup> und die unkritische Übernahme von Berichten politischer

<sup>1595</sup> siehe Spiegel online – Spiegel TV, Die Spitze der Doppelmoral, 3.9.2006

<sup>1596</sup> So nennt auch Herbert diese Bordellpraxis des nationalsozialistischen Regimes ein "gigantisches Zuhälterwesen" des Staates," siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 127

<sup>1597</sup> Dabei wurden Bordelle in Konzentrationslager bereits während des Nürnberger Prozesses genannt, z. B. die in Auschwitz und Ravensbrück; siehe *IMT, Band 5, S. 239*

Häftlinge hätten Auswirkungen auf die Fremdwahrnehmung und somit auch auf das spätere Leben der damaligen Zwangsprostituierten.<sup>1598</sup> Sie stellt fest, dass die Existenz von Bordellen in Konzentrationslagern in vielen neueren Standardwerken kaum oder gar nicht mehr erwähnt werde, obgleich frühe Arbeiten sie durchaus nennen und verschieden beurteilen, wenn auch das Schicksal der Frauen, die darin zu arbeiten hatten, kaum eine Rolle spiele.<sup>1599</sup> Ausschlaggebend für dieses Forschungsdefizit sei nicht nur die mangelnde Quellenlage, sondern auch die lange herrschende Meinung, dass so etwas wie ein Bordell keinen Platz habe in dem überlieferten und eingprägten Bild von Gaskammern, Leichenbergen und ausgehungerten Häftlingen.<sup>1600</sup> Aber auch ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge bzw. Fremd- und Zwangsarbeiter scheuen sich eher davor, von ihren Besuchen in Lagerbordellen zu berichten, würden sich damit die Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes doch gleichzeitig selbst auch als Täter sexueller Gewalt abstempeln. Betroffene Frauen äußerten und äußern sich nur sehr vereinzelt zu diesem Thema, da sie immer noch von Scham und Angst vor nachträglicher Diskriminierung geprägt sind,<sup>1601</sup> denn es hält sich hartnäckig das Vorurteil, sie hätten sich freiwillig prostituiert.

So ungenügend dieser Bereich bisher für die Konzentrationslager aufgearbeitet wurde<sup>1602</sup>, über Bordelle in Fremd- und Zwangsarbeiterlagern bzw. für Fremd- und Zwangsarbeiter liegen derzeit noch weniger Studien vor.

---

<sup>1598</sup> Politische Häftlinge hätten sich laut Schlenker gegen den Besuch von Bordellen in Konzentrationslagern gewehrt und seien vielfach davon ausgegangen bzw. würden heute noch davon ausgehen, dass sich die Frauen dort freiwillig aufhielten; siehe Schlenker, S. 75-77, 13.2.2003

<sup>1599</sup> ebd.

<sup>1600</sup> siehe Sommer, 3.9.2006

<sup>1601</sup> siehe Paul, Zwangsprostitution, S. 136; siehe auch Amesberger/Auer

<sup>1602</sup> Nachgewiesen wurden Bordelle in den Konzentrationslagern Mauthausen, Gusen, Flossenbürg, Dachau, Buchenwald, Neuengamme, Sachsenhausen, Auschwitz I, Auschwitz-Monowitz, Mittelbau-Dora und Ravensbrück; siehe Sommer, 3.9.2006 und *IMT, Band 5*, S. 239. Sommer erarbeitet derzeit im Zuge eines Promotionsvorhabens eine Studie über die "detaillierte, umfassende und quellenkritische Darstellung und Analyse des Phänomens der KZ-Bordelle. Siehe auch Kassig R./Paul, C., S. 26-31; Frauennews, das Frauen-e-zine, 13.2.2003; Paul, Weibliche Häftlinge; Heigl; Klausch. Ein aktueller Versuch, das Thema zu enttabuisieren und in der Gedenkstättenpädagogik zu berücksichtigen, ist der Aufsatz von Christl Wickert

Unterschieden werden muss zwischen drei Arten von staatlich initiierten Bordellen. Ab Sommer 1940 wurden von der Wehrmacht in Frankreich und im Verlauf des Krieges in den weiteren eroberten Gebieten Bordelle für Wehrmachtsangehörige eingerichtet. Die Zeitschrift "frauennews" geht dabei von rund 500 Wehrmachtsbordellen im Jahr 1942 aus. Offizielle Aufgabe dieser Bordelle war, Homosexualität und die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten zu verhindern und durch die sexuelle Bedürfnisbefriedigung einen Leistungsanreiz zu bieten.<sup>1603</sup>

Obwohl es Konzentrationslager bereits seit 1933 gab, erging erst in März 1942 der Befehl zur Errichtung von Bordellen für die Häftlinge der Konzentrationslager, eventuell im Zusammenhang mit der vorausgegangenen ausführlichen Diskussion über Bordelle in den Fremdarbeiterlagern, die als Erfolg gewertet wurden. Auch in den Konzentrationslagern sollte der Besuch eines Bordells als Leistungs- und Motivationsanreiz dienen, außerdem sollte diese Form der Belohnung Solidaritätsaufkommen unter den Häftlingen verhindern, denn nur bevorzugte Häftlinge erhielten diese Vergünstigung. Im übrigen stand, wie auch bei den erstgenannten Bordellen, die Bekämpfung von Homosexualität im Vordergrund: In den Bordellen wurden so genannte "Abkehrprüfungen" durchgeführt, bei denen Homosexuelle Heterosexualität demonstrieren mussten.<sup>1604</sup>

### ***Bordelle im Dienste der "Rassenhygiene" or Bordelle im Dienste der "Rassenhygiene"***

Der Einsatz von Fremd- und Zwangsarbeitern wurde zu Beginn des Krieges kontrovers diskutiert, man befürchtete vielerlei Gefahren, unter anderem die "Vermischung fremdvölkischem mit arischem" Blut. Wegen der so genannten "Rassenhygiene" war ein zwischenmenschlicher und besonders sexueller Kontakt zwischen Deutschen und ausländischen Arbeitskräften bzw. Kriegsgef-

---

<sup>1603</sup> siehe Frauennews, 13.2.2003

<sup>1604</sup> ebd.

genen strengstens verboten. Doch schon bereits zu Beginn des Kriegs entstanden sexuelle Kontakte zwischen deutschen Frauen und ausländischen Arbeitskräften, wobei davon ausgegangen wurde, dass die ausländischen Arbeitskräfte hierbei die Initiative ergriffen. Fremdarbeiterbordelle sollten daher das angeblich "triebhaftes Verhalten" männlicher Ausländer kanalisieren<sup>1605</sup> und ferner einen Leistungsanreiz für einen effektiveren Arbeitseinsatz bieten. Wegen der Wahrung der rassistischen Grundsätze sollten diese Bordelle grundsätzlich "nur mit fremdvölkischen Dirnen" versorgt werden, wobei durchschnittlich "für je 75 Arbeiter eine Dirne" gerechnet wurde.<sup>1606</sup> Das Bedürfnis der Fremdarbeiter nach sexueller Befriedigung wurde für so mächtig gehalten, dass die Verpflichtung bestünde, wie Himmler an Pohl<sup>1607</sup> schrieb, "diese Natürlichkeit als Antriebsmittel für höhere Leistungen" auszunutzen.<sup>1608</sup> Galt dieser Hinweis den Häftlingen in Konzentrationslagern, wo es kaum Kontaktmöglichkeiten zur einheimischen Bevölkerung gab, so unterstellte man diese "natürliche Triebhaftigkeit" erst recht den Fremdarbeitern, die auf jeden Fall daran gehindert werden sollten, ihre sexuellen Bedürfnisse mit deutschen Frauen zu befriedigen. Die so charakterisierte angeblich niedere und "schmutzige Triebhaftigkeit" der osteuropäischen Arbeiter degradierte diese einmal mehr auf die Stufe von Tieren, die man nicht daran hindern könne, instinktiv ihre Triebe auszuleben.<sup>1609</sup> Dass sich osteuropäische Frauen dieser Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stellen mussten, galt als selbstverständlich.

### ***Planung und Durchführung des "Bordelleinsatzes"***

Planung, Einrichtung und Durchführung des Programms "Fremdarbeiterbordelle" oblag nicht allein einer Reichsbehörde, sondern es waren mehrere obere Instanzen zuständig. Trägerin der Aktion war die Deutsche Arbeitsfront unter

---

<sup>1605</sup> siehe Historisches Centrum Hagen, 13.2.2003

<sup>1606</sup> siehe Hutter, 13.2.2003

<sup>1607</sup> Pohl war Leiter des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes

<sup>1608</sup> zitiert in: Feministische Antifa Freiburg, 13.2.2003

<sup>1609</sup> StAM Oberpräsidium 5063, 25.3.1941

Mitwirkung des Reichssicherheitshauptamtes, des Reichsarbeits- und des Reichsinnenministeriums und anderen zentralen Dienststellen von Partei und Staat.<sup>1610</sup> Das Reichsarbeitsministerium fungierte dabei einerseits als Handlanger anderer Behörden, indem es Bestimmungen und Erlasse weitergab, erließ aber auch selbst Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Bordellen für Fremdarbeiter. Dass diese oberste Reichsarbeitsbehörde ihren Aufgabenbereich, nämlich die Verwaltung und Koordinierung des Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatzes sogar dahin erweiterte, Frauen zur Prostitution zu zwingen und Unternehmen, in denen viele Fremdarbeiter arbeiteten, dazu aufforderte, Lagerbordelle einzurichten und zu finanzieren, ist empörend. Allerdings gibt es bisher keinen Hinweis darauf, das "Frauen und Mädchen"<sup>1611</sup> von den Arbeitsämtern direkt zur "Gewerbesunzucht"<sup>1612</sup> vermittelt wurden.

Bereits im März 1940 wurde ganz konkret darüber nachgedacht, dass Bordelle mit Polinnen unerlaubte Kontakte zu deutschen Frauen und die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindern könnten.<sup>1613</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde der Begriff "Fremdarbeiterbordell" noch eher verschämt benutzt und die Begründung dezent umschrieben.

Um "Missstände" mit deutschen Frauen zu verhindern, bat der Chef der Sicherheitspolizei den Reichsarbeitsminister, in ländlichen Bezirken nach Möglichkeit mit den polnischen Arbeitern gleichzeitig auch polnische Frauen einzusetzen, wobei eine solche Bitte stets als Aufforderung zu verstehen war. Dort, wo nur Männer in großer Anzahl zur Arbeit eingeplant waren, sollten Bordelle mit polnischen Frauen eingerichtet werden, um die Annäherung von männlichen Fremdarbeitern zu deutschen Frauen zu verhindern. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass bei der Errichtung von Unterkünften für männliche Arbeitskräfte auch für die Errichtung einer Bordellebaracke gesorgt werden

---

<sup>1610</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 22.9.1941; HStAH Hann 122 a Nr. 2654, 22.9.1941

<sup>1611</sup> In den Akten werden die Begriffe "Mädchen" und "Frauen" in der Regel synonym benutzt und weisen auf das Alter der einzusetzenden Frauen hin. Außerdem ist die Bezeichnung "Mädchen" für erwachsene Frauen negativ belegt ("gefallenes Mädchen", "spätes Mädchen"), im Unterschied dazu das "deutsche Mädel"

<sup>1612</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 4.10.1941

<sup>1613</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5076, 27.3.1940

müsse.<sup>1614</sup> Der Reichsarbeitsminister forderte von den Landesarbeitsämtern die Nennung der Orte, in denen vorwiegend oder ausschließlich Männer in größerer Anzahl eingesetzt worden waren;<sup>1615</sup> die Anzahl und vermutliche Beschäftigungszeit musste gesondert genannt werden.<sup>1616</sup> Die Landesarbeitsämter erfuhren zu diesem frühen Zeitpunkt den Grund für diese Sondermeldungen nicht und gaben diese Order unkommentiert an die einzelnen Arbeitsämter weiter. Diese eruierten die entsprechenden Lager und berichteten dem zuständigen Landesarbeitsamtspräsidenten, der seinerseits den Reichsarbeitsminister informierte.

Gemäß der nationalsozialistischen Rassenhierarchie wurde strikt zwischen west- und osteuropäischen Arbeitern unterschieden. Auf Anordnung des Reichsführers SS wurde im März 1941 bei einer Besprechung beim Höheren SS- und Polizeiführer West und in einer weiteren Besprechung der Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront und der Leiter der Kriminalpolizeileitstellen beim Inspekteur der Sicherheitspolizei festgelegt, Bordelle nur für Romanen und Slawen, nicht aber für westeuropäische Fremdarbeiter<sup>1617</sup> zu errichten, ein Vorhaben, das schnell aufgegeben wurde. Ebenfalls im März 1941 wurde festgestellt, der "Einsatz der Bordelle" für Ausländer habe noch keine durchschlagenden Ergebnisse erzielen können. Die im Gau Obere Donau erfolgreiche Zusammenarbeit zur Errichtung und zum Betrieb von Bordellbaracken zwischen Polizei, Deutscher Arbeitsfront und Parteistellen wurde den anderen Gauen als nachzustrebendes Beispiel dargestellt.<sup>1618</sup> Die Aussage "Einsatz von Bordellen" belegt die Eingliederung dieser Maßnahme in die allgemeine Kriegs- und Wirtschaftspolitik. So gab es nicht nur den Front-, Feld- oder Heimateinsatz, den Fremdarbeiter(innen)einsatz, sondern nun auch den Bordelleinsatz, der neben der "Reinhaltung des deutschen Blutes" auch der Förderung der Rüstungsproduktion dienen sollte.

---

<sup>1614</sup> StAM Oberpräsidium 7469, 8.3.1940

<sup>1615</sup> und zwar mehr als 50 Fremdarbeiter bei gewerblichen Arbeiten

<sup>1616</sup> StAOs Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 8.3.1940 und 30.3.1941

<sup>1617</sup> "Ausländer germanischen Volkstums"; StAM, Oberpräsidium Nr. 5177, 25.3.1941

<sup>1618</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 5177, 4.3.1941

Fremd-/Zwangsarbeiterlager mit einer Belegstärke von mehr als 200 Männern sollten reichsweit mit Bordellbaracken ausgestattet werden. Waren in einem Lager weniger als 200 Ausländer untergebracht, sollten von den Städten und Gemeinden in abseits gelegenen Straßen Zimmer zur Unterbringung von Prostituierten, die laufend unter polizeilicher und ärztlicher Aufsicht standen, eingerichtet werden.<sup>1619</sup> Aufgabe der Polizei war die Einsetzung von Bordellwirten und das "Daranbringen der Frauen" zu organisieren,<sup>1620</sup> wobei unerwähnt blieb, mit welchen Mitteln und Methoden diese Frauen gewonnen werden sollten.

Ein Erlass des Reichsarbeitsministers hatte bestimmt, dass zur Finanzierung der Bordellbaracken in erster Linie die Betriebe herangezogen werden sollten, daher wurden nach den vorbereitenden Besprechungen mit den behördlichen Instanzen die Vertreter der entsprechenden Firmen und Betriebe eingeladen, um sie von der Notwendigkeit der Bordelle zu überzeugen und sie zur Voll- oder Teilfinanzierung zu überreden.<sup>1621</sup>

Um den Protest der Unternehmer wegen der Kostenübernahme von vornherein zu unterbinden, wandte sich die Reichswirtschaftskammer an die Industrie- und Handelskammern und forderte sie auf, dieser Angelegenheit besonderer Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem wurde versprochen, dass sich die Kosten durch die Einnahmen amortisieren würden.<sup>1622</sup>

Die Deutsche Arbeitsfront gründete eigens eine besondere Institution, die Häuser- und Barackenbau GmbH,<sup>1623</sup> für den Bau der Bordellbaracken, und das zu einer Zeit, in der nicht nur ständig über fehlende Arbeitskräfte, sondern auch über Materialschwierigkeiten geklagt wurde. Der ebenfalls im Jahre 1941 vom Reichsarbeitsminister angeordnete Bau von zahlreichen Krankenbaracken für Fremdarbeiter(innen) konnte längst nicht im erwünschten Umfang erfol-

---

<sup>1619</sup> StAM Oberpräsidium 5063, 25.3.1941

<sup>1620</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 5177, 25.3.1941

<sup>1621</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 24.9.1941

<sup>1622</sup> Ein Hinweis darauf, dass nicht die Frauen in den Bordellen verdienten, sondern die Bordellbetreiber eine zusätzliche Einnahmequelle erhalten sollten; StAM Regierung Arnsberg 20577, 22.9.1941

<sup>1623</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.9.1941

gen, weil es vor allem an Baumaterialien fehlte. Solche Schwierigkeiten und Materialeinschränkungen wurden bei der Planung von Bordellbaracken jedoch einfach ignoriert.

Im August 1941 wurde auf einer Besprechung für Reichsverteidigungsangelegenheiten in Münster vom Inspekteur der Sicherheitspolizei berichtet, im Rheinland sei die Aktion der Bordelle schon gut vorangekommen. So hatten im Aachener Bezirk die Bergwerke Räume für diesen Zweck zur Verfügung gestellt, und in den Großstädten waren in den Bordellstraßen entsprechende Häuser in Anspruch genommen worden. Allerdings zögerte die Einschaltung der Barackenbau GmbH, die durch ihre im ganzen Reichsgebiet zerstreut liegenden Bauvorhaben stark in Anspruch genommen wurde und auch nur eine Spitzenfinanzierung übernahm, die Durchführung sehr hinaus.<sup>1624</sup> Wie üblich zeigte es sich, dass der sofort aufgeblähte Verwaltungsaufwand die geplanten Arbeiten nicht erleichterte, sondern erschwerte. Der Chef der Sicherheitspolizei gab daher die Anordnung, sich zunächst erst einmal örtlich zu helfen und nur dann, wenn man nicht weiterkomme, die Barackenbau GmbH einzuschalten. Er ging davon aus, dass der Bergbau bzw. die Industrie die Kosten, die ungefähr 10 bis 20 Reichsmark pro Arbeiter betragen, vorschießen und auch das Material zu stellen habe, während die Gemeinden den Bau durchführen sollten.<sup>1625</sup> Allerdings verhielt sich die Bergbaugruppe Ruhr in dieser Frage sehr verhalten.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei erhielt die Aufgabe, eine Zusammenstellung über die zu errichtenden Baracken im Wehrkreis VI, über die nötigen Baukontingente und die Baukosten zu erstellen,<sup>1626</sup> eigentlich eine Aufgabe, für die eigens die Baracken Bau GmbH gegründet worden war und die tätig werden sollte, wenn Planung und Errichtung von Bordellbaracken wegen der Beschaffung von Baustoffen Schwierigkeiten machten.<sup>1627</sup>

Im September 1941 erfolgte ein Runderlass des Reichsarbeitsministers an die

---

<sup>1624</sup> StAM Oberpräsidium 5175, 25.8.1941

<sup>1625</sup> Damit erwies sich die gerade gegründete Barackenbau GmbH als überflüssig, mussten Betriebe und Gemeinden nun doch allein für den Bau sorgen; StAM Oberpräsidium 5175, 25.8.1941

<sup>1626</sup> StAM Oberpräsidium 5175, 25.8.1941

<sup>1627</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.9.1941

Präsidenten der Landesarbeitsämter und andere beteiligte Stellen, in dem nun offen über die Fremdarbeiterbordelle gesprochen wurde. Er betonte, Gemeinden mit einem hohen Anteil an polnischen Arbeitern hätten mit Rücksicht auf die Gewährleistung der "öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit" ein erhebliches Interesse an der Errichtung von Bordellen – was nicht den Tatsachen entsprach: Nicht die Gemeinden, sondern der Staat hatte diese Maßnahme initiiert. Nachdem noch im Frühjahr 1940 die Landesarbeitsämter ohne Begründung aufgefordert worden waren, große Fremdarbeiterlager gesondert zu nennen, wurden sie nun für die Schaffung von Bordellen für Fremdarbeiter mobilisiert. Fast 1,2 Mio. Fremdarbeiter in gewerblichen Betrieben hätten für "gewisse Schwierigkeiten", wie es dezent hieß, gesorgt.<sup>1628</sup> Eine Reihe von Betrieben habe durch die Errichtung von Bordellen für Abschaffung dieser Missstände gesorgt, die Mehrzahl der Betriebe hatten aber solche Maßnahmen noch nicht durchgeführt. Im üblichen Verwaltungsjargon, der die Landesarbeitsämter zum raschen Handeln aufforderte und keine Hinderungsgründe berücksichtigte, verlangte Seldte, die Schaffung von Bordellen in "größerm Umfang und beschleunigt in Angriff"<sup>1629</sup> zu nehmen. Er forderte die Landesarbeitsämter auf, die Gemeindeaufsichtsbehörden derjenigen Gemeinden, in denen ein solches Bordell nach Feststellung der Kriminalpolizei(leit)stellen nötig sei, davon zu unterrichten und zur Mitwirkung bei der Erstellung dieser Einrichtungen anzuhalten. Neben Verwaltungshilfen sollten eventuell auch geeignete Grundstücke leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinden wurden ferner aufgefordert, eventuell selbst die Errichtung eines Bordells in die Hand zu nehmen, besonders dort, wo eine Errichtung durch den Arbeitgeber oder die Gemeinschaft von Arbeitgebern nicht möglich war, oder wo die Gemeinden bereits die Unterbringung der Fremdarbeiter in Baracken vorgenommen hatten und zweckmäßig bei diesen Baracken dann auch ein Bordell einrichten könnten.<sup>1630</sup> Die Gemeinden konnten mit der Hilfe der Kriminalpolizei(leit)stellen rechnen, die die Lenkung und Überwachung der

~~Prostitution übernahmen. Dabei waren die Gemeinden "selbstverständlich nur~~  
<sup>1628</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.9.1941; siehe auch Herbert, Politik und Praxis, S. 127

<sup>1629</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.9.1941

<sup>1630</sup> StAM Oberpräsidium 5063, 22.9.1941; HStAH Hann 122 a Nr. 2654, 23.9.1941

übernahmen. Dabei waren die Gemeinden "selbstverständlich nur für die Errichtung zuständig, der Betrieb eines Bordells ist einem Pächter zu überlassen, sofern nicht die Verwaltung an die Häuser- und Barackenbau GmbH übertragen wird."<sup>1631</sup> Damit beteiligten die obersten Reichsbehörden die Gemeinden und die Deutsche Arbeitsfront nicht nur an der Verantwortung für die Schaffung und Verwaltung von Fremdarbeiterbordellen, sondern zum Teil auch an deren Führung und machte sie zu tatsächlichen Zuhältern.

Außerdem erhielten die Landesarbeitsämter den Auftrag, alle Betriebe, die eine größere Anzahl von Fremdarbeitern beschäftigten, "in geeigneter Weise nachdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen."<sup>1632</sup> Sollte die Einrichtung eines Bordelle von einem Betrieb wegen einer zu geringen Zahl von Arbeitskräften nicht zumutbar sein, hatten die Landesarbeitsämter darauf hinzuwirken, dass sich mehrere Betrieben für den Bau einer Bordellbaracke zusammenschlossen. War auch dies nicht möglich, weil sich der Ausländereinsatz auf zahlreiche kleinere und Kleinstbetriebe verteilte, sollten die Landesarbeitsämter Verbindung zu den zuständigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden aufnehmen, um die Einrichtung einer gemeinsamen Bordellbaracke zu forcieren. Weil die Arbeitseinsatzverwaltung den Gemeindeaufsichtsbehörden gegenüber keine Weisungsbefugnis besaß, wurden diese vom Reichsinnenminister in gleicher Sache unterrichtet und angewiesen.<sup>1633</sup>

Wegen der ablehnenden Haltung einiger Gemeinden und Unternehmer musste der Reichsarbeitsminister wiederholt darauf hinweisen, dass die Errichtung von Bordellen auf Befehl Hitlers erfolge<sup>1634</sup> und sich niemand gegen diese Aktion unter der Trägerschaft der Deutschen Arbeitsfront, des Reichsicherheitshauptamts, des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsinnenministeriums widersetzen dürfe.<sup>1635</sup>

---

<sup>1631</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 23.9.1941

<sup>1632</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.9.1941

<sup>1633</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.9.1941; HStAH Hann 122 a Nr. 2654, 1.8.1941

<sup>1634</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 22.9.1941

<sup>1635</sup> StAM Oberpräsidium 5063, 22.9.1941

### *Befürworter und Gegner*

Im Juni 1941 waren erst ein Teil der Bordelle eingerichtet bzw. im Aufbau. Immer noch wehrten sich betroffene Unternehmer und auch Gemeinden gegen diese Einrichtungen, da sie entweder nicht für die Kosten aufkommen oder aber nicht als Auftraggeber in Erscheinung treten wollten. Eindringlich wurden Betriebe und Gemeinden immer wieder auf die Notwendigkeit dieser Maßnahme hingewiesen.<sup>1636</sup>

Aber nicht nur ein Teil der Unternehmen, sondern auch die Zivilbevölkerung scheint nicht unbedingt einverstanden mit diesen Einrichtungen gewesen zu sein, denn in einem Bericht des Sicherheitsdienstes vom November 1943 heißt es "dass teilweise von der deutschen Bevölkerung der Notwendigkeit von 'B'-Baracken nicht immer das erforderliche Verständnis entgegengebracht werde. So sei immer wieder zu hören, dass man den Anforderungen des Krieges in weit besserem Masse dienen würde, wenn die aufgewandten Geldmittel für die Errichtung von Wohnbauten benutzt würden."<sup>1637</sup> Es gab innerhalb der Bevölkerung auch moralische Bedenken, im Falle Hildesheim aber zum Beispiel nicht über die Einrichtung von Bordellen für Fremd- und Zwangsarbeiter per se, sondern darüber, dass sie in einem zu engen Kontakt zur Wohnbevölkerung errichtet worden waren.<sup>1638</sup> Die Stadt Göttingen reagierte auf entsprechende Proteste und verlegte ihre Bordellbaracke an den Stadtrand.<sup>1639</sup>

Reichsweit mussten die einzelnen Regierungsbezirke über den Entwicklungsstand der Maßnahme berichten. Die leider nur lückenhaft überlieferten Berichte lassen keine statistischen Erhebungen zu, geben aber ein allgemeines Stimmungsbild wieder und zeigen auf, wie unterschiedlich der Befehl Hitlers gehandhabt wurde und dass durchaus die Möglichkeit bestand, sich mittels geschickter Argumentation diesem Befehl zu widersetzen.

Allerdings widersprachen nicht alle Gemeinden: So berichtete der Oberbür-

<sup>1636</sup> StAM Oberpräsidium 5063, 30.6.1941

<sup>1637</sup> zitiert in Paul, Zwangsprostitution, S. 124

<sup>1638</sup> HStAH Hann 122 a Nr. 2655, 4.5.1942

<sup>1639</sup> HStAH Hann 122 a Nr. 2655, 22.6.1942

germeister als Ortspolizeibehörde der Stadt Hagen, dass in seinem Bezirk, in dem seit 1910 in mehreren Häusern "Frauen und Mädchen" der Prostitution nachgingen, mit Einverständnis der Kriminalpolizei(leit)stelle Dortmund am 20.7.1941 in einem Haus ein Bordell für Fremdarbeiter eingerichtet worden war. Das Haus, Eigentum einer Frau K., wurde als Bordell für sechs Prostituierte unterhalten und war von ihr zur Verfügung gestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt wohnten dort auf Veranlassung der Kriminalpolizei(leit)stelle Düsseldorf fünf polnische "Frauen und Mädchen", die "der Gewerbesunzucht" nachgingen. Er schloss seinen Bericht mit den Worten, die Einrichtung genüge den Verhältnissen und habe sich bewährt.<sup>1640</sup> Wie diese Frauen für das Bordell gewonnen werden konnten, wird nicht berichtet.

Der Regierungspräsident in Arnsberg meldete kurze Zeit später, dass in einzelnen Stadtkreisen Schwierigkeiten und Widerstände aufträten, ohne näher darauf einzugehen.<sup>1641</sup>

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde der Stadt Siegen versuchte diplomatisch, seine Ablehnung von Fremdarbeiterbordellen zu begründen. Mehrfache Besprechungen hätten zwar ergeben, dass man grundsätzlich aus rassenpolitischen Gesichtspunkten heraus die Errichtung eines Bordells für Fremdarbeiter für erforderlich hielte, aber nicht im eigenen Stadtkreis, sondern nur generell im Reichsgebiet. Für die rund 300 ausländischen Arbeiter, die zu der Zeit in der Stadt Siegen arbeiteten und wohnten, wurde keine Dringlichkeit gesehen, denn die ausländischen Arbeiter (Belgier, Holländer, Italiener, Polen, Ungarn, Schweizer, Rumänen, Slowaken, US-Amerikaner, Franzosen, Dänen, Jugoslawen und Staatenlose) hätten über Dolmetscher mitgeteilt, dass kein entsprechendes Bedürfnis danach bestünde, zumal "die jungen Gesellen" alle sieben bis neun Wochen in ihre Heimat auf Urlaub führen.<sup>1642</sup> Damit ist offensichtlich, dass der ursprüngliche Befehl, Bordelle nur für Polen und nur mit polnischen Prostituierten zu errichten,<sup>1643</sup> von Anfang an nicht eingehalten

---

<sup>1640</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 4.10.1941

<sup>1641</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 9.10.1941

<sup>1642</sup> was angesichts der aufgezählten Nationalitäten sehr unglaubwürdig ist; StAM Regierung Arnsberg 20577, 6.10.1941

<sup>1643</sup> StAM Oberpräsidium 5063, 25.3.1941

wurde. Solange diese Bordelle aber offiziell nur für osteuropäische Männer gedacht waren, konnte man mit der angeblichen "Triebhaftigkeit" dieser Männer argumentieren.

Der Landrat des Kreises Olpe sah ein Bordell für eine Barackenunterkunft mit Italienern und dienstverpflichteten deutschen Arbeitern (!) einer Firma in Meggen vor. Da sich die Belegschaft von derzeit 175 in Kürze um weitere 125 vergrößern würde und man im Laufe des Sommers höchstwahrscheinlich weitere 600 Italiener erwarten könne, sei die Errichtung eines Bordells mit ungefähr zehn Prostituierten erforderlich.<sup>1644</sup> Aus der weiteren Akte wird leider nicht ersichtlich, wie auf diesen Bericht reagiert wurde. Aber es scheint ausgeschlossen zu sein, dass staatlicherseits die Einrichtung eines Bordells mit osteuropäischen Frauen für dienstverpflichtete deutsche Arbeiter gestattet werden sollte, galt doch der sexuelle Kontakte zwischen Deutschen und Osteuropäern als "Rassenschande" und wurde schwer geahndet.

In Salzgitter und Watenstedt wurden erste Erfahrungen mit Ausländerbordellen ausgewertet, und man ging davon aus, dass sich eine Bordellebaracke selbst finanzieren müsse. Nach den bisherigen Erfahrungen sei das nur dann möglich, wenn in einer Baracke mindestens sechs Prostituierte tätig seien. Man rechnete 300 bis 500 ausländische Arbeitskräfte auf eine Prostituierte, daher galt eine Bordellebaracke nur dann als rentabel, wenn in der Umgebung mindestens 1.500 ausländische Arbeitskräfte zusammengeballt seien.<sup>1645</sup>

Anders entschied der Oberbürgermeister von Bochum. Er begrüßte die Errichtung von Bordellen und wollte Fragen der Errichtung, der Kostentragung und der Verwaltungshilfe durch die Gemeinden klären.<sup>1646</sup> Die Kriminalpolizei(leit)-stelle in Bochum hielt die Errichtung eines Bordells im Stadtgebiet Herne in der Nähe des Bahnhofs Börnig gemeinsam für die Stadtkreise Herne, Wanne-Eickel und Castrop-Rauxel für notwendig<sup>1647</sup> und ließ völlig unbe-

---

<sup>1644</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 7.10.1941

<sup>1645</sup> Diese Rechnung eines Delmenhorster Polizisten, der Kollegen von einer Informationsveranstaltung zu diesem Thema berichtete, ist eindeutig falsch: Nach den oben gemachten Angaben wäre von Ausländerzahlen im Bereich von 1.800 bis 3.000 auszugehen; siehe Spoerer, S. 203

<sup>1646</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.10.1941

<sup>1647</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 16.10.1941

rücksichtigt, dass Fremdarbeiter nicht mobil waren, ihre Gemeinden nicht verlassen und nur mit einer Ausnahmegenehmigung öffentliche Verkehrsmittel benutzen durften. Wie also sollten sie ein Bordell in einer anderen Stadt aufsuchen können?

Die Stadt Witten, in der im Oktober 1941 insgesamt 874 ausländische Arbeiter wohnten und arbeiteten, entschloss sich ebenfalls zur Einrichtung eines Bordells.<sup>1648</sup>

Andererseits entschieden sich in diesem Regierungsbezirk (Arnsberg) die Städte Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Siegen, Wattenscheid, Altena, Arnsberg, Brilon, Schwelm (für den Ennepe-Ruhr-Kreis), Lippstadt, Meschede, Soest, Unna und Wittgenstein gegen die Errichtung von Bordellebaracken, mitunter ohne Angabe von näheren Gründen.<sup>1649</sup>

In anderen Reichsgebieten verhielt es sich ähnlich: Im Bezirk der Kriminalpolizeistelle Hannover wurden Bordellbaracken nur bei den großen Werken in Watenstedt,<sup>1650</sup> Salzgitter<sup>1651</sup> und in der Stadt des KdF-wagens<sup>1652</sup> für nötig erachtet, woanders seien entweder zu wenige Fremdarbeiter oder diese nur in der Landwirtschaft oder in kleinen Betrieben eingesetzt, "oder es sind genügend ausländische Frauen und Mädchen vorhanden". Die vielen im Bereich der Kriminalpolizei Hannover eingesetzten Niederländer und Flamen "können deutsche Bordelle besuchen", ferner wurde angegeben, es seien genügend Niederländerinnen und Fläminnen anwesend und die Fremdarbeiter hätten zudem oft Gelegenheit, nach Hause zu fahren.<sup>1653</sup>

War es theoretisch Aufgabe der Kriminalpolizei zu entscheiden, welche Betriebe Bordelle zu errichten hatten und in welcher Weise sie zu besetzen und zu führen waren, so zeigte die Praxis die stets vorhandene Verkettung der unterschiedlichsten Behörden und Instanzen. So lud die Deutsche Arbeitsfront, in steter Sorge, von Entscheidungen ausgeschlossen zu werden, die Präsi-

<sup>1648</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 13.10.1941

<sup>1649</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577

<sup>1650</sup> heute Stadt Salzgitter; Bordell seit Anfang 1941 in Betrieb

<sup>1651</sup> sollte in Kürze errichtet werden

<sup>1652</sup> in Planung

<sup>1653</sup> HStAH Hann 122 a Nr. 2654, 19.12.1941

ten der Landesarbeitsämter, der Industrie- und Handelskammern, die Chefs der Kriminalpolizei(leit)stellen und die kommunalen Dezenten der Mittelinstanz der allgemeinen Verwaltung zu Besprechungen ein, bei der festgelegt wurde, für welche Betriebe Bordelle geschaffen werden sollten.<sup>1654</sup> Parallel zu diesen Bedarfsuntersuchungen wurde aber ersichtlich, dass zwischen Theorie und Praxis eine große Kluft herrschte. Es konnte noch so vehement gefordert werden, diese zahlreiche Baracken zu bauen, der Mangel an Material und an Arbeitskräften, die uneffektive Verwaltung und schließlich auch der Mut einzelner Gemeinden, die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung schlicht zu verneinen, stand diesem Befehl entgegen. Da aber Hitler selbst die Weisung zur Einrichtung dieser Baracken gegeben und Bormann erneut eine sofortige Durchführung gefordert hatte, wurden alle an diesem Vorgang beteiligten Reichsressorts aufgefordert, die noch vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Dazu wurden die Kompetenzbereiche der einzelnen Ressorts erneut festgelegt: Die Deutsche Arbeitsfront sollte auch zukünftig maßgeblich eingeschaltet bleiben, und die Gauverwaltungen wurden aufgefordert, sich mit den entsprechenden Stellen (also Landesarbeitsämtern, Industrie- und Handelskammern, Kriminalpolizei, Gemeindevertretern) zu treffen und Lösungswege zu finden.<sup>1655</sup>

### ***"Barackenprostitution": Freiwilligkeit oder Zwang?***

Es kann nicht beurteilt werden, inwieweit sich Frauen freiwillig meldeten, um in einem Bordell zu arbeiten. Von den Konzentrationslagern ist bekannt, dass sie vielfach tatsächlich gezwungen wurden, andere hingegen das Bordell als Möglichkeit ansahen, dem Leid im Konzentrationslager zu entgehen. Wie bei den Fremdarbeiter(inne)n, die sich auf Grund wirtschaftlicher Not oder Repressalien "freiwillig" für den Arbeitseinsatz in Deutschland meldeten, kann auch hier schwerlich von Freiwilligkeit gesprochen werden. Schlenker be-

<sup>1654</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 17.9.1941

<sup>1655</sup> StAM Regierung Arnsberg 20577, 24.9.1941; HStAH Hann 122 a Nr. 2654, 24.9.1941

schreibt, dass die Frauen in den Bordellen der Konzentrationslager eine bessere Verpflegung erhielten, in beheizten Baracken wohnten, keine schwere körperliche Arbeit im Freien verrichten mussten, und dass ihnen versprochen wurde, sie nach sechs Monaten in die Freiheit zu entlassen. Ein Versprechen, das laut Schlenker in keinem bekannten Fall eingelöst wurde. Waren sie "verbraucht", so wurden sie zurück ins Lager geschickt, oft mit Geschlechtskrankheiten infiziert. Dort wurden zum Teil medizinische Versuche zur Heilung von Geschlechtskrankheiten unternommen oder aber man ließ sie ohne Behandlung liegen und sterben.<sup>1656</sup>

Wenn sich im Osten junge Frauen der Anwerbung zum Arbeitseinsatz verweigerten, mussten sie damit rechnen, für eine Zeit lang in ein Wehrmachtbordell gesteckt zu werden.<sup>1657</sup> Christa Paul zieht den Schluss, die Übertragung dieses Verfahrens sei auch für die "Anwerbung" von Frauen für Fremdarbeiterbordelle sehr realistisch. Außerdem sei die Einweisung in Wehrmachts- oder Fremdarbeiterbordelle oft zwangsweise erfolgt, wenn sich eine "fremdvölkische" Frau des Geschlechtsverkehrs mit einem deutschen Mann schuldig gemacht hatte.<sup>1658</sup>

Herbert zitiert einen Bericht des Sicherheitsdienstes vom November 1943, in dem es heißt, die Anwerbung von Prostituierten für die Fremdarbeiterbordelle erfolge auf freiwilliger Grundlage in Paris, Polen und dem "Protektorat".<sup>1659</sup> Die ursprüngliche Anweisung, nur osteuropäische Frauen für die Bordelle zu rekrutieren, in denen auch nur Osteuropäer verkehren sollten, war zu diesem Zeitpunkt längst vom Tisch gefegt worden.

Auch Christa Paul geht davon aus, dass die eingerichteten Bordelle nicht ausschließlich für polnische Arbeiter bestimmt waren.<sup>1660</sup> Der Chef der Sicherheitspolizei erläuterte bereits 1940, die eingesetzten Prostituierten sollten nach Möglichkeit dem "Volkstum" der jeweiligen Fremdarbeiter entsprechen. Aus

---

<sup>1656</sup> siehe Schlenker, S. 75 ff.

<sup>1657</sup> siehe Paul, Zwangsprostitution, S. 103

<sup>1658</sup> ebd., S. 126

<sup>1659</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 203

<sup>1660</sup> siehe Paul, Zwangsprostitution, S. 117

Bremen berichtete ein Zeitzeuge, dass sich in einem Fremdarbeiterbordell neben "Mädchen aus Lodz" auch "10 Mädchen aus Paris" prostituieren mussten.<sup>1661</sup> In einem Bericht über die Errichtung eines Bordells in Linz wird geschildert, dass die Häuser "nach Möglichkeit mit Mädchen von *dem* Volke belegt [werden], dessen Angehörige in den nächstgelegenen Baracken wohnen. So werden wahrscheinlich die Italiener ein oder mehrere Häuser bekommen und getrennt davon die Balkan-Völker ebenso."<sup>1662</sup> Der Bericht sagt aber auch, dass ausländische Arbeitskräfte Prostituierte anderer Nationalitäten aufsuchen konnten, wobei Deutschen der Besuch dieser Bordelle ebenso verboten war wie das Aufsuchen deutscher Bordelle durch Fremdarbeiter.<sup>1663</sup> Westeuropäischen Fremd- und Zwangsarbeitern war der Besuch von Bordellen mit osteuropäischen Prostituierten ebenfalls verboten.

Die weitere Aussage des Sicherheitsdienstes, diese Frauen würden sehr gut verdienen, weil sie täglich bis zu 50 Männer empfangen,<sup>1664</sup> ist unglaubwürdig und scheint eher der männlichen Fantasie entsprungen zu sein, zumal nicht bekannt ist, ob die zur Prostitution eingesetzten Frauen überhaupt bezahlt wurden, oder ob die Bordellbesucher ihre Zahlungen bei den Bordellbetreibern leisteten.

Für die folgenden Kriegsjahre konnten in den aufgesuchten Archiven<sup>1665</sup> keine weiteren Unterlagen gefunden werden, sodass nicht beurteilt werden kann, in welchem Umfang dieser "Führerbefehl" im Laufe der Zeit von den Betrieben, Städten und Gemeinden umgesetzt wurde. Ebenso können auch keine genauen Angaben darüber gemacht werden, wie viele Frauen "freiwillig" oder gezwungenermaßen in den staatlich angeordneten Bordellen insgesamt bzw. in den Fremdarbeiterbordellen arbeiten mussten. Bis auf eine Meldung der Stadt Sie-

---

<sup>1661</sup> zitiert in ebd., S. 125 f.

<sup>1662</sup> zitiert in ebd., S. 127, Anmerkung 2; Hervorhebung im Original

<sup>1663</sup> ebd.

<sup>1664</sup> zitiert in Herbert, Politik und Praxis, S. 203

<sup>1665</sup> Bundesarchiv Berlin, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Staatsarchive Münster und Osnabrück

gen<sup>1666</sup> konnte in dem untersuchten Aktenmaterial auch nicht eruiert werden, ob Fremdarbeiter überhaupt den Wunsch verspürten, ein Bordell aufzusuchen, ob sie die finanziellen Mittel dafür besaßen oder ob sie aufgrund ihrer schweren Arbeit und der schlechten körperlichen Verfassung überhaupt dazu in der Lage waren, ihre angebliche "Triebhaftigkeit" auszuleben.

### *Quantitative Schätzungen*

Die Zahl der Fremd-/Zwangsarbeiterbordelle bzw. der dort eingesetzten Frauen ist äußerst schwierig und beruht größtenteils auf Schätzungen. Christa Paul geht von 500 Wehrmachtbordellen im Jahr 1942 aus,<sup>1667</sup> laut einem Bericht des Sicherheitsdienstes gab es im November 1941 insgesamt 60 Bordelle für Fremdarbeiter mit ungefähr 600 Prostituierten, weitere 50 waren zu dieser Zeit in Bau;<sup>1668</sup> es gab ferner 9 Bordelle in Konzentrationslagern und eine unbekannte Anzahl von SS-Bordellen. Paul wagt eine Schätzung: "Wenn also in dem Versuch, eine Zahl zu nennen, von 569 Bordellen ausgegangen wird, in denen jeweils 10 Frauen arbeiteten, und angenommen wird, diese 569 Bordelle seien während jeweils 3 Jahre betrieben worden und alle 6 Monate seien die Frauen ausgewechselt worden, so ist das Ergebnis die Zahl von 34.140 Frauen, die in staatlich betriebenen Bordellen zu Prostitution gezwungen wurden. Die Anzahl wird aber tatsächlich höher gewesen sein, denn in dieser Zahl sind nicht berücksichtigte: die Anzahl der Bordelle für Fremd- und Zwangsarbeiter in den Jahren 1943-1945; die Anzahl der Wehrmachtsbordelle 1943-1945 (wahrscheinlich ist die Anzahl der Bordelle dieser beiden Kategorien in den Jahren 1943 und 1944 gestiegen) und die Anzahl der SS-Bordelle."<sup>1669</sup> Allerdings hat diese Rechnung zu viele Unbekannte, als dass man sich auf die geschätzte Zahl verlassen kann. Es gab keine Norm, pro Bordell 10 Frauen ein-

<sup>1666</sup> S. o., wobei nicht ersichtlich ist, ob die Ablehnung tatsächlich auf die Aussagen der Fremdarbeiter beruhte oder lediglich geschickt argumentiert wurde; StAM Regierung Arnberg 20577, 6.10.1941

<sup>1667</sup> siehe Paul, Zwangsprostitution, S. 135

<sup>1668</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 413, Anmerkung 69

<sup>1669</sup> Paul, Zwangsprostitution, S. 135

zusetzten, so arbeiteten zum Beispiel in dem Bordell des IG-Farbenwerkes Schkopau insgesamt 60 Frauen.<sup>1670</sup> Es steht nicht fest, ob Frauen auch in den Bordellen außerhalb der Konzentrationslager nach 6 Monaten ausgewechselt wurden, die Betriebszeit von drei Jahren kann nicht als Durchschnittswert gerechnet werden und die tatsächliche Anzahl aller Bordelle ist nicht bekannt. Pauls Äußerung, dass wahrscheinlich sehr viel mehr Frauen zur Prostitution gezwungen worden waren, ist daher sehr realistisch; ihre Schätzung von mindestens knapp 35.000 vom Staat eingesetzte Prostituierte zeigt aber wenigstens eine bestimmte Größenordnung auf.

Die Errichtung von Bordellen für Fremd- und Zwangsarbeiter zeigt einmal mehr die Doppelmoral und die Menschen verachtende Praxis der Nationalsozialisten, die Rüstungsproduktion ohne Rücksicht auf Verluste zu steigern. Es wird aber auch deutlich, dass zur Umsetzung eines "Führerbefehls" niemals eine Reichsinstanzen allein in die Pflicht genommen wurde, sondern sich mehrere Reichsressorts arrangieren mussten, wobei sich in diesem Fall die Deutsche Arbeitsfront wie gewohnt in den Vordergrund drängte. Das Reichsarbeitsministerium stand bei der Umsetzung an vorderster Stelle und war samt seinen Mittelbehörden mitverantwortlich für die Planung und den Bau von Bordellen in den Fremdarbeiterlagern.

---

<sup>1670</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 413, Anmerkung 69

## V. 4: Gesundheitsfürsorge

Die in der Weimarer Republik etablierte rechtliche Gleichstellung ausländischer Arbeitskräfte wurde von den Nationalsozialisten zunächst übernommen. Gerade das gute Sozialversicherungssystem in Deutschland wurde bei den frühen Anwerbeversuchen nach Kriegsbeginn als Lockmittel benutzt, um polnische Arbeitskräfte zu gewinnen. Noch 1943 wurde betont, dass ausländische Arbeiter und Angestellte ebenso wie deutsche Arbeitnehmer grundsätzlich der deutschen Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, der knappschaftlichen Renten- und der Arbeitslosenversicherung unterlagen. Theoretisch sollte den Arbeitskräften aus Böhmen und Mähren, der Slowakei, aus Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Belgien, aus den Niederlanden und aus Norwegen zudem die Leistungen der deutschen Krankenkassen auch im Krankheitsfall während des Urlaubs gewährt werden.<sup>1671</sup> Die "Ostarbeiter" waren über den jeweiligen Arbeitgeber gesetzlich krankenversichert. Ihnen stand ärztliche Versorgung und Versorgung mit Arznei und Hilfsmitteln zu, soweit diese zur Erhaltung der Arbeitskraft als notwendig angesehen wurde. Sachleistungen oder Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit wurden jedoch an die Unternehmer, nicht aber an die erkrankten Arbeiter gezahlt.<sup>1672</sup> Auch für Polen bestimmte der Reichsarbeitsminister im November 1941, dass nur noch die tatsächliche Arbeit entlohnt werden solle, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall waren somit ausgeschlossen.<sup>1673</sup> Damit war der oben genannte allgemeine Versicherungsschutz gleichsam unterhöhlt, denn die meisten Zwangs- und Fremdarbeiter(innen) kamen aus Polen und der Sowjetunion.

Obwohl diese rechtliche Gleichstellung von Arbeitskräften aus den westlichen und den so genannten verbündeten und befreundeten Staaten immer wieder betont wurde, musste der Generalbevollmächtigte stets daran erinnern; ein eindeutiger Beleg dafür, dass diese rechtlichen Gleichstellung niemals ge-

---

<sup>1671</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 11.11.1943

<sup>1672</sup> siehe Biroth, Monika, 5.2.2003

<sup>1673</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 93

währleistet war. In einem Erlass vom 25.2.1943 verpflichtete Sauckel daher die Krankenhäuser, diese Ausländer im Bedarfsfall aufzunehmen. Anders aber als bei erkrankten Deutschen war es Aufgabe der Krankenkassen, einen Krankenhausaufenthalt zu bewilligen, sofern nicht aus ihrer Finanzlage Bedenken bestanden; die Überweisung eines behandelnden Arztes reichte nicht aus. Dazu musste zunächst das Krankenhaus, in dem ein "Westarbeiter" eingeliefert wurde, die Notwendigkeit einer stationären Behandlung überprüfen und der Krankenkasse gegenüber diese stationäre Behandlung rechtfertigen. Außerdem waren die Krankenkassen berechtigt, den Aufenthalt auf drei Wochen zu beschränken oder eine Bewilligung zu widerrufen.<sup>1674</sup> Im Gegensatz dazu schreibt Grossmann, dass die Arbeitsämter im Krankheitsfall für die Kosten der stationären Behandlung zuständig waren und diese daher häufig ablehnten.<sup>1675</sup> Vermutlich traf das bei polnischen und sowjetischen Fremdarbeiter(inne)n zu, die ja über ihre Arbeitgeber krankenversichert waren.

Um die Krankenhäuser und die Krankenkassen zu entlasten, forderte Sauckel die Einrichtung von Krankenbetten bzw. Revierstuben in den Lagern; die Pflege und Versorgung der erkrankten Fremdarbeiter(innen) sollte nach Möglichkeit durch dienst- bzw. zwangsverpflichtete "volkseigene" Pfleger und Ärzte<sup>1676</sup> geleistet werden,<sup>1677</sup> wobei eine medizinische Qualifikation der Pfleger nicht unbedingt Voraussetzung war. Es zeigte sich aber sehr schnell, dass Revierbetten und –stuben in den Lagern nicht ausreichten, um die zahlreichen Kranken und Schwerstkranken zu versorgen.

---

<sup>1674</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 25.2.1943

<sup>1675</sup> siehe Großmann, S. 609

<sup>1676</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 3.9.1943

<sup>1677</sup> Wie es um diese lagerärztliche Versorgung bestellt war, wird z. B. in dem autobiografischen Roman von *Rive Box* geschildert: In einem überwiegend mit niederländischen Zwangsarbeitern belegten Lager waren je ein italienischer, französischer und deutscher kriegsgefangener bzw. zwangsverpflichteter Lagerarzt tätig, von denen keiner niederländisch sprach. Der helfende deutsche Sanitäter trug den Spitznamen "Pferdeschlächter". Der ehemalige Hilversumer Zwangsarbeiter Jan Edelstein, damals 20 Jahre alt, musste als Hilfspfleger in der Bramscher Krankenbaracke für Ausländer arbeiten, ohne dass er über die grundlegendsten pflegerischen Kenntnisse verfügte; siehe maschinenschriftliches Manuskript von Jan Edelstein, 2004, im Besitz der Verfasserin

Das Reichsarbeitsministerium hatte große Angst vor der Einschleppung ansteckender Krankheiten besonders durch osteuropäische Arbeitskräfte, da sie, wie er argumentierte, aus sehr primitiven hygienischen Verhältnissen stammten.<sup>1678</sup> In der Regel erkrankten die Fremdarbeiter(innen) aber erst wegen der unhygienischen Zustände in den Lagern, der mangelnden Ernährung, der unpassenden Kleidung und der überfordernden Arbeit. Diese Zustände bereiteten den passenden Nährboden für viele Krankheiten, was zwar durchaus erkannt, aber nur auf dem Papier geregelt wurde.

Seldte bestimmte im Dezember 1941, dass alle Betriebe, die ausländische Arbeiter in Lagern untergebracht hatten, pro 50 Arbeitskräfte mindestens zwei Revierkrankenbetten in einer besonderen Revierstube einzurichten hatten.<sup>1679</sup>

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, informierte er ferner die Landesarbeitsämter über die Errichtung von Entlausungs- und Entwesungsanlagen in Betrieben, wobei die Gewerbeaufsichtsämter und der gewerbeärztliche Dienst auf die Durchführung der Schutzmaßnahmen "besonderen Augenmerk" zu richten hatten.<sup>1680</sup>

### ***Die Planung von Krankenbaracken***

Die in den Lagern vorhandenen Krankenbetten und –stuben reichten bei weitem nicht aus, um die tatsächlich Erkrankten ärztlich zu versorgen. Der Reichsinnenminister erklärte sich daher bereit, eine größere Anzahl von Krankenbaracken für die "Behandlung von Angehörigen der Fremdstaaten, von polnischen und sow.jet. Arbeitern in Krankenanstalten" zur Verfügung zu stellen. Diese Baracken gingen nach Fertigstellung in Besitz der Krankenhäuser über, bei konfessionellen und privaten Krankenhäusern wurden sie kostenlos

---

<sup>1678</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 3.2.1940

<sup>1679</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 16.12.1941

<sup>1680</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 23.12.1941

zur Verfügung gestellt, blieben aber Eigentum des Reiches und einer eventuellen anderen Verwendung vorbehalten.<sup>1681</sup>

Seldte erwirkte die Freigabe einer Anzahl von Baracken vom Typ RL IV/3<sup>1682</sup> für ausländische Arbeitskräfte, die von der Dienststelle des Oberkommandos des Heeres beschafft und den Krankenhäusern in den Orten angegliedert wurden, in denen oder in deren Umgebung besonders viele ausländische Arbeitskräfte eingesetzt waren. Für jedes Landesarbeitsamt waren etwa 20 bis 30 Baracken geplant, die mit Einrichtungsgegenständen, Öfen, Holzbettstellen, Tischen, Schemeln und Lichtenanlagen, gegebenenfalls auch mit Schlafdecken, Laken und Handtüchern in gewissem Umfang geliefert werden sollten. Die Aufstellung der Baracken übernahm die Reichsbauverwaltung, sofern nicht der Träger des Krankenhauses die Aufstellung durch seine eigene Bauverwaltung wünschte. Die Kosten trug der Reichsstock für den Arbeitseinsatz.<sup>1683</sup> Es wäre sinnvoll gewesen, wenn die 1941 gegründete "Häuser- und Barackenbau GmbH" der Deutschen Arbeitsfront diese Aufgabe übernommen hätte, aber sie war bereits mit der Planung und dem Bau der Bordellbaracken überfordert, außerdem fürchtete Seldte die Konkurrenz der Deutschen Arbeitsfront, zumal Robert Ley das gesamte Wohnungsbau- und Siedlungswesen in seinen Zuständigkeitsbereich ziehen wollte.

---

<sup>1681</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 7.4.1942

<sup>1682</sup> Typ RL IV/3 = 8,14 x 19,95 Meter; die ursprünglichen drei Stuben sollten in sechs Krankenzimmer, einem Baderaum, einem Küchenraum, drei Abtrümmern und einem Flur umgebaut werden. Ausstattung: drei Handwaschbecken, ein Spülstein, drei Klosettbecken, eine emaillierte Badewanne (ohne Badeofen). Einheitswert war 55,00 RM/qm Grundfläche (also 8.930 RM bei einer Grundfläche von 162,9 qm). Die Kosten für den Backsteinsockel und die Be- und Entwässerungsanlage betragen 770 RM; insgesamt kostete eine Krankenbaracke also 9.700 RM. Hinzu kamen Frachtkosten, Kosten für die Installation der elektrischen Leitungen, z. T. auch von Zentralheizungen, die die Krankenhäuser dem Reichsstock in Rechnung stellten, so dass eine Baracke mehr als 10.000 RM kostete; StAM B 191 Arbeitsämter Nr. 1, 19.4.1943, 17.8.1943, 5.10.1943

<sup>1683</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 27.3.1942

Die Bewilligung dieser Baracken oblag den Landesarbeitsämtern, die die bei den Arbeitsämtern eingegangenen Anforderungen auswerteten.<sup>1684</sup> Dazu musste die geforderte Vereinbarung mit dem jeweiligen Krankenhaus vorgelegt werden; ein Vorgang, der nicht immer beachtet wurde und demzufolge die Bewilligung erheblich verzögerte.<sup>1685</sup> Wie groß der Bedarf an Krankenbaracken war, zeigt die Bewilligung von 50 Baracken allein für den Landesarbeitsamtsbezirk Westfalen-Süd,<sup>1686</sup> von denen die ersten 20 im September 1942 freigegeben wurden.<sup>1687</sup>

Die geplanten Baracken waren ausdrücklich nicht für sowjetische Kriegsgefangene bestimmt, lediglich für Zivilarbeiter. Trotzdem fragten Krankenhäuser, die in ihren Räumen bzw. in den angegliederten Krankenbaracken sowjetische Kriegsgefangene aufgenommen hatten, in den entsprechenden Stalags immer wieder vergeblich nach Pflegepersonal nach. Die Pflege der Kriegsgefangenen in den Krankenhäusern oblag jedoch den Krankenhäusern selbst.<sup>1688</sup>

### ***Lieferschwierigkeiten bei den Krankenbaracken***

Die Beschaffung und Ausstattung der Krankenbaracken war Aufgabe der Landesarbeitsämter, erst wenn eine Baracke Eigentum des Trägers geworden war, ging auf diesen die weitere laufende Betreuung über. Allerdings bedeutete die Bewilligung einer Krankenbaracke nicht automatisch ihre Errichtung. Sehr schnell zeigte es sich, dass man die ursprünglich 700 geplanten Baracken wegen der Materialschwierigkeiten niemals würde realisieren können und re-

---

<sup>1684</sup> So zum Beispiel der Regierungspräsident in Osnabrück, der Krankenhausbaracken für Bersenbrück und Georgsmarienhütte bestellte; StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 21.4.1942

<sup>1685</sup> Wie zum Beispiel in Nordhorn, wo 25-30 Krankenbetten beantragt worden waren; StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 16.5.1942

<sup>1686</sup> obwohl eigentlich von einem geringeren Bedarf ausgegangen war

<sup>1687</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5139, 7.9.1942

<sup>1688</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 4.6.1942

duzierte daher die Planung auf 400 Krankenbaracken.<sup>1689</sup> Auch die Lieferung der Einrichtungsgegenstände konnte von den Landesarbeitsämtern nur noch versprochen, nicht aber zugesichert werden.<sup>1690</sup> Der Hinweis, dass die Landesarbeitsämter nach Möglichkeit auch für russische Ärzte sorgen wollten, lässt darauf schließen, dass diese Baracken eher für Zwangsarbeiter(innen) aus Osteuropa gedacht waren. Die Unterbringung von Arbeitskräften aus Westeuropa in den herkömmlichen Krankenhäusern schien leichter mit der nationalsozialistischen Ideologie überein zu stimmen, zumal bei diesen die Kosten von den Krankenkassen übernommen werden mussten.

Die Beschaffung dieser zahlenmäßig bereits reduzierten Krankenbaracken stieß jedoch laut Mitteilung des Landesarbeitsamtes Niedersachsen auch auf Schwierigkeiten, da sowohl Wehrmacht als auch Rüstungsindustrie ihren verstärkten Bedarf an behelfsmäßigen Unterkünften geltend machten.<sup>1691</sup>

Die Berichte der einzelnen Landräte des Regierungsbezirkes Osnabrück vermitteln ein anschauliches Bild über die Nichteinhaltung der Versprechen: Es gab nicht nur Schwierigkeiten beim Beschaffenen des Inventars, sondern es fehlten auch die Arbeitskräfte für den Aufbau,<sup>1692</sup> sodass Baracken mitunter noch sechs Monate nach Lieferung des Materials nicht einsatzbereit waren.<sup>1693</sup>

Nachfolgende Beispiele zeigen das Desaster des Krankenbarackenbaus: So hatte sich zum Beispiel das Landesarbeitsamt Niedersachsen im August 1942 für das beschleunigte Aufstellen einer Krankenbaracke für die Stadt Nordhorn einsetzt, die Lieferung verzögerte sich aber, weil die Baracke erst vom Oberkommando des Heeres freigegeben werden musste.<sup>1694</sup> Im November 1942 konnte der Landrat in Nordhorn endlich die Lieferung einer Krankenbaracke melden, die aber noch nicht aufgestellt worden war, weil die gesamten Einrichtungsgegenstände fehlten.<sup>1695</sup> Auch der Landrat in Melle berichtete im De-

---

<sup>1689</sup> Sodass z. B. die für den Bezirk des Landesarbeitsamtes Niedersachsen ursprünglich vorgesehenen 45-50 Baracken auf 20-30 gesenkt wurden; für den Regierungsbezirk Osnabrück standen nur noch höchstens vier zur Verfügung

<sup>1690</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 17.6.1942

<sup>1691</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 26.6.1942

<sup>1692</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 25.3.1943

<sup>1693</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 12.5.1943

<sup>1694</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 12.8.1942

<sup>1695</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 19.11.1942

zember 1942, die Anfang August gelieferte und aufgestellte Krankenbaracke könne aus den gleichen Gründen noch nicht benutzt werden.<sup>1696</sup> Die Aufstellung einer Baracke in Georgsmarienhütte verzögerte sich, weil Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob eventuell der Bau einer zweiten Baracke nötig sei.<sup>1697</sup> Der Kreis Wittlage berichtete, eine im Oktober zugesagte Baracke sei auch im November noch nicht geliefert worden.<sup>1698</sup>

Diese Häufung von Fehlschlägen lässt darauf schließen, dass es in den anderen Regierungs- bzw. Landesarbeitsamtsbezirken ähnlich aussah.

Trotz der überall bekannten Schwierigkeiten und Verzögerungen verkündete der Reichsarbeitsminister im Dezember, dass er wegen des verstärkten Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte, "insbesondere von Ostarbeitern," ein neues Kontingent von Mannschaftsbaracken Typ IV/3 erwirkt habe, die zu Krankenbaracken umgebaut und eingerichtet werden sollten. Er versprach die Lieferung bereits im ersten Quartal 1943 und wies die Arbeitsämter an, den weiteren Bedarf bis zum 5.1.1943 zu melden.<sup>1699</sup> Aber im Januar 1943 waren noch nicht einmal alle Baracken des ersten Kontingents geliefert und aufgestellt worden.<sup>1700</sup> Wie verfahren die Situation war, verdeutlicht die Bekanntgabe der Arbeitsämter im Frühjahr 1943, mit weiteren Lieferungen von Krankenbaracken sei nicht zu rechnen,<sup>1701</sup> während gleichzeitig der Reichsarbeitsminister bestimmte, für jeweils 1.000 Ausländer eine Krankenbaracke zu errichten,<sup>1702</sup> für deren Bewilligung er sich beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition einsetzen wolle.<sup>1703</sup>

Nachdem die flächendeckende Versorgung mit Krankenbaracken gescheitert war, sollte die Bewilligung nun abhängig von der Situation vor Ort sein und gegebenenfalls auch ein Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken vorgenommen werden. Krankenhäuser durften die Aufnahme von Ausländern aus anderen Bezirken nicht verweigern, wenn sie noch über Bettenkapazitäten ver-

<sup>1696</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 31.12.1942

<sup>1697</sup> eine absolut unlogische Begründung; StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 18.11.1942

<sup>1698</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 14.11.1942

<sup>1699</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 22.12.1942

<sup>1700</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 4.1.1943

<sup>1701</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 16.3.1943

<sup>1702</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 25.3.1943

<sup>1703</sup> BArch R 3901/20.475, 10.2.1943

fügten. Die Angst vor Simulanten scheint sehr groß gewesen zu sein, denn neben der ständigen Betonung, die Krankenpflege diene der Arbeitskräfteerhaltung, ist in den entsprechenden Anweisungen stets die Mahnung zu lesen, es dürften aber nur tatsächlich krankenhausbefürftige Ausländer aufgenommen werden. Daher hatten die Krankenhäuser bei jeder Aufnahme das jeweils zuständige Arbeitsamt zu unterrichten.<sup>1704</sup>

### ***Ergebnisse der Überprüfung der Lagerordnung 1944***

Eine vom Reichsarbeitsminister angeordnete Überprüfung aller Fremdarbeiter(innen)lager hinsichtlich der Einhaltung der reichseinheitlichen Lagerordnung Anfang 1944 zeigte sehr unterschiedliche Ergebnisse. Demnach war die ärztliche Versorgung "im Rahmen des Möglichen" fast ausschließlich sichergestellt, eine nichtssagende Feststellung. Auch wenn große Lager meist über einen eigenen Lagerarzt verfügten oder von Betriebsärzten nebenvertraglich betreut wurden, so sagte das noch gar nichts über die tatsächliche ärztliche Versorgung aus, denn die schlichte Anwesenheit eines Lagerarztes, dem zudem nur ungenügend Hilfsmittel und Medikamente zur Verfügung standen, garantierte nicht automatisch eine gute ärztliche Betreuung. Der Einsatz ausländischer Ärzte und Krankenschwestern wurde ebenfalls als erfolgreich gewertet, und der Reichsarbeitsminister stellte fest, die Betriebsführer seien "naturgemäß (...) an der ärztlichen Versorgung ihrer Gefolgschaft lebhaft interessiert".<sup>1705</sup>

Trotz dieser so positiven Aussagen musste der Reichsarbeitsminister aber auch berichten, dass es längst nicht in allen Lagern mit mehr als 50 Arbeitskräften überhaupt eine Krankenstube gab, ferner war die Ausstattung der Krankenstuben wegen der Mangellage unvollständig, und es gab Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Verbandszeug. Seldte berichtete, dass einzelne Großbetriebe mustergütig eingerichtete Krankenbaracken unterhielten, die Zustände in klei-

<sup>1704</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 25.3.1943

<sup>1705</sup> StAM Regierung Arnsberg Nr. 1521, 18.3.1944

neren Lagern aber hin und wieder verbesserungsbedürftig seien. Den Gesundheitszustand der in Lagern untergebrachten Fremdarbeiter(innen) bezeichnete er als recht zufriedenstellend, und nur vereinzelt seien ansteckende Krankheiten festgestellt worden. Als positiv bewertete er ferner, dass es sogar dort, "wo im allgemeinen die hygienischen Zustände zu wünschen übrig lassen," es weder zu Seuchen noch zu Massenerkrankungen gekommen sei. Die von ihm festgestellten Krankheiten wie Krätze bei "Ostarbeitern", Grippe-Bronchitis und die Zunahme von Tuberkulose, die insgesamt häufiger in Lagern als in Festwohnungen auftraten,<sup>1706</sup> belegen eindeutig die Zustände in den Lagern. All diese Erkrankungen wären durch eine menschenwürdige, warme, trockene und hygienisch einwandfreie Wohnmöglichkeit gar nicht erst ausgebrochen. Längst nicht jedes große Lager war mit einer Entlausungsanlage versehen, die unabdingbar zur Einschränkung von Seuchen war. Daher konnten sich Krankheiten wie zum Beispiel Fleckfieber immer wieder ausbreiten. Zwar war bereits im Dezember 1941 per Erlass den großen Lagern die Anschaffung von Entlausungsanlagen zur Pflicht gemacht worden, das Gewerbeaufsichtsamt Dortmund beschwerte sich aber darüber, dass dieser Erlass nicht einmal bekannt gegeben worden sei!<sup>1707</sup>

### ***Die Rückführung arbeitsunfähiger Fremdarbeiter***

Die unzureichende Versorgung kranker Fremdarbeiter(innen) führte zu einer Zunahme von nicht mehr einsatzfähigen Arbeitskräften. Wurden Arbeiter aus den westlichen oder befreundeten/verbündeten Staaten eher noch weiter behandelt oder in kleinen Krankentransporten<sup>1708</sup> nach Hause geschickt, so internierte man nicht mehr arbeitsfähige "Ostarbeiter" ab 1943<sup>1709</sup> zunächst in Durchgangslagern. Von dort aus wurden sie mit Sonderzügen laufend abtrans-

<sup>1706</sup> Diese Umstände waren Seldte bekannt, denn er ging von vielen Erkrankungen bei den sowjetischen Zwangsarbeitern aus; StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 18.3.1944.

<sup>1707</sup> StAM Regierung Arnberg Nr. 1521, 20.12.1941

<sup>1708</sup> Siehe den autobiographischen Roman von *Rive Box*: Dort fährt im März 1945 ein aus 120 Niederländern bestehender Krankentransport von Bramsche zurück nach Hilversum

<sup>1709</sup> siehe Projet "Krieg gegen Kinder", 1.9.2004

portiert,<sup>1710</sup> aber nicht einmal der Bedarf an Krankenbetten in den Durchgangslagern konnte gedeckt werden.<sup>1711</sup> Allerdings unterlag diese Rückführung einer strengen Kontrolle. Die Landesarbeitsämter wurden vom Generalbevollmächtigten darüber informiert, dass eine Rückführung beschränkt<sup>1712</sup> Einsatzfähiger wegen der gespannten Einsatzlage nicht vertretbar sei. Stattdessen sollten die Arbeitsämter vorschlagen, welche Arbeiten ein nur noch bedingt Einsatzfähiger trotzdem leisten konnte. Wenn Ärzte die Einsatzfähigkeit innerhalb von acht Wochen erwarteten, sollte ein Kranker auf keinen Fall zurückgeschickt werden. Bei der Bewertung, ob sich die gesundheitliche Wiederherstellung lohne, sollte berücksichtigt werden, dass die "Ostarbeiter" ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung stünden, eine Rückführung also nur dann angeordnet werden solle, wenn die Wiedererlangung der Einsatzfähigkeit nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu erreichen war.<sup>1713</sup>

Wegen der allgemeinen Materialknappheit sollten nur in Großstädten über 100.000 Einwohner und in Industriezentren ausnahmsweise Krankensammelager errichtet werden, ansonsten geschah die Rückführung von sowjetischen Zivilarbeiter(inne)n über die Durchgangslager, die in der Regel den Landesarbeitsämtern unterstanden. Bezirke mit mehreren Durchgangslagern mussten dafür ein Lager bereitstellen; ansonsten konnten auch Schulen oder Lager der Reichsautobahn benutzt werden. In diesen Sammelstellen prüfte das zuständige Arbeitsamt unter Einschaltung des ärztlichen Dienstes nochmals eingehend die Notwendigkeit der Rückführung und sollte nach Möglichkeit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit ergreifen.<sup>1714</sup> Das für die Sammelstelle Rehren<sup>1715</sup> zuständige Landesarbeitsamt Niedersachsen berichtete, wie die Überprüfung der Einsatzfähigkeit durch das Arbeitsamt Stadthagen ausse-

---

<sup>1710</sup> z. B. in Rehren, Lehrte ("Ostarbeiter"), Bentheim (Niederländer); StAM Oberpräsidium Nr. 5139, 7.9.1942

<sup>1711</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 27.3.1942

<sup>1712</sup> Hervorhebung im Original

<sup>1713</sup> Mit dem humanen Hinweis, dass die Betroffenen auch transportfähig sein müssten, ansonsten sollten sie in Krankenhäuser (Krankenbaracken) und nur ausnahmsweise auch in die Krankenbaracken der Durchgangslager eingewiesen werden

<sup>1714</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 230, 16.10.1942

<sup>1715</sup> einem früheren Reichsautobahnlager mit einem Fassungsvermögen bis 440 Personen und einer Entlausungseinrichtung, dem Arbeitsamt Stadthagen unterstellt

hen konnte: Sie geschah durch Zuweisung von Arbeit an die erkrankten und erschöpften "Ostarbeiter", um sie in Zweifelsfällen nicht auf ihren Gesundheitszustand, sondern auf ihren Arbeitswillen und ihre Arbeitsfähigkeit praktisch zu untersuchen. Dabei stellte das Arbeitsamt Stadthagen fest, dass längst nicht so viele sowjetische Arbeitskräfte zurückgeführt werden mussten wie ursprünglich gedacht. Diese Methode war gleichzeitig auch die Kontrolle über die erstuntersuchenden Instanzen, die die ursprüngliche Einsatzunfähigkeit festgestellt hatten.<sup>1716</sup>

Wegen der Kriegshandlungen und des Bedarfs an Eisenbahnzügen für kriegswichtige Belange entwickelten sich die Durchgangslager für Rückzuführende mitunter zu reinen Krankensammellagern, in denen die Fremdarbeiter(innen) ohne Pflege und medizinische Versorgung dahinsiechten.<sup>1717</sup>

### **"Selbstverstümmelung"**

Die Aussicht, als nicht mehr arbeitsfähig nach Hause geschickt zu werden bzw. darauf, einige Tage nicht arbeiten zu müssen, scheint so lukrativ gewesen zu sein, dass sich vermehrt Fremdarbeiter(innen) dazu entschlossen, sich selbst zu verletzen bzw. sich bewusst krank zu machen, um der schrecklichen Arbeits- und Lebenssituation zu entgehen. So informierte die Gestapo Münster zum Beispiel verschiedene Landesarbeitsämter darüber und stellte fest, dass bei sowjetischen zivilen Arbeitskräften (Männer und Frauen) vermehrt Verdickungen der Gelenke durch Einnahme von Salz, eitrige Geschwüre an den verschiedensten Körperteilen durch Auflegen der Blume "Gelber Hahnfuß" oder tripperähnliche Erscheinungen der Harnröhre durch Einspritzen von Seifenlauge<sup>1718</sup> festgestellt worden waren; diese Formen der Selbstverstümmelung sollten schwer bestraft werden.

Natürlich lässt sich anhand eines solchen Schreibens nicht feststellen, ob die

<sup>1716</sup> StAO Rep 430 303 Dez. 19/56 Nr. 230, 16.10.1942

<sup>1717</sup> siehe Projet "Krieg gegen Kinder", 1.9.2004

<sup>1718</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 108, 18.11.1942. Dabei sind die Parallelen zu den sich selbst verletzenden Wehrmachtssoldaten, um der Front zu entgehen, offensichtlich

Betreffenden ihren Gesundheitszustand selbst manipuliert hatten.<sup>1719</sup> Zumindest geschwollene Gelenke und eitrige Hautentzündungen waren durch die schwere Arbeit und unzureichenden hygienischen Möglichkeiten durchaus alltägliche Krankheiten, sodass sie einerseits häufig auftraten, es sich andererseits aber geradezu anbot, sie sich deswegen selbst beizufügen. Dabei lässt sich überhaupt nicht ermessen, wie verzweifelt jemand sein musste, um mittels "Selbstverstümmelung" seine Heimreise zu ermöglichen.

### *Schwangerschaft und Geburt*

Eine andere Form der gesundheitlichen "Fürsorge" betraf schwangere Fremdarbeiterinnen. Dieses Thema verdient eine detailliertere Betrachtung und kann hier nur knapp im Zusammenhang erwähnt werden.<sup>1720</sup>

Auch Schwangerschaften waren anfangs eine Möglichkeit, der Zwangsarbeit in Deutschland zu entkommen. Vor allem bei den Polinnen nahm die Zahl der Schwangerschaften deutlich zu. Weil es aber nicht "angehen könne, daß schwangere Polinnen den deutschen Frauen die Plätze in den Krankenhäusern"<sup>1721</sup> wegnähmen, sollte eine Abschiebung im sechsten Schwangerschaftsmonat durch die zuständigen Arbeitsämter in die Wege geleitet werden.<sup>1722</sup> Das bedeutete aber, dass diese Arbeitskräfte auf Dauer für die deutsche Wirtschaft verloren waren. Daher wurden ab 1943 nach einem entsprechenden Erlass Sauckels überall im Reich Entbindungseinrichtungen für Fremdarbeiterinnen und Ausländerkinder"pflege"stätten eingerichtet. Konnte eine Schwangerschaft nicht durch Zwangsabtreibung verhindert werden, sollte der Arbeitsausfall durch die sofortige Trennung von Mutter und Säugling so

---

<sup>1719</sup> Der Hauptperson in dem autobiografischen Roman von *Rive Box* gelingt es durch das Essen einer großen Menge "organisiertem" Zucker kurz vor einer ärztlichen Untersuchung, als Diabetiker abgeschoben zu werden. Inge Deutschkron beschreibt in ihrer Autobiographie, dass sie bei ihrer Zwangsarbeit bei den IG-Farben so lange mit hochhackigen Schuhen arbeitete, bis sich ihre Kniegelenke entzündeten und sie für diese schwere Arbeit als nicht mehr tauglich angesehen wurde

<sup>1720</sup> siehe Schwarze; Vögel

<sup>1721</sup> StAO Rep 430 Dez. 201 16B/65 Nr. 114, 10.12.1941

<sup>1722</sup> StAO Rep 430 Dez. 201 16B/65 Nr. 114, 10.12.1941

gering wie möglich gehalten werden.<sup>1723</sup> Bei der Einrichtung dieser Entbindungsstationen waren neben der Wirtschaft (bei großen Industriebetrieben) in der Regel mit der Deutschen Arbeitsfront und der Gestapo, dem jeweiligen Gesundheits- und Arbeitsamt, der kassenärztlichen Vereinigung und dem Rüstungskommando immer mehrere staatlichen Instanzen beteiligt.

Viele der Schwangeren waren unverheiratet,<sup>1724</sup> da sie einem Heiratsverbot unterlagen; sie mussten die Entbindungsheime nach wenigen Tagen wieder verlassen und die Säuglinge blieben zurück und starben zumeist.<sup>1725</sup>

Während deutsche Frauen einem strikten Abtreibungsverbot unterlagen, wurde für "Ostarbeiterinnen" (ab 11.3.1943) und Polinnen (ab 22.6.1943) dieses Verbot aufgehoben und beendete somit die Diskussion über die Frage, wie man mit schwangeren Fremdarbeiterinnen umgehen sollte. Arbeitgeber, Betriebsleiter, Ärzte, Arbeitsämter oder Polizei konnten einen Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der betroffenen Frauen beantragen, und es wurde auf breiter Basis dafür geworben. So wurde zum Beispiel von Seiten der Ärztekammer Oberdonau in einem Rundschreiben den "Kreisamtsleitern (...) nochmals zur Pflicht gemacht", allen Ärzten die Wichtigkeit dieser Angelegenheit in politisch-biologischer Richtung klarzumachen, um "die Aktion der Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen und Polinnen auf breiteste Grundlage zu stellen".<sup>1726</sup>

### ***Kriegsgefangene***

Für den Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen war die Arbeitseinsatzverwaltung nur indirekt verantwortlich, indem sie Kriegsgefangene zu Arbeitskommandos zusammenstellte und einem Arbeitgeber zuwies. Wie die folgenden Beispiele zeigen, musste den Arbeitsämtern der in der Regel bedenkliche

---

<sup>1723</sup> JURB-Materialien 1, 13.2.2003

<sup>1724</sup> und schienen somit das Vorurteil der "Triebhaftigkeit der Fremdvölkischen" zu bestätigen

<sup>1725</sup> siehe Schyga, 13.2.2003

<sup>1726</sup> Hauch, 13.2.2003

Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen bekannt sein, denn die Ergebnisse von Besichtigungen dieser Arbeitskommandos wurden auch den Arbeitsämtern mitgeteilt. Eine Besichtigung des zum Stalag VI/A gehörenden Arbeitskommandos Nr. 775 in Siedlingshausen I durch den Oberstabsarzt und Lagerarzt ergab, dass von 95 Kriegsgefangenen lediglich 20 in einer guten Allgemeinverfassung und damit voll arbeitsfähig waren, 26 Gefangene wiesen deutliche Abmagerungserscheinungen auf und waren daher nur mittelmäßig arbeitsfähig, 10 Kriegsgefangene waren stark abgemagert und somit arbeitsunfähig, 8 Kriegsgefangene mussten wegen Erkrankungen an das Stalag zurückgeschickt werden.<sup>1727</sup> Nur 21 % der in diesem Arbeitskommando eingesetzten Kriegsgefangenen waren voll und weitere 27 % beschränkt arbeitsfähig, also insgesamt weniger als die Hälfte der vom Arbeitsamt vermittelten Gefangenen. Laut Bericht lag das Durchschnittsgewicht dieser Kriegsgefangenen mit 56,5 kg bei einer Durchschnittskörpergröße von 168,7 cm insgesamt 6-7 kg unter der Norm. Der Lagerarzt stellte dazu in seinem Schreiben fest, dass der Träger der Arbeit<sup>1728</sup> mit Essenentzug und dem Entzug von Brotrationen bei den Revierkranken strafe,<sup>1729</sup> um zu größerer Arbeitsleistung anzuspornen. Dieser katastrophale gesundheitliche Zustand wird mit einem Bericht Görings vom April 1942 bestätigt, nach dem im Bezirk des Landesarbeitsamtes Ostpreußen von insgesamt 35.841 sowjetischen Kriegsgefangenen 37,9 % (13.566) nicht, 39 % (13.966) erst später und lediglich 23, 2 % (8.309) sofort einsatzfähig waren.<sup>1730</sup> Noch erdrückender sahen die Zahlen zwei Monate später aus: Von den internierten 20.353 sowjetischen Kriegsgefangenen konnten nur 1.454, also 7,1 %, in die Landwirtschaft vermittelt werden, die anderen waren wegen Krankheit und "aus sonstigen Gründen" auf absehbare Zeit nicht einsatzfähig.<sup>1731</sup>

---

<sup>1727</sup> Die restlichen 31 Kriegsgefangenen werden nicht erwähnt; StAM Landesarbeitsamt Nr. 10, 15.7.1942

<sup>1728</sup> also der Arbeitgeber, der auch das Lager unterhielt

<sup>1729</sup> StAM Landesarbeitsamt Nr. 10, 15.7.1942

<sup>1730</sup> BArch R 3901/20.173, 23.4.1942

<sup>1731</sup> BArch R 3901/20.173, 6.6.1942. Aber auch die zur Arbeit eingesetzten Gefangenen waren bei weitem nicht immer arbeitsfähig: Ein drastisches Beispiel boten die Lindener Eisen- und Stahlwerke in Hannover: Dort starben ("Abgänge"! ) vom 16.6. bis zum 15.8.1942 knapp

Die gesundheitliche Betreuung der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) geschah einzig und allein im Hinblick auf ihre Einsatzfähigkeit im Arbeitsprozess. So monierte der Reichsarbeitsminister, dass auch erkrankte Kriegsgefangene nach ihrer Genesung nicht oder nur mit großer Verzögerung an ihren alten Arbeitsplatz zurückgeführt wurden und forderte: "Im 5. Kriegsjahr ist es mehr denn je erforderlich, jede Arbeitskraft auszunutzen." Das Oberkommando der Wehrmacht erlies deshalb die Weisung, das jeweilige Lazarett habe zu entscheiden, ob ein genesender Kriegsgefangener zurück zur Arbeit oder ins Stammlager geschickt werden solle.<sup>1732</sup> Der von Hitler im Winter 1944 ausgesprochene Befehl zum verstärkten Arbeitseinsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen war kaum umzusetzen, da die Gefangenen mittlerweile völlig unterernährt und daher nicht nur kraftlos, sondern sehr krankheitsanfällig waren. Die Lagerkommandanten wurden daher angewiesen, "möglichst (sic) viele Kr. Gef. wieder gesund und arbeitseinsatzfähig zu machen oder zu erhalten."<sup>1733</sup> Als gesundheitsfördernde Maßnahmen wurden ausreichende Ernährung nach den gegebenen Vorschriften, Unterbringung in heizbaren Räumen, ärztliche Untersuchung, einwandfreie Entlausung und ausreichende Bekleidung genannt.<sup>1734</sup> Gleichzeitig schränkte Hitler diesen Befehl aber mit den Worten, die Höhe der Lebensmittelrationen lasse sich momentan nicht ändern, sofort wieder ein, aber es sollte verhindert werden, dass "russische Kriegsgefangene rohe Feldfrüchte oder Abfälle zu sich nehmen."<sup>1735</sup> Wie eine "rationelle und den körperlichen Bedürfnissen der sow.jet. Kr. Gef. angepasste Verwertung" der Lebensmittelrationen erreicht werden sollte, konnte er indes nicht angeben.<sup>1736</sup>

Zu den gesundheitlichen Aufgaben der Arbeitseinsatzverwaltung gehörte auch, sich ständig über alle Seuchenzonen in den besetzten Gebieten zu informieren. Gerade in Osteuropa, aber auch in Frankreich, traten immer wieder

---

ein Drittel (122 von 385) der sowjetischen Kriegsgefangenen "trotz sorgfältigster Behandlung und Aufpäppelungsmaßnahmen"; BArch R 3901/20.270, 15.8.1942

<sup>1732</sup> 8.6.1944, Rep 430 Dez 201 acc 16b/65 Nr. 153 Bd 6

<sup>1733</sup> Hervorhebung im Original

<sup>1734</sup> Eine Behandlung, in deren "Genuss" zu diesem Zeitpunkt nicht einmal mehr die Fremdarbeiter(innen) aus den westlichen Staaten kamen

<sup>1735</sup> StAO Rep 430 Dez. 303 19/56 Nr. 229, 18.12.1944

<sup>1736</sup> ebd.

endemische Seuchen auf. Die entsprechenden Gebiete wurden zu Sperrzonen ernannt und temporäre Aushebungssperren ausgesprochen. Ohnehin nur selten bewilligte Urlaubsfahrten in diese Gebiete wurden untersagt, und es war Aufgabe der Arbeitsämter, auf die Reiseverbote zu achten.<sup>1737</sup>

Angesichts der schrecklichen Lebens- und Arbeitsumstände ist es nicht verwunderlich, dass so viele der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) während ihres Aufenthaltes im Deutschen Reich schwer erkrankten oder starben.<sup>1738</sup>

Spoerer geht von ca. einer halben Millionen Zivilisten<sup>1739</sup> und ca. 1,1 Millionen Kriegsgefangenen aus,<sup>1740</sup> die ihren Arbeitseinsatz im "Reich" nicht überlebten.

Der eklatante Arbeitermangel schuf die größten Probleme für die nationalsozialistische Kriegswirtschaft, aber nur ausgezeichnete Lebens- und Arbeitsbedingungen in Verbindung mit einer optimalen gesundheitlichen Vorsorge und ärztlichen Versorgung hätten gewährleisten können, dass dieses so dringend benötigte "Menschenmaterial" tatsächlich zu optimalen Arbeitsleistungen imstande gewesen wäre. Auch wenn zumindest auf dem Papier die Grundversorgung der Fremdarbeiter(innen) geregelt worden war, so wurden diese human anmutenden Gesetze und Vorschriften durch die jahrelange Propaganda gerade gegenüber den Menschen aus Osteuropa in der Praxis scheinbar nicht zur Kenntnis genommen.

---

<sup>1737</sup> Im Sommer 1943 brach z. B. im französischen Departement Allier spinale Kinderlähmung aus, und die Arbeitsämter wurden angewiesen, alle entsprechenden Beurlaubungen zu unterlassen. Allerdings mussten die in den Sperrzonen wohnenden Urlauber auch nicht zurückkehren; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 28.8.1943; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 15.2.1944

<sup>1738</sup> Spoerer argumentiert, dass die Zahl der Todesfälle davon abhing, wie stark eine Gruppe diskriminiert wurde; bei Arbeitskräften aus Westeuropa bzw. aus den "befreundeten und verbündeten" Staaten waren Bombenangriffe die häufigste Todesursache, bei den "IMI" und sowjetischen Kriegsgefangenen die elenden Lebensumstände, bei Polen und "Ostarbeitern" zusätzlich auch Terrorakte vor allem gegen Kriegsende. Als durchschnittliche Sterblichkeit pro Jahr schätzt er bei 20-39-jährigen Männern: Deutsche 4 %, Dänen 4 %, Italiener 1938-1942 3 %, Niederländer 10 %, "Ostarbeiter" knapp 8 %; siehe Spoerer, S. 227 f.

<sup>1739</sup> siehe Spoerer, S. 222

<sup>1740</sup> ebd., S. 229

## V. 5: Lohn

Mit der Auflösung der Gewerkschaften waren die Tarifangelegenheiten auf die Treuhänder der Arbeit übergegangen, die zunächst der Reichsanstalt und nach deren Eingliederung in das Reichsarbeitsministerium dem Reichsarbeitsminister unterstanden, der somit auch zuständig für die Festsetzung der Löhne und Gehälter wurde.

Bis Kriegsbeginn galten für alle Ausländer die offiziellen Lohntarife; nach Kriegsbeginn jedoch "bat" Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan den Reichsarbeitsminister, den Arbeitseinsatz und die Entlohnung der polnischen Arbeitskräfte so zu regeln, dass sie "den deutschen Betrieben billigst zur Verfügung stehen."<sup>1741</sup>

### *Der Umgang mit der rechtlichen "Gleichstellung"*

Im Januar 1940 veröffentlichte der Arbeitsminister eine erste Reichstarifordnung für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte mit Ausnahme derjenigen, mit deren Heimatstaaten Staatsverträge über die Sendung von Arbeitskräften abgeschlossen worden waren. Damit war diese Tarifordnung vorerst ausschließlich für Polen gedacht und galt für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, nicht aber für die einverleibten polnischen Gebiete. Dort war das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (20.1.1934) noch nicht eingeführt und man wollte sich bei aller Menschenverachtung immer noch den Anschein der Rechtsstaatlichkeit geben.

In dieser ersten Tarifordnung wurde das Deutsche Reich in vier Lohngebiete eingeteilt:

---

<sup>1741</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 16.11.1939; Syrup hatte bereits 1914 geschrieben, es sei sozialpolitisch angezeigt, ausländische Arbeitskräfte (zu diesem Zeitpunkt waren vor allem polnische Wanderarbeiter gemeint) mit den am niedrigsten entlohnten Arbeiten zu beschäftigen, vor allem mit groben und schweren Arbeiten, die deutsche Arbeiter wegen ihrer vermeintlich höheren Kulturstufe nur mit Widerwillen ausüben würde; siehe Blumentritt, 10.2.2003

Lohngebiet I	Schleswig-Holstein, Westfalen-Niederrhein, Rheinland, Saarpfalz
Lohngebiet II	die so genannte Nordmark außer Schleswig-Holstein, das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, Hessen, Südwestdeutschland, Brandenburg, Mittelelbe, Thüringen und Sachsen
Lohngebiet III	die Wirtschaftsgebiete Pommern, Schlesien und die Landesbauernschaft Donauland
Lohngebiet IV	Wirtschaftsgebiet Ostpreußen, das Sudetenland, Bayern, die Gebieten der Landesbauernschaften Alpenland und Südmark

## 28. Aufteilung des Reiches in Wirtschaftsgebiete<sup>1742</sup>

In der Tarifordnung wurde zwischen Monats- und Stundenlöhnen unterschieden; bei Monatslöhnen musste zusätzlich freie Kost und Unterkunft gewährt werden, Stundenlöhner erhielten freie Unterkunft und einen Barlohn, eventuell auch Naturalien zur Selbstversorgung.

Wirtschaftsgebiet	Knechte			Mägde		
	unter 18 Jahre	18 – 20 Jahre	21 Jahre und älter	unter 18 Jahre	18-20 Jahre	21 Jahre und älter
I	21,50	24,00	26,50	15,00	17,50	20,00
II	20,00	22,50	25,00	12,00	15,00	17,50
III	18,50	21,00	23,50	10,00	15,00	15,00
IV	16,00	18,50	21,00	10,00	12,50	15,00

## 29. Monatliche Tariflöhne in Reichsmark für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Stand 1940<sup>1743</sup>

Zum Vergleich dazu die durchschnittlichen Monatslöhne in der Landwirtschaft im Jahr 1937: Meister 147,60 RM, Landarbeiter 116,10 RM, Knecht 81,70 RM, Magd 68,80 RM.<sup>1744</sup>

Der Lohn für polnischen Fremdarbeiter(innen) in der Landwirtschaft war demzufolge unter Einbeziehung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung<sup>1745</sup> um bis zu 50 % niedriger als der der deutschen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Der tatsächlich ausbezahlte Monatslohn war nahezu identisch mit dem Wochenlohn deutscher Landarbeiter(innen).

<sup>1742</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 8.1.1940

<sup>1743</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 8.1.1940

<sup>1744</sup> errechnet aus Durchschnittswochenlohn (siehe Spoerer, S. 153) multipliziert mit 4,3

<sup>1745</sup> im Schnitt 1,50 RM/Tag, also 45 RM im Monat

Wirtschafts- gebiet	Knechte			Mägde		
	unter 18 Jahre	18-20 Jahre	21 Jahre und älter	unter 18 Jahre	18-20 Jahre	21 Jahre und älter
I	0,21	0,23	0,25	0,18	0,19	0,20
II	0,20	0,22	0,24	0,17	0,18	0,19
III	0,19	0,21	0,23	0,16	0,17	0,18
IV	0,18	0,20	0,22	0,16	0,17	0,18

### 30. Stundenlöhne in Reichsmark für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte bei freier Unterkunft, Stand 1940<sup>1746</sup>

Der Lohn sollte um 5 Reichspfennig/Stunde reduziert werden, wenn für die Woche folgende Naturalien gegeben wurden:

Kartoffeln	12,5 kg	Fleisch	0,5 kg
Brot	3 kg	Salz	0,25 kg
Mehl	0,375 kg	Magermilch	7 Liter
Fett	0,25 kg		

### 31. Zusätzliche Lebensmittelrationen bei Stundenlöhnen in der Landwirtschaft<sup>1747</sup>

Ausdrücklich wurde die volle Lohnhöhe von der erbrachten Leistung abhängig gemacht, bei Akkordlohn konnte ein 25 %-iger Zuschlag gezahlt werden, ebenso bei Stundenlöhnen für Mehr- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit. Beim Monatslohn war Mehrarbeit bereits im Lohn enthalten und wurde nicht zusätzlich bezahlt. Bei Arbeitsverhinderungen sollten Kost und Unterkunft weiter gewährt werden, beim Monatslohn wurden dann jedoch für jeden Tag 0,90 RM und beim Stundenlohn 0,50 RM abgezogen.

Bereits bestehende Arbeitsverträge mit höheren Löhnen konnten mit einer Wochenfrist gekündigt und auf das festgesetzte Lohnniveau gesenkt werden,<sup>1748</sup> betroffen waren davon vor allem Polen, die bereits vor Kriegsbeginn in Deutschland gearbeitet hatten.<sup>1749</sup>

Das Landesarbeitsamt Bayern begründete das drastische Lohngefälle mit der nationalsozialistischen Ideologie und der "niedrigeren Kulturstufe" der Polen,

<sup>1746</sup> Herbert, Politik und Praxis, S. 92

<sup>1747</sup> ebd.

<sup>1748</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 8.1.1940

<sup>1749</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 92

die mangelnde Arbeitsleistung zur Folge hätte. Viele Bauern trennten sich von ihren deutschen Arbeitern und beschäftigten die weitaus billigeren Polen,<sup>1750</sup> ein Vorgang, der einerseits nicht ungerne gesehen wurde, benötigte man doch dringend weitere Arbeitskräfte in der Rüstungsindustrie. Andererseits passte die Beschäftigung von "Fremdvölkischen" auf der "heimatlichen Scholle" aber nicht zur nationalsozialistischen Blut- und Bodenideologie.

Das Tarifschema wurde bereits ein halbes Jahr später wieder aufgehoben, um einen größeren Leistungsanreiz zu geben. Der Reichstreuhandler der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen ordnete im Juni 1940 zwar an, die Lohnsätze der Reichtarifordnung vom 8.1.1940 nicht zu überschreiten, aber höhere Löhne seien auch ohne seine Genehmigung bei besonders qualifizierter Arbeit oder überdurchschnittlichen Leistungen möglich, wobei die von ihm genannten Lohngrenzen weder über- noch unterschritten werden durften:

Alter	Männer		Frauen	
	Mindestlohn.	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn.
14 - 15	12,00	16,00	7,50	14,00
16	16,00	20,00	10,00	16,00
17	20,00	28,00	12,50	19,00
18-21	22,50	32,00	15,00	22,00
über 21	35,00	36,00	17,50	26,00

### **32. Monatsmindest- und -höchstlöhne in Reichsmark für polnische Landarbeiter(innen) bei freier Kost und Unterkunft, Stand Juni 1942<sup>1751</sup>**

<sup>1750</sup> siehe Großmann, S. 602; auch Herbert, Politik und Praxis, S. 92 f.

<sup>1751</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 18.6.1940

Alter	Männer		Frauen	
	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
14 - 15	0,14	0,16	0,14	0,16
16	0,17	0,20	0,15	0,17
17	0,20	0,23	0,17	0,19
18 - 21	0,22	0,26	0,18	0,20
über 21	0,24	0,28	0,19	0,22

### 33. Stundenmindest- und -höchstlöhne in Reichsmark für polnische Landarbeiter(innen), Stand Juni 1942<sup>1752</sup>

Als Zuschlag für Mehrarbeit sollten polnische Arbeitskräfte mit Stundenlöhnen den ihrer Altersklasse entsprechenden Höchstlohn und bei Sonn- und Feiertagsarbeit einen 25 %-igen Aufschlag erhalten.<sup>1753</sup>

Anfangs beschwerten sich viele der Polen, die bei Kriegsausbruch bereits in Deutschland lebten oder die sich zu Beginn des Krieges tatsächlich freiwillig hatten anwerben lassen, bei den Arbeitsämtern über den Lohnabbau. Wenn sie aber versuchten, sich eine neue Stelle zu suchen, mussten sie entsetzt feststellen, dass es ihnen nicht möglich war: Das zuständige Arbeitsamt musste den Wechsel genehmigen und konnte ihn sogar dann verbieten, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in beiderseitigen Einverständnis handelten.<sup>1754</sup>

Ein Teil der Polen hatte aus existenziellen Gründen Arbeit in Deutschland angenommen,<sup>1755</sup> nach Einführung der Sondersteuer<sup>1756</sup> war die finanzielle Un-

<sup>1752</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 18.6.1940. Wie gehabt reduzierte sich der Lohn um 5 Reichspfennig pro Stunde, wenn der oben angegebene Naturaliensatz ausgegeben wurde  
<sup>1753</sup> ebd.

<sup>1754</sup> siehe Großmann, S. 603

<sup>1755</sup> Laut Keesing's Archiv der Gegenwart waren in den ersten 2 ½ Kriegsjahren über eine halbe Milliarde Reichsmark von Fremdarbeiter(inne)n in deren Heimatstaaten transferiert worden; siehe *Keesing's Archiv der Gegenwart*, 1942, 5420 D, 7.3.1942. Ebenso wie alle anderen Belange des Fremdarbeitereinsatzes war auch der Lohntransfer genauerstens geregelt. So durften z. B. polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte maximal 1.000 RM im Jahr nach Hause überweisen, sofern sie durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden vermittelt worden waren und eine Arbeitskarte besaßen, eine utopisch hohe Geldsumme angesichts der niedrigen Löhne und der Sondersteuer. Überwiesen werden durfte nur ein Mal pro Monat, und zwar mit besonderen Zahlkarten auf das Postscheckkonto Nr. 888 des Postscheckamtes Warschau beim Postscheckamt Berlin, sodass die Überweisungen jederzeit kontrollierbar waren. Deutsche Geldsendungen in Briefen oder Paketen waren strikt verboten; HStAH Hann. 275 Nr. 274, ohne Datum, wahrscheinlich 1940

terstützung ihrer Familien zuhause jedoch kaum noch möglich.<sup>1757</sup> Zu der Erfahrung, dass sie ihre Arbeitsstellen nicht mehr verlassen konnten, kam nun auch das schmerzliche Gefühl, betrogen worden zu sein und unfreiwillig ihre Familien im Stich lassen zu müssen.

Die Klagen über die niedrigen Löhne wurden zum Teil ernst genommen, aber weniger der Gerechtigkeit wegen, sondern weil vermutet wurde, dass höhere Löhne den Arbeitseifer anspornen würden.<sup>1758</sup> Der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen bestätigte, dass die niedrigen Löhne nicht ausreichten, um die Familien im Generalgouvernement, wo es eine Verteuerung gegeben hatte, zu unterstützen. Wegen der reichseinheitlichen Tarifordnung sah er sich aber nicht in der Lage, lokale Veränderungen zu gestatten.<sup>1759</sup> Der Reichsnährstand der Landesbauernschaft Westfalen sah indes keine Notwendigkeit für eine allgemeine Heraufsetzung der Tarifröhne für polnische Landarbeiter.<sup>1760</sup> Auch der Regierungspräsident von Arnsberg berichtete, die Mehrzahl seiner Kreisbehörden hätten sich gegen eine Tariferhöhung ausgesprochen, weil "der Pole (...) notorisch geringe Arbeitsleistungen" erbringe und daher keinen Anspruch auf höheren Lohn habe, außerdem müssten Polen grundsätzlich niedriger entlohnt werden als Deutsche. Er schlug jedoch ein Prämiensystem für besonders gute Leistungen vor.<sup>1761</sup>

Die rigorosen Lohnbestimmungen für Polen hätten eigentlich jedem Arbeitgeber bekannt sein müssen; trotzdem sah sich der Reichsarbeitsminister wegen der vielen Anfragen veranlasst, alle Bestimmungen zusammenzufassen: Polen hatten grundsätzlich einen Anspruch auf Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeit, die Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung war unzulässig.<sup>1762</sup> Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wurde nur bei unverschuldeten Betriebsunfällen

---

<sup>1756</sup> siehe unten

<sup>1757</sup> siehe Großmann, S. 604

<sup>1758</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 28.8.1940

<sup>1759</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 21.9.1940

<sup>1760</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 28.9.1940

<sup>1761</sup> StAM, Oberpräsidium Nr. 7469, 15.11.1940

<sup>1762</sup> Außer bei der Wahrnehmung amtlicher Termine, bei ärztlichen Untersuchungen, bei Arbeitsausfall wegen schlechter Witterung, bei Fliegeralarm oder wegen Bombenschäden

gewährt; in Betriebsordnungen festgelegte Zuwendungen wie Feiertagszuschläge, Familien- oder Kinderzulagen, Geburts- oder Heiratbeihilfen, Sterbegelder, Weihnachtsgeld, Treuegelder, dreizehntes Monatsgehalt, Wochenhilfen bei der Niederkunft und Urlaubsverlängerungen galten nicht für polnische Arbeitskräfte. Für Jugendliche unter 18 Jahren traf außerdem der geltende Jugendschutz nicht zu. Wichtig für die überlebenden polnischen Fremdarbeiter/innen war auch, dass es keine Vereinbarungen über die Altersversorgung gab; die polnischen Arbeitskräfte konnten später also keine Rentenansprüche stellen.

Polen sollten grundsätzlich nach der niedrigsten Tarifordnung bezahlt werden, wobei jedoch bei "überdurchschnittlicher Arbeitsleistung" Leistungsprämien eingeführt werden konnten, allerdings keinen Zeitzuschlag bei Akkordarbeiten. Ausstehende Lohnansprüche verfielen nach vier Wochen, wenn sie nicht fristgerecht geltend gemacht wurden. Im Einzelfall waren die Reichstreuhand der Arbeit berechtigt, Ausnahmen von dieser rigiden Regelung zuzulassen, generell war der Reichsarbeitsminister für die Lohnfragen zuständig.<sup>1763</sup>

Im Oktober 1941 legte der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen fest, dass Polen, die bisher in der Torfindustrie gearbeitet hatten, nun wegen des Saisonendes in andere Stellen vermittelt werden sollten. Weil dort die Löhne zum Teil höher lagen, befürchtete er für das kommende Frühjahr Unruhen, wenn diese Polen wieder auf ihre alten Stellen zurückkehrten und dort zu den üblichen Bedingungen bezahlt werden würden. Daher schlug er vor, für diese Polen auch in den neuen Betrieben die Tarifbestimmungen der Torfwirtschaft zugrunde zu legen. Das war aber nur dort möglich, wo nicht gleichzeitig andere Polen zu besseren Konditionen arbeiteten,<sup>1764</sup> so dass die Vermittlungsfähigkeit dieser Polen stark eingeschränkt wurde.

Nach dem Überfall auf Frankreich, die Niederlande und Belgien stand der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung ein weiteres großes Kontingent an Fremd-

---

<sup>1763</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 5.10.1941

<sup>1764</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 11.10.1941

arbeiter(innen) zur Verfügung. Wegen der offiziellen rechtlichen Gleichstellung informierte der Reichsarbeitsminister am 2.8.1940 darüber, dass alle ausländischen Arbeitskräfte mit Ausnahme der polnischen bezüglich ihrer Löhne, Gehälter, Arbeitsbedingungen etc. gleichrangig mit deutschen Arbeitskräften zu behandeln seien und auch keine Sondersteuer zu zahlen hätten,<sup>1765</sup> allerdings durften sie auch nicht besser gestellt werden. Wegen der höheren Kosten und längeren Arbeitsausfällen schien die Gleichstellung jedoch vielen Arbeitgebern zu weit zu gehen. Siegfried gibt in seiner Studie einen Briefwechsel zwischen dem VW-Werk und dem Arbeitsamt Braunschweig wieder, in dem es um die Zahlung betrieblicher Sonderleistungen geht. Das Werk wollte die in der Betriebsordnung festgehaltenen Sonderzahlungen nicht auf die ausländischen Arbeiter ausdehnen, musste aber wegen des Gleichstellungsgesetzes zahlen. Der Leiter des Arbeitsamtes Braunschweig bestätigte zunächst die Rechtslage, fand dann aber einen Weg, alle ausländischen Arbeitskräfte von den Sozialleistungen auszuschließen: Er schlug vor, in der Betriebsordnung den Anspruch auf Sozialleistungen als "Muss-Anspruch" erst nach mehrjähriger Betriebszugehörigkeit zu formulieren. Durch weitere "Kann-Ansprüche", auf die es keinen Rechtsanspruch gäbe, könnte die Dauer der Betriebszugehörigkeit für Deutsche herabgesetzt und so verhindert werden, dass Ausländer diese Sozialleistungen erhielten.<sup>1766</sup>

Die "Voigtländer & Sohn Aktiengesellschaft" in Braunschweig wandte sich mit ähnlichen Fragen an das Arbeitsamt. Auch sie erhielt die Antwort, Ausländer seien arbeitsrechtlich mit den deutschen Arbeitnehmern gleichgestellt; dazu gehöre auch das Recht auf Einblick in die Betriebsordnung. Weil sie sich somit jedoch über ihre Rechte informieren könnten, schlug der Leiter des Arbeitsamtes vor, in der Betriebsordnung festzuhalten, dass sie ausländischen Arbeitnehmern nur auf ausdrücklichen Wunsch auszuhändigen sei und verwies ferner auf die gleichen Vorschläge, die er schon dem VW-Werk gemacht hatte.<sup>1767</sup>

---

<sup>1765</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 2.8.1940

<sup>1766</sup> siehe Siegfried, VW, S. 85 f.

<sup>1767</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 24.9.1943; HStAH Hann. 275 Nr. 271, 18.10.1943

Es ist offensichtlich, dass die rechtliche Gleichstellung nur selten eingehalten wurde, zumal nicht immer geklärt war, welche Ausländer den Deutschen gleichgestellt waren. In immer neuen Erlassen wurde darauf eingegangen, Sauckel bestimmte zum Beispiel im Juli 1943, auch bulgarische, italienische und kroatische Arbeitskräfte im Baugewerbe seien hinsichtlich der Trennungsentschädigungen wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln;<sup>1768</sup> einen Monat später erließ Hitler, dass das "Protektorat Böhmen und Mähren" Teilgebiet des Deutschen Reiches sei und daher die "Protektoratsangehörigen" keine Ausländer, aber auch nicht in vollem Umfange Inländer seien, man sie aber arbeits- und sozialrechtlich wie Deutsche zu behandeln habe.<sup>1769</sup>

Zumindest zu Beginn des Krieges wurden auch befristete Arbeitsverträge vor allem mit westeuropäischen Arbeitskräften geschlossen, die nach Ablauf möglichst verlängert werden sollten. Obwohl es einen Anreiz für eine Weiterbeschäftigung gewesen wäre, verbot Göring die Zahlung von Prämien für die Bereitschaft, weiter im "Reich" zu arbeiten. Im März 1943 hob der Generalbevollmächtigte dieses Verbot auf, damit wurden ausländische Arbeitskräfte, die tatsächlich nur mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt worden waren,<sup>1770</sup> eindeutig besser gestellt als die deutschen Kollegen, die auf diese Prämien verzichten mussten. Die Prämienzahlungen sollten etwa die Höhe der Reisekosten, aber auf keinen Fall mehr als 500 RM betragen, sofern der entsprechende Reichstrehänder der Arbeit in jedem Einzelfall damit einverstanden war. Um zu verhindern, dass Ausländer die Prämien kassierten und dann doch in die Heimat verschwänden, sollten sie zunächst gutgeschrieben und erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes ausbezahlt werden.<sup>1771</sup>

Die Bitte der NSDAP-Gauleitung Südhannover-Braunschweig an das Gauarbeitsamt noch im Jahre 1944, dem Generalbevollmächtigten eine für das ganze Reich einheitliche und verbindliche Lohnregelung für alle ausländischen Ar-

<sup>1768</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 12.4.1943; 7.7.1943

<sup>1769</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 12.4.1943, 3.8.1943

<sup>1770</sup> vor allem Dänen

<sup>1771</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 1.3.1943

beiter vorzuschlagen,<sup>1772</sup> zeigt die komplizierte und verfahrenere Situation. Die vielen Ausnahmen, Sondererlasse, Verfügungen und Regelungen im Einzelfall waren so undurchsichtig geworden, dass sich kaum noch ein Arbeitgeber damit auskannte.

### *Sondersteuer und Sozialausgleichsabgabe*

Ein Schreiben Seldtes an den Reichsinnenminister belegt, dass vor dem Angriff auf Polen und der "Anwerbung" polnischer Zivilisten noch keine Pläne über deren Lohnbedingungen ausgearbeitet worden waren. Seldte schilderte im Februar 1940, die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen müsse noch geklärt werden, wobei er an der gleichen Entlohnung wie für Deutsche festhielt. Lediglich für polnische Arbeitskräfte in der Landwirtschaft habe er "trotz erheblicher Bedenken" eine unterschiedliche Entlohnung zugelassen. Die nötige "Wahrung des sozialen Abstandes von Deutschen und Polen"<sup>1773</sup> sollte durch eine Sondersteuer erfolgen, deren Erlass bereits vorbereitet werde. Er war sich aber nicht sicher, ob Polen auch an den Lohnnebenleistungen teilhaben sollten. Die ersten Tarifordnungen, die für die Reichsgaue Posen und Danzig-Westpreußen erlassen worden waren, enthielten zum Beispiel keine Vorschriften über die Gewährung von Urlaub. Die Zahlung von Zuschüssen zum Krankengeld war bis zu diesem Zeitpunkt nur in der Reichstarifordnung für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 22.11.1939 vereinbart worden. Seldte plädierte für eine reichseinheitliche Sozialpolitik für Polen, unabhängig von einer Gleich- oder Schlechterstellung zu deutschen Arbeitskräften und lehnte es ab, Polen im "Altreich" sozialpolitisch anders zu behandeln als diejenigen in den einverleibten Gebieten.<sup>1774</sup> Um nach außen hin das Bild der Rechtstaatlichkeit zu wahren und dem Gleichstellungspostulat zwischen deutschen und ausländischen Arbeitskräften Genüge zu tun, sollten Polen in der gewerblichen

<sup>1772</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 25.8.1944

<sup>1773</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 4.2.1940

<sup>1774</sup> ebd.

Wirtschaft keine niedrigeren Löhne erhalten. Auch die sehr viel niedrigeren Löhne in der Landwirtschaft ließen sich mit dem Argument von Kost und Logis "schönreden".

Begründung für die erwähnte Sondersteuer, die für jeden galt, der nach Weisung des Reichsführers SS ein "P" als Kennzeichen tragen musste,<sup>1775</sup> war der vermeintlich unterschiedliche Lebensstandard zwischen deutschen und polnischen Arbeitskräften. Diese Sondersteuer betrug abzüglich eines steuerfreien Mindestbetrags von 60 RM/Monat 15 % des darüber liegenden Einkommens, außerdem wurden Polen gezwungen, unabhängig von ihrem tatsächlichen Status die teuren Lohnsteuerklassen I bzw. II zu wählen. Der Reichsarbeitsminister schlug den Betriebsführern über die Reichstrehänder der Arbeit vor, schon zu diesem Zeitpunkt (Februar 1940) 10 % der polnischen Löhne einzubehalten, bis die Sondersteuer in Kraft träte. Vermutlich um Unruhen zu vermeiden, sollte diese Planung auf keine Fall veröffentlicht werden. In Danzig-Westpreußen und im Wartheland bestand bereits eine Besteuerung von 20 %, die auf jeden Fall vorläufig beibehalten werden sollte.<sup>1776</sup>

Ogleich der Reichsarbeitsminister ausdrücklich auf die vorläufige 10-prozentige Einbehaltung der polnischen Löhne verwiesen hatte, erbat sich der Reichstrehänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein sechs Wochen später die Genehmigung für diese Sondersteuer für die Bezirksgruppe Steinkohlebergbau Ruhr. Dort befürchtete man Unruhen unter den deutschen Bergarbeitern, wenn Polen dieselben Löhne erhielten.<sup>1777</sup> Der Reichstrehänder verwies auf seinen Erlass vom 20.2.1940 und ermächtigte die Treuhänder der Arbeit, Arbeitgeber zur Einbehaltung der 10 % zu verpflichten und diese Verpflichtung gegebenenfalls, wenn auch befristet, für ein ganzes Gewerbe auszusprechen.<sup>1778</sup>

Im Juni 1940 informierte der Reichstrehänder der Arbeit Niedersachsen die Arbeitsämter darüber, dass alle Anträge auf Aussetzung der Sondersteuer ab-

<sup>1775</sup> später auch für Tschechen; HStAH Hann. 275 Nr. 274, 17.6.1940. Ab März 1942 unterlagen auch Sinti und Roma der Sondersteuer; siehe Schilde/Oermann, 3.10.2006

<sup>1776</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 20.2.1940

<sup>1777</sup> Auch das war ein vorgeschobenes Argument für die Einführung der Sondersteuer; HStAH Hann. 275 Nr. 274, 6.4.1940

<sup>1778</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 12.4.1940

zulehnen seien. Eine Senkung der Sondersteuer auf 5 % sollte nur bei einem ständigen Lohn von nicht mehr als 14 oder 15 Reichsmark pro Woche bewilligt werden,<sup>1779</sup> womit Seldtes Vorschlag, einen Freibetrag von 60 Reichsmark unbesteuert zu lassen, gegenstandslos wurde.

Die Sondersteuer wurde am 5.10.1941 durch den Reichsarbeitsminister endgültig gesetzlich festgelegt, ebenso wurden alle Lohnzuschläge gestrichen.<sup>1780</sup>

Im Juni 1942, nach der Deportation vieler Bewohner der besetzten sowjetischen Gebiete, wurde die so genannte "Ostarbeiterabgabe" von bis zu 45 % beschlossen, die die Arbeitgeber von den Bruttolöhnen abzuziehen und an den Staat zu zahlen hatten. Damit war pro forma der Bruttolohn der "Ostarbeiter" den Niedrigstlöhnen angeglichen; die vielerorts genannte Begründung allerdings, man wollte auf diese Weise die Verdrängung deutscher Arbeitnehmer verhindern,<sup>1781</sup> ist jedoch nicht haltbar. "Ostarbeiter" sollten ja gerade dort eingesetzt werden, wo sie qualifizierteres Personal ablösen konnten. Wesentlich stichhaltiger ist Herberts Argument, dass man keinesfalls durch eine offensichtliche Gleichstellung den Status der als minderwertig angesehenen "Ostarbeiter" aufwerten wollte.<sup>1782</sup> Hinzu kommt auch, dass der Staat gleich in zweifacher Weise von den "Ostarbeitern" profitierte: einerseits durch die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft (ohne die 2.775.000 sowjetischen zivilen Arbeitskräfte wäre die Wirtschaft komplett zusammen gebrochen<sup>1783</sup>) und andererseits durch die hohe Ostarbeitersteuer, die in die Staatskasse floss.

Die Lohnabzüge für Unterkunft und Verpflegung waren reichseinheitlich geregelt worden und betragen 1,50 RM am Tag.<sup>1784</sup> Ein Arbeitgeber in Braunschweig fragte beim zuständigen Arbeitsamt an, ob er diesen Satz bei "besonders tüchtigen Ostarbeitern" auf 1,30 RM absenken dürfe;<sup>1785</sup> der Leiter des

<sup>1779</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 17.6.1940

<sup>1780</sup> siehe Großmann, S. 603

<sup>1781</sup> so z. B. in Wikipedia, Ostarbeiterabgabe, 4.10.2006

<sup>1782</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 172

<sup>1783</sup> Zahl in Spoerer, S. 222

<sup>1784</sup> Für das Jahr 1944 werden auch 1,60 RM/Tag angegeben

<sup>1785</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 12.5.1943

Arbeitsamt Braunschweig erwiderte, ein geringerer Abzug könne durchaus gewährt werden, befürwortete dies aber nicht, sondern schlug als Anerkennung für sehr gute Arbeit eine Leistungszulage vor.<sup>1786</sup> Der geringe Lohn<sup>1787</sup> der "Ostarbeiter" konnte zu keiner Leistungssteigerung motivieren, daher erlaubte der Generalbevollmächtigte im Juli 1943 Prämienzahlungen für besondere Arbeitsleistungen,<sup>1788</sup> die gegebenenfalls sogar die Höhe der "Ostarbeiterabgabe" übersteigen konnten.<sup>1789</sup> Durch die Einführung von Akkordarbeiten, Erhöhung des Barlohns zu Lasten der "Ostarbeiterabgabe" und Senkung der täglichen Pauschale für Unterkunft und Verpflegung um bis zu 40 Pfennig bei guter Arbeitsleistung und "einwandfreier" Führung konnte die so oft beklagte "Minderleistung der Ostarbeiter" tatsächlich etwas abgeschwächt werden,<sup>1790</sup> wie zum Beispiel das Arbeitsamt Bassum im November 1943 offiziell bestätigte.<sup>1791</sup>

Schließlich reduzierte Sauckel zunächst die "Ostarbeiterabgabe"<sup>1792</sup> und löste sie im März 1944 durch die so genannte "Sozialausgleichsabgabe" ab, die die Arbeitsentgelte monatlich um 39 RM, wöchentlich um 9 RM, täglich um 1,50 RM oder halbtäglich um 0,75 RM kürzte. Da sich somit die durch das Prämiensystem mittlerweile gestiegenen Löhne der "Ostarbeiter" empfindlich verringerten, sollten die Betriebsführer prüfen, ob sie diese Lohneinbußen nicht durch Versetzungen an besser bezahlte Stellen im Betrieb, durch Akkordarbeiten, durch Leistungssteigerungen oder durch Verlängerung der Arbeitszeiten auffangen könnten, was letztendlich bedeutete, dass die Arbeiter für weniger Geld mehr leisten sollten. Falls sie nach den neuen Vorschriften vor Abzug der Kosten für Unterkunft und Verpflegung weniger als monatlich 67,50 RM

<sup>1786</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 20.5.1943. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen schloss sich dieser Meinung an, ein Beleg dafür, dass das Arbeitsamt Braunschweig sich in dieser Angelegenheit an die nächst höhere Instanz wandte; HStAH Hann. 275 Nr. 277, 26.5.1943

<sup>1787</sup> Alle Einkünfte über 17 RM monatlich wurden weggesteuert; siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 172

<sup>1788</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 27.7.1943

<sup>1789</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 11.9.1943

<sup>1790</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 25.8.1943; HStAH Hann. 275 Nr. 319, 13.5.1943

<sup>1791</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 17.11.1943

<sup>1792</sup> siehe Beyermann, 4.10.2006

oder wöchentlich 15,75 RM oder täglich 2,25 RM brutto verdienten, konnte der Betriebsführer bei guter Leistung etc. die Verdienste bis zu diesen Grenzen erhöhen. Diese Regelung galt allerdings nicht für die in der Land- und Hauswirtschaft eingesetzten "Ostarbeiter",<sup>1793</sup> da sie ohnehin wesentlich weniger verdienten. Außerdem waren alle "Ostarbeiter" zwangsweise in die Lohnsteuergruppe I eingruppiert, sodass weitere Abzüge erfolgten.<sup>1794</sup> Gleich nach Verkündung dieser Verordnung meldete sich die DAF-Gauverwaltung Südhannover-Braunschweig mit dem Hinweis, auf Grund dieser neuen Regelung bekämen "Ostarbeiter" nun erheblich weniger ausbezahlt, und das sei doch sicherlich nicht im Sinne der Verordnung.<sup>1795</sup>

### ***Die Schwierigkeiten der "rassischen Einordnung"***

Keine Regel ohne Ausnahme: Polen, die in den besetzten Westgebieten, vor allem in Frankreich, "angeworben" worden waren, sollten wie "Westarbeiter" behandelt werden. Zuständig für die Befreiung von der Sondersteuer waren die Finanzämter.<sup>1796</sup> Allerdings wurde diese Angelegenheit wenig später sehr viel komplizierter geregelt: Der Reichsarbeitsminister bestimmte, dass französische Polen grundsätzlich keine andere Stellung innehaben durften als andere Polen, aber diejenigen, die durch Vermittlung der Arbeitseinsatzverwaltung im Aachener Steinkohle- oder im Ruhrbergbau beschäftigt waren, blieben weiterhin von der Sondersteuer befreit. "Westpolen", die in anderen Betrieben eingesetzt waren, wurden ebenso besteuert wie Polen aus den besetzten polnischen Gebieten und dem Generalgouvernement. Allerdings zeigte sich Seldte damit einverstanden, dass die Urlaubsregelungen bei den "Westpolen" etwas groß-

<sup>1793</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 25.3.1944

<sup>1794</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 7.6.1944. In einem Artikel der Hannoverschen Zeitung war zudem zu lesen, dass auch "Ostarbeiter" in der Landwirtschaft die Ausgleichsabgabe zu zahlen hatten, obwohl Sauckel etwas anderes festgelegt hatte; Hannoversche Zeitung vom 7.6.1944; in: HStAH Hann. 275 Nr. 277

<sup>1795</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 13.5.1944

<sup>1796</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 27.5.1941. Nach dem ersten Weltkrieg waren zahlreiche "Ruhrpolen" weiter nach Frankreich gewandert, die nun unfreiwillig wieder zurück ins "Reich" kehrten

zügiger gehandhabt wurden.<sup>1797</sup>

Trotz der bis in alle Feinheiten ausgeklügelten Rassenhierarchie blieb es weiterhin schwierig, alle Ausländer rassenideologisch eindeutig zu klassifizieren. So wurden zum Beispiel bei der Firma Continental Gummiwerke Hannover im April 1942 insgesamt 59 Litauer eingestellt, bei denen nicht feststand, auf wessen Vermittlung hin sie überhaupt eingestellt worden waren. Sie unterlagen den allgemein üblichen Arbeits- und Tarifbedingungen, bis die Staatspolizeileitstelle Hannover ihre Klassifizierung als "Ostarbeiter" verlangte.<sup>1798</sup> Das Werk wollte jedoch den gegenwärtigen Status aufrecht erhalten oder sie gegen andere Arbeitskräfte ohne "Ostarbeiterstatus" austauschen, weil sie mit der Arbeitsleistung der Litauer zufrieden war.<sup>1799</sup> Der Präsident des Landesarbeitsamtes riet von einem Austausch ab, da er es für kontraproduktiv hielt, eingearbeitete Arbeitskräfte abzuziehen, andere ohnehin nicht zu beschaffen waren und plädierte für die Aufrechterhaltung ihres Status.<sup>1800</sup> Zur Klärung wurde schließlich der Generalbevollmächtigte eingeschaltet, der sich an das Reichssicherheitshauptamt wandte und wenigstens einen "Kompromiss" erreichen konnte. Dieser Kompromissvorschlag ist ein typisches Beispiel nationalsozialistischer Dialektik: Dem Werk wurde gestattet, die Litauer ausnahmsweise unter Beibehaltung ihres Status zu beschäftigen, allerdings mit der Auflage, sie nach und nach mit "Ostarbeitern" auszutauschen, ihre Behandlung schon jetzt der der "Ostarbeiter" anzupassen und ihnen keinesfalls berufliche Vergünstigungen zu gewähren.<sup>1801</sup>

Damit war der Fall aber nicht geklärt: Ein halbes Jahr später wurde dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen berichtet, auch "besonders tüchtige" Litauer würden bei der Firma Continental auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes wie "Ostarbeiter" behandelt und bezahlt.<sup>1802</sup> Der Präsident versuchte erneut, bei Sauckel eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken, weil

<sup>1797</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 30.7.1941

<sup>1798</sup> Zunächst hatten Esten, Letten und Litauer nicht als "Ostarbeiter" gegolten

<sup>1799</sup> eine unlogische Begründung

<sup>1800</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 25.9.1942

<sup>1801</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 9.12.1942

<sup>1802</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 1.6.1943

das Werk nicht auf diese gut eingearbeiteten Arbeitskräfte verzichten, sie aber auch nicht wie "Ostarbeiter" behandeln und bezahlen wollte.<sup>1803</sup> Er schickte im Juni 1943 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeregelung zu, der aber im September 1943 immer noch nicht bei ihm eingereicht worden war.<sup>1804</sup>

Wie dieser Sachverhalt, der sich über ein Jahr hinzog, ausging, ist der entsprechenden Akte leider nicht mehr zu entnehmen. Der Vorgang zeigt, dass es durchaus möglich war, die vielen Sonderregelungen durch Ausnahmegenehmigungen zu umgehen, sofern sich ein Arbeitgeber auf das langwierige Prozedere einlassen wollte. Die aufgeblähte Arbeitseinsatzverwaltung war indes nicht mehr in der Lage, schnell auf solche Anfragen zu reagieren, zumal zu viele andere Instanzen beteiligt waren.

In den Jahren 1943/44 gab es ähnlich gelagerte Anfragen wegen so genannter Krim-Tataren, die sich selbst vehement dagegen wehrten, als "Ostarbeiter" angesehen zu werden.<sup>1805</sup> Bei ihnen entschied schließlich der Reichsfinanzminister, dass auch sie zu den "Ostarbeitern" zu zählen seien,<sup>1806</sup> zweifellos deshalb, weil sie damit billigere Arbeitskräfte waren und der Staat zudem wegen der Sondersteuer noch an ihnen verdienen konnte.

### *Zwangssparen*

Die akribisch ausdifferenzierten Tarifordnungen besagten indes noch lange nicht, ob und in welchem Umfang ausländische Arbeitskräfte überhaupt Lohnzahlungen erhielten. Interessant ist ein Briefwechsel im Sommer 1944 zwischen der Gauleitung der NSDAP Hannover und dem Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront, in dem sich die Gauleitung darüber beschwert, Ausländer hätten sehr viel Geld gespart und es sei bekannt, dass sie große Beträge untereinander verspielten. Um das Geld der Wirtschaft zu erhalten, schlug er vor, den vollen Lohn auf ein Sparbuch einzuzahlen, über das dann von Fall zu Fall

---

<sup>1803</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 8.6.1943

<sup>1804</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 28.9.1943

<sup>1805</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271

<sup>1806</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 21.7.1944

verfügt werden könne.<sup>1807</sup> Der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront erwiderte, das viele Geld der Ausländer sei nicht durch Arbeit, sondern durch Schwarzmarktgeschäfte erworben. Da aber die Möglichkeit aufrecht erhalten werden müsse, Lohnersparnisse in die Heimat zu transferieren, sei ein reines Zwangssparen ausgeschlossen. Außerdem könne man "die große Masse der Westarbeiter und der befreundeten oder verbündeten Nationen" nicht zum Sparen zwingen, das sei allenfalls bei den Polen und den "Ostarbeitern" möglich; er versuche nun, dieses Sparen auf freiwilliger Basis anzuregen.<sup>1808</sup>

Dass Fremdarbeiter(innen) "große Summen verspielten", war sicherlich ebenso gängiges Vorurteil wie die Behauptung, das Geld sei nicht durch Arbeit, sondern durch Schwarzmarktgeschäfte erworben.

Kempner beschreibt kurz und knapp: "Später wurden Zahlungen für die Arbeit von den Betrieben oftmals nicht an die Arbeiter selbst, sondern an die Arbeitsämter oder andere Behörden geleistet",<sup>1809</sup> womit zweifelsohne das Zwangssparen gemeint ist. Damit wird auch erklärt, warum so viele ehemalige Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) berichten, sie hätten vor allem während der letzten Kriegsphase überhaupt keinen Lohn mehr erhalten.<sup>1810</sup> Beleg für dieses Zwangssparens ist auch eine Order des Präsidenten des Gauarbeitsamtes Niedersachsens, die Verwendung nicht abgehobener Lohnfelder von flüchtigen Ausländern sei Angelegenheit des entsprechenden Betriebes.<sup>1811</sup>

---

<sup>1807</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 17.8.1944

<sup>1808</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 23.8.1944

<sup>1809</sup> Kempner, S. 10

<sup>1810</sup> Als sich im Mai 1944 ein "Ostarbeiter" in einem Brief an die Angehörigen darüber beschwerte, dass er trotz viermonatiger Arbeit immer noch keinen Lohn erhalten habe (dieser Brief fiel allerdings der Zensur zum Opfer und erreichte seinen Bestimmungsort nicht), reagierte der Präsident des Gauarbeitsamtes Südhannover-Braunschweig sofort und wies das zuständige Arbeitsamt an, der Klage nachzugehen, "alles weitere zu veranlassen" und zu berichten, wobei jedoch streng darauf zu achten war, "die Herkunft der Mitteilung geheim zu halten"; HStAH Hann. 275 Nr. 277; 22.5.1944. Angesichts des so offensichtlichen Unrechts an den Fremdarbeiter(inne)n mutet es schon fast bizarr an, dass zu diesem späten Zeitpunkt immer noch versucht wurde, den Zwangsarbeitereinsatz mit einem Hauch von Rechtlichkeit zu tarnen

<sup>1811</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 2.1.1945

### **"Negativ-Löhne"**

Es waren häufig ganze Familien aus der Sowjetunion nach Deutschland deportiert worden. Kinder unter zwölf Jahren sollten grundsätzlich nicht arbeiten, Kinder unter 14 Jahren nur ausnahmsweise und nur leichte Arbeiten bis zu vier Stunden täglich verrichten.<sup>1812</sup> Diese ohnehin harte Bestimmung wurde sofort wieder gegenstandslos, indem die Gewerbeaufsichtsämter berechtigt wurden, Ausnahmen zuzulassen. Begründung: "Das sowjetrussische Kind dürfte eher als die Kinder anderer ausländischer Staaten daran gewöhnt sein, zu arbeiten" und ihr Arbeitseinsatz könne daher eventuell in Betracht kommen. Für diese Kinderarbeit wurden 40 bis 90 % der ohnehin sehr niedrigen Löhne der ausländischen Kinder im Alter von 14 Jahren gezahlt. Der große Ermessensspielraum bei der Bezahlung sollte den Betriebsführern ermöglichen, Kinderarbeit anhand der erfolgten Leistungen zu bezahlen, aber die Kinder erhielten für ihre Arbeit nicht einmal soviel Lohn, dass sie davon den Tagessatz für Unterhalt und Kost bezahlen konnten.<sup>1813</sup>

So bekam zum Beispiel ein sowjetischer Jugendlicher (17 Jahre alt) in einer Holzhandlung einen Stundelohn von 0,27 RM, der sich wie folgt errechnete: Der Stundenlohn eines Hilfsarbeiters betrug 0,56 RM, der eines "Ostarbeiters" davon 60 %, also 0,34 RM. Wegen des jugendlichen Alters zog ihm der Arbeitgeber weitere 20 % des Lohnes ab, wobei er sich brüstete, er zöge ihm "nur" 20 % ab, da die "Ostarbeiter" unterernährt seien und er ihnen eine noch einigermaßen erträgliche Lohnhöhe zugestehen wolle. Dieser 17-jähriger Jugendliche hatte in der Zeit vom 6.9.1943 bis 12.3.1944 insgesamt 1.055 Stunden gearbeitet<sup>1814</sup> und dafür einen Lohn von 283,50 RM erhalten,<sup>1815</sup> für die Verpflegung wurde ihm für diesen Zeitraum (189 Tage) pro Tag 1,50 RM abgezogen, also insgesamt genau die 283,50 RM, die er verdient hatte. Aufwen-

<sup>1812</sup> Anordnung vom 1.8.1944; HStAH Hann. 275 Nr. 277

<sup>1813</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, ohne Datum, ohne Absender, aber nach dem 8.1.1944 und höchstwahrscheinlich von der DAF, Kreisleitung Hameln

<sup>1814</sup> = 189 Kalendertage minus Sonn- und Feiertage (26 Sonntage, ca. 3 – 4 Feiertage) = ca. 159 Arbeitstage mit im Schnitt 6 1/2 Stunden täglicher Arbeitszeit

<sup>1815</sup> Bei einem Stundenlohn von 0,27 RM hätten das aber 284,85 RM sein müssen

dungen für seine Kleidung beliefen sich auf 77 RM,<sup>1816</sup> sodass er mithin Schulden gemacht hatte. Abzüge für Krankenkasse, "Ostarbeiterabgabe" sowie für die Mehrverpflegung als Schwerstarbeiter waren nicht geleistet worden. Der Arbeitgeber hatten dem Jungen trotz der Schulden insgesamt 10 RM ausgezahlt und war brüskierte darüber, dass dieser sich trotzdem noch beschwerte, er habe keinen Lohn erhalten!<sup>1817</sup> Allerdings bekam der Jugendliche Recht: Der Präsident des Gauarbeitsamtes wies den Leiter des Arbeitsamtes in Goslar auf die Unrechtmäßigkeit der 20 %-igen Lohnkürzung hin und empfahl, den Jugendlichen in die Landwirtschaft zu versetzen oder aber zu überprüfen, ob dessen Leistungen "auch heute noch die normale Leistung eines 17-Jährigen unterschreite." Sollte dies nicht der Fall sein, habe der Junge den vollen Lohn zu bekommen.<sup>1818</sup> Vier Wochen später bestätigte der Leiter des Arbeitsamtes Goslar, dass der Jugendliche nun den normale Lohn eines 17-Jährigen erhielt.<sup>1819</sup>

Mit der "Sozialausgleichsabgabe" und den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (im Jahr 1944 bereits 1,60 RM für Erwachsene, 0,75 RM für nicht mitarbeitende Kinder) konnten die Löhne der "Ostarbeiter" tatsächlich ins Negative gleiten,<sup>1820</sup> auch wenn sie lange und angestrengt arbeiteten. Zu den psychischen Belastungen, die die Deportation an sich schon hervorgerufen hatte, kam dann auch noch das Gefühl hinzu, nicht mehr ausreichend für die Familie sorgen zu können. Laut Erlass des Generalbevollmächtigten vom 3.8.1944 hatten "Ostarbeiter" aber grundsätzlich die Kosten für "nicht einsatzfähige Familienangehörige" selbst zu tragen. Wenn das Arbeitsentgelt dafür nicht ausreichte, konnten 15 % der Sozialausgleichsabgabe als Unterstützung ausgezahlt werden, ansonsten musste der Betriebsführer für eventuelle Zusatzkosten

---

<sup>1816</sup> "Ein paar Holzschuhe mit Lederbesatz, einen neuen blauen Rock, eine neue grüne Hose, ein Paar Holländer Holzschuhe, ein Hemd, ein Paar Handschuh, ein Handtuch, ein paar Holzschuhe, ein Paar Strümpfe, eine Unterhose, Schuhfett, Flickzeug, Schuhreparaturen, Seife, Tabak und weitere Kleinigkeiten, dass er sich also nicht beschweren" könne; HStAH Hann. 275 Nr. 277, 14.7.1944

<sup>1817</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 2.6.1944

<sup>1818</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 21.8.1944

<sup>1819</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 18.9.1944

<sup>1820</sup> wie mehrere Beispiele in der Akte belegen; HStAH Hann. 275 Nr. 277, 14.9.1944

selbst aufkommen.<sup>1821</sup>

Nach Meinung des Präsidenten des Gauarbeitsamtes Osthannover bedeutete eine monatliche Zahlung von je 10 RM für Unterkunft und Verpflegung für jedes mitarbeitende Kind keine besondere Härte. Er überließ es ebenfalls den Betriebsführern, diese Abzüge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder und deren Alter vorzunehmen.<sup>1822</sup>

Daher waren viele "Ostarbeiter" darauf angewiesen, in ihrer knappen Freizeit zusätzlich zu arbeiten.<sup>1823</sup> Das blieb den zuständigen Stellen nicht verborgen, so wandte sich zum Beispiel die NSDAP-Gauleitung Südhannover-Braunschweig an das Gauarbeitsamt, begrüßte diese Mehrarbeit und schlug vor, im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront allgemeine Richtlinien für die Bezahlung zu erlassen, da "Ostarbeiter" bis dahin zum Teil mit Geld, zum Teil aber auch mit Lebensmitteln oder Bekleidung bezahlt worden waren.<sup>1824</sup> Ein bestimmter Stundenlohn für diese Freizeitarbeit schien akzeptabel zu sein, denn "Ostarbeiter" konnten ohne zusätzliche Lebensmittelkarten ohnehin kaum etwas mit dem Geld anfangen, allenfalls die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für nicht arbeitende Familienmitglieder bezahlen. Die Verteilung von Lebensmitteln oder Bekleidungsstücken wäre jedoch zu Lasten der deutschen Bevölkerung gegangen und sollte daher unterbleiben.

All die akribisch festgelegten Lohn- und Steuersätze konnten aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Bezahlung der Fremdarbeiter(innen) unangemessen und höchst ungerecht war. Arbeitskräften aus den westlichen und den verbündeten oder befreundeten Staaten wurden oftmals mit fadenscheinigen Begründungen tariflich oder betrieblich geregelte Sonderzahlungen vorenthalten, Arbeitskräfte aus Osteuropa unterlagen hohen Sondersteuern, sodass die stets postulierte Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt eine Farce war. Als "Verrechnungswert" für die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte galt die

<sup>1821</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 22.9.1944

<sup>1822</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 11.2.1944

<sup>1823</sup> siehe auch das Kapitel V. 6, Urlaub

<sup>1824</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 6.10.1943

"deutsche Tüchtigkeit", und es wurde selbstverständlich davon ausgegangen, dass ausländische Arbeitskräfte diese nicht erreichen würden. Daher kamen zum Beispiel Franzosen auf 80-90 % des tariflich zugesicherten Lohnes, Polen auf 65-70 %, Serben auf 60-70 % und "Ostarbeiter" auf 40-50 %.<sup>1825</sup>

Aussagen von ehemaligen Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) besagen, dass die Lohnzahlungen immer spärlicher wurden, je länger der Krieg dauerte und viele von ihnen ohne Lohn arbeiten mussten. Wegen des mangelnden Quellenmaterials können darüber jedoch keine genaueren Angaben gemacht werden.

---

<sup>1825</sup> siehe Hutter, 13.2.2003

## V. 6: Urlaubsregelungen

Gemeinhin versteht man heute unter "Urlaub" einen von Berufspflichten freien Zeitraum, der insbesondere der Erholung gilt.<sup>1826</sup> Ursprünglich diente "Urlaub" der Freisprechung von Pflichten, um andere Aufgaben zu übernehmen (Feldarbeit, Kriegsdienst). In der Weimarer Republik war das Recht auf einen (bezahlten) Jahresurlaub zumeist durch Tarifverträge geregelt und die durchschnittliche Zahl von Urlaubstagen bei Arbeiter(inne)n und Angestellten auf acht bis zwölf Tage im Jahr angehoben worden.<sup>1827</sup> Besonders durch die Maßnahme "Kraft durch Freude" (und den damit verbundenen Urlaubsreisen) werteten die Nationalsozialisten ihre Sozialpolitik auf, aber die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939 setzte die Urlaubsbestimmungen außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister war fortan nicht mehr an die Tarifordnungen und Arbeitsschutzvorschriften gebunden, sondern konnte andere Bestimmungen erlassen, deren Nichtbeachtung mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden konnte.<sup>1828</sup>

Staatliche Urlaubsregelungen betrafen alle Arbeitnehmer und wechselten sich so häufig ab, dass das folgende Kapitel nicht die Gesamtheit aller Anordnungen wiedergeben kann. Urlaubsbestimmungen und deren Ausnahmen für einzelne Nationalitäten waren derart unübersichtlich, dass sie einander zum Teil widersprachen oder sich gegenseitig aufhoben. Die Arbeitseinsatzverwaltung stand vor dem Dilemma, entweder am Gleichstellungspostulat festzuhalten, Urlaub zu gewähren und damit rechnen zu müssen, dass sich Urlauber absetzen oder aber demoralisierende und somit leistungssenkende Urlaubssperren auszusprechen.

Für die Kriegszeit kann man unter "Urlaub" nicht mehr nur die rechtlich zugesicherte arbeitsfreie Zeit eines (ausländischen) Arbeitnehmers zur Erholung

<sup>1826</sup> Siehe dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 19, S. 66

<sup>1827</sup> siehe Weiland, 14.3.2008

<sup>1828</sup> Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939; Auszug abgedruckt in: *Mason, S. 1080*

oder für eine Familienheimfahrt verstehen. "Urlaub" erhielt zum Teil seine ursprüngliche Bedeutung zurück, indem Arbeitskräfte vorübergehend in einen anderen Wirtschaftszweig abgegeben wurden wie zum Beispiel landwirtschaftliche Arbeiter(innen), die während des Winters für den Einsatz in der Rüstungs- und Forstwirtschaft beurlaubt worden waren.<sup>1829</sup> Kriegsgefangene wurden ebenfalls beurlaubt, erlangten damit aber nicht ihre Freiheit oder den Rücktransport in die Heimat, sondern verloren ihren Kriegsgefangenenstatus und wurden als Zivilarbeiter eingesetzt. Damit konnte man die Haager Konventionen umgehen, die deren Arbeit regelte und ihren Einsatz in der Rüstungsproduktion untersagte.

### *Ausreisegenehmigungen*

Bei der Anwerbung von Freiwilligen war immer das Recht auf regelmäßigen Urlaub mit Heimatfahrten betont worden, und anfangs nahmen sich ausländische Arbeitskräfte auch dieses Recht, wobei viele von ihnen, gerade Niederländer im grenznahen Bereich, nicht zurückkehrten. Um die unerlaubte Rückkehr in die Niederlande zu erschweren, wurde im September 1940 die Ausreise nur noch dann gestattet, wenn Reisende im Besitz eines gültigen Sichtvermerks, "Durchlaufscheins" oder einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes waren.<sup>1830</sup> Einen Monat später bestimmte ein Erlass des Reichsarbeitsministers, dass auch urlaubswillige Polen eine Genehmigung des Arbeitsamtes

---

<sup>1829</sup> Um einen Leistungsanreiz zu geben, sollte der im Urlaubsbetrieb übliche Lohn gezahlt werden, wobei bei ausländischen Arbeitskräften "wesentliche Minderleistungen, die in der Person der fremdvölkischen Arbeitskräfte ihren Grund haben", weniger Lohn gezahlt werden konnte; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 22.11.1943. So berichtet z. B. der Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit Südhannover-Braunschweig in seinem Entwicklungsbericht für Dezember 1943 von der Beurlaubung der "fremdvölkischen" Kräfte und Kriegsgefangenen aus der Landwirtschaft, von denen 4.000 der Forstwirtschaft und rund 2.400 der Rüstungsindustrie zugeführt worden waren; HStAH Hann. 275 Nr. 126, 7.1.1944. Allerdings sorgte die Rückversetzung in die Landwirtschaft zu Beginn der neuen Saison wegen des niedrigeren Lohnes oft für erheblichen Unmut, sodass sich die Beurlaubung in die Rüstungsindustrie auch nachteilig auswirken konnte

<sup>1830</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5177, 4.9.1940

benötigten, die aber nur dann ausgestellt werden durfte, wenn berechnete Gründe nachgewiesen werden konnten.<sup>1831</sup>

Im Dezember 1940 drängten polnische Zivilarbeiter in der Landwirtschaft auf einen Winterurlaub, Arbeitgeber und lokale Behörden waren sich über die Gewährung aber nicht einig. Einerseits wurde ein kurzer Urlaub als Belohnung angesehen, andererseits befürchtete man (zu Recht), dass Urlauber nicht wiederkommen könnten. Zu entscheiden hatten die zuständigen Arbeitsämter, wobei jedoch keine einheitliche Regelung festzustellen ist.<sup>1832</sup>

Wie bei allen bürokratischen Vorgängen erwiesen sich die Ausreisegenehmigungen ungemein aufwändig. Das Reichssicherheitshauptamt legte im Dezember 1940 die passtechnische Behandlung der "Westarbeiter" fest: Belgier und Franzosen benötigten für einen Grenzübertritt an Stelle des allgemeinen Passierscheins einen besonders ausgestatteten Sichtvermerk, der die Ausreise oder Aus- und Wiedereinreise nach Vorlage einer Bescheinigung des Betriebsführers, dass der Arbeitnehmer beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis fristgerecht gelöst worden war, bestätigte und mit einer entsprechenden Frist genehmigte. Dieser besondere Sichtvermerk wurde von der örtlichen "Sichtvermerksmeldebehörde"<sup>1833</sup> erteilt, wenn die zuständige Staatspolizei(leit)stelle und das Arbeitsamt zugestimmt hatten. Die Grenzübergangsstelle, der Zielort und die Nationalität mussten in roter Farbe eintragen werden; wer keinen Heimatpass besaß, erhielt einen deutschen Fremdenpass. Nur bei größeren Gruppen durften ausnahmsweise Sammellisten als Passersatz geführt werden,<sup>1834</sup> ansonsten galt dieses Procedere für jeden Einzelnen. Das für den Grenzübergang der Belgier und Franzosen allein zuständige Arbeitsamt in

---

<sup>1831</sup> z.B. schwere Erkrankung/Todesfall in der Familie; StAH Hann. 275 Nr. 274, 5.12.1940. Letztendlich lag die Verantwortung darüber, ob Fremdarbeiter(innen) einen Familienurlaub antreten durfte, bei einem Sachbearbeiter des zuständigen Arbeitsamtes, der quasi nach eigenem Gusto entscheiden konnte

<sup>1832</sup> Das Arbeitsamt Osnabrück sprach sich für Verbleiben an der Arbeitsstelle aus, aber in einigen besonderen Fällen sollte Urlaub gewährt werden. Wenn sich allerdings die Fälle der Nichtrückkehrer häuften, sollte jeder Urlaub unterbleiben; StAO Rep 430 Dez 201 14/47 Nr. 2, 11.12.1940

<sup>1833</sup> Polizei, Bürgermeisteramt

<sup>1834</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5178, 21.11.1940

Herbesthal, einer Kleinstadt in Belgien südwestlich von Aachen, sorgte jedoch für mancherlei Beschwerden, da es häufiger Arbeitern durch die "ungerechtfertigte Ausstellung von Urlaubsscheinen" den Grenzübergang ermöglichte. Es wurde dafür verantwortlich gemacht, dass vor allem die im Ruhrbergbau eingesetzten Belgier und Franzosen häufig nicht zurückkehrten bzw. ihre Arbeit vor allem nach der Lohnzahlung unerlaubt verließen.<sup>1835</sup>

Trotz der strikten Vorgabe, wo diese Sichtvermerke zu beantragen waren, häuften sich während des Krieges die Klagen darüber, dass sich Urlauber nicht bei der Polizei meldeten und diese daher keine Kontrolle über deren Rückkehr hatte.<sup>1836</sup>

Das Urlaubsprocedere für Polen aus dem Generalgouvernement gestaltete sich komplizierter, da sie nach Möglichkeit in Sonderzügen transportiert werden sollten. Die Betriebsführer mussten für jeden Urlauber einen Transportausweis ausstellen, den der Reisende einem Beauftragten des Arbeitsamtes oder der Sammelstelle zu geben hatte. Dort wurde eine erste Durchschrift abgetrennt, bei den Transportunterlagen hinterlegt und zwei weitere Durchschriften dem Transportführer mitgegeben, der sie dem Arbeitsamt der Zielstation übergab. Aufgabe der Arbeitsämter in den Zieldistrikten war, den Aufenthalt bzw. den Weggang der Urlauber aus dem Distrikt zu überprüfen. Den eigentlichen Transportausweis erhielten die Urlauber zurück.<sup>1837</sup>

Nach Abfahrt eines Sonderzuges musste das abfertigende Arbeitsamt dem jeweiligen Distrikt per Telegramm Größe und Verteilung des Transportes mitteilen. Anhand der den Landesarbeitsämtern zugegangenen Durchschriften der Transportausweise hatten die Heimatarbeitsämter die ordnungsgemäße Rückkehr der Urlauber zu überwachen, indem sie sie mit einer angemessenen Frist vor Ablauf der drei Wochen Urlaub aufforderten, sich an einem bestimmten

---

<sup>1835</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5177, 4.3.1941

<sup>1836</sup> So meldete z. B. das Arbeitsamt Osnabrück, von insgesamt 1.738 beurlaubten Arbeitern seien 428, also fast ein Viertel, nicht zurückgekehrt; StAO Rep 430 Dez 201 14/47 Nr. 2, 20.1.1943

<sup>1837</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz S. 410 ff.*

Tag zur Rückbeförderung einzufinden.<sup>1838</sup> Daher mussten sich die Arbeitsämter im Zieldistrikt stets über den Aufenthalt der einzelnen Urlauber informieren.

Angekommen im Zieldistrikt wurden die Urlauber zunächst in einem Sammelager erfasst, denn ihre Anschriften auf den Transportausweisen waren häufig unvollständig, was den Rückruf oder die Fahndung nach nicht zurückgekehrten Urlaubern sehr erschwerte. Der Leiter der Hauptabteilung Arbeit der Regierung des Generalgouverneurs ordnete daher an, den Urlaubern die Anschlussfahrkarten für die Weiterfahrt von der Endstation des Sonderzuges bis zur Heimatadresse erst in den Sammelagern auszuhändigen.

Von den Transportausweisen aller Urlauber verblieb eine Ausfertigung im Sammelager, eine zweite wurde dem für den Heimatort zuständigen Arbeitsamt zwecks Kontrolle zugeschickt. Vor der Rückkehr in das "Reich" mussten die Urlauber wie neue zwangsangeworbene Kräfte ärztlich untersucht und mit ihrem Gepäck entwest werden.<sup>1839</sup>

Zug-Nr.	Abgangsstation	Zielstation	Ankunftstag	Ankunftszeit	Zurück	Abfahrtszeit
203	Dortmund	Tschenstochau	4.12.1942	17:42 h	11.1.1943	Wird noch bekannt gegeben
200	Liegnitz	"	"	23:25 h	13.1.1943	
101	Saarburg	Lublin	7.12.1942	10:18 h	12.1.1943	
102	Erfurt	"	"	21:23 h	14.1.1943	
300	Würzburg	Krakau	10.12.1942	4:07 h	15.1.1943	
301	Stuttgart	"	11.12.1942	11:20 h	19.1.1943	
303	St. Veit	"	12.12.1942	22:58 h	21.1.1943	
202	Hannover	Tschenstochau	13.12.1942	8:22 h	16.1.1943	
204	München	"	15.12.1942	1:12 h	20.1.1943	
103	Leipzig	Lublin	16.12.1942	1:06 h	18.1.1943	

#### 34. Beispiel eines Urlauber-Transportplans vom Spätherbst 1943<sup>1840</sup>

Parallel zu diesem Weihnachtsfahrplan verkündete die Deutsche Arbeitfront Weser-Ems, auf Befehl Sauckels dürften ausländische Arbeiter, mit Ausnahme

<sup>1838</sup> *ibd.*, S. 412

<sup>1839</sup> *siehe Konieczny/Szurgacz*, S. 407 f.

<sup>1840</sup> *ibd.*, S. 409

bereits genannter Sonderzüge, zu Weihnachten nicht in den Urlaub fahren.<sup>1841</sup> Wegen der weiteren Erläuterungen scheint sich diese Urlaubssperre nicht auf alle Ausländer zu beziehen, denn niederländische Arbeiter im Weser-Ems-Gebiet konnten bei tarifmäßigem Urlaubsanspruch neben drei genannten Sonderzügen auch mit Regelzügen reisen, wenn es der Verkehr in der Reichsbahn zuließ und ihre Reise höchstens 60 bis 80 Kilometer auf deutschem und niederländischem Gebiet betrug. Zuständig für die Benutzungserlaubnis der fahrplanmäßigen Züge war die jeweilige Kreisverwaltung, die Arbeitsämter hatten lediglich die so genannten Sonderfälle zu genehmigen. Benutzt werden durften nur Personenzüge, und jeder Niederländer, der die Voraussetzungen nicht erfüllte, musste über Weihnachten im "Reich" bleiben. Bei der Beurteilung, wer auf Heimaturlaub fahren durfte, sollten Verheiratete vorgezogen werden.<sup>1842</sup>

### *Die Ausstellung von Reisescheinen*

Schwierig erwies sich allerdings die Kontrolle der Urlaubsfahrten von Polen aus den einverleibten Gebieten, denn sie überquerten keine Staatsgrenzen. Ausländer benötigten im Inland für die Benutzung der Reichsbahnzüge grundsätzlich so genannte Reisescheine. Diese Reisescheine wurden von den Arbeitgebern bei den Arbeitsämtern pauschal beantragt. Im April 1944 gab der Generalbevollmächtigte einen Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 17.3.1944 bekannt: Die Arbeitsämter mussten fortan die Anzahl der Reisescheine kontrollieren, um die Betriebe zu überprüfen, ob sie nicht zu großzügig mit den Urlaubs- und Reisebestimmungen umgingen.<sup>1843</sup> Dem Generalbevollmächtigten reichte jedoch die Kontrollmöglichkeit der Arbeitsämter allein

---

<sup>1841</sup> Hervorhebung im Original. Der entsprechende Erlass des Generalbevollmächtigten war in den behandelten Quellen nicht zu finden, wird aber sicherlich an alle entsprechenden Ämter der mittleren und unteren Instanz der Arbeitsverwaltung verschickt worden sein. Es ist bezeichnend, dass die DAF diesen Erlass noch einmal in Umlauf brachte

<sup>1842</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 49 Bd. 1, 8.12.1942; Hervorhebung im Original

<sup>1843</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 14.4.1944. In den Arbeitsämtern waren aber oft keine Reisescheine vorhanden oder sie wurden der DAF (Transportstab) übergeben mit der Folge, dass sich Betriebsführer zusätzlich an die Transportstäbe der DAF wenden mussten, HStAH Hann. 275 Nr. 270, 22.8.1944

durch die Herausgabe von Reisescheinen an die Betriebe aus, wegen der enormen Arbeitsbelastung sah er eine weitere Einschaltung der Arbeitsämter nicht vor.<sup>1844</sup> Die DAF-Kreisverwaltung Osnabrück schlug dem Generalbevollmächtigten jedoch vor, dass Ausländer ihre Reisescheine selbst beim zuständigen Arbeitsamt anfordern sollten, um unnötiges Reisen zu verhindern.<sup>1845</sup> Auch der Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhand der Arbeit Westfalen-Süd wandte sich mit dem gleichen Vorschlag an Sauckel, damit die Arbeitsämter die Kontrolle über die Ausländer behielten.<sup>1846</sup>

Sauckel startete eine diesbezügliche Umfrage eventuell an alle, wenigstens an alle niedersächsischen Arbeitsämter, die zu einem sehr eindeutigen Ergebnis führte. Diese nahezu demokratisch anmutende Maßnahme war erstaunlich und angesichts der völligen Arbeitsüberlastung der Ämter auch überflüssig: Sauckel als Generalbevollmächtigter hätte den Arbeitsämtern einfach seine entsprechenden Anweisungen geben können. Vermutlich kannte er die Antwort der Arbeitsämter jedoch schon im Voraus und war auf der Suche nach schriftlichen Belegen, um dem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes nicht entsprechen zu müssen.

Die Arbeitsämter versuchten bereits, mit der Ausgabe von Reisescheinen eine gewisse Kontrolle zu behalten. So berichtete der Leiter des Arbeitsamtes Bassum, er sei seit einigen Wochen dazu übergegangen war, Reisescheine nicht mehr an die Betriebe, sondern an den Landrat auszuhändigen, um das unerwünschte Reisen zu unterbinden. Die Landräte hatten die Weisung, die Reisescheine von Fall zu Fall an die Polizeistellen zu geben, die den Urlaubsantritt ausländischer Arbeitskräfte genehmigen mussten. So sei sicher gestellt, dass nicht die Betriebe, sondern die Polizeibeamten für die Urlaubs- und Reisebewilligungen zuständig waren.<sup>1847</sup> Dieses unpraktische Verfahren stand jedoch im Widerspruch zu dem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes.

---

<sup>1844</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 17.7.1944

<sup>1845</sup> und wiederholte damit lediglich die vom RSHA erlassenen Bestimmungen; StAO Dep 3b IV Nr. 6496, 14.4.1944

<sup>1846</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 21.6.1944

<sup>1847</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 2.9.1944

Sehr viel gelassener sah der Leiter des Arbeitsamtes Göttingen diese Angelegenheit. Wegen der allgemeinen Urlaubssperre hielt er die Einschaltung der Arbeitsämter bei der Ausstellung von Reisescheinen nicht für nötig, in Einzelfällen könne man eventuell telefonische Rücksprache mit den Polizeistellen halten.<sup>1848</sup>

Im Arbeitsamt Braunschweig war die Ausländerabteilung mit der Herausgabe der Reisescheine beauftragt. Wegen der Urlaubssperre würden aber nur wenige Reisescheine beantragt werden. Auch hier wurde eine stärkere Einschaltung der Arbeitsämter für nicht erforderlich gehalten.<sup>1849</sup>

Der Leiter des Arbeitsamtes Goslar schilderte, die Ausgabe der Reisescheine an die Betriebe erfolge im Verhältnis zu der Anzahl der dort beschäftigten Ausländer und nach Art des Betriebes, so erhalte die Reichsbahn zum Beispiel mehr Reisescheine. Wenn andere Betriebe eine größere Anzahl anforderten, erfolge grundsätzlich eine geringere Zuteilung, außerdem würde die Ausgabe überwacht und notiert. Weitere Maßnahme des Arbeitsamtes hielt er nicht für erforderlich.<sup>1850</sup> Das Arbeitsamt Hannover sah es ähnlich und wünschte keine stärkere Einschaltung der Arbeitsämter. Die Reisescheine wurden dort den Betrieben nur auf Antrag für höchstens 5 % der Ausländerbelegschaft zugeteilt, und auch die Polizeidienststellen waren bei der Genehmigung außerordentlich zurückhaltend.<sup>1851</sup>

Das Arbeitsamt Helmstedt plädierte für eine allgemeine Anweisung der Betriebsführer zur Aushändigung der Reisescheine und bemerkte, Betriebsführer müssten nicht den Wünschen der Ausländer nachgeben, jeden Sonntag mit der Bahn zu fahren, denn die Aushändigung eines Reisescheins sollte eine besondere Anerkennung für geleistete Arbeit sein. Die augenblickliche Handhabung der weniger verantwortlichen Betriebsführer verwässere diesen Gedanken aber erheblich.<sup>1852</sup>

---

<sup>1848</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 6.9.1944

<sup>1849</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 19.9.1944

<sup>1850</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 8.9.1944

<sup>1851</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 28.8.1944

<sup>1852</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 7.9.1944

Auch der Leiter des Arbeitsamtes Hildesheim hielt ein stärkeres Einschreiten der Arbeitsämter angesichts der enormen Arbeitsbelastung für nicht nötig. Er hatte die Betriebsführer davon unterrichtet, dass Beurlaubungen von Ausländern unerwünscht und wegen der Urlaubssperre für deutsche Arbeiter zu unterlassen seien. Reisescheine wurden nur nach Überprüfung der Einzelfälle und nach eindringlichster Belehrung den Betriebsführer übergeben.

Das Arbeitsamt Nienburg hatte bereits ungefähr 1.000 Reisescheine ausgegeben, aber der Leiter des Arbeitsamtes konnte nicht sagen, ob sie bereits verbraucht waren, da eine Kontrolle der Arbeitsämter verwaltungstechnisch nicht möglich war. Er schlug statt dessen eine Verpflichtung der Betriebsführer über den Nachweis von Reisescheinen vor.<sup>1853</sup>

Die Arbeitsämter Northeim und Watenstedt-Salzgitter hielten ein stärkeres Einschreiten der Arbeitsämter nicht für nötig, da wegen der Urlaubssperre Ausländer sowieso kaum reisten. Die wenigen Ausnahmen wurden nur mit Genehmigung des Leiters der Arbeitsamtes anerkannt.<sup>1854</sup>

Nachdem sich die Arbeitsämter also dafür ausgesprochen hatten, den bereits praktizierten Modus zu behalten (und sich gegen weitere Aufgaben wehrten), schien die Angelegenheit geregelt worden zu sein. Der umfangreiche Schriftwechsel hatte keine praktische Konsequenzen, allerdings konnte Sauckel dem Reichssicherheitshauptamt belegen, dass sich seine Arbeitsämter bereits mit genügender Sorgfalt der Thematik angenommen hatten. Gleichzeitig war diese Umfragen typisch, denn sie vermittelte den Behörden das Gefühl von Verantwortung und Mitspracherecht, ohne dass sie tatsächlich etwas hätten ändern können.

### ***Urlaubsverbote – Urlaubsbewilligungen***

Gerade vor den Feiertagen häuften sich die Anträge auf Urlaubsfahrten. Um

---

<sup>1853</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 30.8.1944. Theoretisch wurde für jede einzelne Bahnfahrt ein Reiseschein benötigt, also auch für die täglichen Fahrten zur Arbeit; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 21.6.1944

<sup>1854</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 25.8.1944, 30.8.1944

eine Abreise von dringend benötigten landwirtschaftlichen Arbeitskräften bei Saisonbeginn zu verhindern, bestimmte der Reichsarbeitsminister Anfang März 1941, dass eine Häufung von Familienheimfahrten und Urlaubsreisen in der Osterzeit unter allen Umständen zu vermeiden sei.<sup>1855</sup> Denn viele Polen hatten unerlaubt ihre Arbeitsstellen verlassen, weil ihnen bei der Anwerbung zwar Urlaubsanspruch nach einer gewissen Beschäftigungsdauer zugesagt, nun aber nicht bewilligt worden war. Aber auch offizielle Urlauber kehren häufig nicht zurück, denn die Arbeitsämter in den Ostgebieten und im Generalgouvernement waren nicht in der Lage, Heimaturlauber zu überwachen und eine Rückkehr zu gewährleisten. Daher entschloss sich der Reichsarbeitsminister im März 1941, polnischen Landarbeitern wegen des "kollektiven Vertragsbruchs"<sup>1856</sup> keinen Urlaub mehr zu bewilligen. Gleichzeitig nannte er diese Regelung selbst "untragbar"<sup>1857</sup> und erlaubte im September den Arbeitsämtern, in besonderen Fällen<sup>1858</sup> Heimatfahrten doch zu gewähren. Allerdings durfte diese Verfügung nicht veröffentlicht werden,<sup>1859</sup> um nicht einerseits der eigenen Verordnung vom März 1941 zu widersprechen und andererseits keine Urlaubsanfragen zu forcieren. Diese Sperre bestand auch noch im Dezember 1941,<sup>1860</sup> aber wegen drohender Unruhen musste er das Urlaubsverbot zumindest im Winter, als keine Feldarbeit vorlag, einschränken.<sup>1861</sup> Er wies die Arbeitsämter erneut an, Ausnahmen für Urlaubs- und Familienheimfahrten zu genehmigen, die "aber großzügig gehandhabt werden, wenn der Pole sich gut führt und fleißig arbeitet."<sup>1862</sup>

Weil aber die Gefahr der Nichtrückkehr bei Familienurlaubeu zu groß schien,

---

<sup>1855</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 4.4.1941

<sup>1856</sup> siehe Großmann, S. 612

<sup>1857</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 136, 31.3.1941

<sup>1858</sup> Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie, Hochzeit des Arbeitnehmers oder seiner Kinder, Schwangerschaft der in Polen lebenden Ehefrau, aber nur innerhalb sechs Wochen vor der Geburt

<sup>1859</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 29.9.1941

<sup>1860</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 13.12.1941

<sup>1861</sup> siehe Großmann, S. 612

<sup>1862</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 13.12.1941. Großmann urteilt sehr pauschal, wenn er feststellt, die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung verweigerten Polen, Ukrainern und Russen fast ausnahmslos den Urlaub; siehe Großmann, S. 612. Immer wiederkehrende Klagen über das Ausbleiben der Urlauber belegen, dass zumindest ein Teil von ihnen Urlaubsfahrten antreten konnten. Allerdings waren die Klage über die "vielen" nicht zurückkehrenden Polen durchaus auch propagandistischer Natur

sollten die Urlauber gesammelt in Sonderzügen transportiert werden, am Bestimmungsort von Vertretern der Arbeitsämter in Empfang genommen und zu einem Landarbeiterlager geführt werden.<sup>1863</sup> Mit großem propagandistischem Aufwand berichtete die Presse über diese Urlaubsaktion, außerdem erhielt das Propagandainstitut den Auftrag, in Krakau zwei Transparente mit der Beschriftung "Wir begrüßen Euch, Landarbeiter, auf Euer Urlaubsfahrt!" bzw. "Polnische Landarbeiter aus dem Reich, wir begrüßen Euch in der Heimat!"<sup>1864</sup> anzufertigen. Die Aktion war jedoch laut Herbert ein Reinfall, denn von den 1.338 Urlaubern im Bereich des Distriktes Warschau traten weniger als die Hälfte die Rückfahrt an.<sup>1865</sup>

Im Januar 1942 bewilligte man erneut einem Teil der polnischen Arbeiter eine Heimfahrt. Außerdem wurden die 1941 angeworbenen Kräfte, die für eine neunmonatige Tätigkeit von den Arbeitsämtern verpflichtet worden waren, in die Heimat entlassen.<sup>1866</sup> Damit die Arbeitsämter die Zahl der rückkehrenden Urlauber kontrollieren konnten, ordnete der Reichsarbeitsminister die listenmäßige Erfassung aller Urlauber an, zumal es häufig vorkam, dass sich Urlauber nicht an den von ihnen angegebenen Heimatorten aufhielten und eine Kontrolle in der Heimat unmöglich war.

In den besetzten polnischen Gebieten mussten daher alle nach Deutschland abgefahrenen Personen erfasst werden. Die Anordnung des Gouverneurs des Distriktes Warschau an die Werbestellen der Arbeitsämter, in jeder einzelnen Familie nachzufragen, ob und wie viele der bereits gemeldeten Personen sich noch zuhause aufhielten oder schon ins "Reich" zur Arbeit gefahren waren, belegt, dass es bis zu diesem Zeitpunkt<sup>1867</sup> in den Arbeitsämtern in Polen noch

---

<sup>1863</sup> Damit kann von Familienurlaub keine Rede mehr sein, denn die Arbeiter reisten lediglich von einem Lager in Deutschland zu einem Lager in Polen

<sup>1864</sup> Hauptabteilung Propaganda, 26.11.1941; abgedruckt in: *Konieczny/Szurgacz*, S. 380

<sup>1865</sup> nämlich nur 547 Arbeiter; siehe Herbert, *Politik und Praxis*, S. 185

<sup>1866</sup> Was darauf verweist, dass es anfangs tatsächlich auch für Polen – jedenfalls für einige von ihnen – befristete Arbeitsverträge gegeben hatte, an die sich auch die Arbeitsbehörden hielten und keine automatische Dienstverpflichtung folgen ließen

<sup>1867</sup> Februar 1942

keine Listen über die angeworbenen/deportierten polnischen Arbeitskräfte gegeben haben kann.<sup>1868</sup>

Der Reichsarbeitsminister setzte außerdem Werbeprämien in Höhe von 20 Zloty<sup>1869</sup> für beurlaubte und entlassene Arbeitskräfte fest, wenn sie neue Arbeiter für das Reich anwarben,<sup>1870</sup> aber es wurde nur wenig Gebrauch davon gemacht. Denn solange sich polnische Urlauber, wie in dem Modellversuch angekündigt, in Urlaubslagern aufhalten mussten, war dieses kaum möglich. Außerdem war es mehr als blauäugig zu erwarten, dass Urlauber mit den entsprechenden Erfahrungen im "Reichseinsatz" selbst auf Werbung gingen. Auch der Gouverneur des Distriktes Warschau musste feststellen, dass ein Großteil der Urlauber nicht bereit war, wieder nach Deutschland zu fahren und erst recht nicht, Landsleute zu "verraten".<sup>1871</sup>

Die nur halbherzige Urlaubssperre scheint recht bald wieder aufgegeben worden zu sein, denn im Januar 1942 verkündete der Reichsarbeitsminister, mit Zustimmung des Reichsführers SS könnten bewährte polnische Arbeiter ohne Rechtsanspruch während der Wintermonate bis zu vier Wochen Heimaturlaub bekommen. Zuständig für die Genehmigung waren weiterhin die Arbeitsämter, die Beförderung erfolgte in Sonderzügen, die Urlauber erhielten Transportausweise. Fuhr ein Arbeiter allein, wurde ihm eine besondere Urlaubszeitbescheinigung ausgehändigt, die in sein Arbeitsbuch eingelegt wurde.<sup>1872</sup> Am 28.2.1942 folgte schließlich der Erlass des Reichsarbeitsministers, dass die Arbeitsämter über Urlaubsanträge der Polen nach freiem Ermessen entscheiden konnten.<sup>1873</sup> Weil aber gleichzeitig in einem Runderlass des Reichsarbeitsministeriums verkündet wurde, in der Landwirtschaft eingesetzte polnische Zivilarbeiter(innen) hätten gemäß der für sie geltenden Tarifordnung kei-

<sup>1868</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz*, S. 385

<sup>1869</sup> Nach Errichtung des Generalgouvernements galt 1 ZL = 2 RM; siehe Wikipedia, Generalgouvernement 10.10.2006

<sup>1870</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz*, S. 383

<sup>1871</sup> *ebd.*, S. 385

<sup>1872</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 275, 9.1.1942; was widersetzlich war, denn die ausländischen Arbeitskräfte durften beim Verlassen des Reichsgebietes ihre Arbeitsbücher nicht mitnehmen

<sup>1873</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 275, 18.4.1942

nen Rechtsanspruch auf Urlaub,<sup>1874</sup> wurde diese positive Entscheidungsbefugnis sofort wieder eingeschränkt. Daraufhin stellte zum Beispiel der Leiter des Arbeitsamtes Hannover kategorisch fest, Urlaub werde nur bei schweren Erkrankungen oder Todesfällen in der Familie bewilligt und äußerte grundsätzliche Bedenken, Ausnahmen zuzulassen.<sup>1875</sup> Diese Haltung führte zu umfangreichen Schriftwechseln zwischen den Betrieben, den Arbeitsämtern und dem Landesarbeitsamt, bis ein Sonderurlaub eventuell bewilligt wurde.<sup>1876</sup> Auch das Arbeitsamt Braunschweig teilte mit, Urlaub nur noch in wirklich dringlichsten Fällen zu bewilligen,<sup>1877</sup> das Arbeitsamt Pfarrkirchen entschied rigoros, dass "Urlaub für Ausländer grundsätzlich nicht gewährt wird".<sup>1878</sup>

Obwohl die Arbeitsämter Urlaubsanfragen ohnehin eher streng behandelten, wurde im September 1942 erneut ein Urlaubsstopp für Polen ausgesprochen. Aber gleichzeitig informierte der inzwischen ernannte Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Landesarbeitsämter über die Zweckmäßigkeit von Erholungsurlaub für "bewährte Polen", wobei die Zahl der Reisenden allerdings von den Transportmöglichkeiten abhing.

Anfang Januar 1943 informierte Sauckel die Reichstreuhand der Arbeit erneut über das Recht von Familienheimfahrten für ausländische Arbeiter.<sup>1879</sup> Demnach durften Ausländer häufiger nach Hause fahren als in den Tarifverträgen vorgesehen, wenn sie die Reisekosten selbst übernahmen und in den Betrieben für eine gewisse Zeit entbehrlich waren. Da aber einerseits nur die wenigstens Fremdarbeiter überhaupt über die Mittel verfügten, eine Reise selbst zu finanzieren und andererseits Betriebe ohnehin über Arbeitskräftemangel klagten, liest sich dieser Erlass nur auf dem Papier positiv. Die Rege-

---

<sup>1874</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 28.2.1942

<sup>1875</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 275, 7.2.1942

<sup>1876</sup> In einem einzigen Fall sind insgesamt acht Briefe archiviert, bis laut Aussage des Leiters des Arbeitsamtes Sonderurlaub in unzulässiger Weise bewilligt wurde; inzwischen war der betreffende Arbeiter jedoch schon wieder an seinen Arbeitsplatz zurück gekehrt, sodass sich die Bedenken als grundlos herausstellten; HStAH Hann. 275 Nr. 275, 7.4.1942

<sup>1877</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 275, 4.4.1942

<sup>1878</sup> siehe Großmann, S. 611

<sup>1879</sup> siehe *RGBl 1941 Nr. 26, S. IV 1239*

lung, die Betriebe selbst über die Zahl der Urlauber entscheiden zu lassen, gab dem Generalbevollmächtigten zudem indirekt die Möglichkeit, die Arbeitskräftenanforderungen dieser Betriebe zu kontrollieren: Gemäß seinen Worten galt ein Betrieb als überbelegt, wenn er zu viele Heimfahrten bewilligte.<sup>1880</sup> Scheinheilig argumentierte Sauckel, einerseits diene Familienurlaub der Erhaltung der Arbeitsfreude und es sei nicht empfehlenswert, ihn zu streichen, andererseits "bat" er jedoch wegen der Transportschwierigkeiten die Reichstrehänder, in den amtlichen Mitteilungen an die Betriebe darauf zu verweisen, ihre Zustimmung zu unbezahlten Heimfahrten nur bei unbedenklicher Transportlage zu geben.<sup>1881</sup> Angesichts der ständigen Transportschwierigkeiten waren solche offiziell gebilligten Reisen also faktisch kaum möglich, zumal sich die Betriebsführer zur Klärung der Transportfrage zunächst mit den zuständigen Transportstäben der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung setzen mussten.<sup>1882</sup>

Viele Betriebe scheinen tatsächlich überhaupt keinen Urlaub gewährt zu haben, denn nur wenig später wandte sich Sauckel über die Reichstrehänder an die Landesarbeitsämter mit dem Hinweis des Rechtsanspruchs ausländischer Arbeitskräfte auf Urlaub, der daher nur bei "dringendem Verdacht" gestrichen werden dürfe.<sup>1883</sup>

Es scheint, dass sich ausländische Arbeitskräfte gegenseitig Mut machten bzw. animierten, unerlaubt Urlaub zu nehmen oder nicht vom Urlaub zurückzukehren. Das Landesarbeitsamt Hannover berichtete, es habe in den Arbeitsamtbezirken mit wenigen Niederländern und Belgiern keine Schwierigkeiten wegen der Urlaubseinschränkungen gegeben. In Bezirke mit hohem Ausländeranteil hätten Arbeitsvertragsbrüche und Urlaubsüberschreitungen erheblich zugenommen. Er schlug zur Hebung der Arbeitsmoral vor, besonders bewährten

<sup>1880</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270; 9.1.1943

<sup>1881</sup> Der Generalbevollmächtigte zeigte sich mit anderslautenden behördlichen oder bezirklichen Regelungen einverstanden, aber nur, wenn vorher seine Genehmigung eingeholt und das zuständige Landesarbeitsamt und der Transportstab der DAF eingeschaltet worden war; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 9.1.1943

<sup>1882</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 9.1.1943

<sup>1883</sup> So habe er z. B. Kenntnis darüber erhalten, dass ausländische Arbeitskräfte 19 Monate ohne Urlaub hätten arbeiten müssen; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 18.1.1943

niederländischen und belgischen Arbeitern gelegentlich zusätzlichen Urlaub zu genehmigen, wenn sie in Grenznähe arbeiteten und nicht oder nur kaum öffentliche Verkehrsmittel benutzen mussten.<sup>1884</sup> Dieser wiederholte Hinweis auf den (teilweisen) Verzicht auf öffentliche Transportmittel bestätigt die Aussage über die immensen Transportschwierigkeiten.

Trotz Sauckels offizieller positiver Entscheidung über Urlaubsgenehmigungen häuften sich im Frühjahr 1943 die Urlaubsverbote. So verwehrte er zum Beispiel im März Sonderurlaub für die Frühjahrsbestellung zuhause<sup>1885</sup> und ließ im Mai 1943 verlautbaren, die Wiederaufnahme der Urlaubstransporte für Polen seien unter den derzeitigen Verhältnissen nicht möglich.<sup>1886</sup>

Im Juli 1943 legte er schließlich die Arbeitsbedingungen für "Ostarbeiter" fest. Deren Beschäftigungszeit betrug mindestens zwei Jahre, gerechnet ab dem 1.8.1942.<sup>1887</sup> Gleichzeitig hob er diese Zweijahresfrist mit dem Hinweis auf, ein eventueller Rücktransport geschehe unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, des Verkehrs und des Krieges, und der Arbeitseinsatz könne um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Arbeitseinsatzlage erforderlich mache. Eine Rückkehr sei jedoch dann möglich, wenn der Arbeiter im besetzten Ostgebiet eine kriegswichtige Aufgabe übernehme oder eine Ersatzkraft für die Beschäftigung im Deutschen Reich, möglichst aus seiner Familie, stelle. Die Auszahlung von Leistungsprämien (20 % des Lohnes nach einem Jahr, 30 % nach zwei Jahren) sollte zu guten Leistungen und gutem Betragen motivieren, ebenso ein Urlaubsanspruch von 7 Tagen im zweiten Beschäftigungsjahr. Angesichts der Transportschwierigkeiten und der großen Entfernungen war jedoch ein einwöchiger Heimaturlaub kaum realisierbar, deshalb sollten weitere Urlaublager eingerichtet werden. Nach drei oder mehr Jahren sollte endlich ein zweiwöchiger Heimaturlaub bei voller

---

<sup>1884</sup> StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 49 Bd. 1., 7.1.1943

<sup>1885</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 29.3.1943

<sup>1886</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 19.5.1943

<sup>1887</sup> Die Zeit, die die "Ostarbeiter" bereits vorher im Deutschland gearbeitet hatten, wurde also nicht anerkannt

Lohnfortzahlung gewährt werden, wobei die Betriebsführer die Hin- und Rückreisekosten im Inland bezahlen sollten und die restlichen Kosten der Reichsstock für Arbeitseinsatz übernehme würde.<sup>1888</sup>

Aus der Diskussion um Urlaubsarbeit<sup>1889</sup> wird ersichtlich, dass es auch im Sommer 1944 einen Urlaubsanspruch für ausländische Arbeitskräfte gab, wenn auch offiziell eine Urlaubssperre herrschte und viele Arbeitsämter grundsätzlich alle Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub ablehnten.<sup>1890</sup> Der Präsident des Gauarbeitsamtes Südhannover-Braunschweig zeigte keine Bedenken gegen Urlaubssperren, solange mit der Deutschen Arbeitsfront Einigkeit über Ausnahmen in "nachgewiesenen dringlichsten Fällen" und keine Ausreisebedenken bestünden.<sup>1891</sup> Die Deutsche Arbeitsfront plädierte allerdings dafür, aus "erzieherischen Gründen" Urlaubsansprüche zu streichen.<sup>1892</sup> Wie sehr schwankend die Haltung in dieser Angelegenheit war, belegt die erneute absolute Urlaubssperre für Polen und "Ostarbeiter" im August 1944 durch den Präsidenten des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhand der Arbeit Südhannover-Braunschweig.<sup>1893</sup>

Für Arbeitskräfte aus Staaten, mit denen es auch noch 1944 Staatsverträge über die Entsendung von Arbeitskräften gab, scheinen die immer wieder ausgesprochenen Urlaubssperren nicht gegolten zu haben. Dänen erhielten jedoch keinen Urlaub, da ihre Arbeitsverträge auf jeweils 6 bis 12 Monate befristet waren und nur einmalig um 3 Monate verlängert werden durften. Urlaubsanspruch erhielten sie erst dann, wenn sie ihre Arbeitsverträge freiwillig verlängern ließen.<sup>1894</sup>

---

<sup>1888</sup> mit Wirkung vom 1.8.1943; HStAH Hann. 275 Nr. 277, 27.7.1943; *Keesinng's Archiv der Gegenwart, 1943, 6033 B, 1./2.8.1943*

<sup>1889</sup> siehe weiter unten

<sup>1890</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 275, 19.7.1944

<sup>1891</sup> in diesem Schreiben wird explizit zwischen "Ausländern" und "Polen" unterschieden; HStAH Hann. 275 Nr. 275, 15.8.1944

<sup>1892</sup> StAO Dep 3b IV Nr. 6496, 14.4.1944

<sup>1893</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 15.8.1944

<sup>1894</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 7.7.1944

### *Die Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub*

Arbeitseinsatzverwaltung, Sicherheitsbehörden und Arbeitgeber standen vor dem großen Dilemma, das theoretisch jeder Urlauber nicht zurückkommen könnte. Für die gesamte Kriegszeit durchziehen Klagen über Nichtrückkehrer die Akten der unterschiedlichsten Instanzen. So berichtete zum Beispiel das Arbeitsamt Watenstedt im Sommer 1943, von 62 beurlaubten Franzosen sei niemand zurückgekehrt und bat den Reichstreuhandler, den bereits bewilligten Urlaub für 159 weitere Franzosen zu sperren, weil sowohl der Unternehmer als auch er die Nichtrückkehr auch diese Arbeiter befürchteten.<sup>1895</sup> Auch das Arbeitsamt Osnabrück schilderte im Juli 1943, dass mehr als 53 % (290 von 544) der von den Klöckner-Werken beurlaubten Ausländern nicht zurückgekehrt seien. Weil es in anderen Betrieben ähnlich aussah, erbat sich der Leiter des Arbeitsamtes eine zentrale Regelung der Angelegenheit.<sup>1896</sup> Wenig später hatten die Klöckner-Werke nicht nur für Franzosen, sondern für alle Ausländer eine generelle Urlaubssperre ausgesprochen. Rückwirkend erbat sich der Leiter des Arbeitsamtes Osnabrück vom Reichstreuhandler die Genehmigung dafür.<sup>1897</sup>

Es wurde reichweit über französische Nichtrückkehrer bzw. zu spät Zurückkehrende geklagt. Sauckel ordnete im Juli 1943 daher an, dass Franzosen, die zu Hause ihren Urlaub verlängern wollten, dieses ausschließlich bei den Arbeitseinsatzdienststellen der Militärverwaltung beantragen konnten und verlangte bei der Überprüfung der Gründe das Anlegen strengster Maßstäbe.<sup>1898</sup> Es kam auch häufig vor, dass sich französische Urlauber zuhause von einer anderen Werbestelle für eine andere Arbeit in Deutschland anwerben ließen, obwohl das nur mit schriftlicher Genehmigung der Feldkommandantur oder der Arbeitseinsatzdienststellen zulässig war. Daher mussten die Werbestellen

---

<sup>1895</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 20.7.1943

<sup>1896</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 16.7.1943

<sup>1897</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271, 23.7.1943

<sup>1898</sup> Hervorhebung im Original, HStAH Hann. 275 Nr. 270, 13.7.1943

in Frankreich bei jeder freiwilligen Meldung zur Arbeitsaufnahme in Deutschland nachprüfen, ob es sich um einen Urlauber handelte.<sup>1899</sup>

Ähnlich aufwändige Bestimmungen galten für Belgien. Sonderurlaub durfte nur bei lebensgefährlicher Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen bewilligt werden. Um die Gründe zu überprüfen, sollten deutsche Ärzte eingeschaltet werden, die sich mit dem behandelnden belgischen Arzt oder dem Bürgermeister in Verbindung setzten, denn offensichtlich hatten belgische Ärzte falsche Angaben gemacht bzw. falsche Atteste ausgestellt.

Die typische Kompetenzaufteilung und damit verbunden auch –lähmung zeigte sich hier ebenfalls: Zwar war für eine Urlaubsverlängerung stets der jeweilige Betrieb zuständig, aber auch die Werbestellen in Belgien waren im Einzelfall ermächtigt, Urlaubsverlängerungen zu bewilligen.<sup>1900</sup> Es gab durchaus Betriebe, die Urlaubern ohne Mitwirkung des Arbeitsamtes die Genehmigung für eine Urlaubsverlängerung zuschickten,<sup>1901</sup> allerdings lässt sich deren Zahl nicht einschätzen. Sauckels Angabe "viele Betriebe" könnte genauso gut ausschließlich propagandistische Gründe gehabt haben.<sup>1902</sup> Die Situation spitzte sich allerdings derart zu, dass er in unregelmäßigen Abständen immer wieder veröffentlichten ließ, Urlaub sei weiterhin nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zu gewähren,<sup>1903</sup> ein Indiz dafür, dass sich nicht an diese Bestimmung gehalten wurde.

Im September 1943 bevollmächtigte der Generalbevollmächtigte die Reichstreuhänder, für die französischen Arbeiter einzelner Betriebe wegen der Häufung von Arbeitsvertragsbrüchen eine vorläufige Urlaubssperre zu verhängen. Die Betriebe konnten sich mit einem entsprechenden Antrag an den Leiter des

---

<sup>1899</sup> eingehende Befragung, Vorzeigen von Arbeits- und sonstigen Ausweispapieren, Lebensmittelkarten etc.; HStAH Hann. 275 Nr. 270, 13.7.1943

<sup>1900</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 12.4.1943

<sup>1901</sup> Berichte einzelner Arbeitsämter weisen auf zahlreiche Betriebsführer hin, denen das Wohl der Fremd- und Zwangarbeiter(innen) doch am Herzen lag und die sich für gewisse Erleichterungen einsetzten. So schreibt auch Großmann: "Die Industrie gewährte den Urlaub großzügiger, obwohl die Arbeitsämter zu Recht befürchteten, die Urlauber würde nicht zurückkehren. Den Westarbeitern jedoch wurde weiterhin Urlaub gewährt, wenn sich auch die Fälle von Nichtrückkehrern häuften"; Großmann, S. 613

<sup>1902</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 11.10.1943

<sup>1903</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 274, 15.2.1944

zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit wenden.<sup>1904</sup>

Um die Rückkehr von Urlaubern zu erzwingen, wurde schließlich ein System des Gruppendrucks aufgebaut. Ausländische Zivilarbeiter(innen) sollten nur dann eine Urlaubsfahrt erhalten, wenn ihre Rückkehr an den Arbeitsplatz gesichert war. Daher wurden in den Betrieben alle Ausländer der gleichen Nationalität in Gruppen eingeteilt:kehrte die erste Gruppe nicht vollständig von der Fahrt zurück, so durfte höchstens die Hälfte der nächsten Gruppe die Heimfahrt antreten, zumindest mussten aber so viele Ausländer im Betrieb bleiben, wie von der ersten Gruppe nicht zurückgekehrt waren. Wenn von der zweiten Gruppe nicht alle Arbeiter zurückkehrten, durfte von der dritten Gruppe nur noch ein Viertel fahren. Kamen aus dieser Gruppe nicht alle zurück, wurde eine allgemeine dreimonatige Urlaubssperre ausgesprochen. Ferner ließ man die Arbeiter persönliche Garantien, sozusagen Leibbürgschaften, für Arbeitskollegen unterschreiben.<sup>1905</sup>

Bei den Arbeitskräften aus Spanien lag die Nichtrückkehr nicht unbedingt nur an dem Unwillen, wieder im "Reich" arbeiten zu müssen: Die Dienststellen in Spanien teilten zum Beispiel mit, die spanischen Behörden verhinderten den beurlaubten Arbeitskräften die Wiederausreise aus Spanien durch die Verweigerung der Ausreisevisen. Der Generalbevollmächtigte wies daher die Arbeitsämter an, für Rückreisevisen durch die spanischen Konsulate bereits vor Urlaubsantritt zu sorgen.<sup>1906</sup> Spanische Urlauber hatten auch noch mit anderen Schwierigkeiten zu kämpfen: Ein Erlass Sauckels bestimmte die Reisekostenübernahme bis an die Reichsgrenzen durch die Betriebe, die Kosten für die Weiterfahrt mussten die Urlauber selbst bezahlen. Weil spanische Urlauber den langen Weg durch Frankreich zurücklegen mussten, fühlten sie sich be-

---

<sup>1904</sup> StAO Dep 3b IV Nr. 6496, 10.9.1943; Hervorhebung im Original

<sup>1905</sup> "Die Garantie, dass mein Kamerad, Berend Vink, nach seinem Urlaub wieder zu seiner Dienststelle zurückkehrt, übernehme ich hiermit. Unterschriften: Jan Revisian, geb. 19.7.1921, Wohnung ..."; StAO Dep 3b IV Nr. 6496, 18.10.1943

<sup>1906</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 5.7.1944

nachteiligt. Die Kostenübernahme durch den Reichsstock lehnte Sauckel ab, er sprach sich auch dagegen aus, den Betrieben diese Kosten aufzuerlegen, genehmigte aber deren freiwillige Übernahme <sup>1907</sup> und gab ihnen damit indirekt die Möglichkeit zur erfolgreichen (verbotenen) Eigenwerbung in Spanien.

Wie hoch die Zahl der Nichtrückkehrer war, lässt sich nicht ermitteln, da in den entsprechenden Statistiken unter "Arbeitsvertragsbruch" nicht nur unerlaubte Heimkehrer und Nichtrückkehrer fielen, sondern generell Arbeitskräfte, die unerlaubt ihre Stellen verlassen hatten.

Die in Einzelfällen geschilderten Zahlen sprechen sowohl von sehr wenigen, aber auch von sehr vielen Nichtrückkehrern, wobei man bei der Bewertung der angegebenen Zahlen den propagandistischen Hintergrund nicht unberücksichtigt lassen darf. Als Beispiel sei hier die Fahndungskartei der Klöckner AG, Osnabrück, genannt:

Nationalität	gefahren	zurückgekehrt	nicht zurückgekehrt	Nichtrückkehrer in Prozent
Holländer	214	105	109	50,9
Belgier	56	48	8	14,3
Italiener	55	14	41	74,5
Franzosen	202	76	126	62,4
Polen	5	5	./.	0
Russen	3	3	./.	0
Ukrainer	4	./.	4	100
Serben	3	2	1	33,3
Spanier	1	./.	1	100
Portugiesen	1	./.	1	100

### 35. Fahndung von Ausländern vom 1.11.1942 bis 12.7.1943 der Klöckner-Werke AG Osnabrück<sup>1908</sup>

<sup>1907</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 15.1.1943

<sup>1908</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 271; 15.7.1943

### *Arbeit während des Urlaubs*

Im Sommer 1944 gab der Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuänder der Arbeit Südhannover-Braunschweig bekannt, Urlaubsgenehmigungen für "Ostarbeiter" würden nur noch dann erteilt, wenn sie sich freiwillig bereit-erklärt hatten, während des Urlaubs in der Landwirtschaft zu arbeiten und keine staatspolitischen Bedenken dagegen beständen.<sup>1909</sup> Von einem Erholungs- oder gar Heimaturlaub konnte also keinesfalls die Rede sein, allenfalls davon, dass die ausgehungerten "Ostarbeiter" erhofften, bei einem Bauern endlich einmal genügend zu essen zu bekommen. Der Einsatz in der Landwirtschaft sollte allerdings nur in der Nähe des Beschäftigungsortes erlaubt sein, um Reiseverkehr zu vermeiden.

Die Arbeitsämter waren im Allgemeinen nicht damit einverstanden, dass "Ostarbeiter" während ihres Urlaubs in der Landwirtschaft arbeiteten, da sie ihren Urlaub in Lager verbringen sollten, wo man sie besser kontrollieren konnte. Sauckel war zwar der gleichen Meinung, zeigte sich aber mit einem "freiwilligen" Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft während des Urlaubs einverstanden und wies an, die "Ostarbeiter" über diese Möglichkeit zu informieren.<sup>1910</sup> Die Reaktionen auf diese Freizeitarbeit waren unterschiedlich, zum Teil wurde sich darüber beschwert, die Beschäftigung von "Ostarbeitern" in der Freizeit führe zu erheblichen Störungen in der Rüstungswirtschaft, andererseits fand diese Anordnung auch Zustimmung.<sup>1911</sup> Der Präsident des Gauarbeitsamtes und Reichstreuänder der Arbeit Südhannover-Braunschweig hatte Bedenken, "sinnvoll ausgelastete" Ostarbeiter" in ihrer Freizeit arbeiten zu lassen und schrieb deshalb die Genehmigung des Arbeitsamtes vor. Gleichzeitig ging er aber von der Notwendigkeit dieser Urlaubsarbeit aus (notwendig für die Landwirtschaft und nötig für die "Ostarbeiter") und "bat" die Arbeitsämter, diese Arbeiten nicht nur für die Landwirtschaft, sondern beispielsweise auch

---

<sup>1909</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 31.7.1944

<sup>1910</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 10.7.1944

<sup>1911</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 18.8.1944

für den Bau von Behelfsheimen zu genehmigen.<sup>1912</sup> Auch der Leiter des Arbeitsamtes Alfeld hielt diese Freizeitarbeit für sinnvoll, zumal bereits im Jahre 1942 die Deutsche Arbeitsfront Richtlinien über die Beschäftigung von "Ostarbeitern" in der Freizeit als eine vorläufige Maßnahme erlassen hatte.<sup>1913</sup>

Es kam sowohl der Arbeitseinsatzverwaltung als auch der Wirtschaft sehr gelegen, wenn Ausländer in ihrer Freizeit freiwillig arbeiten wollten, um ihre Ernährungssituation zu verbessern. So konnte man deren Arbeitskraft noch besser ausschöpfen, ohne sich der Ausbeuterei bezichtigen zu lassen, zudem hatten solchermaßen beschäftigten Arbeiter weder die Gelegenheit noch gar die Kraft, eventuell für Unruhe zu sorgen, Revolten anzuzetteln oder verbotene Privatkontakte zur deutschen Bevölkerung zu schließen. Außerdem waren freiwillige Urlaubsarbeiter höher motiviert und man konnte gute und dringend benötigte Arbeitsleistungen von ihnen erwarten.

---

<sup>1912</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 25.8.1944

<sup>1913</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 277, 29.8.1944

## V. 7: "Arbeitsvertragsbruch"

Mit der Militarisierung des Arbeitsmarktes nahm zwangsläufig die Zahl derjenigen zu, die gegen die geltenden Bestimmungen verstießen. Das Regime versuchte mit einem straffen Strafsystem zu reagieren, das sowohl deutsche wie ausländische Arbeitnehmer betraf.

Dabei schufen sie zwei neue Formen arbeitsrechtlicher Strafbestände, nämlich den so genannten "Kontraktbruch", mit dem das unerlaubte Fernbleiben von der Arbeitsstätte als Arbeitsvertragsbruch charakterisiert wurde, und die so genannte "Bummelei", wenn ein Arbeitnehmer in Verdacht stand, nicht schnell, ordentlich oder fleißig genug gearbeitet zu haben.

Die bedeutendsten Einschnitte in die Arbeitsfreiheit waren die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom September 1939 und die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht 1939.<sup>1914</sup> Zuständig für die Einhaltung dieser Verordnungen waren die Leiter der Arbeitsämter als Beauftragte der Reichs- und Sondertreuhänder der Arbeit,<sup>1915</sup> aber die Arbeitsämter konnten nicht von sich aus Strafanträge stellen, sondern mussten sich stets mit den Reichstreuhändern in Verbindung setzen. Lediglich bei einer ordnungsgemäß ausgesprochenen Kündigung ohne Genehmigung des Arbeitsamtes blieb das jeweilige Arbeitsamt zuständig für eine eventuelle Strafantragsstellung.<sup>1916</sup> Zuständig für Verstöße gegen die Lohngesetzordnung<sup>1917</sup> waren ebenfalls die Reichs- und Sondertreuhänder der Arbeit, aber auch hier gab es zunächst Unklarheiten über die jeweiligen Kompetenzen und es musste wiederholt darauf

---

<sup>1914</sup> *Siehe RGBl 1939, I, S. 206*

<sup>1915</sup> *ebd.*, 237; Dritte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung: Ordnungsstrafrecht der Reichstreuhänder der Arbeit, 2.12.1939; HStAH Hann 275 Nr. 191

<sup>1916</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 14.3.1940. In monatlichen Aufstellungen hatten die Leiter der Arbeitsämter über die erfolgten Maßnahmen zu berichten, z. B. für den März 1939 im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen 10 Strafverfahren wegen Arbeitsvertragsbruch und wegen Abwerbung von Gefolgschaftsmitgliedern; HStAH Hann 275 Nr. 185, 29.4.1939

<sup>1917</sup> Die Lohngestaltungsverordnung vom Juni 1938 sollte das Abwerben von qualifizierten Arbeitskräften durch so genannte Locklöhne verhindern

hingewiesen werden, dass nicht die unterschiedlichsten Behörden Strafanträge stellen sollten.

In der Vorkriegsphase galten diesbezügliche strafrechtliche Bestimmungen vor allem für deutsche dienstverpflichtete Arbeitnehmer.<sup>1918</sup> Solange die deutsche Wirtschaft noch auf die Freiwilligkeit der ausländischen Arbeitskräfte mit ihren zumeist befristeten Arbeitsverträgen angewiesen war, konnte es das Regime nicht wagen, diese Arbeitskräfte, die zudem unter dem Schutz ihrer Botschaften standen, durch rigorose Sanktionen abzuschrecken. Als sich zum Beispiel der Leiter der Emigrationsabteilung der Polnischen Botschaft in Berlin beim Reichsarbeitsminister darüber beschwerte, dass drei Landwirte wegen geringfügigen Auseinandersetzungen zwischen ihnen und polnischen Wanderarbeitern die Polizei eingeschaltet hatten, ohne auf die Darstellung der Wanderarbeiter näher einzugehen bzw. den Versuch einer Schlichtung durch das Arbeitsamt oder den Reichstreuhänder vorzunehmen, sprach sich der Reichsarbeitsminister strikt gegen eine Benachrichtigung der Polizei bei der "kleinsten Kleinigkeit" aus, sondern versuchte, die Vertreter des Reichsnährstandes davon zu überzeugen, bei Auseinandersetzungen grundsätzlich zunächst eine Schlichtung durch das Arbeitsamt oder, bei Lohnstreitigkeiten, mit dem Reichstreuhänder zu erreichen. Die Polizei sollte erst dann hinzugezogen werden, wenn Schlichtungsversuche ergebnislos verliefen oder unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung bestand.<sup>1919</sup>

Die Situation änderte sich mit dem Einsatz von Fremdarbeiter(inne)n nach Kriegsbeginn: Es ist nachvollziehbar, dass sie bei ihrem Arbeitseinsatz nicht hoch motiviert waren; mit einem penibel durchdachten Strafsystem als Abschreckungsmaßnahme, an dessen Ende die Einweisung in ein Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager stand, wurde versucht, zumindest halbwegs befriedigende Leistungen zu erzwingen.

Typisch an diesem Strafsystem war das komplizierte Verfahren, dass stets mehrere Instanzen einband und einen hohen Verwaltungsaufwand forderte. Obwohl die Arbeitsgesetzgebung für alle Arbeitskräfte in Deutschland unab-

---

<sup>1918</sup> siehe das Kapitel V. 8, Arbeitserziehungslager

<sup>1919</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 7469, 29.6.1938

hängig ihrer Herkunft galt, wurde nach Kriegsbeginn und mit dem massiven Einsatz von polnischen Fremdarbeiter(inne)n Sondergesetze erlassen.<sup>1920</sup>

### ***Betriebliche Strafmaßnahmen***

Erste Ahndungsinstanz bei arbeitsrechtlichen Vergehen war der jeweilige Betrieb, denn die "Aufrechterhaltung der Betriebsdisziplin"<sup>1921</sup> lag in der Verantwortung der Betriebsführer.<sup>1922</sup> Die Fülle von Informationsschreiben belegt jedoch,<sup>1923</sup> dass sich Arbeitgeber nur langsam mit dieser Vorschrift anfreundeten, denn das Procedere war in jedem Einzelfall äußerst aufwändig.

Mitarbeiter, die unentschuldigt fehlten, die Arbeit verweigerten bzw. Kollegen dazu "anstifteten", waren unverzüglich vom Betriebsführer zur Verantwortung zu ziehen.<sup>1924</sup> Wurden die Gründe des Fernbleibens nicht anerkannt, hatte der Unternehmer sofort die entsprechenden "Erziehungs"- und Strafmethoden anzuwenden, die explizit in der Betriebsordnung oder einer Ergänzung festgelegt werden mussten. Als betriebliche Strafmittel standen zur Verfügung:

- schriftliche Verwarnung oder Verweis, in wichtigen Fällen vor dem Vertrauensrat unter schriftlicher Anerkennung der entsprechende Niederschrift
- Verhängung einer Buße bis zur Höhe des durchschnittlichen halben Tagesverdienstes, in besonderen Fällen, wobei der Tatbestand in der Betriebsordnung festgelegt sein musste, bis zu Höhe des ganzen Tageslohnes nach vorheriger Beratung mit dem Vertrauensrat
- Die Anrechnung der Fehlzeiten auf den Jahresurlaub

---

<sup>1920</sup> So beschloss z. B. der Reichsführer SS mit dem Reichskohlenkommissar, polnische Arbeitskräfte, die "einen schlechten Willen zeigen und passive Resistenz üben", in einem Konzentrationslager "einer vernünftigen Arbeitserziehung zu unterwerfen"; StAM Oberpräsidium Nr. 5177, 4.9.1940

<sup>1921</sup> Im Nazijargon hieß das: "Unter weitgehender Einschaltung der DAF und deren Organe im Betriebe, gegebenenfalls den Vertrauensmännern, hat der Betriebsführer ständig für eine aufklärende erzieherische Einwirkung auf die Gefolgschaft zu sorgen"; HStAH Hann 275 Nr. 185, August 1940

<sup>1922</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 16.12.1939

<sup>1923</sup> z. B. HStAH Hann 275 Nr. 185, 2.9.1940; HStAH Hann. 275 Nr. 256, 12.7.1943. Diese Informationsschreiben wurden immer "im Einvernehmen" mit der DAF versandt und durften der Öffentlichkeit nicht bekannt werden

<sup>1924</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 6.9.1940; Hervorhebung im Original

Da man davon ausging, dass mangelnde Arbeitsleistung letztendlich dem nationalsozialistischen Staat Schaden zufüge und somit den Tatbestand der Sabotage erfülle, sollte durch die Bußgeldzahlung an eine nationalsozialistische Organisation ein finanzieller Schadensausgleich erfolgen<sup>1925</sup> und zugleich eine leichtfertige Verhängung von Ordnungsstrafen, um Lohnkosten einzusparen, verhindert werden.<sup>1926</sup> Es war möglich, Geldbußen in Raten zu zahlen oder gar sich stunden zu lassen, wenn die Strafe eine "ansonsten unnötige Härte" darstellte. Dabei sollte auf Zinsen verzichtet, aber Sicherheitsleistungen verlangt werden.<sup>1927</sup> Weil zunächst die Berechtigung eines Betriebsführers, Bußgelder einzuziehen, nicht in jeder Betriebsverfassung genannt worden war, erteilte der Reichstreuhand für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen im August 1940 den Arbeitgebern pauschal die Genehmigung zur Einführung dieses "Erziehungsmittels", wenn die Änderung der Betriebsordnung bis zum 30.9.1940 erfolgte.<sup>1928</sup>

Der Reichstreuhand für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen erließ am 8.7.1940, dass die "pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit" auf den Jahresurlaub angerechnet werden könne, wenn die Schuld eindeutig nachgewiesen worden war; bei Frauen allerdings nur dann, "wenn ihnen, insbesondere bei eigenem Hausstand, durch betriebliche Regelung die Möglichkeit der Erledigung ihrer dringenden persönlichen Angelegenheiten und häuslichen Pflichten gegeben ist." Diese Anordnung scheint auch von anderen Reichstreuhandern bekannt gegeben worden zu sein, denn einen Tag später teilte der Reichstreuhand für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein mit, dass auf Anweisung des Reichsarbeitsministers die eben genannte Anordnung zurückgestellt werden musste. Wieder einen Tag später erklärte er, dass Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan seine Zustimmung zu dieser Anordnung noch nicht gegeben habe. Die Wirtschaftskammer Niedersachsen teilte dem Reichstreuhand

---

<sup>1925</sup> Ab Februar 1942 war die NSV einzige Empfängerin dieser Bußgelder. Alternativen wie z. B. das Deutsche Rote Kreuz wurden nicht mehr anerkannt; HStAH Hann 275 Nr. 191, 17.2.1942

<sup>1926</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, August 1940

<sup>1927</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 6.10.1940

<sup>1928</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, August 1940

jedoch mit, der Erlass des Reichsarbeitsministers vom 26.6.1940 sei aus Rücksicht auf einen Einspruch der Deutschen Arbeitsfront zurückgezogen worden. Erst Mitte August erfolgte Görings Genehmigung, den entsprechenden Mitarbeitern rückwirkend zum 1.8.1940 nach vorheriger Beratung im Vertrauensrat die versäumte Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen, wobei kein Anrecht auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bestand. Diese Maßnahme musste dem Betroffenen sofort mitgeteilt und dem zuständigen Beauftragten des Reichstreuhanders angezeigt werden; sie blieb unwirksam, wenn binnen eines Monats widersprochen wurde.<sup>1929</sup>

In großen Betrieben wurden eigene "Gerichte" gebildet, um Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin zu ahnden, wenn die Maßnahmen des Betriebes als nicht ausreichend angesehen wurden. So nahmen in den Stahlwerken Braunschweig an den wöchentlichen Gerichtsverhandlungen der Reichstreuhanders der Arbeit als Vorsitzender, ein Vertreter der Gestapo, ein Vertreter des Werkes, ein Arzt und der Werkschutz teil. Ausdrücklich wurde betont, der Zweck dieser Veranstaltungen sei nicht nur Sühne, sondern auch Abschreckung. Nach Beendigung dieser Schnellverfahren wurden die Verurteilten in den Gewahrsam der Gestapo überführt.<sup>1930</sup>

### ***Das Procedere der Strafverfolgung***

Erwiesen sich die innerbetrieblichen Maßnahmen und auch die Hinzuziehung der Deutschen Arbeitsfront als erfolglos, erfolgte die Anzeige beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes, der diese Anzeigen "schnellstens" zu bearbeiten hatte. Die Anzeigen wurden standardisiert,<sup>1931</sup> auf den Formularen musste durch Unterstreichungen der Grund der Anzeige<sup>1932</sup> und durch Ankreuzen die

<sup>1929</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 8.7.1940, 9.7.1940, 10.7.1940; HStAH Hann 275 Nr. 185, 31.7.1940; StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 17.8.1940

<sup>1930</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 18.12.1942

<sup>1931</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, August 1940

<sup>1932</sup> unbegründetes Fernbleiben, Arbeitsverweigerung, Arbeitsvertragsbruch

Ausdifferenzierung<sup>1933</sup> genannt werden. In einem beigelegten Protokoll wurden die vorherigen Strafmaßnahmen und die vom Beklagten genannten Begründungen angegeben, ferner erklärende Bemerkungen und gegebenenfalls Zeugen.<sup>1934</sup> Bei deutschunkundigen Ausländern musste vom Arbeitgeber ein Dolmetscher genannt werden, damit dieser gleichzeitig mit dem Beschuldigten vorgeladen werden konnte.<sup>1935</sup> Dieses so aufwändige Verfahren scheint mit Anlass dafür zu sein, dass ausländische Mitarbeiter nicht unbedingt den Arbeitsämtern gemeldet, sondern in den Betrieben spontan bestraft, das heißt beschimpft oder geschlagen wurden.

Die Leiter der Arbeitsämter waren verpflichtet, Auskünfte darüber zu erteilen, "welche Erziehungsmittel bzw. welche Strafmaßnahmen zur Verfügung stehen."<sup>1936</sup> In Rundschreiben musste immer wieder darauf hingewiesen werden, dass Anzeigen grundsätzlich an die Leiter der Arbeitsämter (als Beauftragte der Reichstreuhand) und nicht an die Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Polizeistellen einschließlich der Staatspolizei zu richten waren. Lediglich bei "Gefahr im Verzuge, Arbeitsuntreue größeren Ausmaßes" und "groben Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzten" konnten die Betriebsführer von sich aus die Staatspolizeistellen einschalten.<sup>1937</sup>

Wenn eine einwandfreie Anzeige vorlag, wurde der betreffende Mitarbeiter vom Arbeitsamtsleiter mit Postzustellungsurkunde vorgeladen. Nur in "leichten Fällen", wenn der Mitarbeiter zum Beispiel das erste Mal zu spät zur Arbeit gekommen war,<sup>1938</sup> konnte der Beauftragte des Reichstreuhanders, also der Leiter eines Arbeitsamtes, eine Verwarnung aussprechen oder eine Ord-

---

<sup>1933</sup> 1. Ist ohne berechtigten Grund der Arbeit ferngeblieben und hat sich auch nicht entschuldigt: a. tageweise "vom ..... bis ...."; b. stundenweise am ..... 2. Ist ohne berechtigten Grund zu spät zur Arbeit erschienen am ....., verspätet um ..... (Stunden/Minuten). 3. Hat die Arbeit unberechtigt verweigert, böswillig Mitarbeiter zurückgehalten

<sup>1934</sup> ohne Protokoll wurden die Arbeitsämter nicht aktiv, sondern verwiesen auf die Ausschöpfung der betrieblichen Sanktionsmöglichkeiten; HStAH Hann 275 Nr. 185, August 1940

<sup>1935</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.1.1942

<sup>1936</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, August 1940; Hervorhebung im Original

<sup>1937</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 5.7.1940

<sup>1938</sup> Es ist allerdings fraglich, ob Arbeitgeber wegen eines erstmaligen Zuspätkommens sofort das Arbeitsamt einschalteten

nungsstrafe festsetzen, die in der Regel 20 RM nicht überschreiten sollte,<sup>1939</sup> da Arbeiter höhere Summen kaum bezahlen konnten. Der so geahndete Mitarbeiter hatte das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheids Beschwerde einzulegen, die vom Leiter des Arbeitsamtes eingehend zu prüfen und dem Reichstreuänder nach Abschluss der Ermittlung in jedem Falle zur Entscheidung zuzuleiten war. Galt das Verfahren als rechtskräftig, wurde die Ordnungsstrafe auf der Arbeitsbuchkarte eingetragen, ferner der zuständigen Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront Mitteilung gemacht und eventuell dem Arbeitgeber empfohlen, die Bestrafung zur Abschreckung am Schwarzen Brett<sup>1940</sup> bekannt zu geben. Veröffentlichungen von Strafmaßnahmen in der Presse hielt der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen wegen einer möglichen Beunruhigung der Bevölkerung nicht für angebracht, außerdem hätte das Bekanntwerden von Strafmaßnahmen die Rekrutierungen im Ausland behindern können.<sup>1941</sup>

Ging eine weitere Anzeige gegen diesen Mitarbeiter ein, konnten die Leiter der Arbeitsämter bei "leichten Fällen" eine weitere Ordnungsstrafe verhängen, in der Regel erfolgte aber die Verhängung von Schutzhaft bzw. die Überweisung in ein Arbeitserziehungslager. Diese Anträge an die Staatspolizeistellen konnten aber nicht mehr von den Leitern der Arbeitsämter, sondern nur vom Reichstreuänder gestellt werden, daher wurden die entsprechenden Akten mit ihren Stellungnahmen weitergeleitet. Wurde der Mitarbeiter nach Rückkehr aus einem Arbeitserziehungslager erneut rückfällig, erfolgte zunächst eine weitere achtwöchige Einweisung in ein Arbeitserziehungslager, trat auch dann keine "Verhaltensbesserung" ein, konnten die Arbeitsämter einen allgemeinen

---

<sup>1939</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.1.1942

<sup>1940</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, August 1940. Am Schwarzen Brett der Buna-Werke war z. B. über vier Wochen lang eine Mitteilung der Direktion zu lesen: "Betrifft: Verhaftung wegen Arbeitsverweigerung. Ein weibliches Gefolgschaftsmitglied im Lohnverhältnis, das sich ohne Grund geweigert hat, anstelle bisher geleisteter Bürohilfsarbeiten Botengänge auszuführen, ist sofort von der Gestapo verhaftet worden. Es wurde auf die Dauer von 21 Tagen einem AEL zugeführt." In: Daniel, 17.12.2003. Der GBA wies drei Jahre später an, wegen der abschreckenden Wirkung in jedem Falle die Betriebsführer von den Strafmaßnahmen der Gestapo zu informieren, damit "er die anderen Ausländer im Betrieb darüber in Kenntnis setzen kann"; BArch R 3901/21.507; 10.2.1943

<sup>1941</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5067, 11.7.1940

Strafantrag beim zuständigen Gericht stellen, das entweder Geld-<sup>1942</sup> oder Gefängnisstrafen<sup>1943</sup> verhängte. Bei "schwereren Fällen", wobei die "Schwere" im Ermessen des Arbeitsamtes lag, konnte bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens ein gerichtlicher Strafantrag gestellt werden;<sup>1944</sup> Strafantrag wurde auch gegen Jugendliche zwecks Verhängung von Jugendarrest gestellt.<sup>1945</sup>

Eine andere Methode wurde vom Leiter des Arbeitsamtes Hannover praktiziert, nachdem 1941 auch die Leiter der Arbeitsämter das Recht erhalten hatten, Strafanträge zu stellen: Um schneller bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin handeln zu können, wurden nach vorheriger Absprache mit der Deutschen Arbeitsfront Untersuchungskommissionen<sup>1946</sup> in die wichtigsten Rüstungsbetriebe geschickt, um an Ort und Stelle die schwersten Verstöße zu ahnden. Die Betriebe erhielten 14 Tage vorher Nachricht über den anstehenden Besuch und hatten die als schwerwiegend geltenden Fälle zu melden. Nach Anhörung der Beschuldigten wurde in einer gemeinsamen Beschlussfassung sofort über das Strafmaß entschieden, das von Ermahnung über Verwarnung und Geldbuße bis zur Übergabe an die Gestapo und die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager reichte.<sup>1947</sup> Nach Aussage des Leiters des Arbeitsamtes Hannover habe sich dieses Vorgehen bestens bewährt.

Aber nicht überall wurde die Gestapo bei diesen Schnellgerichtsverfahren hinzugezogen; einige Staatspolizeistellen lehnten eine Teilnahme sogar mit der Begründung ab, die geringe Zahl der "Bummelanten" mache ihre Anwesenheit

---

<sup>1942</sup> z. B. 100 Reichsmark, ausgesprochen vom Amtsgericht; HStAH Hann 275 Nr. 185, 13.4.1939

<sup>1943</sup> z. B. 10 Tage Gefängnis alternativ zu einer Geldstrafe; HStAH Hann 275 Nr. 185, 13.4.1939; 8 Monate Gefängnis in Goslar; 31.5.1939; Geldstrafe 50 RM oder 10 Tage Gefängnis wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit; HStAH Hann 275 Nr. 185, 19.8.1939

<sup>1944</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.1.1942

<sup>1945</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.2.1942. Unentschuldigter versäumte Arbeitszeit konnte bei den über 16 Jahre alten Mitarbeitern auch mit Anrechnung auf den Jahresurlaub geahndet werden. Diese Einschränkung des Anspruchs auf Erholungsurlaub stand jedoch im Widerspruch zu den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, daher wurde bei Jugendlichen die Fehlzeit nicht mit dem Urlaub verrechnet, sondern sie wurden mit dem neuen Mittel des Jugendarrests bestraft, eine Maßnahme, die sicherlich noch sehr viel weniger im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz stand; StAM, Oberpräsidium Nr. 5067, 3.12.1940

<sup>1946</sup> bestehend aus je einem Vertreter der DAF, der Gestapo und dem Arbeitsamt

<sup>1947</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 7.3.1943

nicht erforderlich,<sup>1948</sup> außerdem hätten diese Schnellgerichtsverfahren nur dann abschreckende Wirkung, wenn sie in der Öffentlichkeit<sup>1949</sup> stattfänden.<sup>1950</sup>

Nachdem allerdings auch der Reichsführer SS, beeinflusst durch die oben geschilderten positiven Erfahrungen, die Durchführung von so genannten Sonderverfahren in größeren Betrieben für deutsche Arbeitnehmer mit Vertretern der Deutschen Arbeitsfront, des Betriebes, des Landes- bzw. des Arbeitsamtes vorgeschlagen hatte, mussten die Gestapostellen<sup>1951</sup> ihre bisherige Haltung aufgeben.<sup>1952</sup> Im Dezember 1943 konnten die zuständigen Arbeitsämter die Einführung der von Reichsführer SS vorgeschlagenen Schnellgerichte mit dem Hinweis melden: "Selbstverständlich werden die deutschen Gefm. nicht in der gleichen Verhandlung abgeurteilt, in der die Ausländer zur Verantwortung gezogen werden."<sup>1953</sup>

Dieses Beispiel zeigt nicht nur den Ermessensspielraum einzelner leitender Beamte der Arbeitseinsatzverwaltung, sondern darüber hinaus auch die Einflussmöglichkeiten sogar auf den Reichsführer SS. Die während der Entnazifizierung ständig hervorgebrachte Entschuldigung von Verwaltungsmitarbeitern, sie hätten nur auf Befehle reagiert, ist nicht haltbar. Auch die hohen Funktionsträger des Staates und der Partei waren auf Informationen und Ratschläge der nachgeordneten Behörden angewiesen.

Wegen der Zunahme von Tötlichkeiten gegen Vorgesetzte ordnete der Chef der Höheren Sicherheitspolizei und des SD "im Einvernehmen mit der Höheren SS- und den Polizeiführern, dem Reichsverteidigungskommissar und den Reichstreuhändern der Arbeit" an, Tötlichkeiten dem Reichstreuhänder bzw. dessen Beauftragten zu melden, damit die Vorfälle im Zusammenhang mit der Deutschen Arbeitsfront untersucht werden könnten. Wenn der Reichstreuhän-

<sup>1948</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 27.4.1943

<sup>1949</sup> ähnlich wie Schauprozesse

<sup>1950</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 13.3.1943

<sup>1951</sup> z. B. Salzgitter und Watenstedt; HStAH Hann. 275 Nr. 256, 16.4.1943, 13.3.1943

<sup>1952</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, November 1943

<sup>1953</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 7.12.1943

der und die Deutsche Arbeitsfront eine Verwarnung nicht für ausreichend hielten, wurde der Vorgang der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mit der Bitte um staatspolizeilicher Verwarnung, Schutzhaft für 10-21 Tage oder Schutzhaft und Überführung in ein Konzentrationslager zugeleitet, "um ihnen so in der eindrücklichsten Form klar zu machen, daß im Krieg jeder seine Arbeitskraft voll einsetzen muss."<sup>1954</sup> Bei Frauen und Jugendlichen wurden die gleichen Maßnahmen angewandt, allerdings sollten bei Frauen die häuslichen Umstände berücksichtigt werden.

Allerdings erwiesen sich die einzelnen Strafverfahren als ungemein aufwändig. Bereits in der Vorkriegszeit, in der hauptsächlich gegen deutsche Arbeitnehmer ermittelt wurde, lag die Bearbeitungszeit pro Verfahren bei mindestens einem Monat.<sup>1955</sup> Verschiedene Arbeitsamtsleiter klagten nicht nur über diese lange Verfahrensdauer, sondern auch über die Milde der Strafen, die damit ihre abschreckende Wirkung verlören. Bei Schwierigkeiten in Einzelfällen musste zudem der Reichsarbeitsminister benachrichtigt werden,<sup>1956</sup> was die Bearbeitungszeit der Verfahren sehr verlängerte. Im Interesse der Strafverfolgungsbehörden wurde daher vorgeschlagen, dem Reichsarbeitsminister keine namhaften Meldungen zu machen, "vielmehr dürfte sich zunächst eine Einwirkung des Herrn Reichsarbeitsministers auf den Herrn Reichsjustizminister empfehlen, daß dieser eine allgemeine Verfügungen im gleichen Sinne erläßt."<sup>1957</sup> Zu diesem Zeitpunkt, kurz vor Kriegsbeginn, konnte sich der Vorschlag, zur Verbesserung der Strafverfolgung den Leitern der Arbeitsämter eine selbstständige Strafbefugnis zu übergeben, noch nicht durchsetzen. Allgemeiner Konsens war jedoch, "daß die Strafe auf dem Fuße folgen muss, um von nachhaltiger Wirksamkeit für andere zu sein."<sup>1958</sup>

---

<sup>1954</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5067, 11.7.1940

<sup>1955</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 16.6.1939; auch 6 Wochen wurden genannt; HStAH Hann 275 Nr. 185, 21.6.1939

<sup>1956</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 19.6.1939

<sup>1957</sup> also die "beschleunigte und nachdrückliche Verfolgung von Vertragsbrüchen"; HStAH Hann 275 Nr. 185, 19.6.1939

<sup>1958</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 21.6.1939

Die Überlastung der Gerichte hielt auch im Jahre 1940 an; wegen der starken Zunahme von Arbeitsvertragsbrüchen und "Bummeleien" wurden die Strafen drastisch erhöht,<sup>1959</sup> und wegen der abschreckenden Wirkung wurde versucht, die Betroffenen in Schnellverfahren abzuurteilen.

Die Reichstrehänder klagten darüber, dass die Betriebe Angelegenheiten der Arbeitsdisziplin dem Staate überließen, um keine Unannehmlichkeiten zu bekommen, statt selbst einzugreifen. Sie würden somit den Verwaltungsaufwand der Arbeitsbehörden erheblich erhöhen und seien für immer längere Bearbeitungszeiten verantwortlich.<sup>1960</sup>

Jede einzelne Strafverfolgung hatte umfangreiche Verwaltungsarbeiten und vielfältige Korrespondenz zur Folge,<sup>1961</sup> zumal einige Reichstrehänder sich nicht nur mit Strafanträgen an die Oberstaatsanwaltschaft begnügten, sondern nach Urteilsfällung in jedem einzelnen Fall auch davon Meldung erstattet bekommen wollten.<sup>1962</sup> Da jedoch nach einer allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 21.5.1935 solche Mitteilungen von seiner Zustimmung abhängig waren, wurde dem zumeist nicht entsprochen,<sup>1963</sup> aber zumindest die Verfahrensbeschleunigung zugesagt.<sup>1964</sup>

### ***Reichseinheitliche Regelung bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung***

Ein deutlicher Hinweis für die Einstufung von Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin als oberste Reichssache ist die Einschaltung des Reichssicherheitshauptamtes, das im Juli 1940 das Verfahren bei "Arbeitsuntreue" zusammen mit dem Reichsarbeitsminister erstmals einheitlich regelte. Sämtliche Anzeigen von Betriebsführern bei den Staatspolizeistellen mussten zunächst dem

---

<sup>1959</sup> 4, 6, 8 Wochen Haft oder mehr; HStAH Hann. 275 Nr. 296, Januar 1940

<sup>1960</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 296, Januar 1940. In Niedersachsen waren im Berichtszeitraum noch ca. 150 Strafanträge in Arbeit, vor allem gegen "Protektoratsangehörige" und Bulgaren

<sup>1961</sup> siehe die gesamte Akte HStAH Hann 275 Nr. 185

<sup>1962</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 16.8.1939

<sup>1963</sup> Allen anfragenden Reichstrehändern wurde empfohlen, nach 5 bis 6 Wochen im Amtsgericht, Abteilung Strafsachen, um Auskunft über den Stand der Angelegenheit und im Falle der Erledigung um die Aktenübersendung zu bitten; HStAH Hann 275 Nr. 185, 22.8.1939

<sup>1964</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 9.8.1939

zuständigen Reichstreuänder der Arbeit bzw. seinem Beauftragten zugeleitet werden. Diese Dienststellen hatten zu entscheiden, ob

- die Angelegenheit im Betriebe selbst bereinigt werden konnte
- eine Verwarnung durch den Reichstreuänder oder dessen Beauftragten erteilt werden sollte
- der Fall an die Staatspolizeileitstelle abgegeben werden sollte, die je nach Schwere der Verfehlungen in eigener Zuständigkeit eine Verwarnung erteilen, kurzfristige Schutzhaft verhängen oder die Überstellung in ein Konzentrationslager beantragt konnte
- der Fall der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden sollte<sup>1965</sup>

### ***Die Einmischung der Deutschen Arbeitsfront***

Durch diesen Erlass fühlte sich die Deutsche Arbeitsfront in ihrer Kompetenz beschnitten. Die DAF-Gauverwaltung Westfalen-Süd beschwerte sich, weil sie in dieser neuen Verordnung nicht mehr berücksichtigt worden war, schließlich sei der Gau-Obmann der Deutschen Arbeitsfront sowohl seinem Gauleiter als auch dem Reichsorganisationsleiter gegenüber für den Betriebsfrieden verantwortlich und müsse "dementsprechend alle ihm hierzu geeignet erscheinenden Schritte im engsten Einvernehmen mit den sonstigen in Frage kommenden Stellen" unternehmen. Daher sei es notwendig, nicht nur das Reichssicherheitshauptamt, das Reichsarbeitsministerium, die Reichstreuänder oder deren Beauftragte einzuschalten, sondern auch die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront. "Erfolgt das nicht, dann ist selbst bei bestem Willen die Deutsche Arbeitsfront nicht in der Lage den Hoheitsträgern der Partei gegenüber die volle Verantwortung in Fragen des Betriebslebens zu tragen." Eine Änderung der reichseinheitlichen Regelung sei also "unbedingt erforderlich," damit die entsprechenden Dienststellen in jedem Einzelfall von den Reichstreuändern informiert werden würden, um deren Stellungnahme zu hören.<sup>1966</sup>

---

<sup>1965</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 5.7.1940

<sup>1966</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 8.7.1940

Beschwichtigend wurde versichert, diese neue Regelung habe als einzige Änderung die Ausschaltung der Kriminalpolizei in allen Fällen von "Arbeitsunlust und Sabotage" zum Inhalt, sie entspreche aber ansonsten im wesentlichen dem seit Anfang Dezember 1939 im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Süd im Einvernehmen mit der Gauleitung und DAF-Gauverwaltung eingeführten Verfahren.<sup>1967</sup> Dem Gauwalter wurde ausdrücklich versichert, dass bei allen außerbetrieblichen Maßnahmen die jeweils zuständigen DAF-Dienststellen unterrichtet werden würden. "Damit dürfte den berechtigten Wünschen der DAF. hinsichtlich der gewöhnlichen Fälle des Arbeitsvertragsbruchs, insbesondere des willkürlichen Fehlens, Rechnung getragen sein." Auch bei Hinzuziehung der Gestapo bei "besonders schweren Fällen" solle auf jeden Fall die Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront informiert werden, damit "diese ebenfalls die Möglichkeit zu Einschaltung hat."<sup>1968</sup>

Mit dieser Zusicherung gab sich schließlich die Gauverwaltung Westfalen-Süd der Deutschen Arbeitsfront zufrieden.<sup>1969</sup>

Die Deutsche Arbeitsfront fühlte sich berufen, immer wieder umfangreiche Anordnungen zu erlassen, um die ihre Pflichten vernachlässigenden Betriebsführer zur ständigen "Erziehung" der Belegschaft anzuhalten.<sup>1970</sup> Bei unpünktlichem Erscheinen bzw. Versäumnissen am Arbeitsplatz musste von den Betriebsführern eine Versäumniskartei eingerichtet, im Erstfall durch den Abteilungsleiter oder den Meister und im Wiederholungsfall durch den Betriebsobmann verwarnt werden. Kam ein Mitarbeiter ein drittes mal zu spät oder versäumte die Arbeit, erfolgte eine Verwarnung durch den Betriebsführer, die "Verhängung einer fühlbaren Geldbuße",<sup>1971</sup> die Bekanntmachung am Schwarzen Brett und die Meldung des Vorfalls an den Kreisobmann der Deut-

---

<sup>1967</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.7.1940

<sup>1968</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.7.1940. Damit hatte der Reichstreuhänder den Nagel auf den Kopf getroffen: Die DAF war ständig bemüht, sich in alle Bereiche der Arbeit einzumischen und bewachte ihre Kompetenzen eifersüchtig. Zu diesem Zeitpunkt hatte Robert Ley noch nicht den Wunsch aufgegeben, einmal für den gesamten Bereich der Arbeitsverwaltung zuständig zu sein

<sup>1969</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 18.7.1940

<sup>1970</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, August 1940

<sup>1971</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, Februar 1943

schen Arbeitsfront, der eine Rüge erteilte. Setzten sich Verspätungen oder Fernbleiben der Arbeit fort, wurde der Gauobmann informiert, der über die Weitergabe der Angelegenheit an ein Ehren- und Disziplinargericht entschied, wo eine sofortige Aburteilung erfolgen sollte. Zeigten sich all diese "Erziehungsmaßnahmen" als erfolglos, wurden staatliche Stellen zur "rücksichtslose(n) Bestrafung"<sup>1972</sup> eingesetzt.

Die Ehren- und Disziplinargerichte waren von der Deutschen Arbeitsfront ausschließlich für ihre Mitglieder eingerichtet worden.<sup>1973</sup> Ley begründete seinen Wunsch nach Macht und Kompetenzzuwachs damit, dass Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin zunächst intern und in beschleunigter formloser Weise behandelt werden sollten. Zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ganz glaubhaft ist seine Begründung, es solle außerdem geklärt werden, ob sich nicht auch der Betrieb schuldhaft verhalten haben könnte.<sup>1974</sup> Wegen der damit verbundenen Arbeitsentlastung erklärten sich die Reichstreuhandler zunächst damit einverstanden.<sup>1975</sup> Allerdings erwies sich der Einsatz der Ehren- und Disziplinargerichte nicht immer als zweckmäßig, da lediglich eine weitere Instanz für die Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche geschaffen worden war, die das ganze Verfahren verzögerte,<sup>1976</sup> die Arbeitsvertragsbrüche aber nicht verhindern konnte.<sup>1977</sup>

Ebenso rücksichtslos wurde "unberechtigtes Krankfeiern" geahndet, für das ebenfalls eine Versäumniskartei angelegt werden sollte. Außerdem musste auf

---

<sup>1972</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, Februar 1943. Völlig unberücksichtigt blieb, dass es wegen der zunehmenden Zerstörung durch Bombardierungen gerade der Industriestädte oft unmöglich war, pünktlich die Arbeitsstelle zu erreichen, weil die Verkehrswege und -mittel in Mitleidenschaft gezogen waren und weil sich Ausgebombte zunächst um neue Unterkünfte kümmern mussten

<sup>1973</sup> und waren somit für fast alle, aber eben nicht für die Gesamtheit der deutschen Arbeitnehmer zuständig

<sup>1974</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 17.6.1943

<sup>1975</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 29.5.1943

<sup>1976</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 2.3.1944

<sup>1977</sup> Die Selbstherrlichkeit der DAF wird an einer im Befehlston abgefassten Mitteilung an den Leiter des Arbeitsamtes Bremen deutlich, in der dieser aufgefordert wird, alle Fälle von "Bummelanten", die nicht betrieblich geregelt werden konnten, künftig dem Ehren- und Disziplinargericht der DAF zu überlassen. Diese Fälle wurden darauf hin zunächst an das Ehren- und Disziplinargericht Oldenburg geleitet, ehe die Arbeitsämter selbst in Aktion treten konnten; HStAH Hann. 275 Nr. 256, 29.5.1943. Dass diese Bestimmung nur für DAF-Mitglieder galt, wurde nicht mitgeteilt

dem Krankenschein die Anzahl der bisherigen Krankmeldungen des Mitarbeiters angegeben werden, damit der behandelnde Arzt aus der Gesamtsumme der Krankheitstage gegebenenfalls "Neigungen des Mitarbeiters zum Krankfeiern" erkennen konnte. Das war allerdings nur in großen Betrieben mit einer eigenen Betriebskrankenkasse bzw. einem Betriebsarzt möglich. Außerdem kündigte die Deutsche Arbeitsfront weitere Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem vertrauensärztlichen Dienst und dem Hauptamt "Gesundheit und Volksschutz" an, die die Zahlen der Krankmeldungen senken sollten. Eigens auf Fremdarbeiter(innen) zielte die Order ab, Revierstuben in den Betrieben und Lagern einzurichten, wo sich die dort Behandelten einer "Diätkost" und anderen Einschränkungen unterziehen mussten.<sup>1978</sup> Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass sich zu viele der geschwächten ausländischen Arbeitskräfte krank meldeten, wobei die Ankündigung der "Diät", also die Reduktion der ohnehin unzureichenden Ernährung, als Druckmittel benutzt wurde.

### *Strafanträge durch die Arbeitsämter*

Mit den beginnenden Massendeportationen von Fremdarbeiter(inne)n häuften sich zwangsläufig die Fälle von arbeitsrechtlichen Vergehen, und das zeit- und verwaltungsaufwändige Verfahren der Strafverfolgung konnte mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten. Darum erhielt der Leiter des Arbeitsamtes Wilhelmshaven als Beauftragter des Reichstreuhänders im Februar 1940 auf Grund der besonderen Situation (Kriegsmarine) vom Landesarbeitsamt Niedersachsen als Ausnahmegenehmigung die Befugnis zur Stellung von Strafanträgen bei der Staatsanwaltschaft, zur Durchführung des Ordnungsstrafrechts gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zur Kriegswirtschaftsverordnung vom 2.12.1939<sup>1979</sup> sowie das Recht, Anträge an die Gestapo für vorläufige

<sup>1978</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, Februar 1943

<sup>1979</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsordnung fielen in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei, aber für "gemeinschaftsschädliche Handlungen, bei denen eine gesetzliche

Festnahmen zu stellen, um die schnellste Ahndung zu ermöglichen.<sup>1980</sup> Daraufhin versuchte auch der Leiter des Arbeitsamtes Bremen eine solche Ausnahmegenehmigung zu erhalten, da in Bremen seit 1936 rund 25.000 Menschen vor allem wegen der Werften und der Metallindustrie zugewandert waren. Die Fälle von Vertragsbrüchen und "passivem Widerstand" hätten so sehr zugenommen, dass seiner Meinung nach die ausgesprochenen Strafen zur Abschreckung drastisch erhöht werden sollten. Er bat, ihm ebenfalls diese Sonderbefugnisse einzuräumen und ferner die Möglichkeit zu schaffen, "Bummelanten und Arbeitsscheue" nach vorheriger Beratung mit einem Sachverständigenausschuss in ein Erziehungslager zu überweisen.<sup>1981</sup>

Der Reichstreuhandler scheint mit diesem Vorschlag nicht einverstanden gewesen zu sein, denn eine Antwort erfolgte erst Ende April, nachdem sich der Bremer Beauftragte erneut mit dieser Bitte gemeldet hatte.<sup>1982</sup> Der Reichstreuhandler teilte mit, er könne keine im Widerspruch zu den Weisungen des Reichsarbeitsministers stehende Ausnahmegenehmigung erteilen und hielt das gegenwärtige Verfahren für durchaus geeignet, wenn der Beauftragte von vorn herein auf eine erschöpfende Feststellung des Tatbestandes achte, die erforderlichen Ermittlungen beschleunigt durchführe und dem Reichstreuhandler einen sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf der Strafanträge möglichst sofort nach Abschluss der Ermittlungen vorlegen werde.<sup>1983</sup> Auch der Reichsarbeitsminister hielt es nicht für zweckmäßig, den Leitern der Arbeitsämter ein Ordnungstrafrecht<sup>1984</sup> einzuräumen und bestätigte die Ausübung dieses Rechtes allein bei den Reichstreuhandlerhauptdienststellen.<sup>1985</sup>

Der Reichsjustizminister hatte inzwischen verfügt, wegen der abschreckenden Wirkung hauptsächlich mit schwereren und unangenehmeren Außenarbeiten in den Betrieben zu strafen, lediglich in "besonderen Fällen" konnte der Leiter

---

Handhabe zur strafrechtlichen Verfolgung nicht gegeben ist, die aber eine Ahndung erfordern", war ausschließlich die Geheime Staatspolizei zuständig; zitiert in: Hensle, 13.2.2007. Mit dieser Regelung konnte die Gestapo ohne strafrechtliche Grundlage willkürlich ahnden

<sup>1980</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 7.2.1940

<sup>1981</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 1.4.1940

<sup>1982</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 1.4.1940

<sup>1983</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 29.4.1940

<sup>1984</sup> die Arbeitsämter konnten Ordnungsgelder bis zu 20 RM einfordern

<sup>1985</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 9.12.1940

eines Arbeitsamtes auch direkt bei der Gestapo einen Antrag zur Festnahme stellen. Die Einweisung in ein "Erziehungslager" war nur nach Abschluss eines ordentlichen gerichtlichen Strafverfahrens möglich, es sei denn, es wurde von vorn herein kein Widerspruch eingelegt.<sup>1986</sup> Allerdings bestanden zu diesem Zeitpunkt noch keine reichsweit gültigen Richtlinien für die Errichtung und Führung derartiger "Erziehungslager", die keineswegs nur für ausländische Arbeitskräfte gedacht waren.<sup>1987</sup>

Auch der Reichstreuhänder in Niedersachsen hielt ein "Erziehungslager" für "besserungsfähige Bummelanten" für wünschenswert und plädierte für ordentliche Gerichtsverfahren, bei denen er als Strafverfolgungsbehörde auftreten wollte. Je länger die Frage der Einrichtung von "Erziehungslagern" verzögert wurde, desto mehr drängte er auf die Beschleunigung des ordentlichen Verfahrens mit dem Erfolg, dass sich inzwischen der Reichsarbeitsminister mit dem Reichsjustizminister darüber verständigt hatte, die Verfahren nicht nur wesentlich zu beschleunigen, sondern auch die Strafvollstreckung durch entsprechend harte Arbeit zu veranlassen. Obschon der Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen gegen die Befugnis der Arbeitsämter war, von sich aus Strafanträge zu stellen,<sup>1988</sup> äußerte er sich positiv über die Erfolge des mit diesem Sonderrecht ausgestatteten Arbeitsamtes Wilhelmshaven.<sup>1989</sup> Auch andere Reichstreuhänder beabsichtigten vorerst nicht, den Arbeitsämtern die Ermächtigung zu erteilen, Strafanträge zu stellen oder höhere Ordnungsstrafen zu verhängen, da sie die reichseinheitliche Bearbeitung dieser Vorfälle gefährdet sahen und außerdem keine Möglichkeit mehr hätten, Einfluss auf Entscheidungen der Arbeitsämter zu nehmen.<sup>1990</sup>

Es scheint aber so, dass sich auch andere Arbeitsämter mit ähnlichen Bitten an die Reichstreuhänder oder den Reichsarbeitsminister wandten, denn dieser er-

---

<sup>1986</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 29.4.1940

<sup>1987</sup> siehe das Kapitel V. 8, Arbeitserziehungslager

<sup>1988</sup> wurden damit doch die Kompetenzen der Reichstreuhänder beschnitten

<sup>1989</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 22.5.1940. Was ein wenig verwunderlich ist, denn ein drei Tage später datierter Brief des Landesarbeitsamtes Niedersachsen teilt dem Reichstreuhänder mit, der angeforderte Bericht des Sonderfalls Arbeitsamt Wilhelmshaven läge noch nicht vor; HStAH Hann 275 Nr. 185, 25.5.1940

<sup>1990</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 4.5.1940

ließ nach Rücksprache mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan am 22.11.1941, dass bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin anstelle der von den Leitern der Arbeitsämter ausgesprochenen Verwarnungen in Zukunft auch die Strafanordnung treten könne. Nun konnten die Reichstreuhandler die Leiter der Arbeitsämter als ihre Beauftragten dazu ermächtigen, Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 100 RM<sup>1991</sup> zu verhängen oder selbst Strafanträge bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, wobei jedoch klar zwischen Dienstverpflichteten und den Stamm-Mitarbeitern eines Betriebes unterschieden wurde: Während diese nach wie vor nur durch die Reichstreuhandler angezeigt werden durften, konnten bei den Dienstverpflichteten auch die Arbeitsämter zu dieser Maßnahme greifen.<sup>1992</sup>

Damit wurden die Leiter der Arbeitsämter zunehmend verantwortlich für die Bestrafung bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin. Lag das Einkommen eines Beschuldigten nicht über der pfändungsfreien Grenze, konnte eine hohe Ordnungsstrafe jedoch nicht eingetrieben werden. Weil zunächst die rechtliche Grundlage fehlte, in diesen Fällen eine Freiheitsstrafe zu verhängen, beabsichtigte der Reichsarbeitsminister, beim Reichsjustizminister einen entsprechenden Erlass zu erwirken.<sup>1993</sup> Erst im Juni 1942 ermächtigte der Generalbevollmächtigte die Reichstreuhandler dazu, den Arbeitsämtern die Befugnis einzuräumen, Ordnungsstrafen bis zu einem Betrag von 500 RM auszusprechen, bei mehr als 200 RM allerdings nicht ohne vorherige Zustimmung der Reichstreuhandler.<sup>1994</sup> Im März 1944 wurden die Arbeitsämter generell befugt, Strafanträge bei Verstößen gegen die "Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Arbeitssicherung" und gegen die "Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für die Aufgaben von besonders staatspolitischer Bedeutung"<sup>1995</sup> bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu stellen, außerdem benötigten sie nicht mehr die Zustimmung der Gauarbeitsämter und Reichs-

---

<sup>1991</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.1.1942

<sup>1992</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 122; 8.11.1941

<sup>1993</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.1.1942

<sup>1994</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 25.6.1942

<sup>1995</sup> Erlass vom 13.2.1939

treuhänder bei der Strafverfolgung von dienstverpflichteten Frauen.<sup>1996</sup> Damit wurden die Arbeitsämter direkt verantwortlich für die Bestrafung arbeitsrechtlicher Delikte.

### *Die Verwaltung der Arbeitsvertragsbrüche*

Die Ahndung arbeitsrechtlicher Vergehen war mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden, so erwarteten Reichstreuhänder nicht nur die listenförmige Berichterstattung der Arbeitsämter, sondern auch die Abschriften früherer Strafanträge und zusätzlich Informationen über die bei der Strafverfolgung erworbenen Erfahrungen; ein Arbeitsaufwand, der nicht immer zu leisten war.<sup>1997</sup> Auch die Reichsverteidigungskommissare verlangten detaillierte Zusammenstellungen über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Disziplinosigkeiten.<sup>1998</sup>

Mit den ursprünglich geforderten monatlichen Aufstellungen der strafrechtlichen Maßnahmen waren die Arbeitsämter und Reichstreuhänder derart überfordert, dass der Reichsarbeitsminister bereits im Januar 1940 nur noch vierteljährliche Lageberichte verlangte;<sup>1999</sup> doch auch diese Arbeit scheint die Verwaltung auf der unteren und mittleren Ebene überfordert zu haben, denn der Reichsarbeitsminister musste sie ständig anmahnen.<sup>2000</sup> Sauckel legte

---

<sup>1996</sup> StAH Hann 275 Nr. 191, 31.10.1944

<sup>1997</sup> So z. B. der Beauftragte des Reichstreuhänders in Osnabrück, der wegen Überlastung der Dienststelle nicht einmal das erforderliche Aktenmaterial heraussuchen lassen konnte und deshalb um Fristverlängerung bat; HStAH Hann 275 Nr. 185, 3.5.1939

<sup>1998</sup> gerichtliche Strafverfahren (Anträge gestellt/erledigt/eingestellt; zum Heeresdienst eingezogen; StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 4.11.1940

<sup>1999</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 296, 17.1.1940. Zum Beispiel das Arbeitsamt Alfeld: Von März bis Mai 1943 wurden insgesamt 39/32/21 Arbeitsvertragsbrüche gemeldet. Zurückgeführt werden konnten 36 Arbeitskräfte, ergebnislos verliefen 68 Verfahren, in 6 Fällen wurde nachträglich auf Rückführung verzichtet. Am Ende der Berichtszeit waren noch 6 Fälle offen. Arbeitsvertragsbrüchig waren hauptsächlich Polen, Niederländer, Belgier und Franzosen; HStAH Hann. 275 Nr. 319, 15.6.1943

<sup>2000</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 14.1.1941. Wie sehr die Verwaltung auf allen Ebenen überlastet und überfordert war, zeigt die Bitte des Leiter des Arbeitsamtes Goslar an den Reichstreuhänder um die erneute Zusendung des Erlasses des GBA vom 28.11.1942 über die Rückführung von Ausländern. Der Reichstreuhänder antwortete lakonisch, er habe ihm den Erlass bereits zugeschickt und sehe daher davon ab, ihm erneut eine Abschrift zu schicken; HStAH Hann. 275 Nr. 256, 6.3.1943

schließlich ab 1944 nur noch Wert auf halbjährliche Nachweise über die erteilten und rechtskräftig gewordenen Ordnungsstrafbescheide<sup>2001</sup> bei Vergehen gegen die Verfügungen bezüglich des Lohnstopps. Auf die Nachweise von bestraften Arbeitsvertragsbrüchen verzichtete er ganz,<sup>2002</sup> ferner strich er das Widerspruchsrecht bei Ordnungsstrafen, die niedriger waren als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen.<sup>2003</sup>

Die systematische Erfassung der Vertragsbrüchigen wurde nicht reichseinheitlich geregelt, sondern war Angelegenheit der Reichstreuhand. Der Reichstreuhand für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen bestimmte zum Beispiel Mitte 1940 die Führung von Arbeitsvertragsbruch-Karteien in den Arbeitsämtern;<sup>2004</sup> das Arbeitsamt Osnabrück ging darüber hinaus und legte jeweils Einzelakten an.<sup>2005</sup> Außerdem schlug der Reichsarbeitsminister vor, Maßnahmen wegen Arbeitsvertragsbruch auch in der Arbeitsbuchkarte des Betroffenen zu vermerken.<sup>2006</sup> Da zu diesem Zeitpunkt einige diensteifrige Reichstreuhand bereits Extrakarteien angelegt hatten, musste sie diese Eintragungen auf die Arbeitsbuchkarten in den Arbeitsämtern übertragen, sofern der Eintrag jünger als 2 Jahre alt war. Wegen der Löschung dieser Eintragungen behielt sich der Reichsarbeitsminister besondere Weisungen vor, bat aber um Stellungnahme über eine angemessene Frist.

Wenn nun Anzeigen wegen Arbeitsvertragsbruch eingingen, mussten die Reichstreuhand oder ihre Beauftragten zunächst feststellen, ob auf der entsprechenden Arbeitsbuchkarte bereits ein Eintrag vorhanden war,<sup>2007</sup> um im Wiederholungsfall die Strafe zu erhöhen. Wenig später entschied der Reichsarbeitsminister jedoch, aus Rücksicht auf die starke Geschäftsbelastung und

---

<sup>2001</sup> Erlasse vom 16.12.1939, 4.9.1942

<sup>2002</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 28.6.1944

<sup>2003</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 25.8.1944

<sup>2004</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 5.8.1940

<sup>2005</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 1.10.1940

<sup>2006</sup> Amtliche Verwarnung durch den Reichstreuhand, polizeiliche Maßnahmen, Ordnungsstrafen des Reichstreuhanders und gerichtliche Strafen mit Bleistift in Feld 11 (Bemerkungen). Geldbußen oder Verwarnung durch den Betriebsführer sollten hingegen nicht auf der Arbeitsbuchkarte notiert werden; HStAH Hann 275 Nr. 191, 31.7.1940

<sup>2007</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 31.7.1940

die zunehmende Verwaltungsarbeit auf Fristen zur Löschung der Vermerke über Maßnahmen gegen Arbeitsvertragsbruch zu verzichten.<sup>2008</sup>

Um endlich eine einheitliche Behandlung von arbeitsvertragsbrüchigen ausländischen Arbeitnehmern gewährleisten zu können, erließ Sauckel eine Fülle von Anordnungen: Bis Dezember 1944 waren insgesamt sieben Erlasse wegen Arbeitsvertragsbruch erschienen, darüber hinaus sechs weitere, die sich mit Arbeitskräften beschäftigten, die ihren Arbeitsort nach Luftangriffen verlassen hatten.<sup>2009</sup> Diese Fülle von Anordnungen machte es nicht nur den ausführenden Organen zunehmend schwerer, die Übersicht zu behalten, sondern ist auch Indiz dafür, dass das Phänomen des Arbeitsvertragsbruchs auch nicht durch harte Strafen gelöst werden konnte.

Zum Teil wurden in den neuen Erlassen und Anordnungen alte Anweisungen widerrufen und sorgten in den Behörden zusätzlich für Irritationen. So rückte Sauckel zum Beispiel im Dezember 1944 von seiner Anweisung ab, Entlassene aus den Arbeitserziehungslagern unbedingt wieder an ihre alte Arbeitsstelle zu vermitteln. Bis dahin war wegen der Abschreckung gerade die Wiederaufnahme der alten Arbeit als unerlässlich angesehen worden, nun jedoch, angesichts der immer chaotischeren Zustände, sollten sie dort eingesetzt werden, wo Arbeitskräfte für besonders schwere Arbeit fehlten.<sup>2010</sup>

### ***Der Streit der Arbeitsämter um einzelne Arbeitskräfte***

Um Fälle von Vertragsbruch schneller verfolgen zu können, erbat sich die Leiter der Arbeitsämter die sofortige Meldung derjenigen, die ihre Arbeitsstellen verlassen hatten oder nicht aus dem Urlaub zurückgekehrt waren, ausdiffe-

---

<sup>2008</sup> HStAH Hann 275 Nr. 191, 9.12.1940

<sup>2009</sup> Erlasse vom 23.7.1942 (Va 5780/1611), 10.6.1944 (Via 5465/80), 18.8.1944 (Via 5203.1/114), 28.11.1942 (IIIb 24601/42 – streng vertraulich -), 10.3.1944 (III d 1 – 5764) und 25.9.1944 (Vie 5760/259)

<sup>2010</sup> BArch R 3901/20.467, 8.12.1944

renziert in Dienstverpflichtete und angeworbene Kräfte.<sup>2011</sup> Diese Unterteilung wurde deswegen vorgenommen, weil deutsche Dienstverpflichtete, die unerlaubt ihren Arbeitsplatz verlassen hatten, in der Regel versuchten, bei ihren vorherigen Arbeitgebern wieder eingestellt zu werden. Allerdings konnten diese Arbeitskräfte ihre noch bei der dienstverpflichteten Stelle deponierten Arbeitspapiere nicht aushändigen. Mit der Ausrede, sie würden nachgereicht werden, gaben sich die meisten Arbeitgeber zufrieden, froh darüber, wieder jemanden aus der alten Belegschaft einsetzen zu können. Das Heimatarbeitsamt konnte nur dann Kenntnis vom Vertragsbruch erhalten, wenn der frühere Arbeitgeber den Mitarbeiter bei der Krankenkasse anmeldete und diese nach drei Wochen die Meldung pflichtgemäß dem Arbeitsamt übermittelte, ferner, wenn sich der Betroffene um seine Entpflichtung bemühte oder wenn das Arbeitsamt des Dienstverpflichtungsortes bereits beim Heimatarbeitsamt über den Verbleib nachgefragt hatte. Betriebe, die Dienstverpflichtete beschäftigten, meldeten Arbeitsvertragsbrüche in der Regel aber erst nach mehreren Wochen dem Arbeitsamt. Bis dieses dann die Rückführung in die Wege leiten konnten, verging also viel Zeit, dabei galt eine sofort durchgeführte Rückführung als unerlässlich, um andere Dienstverpflichtete abzuschrecken. Frühere Arbeitgeber versuchten wegen des Arbeitskräftemangels, durch das Heimatarbeitsamt die so genannte Entpflichtung zu erreichen,<sup>2012</sup> wobei sie häufig erfolgreich waren, denn auch die Heimatarbeitsämter waren daran interessiert, dienstverpflichtete Arbeitskräfte wieder in ihrem Zuständigkeitsbereich zu vermitteln.<sup>2013</sup> Es kam ebenfalls häufig vor, dass frühere Arbeitgeber von vornherein über einen Arbeitsvertragsbruch informiert waren und die entsprechenden Mitarbeiter deckten. Aber nur, wenn eine "ordnungsgemäße Entpflichtung" ausgesprochen wurde, war der Wiedereinstieg in die vorherige Arbeitsstätte legal.<sup>2014</sup>

---

<sup>2011</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, ohne Datum (zweite Hälfte 1940)

<sup>2012</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 25.9.1940

<sup>2013</sup> Einige Arbeitsämter waren berüchtigt dafür, keine Arbeitsvertragsbrüchigen wieder an den Dienstverpflichtungsort zurückzuschicken bzw. alles zu versuchen, um erneute Dienstverpflichtungen zu verhindern; HStAH Hann 275 Nr. 185, 4.10.1940

<sup>2014</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 25.9.1940

Arbeitsämter am Dienstpflichtort waren allerdings nur dann bereit, arbeitsvertragsbrüchige Dienstverpflichtete zu entpflichten, wenn das zuständige Heimataramtsamt dafür Ersatzkräfte schickte. Diese argumentierten jedoch, die Dienstverpflichtungen seien ursprünglich zeitlich begrenzt ausgesprochen<sup>2015</sup> und nur wegen der Kriegslage verlängert worden, daher sei nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Zeit eine Entpflichtung rechtmäßig. Zwischen einzelnen Arbeitsämtern entstand häufig ein erbitterter schriftlich ausgetragener Streit um einzelne Arbeitskräfte. So schrieb der Leiter des Arbeitsamtes Vechta erbost dem Leiter des Arbeitsamtes Sternberg im Sudetenland: "Wenn Sie nun glauben, aus Gründen, die ich beim besten Willen nicht einzusehen vermag, die Ersatzstellung grundsätzlich ablehnen zu müssen, so bin ich leider gezwungen, von dem durch den Herrn Reichsarbeitsminister eingeräumten Recht gebrauch zu machen, die Kräfte bis zu einem Jahr weiterzuverpflichten." Die daraus entstehenden Härten für Einzelne seien einzig und allein der Weigerung des Arbeitsamtes Sternberg, Ersatzkräfte zu schicken, zuzuschreiben. Der Leiter des Arbeitsamtes Vechta wehrte sich vehement gegen die Neuvermittlung von Wochenendfahrern durch das Arbeitsamt Sternberg und klagte den dortigen Leiter an: "Durch dieses Verhalten leisten Sie in einer unverantwortlichen Weise Arbeitsvertragsbrüchen Vorschub. Es ist tatsächlich unter den Dienstverpflichteten Ihres Arbeitsamtsbezirkes hier der Eindruck entstanden, dass eine Strafverfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen zwecklos bleiben wird, da Sie ja den Arbeitsvertragsbruch durch die Zuweisung in andere Arbeit sanktioniert haben."<sup>2016</sup>

Von den seit Herbst 1939 über 1.000 Dienstverpflichteten aus dem Sudetenland, aus Sachsen und Westfalen im Bezirk des Arbeitsamtes Vechta waren mit Ausnahme der Sudetendeutschen nur wenige arbeitsvertragsbrüchig geworden. Eine Beschwerde beim Landesarbeitsamt Hannover über die entsprechenden Arbeitsämter hatte zwar einen umfangreichen Schriftwechsel zur Folge, konnte die Situation jedoch nicht klären.<sup>2017</sup> Das Arbeitsamt in Stern-

---

<sup>2015</sup> Ledige 2 Jahre, Verheiratete 1 Jahr

<sup>2016</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 30.10.1940

<sup>2017</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 5.10.1940

berg zeigte sich unnachgiebig und schützte weiterhin Arbeitskräfte, die im "Altreich" vertragsbrüchig geworden waren, höchstwahrscheinlich nicht nur deshalb, um den Arbeitskräftemangel vor Ort zu beheben, sondern auch als Zeichen des Widerstands gegen die Arbeitseinsatzpolitik. Schließlich blieb dem Reichstreuhandler in Niedersachsen nichts anderes übrig, als sich beim Reichsarbeitsminister mit dem Argument zu beschweren, es sei in hohem Maße ungerecht, wenn deutsche Vertragsbrüchige mit Gefängnisstrafen zu rechnen, tschechische jedoch keinerlei strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten hätten.<sup>2018</sup> Der Reichsarbeitsminister wies daraufhin an, dass alle "Protektoratsangehörige", die eigenmächtig ihre Arbeit im Reich verlassen hatten, den zuständigen Arbeitsämtern gemeldet wurden und diese Arbeitsämter die Meldungen an den "Reichprotektor Böhmen und Mähren" und nicht an die örtlichen Gestapostellen weiterleiten sollten.<sup>2019</sup> Damit wurde einerseits eine politische Instanz mit den Belangen der Arbeitseinsatzverwaltung betraut und zum anderen die Bearbeitung an zentraler Stelle gesichert. Parallel dazu gab die Staatspolizeileitstelle Prag allen Staatspolizeistellen im "Protektorat" bekannt, dass für die Rückführung Vertragsbrüchiger ausschließlich die Oberlandräte zuständig waren, die die gesammelten Meldungen der Arbeitsämter über vertragsbrüchige "Protektoratsangehörige" erhielten und die weitere Verfolgung veranlassten. Dieses Verfahren bewähre sich so erfolgreich, dass man im "Protektorat" auf das Eingreifen der Gestapo wegen der negativen Folgen für künftige Anwerbungen verzichtete.<sup>2020</sup> Mit der Einschaltung der politischen Ebene wurde die Kompetenz der Arbeitsämter im "Protektorat" erheblich eingeschränkt, da sie sich nun den Oberlandräten zu fügen hatten und eine Rückführung der Arbeitsvertragsbrüchigen nicht mehr verhindern konnten.

---

<sup>2018</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 22.10.1940; 21.11.1940

<sup>2019</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 24.10.1940

<sup>2020</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 10.10.1940

### *Die Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Ausländer*

Wegen der angeblichen Gleichstellung ausländischer Arbeitskräfte galten für sie die selben strafrechtlichen Bestimmungen wie für deutsche Arbeitnehmer. Es ist zwar kaum vorstellbar, dass die Arbeitsämter nach Kriegsbeginn nicht über die rechtlichen Grundlagen informiert waren, aber es mehrten sich Anfragen bei den Reichstreuändern, ob man die bestehenden Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin auch auf ausländische Arbeiter ausdehnen könne, damit sie den selben Gesetz unterlägen wie deutsche Arbeiter.<sup>2021</sup> Es häuften sich die Beschwerden, dass westeuropäische Arbeitskräfte und vor allem Niederländer "tun und lassen [können], wie es ihnen beliebt", während Deutsche mit Strafanzeigen rechnen mussten.<sup>2022</sup> Immer wieder mussten die Reichstreuänder darauf hinweisen, für ausländische Arbeiter gälten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche, insbesondere die "Allgemeinen Anordnungen zur Überwachung der betrieblichen Arbeitsbedingungen zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs und der Abwerbung".<sup>2023</sup>

Anzeigen gegen osteuropäische Arbeitskräfte wurden wegen der abschreckenden Wirkung sofort an die örtliche Staatspolizei geleitet,<sup>2024</sup> ein Strafantrag bei den Polizeistellen wurde nicht gestellt, "da die Bestimmungen, die gegen Arbeitsuntreue erlassen wurden, auf den Begriff der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft und auf ein Treueverhältnis zwischen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied zurückgreifen, die einem ausländischen Arbeiter in der Regel fremd sein wird."<sup>2025</sup> Ausländern drohte daher grundsätzlich viel eher die Überweisung in ein Arbeitserziehungslager, ohne dass eine rechtskräftige Verurteilung vorlag. Wie verwirrend allerdings die Gesetzeslage war, zeigt eine Anordnung vom Februar 1942, nach der Polen plötzlich nicht mehr als "feindliche Ausländer" galten und demnach eine Bestrafung gemäß eines Er-

<sup>2021</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 25.10.1940

<sup>2022</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 2.11.1940

<sup>2023</sup> vom 15.4.1939, also bereits vor dem Krieg erlassen

<sup>2024</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.1.1942

<sup>2025</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5210, 10.2.1942

lasses aus dem Jahr 1939 über den Aufenthaltszwang und die Arbeitserlaubnis unmöglich machte.<sup>2026</sup>

Bei ausländischen Arbeitskräften mit befristeten Arbeitsverträgen verlängerte sich die Arbeitszeit, wenn ihnen "schuldhaft versäumte" Arbeitszeit wegen "Bummeln", verspäteter Rückkehrer aus dem Urlaub, einer Freiheitsstrafe bzw. einer Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager zur Last gelegt wurde.<sup>2027</sup> Da auch Strafgefangene und ganz besonders Häftlinge der Arbeitserziehungslager hart arbeiten mussten, kann keineswegs von einem Ausfall der Arbeitskraft gesprochen werden, vielmehr handelte es sich um ein weiteres Instrument der Ausbeutung. Offiziell besaßen auch ausländische Arbeitskräfte zwar ein Einspruchsrecht, das von der Deutschen Arbeitsfront oder dem zuständigen Reichstreuhänder entschieden wurde, aber man muss davon ausgehen, dass angesichts des enormen Arbeitskräftemangels und der Sprachschwierigkeiten die Arbeiter entweder gar nicht in Kenntnis ihrer Rechte gesetzt bzw. ihre Einsprüche negativ beschieden wurden.<sup>2028</sup> Außerdem setzte sich die überwiegende Mehrheit der ausländischen Arbeitskräfte ohnehin aus Zwangsarbeiter(inne)n zusammen, deren Arbeitsaufenthalt unbefristet war, daher ist diese Anordnung des Generalbevollmächtigten nur einmal mehr als reiner Verwaltungsakt zu verstehen, dessen praktische Umsetzung eher bedeutungslos war.

Schwierigkeiten entstanden, wenn ein Vertragsbrüchiger die Grenze bereits überschritten hatte, da zunächst keine entsprechende Weisung des Reichsarbeitsministers vorlag.<sup>2029</sup> So entwarf der Leiter des Arbeitsamtes Hannover ein Formblatt für die Überwachung Vertragsbrüchiger, die trotz Aufforderung nicht an ihren alten Arbeitsplatz zurückgekehrt waren. In diesem tabellari-

<sup>2026</sup> siehe *RGBl 1939 I S. 1667*. Theoretisch war nun für polnische Arbeitskräfte eine neue Polizeiordnung zuständig, die indes nichts an der Praxis der Überweisung in Arbeitserziehungslager änderte; StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 26.2.1942

<sup>2027</sup> BArch R 3901/21.507, 20.2.1943

<sup>2028</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 270, 20.2.1943. Für deutscher Arbeitskräfte galt im Prinzip die gleiche Regelung, da sie aber mehrheitlich ohnehin unbefristete Arbeitsverträge hatten, erübrigte sich diese Anweisung des GBA

<sup>2029</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 13.11.1940

schen Formular wurden Angaben über Heimatarbeitsamt und Staatsangehörigkeit, Personaldaten, Arbeitsbuchnummer, Zeitpunkt des Verlassens der Arbeitsstelle etc. eingetragen. Die Übersicht sollte für jedes Abgabe- bzw. Heimatarbeitsamt und jede Berufsgruppe gesondert in drei Exemplaren angefertigt werden, wobei ein Exemplar für den Arbeitsvermittler gedacht war, das zweite für den Beauftragten des Reichstreuhanders und das dritte für das Abgabe- oder Heimatarbeitsamt. Aufgabe des Arbeitsvermittlers war zu überwachen, welche Kräfte nicht zurückkehrten.<sup>2030</sup> Das Arbeitsamt Warschau<sup>2031</sup> teilte im Februar 1942 dem anfragenden Arbeitsamt Uelzen mit, die Fahndungsfälle seien so zahlreich geworden, dass es nicht mehr möglich sei, über die Entwicklung und Durchführung eines jeden einzelnen Falles zu berichten; er bat daher, auf die vielen An- und Nachfragen zu verzichten.

Die Kriegsschäden in Polen, das von der Arbeitseinsatzverwaltung als unzureichend angesehene polizeiliche Meldewesen, der "Mangel an deutscher und die Unzuverlässigkeit der polnischen Polizei"<sup>2032</sup> ermöglichten vielen Polen, sich der polizeilichen Kontrolle oder Erfassung zu entziehen, daher dauerten Fahndungen stets sehr lange. Auch bei einem Fahndungserfolg konnten nur vereinzelt wegen der mangelnden Transportmittel Aufgegriffene mit einem regulären Transport wieder nach Deutschland gebracht werden. Zwar sollten alle Fälle von polnischen Arbeitsvertragsbrüchigen auch dem Arbeitsamt Warschau gemeldet werden, aber die Arbeitsämter im "Altreich" hatten sich damit abzufinden, dass eine Rückführung von polnischen Vertragsbrüchigen auf ihren alten Arbeitsplatz nicht möglich schien.<sup>2033</sup> Selbstverständlich war der Leiter des Arbeitsamtes Uelzen damit überhaupt nicht einverstanden und be-

---

<sup>2030</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 2.10.1940. So bestimmte z. B. das Arbeitsamt in Kattowitz im Juli 1940 auf Anordnung der Landesbehörde, flüchtigen polnischen Arbeitern Lebensmittel- und Kleiderkarten zu entziehen, musste jedoch drei Tage später diese Anordnung widerrufen, weil inzwischen festgelegt worden war, Arbeitsvertragsbruch als wirksamstes Mittel mit Konzentrationslager zu bestrafen. Einen Tag später wurde neu angeordnet, dass Polen dem Strafrichter nur noch in ganz besonders schweren Fällen zugeleitet, ansonsten (zwangsweise) dem zuständigen Arbeitsamt überführt werden sollten. Lehnten sie eine erneute Arbeitsaufnahme ab, sollten sie unverzüglich in ein Konzentrationslager verwiesen werden; siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 115

<sup>2031</sup> in seiner Funktion als führendes Arbeitsamt in Polen

<sup>2032</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 10.2.1942

<sup>2033</sup> ebd.

schwerte sich beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes.<sup>2034</sup> Auch der Reichstreuhänder in Niedersachsen wandte sich an das Landesarbeitsamt mit dem Hinweis, die Rückführung von flüchtigen Polen sei unbedingt erforderlich; die vom Arbeitsamt Warschau geschilderten Schwierigkeiten müssten daher durch organisatorische Maßnahmen überwunden werden. Außerdem wehrte er sich vehement gegen die Zuweisung rückgeführter Ausländer in einen anderen Arbeitsamtsbezirk.<sup>2035</sup> Seine Drohung, sich gegebenenfalls an den Reichsarbeitsminister zu wenden, um eine reichseinheitliche Regelung durchzusetzen, zeigt einmal mehr die Unsicherheiten und Schwächen einer Arbeitseinsatzverwaltung, die trotz Zentralisation und "Führerprinzip" nicht in der Lage war, einheitliche Bestimmungen zu erlassen.

Wurden ausländische "Kontraktbrecher" vor der Grenze erfasst, überstellte man sie dem zuständigen Arbeitsamt, das sie zunächst entweder an den alten Arbeitsplatz führte oder in eine andere Stelle in Deutschland vermittelte. Für die zahlreichen Niederländer im Grenzgebiet wurde die Streichung von Unterstützungsgeldern angeordnet, wenn sie vertragsbrüchig in ihre Heimat zurückkehrten. Viele von ihnen meldeten sich aber nicht bei den niederländischen Arbeitsbehörden, sondern arbeiteten schwarz oder ließen sich durch Freunde und Verwandte unterstützen. Als grundlegender Nachteil wurde angesehen, dass es praktisch nicht möglich war, einen vertragsbrüchigen Arbeiter, der beim Grenzübergang aufgegriffen wurde, gegen seinen Willen auf die alte Arbeitsstelle zurückzubringen, da die Grenzbehörden weder über das nötige Personal verfügten noch eine einheitliche Regelung vorlag. In der Regel wurden diese Arbeiter vorläufig festgenommen und Landarbeiter einfach über die Grenze abgeschoben, was sich ungünstig auf die Arbeitsmoral der ausländischen, aber auch der deutschen Arbeiter auswirkte.<sup>2036</sup> Es zeigte sich aber auch, dass die einzelnen Arbeitsämter überhaupt nicht wussten, wie sie im Fal-

---

<sup>2034</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 26.2.1942

<sup>2035</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 16.3.1942

<sup>2036</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 11.12.1940

le von illegal Zurückgekehrten reagieren bzw. an welche Stellen sie sich wenden sollten.<sup>2037</sup>

Der Leiter des Landesarbeitsamtes Niedersachsen ordnete daher an, in diesen Fällen die zuständige deutsche Dienststelle in den besetzten Gebieten über den Vertragsbruch zu informieren; außerdem mussten die Grenzarbeitsämter die Umvermittlung vertragsbrüchiger Ausländer dem für den bisherigen Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt sofort mitteilen.<sup>2038</sup> Arbeitsvertragsbrüche von Niederländern, aber auch von Belgiern und Franzosen, die im grenznahen Bereich eingesetzt worden waren, konnten jedoch nicht verhindert werden. Es wurden zwar ständig von den Arbeitsämtern Anträge auf Rückführung an die deutschen Dienststellen in den besetzten Gebieten gestellt, das Ergebnis war aber "nicht zufriedenstellend."<sup>2039</sup>

Das Beispiel von vertragsbrüchigen niederländischen Arbeitskräften zeigt die Hilflosigkeit der deutschen Bürokratie: Wenn nicht die sofortige Rückführung veranlasst wurde, stellten die Leiter der Arbeitsämter Strafantrag, der von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft an den deutschen Generalstaatsanwalt für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag zur weiteren Bearbeitung abgegeben wurde. Allerdings war es bis Frühjahr 1943 zu keiner einzigen Verurteilung gekommen. Wenn Beschuldigte, die seit Monaten als arbeitsvertragsbrüchig galten, nach Deutschland zurückkehrten, wurden die Strafanträge zurückgezogen, sodass Arbeitsvertragsbrüche zum Ärger der Reichstreuhänder und ihrer Beauftragten eher gefördert denn verhindert wurden.<sup>2040</sup> Nach 12 Monaten deutscher Besetzung der Niederlande waren bereits 130.000 Arbeitskräfte nach Deutschland geschickt worden, von denen ca. 15.000 zum Teil widerrechtlich zurückgekehrt waren. Seys-Inquart, der "Statthalter" der Niederlande, tröstete den Reichsverteidigungskommissar für den Bezirk Westfalen-Nord, der die mangelnde Arbeitsdisziplin der Niederländer beklagte, mit den

<sup>2037</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 20.8.1940

<sup>2038</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185. Die in dieser Akte enthaltenen monatlichen Meldungen über Vertragsbrüchige zeigen den immensen Verwaltungsaufwand, lassen wegen der Unvollständigkeit aber keine genaue Statistik zu; HStAH Hann 275 Nr. 185

<sup>2039</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 319, 13.4.1943

<sup>2040</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 319, 13.4.1943

aufmunternden Worten, die noch in Deutschland befindlichen Niederländer würden sich noch eingewöhnen und dann "ganz brauchbare Arbeitskameraden werden," wobei "dieses Erziehungswerk" eben geleistet werden müsse.

Es ist erstaunlich, dass laut amtlicher Unterlagen die meisten Niederländer, die aus persönlichen oder familiären Gründen verbotenerweise nach Hause gereist waren, nach einer "Belehrung" wieder zu ihren Arbeitsplätzen zurückkehrten,<sup>2041</sup> wobei diese "Belehrung" in der Regel durch Androhung von Konsequenzen bestand. Für die besetzten polnischen Gebiete ist bekannt, dass durch Androhung von "Sippenhaft" Arbeitskräfte gefügig gemacht wurden; ähnliches ist durchaus auch für die Niederlande denkbar.

Erst Sauckel setzte eine einheitliche Regelung durch: Er entschied für Arbeitsvertragsbrüchige aus den westeuropäischen Staaten, dass sie auf dem Wege einer erneuten Dienstverpflichtung wieder an ihre alten Arbeitsstellen in Deutschland geschickt werden sollten.<sup>2042</sup> Damit sie nicht gleichzeitig erneut von den Werbestellen angeworben werden konnten, mussten in den Werbestellen Karteien angelegt werden, in denen alle nach Deutschland geschickten Arbeitskräfte<sup>2043</sup> erfasst wurden.<sup>2044</sup>

Schwieriger war die Verfolgung polnischer Arbeitsvertragsbrüchiger, die zurück in das Generalgouvernement geflohen waren. Der Generalbevollmächtigte kritisierte das unzureichende Meldeverfahren und den Mangel an deutschen Beamten, sodass Fälle nicht bearbeitet und Flüchtlinge nicht erfasst werden konnten. Auch die zwangsweise Rückführung schien unmöglich, da weder die Arbeitsämter im Generalgouvernement in der Lage waren, Arbeitsvertragsbrüchige ins "Altreich" zurückzubringen, noch die Arbeitsämter der ursprünglichen Einsatzorte, diese Personen abzuholen. Sauckel forderte daher, aufgegriffene Arbeitsvertragsbrüchige im Generalgouvernement zu sammeln (also in Lagern zu internieren) und das entsprechende Landesarbeitsamt aufzufordern,

---

<sup>2041</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5063, 13.6.1941

<sup>2042</sup> BArch R 3901/20.482, 9.12.1942

<sup>2043</sup> diese Anordnung bezog sich auf Belgien und Nordfrankreich

<sup>2044</sup> BArch R 3901/20.482, 10.12.1942

einen Abholer zu schicken bzw. die Personen einem geplanten Transport anzugliedern. Diese Arbeitsvertragsbrüchigen sollten auf jeden Fall zunächst in Arbeitserziehungslagern interniert werden, es sei denn, die Gründe ihrer Arbeitsniederlegung lagen unbedingt in der Schuld ihres Betriebsführers.<sup>2045</sup> Es ist allerdings kaum vorstellbar, dass die Gestapo tatsächlich gegen Arbeitgeber ermittelte und einen Vertragsbrüchigen gleichsam "freisprach".<sup>2046</sup> Ein halbes Jahr später gab Sauckel bekannt, in Abweichung seiner sonstigen Bestimmungen sollten vertragsbrüchige Arbeiter aus dem Generalgouvernement nicht wieder an ihre alten Arbeitsplätze zurückgebracht werden, wenn sie bereits durch die Anwerbeposten im Generalgouvernement in Unkenntnis des Vertragsbruchs für eine neue Stelle "angeworben" worden waren.<sup>2047</sup>

Sehr zum Leidwesen der Arbeitsämter verweigerten die Staatspolizeistellen unter dem Hinweis auf eigene innerdienstliche Anweisungen ihre Mithilfe bei der Ergreifung und Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Ausländer, sodass die Arbeitsämter beim Generalbevollmächtigten auf eine Klärung der Zuständigkeit drängten.<sup>2048</sup>

Im Laufe des Jahres 1944 wurden zurückgeführte Vertragsbrüchige immer häufiger in einem Arbeitserziehungslager interniert; allerdings beschwerten sich die Arbeitsämter vermehrt darüber, dass besonders in Frankreich aufgegriffene Vertragsbrüchige direkt in Frankreich eingesetzt und damit dem Reich als Arbeitskräfte verloren gingen.<sup>2049</sup>

---

<sup>2045</sup> BArch R 3901/20.481, 14.7.1942

<sup>2046</sup> Es ist nachvollziehbar, dass die meisten Arbeitsvertragsbrüche durch die schlechten Arbeitsbedingungen begründet waren. Die Kreisbauernführer Niedersachsens erbaten sich daher einen Gesamtüberblick über die Gründe, die in der Landwirtschaft zu Vertragsbrüchen geführt hatten, um diese Missstände auszuschalten. Sehr detailliert verlangten sie Angaben über die kürzliche Zunahme von Vertragsbrüchigen, über Veränderung seit Kriegsbeginn, über die angegebenen Gründe, ob diese Gründe tatsächlich zuträfen oder die ausschlaggebenden Gründe verheimlicht wurden, ob sich bestimmte Grundsätze in der Strafverfolgung, der Art der Strafen und der Höhe herausgebildet hätten, ob und wie eine pressemäßige Auswertung erfolge; HStAH Hann 275 Nr. 185, 2.10.1940

<sup>2047</sup> BArch R 3901/20.467, 24.2.1943

<sup>2048</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 319, 14.4.1943

<sup>2049</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 25.4.1944

In den Staatsverträgen mit den so genannten befreundeten oder verbündeten Staaten über den Einsatz von Arbeitskräften war eine Rückführung von Vertragsbrüchigen zunächst nicht genannt worden, daher regte Sauckel an, bei der jährlichen Erneuerung dieser Verträge auf jeden Fall einen solchen Rückführungspassus einfließen zu lassen.<sup>2050</sup>

Verschiedene ausländische Vertretungen forderten, über die Einweisung von Landsleuten in ein Arbeitserziehungslager wegen Arbeitsvertragsbruch informiert zu werden,<sup>2051</sup> und Sauckel stimmte bei einer Haftdauer von mehr als einer Woche zu.<sup>2052</sup> Leider liegen keine ausdifferenzierten Statistiken über die Häftlinge insgesamt in den Arbeitserziehungslagern vor. Die Mutmaßung, Einweisungen in Arbeitserziehungslager waren auch davon abhängig, wie bestimmt sich ausländische Vertretungen über die Inhaftierung von Landsleuten äußerten, kann daher nicht bewiesen werden.

### ***Das aufwändige Verfahren bei der Ergreifung Vertragsbrüchiger***

Explizit für flüchtige polnische Arbeitskräfte galt ein Rundschreiben des Reichsführers SS aus dem Januar 1942, in dem das logistische Procedere zur Auffindung dieser Menschen kompliziert, fast unverständlich und bis ins letzte Detail angeordnet wurde.

Hatte eine polnische Arbeitskraft unerlaubt ihren Arbeitsplatz verlassen, wurden die Ortspolizeibehörde und die zuständige Staatspolizei(leit)stelle informiert. Dort wurde die Meldung auf dem Vordruck "Gestapa 4 c" für die Hauptkartei ausgewertet und eine Durchschrift der Karteikarte auf Vordruck "Gestapa 15 a" an das Reichssicherheitshauptamt, Abteilung IV C 1. gesandt. Zudem musste die Meldung an die Kriminalpolizei(leit)stellen des Arbeitsortes, des Heimatortes und zusätzlich, falls bekannt war, dass sich der Flüchtling an einem anderen Ort aufhielt, an die dort zuständige Kriminalpolizei (leit)-

---

<sup>2050</sup> BArch R 3901/21.507, 2.3.1943

<sup>2051</sup> und zwar Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Slowakei, Rumänien, Ungarn, Spanien

<sup>2052</sup> BArch R 3901/20.470, 13.8.1943

stelle übermittelt werden.<sup>2053</sup> Die Kriminalpolizei(leit)stelle des Arbeitsortes leitete das ihr übersandte Formularblatt nach Anlegen einer Suchkarte für die eigene Fahndungskartei an das Reichssicherheitshauptamt zur Aufnahme in die zentrale Fahndungskartei weiter. Die Kriminalpolizei(leit)stelle des Heimatortes<sup>2054</sup> und des vermutlichen Aufenthaltsortes legten ebenfalls Suchkarten in ihren Fahndungskarteien an und leiteten Maßnahmen zur Aufgreifung des Flüchtlings im Heimatort bzw. am vermutlichen Aufenthaltsort ein.<sup>2055</sup>

Wenn es einem Flüchtenden gelang, seinen Heimatort zu erreichen, konnte es durchaus passieren, dass er erneut in die Fänge der Arbeitseinsatzverwaltung geriet. Daher wies der Reichsarbeitsminister wiederholt darauf hin, dass geflüchtete Polen keinesfalls neu vermittelt werden durften,<sup>2056</sup> sondern unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei übergeben werden mussten. Deshalb musste bei den Fahndungsmaßnahmen auch das Arbeitsamt des Heimatortes über den Verbleib des Gesuchten befragt werden. Aufgegriffene Polen ohne gültige Papiere oder Kennzeichnung wurden anhand der Fahndungskartei überprüft. Wenn der Arbeitsort nicht ermittelt werden konnte, wurde die Staatspolizei(leit)stelle des Aufgriffsortes informiert, die über die weiteren Maßnahmen entschied. War der Arbeitsort bekannt, wurde die dortige Staatspolizei(leit)stelle unterrichtet; in jedem Fall erfolgt die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager, wobei die für das Lager verantwortliche Staatspolizei(leit)stelle über die Dauer entschied;<sup>2057</sup> möglich war auch die Einweisung in ein Konzentrationslager. Über alle Maßnahmen wurde ebenfalls der zuständige Reichstreuhandler der Arbeit informiert, der die so bestrafte Polen anschließend möglichst wieder an ihren alten Arbeitsplätzen einsetzte.<sup>2058</sup>

---

<sup>2053</sup> StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 19.1.1942

<sup>2054</sup> also der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

<sup>2055</sup> StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 19.1.1942

<sup>2056</sup> was angesichts des ständigen Arbeitskräftemangels häufig geschah

<sup>2057</sup> in der Regel für acht Wochen

<sup>2058</sup> StAO Rep 430 201 16B/65 Nr. 114, 19.1.1942

## Zahlen

Trotz der umfangreichen Statistiken über "Arbeitsbummelei" und Vertragsbruch sind genaue Zahlenangaben nicht möglich, da das Aktenmaterial Lücken aufweist und spätestens im Herbst 1944 endet. Tech gibt für das Jahr 1941 insgesamt 73.000 Arbeitskräfte im Reichsgebiet an, die wegen Vertragsbruch und Arbeitsverweigerung inhaftiert worden waren, davon etwa 17.000 Deutsche und 30.000 Polen.<sup>2059</sup> Daher können nur Momentaufnahmen gezeigt werden,<sup>2060</sup> wie zum Beispiel die Statistiken des Präsidenten des Gewarbeitsamtes und Reichstreuhanders der Arbeit Westfalen-Nord:

	August 1943	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan. 1944
<b>Arbeitserziehungslager:</b>						
Anträge	5	12	11	6	./.	4
Im Zeitraum verbüßt	2	14	n. n.	11	1	./.
<b>Konzentrationslager</b>	./.	1	2	./.	./.	./.
<b>Ordnungsstrafen</b>	222	255	346	240	175	205
<b>Gerichtliche Strafverfahren</b>	n. n.	150 <sup>2061</sup>	91	100	75	89

### 36. "Maßnahmen zur Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten" von August 1943 bis Januar 1944 im Bereich des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Nord<sup>2062</sup>

Art der Strafe	Anträge	vollstreckt
Verwarnungen	37	./.
Schutzhaft	6	2
Arbeitserziehungslager	2	1
Konzentrationslager	./.	./.
Strafantrag	16	12

### 37. Sonderstatistik für den Bergbau für den gleichen Berichtszeitraum<sup>2063</sup>

<sup>2059</sup> siehe Tech, S. 40

<sup>2060</sup> Z. B. für den Bezirk des Arbeitsamtes Oldenburg, in dem für Oktober 1940 insgesamt 22 Arbeitsvertragsbrüchige dem Arbeitsamt gemeldet wurden; eine Zahl, die ohne Vergleichszahlen keinen Aussagewert besitzt; HStAH Hann 275 Nr. 185, 4.11.1940

<sup>2061</sup> Summe aus August und September 1943

<sup>2062</sup> Zahlen in StAM Oberpräsidium Nr. 5141, 1.10.1943, 1.11.1943, 1.12.1943, 3.1.1944, 1.2.1944

<sup>2063</sup> Zahlen in StAM Oberpräsidium Nr. 514, 1.10.1943, 1.11.1943, 1.12.1943, 3.1.1944, 1.2.1944

Für Frauen und Jugendliche wurden ebenfalls Sonderstatistiken geführt. Von den 367 Neuzugängen an Strafverfahren im August 1943 bezogen sich 200 auf Frauen und 89 auf Jugendliche,<sup>2064</sup> davon erhielten 4 Frauen Schutzhaft und 133 Frauen Ordnungsstrafen. Einweisungen in Arbeitserziehungslager fanden nicht statt. 34 Frauen wurden gerichtlich bestraft, ebenso 6 männliche, aber keine weiblichen Jugendliche. 27 männlich und 5 weibliche Jugendliche erhielten Arrest, ein männlicher Jugendlicher wurde der Fürsorgeerziehung übergeben.<sup>2065</sup>

Art	1942 insgs. 2066	Durch- schn./ Monat	Jan.- Juni 1943 <sup>2067</sup>	Durch- schn./ Monat	Aug.- Dez. 1943 2068	Durch- schn./ Monat
Anträge auf ge- richtliche Strafver- fahren	1.733	<b>144,4</b>	1.268	<b>211,3</b>	416	<b>83,2</b>
Anträge auf Ju- gendarrest	1.352	<b>112,7</b>	856	<b>142,7</b>	193	<b>38,6</b>
im Zeitraum erle- digt	1.624		1.212		314	
Jugendarrest	1.162	<b>96,8</b>	751	<b>125,2</b>	155	<b>31</b>
Anträge auf Schutzhaft	588	<b>49</b>	228	<b>38</b>	43	<b>8,6</b>
bis jetzt verbüßt	585		227		56	
Anträge auf Ar- beitserziehungsla- ger	1.361	<b>113,4</b>	417	<b>69,5</b>	34	<b>6,8</b>
bis jetzt verbüßt	1.270		339		43	
Konzentrationsla- ger	64	<b>5,3</b>	48	<b>8</b>	3	<b>0,6</b>
Fürsorgeerziehung durch das Gericht	46	<b>3,8</b>	93	<b>15,5</b>	1	<b>0,2</b>
Ordnungsstrafen	7.293	<b>607,6</b>	4.735	<b>789,2</b>	1.138	<b>227,6</b>

### 38. Zusammenstellung der gestellten Strafanträge für das Jahr 1942, Januar- Juni und August-Dezember 1943 durch den Reichstreuhandler für das Wirt- schaftsgebiet Westfalen-Niederrhein<sup>2069</sup>

<sup>2064</sup> und demzufolge nur 78 auf männliche erwachsene Arbeitskräfte

<sup>2065</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5141, 7.9.1943

<sup>2066</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5065, 13.1.1943

<sup>2067</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5065, 8.7.1943

<sup>2068</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5065, 3.1.1944

<sup>2069</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5141, der Monat Juli 1943 fehlt

Auffällig an dieser Statistik ist die zum Teil drastische Zunahme der gestellten Anträge in der ersten Hälfte des Jahres 1943, während sie plötzlich in der zweiten Jahreshälfte rapide abnahm. Ebenso auffällig ist die hohe Zahl der Anträge auf Strafverfolgung gegenüber Jugendlichen.

Die Tabelle zeigt eindrücklich, dass deutsche Arbeitnehmer vor allem mit Ordnungsstrafen zu rechnen hatten; schwere Strafen wie Jugendarrest, Schutzhaft, Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager wurden im Vergleich dazu nur vorsichtig ausgesprochen. Arbeitsvertragsbrüchige Ausländer hatten hingegen sofort mit der Einweisung in ein Arbeitserziehungslager zu rechnen.

Wegen der Quellenlage können nur temporäre Aussagen über die Anzahl von ausländischen Vertragsbrüchen gemacht werden. Eine Auflistung des Landesamtes Niedersachsen für die Monate Januar bis Juni 1943 zeigt dabei ein sehr erstaunliches Ergebnis: (siehe nächste Seite)

Arbeitsamts- bezirk	ausländische Arbeits- kräfte, Februar 1943 <sup>2070</sup>	Kontraktbrüche vom 1.1. - 30.6.1943	Prozent
Alfeld	9.936	143	1,40
Bassum	7.206	13	1,80
Brake	5.283	70	1,30
Braunschweig	29.738	1.140	3,80
Bremen	44.124	1.001	2,30
Celle	11.017	228	2,10
Emden	6.026	257	4,30
Goslar	9.337	37	0,40
Göttingen	4.763	4	0,08
Hameln	6.847	64	0,90
Hannover	45.665	18	0,04
Helmstedt	6.865	2	0,03
Hildesheim	15.644	15	0,10
Leer	3.169	61	1,90
Lüneburg	5.820	4	0,07
Nienburg	10.801	177	1,60
Nordhorn	4.968	9	0,20
Northeim	13.058	155	1,20
Oldenburg	8.540	2	0,02
Osnabrück	12.540	5	0,04
Watenstedt	43.309	27	0,04
Stadt des KdF.- Wagens	14.543	0	0
Stadthagen	4.298	k. A.	k. A.
Uelzen	10.200	7	0,70
Vechta	4.403	24	0,50
Verden	12.788		0,20
Wesermünde	8.770	384	4,40
Wilhelmshaven	17.063	6	0,04
<b>Summe</b>	<b>374.019</b>	<b>3.883</b>	<b>1,05</b>

### 39. Gemeldete Arbeitsvertragsbrüche im Zeitraum vom 1.1.1943 bis 30.6.1943<sup>2071</sup>

Die angegebenen Zahlen über vertragsbrüchig gewordene Ausländer sind gering: Angesichts der ständigen Klagen müsste man eigentlich einen wesentlich höheren Prozentsatz erwarten, aber laut dieser Aufrechnung wurden im ersten

<sup>2070</sup> Um die genannten Arbeitsvertragsbrüche einordnen zu können, werden als Rechengrundlage die am 15.2.1943 gemeldeten ausländischen Arbeitskräfte genannt; Angaben in: *Der Arbeitseinsatz in Niedersachsen. Mitteilungen des Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen, Jahrgang 1943, Hannover, 25. März 1943, S. 5*

<sup>2071</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 256, 29.7.1943

Halbjahr 1943 lediglich 1,05 % der ausländischen Arbeitnehmer als vertragsbrüchig gemeldet.

Die Zahlenschwankungen lassen verschiedene Schlüsse zu: Nicht verwunderlich ist, dass die Zahl der Vertragsbrüchigen in den großen Industriestandorten am höchsten lag, aber andererseits mutet es schon fast unrealistisch an, dass innerhalb eines halben Jahres im Bezirk des Arbeitsamtes der "Stadt des KdF-Wagens" kein einziger Arbeitsvertragsbruch vorgekommen sein soll. Es ist zu vermuten, dass angesichts des enormen Verwaltungsaufwandes und der nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit, einen geflohenen Ausländer zu ergreifen, nicht alle Vertragsbrüche gemeldet wurden.

Allerdings kann man diese geringe Anzahl von Arbeitsvertragsbrüchigen nicht ausschließlich mit einer bestimmten "Verwaltungsmüdigkeit" erklären. Man muss davon ausgehen, dass schärfere Bewachungsmethoden im Zuge der immer ärger werdenden Arbeitskräfteknappheit die Fluchtmöglichkeiten zunehmend vereitelten. Außerdem war es schwieriger zu fliehen, wenn sich ein Lager auf dem Betriebsgelände befand, und letztlich verhinderten Urlaubssperren das große Problem von Nichtrückkehrern aus dem Heimaturlaub.

Wenn auch Arbeitsvertragsbruch das überwiegende Delikt von ausländischen Arbeitskräften war, so wurde doch auch aus anderen Gründen gegen sie ermittelt. Die Quellen darüber sind jedoch noch dürftiger und bieten keine Vergleichsmöglichkeiten. Als Beispiel sei hier eine Auflistung der Bezirksregierung Osnabrück über den Monat November 1944 angegeben, aus der hervorgeht, dass im Berichtszeitraum lediglich 1,5 % (562 von 38.320) der Ausländer angezeigt bzw. festgenommen wurden. Angesichts der ständigen Klagen über die hohe Anzahl von vertragsbrüchigen und "disziplinlosen" ausländischen Arbeitskräften ein ebenso erstaunlicher geringer Prozentsatz, zumal die Gründe zur Festnahme nicht immer unbedingt mit dem Arbeitsprozess in Verbindung standen. Die Summe der tatsächlich mit dem Arbeitsprozess in Verbindung stehenden Vergehen<sup>2072</sup> beträgt lediglich 0,77 % (298 von 38.320), wo-

---

<sup>2072</sup> Arbeitsvertragsbruch, Nichtrückkehr vom Urlaub, Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals und Disziplinlosigkeit

bei allerdings die Arbeitsvertragsbrüche allein die Hälfte ausmachten (50,77%).<sup>2073</sup>

Art des Vergehens	Anzahl	prozentualer Anteil aller Delikte	prozentualer Anteil aller Zwangs- und Fremdarbeiter
Arbeitsvertragsbruch <sup>2074</sup>	283	50,35 %	0,74 %
Übertretung der Ausgehzeit	142	25,27 %	0,37 %
Umhertreiben	45	8,00 %	0,18 %
Übertretung der Kennzeichenbestimmung	43	7,65 %	0,11 %
Diebstahl	25	4,49 %	0,065 %
Nichtrückkehr vom Urlaub <sup>2075</sup>	10	1,78 %	0,026 %
Nichtbefolgung der Anweisung des Personals	4	0,71 %	0,01 %
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	2	0,36 %	0,0052 %
Bedrohung	2	0,36 %	0,0052 %
Wirtschaftsvergehen	2	0,36 %	0,0052 %
Heimtücke	1	0,18 %	0,0026 %
Disziplinlosigkeit	1	0,18 %	0,0026 %
grober Unfug	1	0,18 %	0,0026 %
(unleserlich)	1	0,18 %	0,0026 %
<b>Summe</b>	<b>562</b>	<b>100 %</b>	<b>1,5 %</b>

#### 40. Aufstellung der vertragsbrüchigen und "disziplinenlosen" Ausländer im November 1944 im Regierungsbezirk Osnabrück<sup>2076</sup>

Auch der Leiter des Arbeitsamtes Hildesheim berichtete für das erste Vierteljahr 1943, es habe nur wenige Anzeigen auf Vertragsbruch und Disziplinlosigkeiten gegeben,<sup>2077</sup> während sich zugleich allgemein die Beschwerden darüber mehrten. Andererseits betrug zum Beispiel die Arbeitsvertragsbruchrate bei der Firma Krupp in Essen während des ersten Halbjahres 1943 immerhin 2 %, also mehr als das Zweieinhalbfache der oben genannten Statistik. Da in diesem Schreiben gleichzeitig als Entschuldigung angegeben wird, viele der Vertragsbrüchigen hätten in mittlerweile zerstörten Werkwohnungen ge-

<sup>2073</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5141, 7.9.1943

<sup>2074</sup> Darin ist die Zahl derjenigen, die nicht aus dem Urlaub zurückkehrten (10), nicht enthalten

<sup>2075</sup> Das müsste eigentlich zum Arbeitsvertragsbruch addiert werden

<sup>2076</sup> 13.1.1945, StAO Rep 430 Dez 201 acc 16b/65 Nr. 54 Bd. 3

<sup>2077</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 319, 16.4.1943

wohnt,<sup>2078</sup> muss man davon ausgehen, dass hier vorwiegend deutsche Arbeitnehmer gemeint waren. Das wirft ein interessantes Bild auf die Perzeption von Arbeitsvertragsbrüchen: Scheinbar erwartete man, dass die zwangsweise beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte ohnehin nur darauf bedacht waren, ihre Arbeitsplätze zu verlassen. Tatsächlich vorkommende Arbeitsvertragsbrüche, die diese Erwartung bestätigten, wurden immens aufgewertet. Die Statistiken belegen ferner, dass ausländischen Vertragsbrüchen auch innerhalb der Verwaltung sehr viel mehr Augenmerk geschenkt wurde als deutschen: So berichtete der Leiter des Arbeitsamts Alfeld dem Präsidenten des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhand der Arbeit Südhannover-Braunschweig, deutsche Vertragsbrüchige erhielten in der Regel Verwarnungen oder Ordnungsstrafen, und es seien auch einige wenige Gefängnisstrafen von 2 bis 15 Monaten oder Einweisungen in Arbeitserziehungslager (1, 3 oder 6 Wochen) ausgesprochen worden, ohne dass diese Fälle zahlenmäßig präzisiert wurden.<sup>2079</sup> Die Strafmaßnahmen gegen ausländische Arbeiter wurden hingegen detailliert aufgelistet und somit immens betont.<sup>2080</sup>

Auch sonst scheint die tatsächliche Kriminalität von ausländischen Arbeitskräften, obwohl immer wieder darüber geklagt wurde, nicht sehr hoch gewesen zu sein. Eine Statistik aus Osnabrück gibt für das 1. Halbjahr 1940 keine kriminellen Handlungen von Ausländern an,<sup>2081</sup> ebenso im 2. Halbjahr.<sup>2082</sup>

---

<sup>2078</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5140, 8.10.1943

<sup>2079</sup> HStAH Hann. 275 Nr. 319, 12.6.1944

<sup>2080</sup> 2 Polen für unbestimmte Zeit Konzentrationslager, 10 Polen für 56 Tage Arbeitserziehungslager, 1 Pole für unbestimmte Zeit Arbeitserziehungslager, 1 Belgier zweimal 56 Tage Arbeitserziehungslager, 2 Belgier 56 Tage Arbeitserziehungslager, 26 Ostarbeiter 14 Tage bis 2 Monate Arbeitserziehungslager, 2 Ostarbeiter für unbestimmte Zeit Arbeitserziehungslager, 1 Südosteuropäer 21 Tage Arbeitserziehungslager, 1 Franzose 112 Tage Arbeitserziehungslager, 1 Franzosen 42 Tage Arbeitserziehungslager, 1 Staatenloser 42 Tage Arbeitserziehungslager, 1 Ukrainer 56 Tage Arbeitserziehungslager, 2 Kroaten 2 bis 21 Tage Arbeitserziehungslager, 1 Kroat auf unbestimmte Zeit Arbeitserziehungslager, 1 Serbe 21 Tage Arbeitserziehungslager, 1 Tscheche 56 Tage Arbeitserziehungslager, wobei die Verordnung, dass Arbeitsvertragsbrüchige für 8 Wochen in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen werden sollten, völlig ignoriert wurde. HStAH Hann. 275 Nr. 319, 12.6.1944

<sup>2081</sup> von insgesamt 115 Vorfällen

<sup>2082</sup> Die Zahlen blieben weiterhin gering: 1. Quartal 1941: 1 Sittlichkeitsvergehen (von insgesamt 11); 2 schwere Diebstähle (von 24); 2. Quartal 1941: 1 schwerer Diebstahl (von 36); 3. Quartal 1941: nichts; 1. Quartal 1942: 1 Betrug (von 27), 1 schwerer Diebstahl (von 45); 2. Quartal 1942: 3 schwere Diebstähle (von 46), 1 Betrug (von 19), 1 Sittlichkeitsvergehen

Auch die Kriminalpolizeileitstelle Bremen, Außenstelle Osnabrück, gab an, dass es bei Ausländern nur zu ganz geringer Straffälligkeit gekommen und diese zudem nur von geringer Bedeutung sei.<sup>2083</sup> Bei Zugkontrollen im Bereich der Kriminalpolizeileitstelle Bremen waren in den Monaten April bis Juni 1944 insgesamt 327 Ausländer festgenommen worden, "die unberechtigt ihre Arbeitsstätte verlassen hatten und in ihre Heimat zurückkehren wollten bzw. ohne Erlaubnis die Reichsbahn benutzten."<sup>2084</sup> Der Regierungspräsident von Osnabrück hatte sich bereits im Jahr zuvor darüber beschwert, die Flucht von zivilen ausländischen Arbeitskräften werde durch die Reichsbahn begünstigt, weil beim Fahrkartenverkauf keine Kontrolle stattfände.<sup>2085</sup> Es scheint aber für das überlastete Bahnpersonal ausgeschlossen gewesen zu sein, an den Fahrkartenschaltern auch noch Legitimationspapiere zu überprüfen, besonders dann, wenn die Kunden Deutsch sprachen.

Anhand der Verordnungen über das komplizierte Verfahren bei der Ahndung von Arbeitsvertragsbrüchen und "Arbeitsbummeleien" wird der hohe Stellenwert erkennbar, den das Regime der Arbeit zumaß. Allerdings wurden große Unterschiede bei der Ahndung von Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin deutlich: Wurden deutsche Arbeitnehmer zumeist mit Ordnungsstrafen und nur in seltenen, "schweren" Fällen mit drastischeren Strafen geahndet, so ging man gegen ausländische Arbeitsvertragsbrüchige oder "Bummelanten" ungleich härter vor. An der Schwierigkeit, Vertragsbrüchige wieder zu ergreifen, denen die Flucht in ihre Heimatstaaten gelungen war, wird letztendlich auch das Scheitern der Behörden ersichtlich, Arbeitsvertragsbrüche erfolgreich zu bekämpfen.

---

(12); 3. Quartal 1942: 10 schwere Diebstähle (von 36); 4. Quartal 1942: nichts; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 58; 7.7.1943

<sup>2083</sup> Hauptsächlich handelte es sich um Diebstähle und Unterschlagungen, und man kann davon ausgehen, dass diese Straftaten im Grunde genommen nur der Lebenssicherung dienen; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 58, 1.7.1944

<sup>2084</sup> 29 Polen, 25 "Ostarbeiter", 132 Holländer, 28 Franzosen, 15 Belgier, 2 Ungarn, 2 Jugoslawen, 1 Kaukasier, 1 Italiener, 1 Serbe, 2 Tschechen, 3 Staatenlose, 1 Kroat, 3 holländische Kriegsgefangene, 1 Montenegriner und 61 Reichsdeutsche, die wegen verschiedener Delikte oder Arbeitsvertragsbruch gesucht worden waren; StAO Rep 430 Dez 201 16B/65 Nr. 58, 1.7.1944

<sup>2085</sup> Regierungspräsident Osnabrück, StAO Rep 430 Dez 201 14/47 Nr. 2, 10.10.1943

## V. 8: Arbeitserziehungslager

Obwohl Arbeitserziehungslager ein zentrales Element zur Aufrechterhaltung der Arbeitsmoral und der Unterdrückung vor allem der ausländischen Arbeitskräfte im "Dritten Reich" bildeten, geriet deren Geschichte erst in den letzten Jahren in den Forschungsblickpunkt. Unter anderem lässt sich das Versäumnis damit erklären, dass nur wenige ehemalige Häftlinge ihre Erinnerungen an die Zeit im Arbeitserziehungslager niederschrieben und es kaum bundesdeutsche Prozesse gegen ehemalige Wachleute der Lager gab.<sup>2086</sup>

Bei den vorliegenden Publikationen handelt es sich in der Regel um die Erforschung einzelner Arbeitserziehungslager, häufig initiiert von regionalen Arbeitskreisen, Geschichtswerkstätten etc.,<sup>2087</sup> wobei bisher angesichts der hohen Zahl von Arbeitserziehungslagern<sup>2088</sup> erst erschreckend wenige Lager erforscht wurden. Bemerkenswert ist allerdings, dass die erste Publikation, eine Lokalstudie von Fritz Brinkmann,<sup>2089</sup> aus dem Jahre 1983 stammt und somit bereits vor Herberts Basiswerk erschien. Erst seit der Publikation von Gabriele Lotfi<sup>2090</sup> liegt eine Gesamtdarstellung vor; im Jahre 2003 folgte eine übergreifende Darstellung von Arbeitserziehungslagern in Norddeutschland von Andrea Tech.<sup>2091</sup>

### *"Erziehung durch Arbeit"*

Die Erfahrungen mit zivilen Arbeitskräften im Ersten Weltkrieg, die an der Heimkehr gehindert wurden und in der deutschen Wirtschaft zwangsarbeiten mussten, hatten gezeigt, dass ein solches Zwangssystem nur mit drastischen

---

<sup>2086</sup> Siehe Buggeln, 17.12.2003. Die Lagerkommandanten bzw. Lagerführer des Arbeitserziehungslagers Augustaschacht Ohrbeck wurden z. B. nur zu geringen Haftstrafen verurteilt und zudem vorzeitig entlassen; siehe Gedenkstätte Augustaschacht e. V., S. 27

<sup>2087</sup> Bringmann; Meyer; Wessels, Korte; Richter; Pabst; Issmer u.a.m.

<sup>2088</sup> ca. 200

<sup>2089</sup> siehe Bringmann

<sup>2090</sup> siehe Lotfi

<sup>2091</sup> siehe Tech

Strafmaßnahmen durchgesetzt werden konnte, vor dem man während des Ersten Weltkrieges offiziell noch zurückgeschreckt war. Die Nationalsozialisten hingegen hatten keine Hemmungen mehr, ein hartes Strafsystem für ausländische Arbeitskräfte bei "Disziplinlosigkeiten", vermeintlicher "Arbeitsunlust" oder Arbeitsvertragsbruch durchzusetzen, wobei von Anfang an die Arbeitsverwaltung mit eingeschaltet wurde.<sup>2092</sup> Die Idee der Arbeitserziehungslager entwickelte sich zu Beginn des Krieges, wobei der beschönigende Name dieser Lager den tatsächlichen Charakter verbarg. Arbeitslager waren bereits seit dem Ende der Weimarer Republik bekannt und in der Wahrnehmung der Bevölkerung durchaus nicht negativ bewertet, galten sie doch einst als Methode der Arbeitsbeschaffung und damit der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt.<sup>2093</sup> Auch der Erziehungsgedanke des Lagerlebens war ursprünglich positiv belegt, ebenso wie der Begriff "Arbeit", der in der Pädagogik nicht nur als Erziehungsziel, sondern auch als Erziehungsmittel einen festen Platz innehatte. Immer, so Dudek, galt Arbeit als pädagogisch wertvoll, auch in Arbeitserziehungsanstalten oder Arbeitshäusern.<sup>2094</sup> Erziehung durch Arbeit und zur Arbeit war auch die Zielsetzung des Freiwilligen Arbeitsdienstes, dessen Ursprung in den Nachkriegsjahren des Ersten Weltkrieges lag, als die Wirtschaftskrise vor allem den vielen Werkstudenten die Möglichkeit ihrer Existenzsicherung raubte. Die Verknüpfung dieser positiven Bewertungen von "Arbeitserziehung" und "Lagerleben" zu "Arbeitserziehungslager" gaukelte demnach in der Öffentlichkeit eine den Inhaftierten gegenüber nahezu wohlwollende Hilfestellung vor, sich wieder in den Arbeitsprozess integrieren zu können. Aber diese Lager waren keine wohlmeinenden Erziehungsanstalten, sondern müssen als reine Arbeitsstraflager verstanden werden, die die ursprünglichen Einweisungen in Konzentrationslager ablösten, deren Charakter sie aber übernahmen.<sup>2095</sup> Mit der Einweisung in ein Konzent-

---

<sup>2092</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 115

<sup>2093</sup> wenn auch die positive Bewertung der Arbeitslager nach 1933 angesichts des zunehmenden Zwangscharakters des Reichsarbeitsdienstes schwand

<sup>2094</sup> siehe Dudek, S. 13

<sup>2095</sup> So wurden im Jahr 2003 einigen niederländischen ehemaligen Inhaftierten des Arbeitserziehungslagers Augustaschacht Ohrbeck von der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft die Höchstsumme an Entschädigungsgeldern (rund 7.670 Euro) gezahlt, weil das Lager mit

rationslager gingen die ausländischen Arbeitskräfte der Wirtschaft verloren, denn erst im Verlaufe des Krieges wurden Konzentrationslagerhäftlinge für Rüstungszwecke eingesetzt. Die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager bezweckte jedoch außer der drastischen Strafmaßnahme und der erhofften Abschreckung auch die weitere Ausschöpfung der Arbeitskraft, wie es in einem Konzentrationslager zu dieser Zeit noch nicht möglich gewesen wäre.<sup>2096</sup>

### *Arbeitserziehungslager anstelle von Gerichtsgefängnissen*

Die ersten Arbeitsstraflager wurden für "auffällig gewordene" Dienstverpflichtete beim Bau des Westwalls der Organisation Todt ab Sommer 1938 errichtet. In nur zwei Monaten waren ungefähr 340.000 Arbeitskräfte aus dem ganzen Reich dienstverpflichtet worden, hinzu kamen 100.000 Männer der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes. Die Dienstverpflichteten hatten kaum eine Möglichkeit, sich dem Einsatz zu entziehen, denn bei einer Verweigerung drohte die sofortige Strafanzeige.<sup>2097</sup> Obwohl sich die Gerichte bemühten, im Schnellverfahren so genannte "Bummelanten" abzuurteilen, häuften sich nach Kriegsbeginn die Klagen über die große Verzögerung der Bestrafung, die doch immer auch als Abschreckung dienen sollte. Von der Industrie und der Organisation Todt kamen die ersten Vorschläge zur Errichtung von Arbeitsstraflagern. Entsprechende Anfragen bei Himmler wurden zu diesem Zeitpunkt zunächst noch abgelehnt<sup>2098</sup> und es erfolgte keine reichseinheitliche Regelung, sondern die Einrichtung von so genannten Polizeistraflagern der Gestapo. So entstanden im Oktober 1939 für die Westwallarbeiter das Polizeihaft- bzw. SS-Sonderlager Hinzert bei Trier, das sehr schnell zum Vorbild für die Kon-

---

Konzentrationslagern gleichgesetzt wird; siehe NOZ, 13.1.2003; siehe auch Herbert, Politik und Praxis, S. 355

<sup>2096</sup> Der Begriff "Vernichtung durch Arbeit" wurde im Herbst 1942 bei der Vereinbarung zur Übergabe von Justizstrafgefangenen an die Konzentrationslager verwendet. Nach Kaienburg ist dieser Begriff nur zweimal historisch belegt: in einer Gesprächsnotiz Goebbels mit Thierack vom 14.9.1942 und in einer Aktennotiz einer Besprechung Thieracks mit Himmler am 18.9.1942; siehe Kaienburg, S. 13

<sup>2097</sup> siehe Lotfi, S. 47

<sup>2098</sup> ebd., S. 56 f.

zeption von Arbeitserziehungslagern wurde,<sup>2099</sup> ferner erste Polizeihaftlager entlang der Westwallbaustellen, wobei die Inhaftierten nach wie vor an den Baustellen arbeiten mussten. Ein halbes Jahr später errichteten auch die Hermann-Göring-Werke in Salzgitter-Watenstedt staatspolizeiliche Sonderlager. Die Erfolge dieser Lager wurden aufmerksam beobachtet und regten schließlich im August 1940 die Gründung des ersten westfälischen "Arbeits- und Erziehungslagers Hunswinkel" an.<sup>2100</sup> Damit hatte die Gestapo endgültig die Verfolgung von unpolitischen "Arbeitsverweigerern" und "Bummelanten" übernommen, ohne dass es eine reichseinheitliche Regelung dafür gab. Daher konnte sich diese neue Disziplinierungsmethode in den folgenden Monaten ungehindert ausbreiten, auch im besetzten Polen.<sup>2101</sup>

Mit dem Überfall auf Polen und der Deportation polnischer Zivilisten nahm die Zahl der "Bummelanten" und Arbeitsvertragsbrüchigen sprunghaft zu. Vor Errichtung der Arbeitserziehungslager waren straffällig gewordene polnische Arbeitskräfte in Gerichtsgefängnissen inhaftiert worden, dabei ging jedoch die Ausschöpfung der Arbeitskraft verloren.<sup>2102</sup> Bereits im Januar 1940 wurde die Inhaftierung in Gerichtsgefängnissen eher abgelehnt, zumal diese Gefängnisse bereits überfüllt waren. "Die Erziehung in dem vor drei Monaten eingerichteten Sonderlager Hintzert (sic)<sup>2103</sup> dagegen kann (...) als absoluter Erfolg angesehen werden", urteilte Fritz Todt. Auch die Leiter der Arbeitsämter beschwerten sich über mangelnde Sanktionsmöglichkeiten bei "arbeitsunlustigen Elementen" und machten als Beauftragte ihre vorgesetzten Reichstrehänder dafür verantwortlich, dass keine oder nicht genügend "Erziehungslager" eingerichtet wurden.<sup>2104</sup> Der Reichstrehänder der Arbeit Niedersachsen wandte sich wegen dieser Beschwerden an die Gauleitung Weser-Ems und schrieb:

---

<sup>2099</sup> siehe Tech, S. 68 f.

<sup>2100</sup> siehe Lotfi, S. 57

<sup>2101</sup> ebd., S. 82

<sup>2102</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz*, S. 201

<sup>2103</sup> Nach Auflösung der Polizeihaftlager am Westwall im Frühsommer 1940 und der Unterstellung des SS-Sonderlagers Hintzert unter die Inspektion der Konzentrationslager am 1.7.1940 diente das Lager als Durchgangslager besonders für luxemburgische, belgische, französische und niederländische Häftlinge auf ihrem Leidensweg nach Buchenwald, Natzweiler oder Dachau; siehe Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz, 4.1.2004

<sup>2104</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 15.1.1940

"Wenn ich auch als Nationalsozialist die Einrichtung von Erziehungslagern, in denen noch besserungsfähige Bummelanten (und zwar außerhalb des für schwerere Fälle vorzubereitenden gerichtlichen Verfahrens) zu verantwortungsbewussten Volksgenossen erzogen werden sollen, von Anfang an für notwendig hielt, so befindet sich der Kreisleiter doch im Irrtum, wenn er glaubt, mein Amt dafür verantwortlich machen zu müssen, dass diese neue Einrichtung noch nicht besteht. Abgesehen davon, dass die Frage, ob das Institut der 'Dienstverpflichtung', das nicht als Strafe gedacht war, für die Einweisung in ein solches Erziehungslager in Frage kommt, handelt es sich hier um eine politische Frage, über die aus mir nicht erklärlichen Gründen eine zentrale Klärung noch immer nicht erfolgt ist."<sup>2105</sup> Daher schlug er vor, dass sich der Gauleiter in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichsverteidigungskommissars dieser Frage annähme und gemeinsam mit allen beteiligten Stellen einschließlich der Ge

stapo die Angelegenheit klären solle. Der Leiter des Arbeitsamtes Wilhelmshaven berichtete im Juni 1940 dem Reichstreuhänder von einer Besprechung über die Einrichtung eines Erziehungslagers.<sup>2106</sup> Man war sich zwar einig, zur Behebung von Disziplinlosigkeiten ein solches Lager zu errichten, aber da die Anordnung über Dienstverpflichtungen diese Lager nicht vorsah, konnte der Reichstreuhänder nicht aktiv werden. Die Gestapo hatte bereits vor längerer Zeit mit der Kriegsmarine ein so genanntes Erziehungslager für arbeitsunwillige Dienstverpflichtete mit ungefähr 50 bis 60 Zellen eingerichtet, in dem die Inhaftierten sehr streng behandelt wurden und schwere körperliche Arbeit zu leisten hatten. Der Leiter des Arbeitsamtes Wilhelmshaven beurteilte den Aufenthalt in diesem Lager als "sehr heilsam (...) abschreckend auf andere Volksgenossen" und war der Meinung, gegenwärtig würde diese Maßnahme ausreichen und kein weiteres Lager erforderlich sein.<sup>2107</sup>

---

<sup>2105</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 22.5.1940

<sup>2106</sup> Teilgenommen hatten der Gauamtsleiter und Kreisleiter, von der DAF eine Vertreterin der Gauverwaltung, je ein Wehrkreisobmann und eine –obmännin, der Kreisamtsleiter, eine Vertreterin der Kreisverwaltung der Frauenschaft, der Kreishandwerksmeister, der Reichsorganisationsmeister, ein Assessor, ein Vertreter der Gestapo und der Leiter des Arbeitsamtes Wilhelmshaven

<sup>2107</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 10.6.1940

### *Arbeitserziehungslager als Arbeitsstraflager*

Der erste Erlass Himmlers im Mai 1941 über Aufbau und Betrieb von Arbeitserziehungslagern passte die theoretischen Richtlinien der schon vorhandenen Praxis an. Viele der bis dahin bereits bestehenden Regelungen von Wirtschaft und Sicherheitspolizei blieben für alle später aufgebauten Lager verbindlich, ohne dass jemals eine rechtliche Grundlage erwähnt wurde. Dafür verantwortlich war ein früherer Erlass des Reichssicherheitshauptamtes, der die Gestapo zur Durchführung aller Maßnahmen ermächtigte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich waren, ohne sich dabei an einzelne Gesetze oder Verordnungen zu orientieren, sondern nur an dem Gesamtauftrag, der der Polizei im Allgemeinen und der Gestapo im Besonderen zum Neuaufbau des Deutschen Reiches erteilt worden war.<sup>2108</sup>

Himmler als Verantwortlicher für die Genehmigung eines Arbeitserziehungslagers<sup>2109</sup> erläuterte im Dezember 1942: "Mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und anderen Arbeitskräften in wehr- und volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben mehren sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen, denen im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes mit allen Mitteln entgegengetreten werden muß. Die Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen, sind in besonderen Arbeitserziehungslagern zusammenzufassen und dort zu geregelter Arbeit anzuhalten. Die Arbeitserziehungslager sind ausschließlich zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitsabotage gleichkommt, bestimmt. Die Einweisung verfolgt einen erzieherischen Zweck, gilt nicht als Strafmaßnahme und darf als solche auch nicht amtlich vermerkt werden."<sup>2110</sup> Diese letzte Anweisung wurde jedoch bald widerrufen und Haftzeiten in den Arbeitsbuchkartei- en der Arbeitsämter vermerkt.

---

<sup>2108</sup> siehe Tech, S. 88 f.

<sup>2109</sup> abgedruckt in *Konieczny/Szurgacz*, S. 158; siehe auch Kaienburg, S. 41

<sup>2110</sup> zitiert in Fisser-Blömer, S. 30

Wie in anderen Bereichen auch, kann keine genaue Statistik über Einweisungen in Arbeitserziehungslager angegeben werden.<sup>2111</sup> Betroffen waren vor allem Industriearbeiter,<sup>2112</sup> denn hier waren die Lebens- und Arbeitsumstände der ausländischen Arbeitskräfte in der Regel katastrophaler als in der Landwirtschaft, ferner gingen die ausländischen Industriearbeiter(innen) innerhalb der großen Belegschaft als Individuum verloren und waren anonymisiert, was die Hemmschwelle einer Anzeige bei Vorgesetzten erheblich senkte. Landwirtschaftliche Betriebe jedoch waren in der Regel klein, der Mitarbeiterstab überschaubar und durch persönliche Kontakte gekennzeichnet, da Fremdarbeiter(innen) direkt auf den Höfen lebten und durch die Aufhebung der Anonymität einen gewissen Schutz erfuhren.

Seit Ende 1940 entstanden in Deutschland schätzungsweise rund 200 Arbeitserziehungslager,<sup>2113</sup> wobei die genaue Anzahl nicht zu ermitteln ist, da nicht alle Arbeitserziehungslager auch so benannt wurden.

Für die Einweisungen waren die Staatspolizei(leit)stellen zuständig, die Haftzeit sollte (unabhängig von der Nationalität) höchsten 56 Tage betragen. Zahlreiche Statistiken belegen jedoch die willkürliche Festsetzung der Haftdauer, sodass trotz der strikten Vorgabe ein breiter Ermessensraum bestand.<sup>2114</sup>

Unabhängig vom Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit (also dem Leiter eines Arbeitsamtes) konnte die zuständige Staatspolizeistelle auch in eigener Zuständigkeit die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager anordnen.<sup>2115</sup>

In den Lagern mussten Gefangenenbücher, Verzeichnisse abgenommener Gegenstände, Kassenbücher über abgelieferte Gelder und Wertsachen, Kranken-

---

<sup>2111</sup> siehe Herbert, Politik und Praxis, S. 355

<sup>2112</sup> siehe Kaienburg, S. 309

<sup>2113</sup> siehe Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 17.12.2003

<sup>2114</sup> So unterrichtete der Präsident des Gauarbeitsamtes Sachsen den Präsidenten des Gauarbeitsamtes Hannover darüber, dass ein belgischer Vertragsbrüchiger für die Dauer von drei Monaten in einem Arbeitserziehungslager untergebracht worden war; HStAH Hann. 275 Nr. 320, 28.6.1944. Die Nennung von Einzelfällen in dem Archivmaterial ist keine Ausnahme und spiegelt den äußerst aufwändigen Verwaltungsaufwand wieder, den die Arbeitseinsatzverwaltung auch mit den Arbeitserziehungslagern hatte

<sup>2115</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5063, 4.4.1941

bücher, Strafbücher, Entlassungs- und Terminkalender, Namensverzeichnisse der Häftlinge und Gefangenenstandsbücher geführt werden,<sup>2116</sup> darüber hinaus eventuell noch Bücher über die Einnahmen und Ausgabe von Lebensmitteln. Wenn nach Ablauf der acht Wochen das "Erziehungsziel" nicht erreicht worden war, konnte beim Reichsicherheitshauptamt die Einweisung in ein Konzentrationslager beantragt werden.<sup>2117</sup>

Himmler erließ eine reichsweit gültige Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager, in der die ganze Härte festgehalten wurde. Darin betonte er noch einmal, wegen der Einweisung als eine polizeiliche Vorbeugungs- und Erziehungsmaßnahme sei jede "körperliche Einwirkung" auf die Häftlinge durch das Betriebspersonal, den Unternehmern oder durch Häftlinge, die als Vorarbeiter eingesetzt waren, verboten. Das Lager- und Wachpersonal wurde bei dieser Aufzählung nicht genannt; sie erhielten somit indirekt die Erlaubnis für Misshandlungen. Bei Verletzungen der Lagerordnung, bei "Widersetzlichkeiten, böswilliger schlechter Arbeitsleistung" oder sonstigen Ordnungsschwierigkeiten konnte der Lagerleiter Strafen gemäß der Polizeigefängnisverordnung verhängen: Verwahrung, Entziehung von Vergünstigungen (rauchen, schreiben, lesen), Entziehung der warmen Morgen- oder Abendmahlzeit bis zu viermal hintereinander, Entziehung der warmen Mittagsmahlzeit bis zu dreimal mit jeweils einem Tag Pause, Entziehung der gesamten warmen Kost bis zu dreimal mit jeweils einem Tag Pause, Entziehung des Bettlagers bis zu dreimal nacheinander, Zuweisung von Sonderarbeit bis zu fünf Tagen, wobei die Gesamtarbeitszeit dieser Sonderarbeit 16 Stunden nicht überschreiten sollte, zwei Wochen Arrest in einer unmöblierten Strafzelle (lediglich eine an der Wand befestigte Holzpritsche, ein Eimer für die Notdurft, ein Wasserkrug) bei Wasser und Brot und Entzug des Bettlagers, wobei offiziell eine Fesselung des Häftlings nicht zulässig war. Wenn als Strafe Essensentzug oder Arrest ausgesprochen wurde, sollte vorher der Lagerarzt angehört werden. Anderer Strafen waren nicht zulässig, ausgesprochene Strafen mussten in ein Strafbuch einge-

---

<sup>2116</sup> siehe *Konieczny/Szurgacz.*, S. 161 f.

<sup>2117</sup> *ibd.*, S. 158

tragen werden, welches dem Leiter der betreuenden Staatspolizei(leit)stelle monatlich vorzulegen war.<sup>2118</sup> Bei dieser genauen Anweisung Himmlers scheint sich niemand daran gestoßen zu haben, dass zur Erlangung des "Erziehungsziels" die als Erziehungs- und nicht als Strafmittel propagierte Einweisung in ein Arbeitserziehungslager durch gefängnisstrafrechtliche Methoden erreicht werden sollte. Außerdem belegen die vorliegenden Fallstudien nur zu deutlich, dass sich nicht an diese Vorgaben gehalten wurde: In den Arbeitserziehungslagern wurde gefoltert, misshandelt und gemordet.

### ***Die Ausbeutung der Arbeitskraft***

Arbeitserziehungslager wurden vorzugsweise in der Nähe großer Industrieanlagen errichtet, um den Betrieben die zusätzlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Versuchsweise wurden auch Arbeitserziehungsabteilungen in größeren Werken mit zahlreichen ausländischen Arbeitskräften eingerichtet, wenn in der Nähe kein Arbeitserziehungslager vorhanden war.<sup>2119</sup> Diese betriebsinternen Arbeitsstraflager für minder schwere Fälle sollten verhindern, dass immer mehr Arbeitserziehungshäftlinge den einzelnen Betrieben als Arbeitskräfte verloren gingen, sei es, weil Arbeitserziehungslager allzu oft die Vorstufe zur Einweisung in ein Konzentrationslager bildeten, aber auch, weil viele Arbeiter die Haft in einem Arbeitserziehungslager nicht überlebten. Der Einsatz von Häftlingen in der freien Wirtschaft konnte zudem drohend der ganzen Belegschaft die Konsequenzen unangepassten Verhaltens vor Augen führen.

---

<sup>2118</sup> *Konieczny/Szurgacz, S. 163 f.*

<sup>2119</sup> Erlass vom 15.12.1942: "Bei größeren Werken mit zahlreichen ausländischen Arbeitskräften, in deren Nähe kein Arbeitserziehungslager gelegen ist, erscheint es unter Umständen versuchsweise möglich, Erziehungsabteilungen einzurichten, in denen ausländische Arbeitskräfte wegen nicht allzu schwerer Bummelei - wie in Arbeitserziehungslagern - unter Bewachung zur Arbeit angehalten werden. Über die Einweisung in diese Erziehungsabteilung würde die Staatspolizei(leit)stelle entscheiden, deren Weisungen auch die vom Werkschutz zu stellenden Bewachungskräfte unterliegen. Für abgesonderte Unterbringung hätte hierbei im Einvernehmen mit der Staatspolizei(leit)stelle der Betrieb zu sorgen. Über Erfahrungen in dieser Hinsicht ist zu berichten." *Zitiert in Konieczny/Szurgacz, S. 188 f.*

Um Arbeitskräfte nicht für unkalkulierbare Zeit dem eigentlichen Betrieb zu entziehen, wurde die Haftzeit nicht nach der Dauer des Lageraufenthalts bemessen, sondern bereits vom Zeitpunkt der Verhaftung an gerechnet.<sup>2120</sup> Die Häftlinge wurden den Unternehmern durch Vertrag zur Verfügung gestellt, die für jeden Häftling den Tariflohn eines ungelerten Arbeiters zuzüglich eines Aufschlags von 15 % für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu zahlen hatten, die somit gut an den Häftlingen verdiente. Für jeden Unternehmer musste vom Arbeitserziehungslager eine Beschäftigungsliste eingerichtet werden, in der die Arbeitsbeträge festgehalten und am Monatsende dem Unternehmer in Rechnung gestellt wurden.<sup>2121</sup>

Die tägliche Arbeitszeit der Lagerhäftlinge sollte offiziell 10–12 Stunden betragen, wobei die Häftlinge "zur strenger Arbeit anzuhalten" waren, um sie zu ermahnen, zu einer angemessenen Arbeitshaltung zu erziehen und um eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Für jeden Arbeitstag sollte den Häftlingen 0,50 RM gutgeschrieben werden, wobei sie für Verbrauchsgegenstände bis zu 2 RM wöchentlich ausgeben konnten.<sup>2122</sup>

Den Berichten zufolge hatte sich die "lagermäßige Behandlung und Erziehung von Vertragsbrüchigen, Arbeitsscheuen und Bummelanten allgemein bewährt",<sup>2123</sup> sodass besonders in der Nähe großer Industrieanlagen in rascher Folge weitere Lager errichtet wurden, deren hauptsächliches Ziel neben der Abschreckung die uneingeschränkte Ausschöpfung der Arbeitskraft war. Dabei war nicht immer unbedingt die Gestapo für diese Lager zuständig: Für die Betreuung des Lagers Hunswinkel bei Lüdenscheid war beispielsweise der Oberbürgermeister und für das Arbeitserziehungslager auf dem Flughafengelände Essen-Mühlheim die Flughafengesellschaft zuständig. Dieses Lager mit einer Kapazität von 500 Häftlingen war allein für Ausländer vorgesehen, in Recklinghausen wurde ein Arbeitserziehungslager nur für deutsche Arbeits-

---

<sup>2120</sup> *ebd.*

<sup>2121</sup> *ebd.*, S. 161

<sup>2122</sup> Gespräche mit Überlebenden des Arbeitserziehungslagers Augustaschacht Ohrbeck bei Osnabrück haben jedoch ergeben, dass keinesfalls Lohn gezahlt wurde

<sup>2123</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5063, 4.4.1941

kräfte errichtet. Das Lager in Hunswinkel war für "schwere Fälle" (Vorbestrafte, Rückfällige usw.) zuständig,<sup>2124</sup> sodass es sogar innerhalb des Arbeitserziehungslagersystems eine bestimmte Hierarchie gab.

### *Fallbeispiel*

Das abschließende Beispiel soll zeigen, dass die erbarmungslosen Zustände in den Arbeitserziehungslagern der Arbeitseinsatzverwaltung bekannt waren. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Gestapo ohne Schwierigkeiten die Kompetenzen der Arbeitseinsatzverwaltung untergraben und eigenmächtig handeln konnte und sich erst dann bereit erklärte, die vorgegebenen Richtlinien einzuhalten, wenn höhere Instanzen intervenierten. Das Beispiel zeigt aber auch sehr deutlich, wie sehr das nationalsozialistische Regime bemüht war, bei ihren Verbündeten nicht in Missfallen zu geraten, sondern alles zu versuchen, jegliche Art von (berechtigter) Kritik zu vermeiden:

Sehr peinlich für die deutsche Arbeitseinsatzverwaltung waren die Beschwerden von Vertretern der italienischen Confederazione,<sup>2125</sup> da italienische Arbeitskräfte ohne Grund in ein Arbeitsstraflager eingeliefert und äußerst unwürdig behandelt worden waren. Sogar Mussolini interessierte sich für diese Angelegenheit und wollte sie so schnell wie möglich geklärt haben.<sup>2126</sup> Da es im Vorfeld schon ähnliche Beschwerden gegeben hatte, befürchtete der Leiter des Arbeitsamtes Watenstedt, zuständig für die Hermann-Göring-Werke, negative Auswirkungen bei weiteren Werbemaßnahmen in Italien. Er bat daher den Leiter der Staatspolizeistelle, den Beschwerden nachzugehen und eventuell für wirksame Abhilfe zu sorgen, auf jeden Fall aber Stellung zu nehmen, ob die Einlieferung in ein Arbeitserziehungslager erforderlich war. Die Beschwerde erreichte auch den Reichsarbeitsminister, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsens ausgiebig über diese Vorfälle informiert

<sup>2124</sup> StAM Oberpräsidium Nr. 5063, 26.6.1941

<sup>2125</sup> faschistische Gewerkschaft Italiens

<sup>2126</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 7.10.1939

werden wollte.<sup>2127</sup> Der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen antwortete pflichtgemäß, dass zu diesem Zeitpunkt insgesamt 10 Italiener durch die Gestapo Braunschweig auf Vorschlag der Staatspolizeileitstelle Watenstedt ohne Beteiligung der Italienische Confederazione, des Arbeitsamtes oder des Treuhänders der Arbeit in das Arbeitserziehungslager Hallendorf eingeliefert worden waren, wobei hauptsächlich auf Anzeigen von Schachtmeistern, Polieren oder Betriebsführern reagierte worden war. Wegen der Beschwerden würde nun die Confederazione 24 Stunden nach Einlieferung eines italienischen Arbeiters in ein Arbeitserziehungslager informiert werden; zwei oder drei Einlieferungen (wegen Diebstahl) seien sogar auf Antrag der Confederazione geschehen. Das Arbeitsamt war von der Gestapo bereits seit Monaten nicht mehr eingeschaltet und entsprechende Beschwerden seien ignoriert worden. Die Durchschrift dieser Beschwerden war angeblich dem Landesarbeitsamt zugesandt worden, dort aber unauffindbar. Es war der Arbeitseinsatzverwaltung durchaus bekannt, dass im Lager misshandelt wurde (Bisswunden von Wachhunden, Tritte, Schläge usw.). Näheres konnte der Präsident des Landesarbeitsamtes nicht mitteilen, da das Lager keine weiteren Auskünfte gab. Es wurde eine Besprechung dieser Angelegenheit beim auswärtigen Amt angekündigt,<sup>2128</sup> deren Ergebnis in den Akten aber nicht enthalten ist. Um die Peinlichkeit aus der Welt zu schaffen, wandte sich der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen an die Gestapo in Hallendorf, redete sich aber gleichzeitig aus seiner Verantwortung heraus, da die Einlieferungen ohne seine Beteiligung bzw. die seines Beauftragten durch die Betriebe selbst erfolgt seien. Von der Polizeileitstelle Braunschweig wurde ihm zugesichert, künftige Einlieferungen sollten nur noch auf Grund eines Antrages des Reichstreuhänders der Arbeit erfolgen. Dieser Beauftragte wurde angewiesen, italienische Arbeiter möglichst nur durch die ordentlichen Gerichte bzw. in Ordnungs-

---

<sup>2127</sup> Vor allem wollte er wissen, auf wessen Veranlassung 12 Italiener mit Arbeitserziehungslager bestraft worden waren, ob sie bereits inhaftiert waren, ob an der Entscheidungsfindung die Confederazione, die Treuhänder der Arbeit bzw. Angehörige des Arbeitsamtes Watenstedt beteiligt waren, wie die Behandlung im Lager sei und ob es zutrefte, dass Hunde auf die Insassen gehetzt würden usw.; HStAH Hann 275 Nr. 185, 7.10.1939

<sup>2128</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 7.10.1939

strafverfahren aburteilen zu lassen und Einweisungen in Arbeitserziehungslager nur dann vorzunehmen, wenn die Confederazione dieses selbst beantrage. Der Lagerführer stritt jede Misshandlung ab, daher wurde eine Untersuchung vom Hauptamt SS durchgeführt.<sup>2129</sup> Auf den Präsidenten machte das Lager Hallendorf einen ordentlichen Eindruck, die Inhaftierten arbeiteten tagsüber insbesondere in der Schlackenverwertung, zwar körperlich schwere und harte Arbeit, aber ein unzulässiges Antreibersystem oder sonstige unzulässige Handlungen habe er nicht bemerk,<sup>2130</sup> obwohl er dies in seinem vorherigen Schreiben an den Reichsarbeitsminister explizit genannt hatte.

Der Leiter des Arbeitsamtes in Watenstedt stellte auch noch zwei Jahre später fest, dass vielfach die Einlieferung in ein Arbeitserziehungslager erfolgte, ohne vorher seine Stellungnahme einzuholen, obwohl die Reichstreuhänderdienststellen bei Einweisungen einzuschalten waren.<sup>2131</sup>

Das Beispiel zeigt, dass nicht nur Arbeitskräfte aus Osteuropa in Arbeitserziehungslagern interniert wurden, sondern dass diese Form der Ahndung arbeitsrechtlicher Delikte von Anfang an für alle Arbeitskräfte galt. Dabei waren die schlimmen Zustände in den Lagern den Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung durchaus bekannt. Wenn sich der Leiter eines Arbeitsamtes oder ein Reichstreuhänder der Arbeit dazu entschloss, einen Arbeitsvertragsbrüchigen der Gestapo zwecks Einweisung in ein Arbeitserziehungslager zu übergeben, so mussten ihnen die Konsequenzen bewusst sein. Ebenfalls deutlich wird die Willkür der Gestapo Watenstedt, die sich an keine Vorhaben hielt, sondern nach eigenem Gusto Arbeiter in ein Arbeitserziehungslager einwies. Außerdem wird ersichtlich, dass Angehörige von befreundeten oder verbündeten Staaten die Möglichkeit hatten, sich bei ihren Konsulaten zu beschweren. Aus Rücksicht auf die Anwerbung in diesen Staaten blieb der Arbeitseinsatzverwaltung nichts anderes übrig, als sich dieser Beschwerden anzunehmen und zu versuchen, Abhilfe zu schaffen.

---

<sup>2129</sup> dessen Ergebnis nicht vorliegt

<sup>2130</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 11.10.1941, natürlich wurden bei einer offiziellen Überprüfungen keine Misshandlungen vorgenommen

<sup>2131</sup> HStAH Hann 275 Nr. 185, 3.9.1941

### *Schlimmer als Konzentrationslager*

Wie bereits erwähnt, erhalten heute Überlebende der Arbeitserziehungslager als Entschädigung die gleiche Geldsumme wie Überlebende der Konzentrationslager. Wenn auch Arbeitserziehungslager in der Regel kleiner als Konzentrationslager waren und der Aufenthalt normalerweise acht Wochen nicht überschreiten sollte, so waren die Zustände in den Arbeitserziehungslagern, die Lebens- und Arbeitsbedingungen noch brutaler und die Überlebenschancen in der Regel geringer als in Konzentrationslagern.<sup>2132</sup>

Die von der Auflösung der Konzentrationslager bekannten so schrecklichen Todesmärsche fanden auch bei den zum Teil chaotischen Auflösungen der Arbeitserziehungslager statt.<sup>2133</sup> In einigen Arbeitserziehungslagern wurde bei Kriegsende ein Teil der Häftlinge ermordet, höchstwahrscheinlich, um keine Zeugen zu hinterlassen.<sup>2134</sup> Die Zahl der insgesamt Inhaftierten lässt sich ebenso wenig ermitteln wie die Zahl der Häftlinge, die den Aufenthalt in einem Arbeitserziehungslager nicht überlebten.

Zur Bewertung der Arbeitserziehungslager soll abschließend eine zeitgenössische Beschreibung vorgestellt werden:

Kaltenbrunner, Chef der Sicherheitspolizei, betonte im Mai 1944: "Zunächst darf ich feststellen, daß die Arbeitserziehungslager der Sicherheitspolizei alles andere als ein Erholungsaufenthalt sind. Die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse für die Insassen sind im allgemeinen härter, als in einem Konzentrationslager. Dies ist notwendig, um den gewünschten Zweck zu erreichen und möglich, da die Unterbringung der einzelnen Schutzhäftlinge im allgemeinen nur einige Wochen, höchstens wenige Monate dauert."<sup>2135</sup>

---

<sup>2132</sup> Ausnahme: Vernichtungslager

<sup>2133</sup> So wurde z. B. das Arbeitserziehungslager Augustaschacht Ohrbeck am 1.4.1945 geschlossen und 125 Häftlinge entlassen. 62 weitere Männer, die wahrscheinlich als "schwere Fälle" galten, wurden der Bremer Gestapo überstellt. Es ist nicht bekannt, ob diese Männer jemals in Bremen ankamen; siehe: Issmer, S. 425 ff.

<sup>2134</sup> so im Arbeitserziehungslager Lahden; siehe Tech, S. 231 ff.

<sup>2135</sup> zitiert in Lotfi, in: Kulturbetrieb Mühlheim an der Ruhr, 8.4.2008

## **Kapitel VI: Zusammenfassung und Resümee**

Die staatliche Arbeitsverwaltung in Deutschland entwickelte sich im Zuge der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen durch die Industrialisierung, ohne dass zunächst Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung miteinander verknüpft wurden. Durch die Auflösung der überlieferten Formen der Arbeitsvermittlung, die nur regional bzw. berufsspezifisch für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gesorgt hatten, stand dem zunftfreien Proletariat keine Hilfsorganisationen mehr zur Verfügung. Erstmals mit dem Problem von Massenarbeitslosigkeit konfrontiert, setzte sich die Erkenntnis durch, dass Arbeitslosigkeit nicht nur individuell begründet sein musste. Gemeinnützige und kommunale Arbeitsnachweise versuchten seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Arbeitslosigkeit zu verhindern, gleichzeitig wurden gewerbliche Arbeitsvermittlungsstellen staatlich reglementiert. Die städtischen Arbeitsbüros hatten nicht nur eine Vermittlungsfunktion, sondern setzten sich darüber hinaus für umfangreiche Arbeiterschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Gesundheitspflege und Arbeiterbildung ein. Diese Form der Arbeiterschutzgebung fand später Einzug in das Reichsarbeitsministerium, das sich zum Beispiel auch verantwortlich für den sozialen Wohnungsbau zeigte. Die kommunalen und städtischen Vermittlungsbüros stellten die erste Zentralisierung dar, denn sie standen allen Branchen offen. Es fehlte jedoch der überregionale Überblick, sodass keine Transparenz auf dem Arbeitsmarkt entstehen konnte. Daher wurden Ende des 19. Jahrhunderts die ersten Arbeitsnachweisverbände gegründet, aber die Idee von Provinzial- und Landesbehörden konnte sich zu Beginn des neuen Jahrhunderts noch nicht durchsetzen. Der erste staatliche Schritt zur Zentralisierung der Arbeitsverwaltung war die Gründung der Reichszentrale der Arbeitsnachweise zu Beginn des Ersten Weltkrieges. Sie sollte die Verbindung zwischen den Arbeitsnachweisen herstellen, denn angesichts der Einberufungen zum Militär und der damit kurzfristig entstandenen hohen Arbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Arbeitermangel in der Landwirtschaft war es dringend erforderlich, Angebot und Nachfrage

von Arbeitskräften reichsweit zu koordinieren.

Während des Ersten Weltkriegs wurde erstmals lenkend und vorschreibend in den Arbeitsmarkt eingegriffen, wobei Kriegsgefangene die ersten Arbeitskräfte waren, die einer strikten Einsatzlenkung unterlagen. Das im Dezember 1916 erlassene "Vaterländische Hilfsdienstgesetz" führte den Arbeitszwang für alle Bevölkerungsschichten ein. Die Arbeitsnachweisverbände wurden in Zentralauskunftsstellen umgewandelt und mit der Durchführung des Gesetzes betraut. Sie waren ebenfalls für die Zurückhaltung von wichtigen Fachkräften und für die Bereitstellung von kriegswichtigem Material (Pferde, Maschinen) zuständig, eine Aufgabenerweiterung, die auch während des nationalsozialistischen Regimes in der Arbeitseinsatzverwaltung zu beobachten ist.

Im Zuge der Überlegungen zur Demobilmachung wurde kurz vor Kriegsende das Reichsamt für Arbeit (ab März 1919 Reichsarbeitsministerium) gegründet, das erstmals die sozialen Belange der arbeitenden Bevölkerung einschließlich des Versicherungswesens reichseinheitlich organisierte.

Die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenversicherung geschah jedoch unabhängig von der Zentralisierung der Arbeitsvermittlung. Armut wurde zunächst als individuelles und selbst verschuldetes Problem angesehen, erst die Folgeerscheinungen der Industrialisierung ließen erkennen, dass es auch unverschuldete Armut gab. Vor dem Ersten Weltkrieg ging man jedoch davon aus, dass sich der Arbeitsmarkt selbst regulieren müsse. Erst während des Krieges griff der Staat bei kriegsbedingter Arbeitslosigkeit mit der Zahlung einer Kriegserwerbslosenfürsorge ein, die jedoch an bestimmte Auflagen gebunden war. Die Erwerbslosenfürsorge vom Januar 1919 als Nachfolgerin der Kriegserwerbslosenfürsorge verpflichtete die Gemeinden zur Zahlung von Unterstützungsgeldern und schuf damit ein neues Kapitel in der Arbeitslosenpolitik in Deutschland. Die Hauptleistung des 1920 gegründeten Reichsamtes für Arbeitsvermittlung war die Vorbereitung des Arbeitsnachweisgesetzes, auf dessen Grundlage im September 1922 eine Reichsarbeitsverwaltung mit einer besonderen Abteilung für Arbeitsvermittlung eingerichtet wurde. Diese Entwicklung fand mit dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversi-

cherung (AVAVG) vom Juli 1927 ihren Abschluss, indem die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als öffentlich-rechtliche Institution mit Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern die organische Voraussetzung für eine einheitliche Arbeitsmarktpolitik bildete, denn es hatte sich gezeigt, dass sich der Staat nicht mehr seiner sozialen Verantwortung entziehen konnte. Damit verbunden war auch eine reichseinheitliche Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge, deren Versicherungsbeiträge zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und –nehmern aufgebracht wurden.

Das nationalsozialistische Regime übernahm die gut ausgebaute und strukturierte staatliche Arbeitsverwaltung und deren fertigen Pläne zum Abbau der hohen Arbeitslosigkeit. Mit der Abschaffung der paritätischen Gremien und der Etablierung des "Führerprinzips" wurde die Arbeitsverwaltung umstrukturiert und "gleichgeschaltet", wobei auf den fähigen ehemaligen Reichsarbeitsminister Syrup nicht verzichtet werden konnte. Er wurde zwar seines Postens als Reichsarbeitsminister enthoben, dafür aber zum Präsidenten der Reichsanstalt ernannt. Die Einsetzung des ehemaligen Stahlhelmführers Seldte als Reichsarbeitsminister war indes nicht fachlich begründet, sondern wegen seiner Loyalität zu Hitler, der seine Macht noch nicht gefestigt sah.

Die Mitarbeiter der Reichsanstalt und der nachgeordneten Behörden bildeten mit ihrem hohen sozialpolitischem Engagement eher eine Ausnahme der ansonsten konservativ und unpolitisch eingestellten Beamtenschaft. Im Reichsarbeitsministerium saßen hingegen Politiker, die mit ihren national-konservativen Vorstellungen die Koalition zwischen NSDAP und DNVP gefördert hatten und durchaus angetan waren von den Vorstellungen von Hierarchie und Disziplin. Daher fanden sie sich mit dem Erfolg Hitlers ab und waren zu einer Arbeit unter nationalsozialistischer Herrschaft bereit.

Die führenden Beamten und Angestellten der Arbeitsverwaltung waren in hohem Maße vom Berufsbeamtengesetz (April 1933) betroffen. Knapp 36 % der leitenden und stellvertretenden Beamten und Angestellten der Arbeitsämter und 23 % bzw. 46 % der Präsidenten der Landesarbeitsämter bzw. deren Stellvertreter wurden aufgrund des BBG entlassen. Im Gegenzug wurden bis

März 1934 ca. 11.000 neue Mitarbeiter eingestellt, ungefähr die Hälfte von ihnen so genannte "alte Kämpfer", bei denen man zwar die Loyalität zum nationalsozialistischen Staate voraussetzen konnte, deren fachliche Qualifikation aber nicht unbedingt gewährleistet war.

Zum Zeitpunkt des Berufsbeamtengesetzes war Hitler gerade erst ein Vierteljahr an der Macht, und es drängt sich die Frage auf, wie die weitere Entwicklung verlaufen wäre, wenn sich die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geschlossen gegen das Gesetz gestellt hätten. Das gesamte öffentliche Leben in Deutschland und damit verbunden auch das Wirtschaftsleben wäre zusammen gebrochen. Es ist fraglich, ob Hitler in dem dadurch entstehenden Chaos weiterhin Rückhalt bei seinen Anhängern und innerhalb der Bevölkerung gefunden hätte. Aber nichts dergleichen geschah: Der öffentliche Dienst wurde von tatsächlichen und vermeintlichen Gegnern "gesäubert", und der mit überzeugten Nationalsozialisten angereicherte Mitarbeiterstab der Arbeitsverwaltung arbeitete die Verordnungen zur Regelung des Arbeitseinsatzes im Sinne des Regimes aus.

Obwohl dem Präsidenten der Reichsanstalt immer mehr hoheitliche Aufgaben übertragen worden waren und die Selbstverwaltungskörperschaft in eine staatlich gelenkten Arbeitseinsatzverwaltung umgewandelt worden war, verlor die Reichsanstalt 1938 ihre Selbständigkeit und wurde dem Reichsarbeitsministerium eingegliedert. Die Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten der Reichsanstalt gingen auf den Reichsarbeitsminister über, um die straffe Arbeitseinsatzlenkung im Zuge des Vierjahresplans zu gewährleisten. Der entmachtete Syrup, nunmehr Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium, blieb als verantwortlicher Mitarbeiter in der Vierjahresplanbehörde weiterhin für den Arbeitseinsatz zuständig.

Im Laufe der Jahre wurde die Arbeitseinsatzverwaltung mehr und mehr aufgebläht, die Aufgaben nahmen beständig zu, bis sie schließlich nicht mehr bewältigt werden konnten. Vier maßgebliche Faktoren waren dafür verantwortlich:

- a. die Abschaffung des freien Arbeitsmarktes durch die Etablierung der staatlichen Arbeitseinsatzpolitik
- b. die Schaffung von Sonderbehörden parallel zur ursprünglichen Arbeitsverwaltung
- c. damit in Verbindung stehend die Verteilung der Kompetenzen auf zu viele Entscheidungsträger auch außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung
- d. eine Verwaltungswut, die in eine schiere Verwaltungsmanie ausartete

a. Mit der Abschaffung des freien Arbeitsmarktes entwickelte sich die nationalsozialistische Arbeitsmarktpolitik zur Arbeitseinsatzpolitik und damit zu einem Instrument, das zunächst lenkend, dann jedoch leitend, vorschreibend und kontrollierend in den Arbeitsmarkt eingriff, um diesen den bevölkerungs-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gegebenheiten anzupassen. Damit mussten nicht nur die Aufgaben übernommen werden, die zuvor von den Partizipanten des Arbeits- und Wirtschaftslebens wahrgenommen worden waren (z. B. Tarifwesen, Gewerkschaften), sondern durch die staatliche Reglementierung musste der Bereich Arbeit auch ständig überwacht und kontrolliert werden.

Um die Ziele der Arbeitseinsatzpolitik zu erreichen, wurden unterschiedliche Strategien verfolgt: Einerseits wurden durch Arbeitsbeschaffungsprogramme, Notstandsarbeiten, Freiwilliger und Reichsarbeitsdienst tatsächlich eine Vielzahl von zumindest kurzfristigen Stellen geschaffen, andererseits jedoch erschienen im Verlauf der folgenden Jahre eine Fülle von Gesetzen und Erlassen, die immer restriktiver in den Arbeitsmarkt eingriffen und die Rechte sowohl von Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern einschränkten. Nach Erreichen der Vollbeschäftigung im Jahre 1936 wurden die Eingriffe in den Arbeitsmarkt immer drastischer, galt es doch nun, die vorhandenen Arbeitskräfte stetig umzuverteilen, um speziell dem Bedarf der Rüstungsindustrie gerecht zu werden. Auch diese Fülle von Gesetzen und Verordnungen sorgten für eine zunehmende Arbeitsbelastung der Arbeitsverwaltung, da deren Einhaltung ständig kontrolliert und überwacht werden musste.

Allerdings waren die Versuche, das bestehende arbeitsrechtliche System allein durch Ergänzungen, Einschränkungen oder partielle Aufhebungen zu verändern, lediglich eher punktuelle und sporadische Steuerungsimpulse, die eine

umfassende Planung im Sinne der wirtschaftlichen Zielvorstellungen des Regimes vermissen ließen und einen Prozess in Gang setzten, der in der heutigen EDV-Sprache mit "Never change a running system" gekennzeichnet wird. Jedes einschränkende Gesetz bzw. jede in den Arbeitsmarkt eingreifende Verordnung sorgte für Ausnahmen und Sonderfälle, die in weiteren Erlassen neu geregelt werden mussten. Die Verwaltung war bei der Ausführung und Überwachung ihrer Aufgaben zunehmend verunsichert und kaum noch in der Lage, die Übersicht zu behalten. Umfangreicher Schriftverkehr mit Fragen und Erläuterungen waren die Folge und immer wieder mussten Reichsinstanzen ihre unterstellten Behörden auf die tatsächliche Rechtslage hinweisen. Dabei ist erstaunlich, dass es bis weit in den Krieg hinein auch innerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung Bereiche gab, die nicht reichseinheitlich vorgegeben worden waren, sondern auf Landes- bzw. Arbeitsamtsebene geregelt wurden, sodass immer wieder Handlungsspielräume bestanden. Ebenso erstaunlich ist, dass es einzelnen Arbeitseinsatzbehörden gelang, sich ohne Konsequenzen nicht an Vorgaben der Reichsleitung zu halten.

Die schrittweise Entrechtung der deutschen Arbeitnehmer schuf auch die Akzeptanz für die offensichtliche Entrechtung der ab Kriegsbeginn eingesetzten Fremd- und Zwangsarbeiter(innen). Während des Krieges entwickelte sich die Arbeitseinsatzpolitik zu einer wahren Arbeitskräftebeschaffungspolitik, indem es galt, wirklich die allerletzte zur Verfügung stehende Arbeitskraft für die Kriegswirtschaft zu rekrutieren, sei es in Deutschland oder im besetzten Ausland, sei es in den Haftstätten, in Schulen und sogar in Heil- und Pflegeanstalten.

Von der Verstaatlichung der arbeitsmarktpolitischen Regelungskompetenzen waren alle Arbeitskräfte betroffen, aber bei der Beschäftigung von Ausländern war der Einfluss des Staates besonders groß, weil er allein über die Anwerbung und Abschiebung entscheiden konnte und damit über Kompetenzen verfügte, die die Entwicklung des Arbeitseinsatzes in erster Linie von staatlichen Entscheidungen abhängig machte. Die zumeist deutschunkundigen Ausländer(innen) waren nicht über ihre Rechte informiert bzw. verfügten kaum über

Möglichkeiten, ihre Rechte einzufordern. Sie unterlagen unmenschlichen arbeitsrechtlichen Willkürmaßnahmen und wurden rücksichtslos ausgebeutet.

b. Wichtiges Element der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik war die Schaffung von über- und nebengeordneten Sonderbehörden parallel zur existenten Behördenstruktur. Damit vervielfältigten sich die Verwaltungsaufgaben, und die Entwicklung im Laufe des Krieges zeigt, dass die Arbeitseinsatzpolitik letztendlich an ihrer Aufgabenvielfalt und am Kompetenzchaos scheitern musste.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob dieses Scheitern theoretisch hätte verhindert werden können. Für die Erreichung seiner (Kriegs-)Ziele standen Hitler mehrere Wege offen: Mit dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsanstalt standen ihm eine gut ausgebaute Behördenstruktur zur Verfügung, die eigentlich nach Einzug des "Führerprinzips" den Arbeitseinsatz hätte diktatorisch leiten können, zumal unliebsame und störende Mitarbeiter entlassen worden waren. Offensichtlich erwies sich Seldte jedoch als ein zu schwacher Minister, der sich gegen die Ansprüche anderer Instanzen nicht durchsetzen konnte. Syrup hingegen, der die nötigen fachlichen Qualifikationen besaß, war degradiert worden und verfügte nicht mehr über die nötige Durchsetzungskraft.

Eine andere Möglichkeit wäre gewesen, die gesamte gewachsene Behördenstruktur aufzulösen und gemäß Hitlers Interessen neu aufzubauen. Er entschloss sich jedoch für einen Mittelweg, indem er den Aufbau der Arbeitseinsatzverwaltung zunächst unangetastet ließ, gleichzeitig aber Parallelorganisationen schuf. Dabei folgte er strikt dem divide-et-impera-Prinzip: Indem er Kompetenzen aufteilte, blieb seine Stellung als "Führer" unangetastet; die einzelnen Behörden verloren dadurch allerdings an Durchsetzungsvermögen. Diese Kompetenzaufteilung und –vielfalt blähte die Verwaltung ungemein auf, da eine ständige (schriftliche) Verständigung untereinander von Nöten war. Mit dem Zusammenbruch der Infrastruktur im "Reich" brachen jedoch auch die Kommunikationswege zusammen.

Die Kompetenzschwäche wird an den (Reichs-)Treuändern der Arbeit ersichtlich: Mit ihnen hatte der Staatsapparat zwar die Schlichtungsfunktion der Tarifpartner an sich gerissen und besaß die Tarifhoheit, aber obwohl sie dem Reichsarbeitsminister unterstanden, konnte Seldte die Regelungen ihrer Arbeit nur gemeinsam mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen. Die Reichstreuhänder fanden innerhalb der Ministerialbürokratie nicht den nötigen Rückhalt, da sie sich nicht auf eine gewachsene Basis stützen konnten. Auch die Ernennung zunächst der Leiter der Gewerbeaufsichts-, dann auch der Arbeitsämter zu Beauftragten der Reichstreuhänder der Arbeit konnte ihre schwache Position nicht wirklich stärken.

Das Kompetenzgeflecht wird auch am Beispiel der Deutschen Arbeitsfront in Konkurrenz zu den Reichstreuhändern der Arbeit ersichtlich. Robert Ley, Führer der Deutschen Arbeitsfront, versuchte ständig, die Tarifangelegenheiten der Reichstreuhänder und weitere Kompetenzen der Arbeitseinsatzverwaltung an sich zu reißen. Hitler intervenierte schließlich und legte mit dem "Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" (20.4.1934) die Rolle der Deutschen Arbeitsfront auf eine reine Betreuungsfunktion für Arbeitnehmer und -geber fest. Damit waren die Aufgaben der ehemaligen Gewerkschaften und Tarifpartner aufgeteilt worden: Nach außen wirkten die Reichstreuhänder, in den Betrieben hatte die Deutsche Arbeitsfront für die "Sicherung des Arbeitsfriedens" zu sorgen. Die Einschränkung seiner Kompetenzen hinderte Ley indes nicht daran, sich einen riesigen Behördenapparat aufzubauen, sich bis Kriegsende in alle Belange der Arbeitseinsatzverwaltung einzumischen, mit seinen ständigen Forderungen die Position des Reichsarbeitsministers zusätzlich zu schwächen und ihm tatsächlich Ressorts streitig zu machen.

Nach der Machtübernahme hatten das Reichsarbeitsministerium und die Reichsanstalt zunächst einen Machtzuwachs erfahren, aber bereits die Ausgliederung des Reichsarbeitsdienstes und die Einsetzung der Treuhänder der Arbeit deuteten eine Entwicklung an, die mit der Bildung der Vierjahresplanbehörde fortgesetzt wurde und ihren Höhepunkt in der Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz fand.

Ein großer Schritt zur Entmachtung des Reichsarbeitsministers geschah durch die Schaffung der omnipotenten Vierjahresplanbehörde unter Görings Leitung, die der direkten Kriegsvorbereitung diente, allen relevanten Ministerien vorgeschaltet war und die Lenkung des Arbeitsmarktes und die Erreichung wirtschaftlicher Autarkie zum Ziel hatte. Die innerhalb der Vierjahresplanbehörde angesiedelte Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz unter Leitung Syrups und Mansfelds war hingegen keine Entscheidungs-, sondern eine Koordinierungsstelle zwischen den vielen Instanzen, die sich mittlerweile mit dem Arbeitseinsatz beschäftigten.

Spätestens beim gescheiterten Krieg gegen die Sowjetunion drohte der Kollaps auf dem Arbeitsmarkt. Hitler griff erneut zum Mittel der Sonderbehörde bei Beibehaltung der etablierten Verwaltungsinstanz: Nachdem Mansfeld als erster Generalbevollmächtigter gescheitert war, da er sich nicht gegen die politischen Kräfte durchsetzen konnte, wurde der Gauleiter von Thüringen, Fritz Sauckel, zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt. Syrup war zu diesem Zeitpunkt wegen einer schweren Erkrankung ausgefallen, aber es stellt sich die Frage, ob man ihm ansonsten die Position des Generalbevollmächtigten angetragen hätte. Fraglich ist, ob er dieses Amt angenommen hätte und ob er in der Lage gewesen wäre, den Arbeitseinsatz konsequent zu lenken, ohne sich von anderen Instanzen behindern zu lassen.

Mit Sauckel entwickelte sich ein neues Machtzentrum, denn er besaß in allen Belangen des Arbeitseinsatzes Weisungsrecht gegenüber den obersten Reichsbehörden, den Parteidienst- und den militärischen und zivilen Verwaltungsstellen in den besetzten oder einverleibten Gebieten. Außerdem konnte er von den Ermächtigungen Gebrauch machen, die ursprünglich dem Reichsarbeitsminister zustanden. Er ernannte die Gauleiter zu seinen Bevollmächtigten, konnte somit deren Zusammenarbeit einfordern und siedelte eigene Beauftragte in den militärischen oder zivilen Dienststellen der besetzten Gebiete an, um sich auch dort die Zusammenarbeit zu sichern. Die Umwandlung der Landes- zu Gauarbeitsämtern und deren Anpassung an die Wehrkreise diente dem gleichen Ziel: Er ernannte die Präsidenten der Gauarbeitsämter gleichzeitig auch zu Reichstreuhändern der Arbeit und zu seinen Beauftragten und band sie so-

mit eng an die Gauleiter. Trotzdem konnte er nicht alle Widerstände überwinden, zumal sich die Spannungen mit Speer verstärkten. Speer hatte als Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Festungsbau, Wasser und Energie und als Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion eine ähnlich omnipotente Stellung inne wie Sauckel. Speer forderte von ihm immer mehr Arbeitskräfte, schützte aber gleichzeitig in Frankreich, den Niederlanden und Belgien viele Tausend Betriebe vor Arbeitskräfteaushebungen. Sauckel griff zu immer brutaleren Methoden bei der Arbeitskräftegewinnung, um die hohen Anforderungen zu erfüllen. Wie schon seine Vorgänger scheiterte auch Sauckel an der Aufgabe, genügend Arbeitskräfte für die Kriegswirtschaft zu rekrutieren, zumal er auch bei den Militär- bzw. Zivilverwaltungsstellen in den besetzten Staaten nicht den nötigen Rückhalt fand.

Der Reichsarbeitsminister wurde somit zur Marionette degradiert, konnte nur noch im Sinne Görings bzw. Sauckels agieren und deren Befehle an die ihm unterstehenden Instanzen weitergeben. Das Reichsarbeitsministerium wurde durch zahlreiche organisatorische und inhaltliche Reformen den hohen Rüstungs- und Kriegszielen angepasst und diente nur noch als Werkzeug. Schließlich waren alle Bereiche, die den Arbeitseinsatz betrafen, den tatsächlichen Entscheidungsträgern überantwortet worden. Der Reichsarbeitsminister war nur noch verantwortlich für die Verwaltung seines eigenen Ministeriums (ohne Personalangelegenheiten), für Fragen der Sozialversicherung, für Städtebau und Baupolizei und für den Arbeitsschutz, alle Bereiche, die für die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft kaum eine Rolle spielten. Damit waren Sinn und Zweck eines Arbeitsministeriums ad absurdum geführt. Die Beschränkung des Reichsarbeitsministeriums auf politisch weniger bedeutsame Aufgaben und seine allmähliche Aushöhlung war kennzeichnend für das Verhältnis der NSDAP zu den Fachministerien und seinen leitenden Beamten. Die Einrichtung der Sonderposten für Robert Ley als Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau und Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz waren dabei nicht sachlich begründet, sondern geschahen aus rein persönlichen Gründen und besonders deshalb, weil nach Auffassung der Partei

sich die zum Teil schon sehr lange im Reichsarbeitsministerium arbeitenden Beamten zu stark an die rechtsstaatliche Grundsätze hielten.

c. Aber nicht nur die Auffiederung der Arbeitseinsatzverwaltung auf zu viele Entscheidungsträger, sondern der von Hitler stets verfolgte Ressort-Pluralismus sorgte für die Schwächung der Arbeitseinsatzverwaltung. Anhand der Funktionen, die die Arbeitseinsatzverwaltung beim Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz innehatten, kann verfolgt werden, wie sehr sie von den Interessen anderer Instanzen abhängig war: Auf Reichsebene schalteten sich der Reichsführer SS, das Reichssicherheitshauptamt, Reichsinnen- und Wirtschaftsministerium ein, in den besetzten Gebieten die jeweiligen politischen Hoheitsträger bzw. die Militärverwaltungen. Auf lokaler Ebene mussten die Arbeitsämter ihre Aufgaben mit anderen Instanzen abstimmen, zum Beispiel mit den Kreisbauernführern, den örtlichen Stellen der Deutschen Arbeitsfront, mit Industrie- und Handelskammern, den Gewerbe- und Gesundheitsämtern und den Staatspolizeistellen. Zum einen verzögerte sich dadurch die Umsetzung der in oberster Instanz bestimmten Maßnahmen, zum anderen verloren die Arbeitsämter angesichts der vielen beteiligten Instanzen an Autorität. Leidtragend waren vor allem die Fremd- und Zwangsarbeiter(innen), da wegen der unklaren bzw. aufgeteilten Kompetenzen keine klaren Verantwortungsträger feststellbar waren.

d. Typisch für einen diktatorischen Staat war das Bedürfnis der absoluten Kontrolle. Um aber kontrollieren zu können, benötigt man Informationen, die gesammelt, analysiert und verwaltet werden müssen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Behördenapparat der Arbeitseinsatzverwaltung enorm aufgebläht wurde, bis ihr schließlich bei Kriegsende mehr als 80.000 Mitarbeiter angehörten (Stand Anfang 1933 ca. 27.500 Mitarbeiter). Dass sich die Verwaltungswut, ja geradezu Verwaltungsmanie bis ins Groteske steigern konnte, wird an der Führung der Arbeitskarten in den Arbeitsämtern ersichtlich: Die dafür zuständigen Mitarbeiter hatten kaum noch die Chance, aus der Analyse der Karten weitere Arbeitskräfte ausfindig zu machen, denn sie wur-

den allein durch die Verwaltung der Karten völlig in Anspruch genommen. Die Informationen, die über jeden einzelnen Arbeitnehmer gesammelt werden mussten, wurden immer weiter ausdifferenziert und die Karten mussten ständig auf den neuesten Stand gehalten werden. Eine solch umfangreiche Aufgabe ist mit der heutigen elektronischen Datenverarbeitung machbar, mittels Pappkarten und verschiedenfarbigen Karteireitern jedoch nicht durchzuführen, zumal jedes Arbeitsamt ein eigenes Prinzip entwickelte. Die Vereinheitlichung der Arbeitskartenführung während des Krieges scheiterte jedoch an Materialschwierigkeiten, und anstatt die Informationen der Karten im Sinne der Arbeitseinsatzpolitik auszuwerten, waren die Mitarbeiter monatelang auf der Suche nach den passenden farbigen Karteireitern.

Aber auch die akribischste und ausdifferenzierteste Verwaltung konnte das Grundproblem nicht lösen: Weder im "Reich" noch in den besetzten Staaten gab es noch genügend Arbeitskräfte, die hätten mobilisiert werden können. Und auch die aufgeblähteste Verwaltung des Arbeitskräftemangels konnte keine neuen Arbeitskräfte hervorzaubern.

Obwohl Hitler stets die Vereinfachung der staatlichen Verwaltung einforderte, geschah in der Arbeitseinsatzverwaltung genau das Gegenteil: Die Übernahme immer weiterer Aufgaben und das Bedürfnis nach absoluter Kontrolle sorgten für einen dichten Verwaltungsfilz, und in Verbindung mit den generellen Auflösungserscheinungen im "Reich" wurde die Arbeitseinsatzverwaltung letztendlich handlungsunfähig.

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland war kein Phänomen des Zweiten Weltkrieges, neu war allerdings die Brutalität und Entrechtung, mit der dieser Arbeitseinsatz durchgeführt wurde.

Bereits seit der Kaiserzeit hatten neben vielen Angehörigen anderer europäischer Staaten vor allem polnische Saisonkräfte in der ostdeutschen Landwirtschaft gearbeitet. Für sie wurden aus Angst vor einer vermeintlichen "Polonisierung" erste einschränkende Regelungen wie Karenzzeit, Legitimations- und Rückkehrpflicht und mit der Deutschen Arbeiterzentrale eine erste staatlich

legitimierte Arbeitsvermittlungsstelle geschaffen. Die große Akzeptanz dieser Ungleichstellung innerhalb der Behörden und der Bevölkerung schuf gleichsam das Fundament für Vorurteile und rassistische Dünkel, auf das die Nationalsozialisten später aufbauen konnten. Zwar erfolgte in der Weimarer Zeit die rechtliche Gleichstellung ausländischer Arbeitskräfte, aber wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurden sie lediglich als Reservearmee zum Ausgleich für Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt angesehen, die man nach Belieben holen oder fortschicken konnte.

Der "Arbeitseinsatz" begann nicht erst mit dem Zweiten Weltkrieg und den Millionen von kriegsgefangenen und zivilen ausländischen Arbeitskräften. Seit 1934 war mit der stufenweise eingeführten Dienstpflicht für deutsche Arbeitnehmer ein immer stringenter werdendes System der Arbeitseinsatzlenkung entstanden. Neben den Dienstverpflichteten bildeten Insassen von Gefängnissen und Zuchthäusern die zweite Gruppe von Arbeitnehmern, die von den Arbeitsämtern diktatorisch Arbeit zugewiesen bekamen, obwohl diese sich zunächst eher ablehnend über den "Häftlingseinsatz" geäußert hatten. Während des Krieges wurden für Häftlinge, die nicht für einen Außeneinsatz geeignet schienen, in den Haftanstalten Produktionsstätten errichtet und die Strafgefangenen in die Rüstungswirtschaft integriert. Die Ämter mussten in ständigem Kontakt zu den Haftanstalten stehen und Arbeitsstätten außerhalb der Anstalten auf ihre Eignung prüfen. Auf Reichsebene forderte der Arbeitseinsatz von Sträflingen die ständige Absprache zwischen dem Reichsarbeits- und Reichsjustizministerium.

Während des Krieges gab es kaum eine Instanz, die sich nicht auch mit dem Arbeitseinsatz von Ausländern beschäftigte; umgekehrt gab es keinen Bereich im Leben der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen), der nicht maßgeblich von der Arbeitseinsatzverwaltung beeinflusst wurde. Gesetze, Verordnungen etc. wurden in oberster Instanz erlassen, wobei Seldtes Funktion kaum mehr als die eines Sprachrohres der "Allmächtigen" war, zunächst von Göring als Leiter der Vierjahresplanbehörde, dann von Sauckels als Generalbevollmächtigter

für den Arbeitseinsatz. Seldtes Aufgabe bestand hauptsächlich darin, Weisungen über die Landes-/Gauarbeitsämter an die Arbeitsämter zu leiten, wobei die mittlere Instanz sowohl die Verbindungsfunktion zwischen Reichs- und kommunaler Ebene bildete als auch ausführendes Organ war. In erster Linie waren aber die Arbeitsämter für die Umsetzung, Ausführung und Überwachung der Gesetze, Anweisungen etc. für den Arbeitseinsatz zuständig.

Es ist fraglich, wann der massive Fremdarbeiter(innen)einsatz des Zweiten Weltkrieges beschlossen worden war; alle Anzeichen sprechen für eine sehr kurzfristige Planung. Trotz der langen Tradition von polnischen Wanderarbeitern in der deutschen Landwirtschaft waren wirtschaftliches Autarkiebestreben, rassistische Ideologie und Sicherheitsbedenken mit einem Masseneinsatz von "Fremdvölkischen" nicht vereinbar, und die Entscheidung für den Fremdarbeiter(innen)einsatz muss als Kompromiss der wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Abwägungen verstanden werden, da Hitler zu diesem Zeitpunkt die massive Beschäftigung von Frauen noch ablehnte. Der Entschluss jedoch, gegen die eigene Ideologie zu handeln, beeinflusste in hohem Maße die Behandlung vor allem der osteuropäischen Arbeitskräfte. Aber trotz offizieller rechtlicher Gleichstellung erfuhren auch Arbeitskräfte aus Westeuropa und den befreundeten/verbündeten Staaten eine offensichtliche Ungleichstellung und Entrechtung.

Auch die Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen war keine Erfindung der Nationalsozialisten: Sie bewerteten den Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg als überaus positiv und planten deren Zwangsarbeit bereits vor Kriegsbeginn. Es ist immer wieder verblüffend, dass sich das nationalsozialistische Regime trotz offensichtlicher Unrechtlichkeit offiziell mit seiner Rechtsstaatlichkeit brüstete, so auch beim Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen: Wegen der auch von Deutschland ratifizierten Genfer Konventionen konnten sie nicht so flexibel wie Zivilisten eingesetzt werden, daher wurden Kriegsgefangene mit der Verpflichtung zum Arbeitseinsatz in den Zivilstatus überführt.

Allerdings hatte Hitler zunächst den Arbeitseinsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilisten abgelehnt; erst im Oktober 1941, als die Situation auf dem Arbeitsmarkt zu kollabieren drohte, zeigte er sich mit deren Arbeitseinsatz einverstanden. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch bereits unfassbare 60 % der 3.350.000 sowjetischen Kriegsgefangenen in den primitiven Lagern in den besetzten sowjetischen Gebieten elendig umgekommen. Mit dem scheinheiligen Argument, die Sowjetunion habe die Genfer Konventionen nicht unterzeichnet, fühlte sich das Regime bei der Behandlung von sowjetischen Kriegsgefangenen an keinerlei Vorschriften gebunden.

Für die Arbeitsvermittlung von kriegsgefangenen Arbeitskräften errichteten die Landesarbeitsämter Vermittlungsstellen direkt in den Kriegsgefangenenstammlagern, um parallel zur militärischen Registrierung sofort mit der arbeitseinsatztechnischen Erfassung zu beginnen. Dabei wurden anfangs berufliche Qualifikationen kaum berücksichtigt, sodass im Laufe des Krieges umfangreiche Umsetzungen in andere Stellen folgten.

Wer Kriegsgefangene beschäftigen wollte, wandte sich an sein zuständige Arbeitsamt, das die Dringlichkeit der Anforderungen und das Vorhandensein geeigneter Unterkünfte für Arbeitskommandos überprüfte. Jedem Stalag war ein federführendes Arbeitsamt zugewiesen worden, das die von anderen Arbeitsämtern übersandten Anforderungen noch einmal überprüfte und an die Vermittlungsstellen in den Stalags leitete. War noch nicht über ein federführendes Arbeitsamt entschieden worden, gingen die Anforderungen an kriegsgefangenen Arbeitskräften über das zuständige Landesarbeitsamt an den Reichsarbeitsminister, der ein Stalag zur Abgabe von Kriegsgefangenen bestimmte. In den Stalags wurden von den Vermittlungsstellen der Landesarbeitsämter Arbeitskommandos mit für den Arbeitseinsatz freigegebenen Kriegsgefangenen zusammengestellt und in die Bedarfsgebiete geschickt. Dabei zeigte sich das Dilemma der Kriegsgefangenenarbeit: Je größer ein Arbeitskommando war, desto leichter war die Bewachung, allerdings gab es für große Arbeitskommandos nur wenig geeignete Arbeitsstellen. Umgekehrt fehlten Arbeitskräfte

vor allem in mittleren und kleinen Betrieben, aber für sehr kleine Arbeitskommandos war der Bewachungsaufwand ungemein groß.

Die Arbeitsämter waren ständig über den Umfang des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen informiert. Das Archivmaterial belegt, dass sie auch über die Arbeitsumstände im Bilde waren: Bei einem Beispiel wurde wegen der unmenschlichen Behandlung die Herausgabe von weiteren Kriegsgefangenen trotz vorheriger Zusage verweigert.

Die Vermittlung von zivilen ausländischen Arbeitskräften gestaltete sich komplizierter und aufwändiger, da sie sich ja noch in ihren Heimatstaaten befanden und zunächst erst einmal für den Arbeitseinsatz gewonnen werden mussten. Für ihre Rekrutierung war die enge Zusammenarbeit der Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland und vor Ort von Nöten.

In den besetzten und einverleibten Gebieten waren Militär- bzw. Zivilverwaltungen eingerichtet und die leitenden Positionen der heimischen Behörden entweder mit deutschen Beamten besetzt oder aber Verwaltungszweige nach deutschem Muster und mit deutschem Personal neu aufgebaut worden. Die Arbeitseinsatzdienststellen mit den von der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung abkommandiert Mitarbeitern waren größtenteils in diese Militär- bzw. Zivilverwaltungen integriert.

So wurden zum Beispiel mit der Besetzung Polens sofort deutsche Arbeitsämter errichtet, ermöglicht durch das Personal der Erfassungsämter an der deutsch-polnischen Grenze. Weiteres Personal wurde über den Reichsarbeitsminister angefordert, sodass binnen kürzester Zeit eine flächendeckende Versorgung mit Arbeitsämtern aufgebaut werden konnte und Polen Modellcharakter für die Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften bekam.

Wer in Deutschland ausländische Arbeitskräfte einstellen wollte, wandte sich an das zuständige Arbeitsamt, wo zusammen mit anderen Instanzen (zum Beispiel Reichsnährstand, Industrie- und Handelskammern) der tatsächlichen Bedarf des Arbeitgebers ermittelt wurde. Dazu wurden die Arbeitskarten heran-

gezogen, gegebenenfalls frühere Bewilligungen, die Zahl der Urlaubsbewilligungen etc. In Verbindung mit der Deutschen Arbeitsfront und der Gewerbeaufsicht musste die ordnungsgemäße Unterbringung der zivilen Arbeitskräfte überprüft werden, ehe eine bestimmte Anzahl von ausländischen Arbeitskräften bewilligt wurde. Dabei zeigte es sich von Anfang an, dass der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften stets höher war als die tatsächliche Verfügbarkeit und Antragssteller hinsichtlich der Anzahl und der Ankunft der beantragten Arbeitskräfte immer wieder vertröstet werden mussten.

Die von den Arbeitsämtern ermittelten Bedarfszahlen wurden über die Landes-/Gauarbeitsämter dem Reichsarbeitsminister bzw. dem Generalbevollmächtigten mitgeteilt, die die entsprechenden Kontingente bei den Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland anforderten. Zumindest in Polen und den besetzten sowjetischen Gebieten waren die einzelnen Distrikte den deutschen Landesarbeitsamtsbezirken für die Aushebung von Arbeitskräften zugeordnet. Die Rekrutierung von Arbeitskräften, bis Kriegsende neben Dienstverpflichtungen und Zwangsaushebungen immer auch als "freiwillige Anwerbung" und mit unhaltbaren Versprechungen getarnt, wurde zunehmend brutalisiert. Damit verbunden mehrten sich auch Übergriffe gegen Mitarbeiter der Arbeitseinsatzstäbe.

Der Verwaltungs- und logistische Aufwand für den Transport in Sonderzügen war aufwändig und die Fremdarbeiter(innen) litten häufig unter den langen Verzögerungen. Die jeweiligen Landesarbeitsämter, die eigene Durchgangslager betrieben, wurden vor Abreise eines Transportes benachrichtigt und informierten ihrerseits die Arbeitsämter über die Zahl der zu erwartenden Arbeitskräfte. Die Arbeitsämter setzten die Antragssteller von der Ankunft eines Transportes in Kenntnis und schickten Mitarbeiter und Transportbegleiter in die Durchgangslager, wo die Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) auf die einzelnen Arbeitsamtsbezirke aufgeteilt wurden. Trotz anderslautenden Vorschriften waren die Ankommenden oft noch nicht gesundheitlich überprüft, entlaust und entwest bzw. mit Grau- und Grünzetteln versehen, sodass die Arbeitsämter zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben auch für diese Maßnahmen

sorgen mussten. Die Verteilung der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) auf die einzelnen Arbeitsstellen verzögerte sich zudem, da die Ämter nicht über genügend Personal und Schreibmaschinen für die Ausstellung der Arbeitsbücher und –papiere verfügten. Außerdem musste jeder Ankommende polizeilich gemeldet werden (mit Passfoto, bei osteuropäischen Arbeitskräften zusätzlich auch Fingerabdrücken). Schließlich wurden die Arbeitskräfte an die einzelnen Arbeitgeber verteilt, wobei sich die Betroffenen häufig vorkamen wie auf einer Viehauktion.

Die Arbeitsämter hatten nicht nur im Vorfeld die Unterbringungsmöglichkeiten, sondern auch bereits bestehende Fremdarbeiterlager zu überprüfen. Diese Überprüfungen erwiesen sich wegen der Koordinierung der daran beteiligten Instanzen (Deutsche Arbeitsfront, Gewerbeaufsicht, Gesundheitsämter) als ungemein aufwändig, außerdem mussten jeweils lange Fragenkataloge beantwortet werden. Die Lagerüberprüfungen und auch die Überprüfung der Einhaltung der reichseinheitlich eingeführten Lagerordnung erwiesen sich letztendlich als sinnlos, da wegen Personal- und Materialknappheit ohnehin kaum Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden konnten. Allerdings zeigten sich einige Ämter tatsächlich für die Schließung von besonders unzumutbaren Lagern verantwortlich. Die Zusammenarbeit der einzelnen Instanzen bei der Überprüfung von Lagern bzw. der Einhaltung der Lagerverordnung wurde durch Kompetenzstreitigkeiten und Zurückhalten von Informationen stark beeinträchtigt. Die umfangreiche Korrespondenz in dieser Angelegenheit lässt den Schluss zu, dass weder die Arbeitsämter noch die anderen Behörden ihrer Sorgfaltspflicht gewissenhaft nachgekommen sind.

Zuständig für die Planung von Bordellbaracken in den großen Fremdarbeiterlagern waren auf Seiten der Arbeitseinsatzverwaltung der Reichsarbeitsminister und die Landesarbeitsämter in Verbindung mit der Deutschen Arbeitsfront. Die Arbeitsämter waren scheinbar nur insofern beteiligt, als dass sie Lager ab einer bestimmten Größe dem Landesarbeitsamt nennen mussten, ohne zunächst jedoch den Grund dafür zu kennen. Aber spätestens ab 1941 waren

auch die Arbeitsämter über Sinn und Zweck der Bordellbaracken informiert. Bei der Planung und Errichtung verhandelten die Landesarbeitsämter direkt mit den Gemeinden, wobei sich die von der Deutschen Arbeitsfront eigens gegründete Gesellschaft für die Vorfinanzierung und den Bau von Bordellbaracken eher als hinderlich erwies und den Vorgang verzögerte. Eine direkte Beteiligung der Arbeitsämter für die Errichtung und Führung von Bordellbaracken konnte in dem behandelten Aktenmaterial bisher nicht nachgewiesen werden.

Die Krankenstuben und –reviere in den Fremdarbeiter(innen)lagern reichten bei weitem nicht aus, um die große Zahl der geschwächten und erkrankten ausländischen Arbeitskräfte zu versorgen. Daher erwirkte der Reichsarbeitsminister die Genehmigung für den Bau von Krankenbaracken, die bestehenden Krankenhäusern angegliedert werden sollten. Für die Bewilligung waren die Landesarbeitsämter zuständig, und die große Zahl der ursprünglich beantragten und bewilligten Baracken zeigt den hohen Bedarf an Krankenpflegebetten. Aber auch hier sorgten Personal- und Materialmangel dafür, dass wesentlich weniger Krankenbaracken errichtet wurden als ursprünglich geplant.

Obwohl Arbeitskräfte aus Westeuropa und den befreundeten/verbündeten Staaten der gesetzlichen Krankenversicherung unterlagen, bedurften sie einer besonderen Genehmigung der Krankenkassen für eine Einweisung in ein Krankenhaus. Gleichzeitig mussten die Arbeitsämter über einen Krankenhausaufenthalt informiert werden. "Ostarbeiter" unterlagen nicht der Sozialversicherungspflicht, für sie zahlten die Arbeitgeber Krankenversicherungsbeiträge (die natürlich vom Lohn abgezogen wurden), ohne dass es eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gab.

Die Arbeitsämter waren verantwortlich für die Rückführung schwer erkrankter Fremdarbeiter(innen), deren Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht innerhalb weniger Wochen zu erreichen war. Dabei wurde jedoch strikt zwischen West- und Osteuropäern unterschieden: Während Arbeiter aus den westlichen

oder befreundeten/verbündeten Staaten eher noch weiter behandelt oder in kleinen Krankentransporten nach Hause geschickt wurden, internierte man nicht mehr arbeitsfähige "Ostarbeiter" zunächst in Durchgangslagern, wo ihre Einsatzfähigkeit zum Teil durch Zuweisung von Arbeit erneut überprüft wurde.

Eine andere Form der gesundheitlichen "Fürsorge" betraf Schwangere: Ab 1943 wurden sie gegen Ende der Schwangerschaft nicht mehr in die Heimat abgeschoben, sondern mussten in speziellen Heimen entbinden, für deren Einrichtung in der Regel mit der Deutschen Arbeitsfront und der Gestapo, dem jeweiligen Gesundheits- und Arbeitsamt, der kassenärztlichen Vereinigung und dem Rüstungskommando immer mehrere staatliche Instanzen beteiligt waren. Nach der Geburt wurden Mutter und Kind getrennt, die Säuglingssterblichkeit in diesen Heimen und "Pfleger"stätten war wegen der fehlenden Pflege und Obhut erschreckend hoch. Ebenso menschenverachtend und kriminell erwies sich die Anordnung von Zwangsabtreibungen bei ausländischen Frauen, die ab 1943 von den Arbeitsämtern, Arbeitgebern, Ärzten oder der Polizei beantragt werden konnten.

Letztendlich wurde ersichtlich, dass alle Maßnahmen im Gesundheitswesen nicht der Fürsorgepflicht für die beschäftigten Ausländer(innen) galt, sondern lediglich der bestmöglichen Ausbeute ihrer Arbeitskraft.

Bei der Anwerbung von Freiwilligen im Ausland wurde stets die rechtliche Gleichstellung mit den deutschen Kollegen betont. Bis Kriegsende hielt Sauckel offiziell daran fest und informierte in unregelmäßigen Abständen die Arbeitgeber darüber. Tatsächlich jedoch hatten ausländische Arbeitskräfte mit erheblichen Lohneinbußen zu rechnen, bis gegen Kriegsende häufig überhaupt kein Lohn mehr gezahlt wurde.

Gleich zu Kriegsbeginn forderte Göring als Leiter der Vierjahreplanbehörde vom Reichsarbeitsminister die Ausarbeitung besonderer Tarifmodelle für die in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Zivilisten, um sie möglichst kostengünstig auszubeuten. Die erhebliche Minderzahlung wurde mit der vermeintlich minderen Arbeitsleistung und dem Aufwand für Kost und Logis

begründet. Um nach außen hin weiter das Gleichstellungspostulat verfolgen zu können, führte der Reichsarbeitsminister für polnische und sowjetische Arbeitskräfte eine Sondersteuer ein, die vom Lohn abgezogen und dem Staat überwiesen wurde. Damit profitierte das Regime ein zweites Mal von der Arbeitskraft der osteuropäischen Fremdarbeiter, denen es oft nicht einmal mehr möglich war, von dem verbliebenen Lohn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für sich und nicht arbeitende Familienmitglieder zu bestreiten.

Ausnahmen von dieser Sondersteuer konnten bei den Arbeitsämtern beantragt werden, aber sie waren von Seldte über die Reichstreuhänder angewiesen worden, jeden Antrag abzulehnen.

Das Gleichstellungsgebot wurde zunächst bei den Arbeitskräften aus Westeuropa und den befreundeten/verbündeten Staaten eher beachtet, obschon die Reichstreuhänder darauf verwiesen, in den Betriebsordnungen die Zahlungen von Sonderleistungen und Gratifikationen nur auf die deutsche Belegschaft zu beschränken. Die desolaten Zustände bei Kriegsende sorgten schließlich dafür, dass kaum noch Löhne gezahlt wurden.

"Urlaub" im nationalsozialistischen Sinne bedeutete nicht nur die rechtlich zugesicherte Freizeit zur Erholung und Regenerierung der Arbeitskraft. Der Begriff wurde auch auf seine ursprüngliche Bedeutung reduziert, indem man Kriegsgefangene oder zivile Arbeitskräfte für andere Aufgaben beurlaubte. Urlaubssperren und Urlaubsbewilligungen wechselten sich während des Krieges in steter Reihenfolge ab, denn besonders "bewährte" Fremdarbeiter(innen) sollten belohnt bzw. zu weiteren Leistungen motiviert werden. Allerdings war die Gefahr sehr groß, dass Fremdarbeiter(innen) nicht aus dem Urlaub zurückkehrten. Wegen der vielen Ausnahmeregelungen verfügten die Arbeitsämter zumeist über einen großen Ermessensspielraum bei der Gewährung bzw. Streichung von Urlaub. Urlaub für Fremdarbeiter(innen) bedeutete aber nicht automatisch auch Heimaturlaub. Um die Gefahr der Nichtrückkehr zu minimieren, konnte bei der Gewährung von Urlaub eine Heimreise verweigert oder der Aufenthalt in einem Urlaubslager vorgeschrieben werden. Die zunehmend zerstörte Infrastruktur erschwerte im Laufe des Krieges Heimatfahrten, und

der Mangel an Transportmöglichkeiten wurde oft als Argument für Urlaubsverbote genannt.

Es ist überaus verwunderlich, dass die Arbeitseinsatzverwaltung den ausländischen Arbeitskräften überhaupt Urlaub gewährte. Es waren bereits so viele (Menschen-)Rechte verletzt worden, dass die ständig propagierte Gleichstellung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften ohnehin eine Farce war. Wenn auch nach Kriegsbeginn zunächst tatsächlich Polen freiwillig nach Deutschland gekommen waren, so musste im Verlaufe des Krieges jedem Mitarbeiter der Arbeitsämter klar sein, dass der Aufenthalt im "Reich" mit den unterschiedlichsten Mitteln erzwungen worden war.

Nur auf den ersten Blick verwunderlich ist, dass Urlauber tatsächlich zurück nach Deutschland kehrten, wo es doch ein Leichtes gewesen wäre, sich in der Heimat zu verbergen. Allerdings mussten Nichtrückkehrer mit Repressalien entweder für die Familien zuhause oder für die in Deutschland verbliebenen Arbeitskollegen rechnen, außerdem zeigte der physische und psychische Zustand der Überlebenden der Arbeitserziehungslager, in das Arbeitsvertragsbrüchige eingewiesen worden waren, seine Wirkung. Andererseits erwies sich in den Heimatstaaten die Ergreifung und Rückführung von Nichtrückkehrern bzw. Arbeitsvertragsbrüchigen als nahezu unmöglich, sodass tatsächlich bei Urlaubsfahrten jederzeit die Möglichkeit bestand, sich dem Arbeitseinsatz zu entziehen, zumal die Flüchtenden in der Heimat leicht ihre Identität wechseln konnten.

Arbeit im nationalsozialistischen Staate galt nicht mehr der individuellen Existenzsicherung, sondern wurde als Dienst an Volk und Vaterland geradezu mystifiziert, während die Ausschöpfung aller Arbeitskräfte letztendlich nur der Kriegswirtschaft diene. Demzufolge wurden arbeitsrechtliche Vergehen wie Zuspätkommen, unerlaubtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz und Minderleistungen kriminalisiert, oft auch als Sabotage deklariert. Bei der Ahnung dieser "Verbrechen", die keine waren, offenbarte sich die unterschiedliche Behandlung von deutschen und ausländischen Arbeitnehmern. Dabei erwies sich das Procedere, das zunächst für deutsche Arbeitnehmer ausgearbeitet und nach

Kriegsbeginn auf die Fremdarbeiter(innen) übertragen worden war, als ungemain aufwändig. Erste Ahndungsinstanz waren die Betriebe, in denen mit Verwarnungen oder Bußgeldern gestraft wurde. Größere Betriebe richteten eigens Gerichte für auffällig gewordene Mitarbeiter ein, an deren Verhandlungen auch Mitglieder der Arbeitseinsatzverwaltung bzw. der Gestapo teilnahmen. Zusätzlich etablierte die Deutsche Arbeitsfront für ihre Mitglieder so genannte Ehren- und Disziplinargerichte, um ihren Anspruch zu wahren. Erwiesen sich die innerbetrieblichen Maßnahmen und auch die Hinzuziehung der Deutschen Arbeitsfront als erfolglos, erfolgte eine Anzeige beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes, der eine Ordnungsstrafe festlegen konnte. Die Arbeitsämter konnten zunächst nicht selbständig Strafanträge stellen, sondern mussten die Fälle an den jeweiligen Reichstreuhandler der Arbeit leiten. Dieser zog entweder die Staatspolizei(leit)stellen hinzu und es erfolgte je nach Schwere der Verfehlungen eine erneute Verwarnung, kurzfristige Schutzhaft oder die Überstellung in ein Konzentrations- bzw. Arbeitserziehungslager oder aber der betreffende Fall wurde der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Im Spätherbst 1941 erhielten die Leiter der Arbeitsämter als Beauftragte der Reichstreuhandler der Arbeit das Recht, bei arbeitsrechtlichen Delikten von Dienstverpflichteten von sich aus Strafanträge zu stellen. Im März 1944 wurden sie schließlich wegen der hohen Zahl der Arbeitsvertragsbrüche generell zur Stellung von Strafanträgen befugt, um die Verwaltung zu entlasten.

Bei der strafrechtlichen Behandlung von zivilen ausländischen Arbeitskräften herrschte zunächst eine große Rechtsunsicherheit, die erst im Laufe des Jahres 1941 durch eine Vereinbarung zwischen dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsführer SS g geklärt wurde: Bei Arbeitsvertragsbrüchen von ausländischen Arbeitskräften war nun ausschließlich die Sicherheitspolizei zuständig, bei Körperverletzungen oder tätlichen Angriffen gegenüber Deutschen verblieb die Kompetenz bei den Gerichten. Daher stellten Arbeitsämter und Reichstreuhandler bei Arbeitsvertragsbruch von Ausländern keinen Strafantrag mehr bei der Justiz, sondern überwiesen die Betroffenen an die Gestapo.

Während deutsche Arbeitnehmer eher mit Verwarnungen oder Ordnungsgeldern und nur ausnahmsweise mit einer Einweisung in ein Konzentrations- oder Arbeitserziehungslager rechnen mussten, wurde gegen ausländische Arbeitskräfte rigoros vorgegangen. Jedes unerlaubte Entfernen vom Arbeitsplatz bzw. vom Wohnort konnte als Arbeitsvertragsbruch geahndet werden.

Ein noch auf Reichsgebiet aufgegriffener Fremdarbeiter wurde der Gestapo überstellt und zumeist in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen. Dieser Euphemismus bezeichnet einen Lagertypus, indem die Überlebenschancen in der Regel geringer als in einem Konzentrationslager waren. Die ersten Arbeitsstraflager waren von der Gestapo bereits vor Kriegsbeginn für Dienstverpflichtete beim Bau des Westwalls errichtet worden, nachdem die umliegenden Polizeigefängnisse rasch mit Arbeitsvertragsbrüchigen überfüllt waren. Nach Kriegsbeginn wurden auch auffällig gewordene Ausländer in Arbeitsstrafslagern interniert, und der im Mai 1941 erfolgte Erlass Himmlers über Aufbau und Betrieb von Arbeitserziehungslagern passte die theoretischen Richtlinien der schon vorhandenen Praxis an. Viele der bis dahin bereits bestehenden Regelungen von Wirtschaft und Sicherheitspolizei blieben ohne rechtliche Grundlage für alle später aufgebauten Lager verbindlich.

Sinn und Zweck der Arbeitserziehungslager war sowohl die schwere Bestrafung und Demoralisierung vor allem der ausländischen Arbeitskräfte bei gleichzeitiger Ausbeutung ihrer Arbeitskraft als auch die abschreckende Wirkung auf die übrigen Arbeitnehmer.

Im Gegensatz zu den Konzentrationslagern war der Aufenthalt in einem Arbeitserziehungslager theoretisch auf acht Wochen beschränkt. Während dieser Zeit mussten die Häftlinge in umliegenden Betrieben Schwerstarbeit leisten, wurden nur unzureichend gepflegt und hatten in den Lagern große Schikanen und Misshandlungen zu erleiden. Nach der Entlassung sollten sie wegen des Prinzips der Abschreckung wieder an ihren alten Arbeitsstellen eingesetzt werden. Zuständig für Arbeitsvertragsbrüchige war aber nicht das nächstgelegene Arbeitserziehungslager des Arbeitsortes, sondern das des Aufgreifungsortes. Daher wurde gegen Ende des Krieges darauf verzichtet, die Betroffenen

wieder ihrer alten Arbeitstelle zuzuführen, sondern sie wurden dem nächsten Arbeitsamt zur weiteren Vermittlung überstellt.

Bei der Ahndung von arbeitsrechtlichen Vergehen waren den Arbeitgebern und den Arbeitsämtern mit den Arbeitserziehungslagern ein Instrument zur Verfügung gestellt worden, das ohne juristische und bürokratische Hemmnisse scharfe Bestrafung zuließ. Durch die strikte Hierarchie des Procederes vom deutschen Vorarbeiter über den zuständigen Beauftragten des Unternehmens, dem zuständigen Beamten beim Arbeitsamt bis zur Gestapo, die schließlich die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager anordnete, wurde die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens vorgegaukelt. Dabei gab es einen sehr breiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung einer "Arbeitsbummelei", angefangen beim Vorarbeiter, aber auch bei der zuständigen Arbeitsbehörde, die entweder nach eigenem Ermessen eine Strafe festsetzen, den Betroffenen aber auch an die Gestapo weiterleiten konnte. Die Konsequenz einer solchen Meldung bei der Gestapo war durchaus bekannt, sodass sich die beteiligten Personen persönlich am Leid der betreffenden Arbeiter schuldig machten.

Bei alledem ist festzuhalten, dass sich der nationalsozialistische Staat dem Ausland und sich selbst gegenüber nicht nur als Rechtsstaat darstellen wollte, sondern sich tatsächlich auch so verstand. Zu diesem Verständnis gehörte auch die ständig postulierte rechtliche Gleichstellung der ausländischen Arbeitskräfte, die, wäre sie tatsächlich jemals realisiert worden, nichts anderes gewesen wäre als eine Gleichstellung des Un-Rechts, da bereits die deutschen Arbeitnehmer entrechtet worden waren. Spätestens nach Kriegsbeginn brauchte das Regime keine Rücksicht mehr auf die Meinungen des Auslandes zu nehmen, trotzdem wurde der Fremdarbeiter(innen)einsatz auf dem Papier akribisch geregelt und mit Gesetzen abgesichert. Damit baute sich der Staat ein Fundament auf, mit dem die Ausbeutung der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) und die Unmenschlichkeit ihrer Behandlung legitimiert werden sollte.

Die gesamte Kriegswirtschaft war auf den Einsatz von Ausländern angewiesen, und ohne sie wäre der Krieg wesentlich schneller verloren worden.

Bei der Frage, ob die Behandlung und Situationen der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) und der Kriegsgefangenen eventuell hätte humaner sein können, wenn die Zuständigkeit nicht bei Nationalsozialisten, sondern bei der bisherigen, von Beamten geleiteten Arbeitsverwaltung geblieben wäre, müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

In Bezug auf die Arbeitseinsatzpolitik:

- a. Der Arbeitseinsatz während des Zweiten Weltkriegs betraf nicht nur Fremdarbeiter(innen) und Kriegsgefangene, sondern jede verfügbare Arbeitskraft
- b. Der Beamten- und Angestelltenkörper in der unteren Instanz, den Arbeits-, aber auch den Gewerbeaufsichts- und Gesundheitsämtern, war am wenigsten vom Berufsbeamtengesetz betroffen
- c. Die Verantwortung für den Fremd- und Zwangsarbeitereinsatz war auf zu viele Instanzen verteilt.

Und in Bezug auf den Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz:

- d. die nationalsozialistische Ideologie der Hierarchie von Rassen
- e. damit in Verbindung stehend das grausame und inhumane Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung gerade in den osteuropäischen Staaten.

a. Seit 1933 wurden die Rechte der Arbeitnehmer (und –geber) auf dem Arbeitsmarkt zunehmend eingeschränkt, ohne dass zunächst an den Einsatz von Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) nach Kriegsbeginn gedacht worden war. Als dann im Herbst/Winter 1939 der Masseneinsatz von ausländischen Arbeitskräften begann, gehörten diese Einschränkungen wie zum Beispiel das Verbot, eigenständig den Arbeitsplatz zu wechseln oder das Gebot der Arbeitspflicht über die allgemeine Dienstverpflichtung zum Alltagsbild der Arbeitseinsatzpolitik. Auf den ersten Blick konnte es so erscheinen, dass sich die ausländischen Arbeitskräfte lediglich den gleichen reglementierenden Maßnahmen zu beugen hatten wie deutsche Arbeitnehmer. Die menschenverachtenden Methoden des Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatzes können jedoch nicht nur als logische Fortsetzung der Entrechtung der deutschen Arbeitnehmer verstanden werden. Gleich für die erste Gruppe der Fremdarbeiter(innen), den Arbeitskräften aus Polen, galten diskriminierende Bedingun-

gen, die nichts mehr gemein hatten mit der strikten Reglementierung des Arbeitsmarktes. Die Erfahrungen der deutschen Arbeitnehmer jedoch mit der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik förderte die breite Akzeptanz für die inhumanen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte.

b. Das Berufsbeamtengesetz hatte bereits nach drei Monaten nationalsozialistischer Herrschaft dafür gesorgt, dass gerade die Führungsspitze der Beamten und Angestellten der Arbeitsverwaltung im wahrsten Sinne des Wortes auf den "rechten" Kurs gebracht worden waren, lange bevor die Arbeitspolitik zur Arbeitseinsatzpolitik umgewandelt wurde. Von Anfang an sorgten also an der Spitze der Arbeits(einsatz)verwaltung Mitarbeiter mit nationalsozialistischer Gesinnung für die Reglementierung des Arbeitsmarktes.

Syrup, der zumindest noch im Dezember 1932 parteilos war, hatte sich angesichts der Wirtschaftslage als Befürworter einer staatlichen Arbeitseinsatzpolitik und einem großzügigen europäischen Arbeitskräfteaustausch ausgesprochen, war aber ein Gegner von Zwangsmaßnahmen. Die Eingliederung der Reichsanstalt in das Reichsarbeitsministerium und damit verbunden Syrups Entmachtung scheint dafür zu sprechen, dass er sich nicht hundertprozentig mit den Methoden der Arbeitseinsatzpolitik identifizieren konnte. Auch der Nationalsozialist Seldte, von Hitler zum Reichsarbeitsminister ernannt, war zu Beginn des Krieges von der rechtlichen Gleichstellung der ausländischen Arbeitskräfte ausgegangen. Beide Männer waren hingegen entmachtet worden: Syrup konnte nur noch seine große Erfahrung einbringen, und Seldte wurde zum Sprachrohr der Allmächtigen Göring und Sauckel degradiert.

Die Frage, ob mit Seldte und/oder Syrup an der Spitze der Arbeitseinsatzverwaltung die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz und der Generalbevollmächtigte nötig gewesen wären bzw. ob der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz hätte humaner und "gerechter" verlaufen können, erübrigt sich. Nur ein starker und seinen Konkurrenten in den anderen Ministerien und Behörden gegenüber selbstbewusster Reichsarbeitsminister wäre dazu imstande gewesen. Seldte besaß aber bereits in der Aufrüstungsphase weder die persönliche noch die

fachliche Kompetenz bzw. die Durchsetzungskraft, um sich gegenüber Göring zu behaupten. Unter Sauckel verkümmerte das Reichsarbeitsministerium schließlich zu einem Rumpfministerium. Aber auch Syrup wäre auf die Akzeptanz der anderen Instanzen angewiesen. Da sich aber die sachliche Kompetenz innerhalb der Verwaltung nur dann durchsetzen konnte, wenn sie auch in parteipolitischer Macht verankert war, liegt die Vermutung nahe, dass es auch dem Beamten Syrup, von dem am ehesten ein "gerechter" Fremdarbeitereinsatz hätte erwartet werden können, nicht gelungen wäre, sich gegen andere Interessen zu behaupten. Dafür spricht auch, dass sich sogar der Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, ausgestattet mit politischer Macht und umfangreichem Weisungsrecht, letztendlich nicht gegen andere wirtschaftlichen und (besatzungs-) politischen Interessen durchsetzen konnte. Völlig unberücksichtigt bei dieser Aussage bleibt die Tatsache, dass es sowohl aus völkerrechtlichen als auch aus humanen und moralischen Gründen gar keinen "gerechten" Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz geben kann! Diese Machtverlagerung innerhalb der Arbeitseinsatzpolitik auf Göring und Sauckel kann aber Seldte und Syrup nicht frei von Schuld sprechen: Sie hatten die höchsten Positionen innerhalb der eigentlichen Arbeitseinverwaltung inne, sie waren über alle Vorgänge informiert, sie arbeiteten die von Göring bzw. Sauckel vorgegebenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus und kontrollierten deren Umsetzung. Schlussendlich hatten Seldte und Syrup bereits vor Einsetzung der Verjahresplanbehörde für erste Einschränkungen des Arbeitsmarktes und die Etablierung einer Arbeitseinsatzpolitik gesorgt, die den Grundstein für die weitere Entwicklung setzte.

Wegen ihrer Funktion beim Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz wurden sie bei Kriegsende in Kriegsgefangenschaft genommen. Der 64-jährige Syrup starb bereits im Sommer 1945, der ein Jahr jüngere Seldte wurde von den Alliierten scheinbar nicht als maßgeblicher Kriegsverbrecher angesehen, denn er wurde nicht beim Hauptkriegstribunal in Nürnberg angeklagt. Gegen ihn sollte später prozessiert werden, aber er verstarb 1947 in Gefangenschaft. So wurde als Vertreter der Arbeitseinsatzverwaltung allein Sauckel in Nürnberg für den

millionenfachen Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz zur Verantwortung gezogen und zum Tode verurteilt.

Die auf Reichsebene erlassenen Gesetze und Verordnungen besagen indes noch nichts über deren Umsetzung und Ausführung. In Bezug auf die Fremd- und Zwangsarbeiterpolitik waren vor allem die Beamten und Angestellten der mittleren und unteren Behördeninstanz der Arbeitseinsatzverwaltung verantwortlich, die zum Teil noch aus der Weimarer Republik stammten. Gerade auf unterster Ebene, in den Arbeitsämtern, besaßen die ausführenden Mitarbeiter noch genügend Handlungsspielraum bei der tagtäglichen Regelung des Arbeitseinsatzes, sodass das Leben (und Leiden) der Fremdarbeiter(innen) direkt vom Wohlwollen bzw. von der nationalsozialistischen Überzeugung dieser Beamten und Angestellten abhängig war. Wenn diese Mitarbeiter auch keine Entscheidungsbefugnis am Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz an sich besaßen, so waren es doch die Belange des Alltags wie zum Beispiel Beschwerden über ausstehende oder zu geringe Löhne, über schlechte Unterkünfte, über Misshandlungen durch Arbeitgeber, Bewilligungen von Urlaub oder Familienheimfahrten etc., die das Leben und die Arbeit der Fremdarbeiter(innen) einigermaßen erträglich oder zur Hölle werden lassen konnten. Bei diesen Entscheidungsfreiräumen vor Ort war es aber unerheblich, ob in oberster Instanz Nationalsozialisten wie Göring oder Sauckel, Politiker wie Seldte oder Beamte wie Syrup für die Arbeitseinsatzpolitik zuständig waren, solange die Stellung der Ausländer in der deutschen Kriegswirtschaft per se durch die propagierte Rassenideologie definiert worden war. Es wäre allerdings nicht nur zu einfach, sondern schlichtweg falsch, würde man das Verhalten der Mitarbeiter der Arbeitsämter grundsätzlich damit entschuldigen wollen, dass sie sich lediglich auf eine rechtlich fundierte Grundlage stützen und nicht anders hätten handeln können. Wegen ihres Ermessensspielraums in der praktischen Arbeit vor Ort ist es schwierig, generelle und eindeutige Schuldzuweisungen bzw. entlastungen vorzunehmen.

c. Ebenfalls ausschlaggebend für die menschenunwürdige Lebens- und Arbeitssituation der ausländischen Arbeitskräfte war die Aufteilung der Kompetenzen auf zu viele Instanzen, die sich mit dem Ausländereinsatz beschäftigten. Die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz in der Vierjahresplanbehörde und der Generalbevollmächtigte sollten den Arbeitseinsatz straffer organisieren und lenken, aber andere wirtschaftliche und militärische Interessengruppen konnten weiterhin ihren Einfluss geltend machen. Größter Gegner des massiven Ausländereinsatzes waren die sicherheitspolitischen Kräfte. Die Brutalität, mit der vor allem Sauckel bei der Rekrutierung von Arbeitskräften vorging, und die inhumane Behandlung im "Reichseinsatz" müssen auch als Zugeständnis an diese sicherheitspolitischen Bedenken verstanden werden. Gleichzeitig konnte er jedoch mit seinen hehren Worten von Humanität und Gerechtigkeit den Fremd- und Zwangsarbeiter(innen)einsatz legitimieren.

Die Kompetenzvielfalt zeigte sich auch bei der Umsetzung der Regelungen des Fremdarbeitereinsatzes vor Ort. So konnte sich letztendlich jede Instanz aus der Verantwortung ziehen und die Entrechtung fortsetzen.

d. Es wäre zu einfach, die inhumane Behandlung der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) allein mit der nationalsozialistischen Ideologie der Rassenhierarchie begründen zu wollen. Wie bereits geschildert, musste das Regime mit dem Dilemma leben, gerade auf diejenigen Menschen angewiesen zu sein, die gemäß ihrer Rassenideologie den Anspruch auf Menschlichkeit vermeintlich verloren hatten. Nur die offensichtliche Schlechterstellung und Entrechtung der osteuropäischen Fremdarbeiter(innen) konnte scheinbar die nötige Distanz zum selbst ernannten "Herrenvolk" wahren. Ein so verstandenes Menschenbild von "Herrenvolk" und "Minderwertigkeit" ist allerdings derart irrational, dass Erklärungsversuche zwangsläufig scheitern müssen.

Diese Theorie, die mittels jahrelanger Propaganda das Menschenbild in der Bevölkerung und der Administration prägte, bildete ohne Frage das Fundament für die Un-Rechtsstellung. Sie kann aber nicht allein erklären, warum sich im Verlaufe des Krieges die Lebens- und Arbeitsumstände der westeuro-

päischen Arbeitskräfte den schlechten Bedingungen der osteuropäischen Fremdarbeiter(innen) anglichen.

Bei ihrer Rassentheorie konnte das Regime durchaus auf fremdenfeindliche Traditionen zurückgreifen, die seit der Kaiserzeit vor allem gegen Polen bestanden. Nachdem sich die Organe der Arbeitseinsatzverwaltung und auch die Arbeitgeber während des Krieges an die diskriminierende Behandlung von Polen gewöhnt hatten, war bereits der Schritt zur Übertragung auf alle Ausländer getan worden. Der massive Arbeitskräftemangel, der bis Kriegsende in der deutschen Wirtschaft vorherrschte und auch durch die vielen Millionen Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) nicht annähernd behoben werden konnte, reduzierte die Arbeitseinsatzpolitik auf zwei wesentliche Bemühungen: Immer mehr Arbeitskräfte sollten gewonnen werden, und die Ausschöpfung einer jeden Arbeitskraft sollte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden.

Damit kann auch erklärt werden, warum zwischen den theoretischen Bestimmungen über den Fremdarbeitereinsatz und der praktische Umsetzung eine so große Kluft herrschte. Göring und später Sauckel forderten immer wieder von allen beteiligten Instanzen die korrekte und menschliche Behandlung der Fremdarbeiter(innen) und Kriegsgefangenen. Theoretisch hätte die oftmals so elendige Situation also gar nicht erst entstehen dürfen. Entgegen Sauckels Worten waren aber seine Arbeitskräfteaushebungen von großer Brutalität und Menschenverachtung gekennzeichnet.

e. Ein weiterer Grund für die inhumane Behandlung der Fremdarbeiter(innen) liegt in der tatsächlich erzwungenen Lebens- und Arbeitssituation. Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten gezeigt, dass man nur mit Druck und Härte Menschen langfristig zur Arbeit zwingen konnte. Außerdem bekamen die brutalen Rekrutierungsmethoden Sauckels durchaus Vorbildfunktion für die Behandlung der Fremd- und Zwangsarbeiter(innen) im "Reich".

Die Frage, ob der millionenfache Einsatz von Fremdarbeiter(innen) und Kriegsgefangenen hätte humaner und "gerechter" sein können, wenn weiterhin

Beamte der herkömmlichen Arbeitsverwaltung dafür zuständig gewesen wären, kann also nicht eindeutig beantwortet werden, da zu viele Faktoren diesen Einsatz beeinflussten.

Das entlässt die Beamten und Angestellten der Arbeitseinsatzverwaltung jedoch nicht aus ihrer Verantwortung. Denn egal, ob die ausführenden Mitarbeiter noch aus der Weimarer Zeit stammten oder überzeugte Nationalsozialisten waren: Letztendlich waren es Menschen mit Verstand, Gefühlen und Gewissen, die trotz ihrer Einbindung in das nationalsozialistische Regime immer noch, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaße, über Handlungsspielräume verfügten.



## Kapitel VII: Anhang

### VII. 1: Tabellen und Grafiken

Auf den folgenden Seiten werden die Tabellen und Grafiken dargestellt, die aufgrund ihrer Größe nicht in den Fließtext eingefügt werden konnten.

#### Übersicht der im Anhang gezeigten Tabellen und Grafiken:

Nr.	Bezeichnung	Seite	Zugehörige Seite im Fließtext
1	Tätigkeitsbereiche des Reichsarbeitsministeriums 1930	559	60
8	Verzeichnis der Landesarbeitsämter, Arbeitsgaulenleitungen des Reichsarbeitsdienstes und Arbeitsämter, Stand 1.6.1941	560 f.	131, 136
9	Gauarbeitsämter und Arbeitsämter, Stand 1944/45	562 f.	131
10	Übersicht über den Kräftebestand der Arbeitsämter, Stand 30.6.1944	564	144
16	Aufteilung der besetzten sowjetischen Gebiete auf die Landesarbeitsämter	565 f.	218
19	Übersicht über den Geschäftsumfang der Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland von Juli bis September 1944	567	224
27	Übersicht der vom Landesarbeitsamt Hannover eingerichteten oder zur Verfügung gestellten Lager für die vorübergehende Unterbringung von Ausländertransporten	568 f.	362





## 8. Verzeichnis der Landesarbeitsämter, Arbeitsgauleitungen des Reichsarbeitsdienstes und Arbeitsämter, Stand 1.6.1941<sup>2136</sup> (zugehöriger Text S. 131, 136)

Landesarbeitsamt (Sitz)	Arbeitsgau (Sitz)	Arbeitsämter, Arbeitsamtsbezirke
Niedersachsen (Hannover)	XIX Niedersachsen-West (Oldenburg)	Oldenburg, Emden, Wilhelmshaven, Brake, Leer, Bassum, Vechta, Nordhorn, Osnabrück
	XVII Niedersachsen-Mitte (Bremen)	Bremen, Wesermünde, Verden, Lüneburg
	XVIII Niedersachsen-Ost (Hannover)	Hannover, Hameln, Alfeld, Hildesheim, Northein, Göttingen, Goslar, Braunschweig, Helmstedt, Celle, Nienburg, Uelzen, Stadthagen
Nordmark (Hamburg)	VII Schleswig-Holstein (Kiel)	Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Heide, Stade, Elmsborn, Neumünster, Kiel, Lübeck, Bad Oldesloe, Hamburg
	VI Mecklenburg (Schwerin)	Wismar, Rostock, Schwerin, Güstrow, Waren, Neubrandenburg
Brandenburg (Berlin)	IX Brandenburg-West (Berlin)	Wittenberge, Neuruppin, Prenzlau, Brandenburg, Potsdam, Osthavelland, Teltow, Niederbarnim, Eberswalde, Fürstenwalde/Spree, Luckenwalde, Berlin
	VIII Brandenburg-Ost (Frankfurt/Oder)	Küstrin, Landsberg/Wahrte, Frankfurt/Oder, Meseritz, Guben, Cottbus, Finsterwalde, Senftenberg, Forst
Pommern (Stettin)	V Pommern-West (Stettin)	Stralsund, Greifswald, Swinemünde, Naugard, Stargard, Stettin
	IV Pommern-Ost (Stolp)	Kolberg, Köslin, Stolp, Neustettin, Schlochau, Arnswalde, Schneidemühl
Danzig-Westpreußen (Danzig)	II Danzig-Westpreußen (Danzig)	Gotenhafen, Danzig, Konitz, Dirschau, Elbing, Marienburg, Graudenz, Bromberg, Thorn, Strasburg/Westpr., Rippin
Ostpreußen (Königsberg)	I Ostpreußen (Königsberg)	Memel, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg, Rastenburg, Wormditt, Pr. Holland, Goldap, Sudauen
	XXXIX Süd-Ostpreußen (Zichenau)	Allenstein, Ortelsburg, Lyck, Scharfenwiese, Zichenau, Schröttersburg
Oberschlesien (Kattowitz)	XII Oberschlesien (Oppeln)	Kreuzburg, Loben, Oppeln, Neiße, Neustadt, Ratibor, Gleiwitz, Beuthen, Hindenburg, Königshütte, Kattowitz, Sosnowitz, Krenau, Pless, Rybnik, Teschen, Bielitz
Niederschlesien (Breslau)	X Niederschlesien (Liegnitz)	Grünberg, Görlitz, Sagan, Glogau, Bunzlau, Lauban, Hirschberg, Jauer, Liegnitz
	XI Mittelschlesien (Breslau)	Steinau, Trebnitz, Oels, Breslau, Schweidnitz, Waldenburg, Reichenbach, Glatz, Strehlen, Brieg
Sudetenland (Reichenberg)	XXXVII Sudetenland-West (Teplitz-Schönau)	Teplitz-Schönau, Komotau, Saaz, Kaaden, Karlsbad, Graslitz, Eger, Marienbad, Mies, Aussig, Tetschen, Rumburg, Böhm. Leißa, Trautenau, Reichenberg
	XII Oberschlesien (Oppeln)	Freiwaldau, Mähr. Schönberg, Mähr. Trübau, Jägerndorf, Sternberg, Troppau, Neutitschau
Sachsen (Dresden)	XV Sachsen (Dresden)	Leipzig, Grimma, Riesa, Meißen, Döbeln, Borna, Burgstädt, Glauchau, Chemnitz, Flöha, Freiberg, Dippoldiswalde, Obernhau, Annaberg, Lugau, Aue, Zwickau, Plauen, Oelsnitz, Auerbach, Dresden, Freital, Kamenz, Pirna, Bautzen, Löbau, Neugersdorf, Zittau
Mitteldeutschland (Erfurt)	XIII Magdeburg-Anhalt (Magdeburg)	Stendal, Burg, Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Bernburg, Dessau
	XIV Halle-Merseburg (Halle)	Halle, Eisleben, Sängershausen, Weißenfels, Zeitz, Altenburg, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau
	XXIII Thüringen (Weimar)	Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Saalfeld, Nordhausen, Heiligenstadt, Sondershausen, Mühlhausen, Eisenach, Gotha, Meiningen, Suhl, Arnstadt, Sonneberg
Hessen (Frankfurt/Main)	XXII Hessen-Nord (Kassel)	Kassel, Korbach, Marburg, Dillenburg, Wetzlar, Gießen, Hanau, Fulda, Hersfeld
	XXV Hessen-Süd (Wiesbaden)	Frankfurt/Main, Niederlahnstein, Wiesbaden, Mainz, Worms, Darmstadt, Offenbach, Limburg
<b>Landesarbeitsamt (Sitz)</b>	<b>Arbeitsgau (Sitz)</b>	<b>Arbeitsämter, Arbeitsamtsbezirke</b>
Westfalen (Dortmund)	XVI Westfalen-Nord	Münster, Rheine, Bocholt, Recklinghausen, Gelsenkir-

<sup>2136</sup> BArch R 41/ 3901/20.482

	(Münster)	chen, Gladbeck, Bottrop, Münster, Ahlen, Bielefeld, Paderborn, Detmold, Minden, Herford
	XX Westfalen-Süd (Dortmund)	Dortmund, Herne, Bochum, Witten, Schwelm, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Hamm, Soest, Arnsberg, Meschede, Olpe, Siegen
Rheinland (Köln)	XXI Niederrhein (Düsseldorf)	Köln, Opladen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Düsseldorf, Neuss, Gladbach-Rheydt, Erkelenz, Kempen, Krefeld, Duisburg, Mühlheim, Essen, Velbert, Oberhausen, Moers, Geldern, Wesel, Kleve, Horrem, Düren, Eschweiler, Aachen, Eupen, Euskirchen, Bonn, Siegburg, Gummersbach, Bergisch-Gladbach
	XXIV Moselland (Koblenz) <sup>2137</sup>	Koblenz, Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Gerolstein, Kochem, Trier, Ida-Oberstein, Kreuznach, Luxemburg
Westmark (Saarbrücken)	XXXII Westmark (Metz)	Saarbrücken, Saarlautern, Neunkirchen, St. Ingbert, Diedenhofen, Metz, Saarburg i/L.
	XXXI Oberrhein (Karlsruhe)	Zweibrücken, Kaiserslautern, Pirmasens, Ludwigshafen, Landau
Südwest-Deutschland (Stuttgart)	XXXI Oberrhein (Karlsruhe)	Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Mosbach, Pforzheim
	XXVI Württemberg (Stuttgart)	Stuttgart, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Hall, Aalen, Gmünd, Esslingen, Nagold, Reutlingen, Balingen, Rottweil, Villingen, Sigmaringen, Konstanz, Ravensburg, Ulm, Heilbronn
	XXVII Baden (Straßburg)	Straßburg, Rastatt, Ragenau, Offenburg, Freiburg, Kolmar, Lörrach, Mülhausen
Nürnberg (Zweigstelle; Nürnberg)	XXVIII Franken (Würzburg)	Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Bamberg, Korb, Hof, Bayreuth, Nürnberg, Ansbach, Weißenburg
	XXIX Bayern-Ostmark (Regensburg)	Marktrewitz, Regensburg, Neumarkt, Schwandorf, Amberg, Weiden, Cham, Straubing, Marktisenstein, Winterberg, Passau, Pfarrkirchen, Landshut, Deggendorf
Bayern (München)	XXX Bayern-Hochland (München)	München, Freising, Ingolstadt, Donauwörth, Augsburg, Neuulm, Memmingen, Lindau, Kempten, Weilheim, Holzkirchen, Rosenheim, Traunstein, Mühldorf
Alpenland (Innsbruck)	XXXIII Alpenland (Innsbruck)	Bregenz, Landeck, Innsbruck, Salzburg
Oberdonau (Linz)	XXXIV Oberdonau (Linz)	Linz, Krumm, Braunau, Gmunden, Steyr
Wien/Niederdonau (Wien)	XXXV Niederdonau (Wien)	Wien, Gänserndorf, Znaim, Stockerau, Krems, Gmünd, Amstetten, St. Pölten, Wiener-Neustadt, Eisenstadt
Steiermark-Kärnten (Graz)	XXXVI Südmark (Graz)	Graz, Gleisdorf, Bruck, Judenburg, Liezen, Klagenfurt, Villach

<sup>2137</sup> bis 1941 Mittelrhein

## 9. Gauarbeitsämter und Arbeitsämter, Stand 1944/45<sup>2138</sup>

(zugehöriger Text S. 131)

Gauarbeitsamt	Sitz	Arbeitsämter (ohne Nebenstellen)
Baden	Straßburg i. E.	Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach,, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen
Bayreuth	Bayreuth	Amberg, Bamberg, Bayreuth, Cham, Coburg, Deggendorf, Hof, Landshut, Marktredwitz, Neumarkt, Passau, Pfarrkirchen, Regensburg, Schwandorf, Weiden
Berlin	Berlin	Berlin
CdZ Lothringen <sup>2139</sup>		Diedenhofen, Metz, Saarburg (Westmark), St. Avoild
Danzig-Westpreußen	Danzig	Bromberg, Danzig, Dirschau, Elbing, Gotenhafen, Graudenz, Konitz, Marienburg (Westpr.), Rippin, Strasburg (Westpr.), Thorn
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf, Gladbach-Rheydt, Kempen, Krefeld, Neuß, Opladen, Remscheid, Solingen, Velbert, Wuppertal
Essen	Essen	Duisburg, Essen, Geldern, Kleve, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Wesel
Franken/Nürnberg	Nürnberg	Ansbach, Nürnberg, Weißenburg
Halle-Merseburg	Halle	Bitterfeld, Eisleben, Halle, Sangerhausen, Torgau, Weißenfels, Wittenberg
Hamburg	Hamburg	Hamburg
Kärnten	Klagenfurt	Klagenfurt, Villach
Kärnten und Krain	Krainburg	Krainburg
Köln-Aachen	Köln	Aachen, Bergisch, Gladbach, Bonn, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Euskirchen, Gummersbach, Horrem, Köln, Siegburg
Kurhessen	Kassel	Fulda, Hersfeld, Kassel, Korbach, Marburg
Magdeburg-Anhalt	Magdeburg	Aschersleben, Bernburg, Burg, Dessau, Halberstadt, Magdeburg, Stendal
Mainfranken	Würzburg	Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg
Mark Brandenburg	Berlin	Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Forst, Frankfurt (Oder), Guben, Küstrin, Landsberg, Luckenwalde, Meseritz, Neuruppin, Niederbarnim, Osthavelland, Potsdam, Prenzlau, Senftenberg, Teltow, Wittenberge
Mecklenburg	Schwerin	Güstrow, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Waren, Wismar
Moselland	Koblenz	Ahrweiler, Gerolstein, Idar-Oberstein, Koblenz, Kochem, Kreuznach, Mayen, Neuwied, Trier
München-Oberbayern	München	Freising, Ingolstadt, Mühldorf, München, Rosenheim, Traunstein, Weilheim
Niederdonau	Wien	Amstetten, Eisenstadt, Gänserndorf, Gmünd, Krems, Sankt Pölten, Stockerau, Wiener, Neustadt, Znaim
Niederschlesien	Breslau	Breslau, Brieg, Bunzlau, Glatz, Glogau, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Jauer, Lauban, Liegnitz, Oels, Reichenbach, Sagan, Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Waldenburg
Oberdonau	Linz	Braunau, Bregenz, Gmünden, Innsbruck, Krummau, Landeck, Linz, Steyr
Oberschlesien	Kattowitz	Beuthen, Bielitz, Gleiwitz, Hindenburg, Kattowitz, Königshütte, Krenau, Kreuzburg, Loben, Neisse, Neustadt/ OS, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rybnik, Sosnowitz, Teschen

<sup>2138</sup> siehe N. N., Gauarbeitsämter, 1.9.2004

<sup>2139</sup> CdF= Chef der Zivilverwaltung

<b>Gauarbeitsamt</b>	<b>Sitz</b>	<b>Arbeitsämter (ohne Nebenstellen)</b>
Osthannover	Lüneburg	Celle, Lüneburg, Stade, Stadt des KdF-Wagens, Uelzen, Verden, Wesermünde
Ostpreußen	Königsberg (Pr)	Allenstein, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg, Lyck, Memel, Ortelsburg, Preußisch, Holland, Rastenburg, Scharfenwiese, Schröttersburg, Sudauen, Tilsit, Wormditt, Zichenau
Pommern	Stettin	Arnswalde, Greifswald, Köslin, Kolberg, Naugard, Neustettin, Schlochau, Schneidemühl, Stargard, Stettin, Stolp, Stralsund, Swinemünde
Rhein-Main	Frankfurt a. M.	Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt a. M., Gießen, Hanau, Limburg, Mainz, Niederlahnstein, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden, Worms
Sachsen	Dresden	Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Borna, Burgstädt, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Flöha, Freiberg, Glauchau, Grimma, Kamenz, Leipzig, Löbau, Lugau, Meißen, Olbernhau, Pirna, Plauen, Riesa, Zittau, Zwickau
Salzburg	Salzburg	Salzburg
Schleswig-Holstein	Kiel	Bad Oldesloe, Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster, Rendsburg, Schleswig
Schwaben	Augsburg	Augsburg, Donauwörth, Kempten, Memmingen, Neu-Ulm
Steiermark	Graz	Bruck, Gleisdorf, Graz, Judenburg, Liezen
Sudetenland	Reichenberg	Aussig, Böhmisches Leipa, Eger, Freiwaldau, Graschwitz, Jägerndorf, Karlsbad, Komotau, Mährisch, Schönberg, Mährisch Trübau, Marienbad, Mies, Neu Titschein, Reichenberg, Rumburg, Saaz, Sternberg, Teplitz-Schönau, Tetschen-Bodenbach, Trautenau, Troppau
Südhanover-Braunschweig	Hannover	Alfeld, Bassum, Braunschweig, Göttingen, Goslar, Hameln, Hannover, Helmstedt, Hildesheim, Nienburg, Northeim, Reichswerke Hermann Göring in Watenstedt
Thüringen	Weimar	Altenburg, Arnstadt, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Heiligenstadt, Jena, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Saalfeld, Sonneberg, Suhl, Weimar
Tirol-Vorarlberg	Innsbruck	Innsbruck
Wartheland	Posen	Freihaus, Gnesen, Hohensalza, Jarotschin, Kalisch, Kolmar, Kutno, Leslau, Lissa, Litzmannstadt, Ostrowo, Posen, Samter, Warthbrücken, Welun
Weser-Ems	Bremen	Brake, Bremen, Emden, Leer, Nordhorn, Oldenburg, Osna-brück, Vechta, Wilhelmshaven
Westfalen-Nord	Münster	Ahlen, Bielefeld, Bocholt, Detmold, Gelsenkirchen, Herford, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Rheine, Stadthagen
Westmark	Saarbrücken	Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen, Neunkirchen, Pirmasens, Saarbrücken, Saarlautern, St. Ingbert, Zweibrücken
Westfalen-Süd	Dortmund	Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Witten
Wien	Wien	Wien
Württemberg	Stuttgart	Aalen, Balingen, Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Nago, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch, Gmünd, Schwäbisch, Hall, Sigmaringen, Stuttgart, Ulm

## 10. Übersicht über den Kräftebestand der Arbeitsämter, Stand 30.6.1944<sup>2140</sup>

(zugehöriger Text S. 144)

	planmäßige Beamte		nicht planm. Beamte		Angestellte		Arbeiter		Sonstige Angestellte		Sonstige Arbeiter	
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
<b>Insgesamt</b>	<b>5.785</b>	<b>137</b>	<b>1.088</b>	<b>0</b>	<b>26.858</b>	<b>33.042</b>	<b>2.255</b>	<b>3.348</b>	<b>748</b>	<b>326</b>	<b>832</b>	<b>556</b>
<b>davon</b>												
im Wehrdienst	2004		940		1.0171	64	779	1	24		15	
ins Reichsgebiet abgeordnet	259	2	6		316	206	5	1	9			
<b>außerhalb des Reichsgebietes</b>												
besetzte Gebiete												
Chefs der Zivilverwaltungen	27				44	28						
Protektorat	1				5	1						
Niederlande/Norwegen	55	1	1		107	25						
Generalgouvernement:												
abgeordnet	104	1			268	72	16		2		1	
Dauerdienstreise	11				103	3	5		36			
<b>besetzte Ostgebiete</b>												
abgeordnete Kräfte	46				82	31	4		3			
Dauerdienstreise	48				415	5	19		367		7	
sonstiges Ausland	285		1		983	391	15		52	58	1	
<b>Summe der Abwesenden</b>	<b>2.840</b> <sup>2141</sup>	<b>4</b>	<b>948</b>	<b>0</b>	<b>12.494</b>	<b>826</b>	<b>843</b>	<b>2</b>	<b>493</b>	<b>58</b>	<b>24</b>	<b>0</b>
<b>Zahl der vorhandenen Mitarbeiter.</b>	<b>2.945</b>	<b>133</b>	<b>140</b>	<b>0</b>	<b>14.364</b>	<b>32.216</b> <sup>2142</sup>	<b>1.412</b>	<b>3.346</b>	<b>255</b>	<b>268</b>	<b>808</b>	<b>556</b>
zusätzlich von anderen Dienststellen	183		1		189	7	1		1			
<b>Zahl der tatsächlich Beschäftigten</b>	<b>3.128</b>	<b>133</b>	<b>141</b>	<b>0</b>	<b>14.553</b>	<b>32.223</b>	<b>1.413</b>	<b>3.346</b>	<b>256</b>	<b>268</b>	<b>808</b>	<b>556</b>

<sup>2140</sup> BArch R 41/ 3901/20.030, Anlage C; Stand 30.6.1944

<sup>2141</sup> im Original 2.842, also Differenz um 2 (Rechenfehler); dadurch ebenfalls Differenzen um jeweils 2 bei der Zahl der vorhandenen und der tatsächlichen Mitarbeiter

<sup>2142</sup> siehe vorherige Fußnote, hier Differenz um 5 (im Original 32.221)

## 16. Aufteilung der besetzten sowjetischen Gebiete auf die Landesarbeitsämter<sup>2143</sup>

(zugehöriger Text S. 218)

Landesarbeitsamtsbezirke im "Altreich"	Anwerbebezirke	Zusammensetzung der Kommissionen	Ziel
<b>für das Wirtschaftsgebiet Ost</b>			
Südwestdeutschland	Arbeitsamt Polosk mit Stalag Barawucha; Arbeitsamt Witebsk mit Stalag Witebsk; Arbeitsamt Orscha mit Stalag Orscha	Hauptmann Nick (OKW), Amtsleiter Dr. Gessler, Herr Roell (beide RAM), Herr Griep (BfL <sup>2144</sup> )	Meldung in Bortssow bei Wi.In. <sup>2145</sup> (OKVR <sup>2146</sup> Gehlberg)
Niederschlesien	Arbeitsamt Borissow mit Stalag Borissow; Arbeitsamt Mogilew mit Stalag Mogilew; Arbeitsamt Bobruisk mit Stalag Bobruisk	Hauptmann Haertug (OKW), Reg.rat Günther, Reg.insp. Weiss und Rochlitz (alle RAM)	Meldung in Borissow bei Wi.In. (OKVR Gehlberg)
<b>für das Reichskommissariat Ostland</b>			
Danzig-Westpreußen	Arbeitsamt Reval mit Stalag Tapis; Arbeitsamt Fellin mit Stalag Fellin; Arbeitsamt Dorpat	Oberstleutnant Nordt (OKW), Reg.rat Dr. Oestreich, die Angestellten Bendau und Prommer (alle RAM)	Meldung in Reval (Wi-Kdo <sup>2147</sup> ) bei Regierungsrat Günther
Pommern	Arbeitsamt Dünabrug mit Stalag Dünabrug; Nebenstelle Rossiten mit Stalag Rossiten; Nebenstelle Wolmar mit Stalag Walk	Hauptmann Keiser (OKW), Reg.rat Klar, die Herren Plust und Beyer (alle RAM)	Meldung in Dünabrug (Arbeitsamt) bei Regierungsrat Froehlich
Nordmark	Arbeitsamt Riga mit Stalag Riga; Nebenstelle Mitau mit Stalag Salspis	Major Behren (OKW), Reg.rat Dr. Nachtigall, Reg.insp. Andresen, Referent Ernst (alle RAM)	Meldung: Riga (Dienststellen Generalkommissar) bei OKVR Dorr
Sachsen	Anwerbebezirke: Arbeitsamt Kowno mit Stalag und Alytus; Arbeitsamt Schaulen; Arbeitsamt Bonjewiczy	Major Dr. Brueckner (OKW), die Amtsleiter Sasse, und Scholl, Reg.oberinsp. Schmallfuss, Reg.insp. Eppendorfer (alle RAM), Herr Schulze (BfL)	Meldung in Kowno (Dienststellen Generalkommando) bei Regierungsrat Peschel
Hessen	Arbeitsamt Wilna mit Stalag Wilna; Arbeitsamt Molodeczno mit Molodeczno; Arbeitsamt Gleboki mit Stalag Gleboki	Hauptmann Dr. Schenk (OKW), Reg.rat R. Grünthaler, Reg.oberinsp. Schap, Herr Kloos (alle RAM)	Meldung in Minsk (Dienststellen Generalkommando) bei OKVR Freist
Sudentenland	Arbeitsamt Minsk mit Stalag Minsk; Arbeitsamt Barabowicze mit Stalag Barabowicze; Arbeitsamt Sluzk	Oberleutnant Haare (OKW), Reg.rat Paatzke, Reg.oberinsp. Heinritz (beide RAM)	Meldung in Minsk (Dienststelle Generalkommando) bei OKVR Freist
<b>für das Reichskommissariat Ukraine</b>			
Wien-Niederdonau	Arbeitsamt Kowel mit Stalag Kowel, Arbeitsamt Wlodimierz mit Wlodimierz; Arbeitsamt Kiwerce	Hauptmann Kogard (OKW), Reg.ass. Hehenwarter, Herr Dürl, Herr Zagorodnikow, Herr Kutschera, Herr Mikas (alle RAM)	Meldung in Kowel (Arbeitsamt)
Niedersachsen	Arbeitsamt Rowno mit Stalag Rowno; Arbeitsamt Schepetowka mit Stalag Schepetowka; Arbeitsamt Zwiahel	Oberleutnant Schwald (OKW), Reg.ass Heuer, Herr Warwas, Herr Franken (alle RAM)	Meldung in Rowno (Dienststellen des Reichskommandos) Reichstreuhänder Schreiber
Mitteldeutschland	Arbeitsamt Shitomir mit Stalag Shitomir; Arbeitsamt Kiew mit Stalag Slavinice; Arbeitsamt Berditschew	Hauptmann Utsch (OKW), Reg.rat Dr. Janitzki, Herr Krüngel, Herr Trull (beide RAM), Herr Perschmann (BfL)	Meldung in Shitomir (Generalkommissar) bei Dr. Feierabend

<sup>2143</sup> StAM, Regierung Arnberg Nr. 1521, 17.1.1942

<sup>2144</sup> die Abkürzung konnte nicht geklärt werden; siehe Document Archiv, 18.11.2006. Gemeint sein könnte "Beauftragter für die Landwirtschaft", "Beauftragter für die Luftfahrt"

<sup>2145</sup> Wirtschaftsinspektion

<sup>2146</sup> Oberkriegsverwaltungsrat

<sup>2147</sup> Wirtschaftskommando

<b>Landesarbeitsamtsbezirke im "Altreich"</b>	<b>Anwerbebezirke</b>	<b>Zusammensetzung der Kommissionen</b>	<b>Ziel</b>
Oberdonau	Arbeitsamt Prosskurow mit Stalag Prosskurow; Arbeitsamt Konstantinow	Oberstleutnant Zhurner (OKW), Amtsleiter Kampf, Herr Schalk, Herr Pötzel (alle RAM)	Meldung in: Prosskurow (Arbeitsamt)
Oberschlesien	Arbeitsamt Winniza mit Stalag Winniza	Hauptmann Hahn (OKW), Reg.rat Dr. Krause, Reg.oberinsp. Strodhoff, Herr Abraham (alle RAM)	Meldung: Winniza (Arbeitsamt)
Bayern	Arbeitsamt Uman mit Stalag Uman; Arbeitsamt Bjelaja-Zerkow mit Stalag Bjelaja-Zerkow; Arbeitsamt Gaissin	Binder (OKW), Reg.rat Graf v. Spreti, Herr Herrmann (beide RAM)	Meldung in Uman (Arbeitsamt)
Rheinland	Nebenstelle Bobruiskaja (Arbeitsamt Kirowograd) mit Stalag Bobruiskaja; Arbeitsamt Kremenschug mit Stalag Kremenschug	Leutnant Wendel (OKW), Reg.rat Schneider, Reg.oberinsp Stöcker, Angestellter Henn (alle RAM)	Meldung: in Kirowograd (Arbeitsamt)
Brandenburg	Arbeitsamt Kirowograd mit Stalag Nowo-Ujrainka	Hauptmann Dr. Berod (OKW), Reg.rat Hölzer, Reg.insp. Mildebrath, Herr Schroeder, (alle RAM) Herr Pieske (BfL)	Meldung: in Kirowograd (Arbeitsamt)
Westfalen	Arbeitsamt Kriwoi-Rog mit Stalag Kriwoi-Rog	Major Schlieper (OKW), Reg.rat Klein, Herr Luthe, Herr Pudens (alle RAM), Herr Gömhel (BfL)	Meldung: in Kriwoi (Arbeitsamt)
Zweigstelle Nürnberg	Arbeitsamt Dnepropetrowsk mit Stalag Dnepropetrowsk	Hauptmann Meyer (OKW), Reg.rat Dr. Rauschneyer, Reg.insp. Fersch, Reginsp. Eggerer Herr Schüpferling (alle RAM)	Meldung: in Dnepropetrowsk (Arbeitsamt)

19. Übersicht über den Geschäftsumfang der Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland von Juli bis September 1944<sup>1</sup>

Land	Anzahl Arbeitskräfte.	in Landeswährung entstandene Kosten insges./RM	Durchschn./Arbeitskraft	bisher. Durchschnitt (April-Juni 1944)	Veränderung in RM	Veränderung in %	Bemerkungen
Dänemark	1.414	67.399,36	47,67	25,17	+ 22,55	+ 89,6 %	Anwerbung ab Sept. 1944 vorübergehend eingestellt
Italien	22.701	3.824.891,50	168,49	142,77	+ 25,72	+ 18,0 %	
Kroatien	1.210	644.506,85	532,65 <sup>2</sup>	233,80	+ 298,84	+ 127,8 %	
Slowakei	118	115.831,34	981,60	20,25	+ 961,37	+ 4.747,5 %	nachtr. Kostenbestreitung für voran gegangene Saison
Spanien	nicht genannt	45.483,13	45.500,00	65.997,00	+ 20.497,00 <sup>3</sup>		
Ungarn	2.458	96.505,93	39,26	5,74	+ 33,52	+ 584,0 %	
Ostgeb.	130.494	177.471,84 <sup>4</sup>	1,36				Erstm. Berechnung, nur Kosten der Zahlstelle Riga
GG	67.933						Rechnung liegt noch nicht vor

<sup>1</sup> BArch R 3901/20.030, Oktober 1944; wegen der schlechten Überlieferungsqualität werden die Pfennige eventuell falsch wiedergegeben; generell wurden die Angaben rechnerisch überprüft, um unlesbare Zahlen zu ersetzen

<sup>2</sup> im Original 532,87; die genau Pfennigzahl lässt sich wegen der schlechten Lesbarkeit nicht ermitteln

<sup>3</sup> bei diesen Angaben kann es sich nicht um Durchschnittswerte handeln

<sup>4</sup> im Original 177.176,24; Zahlen nicht lesbar;

## 27. Übersicht der vom Landesarbeitsamt Hannover eingerichteten oder zur Verfügung gestellten Lager für die vorübergehende Unterbringung von Ausländertransporten<sup>2148</sup>

(zugehöriger Text S. 362)

Ort des Lagers (Bahnstation)	Zweck des Lagers	Fassungsvermögen (mit Schlafgelegenheit)	Entlausungsanlage vorhanden, gegebenenfalls Tagesleistungen	Entfernung der Unterkunft von der Bahnstation	Bemerkungen
1. Lehrte	Durchgangslager für Ostarbeiter(innen)	2.500 (unreiner und reiner Teil) <sup>2149</sup>	800	10 Minuten vom Ausladebahnsteig	Aufsicht und arbeitseinsatzmäßige Betreuung durch Arbeitsamt Hannover, Verwaltung durch DAF
2. Ohmstede bei Oldenburg	Durchgangslager für Ostarbeiter(innen)	3.000 (unreiner und reiner Teil)	1.000	etwa 7 Minuten vom Bahnhof Ohmstede, 30 Minuten vom Hauptbahnhof Oldenburg	Fertigstellung und Benutzung voraussichtliche Ende März 1943. Aufsicht und arbeitseinsatzmäßige Betreuung durch Arbeitsamt Oldenburg, Verwaltung durch DAF
3. Bentheim	Durchgangslager für Niederländer(innen)	500 (Schlafgelegenheit nur für etwa 30)	ohne Angabe	1 Minute	Aufsicht und arbeitseinsatzmäßige Betreuung durch Arbeitsamt Nordhorn, Verwaltung durch DAF
4. Stadt des KdF-Wagens	behelfsmäßiges Durchgangslager	800 (unreiner und reiner Teil)	rd. 500	2 Minuten	Umbau beabsichtigt, damit auch bei Frost belegbar und bessere sanitäre Anlagen geschaffen werden. Verwaltung durch Lagerverwaltung des Volkswagenwerkes
5. Stalag Alexisdorf, Bahnstation Gr. Ringe bei Nordhorn	behelfsmäßiges Durchgangslager	1.500	rd. 600	etwa 5 Kilometer	nur nach vorheriger Anfrage belegbar, so weit durch Kriegsgefangene nicht belegt, Abwicklung durch Beauftragte des Arbeitsamtes Nordhorn im Stalag
6. Stalag Fallingbostal-Oerbke	behelfsmäßiges Durchgangslager (ehem. Lager für russ. Kriegsgefangene)	2.000	rd. 800	ca. 3 Kilometer	Abwicklung durch Beauftragte des Landesarbeitsamtes im Stalag Fallingbostal
7. Stalag Wietzendorf bei Soltau	Behelfsmäßiges Durchgangslager	2000	400	in der Nähe der Bahn	Abwicklung durch Beauftragter des Arbeitsamtes Uelzen im Stalag Wietzendorf
8. Hannover-Volersweg (Hauptbahnhof)	Barackenunterkunft für Transporte, deren Weiterleitung am gleichen Tag nicht mehr möglich ist	250 (Schlafgelegenheit nur für 50)	ggf. Entlausung in städtischer Entlausungsanlage	5 Minuten vom Bahnhof	Verwaltung durch Arbeitsamt Hannover

<sup>2148</sup> StAO Rep 430 Dez 201 acc 16B/65 Nr. 54 Bd 1; ohne Datum, vor März 1943

<sup>2149</sup> der "unreine Teil" für Fremdarbeiter(innen), die noch nicht entlaust/entwest worden waren; der "reiner Teil" für Fremdarbeiter(innen), die bereits entlaust/entwest worden waren

Ort des Lagers (Bahnstation)	Zweck des Lagers	Fassungsvermögen (mit Schlafgelegenheit)	Entlausungsanlage vorhanden, gegebenenfalls Tagesleistungen	Entfernung der Unterkunft von der Bahnstation	Bemerkungen
9. Hannover, Osttunnel des Hauptbahnhofes	Unterkunft für Transporte, deren Weiterleitung am gleichen Tag nicht möglich ist	400 (Schlafgelegenheiten beschränkt)	ggf. Entlausung in städtischer Entlausungsanlage	im Hauptbahnhof	Verwaltung durch Hauptbahnhofsverwaltung
10. Hannover Hofbräuhaus (Hauptbahnhof)	Unterkunft für Transporte, deren Weiterleitung am gleichen Tag nicht möglich ist	400 (Schlafgelegenheit für 100)	keine Angaben	5 Minuten vom Hauptbahnhof	Beschlagnahmte Säle, Verwaltung durch Arbeitsamt Hannover, ausschließlich für Westarbeiter, auch für andere LAA-Bezirke, sowie Auffangstation für Hannover
11. Bremen	Unterkunft für Transporte, deren Weiterleitung am gleichen Tag nicht möglich ist	150	ggf. Entlausung in städtischer Anlage	keine Angaben	Beschlagnahmtes ehemaliges kleines Hotel, das wegen Bombenanschlägen geräumt wurde, Verwaltung durch Arbeitsamt Bremen
12. Hameln	Unterkunft für Transporte, deren Weiterleitung am gleichen Tag nicht möglich ist	50	nein	keine Angaben	in einer behelfsmäßiges hergerichteten Turnhalle, Verwaltung durch Arbeitsamt Hameln
13. Vechta	Unterkunft für Transporte, deren Weiterleitung am gleichen Tag nicht mehr möglich ist	100	nein	keine Angaben	in einer von der Luftwaffe gemieteten Baracke, Verwaltung durch Arbeitsamt Vechta
14. Rehren, Bahnstation Deckbergen	Auffanglager für Rückkehrer	350	300	12 Kilometer von Bahnstation	angemietetes ehemaliges RAD-Lager, Verwaltung durch Lagerführer der RAD, Aufsicht und arbeitseinsatzmäßige Betreuung durch Arbeitsamt Stadthagen
15. Bassum	Barackenunterkunft für Transporte, deren Weiterleitung am gleichen Tag nicht mehr möglich ist	100	nein	keine Angaben	noch nicht in Betrieb, Baracke vom RAM beim OKH angefordert, Verwaltung durch Arbeitsamt Bassum beabsichtigt
16. Rappner (Broistedt)	Auffanglager für haftentlassene und aufgegriffene nicht haftfähiger Ostarbeiter	100	ja	40 Minuten von Bahnstation	im Benehmen der Gestapo eingerichtet, Verwaltung durch Reichswerke Hermann Göring
17. Etelsen b. Verden	Auffanglager für Rückkehrer	500	ja	in 200 Meter Entfernung Anschlussgleis	Planung; Baubeginn sofort nach Ausnahmegenehmigung. Aufsicht und arbeitseinsatzmäßige Betreuung durch Arbeitsamt Verden, Verwaltung durch DAF

## VII. 2: Verzeichnis der Tabellen

Nr.	Tabelle/Grafik	Seite
1	Tätigkeitsbereich des Reichsarbeitsministeriums 1930	559
2	Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung im Februar 1944+++	74
3	Übersicht über den Mitarbeiterbestand aller Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet, Stand 30.6.1944	74
4	Personal des Reichsarbeitsministeriums im März 1945	97
5	Arbeiter und Angestellte im Reichsarbeitsministerium, Stand März 1945	97
6	Aufbau der Reichsanstalt mit nachgeordneten Behörden 1938	114
7	Verzeichnis der nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Bereich der Reichsanstalt für Arbeitvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgenommenen Entlassungen, Stand November 1933	122
8	Verzeichnis der Landesarbeitsämter, Arbeitsgauleitungen des Reichsarbeitsdienstes und Arbeitsämter, Stand 1.6.1941	560
9	Gauarbeitsämter und Arbeitsämter, Stand, 1944/45	562
10	Übersicht über den Kräftebestand der Arbeitsämter, Stand 30.6.1944	564
11	Leitende Mitarbeiter der Vierjahresplanbehörde	175
12	Sauckels Zweiphasenplan zur Rekrutierung weiterer Arbeitskräfte	193
13	Plan Sauckels, die von Hitler geforderten zusätzlichen Arbeitskräfte zu beschaffen, Frühjahr 1944	199
14	Übersicht über die im Ausland beschäftigten männlichen deutschen Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung im Februar 1944	212
15	Mitarbeiter der Arbeitseinsatzverwaltung in Bezirken der Chefs der Zivilverwaltung im Juni 1944	213
16	Aufteilung der besetzten sowjetischen Gebiete auf die Landesarbeitsämter	565
17	Ausdehnung der deutschen bzw. der von Deutschland kontrollierten Arbeitseinsatzverwaltung während des Zweiten Weltkrieges	219
18	Kostenaufstellung in RM/Arbeitskraft für die Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Ausland	224
19	Übersicht über den Geschäftsumfang der Arbeitseinsatzdienststellen im Ausland von Juli bis September 1944	567
20	Offizielle Zahlen der in Preußen beschäftigten Ausländer	230
21	Ausländische Arbeitskräfte im Frühjahr 1939	263
22	Aufteilung der Kriegsgefangenen aus dem Stalag VI A (Hemer) auf die einzelnen Arbeitsämter durch das Landesarbeitsamt Westfalen im September 1939	300

<b>Nr.</b>	<b>Tabelle/Grafik</b>	<b>Seite</b>
23	Kriegsgefangenenbedarf des "Bevollmächtigten für den Nahverkehr" 1942	311
24	Anzahl der bei öffentlichen Arbeiten in Hannover eingesetzten Kriegsgefangenen	312
25	Verpflegungssätze für Justizgefangene und Häftlinge in Konzentrationslagern	345
26	Verzeichnis der Übergangslager (Entseuchungslager) an der Ostgrenze, Stand Januar 1942	361
27	Übersicht der vom Landesarbeitsamt Hannover eingerichteten oder zur Verfügung gestellten Lager für die vorübergehende Unterbringung von Ausländertransporten	568
28	Aufteilung des Reiches in Wirtschaftsgebiete	427
29	Monatliche Tarifröhne für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Stand 1940	427
30	Stundenlöhne in Reichsmark für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte bei freier Unterkunft, Stand 1940	428
31	Zusätzliche Lebensmittelrationen bei Stundenlöhnen in der Landwirtschaft	428
32	Monatsmindest- und höchstlöhne für polnische Landarbeiter(innen) bei freier Kost und Unterkunft, Stand Juni 1942	429
33	Stundenmindest- und -höchstlöhne für polnische Landarbeiter(innen), Stand Juni 1942	430
34	Beispiel eines Urlauber-Transportplans vom Spätherbst 1943	451
35	Fahndung von Ausländern vom 1.11.1942 bis 12.7.1943 der Klöckner-Werke AG Osnabrück	466
36	Maßnahmen zur Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten" von August 1943 bis Januar 1944 im Bereich des Reichstrehänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Nord	502
37	Sonderstatistik für den Bergbau für den gleichen Berichtszeitraum	502
38	Zusammenstellung der gestellten Strafanträge für das Jahr 1942, Januar-Juni und August-Dezember 1943 durch den Reichstrehänder für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein	503
39	Gemeldete Arbeitsvertragsbrüche im Zeitraum vom 1.1.1943 bis 30.6.1943	505
40	Aufstellung der vertragsbrüchigen und "disziplinlosen" Ausländer im November 1944 im Regierungsbezirk Osnabrück	507

### VII. 3: Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsamt
AÄ	Arbeitsämter
Abtg.	Abteilung
AEL	Arbeitserziehungslager
AfSG	Archiv für Sozialgeschichte
Anm.	Anmerkung
AVAVG	Gesetz zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung
AZS	Auszusortieren, Auszusondieren
BArch	Bundesarchiv Berlin
BBG	Berufsbeamtengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
CdZ	Chef der Zivilverwaltung
d.	der/die/das
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAZ	Deutsche Arbeiterzentrale
ders.	derselbe
Dez	Dezember
d.OP	dem Oberpräsidenten
dies.	dieselbe(n)
Dulag	Durchgangslager
ebd.	ebenda, ebendort
etc.	et cetera
F.	Frau
f.	folgende Seite
Feb.	Februar
ff.	folgende Seiten
Frankr.	Frankreich
GBA	Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Gebr.	Gebrüder
Gefm	Gefolgschaftsmitglieder
GG	Generalgouvernement/Generalgouverneur
ggf.	gegebenenfalls
GiK	Geschichte in Köln
gr	Gramm
Griechl.	Griechenland
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
Höh.	höhere
HStAH	Hauptstaatsarchiv Hannover
IMI	Italienische Militärinternierte
IMT	Internationales Militärtribunal
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
k. A.	keine Angabe
KdF	Kraft durch Freude
KL	Konzentrationslager
KPD	Kommunistische Partei Deutschland

Kr.-Gef.	Kriegsgefangene
Kri.Gef.	Kriegsgefangene
KZ	Konzentrationslager
M/m	Mann/männlich
M-Kartei	mithelfende Familienangehörige
Mob.-Fall	Mobilisierungsfall
Mt.	Monat
N. N.	nicht genannt; unbekannt
Nov	November
NOZ	Neue Osnabrücker Zeitung
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation
NSDAP	Nationalsozialistische Arbeiterpartei
NSV	nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Oflag	Kriegsgefangenen-Offizierslager
OHC	One Health Community
OKH	Oberkommando des Heeres
Okt	Oktober
OKVR	Oberkriegsverwaltungsrat
P.	Page (Seite)
pp.	perge, perge (fahre fort, und so weiter)
Pol.Führer	Polizeiführer
RA	Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung
RABl	Reichsarbeitsblatt
RAM	Reichsarbeitsministerium
Ref.	Referat
Reg.oberinsp.	Regierungsoberinspektor
RFSSuChdDTPo	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RGBl	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStatth.	Reichsstatthalter
RtrHfdöD	Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst
s. o.	siehe oben
S.	Seite
SA	Sturmabteilung
Sep	September
S-Kartei	Selbständige-Kartei
sow.jet.	sowjetisch/e/er
sowj.	sowjetisch/e/er
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
SS	Schutzstaffel
St	Stunde
Stalag	Mannschafts-Stammlager, Kriegsgefangenenlager
StAM	Staatsarchiv Münster
StAO	Staatsarchiv Osnabrück
Südw.deutschland	Südwestdeutschland
u.	und
u. a. m.	und anderes mehr
u. a.	unter anderem
u.s.w.	und so weiter
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken; Sowjetunion

uk	unabkömmlich
US	United States (of America)
w	weiblich
Westf.	Westfalen
Wi.In.	Wirtschaftsinspektion
Wi-Kdo	Wirtschaftskommando
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZL	Zloty
z. T.	zum Teil

## VII. 4: Literaturverzeichnis

### *Aufgesuchte Archive*

Bundesarchiv Berlin, angegeben als "BArch"

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, angegeben als "HStAH"

Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, angegeben als "StAO"

Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, angegeben als "StAM"

### *Nachschlagewerke, Handbücher, Lexika*

Bedürftig, Friedemann, Drittes Reich und Zweiter Weltkrieg. Das Lexikon, München 2002

Brockhaus – Die Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, Leipzig/Mannheim 1996

Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in zwanzig Bänden, Leipzig 1928, angegeben als "Brockhaus, 1928"

Der Große Herder, Freiburg 1934

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben, Freiburg 1955

dtv Brockhaus Lexikon, Wiesbaden/München 1984

dtv-Atlas zu Geschichte, München 1986

Knopp, Guido, Hitlers Helfer, München 2000

Mackensen, Lutz, Ursprung der Wörter. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Wiesbaden 1985

Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Mannheim 1977

Meyers Großes Konversationslexikon, Leipzig/Wien 1902

Meyers Großes Universallexikon, Mannheim 1984

Mickel, W., Handlexikon zur Politikwissenschaft, München 1986

Ploetz, Deutsche Geschichte. Epochen und Daten, hrsg. von Werner Conze und Volker Hentschel, Darmstadt 1988

Smelser, Ronald/Zitelmann, Rainer (Hg.), Die Braune Elite, Darmstadt 1989

Staatslexikon, Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, in 5 Bänden. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 1, Freiburg/Basel/Wien 1985

Weiß, Hermann (Hg.), Personen Lexikon 1933-1945, Frankfurt/M. 2002

## ***Zeitungen, Zeitschriften***

Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe. Fachzeitschrift für Arbeitseinsatz, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, unterstützende und Wert schaffende Arbeitslosenhilfe, Arbeitsbeschaffung

Archiv für Sozialgeschichte (AfSG)

Aus Politik und Zeitgeschichte

Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung

Bundesanstalt für Arbeit (Hg.), Dialog. Die Zeitung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nr. 2/1999, Serie 1-9

Die Zeit

Frankfurter Zeitung

Geschichte in Wissenschaft und Unterricht

Geschichte Quer

Hannoversche Zeitung

Krampfader - Kasseler Frauenmagazin

Militärgeschichtliche Mitteilungen

Neue Osnabrücker Zeitung

Tribüne

Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, gesellschaftswissenschaftliche Reihe

Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Zeitschrift für Geschichtswissenschaft

Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

## ***Zeitgenössische Literatur, gedruckte Quellen, Quelleneditionen***

Arning, W./Reichert, A. (Hg.), *Verwaltungs-Handbuch für die Angestellten und Beamten der Reichsanstalt für Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenversicherung 1938*, Berlin 1938; angegeben als "Arning/Reichert, 1938"

Arning, W./Reichert, A. (Hg.), *Verwaltungs-Jahrbuch für die Beamten und Angestellten der Arbeitseinsatzverwaltung 1942/43*. Berlin o. J.; angegeben als "Aning/Reichert, 1942"

Benz, Wolfgang, *Quellen zur Zeitgeschichte (Deutsche Geschichte seit dem Ersten Weltkrieg 3)*; hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, Stuttgart 1973, angegeben als "Benz, Quellen"

Boberach, Heinz (Hg.), *Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS*, Herrsching 1985

Bormann, Martin, *Ausführungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auf der Reichs- und Gauleiter-Tagung am 15/16. Feb. 1943 in Posen, Nr. 399 (Reichs-Druckerei 1128842 2 B)*, (Berlin) 1943

Bundesarchiv (Hg.): *Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn (1941-1945)*, Achtbändiger Dokumentenband, Band 6, Berlin/Heidelberg 1992

Bundesgesetzblatt

*Der Arbeitseinsatz in Niedersachsen. Mitteilungen des Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen, Hannover 1939 ff.*

*Didier, Friedrich, Arbeiten für Europa, Berlin 1943*

*Eckert, Hermann, Der moderne Arbeitsnachweis, Leipzig 1902*

*Hamburg, Georg, Ausländer im Deutschen Reich; in: RABL 1937 II, S. 167-170, S. 168*

*Hams, Bertie, Arbeiter in Moffenland, Utrecht 1945*

*Henschel, Die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes; in: Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe. Fachzeitschrift für Arbeitseinsatz, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, unterstützende und Wert schaffende Arbeitslosenhilfe, Arbeitsbeschaffung; 10.6.39, Heft 11, S. 175 ff.*

*Hildebrandt, Horst (Hg.), Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, Paderborn 1985*

*Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947; angegeben als "IMT"*

*Jaerisch, Die Bedeutung der Notstandsarbeiten für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; in: RABL 1934, II, S. 227 f.*

*Keesing's Archiv der Gegenwart, Wien 1939 ff.*

*Konieczny, Alfred/Szurgacz, Herbert (Hg.), Praca Przymusowa Polaków Pod Panowaniem Hitlerowskim. Documenta Occupationis X, Stuttgart 1976*

*Lessmann, Peter, Beamte im Nationalsozialismus. Ausstellung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW, Gelsenkirchen 1984*

*Letsch, Max, Der Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland; in: RABL 21, 1941, S. V 42-45*

*Link, Das Arbeitsamt als Führer zum verpflichtenden Arbeitseinsatzes; in: Arbeitseinsatz, Arbeitslosenhilfe, 25.6.1939, Heft 12, S. 191 ff.*

*Mason, Timothy W. (Hg.), Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936-1939, Opladen 1975*

*Monatsberichte der Treuhänder der Arbeit*

*N. N., Arbeitsvermittlung oder Arbeitseinsatz?; in: Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe, 10./25.5.1941, Heft 9/10*

*N. N., Kriegsgefangene. Aufgrund der Kriegszeit bearbeitet beim OKW, Reichseigentum, Berlin 1939*

*Oertzen, F. W. von, Polen an der Arbeit, München 1932*

*Omland, Frank, Gedenkort "Arbeitserziehungslager Nordmark": Materialien, Fotos und Dokumente zu einer Haftstätte der schleswig-holsteinischen Gestapo in Kiel 1944–1945; hrsg. vom Arbeitskreis Asche-Prozeß und dem Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein e.V. (AKENS), Kiel 2003*

*Papst, Martin, "Und ihr wollt nichts gehört noch gesehen haben?!" Die Chronik des Arbeitserziehungslagers Zöschen vom Juli 1944 bis zum April 1945, Dokumente und Augenzeugenberichte, Halle (Saale) 2000*

*Reichsarbeitsblatt*

*Reichsgesetzblatt*

*Rive Box, Hans de la, De Hel van Bramsche, S'Gravenhage 1945*

*Sauckel, Fritz, Totaler Arbeitseinsatz für den Sieg. Rede des GBA auf der ersten Tagung der Arbeitseinsatzstäbe am 6.1.1943 in Weimar; Sonderdruck des GBA*

*Siebert, Wolfgang, Die Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung, Darmstadt 1943*

*Syrup, Friedrich, Der Leistungsgedanke im Arbeitseinsatz; in: Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe, 17.6.1939, Heft 11, S. 186 ff; angegeben als "Syrup, Leistungsgedanke"*

*Syrup, Friedrich, Hundert Jahre Staatliche Sozialpolitik 1839-1939; aus dem Nachlass herausgegeben von Julius Scheuble, bearbeitet von Otto Neuloh, Stuttgart 1957; angegeben als "Syrup/Neuloh"*

***Benutzte und weiterführende Literatur***

Adam, Hermann, Arbeitsmarktpolitik; in: Mickel, W., *Handlexikon zur Politikwissenschaft*, München 1986, S. 17

Aly, Götz/August, Jochen et. al. (Hg.). *Herrenmensch und Arbeitsvölker. Ausländische Arbeiter und Deutsche 1939-1945. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik* Bd. 3, Berlin 1986

Amesberger Helga/Auer, Katrin/Halbmayer, Brigitte, *Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern*, Wien 2004

August, Jochen, *Erinnern an Deutschland*; in: Aly, Götz/August, Jochen et. al. (Hg.), *Herrenmensch und Arbeitsvölker. Ausländische Arbeiter und Deutsche 1939-1945. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik*, Bd. 3, Berlin 1986, S. 109-131

Bade, Klaus J. (Hg.), *Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart*, München 1992; angegeben als "Bade, Deutsche"

Bade, Klaus J., "Preußengänger" und "Abwehrpolitik": Ausländerbeschäftigung, Ausländerpolitik und Ausländerkontrolle in Preußen vor dem 1. Weltkrieg, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, 24/1984, S. 91-162

Bade, Klaus J., *Arbeiterwanderungen, Ausländerbeschäftigungen und Ausländerpolitik*; in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 3/1983, Heft 2, S. 87-93

Bade, Klaus J., *Arbeitsmarkt, Bevölkerung und Wanderung in der Weimarer Republik*; in: Michael Stürmer (Hg.), *Die Weimarer Republik, belagerte Civitas*, Königstein 1980, S. 160-187

Bade, Klaus J., *Auswanderer - Wanderarbeiter - Gastarbeiter. Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wanderung in Deutschland seit der Mitte des 19. Jh., Ostfildern* 1984; angegeben als "Bade, Auswanderer"

Bade, Klaus J., *Die "Gastarbeiter" des Kaiserreiches - oder: Vom Auswanderungsland des 19. Jahrhunderts zum Einwanderungsland?*; in: *GWU*, 2, 1982, S. 79-93

Bade, Klaus J., *Die importierte soziale Frage: Die Ausländerfrage hat Geschichte*, in: *Die Zeit*, 7.5.82

Bade, Klaus J., *Massenwanderung und Arbeitsmarkt im deutschen Nordosten von 1880 bis zum Ersten Weltkrieg: Überseeische Auswanderung, interne Abwanderung und kontinentale Zuwanderung*; in: *Archiv für Sozialgeschichte*, 20/1980, S. 265-323

Bade, Klaus J., *Vom Auswanderungsland zum Einwanderungsland? Deutschland 1880-1980 (= Beiträge zur Zeitgeschichte Bd. 12)*, Berlin 1983

Bästlein, Klaus, *Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus*; in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 13-14, 1989, S. 3-18

Becker, Peter W., *Fritz Sauckel – Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz*; in: Smelser/Zitelmann, *Die braune Elite I. 22 Biographische Skizzen*, Darmstadt 1994, S. 236-245

Benz, Wolfgang, *Geschichte des Dritten Reiches*, München 2000; angegeben als "Benz, Geschichte"

Benz, Wolfgang, *Partei und Staat im Dritten Reich*; in: Broszat, Martin/Möller, Horst (Hg.), *Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte*, München 1983, S. 64–82; angegeben als "Benz, Partei und Staat"

Benz, Wolfgang/ Cate, Johannes Houwink ten/Otto, Gerhard, *Anpassung – Kollaboration – Widerstand – Kollektive Reaktionen auf die Okkupation*, Berlin 1996; angegeben als "Benz et a., Anpassung"

Benz, Wolfgang/Kwiet, Konrad/Matthäus, Jürgen (Hg.), *Einsatz im "Reichskommissariat Ostland". Dokumente zum Völkermord im Baltikum und in Weißrußland 1941–1944*, Berlin 1998

Benz, Wolfgang/Otto, Gerhard/Weismann, Anabella (Hg.), *Kultur – Propaganda – Öffentlichkeit. In-*

tionen deutscher Besatzungspolitik und Reaktionen auf die Okkupation, Berlin 1998

Benz, Wolfgang/Houtwink ten Cate, Johannes/Otto, Gerhard (Hg.), Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939-1945 Bd. 1: Benz; Wolfgang/Cate Johannes Houwink ten/Otto, Gerhard (Hg.), Anpassung – Kollaboration – Widerstand. Kollektive Reaktionen auf die Okkupation, 1998; im folgenden "Benz et al., Anpassung"; Bd. 2: Kárný; Miroslav/Milotová. Jaroslava/Kárná, Margita (Hg.), Deutsche Politik im "Protektorat Böhmen und Mähren" unter Reinhard Heydrich 1941–1942. Eine Dokumentation, 1997; Bd. 3: Overy, Richard J./Otto, Gerhard/Cate, Johannes Houwink ten (Hg.), Die "Neuordnung" Europas. NS-Wirtschaftspolitik in den besetzten Gebieten, 1997; Bd. 4: Benz; Wolfgang/Otto, Gerhard/Cate; Johannes Houwink ten (Hg.), Die Bürokratie der Okkupation. Strukturen der Herrschaft und Verwaltung im besetzten Europa, 1998; Bd. 5: Benz, Wolfgang/Otto, Gerhard/Weismann, Anabella (Hg.), Kultur – Propaganda – Öffentlichkeit. Intentionen deutscher Besatzungspolitik und Reaktionen auf die Okkupation, 1998; Bd. 6: Benz, Wolfgang/Kwiet, Konrad/Matthäus, Jürgen (Hg.), Einsatz im "Reichskommissariat Ostland". Dokumente zum Völkermord im Baltikum und in Weißrußland 1941–1944, 1998; Bd. 7: Cate, Johannes Houwink ten/Otto, Gerhard (Hg.), Das organisierte Chaos. "Ämterdarwinismus" und "Gesinnungsethik": Determinanten nationalsozialistischer Besatzungsherrschaft, 1999; Bd. 8: Fleischer, Hagen/Droulia; Loukia (Hg.), Von Lidice bis Kalavryta – Widerstand und Besatzungsterror. Studie zur Repressalienpraxis im Zweiten Weltkrieg, 1999; Bd. 9: Eichholtz, Dietrich (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Studien zur deutschen Wirtschaftsgeschichte 1939–1945, 1999. Bd. 10: Hausleitner, Mariana/Mihok, Brigitte/Wetzel, Juliane, Rumänien und der Holocaust. Zu den Massenverbrechen in Transnistrien 1941–1944, Berlin 2001

Benz; Wolfgang/Otto, Gerhard/Cate, Johannes Houtwink ten (Hg.), Die Bürokratie der Okkupation. Strukturen der Herrschaft und Verwaltung im besetzten Europa, Berlin 1998

Berger, Eva, "Arbeit erlöst aus Armut". Die städtische Fürsorge zu Beginn des 19. Jahrhunderts; in: Panke-Kochinke, Birgit/Spilker, Rolf, Verzögerter Aufbruch. Frühindustrialisierung in Osnabrück, Bd. I.1, Bramsche 1994, S. 167-186

Bertram, Mijndert, April 1945. Der Luftangriff auf Celle und das Schicksal der KZ-Häftlinge aus Drütte, Celle 1989

Billstein, Aurel, Fremdarbeiter unserer Stadt. Kriegsgefangene und deportierte "fremdvölkische Arbeitskräfte" 1939–1945 am Beispiel Krefeld, Frankfurt am Main 1980

Boelcke, Willie A., Arbeit und Soziales; in: Jeserich, Kurt G. A./Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von, Deutsche Verwaltungsgeschichte Band 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 793–806

Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.), Die Weimarer Republik 1918-1933. Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 251, Bonn 1987

Bracher/Schulz/Sauer, Die nationalsozialistischen Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34; Bd. I Stufen der Machtergreifung, Frankfurt am Main 1974

Brütigam, Helmut, Nationalsozialistische Zwangslager in Berlin IV. Fremdarbeiterlager 1939-1945; in: Ribbe, Wolfgang: Berlin-Forschungen IV, Berlin 1989, S. 235–280

Bringmann, Fritz, "Arbeitserziehungslager Nordmark": Berichte, Erlebnisse, Dokumente; Kiel 1983

Broszat, Martin, Der Staat Hitlers, München 1969; angegeben als "Broszat, Staat"

Broszat, Martin, Grundzüge der gesellschaftlichen Verfassung des Dritten Reiches; in: Broszat, Martin/Möller, Horst (Hg.), Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte, München 1983, S. 38-63, S. 38; angegeben als "Broszat, Grundzüge"

Broszat, Martin, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, Stuttgart 1965; angegeben als "Broszat, Polenpolitik"

Broszat, Martin/Möller, Horst (Hg.), Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte, München 1983

Busch, Max/Krämer, Erwin (Hg.), Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988

Cate, Johannes Houtwink ten/Otto, Gerhard (Hg.), Das organisierte Chaos. "Ämterdarwinismus" und "Gesinnungsethik": Determinanten nationalsozialistischer Besatzungsherrschaft, Berlin 1999

Dethlefsen, Hendrik: Denmark: The Diplomatic Solution; in: Benz, Wolfgang/Houwink ten Cate, Johannes/Otto, Gerhard: Anpassung – Kollaboration – Widerstand – Kollektive Reaktionen auf die Okkupation, Berlin 1996, S. 25-43

Deutschkron, Ingeborg: Ich trug den gelben Stern, Köln o. J.

Dörr, Claudia, Strafvollzug im Dritten Reich am Beispiel des Saarlandes; in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1/93, S. 42-45

Dudek, Peter, Erziehung durch Arbeit. Arbeitslagerbewegung und FAD 1920-1935, Opladen 1988

Edelstein, Jan, Erinnerungen, maschinenschriftliches Manuskript, 2004 (im Besitz der Verfasserin)

Eichholtz, Dietrich (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Studien zur deutschen Wirtschaftsgeschichte 1939–1945, Berlin 1999

Elsner, Lothar, Ausländerbeschäftigung und Zwangsarbeitspolitik in Deutschland während des Ersten Weltkrieges; in: Bade, Klaus J.: Auswanderer, Wanderarbeiter, Gastarbeiter. Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wanderung in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Bd. 2. Ostfildern 1984, S. 527-557; angegeben als "Elsner, Ausländerbeschäftigung"

Elsner, Lothar, Sicherung und Ausbeutung ausländischer Arbeitskräfte. Ein Kriegsziel des deutschen Imperialismus im ersten Weltkrieg; in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1976/5, S. 530 ff.

Elsner, Lothar/Lehmann, Joachim, Ausländische Arbeiter unter dem deutschen Imperialismus: 1900-1985, Berlin 1988

Eschebach, Insa (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht: Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt/Main und New York 2002

Falter, J./Lindenberger, Th./Schumann, S., Wahlen und Abstimmungen in der Weimarer Republik, München 1986

Faust, Anselm, Arbeitsmarktpolitik im Deutschen Kaiserreich, Stuttgart 1986, angegeben als "Faust, Arbeitsmarktpolitik"

Faust, Anselm, Der Staat und die Arbeitslosigkeit in Deutschland 1890-1918; in: Mommsen, Wolfgang J. (Hrsg.), Die Entstehung des Wohlfahrtsstaates in Großbritannien und Deutschland 1850-1950, Stuttgart 1982, S. 159–174; angegeben als "Faust: Arbeitslosigkeit"

Fisser-Blömer, Ursula, Zwangsarbeit in Osnabrück. SS-Baubrigade, Kriegsgefangenen- und "Arbeits-erziehungslager". Antifaschistische Beiträge aus Osnabrück, Heft 6, Osnabrück 1982

Fleischer, Hagen/Droulia, Loukia (Hg.), Von Lidice bis Kalavryta – Widerstand und Besatzungsterror. Studie zur Repressalienpraxis im Zweiten Weltkrieg, Berlin 1999

Focke, Harald/Reimer, Uwe, Alltag unterm Hakenkreuz. Wie die Nazis das Leben der Deutschen veränderten, Hamburg 1979

Förster, Bodo, "Ich war in Eurem Alter, als sie mich abholten!". Zur Zwangsarbeit der ukrainischen Familie Derewjanko in Berlin-Schöneberg und Steyerberg/Liebenau von 1943 bis 1945; Liebenau 2001

Forwick, Helmut, Zur Behandlung alliierter Kriegsgefangener im 2. Weltkrieg. Anweisungen des OKW über Besuche ausländischer Kommissionen in Kriegsgefangenenlagern; in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1, 1967, S. 119-143

Frankenthal, Hans, "Verweigerte Rückkehr. Erfahrungen nach dem Judenmord", Frankfurt/Main 1999

Führer, Karl Christian, Arbeitslosigkeit und die Entstehung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland 1902-1927, Berlin 1990

Füllberg-Stolberg, Klaus (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern, Bremen 1994

Gedenkstätte Augustaschacht e. V. (Hg.), "... Ich habe oft gedacht, ich schaff' es nicht ..." Fremdarbeit von Papenburg bis Melle, Osnabrück 2008, S. 27

Giersch, Reinhard, Die "Deutsche Arbeitsfront" (DAF), ein Instrument zur Sicherung der Herrschaft und zur Kriegsvorbereitung des faschistischen deutschen Imperialismus (1933-1938), Universität Jena 1981

- Gömmel, Rainer, Merkantilstaatliche und kommunale Sozialpolitik (vom 17. Jahrhunderts bis zur Bismarckzeit); in: Pohl, Hans (Hg.), Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1991, S. 89-110
- Görtemaker, Manfred, Deutschland im 19. Jahrhundert. Entwicklungslinien, Bonn 1989
- Großmann, Anton, Fremd- und Zwangsarbeiter in Bayern 1939-1945; in: Bade, Auswanderer - Wanderarbeiter - Gastarbeiter. Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wanderung in Deutschland seit der Mitte des 19. Jh., Ostfildern 1984, Seite 584-620
- Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988
- Gruner, Wolf, Arbeitseinsatz und Zwangsarbeit deutscher Juden 1938/39. Diplomarbeit an der Sektion Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin 1989; angegeben als "Gruner, Arbeitseinsatz und Zwangsarbeit"
- Gruner, Wolf, Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden: zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938-1943, Berlin 1997; angegeben als "Gruner, Der geschlossene Arbeitseinsatz"
- Hachtmann, Rüdiger, Industriearbeit im "Dritten Reich", Göttingen 1989
- Hammermann, Gabriele, Zwangsarbeit für den Verbündeten. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943-1945, Tübingen 2002
- Hammerschick, Walter, Arbeit im Strafvollzug – Rechtslage und Realität im europäischen Vergleich; in: Hammerschick, Walter, Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenearbeit. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden Baden 1997, S. 71-86; angegeben als "Hammerschick, Arbeit im Strafvollzug"
- Hammerschick, Walter, Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenearbeit. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden Baden 1997; angegeben als "Hammerschick, Arbeitsmarkt"
- Hattenhauer Hans, Geschichte des Beamtentums. Handbuch des Öffentlichen Dienstes, hrsg. von Walter Wiese, Köln/Berlin/Bonn/München 1980
- Heigl, Peter, Zwangsprostitution im KZ-Lagerbordell Flossenbürg; in: Geschichte Quer, 6 (1998)
- Hentschel, Volker, Die Sozialpolitik in der Weimarer Republik; in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.), Die Weimarer Republik 1918-1933. Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 251, Bonn 1987, S. 197-217
- Herbert, Ulrich, Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1995; angegeben als "Herbert, Weltanschauung"
- Herbert, Ulrich, Der "Ausländereinsatz". Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in Deutschland 1939-1945 – ein Überblick; in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 3, Berlin 1986, S. 13-54, angegeben als "Herbert, Ausländereinsatz"
- Herbert, Ulrich, Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998
- Herbert, Ulrich, Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991
- Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin/Bonn 1986
- Herbert, Ulrich, Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1980, Berlin/Bonn 1986
- Herbert, Ulrich, Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939 bis 1945: neue Forschungen und Kontroversen, Frankfurt/Main 1998
- Herbert, Ulrich, Zwangsarbeit als Lernprozess. Zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der westdeutschen Industrie dem Ersten Weltkrieg; in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. XXIV, 1984, S. 285-304
- Herrmann, Joachim/Tauss, Susanne (Hg.), Zwangsarbeit und "Arbeitszucht" am Beispiel Augustaschacht. Wie kann es in einer gesitteten Welt so etwas Abstoßendes geben, Bramsche 2001

- Heusler, Andrea, Ausländereinsatz. Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939-1945, München 1996
- Hirschfeld, G., Der "freiwillige" Arbeitseinsatz niederländischer Fremdarbeiter während des Zweiten Weltkrieges als Krisenstrategie einer nicht-nationalsozialistischen Verwaltung; in Mommsen, H./Schulze, W. (Hg.), Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981, S. 497 ff.
- Hoch, Gerhard/Schwarz, Rolf (Hg.), "Verschleppt zur Sklavenarbeit". Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter in Schleswig-Holstein, Alveslohe/Nützen 1985
- Hösel, Gottfried, Unser Abfall aller Zeiten. Eine Kulturgeschichte der Städtereinigung, München 1990
- Hottes, Christiane, Grauen und Normalität. Zum Strafvollzug im Dritten Reich; in: Oberstadtdirektor der Stadt Hamm (Hg.); Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich, Hamm 1991, S. 63-70; angegeben als "Hottes, Grauen"
- Hottes, Christiane, Strafvollzug im Dritten Reich; in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Juristische Zeitgeschichte. Bd. 1: Justiz und Nationalsozialismus, Geldern 1993, S. 169-214; angegeben als "Hottes, Strafvollzug"
- Issmer, Volker, Das Arbeitserziehungslager Ohrbeck bei Osnabrück, Osnabrück 2000
- Jacobmeyer, Wolfgang, Der Überfall auf Polen und der neue Charakter des Krieges, in: Kleßmann, Christoph (Hg.), September 1939. Krieg, Besatzung, Widerstand in Polen, Göttingen 1989, S. 16-37
- Jeserich, Kurt G. A./Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von, Deutsche Verwaltungsgeschichte Band 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985
- Kahrs, Horst, Politik der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im NS-Staat; in: Landenberger, Margarete (Hg.), Die historische Rolle der Sozialversicherungsträger bei der Durchsetzung politischer Ziele im Nationalsozialismus, München 1993, S. 57-67
- Kaienburg, Hermann, "Vernichtung durch Arbeit". Der Fall Neuengamme, Bonn 1991
- Kárný; Miroslav/Milotová; Jaroslava/Kárná; Margita (Hg.), Deutsche Politik im "Protektorat Böhmen und Mähren" unter Reinhard Heydrich 1941-1942. Eine Dokumentation, Berlin 1997
- Kassig R./Paul, C, Bordelle in deutschen Konzentrationslagern; in: Krampfader - Kasseler Frauenmagazin, Heft 1, 1986, S. 26-31
- Kempner, Robert M. W., Zu diesem Band; in: Herrenmensch und Arbeitsvölker. Ausländische Arbeiter und Deutsche 1939-1945, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik Band 3, Berlin 1986, Vorwort
- Klatt, Ingaburg, Arbeit statt Almosen. Studien zur Geschichte der Arbeitsverwaltung im Deutschen Reich von den Anfängen bis 1933 unter besonderer Berücksichtigung Kiels, Diss. Kiel, 1991
- Klausch, Hans-Peter, Das Lagerbordell von Flossenbürg; in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 4/1992
- Kleßmann, Christoph (Hg.), September 1939. Krieg, Besatzung, Widerstand in Polen, Göttingen 1989, S 156-174; angegeben als "Kleßmann, September"
- Kleßmann, Christoph, Einwanderungsprobleme im Auswanderungsland: das Beispiel der "Ruhrpolen", in: Bade, Klaus J. (Hg.), Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart, München 1992, S. 303-310; angegeben als "Kleßmann, Einwanderungsprobleme"
- Kleßmann, Christoph, Integration und Subkultur nationaler Minderheiten: das Beispiel der "Ruhrpolen" 1870-1939; in: Bade, Klaus J., Auswanderer - Wanderarbeiter - Gastarbeiter. Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wanderung in Deutschland seit der Mitte des 19. Jh., Ostfildern 1984, S. 486-505; angegeben als "Kleßmann, Integration"
- Knopp, Guido, Hitlers Helfer, München 2000
- Kocka, Jürgen, Neubeginn oder Restauration; in: Stern, Carola/Winker, Heinrich A. (Hg.), Wendepunkte deutscher Geschichte 1848-1945, Frankfurt/Main 1989, S. 141-168
- Korte, Detlef "Erziehung" ins Massengrab: Die Geschichte des "Arbeitserziehungslagers Nordmark" Kiel Russee 1944-1945, Kiel 1991

- Kranig, Andreas, Arbeitsrechts im NS-Staat. Texte und Dokumente, Köln 1984; angegeben als "Kranig, Arbeitsrecht"
- Kranig, Andreas, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983; angegeben als "Kranig, Lockung und Zwang"
- Kratochwill-Gertich, Nancy, Die Arbeitsverwaltung in Stadt und Region Osnabrück seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Osnabrück 2002
- Krause, Thomas, Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999
- Kreter, Karljosef, Die Stadt Osnabrück im politischen Prozeß 1780-1870; in: Panke-Kochinke, Birgit/Spilker, Rolf, Verzögerter Aufbruch. Frühindustrialisierung in Osnabrück, Bd. I.1, Bramsche 1994, S. 15-34
- Landenberger, Margarete (Hg.), Die historische Rolle der Sozialversicherungsträger bei der Durchsetzung politischer Ziele im Nationalsozialismus, München 1993
- Lehmann, Joachim, Ausländerbeschäftigung und Fremdarbeiterpolitik im faschistischen Deutschland; in: Bade, Klaus J., Auswanderer, Wanderarbeiter, Ostfildern 1984, Seite 558 bis 620; angegeben als "Lehmann, Ausländerbeschäftigung"
- Lehmann, Joachim, Kontinuität und Diskontinuität zur Stellung der Jahre 1933 bis 1939 in der Geschichte der Fremdarbeiterpolitik des Deutschen Imperialismus; in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, gesellschaftswissenschaftliche Reihe, Rostock 1985, Jahrgang 35, Nr. 2, S. 73-77; angegeben als "Lehmann, Kontinuität"
- Lewek, Peter, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in der Weimarer Republik 1918-1927, Stuttgart 1992
- Licht, Baruch, "Fremdarbeiter". Zwangsarbeit im Nazi-Staat; in: Tribüne 1999, Bd. 38, S. 75-82
- Lotfi, Gabriele, KZ der Gestapo: Arbeitserziehungslager im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1998
- Maier, Dieter, Als Kriegsverbrecher hingerichtet; in: Bundesanstalt für Arbeit (Hg.): Das dunkle Kapitel der Arbeitsverwaltung; in: Dialog. Die Zeitung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nr. 2/1999, Serie 9; angegeben als "Maier, Kriegsverbrecher"
- Maier, Dieter, Arbeitsämter als Wehrkommandos; in: Bundesanstalt für Arbeit (Hg.), Das dunkle Kapitel der Arbeitsverwaltung; in: Dialog. Die Zeitung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nr. 2/1999, Serie 2; angegeben als "Maier, Arbeitsämter"
- Maier, Dieter, Arbeitsämter kamen sofort nach der Truppe; in: Bundesanstalt für Arbeit (Hg.): Das dunkle Kapitel der Arbeitsverwaltung; in: Dialog. Die Zeitung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nr. 2/1999, Serie 8, angegeben als "Maier, Truppe"
- Maier, Dieter, Arbeitseinsatz und Deportation. Die Mitwirkung der Arbeitsverwaltung bei der nationalsozialistischen Judenverfolgung in den Jahren 1938 bis 1945, Berlin 1994; angegeben als "Maier, Arbeitseinsatz"
- Maier, Dieter, Der Verhaftung knapp entronnen; in: Bundesanstalt für Arbeit (Hg.): Das dunkle Kapitel der Arbeitsverwaltung; in: Dialog. Die Zeitung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nr. 2/1999, Serie 1; angegeben als "Maier: Verhaftung"
- Maruhn, Sigfried, Staatsdiener im Unrechtsstaat, Frankfurt/Main 2002
- Meschenmoser, Alfred, Aus der Frühzeit des Dritten Reiches: Das Ende der Gewerkschaften und der Beginn der Deutschen Arbeitsfront, Schwalmtal 1998
- Meyer, Petra, Das Arbeitserziehungslager Hedderheim unter Berücksichtigung anderer Arbeitslager, ausgehend von den archivalischen Unterlagen und Berichten von Zeitzeugen, Frankfurt/Main 1986
- Möhler, Rainer, Volksgenossen und "Gemeinschaftsfremde" hinter Gittern – Zum Strafvollzug im Dritten Reich; in: Zeitschrift für Strafvollzug und Strafgefangenenhilfe Vo 1/93, S. 17-21
- Mommsen, H./Schulze, W. (Hg.), Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981, angegeben als "Mommsen/Schulze, Handarbeit"
- Mommsen, Hans, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zu nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966; angegeben als "Mommsen: Beamtentum"

Mommsen, Hans, Bürokratie im Nationalsozialismus; in: Lessmann, Peter, Beamte im Nationalsozialismus. Ausstellung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW, Gelsenkirchen 1984; angegeben als "Mommsen, Bürokratie"

Mommsen, Wolfgang (Hg.), Die Entstehung des Wohlfahrtsstaates in Großbritannien und Deutschland 1850 - 1950, Stuttgart 1982; angegeben als "Mommsen, Wohlfahrtsstaat"

Mühl-Benninghaus, Sigrun, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamtengesetze, Düsseldorf 1996

Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987

Müller-Dietz, Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich; in: Busch, Max/Krämer, Erwin (Hg.), Strafvollzug und Schuldproblematik. Pfaffenweiler 1988, S. 15-38

Naasner, Walter, Neue Machtzentren in der deutschen Kriegswirtschaft 1942-1945. Die Wirtschaftsorganisation der SS, das Amt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und Reichsministerium für Bewaffnung und Munition/Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, Boppard am Rhein 1994

Neumann, Franz, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933- 1944, Frankfurt a.M. 1984

Oltmer, Jochen, "Schutz des nationalen Arbeitsmarkts": Transnationale Arbeitswanderungen und protektionistische Zuwanderungspolitik in der Weimarer Republik; in: ders. (Hg.), Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Göttingen 2003, S. 85-122; angegeben als "Oltmer, Schutz"

Oltmer, Jochen, Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkrieges, Paderborn 2006; angegeben als "Oltmer, Kriegsgefangene"

Overy; Richard J./Otto; Gerhard/ Cate, Johannes Houtwink ten (Hg.), Die "Neuordnung" Europas. NS-Wirtschaftspolitik in den besetzten Gebieten, Berlin 1997

Pabst, Martin, Der Tod ist ein täglicher Gast: holländische Geiseln und Widerstandskämpfer 1944/1945 in den Arbeitserziehungslagern Zöschen, Schafstädt und Ammendorf/Osendorf, Halle 2007

Panke-Kochinke, Birgit/Spilker, Rolf, Verzögerter Aufbruch. Frühindustrialisierung in Osnabrück, Bd. I.1, Bramsche 1994

Paul, Christa, Weibliche Häftlinge aus Ravensbrück in Bordellen der Männerkonzentrationslager; in: Füllberg-Stolberg, Klaus (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern, Bremen 1994; angegeben als "Paul, Weibliche Häftlinge"

Paul, Christa, Zwangsprostitution: Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994; angegeben als "Paul, Zwangsprostitution"

Pfahlmann, Hans, Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945, Darmstadt 1968

Pohl, Hans (Hg.), Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1991

Rebentisch, Dieter, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1989; angegeben als "Rebentisch, Führerstaat"

Rebentisch, Dieter/Teppe, Karl (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986; angegeben als "Rebentisc/Teppe, Verwaltung"

Recker, Marie-Luise, Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, in: Rebentisch, Dieter/Teppe, Karl (Hg.), Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986, S. 333 - 350; angegeben als "Recker, Reichskommissar"

Recker, Marie-Luise, Nationalsozialistischer Sozialpolitik im Zweiten Weltkrieg, München 1985; angegeben als "Recker, Nationalsozialistische Sozialpolitik"

Recker, Marie-Luise, Sozialpolitik im Dritten Reich; in: Pohl, Hans (Hrsg.): Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1991, S. 245-268; angegeben als "Recker, Sozialpolitik"

- Reischock, Wolfgang, Ich war achtzehn; in: Kleßmann, Christoph (Hg.), September 1939. Krieg, Besatzung, Widerstand in Polen, Göttingen 1989, S 156-174
- Ribbe, Wolfgang, Berlin-Forschungen IV, Berlin 1989
- Richter, Gunnar (Hg.), Breitenau : Zur Geschichte eines nationalsozialistischen Konzentrations- und Arbeitserziehungslagers, Kassel 1993
- Riegler, Claudius H., Transnationale Migration und Technologietransfer: Das Beispiel der schwedisch-deutschen Arbeiterwanderung von Technikern und Ingenieuren vor dem Ersten Weltkrieg; in: Bade, Klaus J., Auswanderer - Wanderarbeiter - Gastarbeiter. Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wanderung in Deutschland seit der Mitte des 19. Jh., Ostfildern 1984; S. 506-526
- Roth, Karl Heinz, Intelligenz und Sozialpolitik im "Dritten Reich", München/New Providence/London/Paris 1993, angegeben als "Roth, Intelligenz"
- Rottenecker, Heribert/Schneider, Jürgen, Geschichte der Arbeitsverwaltung in Deutschland. Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit, Band 9, herausgegeben von Siebrecht/Kohl/Streich, Stuttgart/Berlin/Köln 1996
- Rund, Jürgen, Ernährungswirtschaft und Zwangsarbeit im Raum Hannover 1914-1923, Hannover 1992
- Schiller, Thomas, Lagerzeitungen für Fremdarbeiter. NS-Propaganda für den "Arbeitseinsatz" 1939-1945; in: Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts; Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts (Hg.), 1997, H. 4
- Schreiber, Gerhard, Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich 1943-1945. Verraten - Verachtet - Vergessen, München 1990
- Schulz, Christa, Weibliche Häftlinge aus Ravensbrück in Bordellen der Männerkonzentrationslager; in: Füllberg-Stolberg, Klaus (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern, Bremen 1994
- Schwarze, Gisela, Kinder, die nicht zählten. Ostarbeiterinnen und ihre Kinder im Zweiten Weltkrieg, Essen 1997
- Seeber, Eva, Zwangsarbeiter in der faschistischen Kriegswirtschaft. Die Deportationen und Ausbeutung polnische Bürger unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Arbeiter aus dem Generalgouvernement 1939-1945, Berlin (Ost) 1964
- Siegfried, Klaus- Jörg, Das Leben der Zwangsarbeiter im Volkswagenwerk 1939-1945, Frankfurt-New York 1988; angegeben als "Siegfried, VW"
- Siegfried, Klaus-Jörg, Rüstungsproduktion und Zwangsarbeit im Volkswagenwerk 1939-1945, Frankfurt/New York 1987; angegeben als "Siegfried, Rüstungsproduktion"
- Sijes, B. A., De Arbeidsinzede 1940-45. De gedwongen Arbeid van Nederlandes in Duitsland 190-1945, s'Gravenhage 1966
- Simon, Ute, Reichsarbeitsministerium, Bestand R 41. Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Bd. 36, Koblenz 1991
- Smelser, Ronald, Robert Ley – Der braune Kollektivist; in: Smelser, Ronald/Zitelmann, Rainer (Hg.), Die Braune Elite I. 22 Biographische Skizzen, Darmstadt 1994, S. 173-187, S. 181
- Spoerer, Mark, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945, Stuttgart/München 2001
- Stern, Carola/Winker, Heinrich A. (Hg.), Wendepunkte deutscher Geschichte 1848-1945, Frankfurt/Main 1989
- Streim, Alfred, Sowjetische Gefangene in Hitlers Vernichtungskrieg, Heidelberg 1982
- Stürmer; Michael (Hg.), Die Weimarer Republik, belagerte Civitas, Königstein 1980
- Tech, Andrea, Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland 1940-1945, Göttingen 2003
- Tennstedt, Florian, Der Ausbau der Sozialversicherung in Deutschland 1890 bis 1945; in: Pohl, Hans, Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1991, S. 225-244
- Thiel, Jens, "Menschenbassin Belgien". Anwerbung, Deportation und Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg, Essen 2007

- Universität Rostock (Hg.), *Wesen und Kontinuität der Fremdarbeiterpolitik des deutsche Imperialismus*, Rostock 1974
- Vergin, Ute, *Die Hölle von Bramsche. Untersuchung zur Fiktionalität und Historizität eines autobiographischen Romans*, Magisterarbeit Universität Osnabrück 1992
- Vögel, Bernhild, *Entbindungsheim für Ostarbeiterinnen. Braunschweig Broitzemer Straße 200*, Hamburg 2000
- Volquardts, Elisabeth, *Beamtenverbände im Nationalsozialismus*, München 2001
- Weisbrod, Bernd, *Die Krise der Arbeitslosenversicherung und der Bruch der Großen Koalition (1928-1930)*; in: Mommsen, Wolfgang J. (Hg.), *Die Entstehung des Wohlfahrtsstaates in Großbritannien und Deutschland 1850-1950*, Stuttgart 1982, S. 196-212
- Werner, Wolfgang Franz, *"Bleib übrig"*, Düsseldorf 1983
- Wessels, Rolf, *Das Arbeitserziehungslager in Liebenau 1940–1943*, Nienburg/Weser 1990
- Wever, Bruno de, *Benelux-Staaten: Integration und Opposition*; in: Benz, Wolfgang/Houwink ten Cate, Johannes/Otto, Gerhard, *Anpassung – Kollaboration – Widerstand – Kollektive Reaktionen auf die Okkupation*, Berlin 1996, S. 69-116
- Wickert, Christl, *Tabu Lagerbordell. Vom Umgang mit der Zwangsprostitution nach 1945*; in *Gedächtnis und Geschlecht: Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids*, hrsg. von Eschebach, Insa, Frankfurt/Main und New York 2002; S. 41-58
- Winkler, Heinrich August, *Weimarer Republik 1918-1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie*, München 1993
- Wippermann, Wolfgang, *Nationalsozialistischer Zwangslager in Berlin II. Das "Arbeitserziehungslager Wohlheide"*; in: Ribbe, Wolfgang, *Berlin-Forschungen II*, Berlin 1987, S. 179-188
- Wirsching, Andreas, *Die Weimarer Republik*, München 2000
- Wrede, G., *Kriegsschicksale der Osnabrücker Archive*; in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück*, 62. Bd. (1947), Seite 233-235
- Wunder, Bernd, *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*, Frankfurt 1986

### ***Internet, Fernsehen***

- Arbeitskreis Stalag VI A Hemer, *Zur Geschichte des Kriegsgefangenenlagers Stalag VI A Hemer. Eine Begleitschrift für die Gedenkstätte und die beiden Friedhöfe*: [www.hemer.de/STALAG\\_IVa/stalagvi.htm](http://www.hemer.de/STALAG_IVa/stalagvi.htm). Einstelldatum 8.3.2000, Recherchedatum 5.2.2003, 22.9.2006
- Bade, Klaus J, *Preußens antipolnische Abwehrpolitik*; in: Wikipedia, die freie Enzyklopädie: <http://wikipedia.org/wiki/Ausl%C3%A4nderpolitik>. Einstelldatum 2000, Recherchedatum 22.6.2006
- Beyermann, Andre, *Zwangsarbeit in Thüringen 1939-1945*: [www.thueringen.de/imperia/md/content/lzt/Zwangsarbeit\\_in\\_Thuringen.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/lzt/Zwangsarbeit_in_Thuringen.pdf). (Die angegebene Seite wird nicht mehr geöffnet. Neuer link: Beyermann, Andre, *Zwangsarbeit in Thüringen 1939-1945*; <http://www.thueringen.de/de/lzt/thueringen/blaetter/zwangsarbeit/content.html>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 4.10.2006, 5.3.2008
- Biroth, Monika, *Zwangsarbeit im Märkischen Kreis*: <http://www.maerkischer-kreis.de/kultur/kreisarchiv/zwangsarbeit/zwangsarbeit.php>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 5.2.2003
- Biroth, Ulrich, *Der Beginn*: <http://www.maerkischer-kreis.de/kultur/kreisarchiv/zwangsarbeit/Ausschnitt.pdf>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 10.2.2003
- Blumentritt, Martin, *Ausländer rein sagten sich die Nazis. Überlegungen anlässlich der historischen Studien von Ulrich Herbert zur Problematik von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus im 20. Jh.*:

- [www.comlink.de/cl-hh/m.blumentritt/agr173.htm](http://www.comlink.de/cl-hh/m.blumentritt/agr173.htm). Einstelldatum 7.4.1998, Recherchedatum 10.2.2003
- Buggeln, Marc, Rez. NS: A. Tech: Arbeitserziehungslager: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/id=2907&count=10&recno=6&type=rezbuecher&sort=datum&order=down&rubrik=NS&search=arbeitserziehungslager>. Einstelldatum 26.9.2003, Recherchedatum 17.12.2003
- Bundesanstalt für Arbeit: [www.arbeitsamt.de/neunkirchen/hist/seite.html](http://www.arbeitsamt.de/neunkirchen/hist/seite.html). Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 4.2.2003
- Bundeszentrale für politische Bildung, Stichwort "politische Beamte": [http://www.bpb.de/popup/popup\\_lemmata.html?guid=7J8PT9](http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=7J8PT9). Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 2.3.2008
- Daniel, Hans, IG Farben unterhielt firmeneigene Arbeitserziehungslager. Brisantes Material aus Holland: [www.shoah.de/shoah/artik/JW25Juli00.htm](http://www.shoah.de/shoah/artik/JW25Juli00.htm). Seite wird noch unter "<http://www.antifafrankfurt.org/IGF/igf-aufruf.html>" genannt, wird aber nicht mehr geöffnet. Einstell- und Schließungsdatum unbekannt, Recherchedatum 17.12.2003
- Debus, Daniela/Glowotz, Stephanie, Gegen das Vergessen - Für eine demokratische Zukunft; [http://www.Comenius-Projekt-gdv.mvm-consulting.de/gruppen/politische\\_gefangene/politische%20Gefangene%202.html](http://www.Comenius-Projekt-gdv.mvm-consulting.de/gruppen/politische_gefangene/politische%20Gefangene%202.html). Seite wird nicht mehr geöffnet, Einstell- und Schließungsdatum unbekannt, Recherchedatum 6.12.2004
- Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt am Main, <http://dispatch.opac.ddb.de/DB=4.1/>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 27.3.2008
- Document Archiv, Abkürzungsverzeichnis: [http://www.documentarchiv.de/fs/ns\\_abkuerzungen.html](http://www.documentarchiv.de/fs/ns_abkuerzungen.html). Letzte Änderung 3.2.2004, Recherchedatum 18.11.2006
- Document archiv.de, Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 10. März 1934: [http://www.documentarchiv.de/ns/1934/nat-arbeit\\_vo02.html](http://www.documentarchiv.de/ns/1934/nat-arbeit_vo02.html). Letzte Änderung 3.2.2004, Recherchedatum 29.4.2004
- Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Emslandlager: <http://www.geschichtsdatenbank.de/Gedenkstaetten/Emslandlager/Emslandlager%20-%20Chronik.htm>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 3.2.2003
- Duisboard.de, Duisburgs Obs –die Oberbürgermeister: <http://www.duisboard.de/duisburg-forum/archive/3/thread.html>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 25.10.2006
- Feministische Antifa Freiburg, Zwangsprostitution – Bordelle in Konzentrationslagern:<http://www.Studienkreis-widerstand-1933-45.de/archiv/xxinfo/he51zwan.html>. Einstelldatum März 2000, Recherchedatum 13.2.2003
- Frauennews, das Frauen-e-zine, Literatur- und Filmauswahl, Frauen im Zusammenhang mit Nationalsozialismus, Rassismus und Sexismus: Über 500 Titel - zusammengestellt von Jana Arakeljan: <http://www.frauennews.de/themen/herstory/weltkrieg/literatur/index.htm>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 27.2.2008
- Frauennews, das Frauen-e-zine, Zwangsprostitution als Kriegsverbrechen (Oktober/Dezember 2000); Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen im Nationalsozialismus: <http://www.frauennews.de/themen/kriegsmittel/kriegsm44.htm>. Einstelldatum Oktober/Dezember 2000, Recherchedatum 13.2.2003
- Gaida, Peter, Dissertationsvorhaben Zwangsarbeiter für Pétain und Hitler: Die ausländischen Arbeitskompanien (GTE) in Frankreich während des Zweiten Weltkrieges: <http://www.martingaida.bei.t-online.de/autresrecherches/dissertation.htm>. Seite wird nicht mehr geöffnet. Einstell- und Schließungsdatum unbekannt, Recherchedatum 10.9.2003
- Gedenk- und Dokumentationsstätte KZ Drütte: <http://www.gedenkstaette-salzgitter.de/lager21.htm>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 5.1.2004
- Gelderblom, Bernhard, Hamelns Geschichte – abseits vom Rattenfänger: <http://www.gelderblom-hamel.de/zuchthaus/zuchthaus/zuchthaus.htm>. Einstelldatum 2003, Recherchedatum 6.12.2004
- Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Das Arbeitserziehungslager Nordmark: [www.geschichte-s-h.de/zeitreiseindex.htm](http://www.geschichte-s-h.de/zeitreiseindex.htm). Letzter Stand 18.3.2008, Recherchedatum 17.12.2003

- Hauch, Gabriella; Ostarbeiterinnen, Polinnen und ihre Kinder: <http://www.werkblatt.at/fallend/hauch.htm>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 13.2.2003
- Heinelt, Peer, "Pr-Päpste". Die kontinuierlichen Karrieren von Carl Hundhausen, Albert Oeckl und Franz Ronneberger. Rosa-Luxemburg Stiftung, Manuskripte 37, Berlin 2003, zugl. Marburg Univ. Diss 2002: [www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/manuskripte37.pdf](http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/manuskripte37.pdf). Einstelldatum 2003, Recherchedatum 25.10.2006
- Hensle, Michael, "Rundfunkverbrechen" vor nationalsozialistischen Sondergerichten. Eine vergleichende Untersuchung der Urteilspraxis in der Reichshauptstadt Berlin und der südbadischen Provinz, S. 161: <http://opus.kobv.de/tuberlin/volltexte/2005/1074/>. Einstelldatum 14.10.2005, Recherchedatum 13.2.2007
- Historisches Centrum Hagen, Arbeitserziehungslager/Erweiterte Polizeigefängnisse Gefängnisse und Haftstätten: [www.hco.hagen.de/zwangsarbeit/haft.htm](http://www.hco.hagen.de/zwangsarbeit/haft.htm). Letzte Überarbeitung 7.8.2001, Recherchedatum 6.12.2004
- Historisches Centrum Hagen, Stadtverwaltung Hagen: [www.historisches-centrum.de/zwangsarbeit/s-18.html](http://www.historisches-centrum.de/zwangsarbeit/s-18.html). Letzte Überarbeitung 7.8.2001, Recherchedatum 13.2.2003
- Hutter, Clemens M., Kaprun-Zwangsarbeit: Neue Erkenntnisse. Am Tauernkraftwerk bauten 40.000 Zwangsarbeiter: [www.brgzell.salzburg.at/faecher/deutsch/pinzgau\\_lit/kaprun-zwangsarbeit.htm](http://www.brgzell.salzburg.at/faecher/deutsch/pinzgau_lit/kaprun-zwangsarbeit.htm). Seite wird nicht mehr geöffnet, der Artikel bezieht sich auf: Hutter, Clemens M., Kaprun. Geschichte eines Erfolgs, Salzburg, Wien, 1994, S. 69 ff., 105-117, 120 ff. Recherchedatum 13.2.2003
- Institut für Stadtgeschichte, Karmeliterkloster, Frankfurt am Main: [www.stadtgeschichte-ffm.de/index.html](http://www.stadtgeschichte-ffm.de/index.html). Aktualisierungsdatum 1.8.2006, Recherchedatum 3.4.2007
- Institut für Zeitgeschichte, Inhaltsverzeichnis 4/2000, Schlemmer, Thomas, Limits of Integration. The CSU and the Manner of Dealing with the National Socialist Past - the Case of Dr. Max Frauendorfer: [www.ifz-muenchen.de/vierteljahrshefte/vfz\\_4\\_2000.html#5](http://www.ifz-muenchen.de/vierteljahrshefte/vfz_4_2000.html#5). Einstelldatum 2000, Recherchedatum 22.10.2005
- Jensch, Hugo. Beiträge zur Geschichte Pirnas: [www.geschichte-pirna.de/fremdarbeiter.htm](http://www.geschichte-pirna.de/fremdarbeiter.htm). Die Seite wird nicht mehr geöffnet, Einstell- und Schließungsdatum unbekannt, Recherchedatum 1.9.2006. Neue Seite: Der Kreis Pirna im Zweiten Weltkrieg: <http://www.geschichte-pirna.de/Krieg.htm>. Einstelldatum 30.5.2007, Recherchedatum 5.3.2008
- JURB-Materialien 1, Die andere Stadtrundfahrt - Braunschweig 1930-1945: [http://www.arug.de/arug/archiv\\_public/nsinbs-356-001.html](http://www.arug.de/arug/archiv_public/nsinbs-356-001.html). Letzte Aktualisierung 24.10.2006, Recherchedatum 13.2.2003
- Karlsch/Stokes, Faktor Öl, Teil 1, Das Reichsbohrprogramm, in: [Perlentaucher.de](http://www.perlentaucher.de), Vorgeblättert, [www.perlentaucher.de/artikel/851.html](http://www.perlentaucher.de/artikel/851.html). Einstelldatum 18.3.2003, Recherchedatum 25.10.2005
- Kiesel, Simon, Nationalsozialistische Einrichtungen in Würzburg: <http://www.fkg-wuerzburg.de/schule/faecher/geschichte/facharb/kiesel/data/index.htm>. Einstelldatum 1999/2001, Recherchedatum 13.10.2006
- Korff, Max, Das Mehrebenenproblem in Besatzungsregimen. Eine Untersuchung am Beispiel der Arbeitskräftemobilisierung unter der Deutschen Besatzung in Belgien und Norwegen während des Zweiten Weltkrieges. Diplomarbeit Universität Konstanz: [www.ub.um-konstanz.de/Korps/volltexte/2005/1491/pdf/Diplomarbeit\\_Max\\_Korff.pdf](http://www.ub.um-konstanz.de/Korps/volltexte/2005/1491/pdf/Diplomarbeit_Max_Korff.pdf). Einstelldatum 2005, Recherchedatum 12.1.2006
- Korso Infoserver/Ruggenthaler Peter, Zwangsarbeit in der Landwirtschaft der Steiermark: [www.korso.at/korso/thema/ruggen.htm](http://www.korso.at/korso/thema/ruggen.htm). Letzte Aktualisierung März 2008, Recherchedatum 24.5.2007
- Kreis Coesfeld, Bürgerservice, Fälle zum Thema Zwangsarbeit im Kreis Coesfeld: [www.kreis-coesfeld.de/37\\_0032.htm#2.%20Fall](http://www.kreis-coesfeld.de/37_0032.htm#2.%20Fall); 5.2.2003; jetzt: Kreisverwaltung Bürgerservice, Fundstellenverzeichnis zur Zwangsarbeit im Kreis Coesfeld: [www.kreis-coesfeld.de/37\\_0031.htm](http://www.kreis-coesfeld.de/37_0031.htm). Letzte Aktualisierung 14.2.2006, Recherchedatum 25.10.2006
- Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz: [www.politische-bildung-rlp.de/schwerp/s\\_g\\_gh\\_c.htm](http://www.politische-bildung-rlp.de/schwerp/s_g_gh_c.htm). Einstelldatum wird nicht genannt, Recherchedatum 4.1.2004
- Limburger Texte 25, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene in katholischen Einrichtungen im Bereich der Diözese Limburg: [www.kath.de/bistum/limburg/themen/zwangsarbeit/Limburger%20Texte%2025.rtf](http://www.kath.de/bistum/limburg/themen/zwangsarbeit/Limburger%20Texte%2025.rtf). Einstelldatum 2001, Recherchedatum 13.2.2003

- Lotfi, Gabriele, Das Arbeitserziehungslager am Flughafen Essen-Mühlheim; in: Kulturbetrieb Mühlheim an der Ruhr: [http://www.muelheim-ruhr.de/cms/das\\_arbeitserziehungslager\\_ael\\_am\\_flughafen\\_essen-muelheim\\_.html](http://www.muelheim-ruhr.de/cms/das_arbeitserziehungslager_ael_am_flughafen_essen-muelheim_.html). Einstelldatum 2005-2008. Recherchedatum 8.4.2008
- Maier; Dieter G., Otto Neuburger (1890-1956). Der Lebensweg eines Münchener Arbeitamtsleiters; in: Rieger, Susanne/Jochem; Gerhard: [http://www.rjo.home-page.t-online.de/pdf/DE\\_MU\\_JU\\_neuburge.pdf](http://www.rjo.home-page.t-online.de/pdf/DE_MU_JU_neuburge.pdf). (auch: Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 13. Jg. September 1998, Heft 2, S. 72–99). Letzte Aktualisierung 26.3.2008, Recherchedatum 25.8.2003
- Müller-Ballin, Gabi (1995), Der Nürnberger Prozess 1945-1949, in: Bildungszentrum Stadt Nürnberg: <http://www.bz.nuernberg.de/bzshop/publikationen/nproz/nproz.html>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 22.10.2006
- Museum Prora: [www.museum-prora.de/prora.htm](http://www.museum-prora.de/prora.htm). Einstelldatum wird nicht genannt, Recherchedatum 1.6.2004
- Museumscenter Hanstholm, (Rommels) Tagesberichte vom 21.11.1943-22.2.1944: [www.museumscenterhanstholm.dk/index.php?PAGE=952](http://www.museumscenterhanstholm.dk/index.php?PAGE=952). Einstelldatum wird nicht genannt, Recherchedatum 25.10.2006
- N. N. (se), Robert Ley: [www.dhm.de/lemo/html/biografien/LeyRobert](http://www.dhm.de/lemo/html/biografien/LeyRobert). Einstelldatum wird nicht genannt, Recherchedatum 10.9.2003
- N. N. (kw), Deutsche Arbeitsfront: [www.axishistory.com/index.php?id=3508](http://www.axishistory.com/index.php?id=3508). Letzte Aktualisierung 14.2.2004, Recherchedatum 24.6.2006
- N. N., Deutsche Arbeitsfront: [http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche\\_Arbeitsfront](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Arbeitsfront): [www.dhm.de/lemo/html/nazi/organisationen/daf/](http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/organisationen/daf/). Letzte Änderung 28.3.2008, Recherchedatum 31.5.2004
- N. N., Gauarbeitsämter, Stand 1944/45: [www.territorial.de/reich/arbeit/gauarbeits.htm](http://www.territorial.de/reich/arbeit/gauarbeits.htm). Letzte Aktualisierung 17.2.2002, Recherchedatum 1.9.2004
- N. N., [www.rosenthal.hanse.de/lit/ad1933-45/](http://www.rosenthal.hanse.de/lit/ad1933-45/). Letzter Stand 4.4.2004, Recherchedatum 7.1.2004
- N. N.: Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen im Nationalsozialismus: [www.frauennews.de/themen/kriegsmittel/kriegsm44.htm](http://www.frauennews.de/themen/kriegsmittel/kriegsm44.htm). Eingestellt 1977-2000, Recherchedatum 13.2.2003
- NRW 2000, Köpfe. Biographisches aus NRW: Robert Ley, NS-Gauleiter und Leiter des Reichsarbeitsdienstes: [www.nrw2000.de/koepfe/ley.htm](http://www.nrw2000.de/koepfe/ley.htm). Letzte Aktualisierung 18.6.2004, Recherchedatum 20.9.2003
- OHC – One Health Continuum: [www.oh-forum.themenplattform.com/180922.0/](http://www.oh-forum.themenplattform.com/180922.0/). Letzte Aktualisierung 20.12.2007, Recherchedatum 19.1.2005
- Omland, Frank; Max Pauly, letzter Kommandant des KZ Neuengamme: [www.akens.org/akens/texte/diverses/max\\_pauly.html](http://www.akens.org/akens/texte/diverses/max_pauly.html). Letzte Aktualisierung September 2007, Recherchedatum 1.7.2006
- Onlinesite des Staatsarchivs Münster: <http://www.archive.nrw.de/dok/tagung-zwangsarbeit01/reininghaus.pdf>. Einstelldatum 2001, Recherchedatum 29.4.2004
- Pax Christi, Ortsgruppe Düren/Dürener Geschichtswerkstatt, Fremd- und Zwangsarbeit in Nazi-deutschland ab 1933 zu Stadt und Kreis Düren: [www.duereninfo.de/Fremd/fremdarbeiter.html](http://www.duereninfo.de/Fremd/fremdarbeiter.html). Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 1.9.2006
- Projekt Gemenskap, Gemeinschaft aus dem Gleichgewicht. Die Ausweitung von Dienstpflichten im Nationalsozialismus: [www2.rz.hu-berlin.de/gemenskap/inhalt/publikationen/arbeitspapiere/ahe\\_12.html](http://www2.rz.hu-berlin.de/gemenskap/inhalt/publikationen/arbeitspapiere/ahe_12.html). Einstelldatum August 1998, Recherchedatum 10.2.2003
- Projet "Krieg gegen Kinder", Zum Schicksal der Zwangsarbeiterkinder: [www.krieggegenkinder.de/akps3.html](http://www.krieggegenkinder.de/akps3.html). Einstellungsdatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 1.9.2004
- Reininghaus, Wilfried, Zwangsarbeit und Zwangsarbeiter in Westfalen 1939-1945. Quellen des Staatsarchivs Münster. Vortrag auf der wissenschaftlichen Tagung "Entschädigung für die ns-Zwangsarbeit. Zum Umgang mit Quellen und Auskünften", Witten, 28. Januar 2000; in: Quellen des Staatsarchivs Münster: [www.archive.nrw.de/index.asp](http://www.archive.nrw.de/index.asp). Einstelldatum 2000, Recherchedatum 5.2.2003

Roth, Karl Heinz, Facetten des Terrors. Der Geheimdienst der "Deutschen Arbeitsfront" und die Zerstörung der Arbeiterbewegung 1933-1938, Edition Temmen, Bremen 2000; in: Rezensionen aus dem Archiv für Sozialgeschichte online: [www.fes.de/archiv/newsletter/NL%202006/NL%2003%202006/html32006/rezens.html](http://www.fes.de/archiv/newsletter/NL%202006/NL%2003%202006/html32006/rezens.html). Letzte Aktualisierung 19.9.2006, Recherchedatum 1.6.2004; angegeben als "Roth, Facetten"

Schilde, Kurt/Oermann, Josef, Der unaufhaltsame Aufstieg eines Steuerfachmanns; in: GiK 49, 2002, S. 205–223: [www.geschichte-in-koeln.de/49010.htm](http://www.geschichte-in-koeln.de/49010.htm). Einstelldatum 2002, Recherchedatum 3.10.2006

Schildt, Axel, Die Weimarer Republik Bd. III, Das Kabinett Kurt von Schleicher: [www.km.bayern.de/blz/web/100083/10.html](http://www.km.bayern.de/blz/web/100083/10.html). Letzte Änderung 8.6.2004, Recherchedatum 7.11.2006

Schlenker, Claudia, Frauen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Magisterarbeit Konstanz 1998; auch: [www.ub.uni-konstanz.de/v13/volltexte/1999/186/pdf/186\\_1.pdf](http://www.ub.uni-konstanz.de/v13/volltexte/1999/186/pdf/186_1.pdf). Einstelldatum 28.4.1999, Recherchedatum 13.2.2003

Schwerte – ein Stadt stellt sich vor: [www.schwerte.de/stadtportrait/historisches/nationalsozialismus/fremdarbeiter/](http://www.schwerte.de/stadtportrait/historisches/nationalsozialismus/fremdarbeiter/). Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 1.5.2007

Schyga, Peter, Fremd- und Zwangsarbeiter in Goslar 1938–1945: [www.members.aol.com/HKottke6/bsrund3.htm](http://www.members.aol.com/HKottke6/bsrund3.htm). Text erstellt 1987. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 13.2.2003

Sommer, Robert, Expose des Dissertationsvorhabens: <http://www.robert-sommer.com/download/Kurzexpos%20Sommer%20Dissertation.pdf>. Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 22.3.9.2006

Spiegel online – Spiegel TV, Die Spitze der Doppelmoral: Prostitution im NS-Staat: [www.spiegel.de/sptv/special/0,1518,216761,00.html](http://www.spiegel.de/sptv/special/0,1518,216761,00.html). Einstelldatum 2002, Recherchedatum 3.9.2006

Spiegel Online - Spiegel TV, Fritz Sauckel: [www.spiegel.de/sptv/themenabend/0,1518,151212,00.html](http://www.spiegel.de/sptv/themenabend/0,1518,151212,00.html). Einstelldatum 2001, Recherchedatum 12.1.2004

Stadt Münster – Stadtarchiv, Zwangsarbeit in Münster und Umgebung: [www.muenster.de/stadt/zwangsarbeit/chronologie02.html](http://www.muenster.de/stadt/zwangsarbeit/chronologie02.html). Einstelldatum 2003, Recherchedatum 12.1.2004

Stiftung Neue Kultur; Dokumentationszentrum Prora: [www.proradok.de/seiten\\_deutsch/kurzinfo.html](http://www.proradok.de/seiten_deutsch/kurzinfo.html); (früher: [www.dokumentationszentrum-prora.de/daf.html](http://www.dokumentationszentrum-prora.de/daf.html)). Einstelldatum wird nicht angegeben, Recherchedatum 1.6.2004

Team Moosburg Online, Das Kriegsgefangenenlager Stalag VII A: [www.moosburg.org/info/stalag/laglist.html](http://www.moosburg.org/info/stalag/laglist.html). Zuletzt bearbeitet 12.3.2008, Recherchedatum 25.5.2006

Thamers, Hans-Ulrich, Deutsche Arbeitsfront – DAF: [www.shoa.de/content/view/140/41/](http://www.shoa.de/content/view/140/41/). Einstelldatum 2005, Recherchedatum 12.10.2006; angegeben als "Thamers, 12.10.2006"

Wagner, Kolja, Die Arbeiterklasse unterm Hakenkreuz: [www.kommunistische-debatte.de/faschismus/nationalsozialismus2000\\_5.html](http://www.kommunistische-debatte.de/faschismus/nationalsozialismus2000_5.html). Letzte Änderung 14.11.2003, Recherchedatum 1.6.2004

Wagner, Matthias, Das Arbeitserziehungslager Hunswinkel/Lüdenscheid 1940-1945: [www.maerkischer-kreis.de/zwangsarbeit/das\\_arbeitserziehungslager.html](http://www.maerkischer-kreis.de/zwangsarbeit/das_arbeitserziehungslager.html). Seite kann nicht mehr geöffnet werden. Nachfolgesite: <http://85.214.115.26/wiki/Arbeits-erziehungslager>. Zuletzt bearbeitet 25.11.1007, Recherchedatum 13.2.2003

Wagnerová, Alena, Sie nannten es "Totaleinsatz": [www.freitag.de/2000/37/00371101.htm](http://www.freitag.de/2000/37/00371101.htm). Einstelldatum 8.9.2000, Recherchedatum 11.2.2003

Weiland, Karl-Friedrich, Nationalsozialismus.de: <http://www.nationalsozialismus.de/lexikon/daf-kraft-durch-freude-kdf>. Einstelldatum nicht angegeben, Recherchedatum 14.3.2008

Wikipedia die freie Enzyklopädie: N. N.: Deutsches Kaiserreich: [http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches\\_Kaiserreich](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Kaiserreich). Zuletzt bearbeitet 2.8.2008, Recherchedatum 1.9.2006

Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Reichsverteidigungskommissar: <http://de.wikipedia.org/wiki/Reichsverteidigungskommissar>. Zuletzt bearbeitet 21.2.2008, Recherchedatum 29.1.2008

Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Armenhaus: <http://de.wikipedia.org/wiki/Armenhaus>. Zuletzt bearbeitet 28.22.2007, Recherchedatum 666.4.2008

- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Chef der Zivilverwaltung: [http://de.wikipedia.org/wiki/Chef\\_der\\_Zivilverwaltung](http://de.wikipedia.org/wiki/Chef_der_Zivilverwaltung). Zuletzt bearbeitet 22.2.2008, Recherchedatum 14.11.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Erich Fellgiebel: [http://de.wikipedia.org/wiki/Erich\\_Fellgiebel](http://de.wikipedia.org/wiki/Erich_Fellgiebel). Zuletzt bearbeitet 8.3.2008, Recherchedatum 25.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Friedrich Alpers: [http://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich\\_Albers](http://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Albers). Zuletzt bearbeitet 19.2.2008, Recherchedatum 25.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Friedrich Syrup: [http://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich\\_Syrup](http://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Syrup). Zuletzt bearbeitet 2.4.2008, Recherchedatum 18.8.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Generalgouvernement: <http://de.wikipedia.org/wiki/Generalgouvernement>. Zuletzt bearbeitet 2.4.2008, Recherchedatum 10.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Herbert Backe: [http://de.wikipedia.org/wiki/Herbert\\_Backe](http://de.wikipedia.org/wiki/Herbert_Backe). Zuletzt bearbeitet 29.2.2008, Recherchedatum 25.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., IG Farben: [http://de.wikipedia.org/wiki/IG\\_Farben](http://de.wikipedia.org/wiki/IG_Farben). Zuletzt bearbeitet 26.2.2008, Recherchedatum 25.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Josef Wagner: Gauleiter; [http://de.wikipedia.org/wiki/Josef\\_Wagner\\_%28Gauleiter%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Josef_Wagner_%28Gauleiter%29)). Zuletzt bearbeitet 23.3.2008, Recherchedatum 25.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Lager: <http://de.wikipedia.org/wiki/Lager>. Zuletzt bearbeitet 6.2.2008, Recherchedatum 27.9.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Schell-Plan: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schell-Plan>. Zuletzt bearbeitet 11.3.2008, Recherchedatum 25.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N., Wilhelm Otto Max Kleinmann: [http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm\\_Otto\\_Max\\_Kleinmann](http://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Otto_Max_Kleinmann). Zuletzt bearbeitet 21.1.2008, Recherchedatum 25.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N.: Displaced Persons; [http://de.wikipedia.org/wiki/Displaced\\_Person#Displaced\\_Persons\\_nach\\_dem\\_2.\\_Weltkrieg](http://de.wikipedia.org/wiki/Displaced_Person#Displaced_Persons_nach_dem_2._Weltkrieg). Zuletzt bearbeitet 11.2.2008, Recherchedatum 27.4.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N.: Ostarbeiterabgabe; <http://de.wikipedia.org/wiki/Ostarbeiterabgabe>. Zuletzt bearbeitet 1,2,2008, Recherchedatum 4.10.2006
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: N. N.: Vierjahresplanbehörde: <http://de.wikipedia.org/wiki/Vierjahresplan>. Zuletzt bearbeitet 9.3.2008, Recherchedatum 25.10.2006
- ZDF-Videotext, 19.1.2005, P 125



## **Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgender Materialien haben mir die nachstehenden Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise unentgeltlich geholfen:

*Herr Jan Edelstein, Niederlande* durch die Überlassung seines autobiografischen Materials über seine Zeit als Zwangsarbeiter in Bramsche.

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Keine weiteren Personen oder Organisationen haben von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten enthalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

---

---



## Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei Herrn Prof. em.. Dr. Martin Bennhold bedanken, der bereit war, mich als Doktorandin anzunehmen, mein Dissertationsvorhaben unterstütze und geduldig betreute, stets Zeit für Fragen und Antworten hatte und mir durch seine Fragen half, den großen Themenkomplex klarer zu strukturieren.

Mein Dank gilt ebenfalls Herrn Prof. em. Dr. Rüdiger Griepenburg für seine Bereitschaft, diese Arbeit als Zweitgutachter zu bewerten.

Schließlich bedanke ich mich bei Herrn Jan Edelstein aus Son/Niederlande, der 1944 bei einer Razzia aufgegriffen und als Zwangsarbeiter nach Bramsche deportiert worden war, für die Überlassung seines autobiografischen Materials über seine Leidenszeit in Deutschland.